Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1850)

Rubrik: Ordentliche Wintersitzung : 1850 : November

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Ordentliche Wintersitzung. — 1850.

Kreisschreiben

an

sämmtliche Mitglieder des Großen Rathes.

Bern, den 31. Oktober 1850.

Herr Großrath!

Der Unterzeichnete ladet Sie ein, Montag den 11. November nächsthin, des Morgens um 10 Uhr, im gewohnten Lokale auf dem Rathhause zur Sitzung des Großen Rathes sich einfinden zu wollen.

Die Verhandlungsgegenstände sind folgende:

1) Wahl eines Mitgliedes des Regierungsrathes.
2) „ „ Militärdirektors.
3) „ „ Staatsschreibers.
4) „ „ Obergerichtsschreibers.
5) „ „ Ohmgeld- und Steuerverwalters.
6) „ „ Salzhandlungsverwalters.
7) „ der sämmtlichen Regierungsstatthalter.
8) „ „ „ Gerichtspräsidenten.
9) Vorträge über die beanstandeten Wahlen der Amtsbezirke Biel, Interlaken, Münster, Pruntrut und Trachselwald (Waltersw'l) mit
10) eventuellem Vortrag über Trennung des Wahlkreises G'steig bei Interlaken.
11) Vortrag über Aufnahme eines Anleihens.
12) Zweite Berathung des Gesetzesentwurfs, betreffend die Erneuerungswahlen der Beamten.
13) Gesetzesentwurf über Abberufung der Beamten.
14) „ „ Verantwortlichkeit der Beamten.
15) „ „ die Amtsdauer von Beamten.
16) Vortrag über Trennung der Gemeinde Röthenbach von Herzogenbuchsee.
17) Vortrag über ein Ehehindernißdispensationsgesuch.
18) Vorträge über Strafnachlaßgesuche.

Auf Montag den 11. wird Nro. 11, Vortrag über Aufnahme eines Anleihens, und auf Mittwoch den 13. werden die Wahlen (1—8) an die Tagesordnung gesetzt. Sie werden bei Ihrer Eidespflicht zur Berathung dieser Geschäfte eingeladen.

Mit Hochschätzung!

Der Großrathspräsident:
Kurz.

Erste Sitzung.

Montag, den 11. November 1850.

Morgens um 10 Uhr.

Präsident: Herr Oberst Kurz.

Der Namensaufruf zeigt die Abwesenheit folgender Mitglieder mit Entschuldigung: die Herren Affolter, Karlen Kommandant, Minder, Thürmann, Zerrleder; ohne Entschuldigung: die Herren Kanziger, Schmid Arzt, Theubet und Tieche.

Der Herr Präsident eröffnet die Sitzung mit folgender Anrede: Meine Herren! Die wichtigen Wahlen, die nun getroffen werden sollen zur Wiederbestellung sämmtlicher obern Bezirksbeamten haben es nothwendig gemacht, den Großen Rath zu dieser Zeit einzuberufen. Einige andere Geschäfte, von eben so großer Wichtigkeit, werden vorgelegt werden, unter diesen ist namentlich hervorzuheben die Angelegenheit des Anleihens, welches schon in der letzten Sitzung vorgelegt, aber wegen Hindernissen nicht behandelt wurde. Auch heute ist zu diesem Zwecke bei Eiden geboten. Es ist mir leid, daß durch die Zusammenberufung des Großen Rathes eine Kollision mit dem Nationalrath entsteht. Gerne hätte ich dieser Behörde die Höflichkeit erwiesen, die man ihr immer erwiesen hat und erweisen soll, auch ferner den Großrathssaal ihr zu ihren Verhandlungen zu überlassen. Allein meine Herren! in der Voraussicht, daß der Große Rath zahlreich besucht werde, war es rein unmöglich, ein anderes Lokal zu beziehen, als dasjenige, welches dem Großen Rathe gebührt. Namentlich ist es auch deßwegen der Fall, weil der Große Rath genöthigt sein wird, wegen der vielen Wahlen tagelang zu ballotiren

und folglich in beständiger Bewegung zu sein, zu welchem Zwecke der Kasinosaal offenbar nicht hinreicht. So ungerne ich es also gethan habe, so mußte ich doch dem hohen Nationalrathe erklären, daß ich genöthigt sei, auch heute den Sitzungssaal des Großen Rathes in Anspruch zu nehmen. Nur diese Rücksicht hat mich dabei geleitet, und jeder Unbefangene, der einen Blick auf die Versammlung wirft, die gegenwärtig noch nicht so zahlreich ist, wie sie es vielleicht in einer Stunde oder wenigstens in ein paar Tagen sein wird, wird sich überzeugen, daß kein anderer Platz vorhanden ist, der für unsere Sitzungen genügen würde. Ich hoffe auch, die Herren des Nationalrathes werden diese Nothwendigkeit erkennen und die Entziehung dieses Saales keinen andern Gründen zuschreiben. Ich erkläre die Sitzung des Großen Rathes für eröffnet

---

Vom Präsidium werden die eingelangten Zuschriften angezeigt (siehe Verzeichniß am Schlusse der Sitzung).

Vortrag des Regierungsrathes, dahingehend: es möchten die am 13. Oktober dieses Jahres von den Wahlkreisen Bätterkinden, Belligen, Bern obere und Bern mittlere Gemeinde getroffenen Ersatzwahlen für den Großen Rath als gültig anerkannt werden. Gewählt wurden die HH. Kehrli, Fürsprecher von Utzenstorf, Gruner, gewesener Oberstlieutenant von Bern, Johann Brötle, gewesener Amtschreiber, K. Manuel, Dr., Fr. Bürki, letztere drei ebenfalls von Bern. Die Betreffenden werden beeidigt.

Durch Zuschrift zeigt Herr Funk dem Großen Rathe an, daß er dem Obergerichte den Wunsch schriftlich ausgesprochen habe, dasselbe möchte ihn nicht unter den Vorschlägen für die zu wählenden Bezirksbeamten anführen; da dieses dennoch geschehen, so erklärt derselbe, eine allfällig auf ihn getroffene Wahl nicht annehmen zu können. Das Schreiben wird ad acta gelegt.

Tagesordnung.

Entwurf eines Dekretes zu Aufnahme eines Anleihens. (Abgedruckt in Beilage 1.)

Vom Herrn Präsidenten wird bemerkt, wegen Verhinderung des Herrn Amtsrichters Zeerleder durch Krankheit, habe er als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission den Herrn Aubry, Mitglied dieser Kommission, bezeichnet.

Fueter, Regierungsrath, als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Sie erinnern sich, daß schon in der letzten Sitzung die Frage des Anleihens bereits hätte sollen zur Sprache kommen, daß aber wegen eines Formfehlers, weil der Gr. Rath nicht bei Eiden geboten war, die Angelegenheit von der Versammlung verschoben wurde. Die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit eines Anleihens hat sich seit jener Zeit nicht vermindert. Indessen bringt Ihnen der Regierungsrath nicht ganz den gleichen Gesetzes-Entwurf, wie damals. Man hat die Sache noch einmal reiflich geprüft und nach nochmaliger Berathung im Ganzen gefunden, der Entwurf der Staatswirthschaftskommission erreiche den Zweck schneller und zwar aus folgenden Gründen: 1) weil man dadurch nicht so gebunden ist, d. h. weil man sich nicht in so detaillirten Bedingungen bewegen muß, die bei Geldsachen namentlich sehr beschwerlich sind. Schon darum daß, wenn es nicht nöthig ist, die ganze Summe von Fr. 800,000 aufzunehmen, der Regierungsrath auch nur nach Maaßgabe der Bedürfnisse, aber jedenfalls nicht mehr als der Entwurf gestattet, Geld aufnehmen kann, verdient dieser Entwurf den Vorzug. Im Fernern, daß die Eintheilung in Kategorien der Obligationen im Entwurfe wegfallen und auch in dieser Beziehung dem Regierungsrath etwas freierer Spielraum gelassen ist. Es ist ferner dabei angegeben, daß das Geld entweder bei der Bank, oder wenn es bei Partikularen leichter zu finden ist, je nach Umständen, bei diesen aufgebracht werden kann. Der Regierungsrath hat daher nach reiflicher Prüfung gefunden, dem Entwurf der Staatswirthschaftskommission sei gegenüber dem frühern in allen diesen Beziehungen der Vorzug zu geben. Das ist der Grund, warum der frühere Entwurf zurückgezogen und derjenige der Staatswirthschaftskommission vorgelegt wird. Es ist vor Allem nothwendig, Herr Präsident, meine Herren! daß, wenn es sich um ein Anleihen handelt, man auch begründet, ob es nothwendig sei, und das ist auch ein Hauptmotiv bei der Eintretensfrage. Was die Nothwendigkeit anbelangt, so ist der Regierungsrath mit der Finanzdirektion vollkommen darin einverstanden und glaubt, daß, wenn der Staat seine Verpflichtungen erfüllen will, ein Anleihen durchaus nothwendig ist, und zwar aus zwei hauptsächlichen Gründen: 1) um den verfassungsmäßigen Verpflichtungen gegenüber der Oberländer-Kasse Genüge zu leisten, da die drei ersten Millionen nicht verabreicht werden können, wenn nicht zu einem Anleihen geschritten wird, indem die vorhandenen Gelder bei Weitem nicht hinreichen, um den sehr gültigen und gerechten Beschwerden der Oberländer abzuhelfen. Schon darum also ist ein Anleihen nothwendig. Man wird freilich sagen, der Hypothekar-Kasse gehen ziemlich schöne Summen ein, namentlich in der nächsten Zeit; dagegen erwidere ich, daß ihre Verpflichtungen so groß sind, daß sie mit den eingehenden Geldern bei Weitem nicht in Einklang stehen. Darüber führe ich folgendes an: Die Oberländer-Kasse muß vor Allem laut Budget die Zinse vom Stock-Kapital an die Kantons-Kasse entrichten, und wenn diese Zinse ausbleiben, so ist dieselbe schon aus diesem Grunde sehr gehemmt in ihren Operationen. Man ist aber von diesen Fr. 200,000 bis auf diese Stunde kein Batzen geflossen. Freilich hat in der letzten Zeit die Hypothekarkasse der Kantonskasse einige Entschädigung zukommen lassen, aber in sehr geringem Maaße, nur für das Jahr 1849, und nicht für 1850. Es müssen noch Fr. 43,000 für 1849 als Rückstände erstattet werden und überdieß noch die ganze Summe von Fr. 200,000 für 1850. Sie sehen, daß bei einem knapp zugemessenen Budget man nicht wohl auf so große Summen wie diese, Verzicht leisten kann. Wenn daher die Oberländerkasse den Verpflichtungen gegen die Kantonskasse nachkommen soll, so ist dieß die einzige Möglichkeit, wenn man ihr durch ein Anleihen zu Hülfe kommt. Das ist aber nicht das Einzige: es soll auch den Geldbegehren des Oberlandes ein Genüge geleistet werden, um auf die Gültbriefe, die von der Kreditkommission als richtig anerkannt werden, Anwendungen zu machen, und das nöthige Geld darauf leihen zu können. Ferner sind noch andere Verpflichtungen: die Zinse der Staatsschuldscheine der Liquidation der Zehnten und Bodenzinse im künftigen Monat fällig mit Fr. 80,000. Ferner fällige Staatsschuldscheine, die einzulösen sind und wieder ein Kapital von Fr. 88,000 ausmachen. Ferner kommt man in den Fall, momentane Vorschüsse von Partikularen alsogleich zurückzuerstatten. Sie sehen, daß für alle diese Verpflichtungen ziemlich große Summen erforderlich sind. Wenn daher der Hypothekarkasse nicht zu Hülfe gekommen wird, so ist sie in der Unmöglichkeit, ihre Verpflichtungen erfüllen zu können. Der zweite Hauptpunkt ist der, daß unsere laufenden Verwaltungen in Bezug auf die Kantonskasse sehr gehemmt sind. Sie hat sehr große Verpflichtungen mit bedeutenden Ausgaben, und es ist daher nöthig, ihr auf irgend eine Weise Geld zu verschaffen. Ich habe die Ehre, Ihnen hierüber folgende Aufschlüsse zu geben, und die Nothwendigkeit darzuthun. Ich habe nämlich das Budget von 1850 genau durchgangen und gefragt: sind im Ausgabenbudget für 1850 alle Ausgaben der Art, daß sie in baarem Geld wirklich müssen geleistet werden, seien sie bereits bezahlt oder noch bevorstehend (sie betragen nämlich Fr. 3,778,048). Es frägt sich nun, ob das Budget dieses Geld wirklich zur Hand geschafft? Nach meiner Durchsicht habe ich befunden, daß was die Ausgaben betrifft, wir das Geld allerdings haben müssen, und daß die Bezahlungen in ihrem ganzen Umfang geleistet werden sollen. Indessen ist nicht zu verkennen, daß auf einzelnen Zweigen der Verwaltung Ersparnisse gemacht werden, hingegen andere Ansätze sich höher stellen, als sie im Budget vorgetragenen sind, und durch Uebertragung auf nicht erschöpfte Kredite geregelt

werden müssen, so daß, wenn man das Gesammtresultat ins Auge faßt, die ganze Summe des Ausgabenbüdgets erfordert, und wenig erspart wird. Nun besteht eine gesetzliche Vorschrift, nach welcher die Ausgaben in vier Quartale eingetheilt sind, damit man in den ersten Quartalen nicht zu viel ausgibt, und jedes Quartal nicht mehr brauche, als ihm zukommt. Diese Vorschrift ist sehr wohlthätig und gut, damit man sich von Anfang des Jahres an einrichten kann, und damit die angewiesenen Ausgaben bis ans Ende des Jahres ausreichen. Wenn man nun eine Vergleichung anstellt, ob bis dahin eine Ueberschreitung stattgefunden habe, so stellt sich heraus: nein, es ist nicht geschehen; nicht nur das nicht, sondern man ist sogar ziemlich zurückgeblieben, und es sind noch ziemlich große Summen übrig. Ich frage nun: ist nicht Hoffnung vorhanden, im vierten Quartale Ersparnisse zu machen? Es ist gewiß, daß wie bei einem Partikularen auch bei einem Staate die hauptsächlichsten Ausgaben sich meistens auf das vierte Quartal drängen. Auf das Neujahr kommen eine ganze Menge von Reklamationen, die während des Jahrs nicht geschehen. So z. B. für die Lieferungen des Zeughauses, welche nicht unmittelbar gerade eingefordert werden, sondern erst wenn das Jahr seinem Schluß entgegen geht. So z. B. ist es auch im Bauwesen. Die ersten drei Monate haben beinahe gar keine Ausgaben, weil die Felder noch mit Schnee bedeckt sind; sie drängen sich hauptsächlich auf die Sommermonate und auf den Herbst. Die Grienfuhren allein machen eine bedeutende Summe aus, im Betrage von etlichen Fr. 40,000, und diese kommen alle auf das letzte Quartal, weil es technisch nicht rathsam ist, sie früher vorzunehmen. Man kann daher nicht so räsonniren: weil in den 9 ersten Monaten nicht so viel gebraucht worden, so braucht man es auch im vierten Quartal nicht. Der Regierungsrath und die Direktion der Finanzen sind mit aller möglichen Oekonomie verfahren, und Niemand mehr als mich würde es freuen, wenn man am Ende des Jahres sagen könnte: wir haben die Ausgaben nicht alle gebraucht. Sodann sind auch noch Ausgaben zu berücksichtigen, die bei der Berathung des Büdgets bei Weitem nicht in dem Grade vorausgesehen wurden, wie sie nachher in der Wirklichkeit eingetreten sind. Ich will nur anführen die Taggelder des Großen Rathes in unsern 2 ersten Sitzungen vom 1. bis 12. Juni und vom 29. Juli bis zum 3. August (die Septembersitzung nicht inbegriffen) betragen Fr. 15,260. Diese allein gehen bedeutend über den Büdgetansatz, indem der Kredit schon vom frühern Großen Rathe aufgebraucht wurde. Bei dieser Summe bleibt es aber nicht, die Septembersitzung wird auch müssen bezahlt sein, die gegenwärtige auch, so daß man im besten Falle noch eine ähnliche Summe in Anspruch nehmen muß. Dieß sage ich aus, um zu zeigen, daß man sich keine Illusionen mache, und daß wenn an einigen Orten Ersparnisse gemacht werden, sie durch Ausgaben wieder aufgebraucht werden. Es verhält sich mit dem Rathskredit, der von 7500 auf Fr. 15,000 erhöht werden mußte, ganz gleich. Ich sage nun: wenn diese Ausgaben sich so stellen, wie verhält es sich dann mit den Einnahmen? Einige Einnahmsquellen fließen nicht in dem Maße, wie sie in dem Büdget vorgesehen sind. Hieher gehört namentlich der Ertrag der Waldungen, welche im Büdget zu Fr. 200,411 veranschlagt sind, und diese Summe nicht erreichen, sondern im allerbesten Fall ungefähr die Hälfte, so daß nur hier ein Ausfall von circa Fr. 100,000 sich erzeigt. Ferner wenn kein Staatsanleihen gemacht wird, so können die Zinse der Hypothekarkasse unmöglich fließen; also auch hier ein Ausfall. Ferner ist der Ertrag der Posten im Büdget zu Fr. 140,000 angeschlagen. Es ist zu bemerken, daß auch diese Summe hinter dem Ansatze zurückbleiben wird, indem nach Allem, was vorauszusehen ist, die Eidgenossenschaft nicht im Falle sein wird, das ganze Kontingent des Reinertrags zu bezahlen. Von diesen Fr. 140,000 sind bis jetzt nur Fr. 67,000 eingegangen, inbegriffen eine in den letzten Tagen noch eingegangene Zahlung von Fr. 32,500. Die Eidgenossenschaft wartet nämlich, bis sie an Reinertrag Fr. 200,000 beieinander hat, und dann vertheilt sie diese Summe unter die Kantone, und erst vor wenigen Tagen wurde die 2te Rate von Fr. 200,000 vertheilt. Es ist höchst unwahrscheinlich, ja unmöglich, daß noch in diesem Jahre die ganze fehlende Summe eingehe; also auch hier ein Ausfall von vielleicht 20,000 bis Fr. 30,000. Herr Präsident, meine Herren! Eine fernere Einnahme wäre der Ertrag des Ohmgeldes, angeschlagen zu Fr. 442,000. Bei der schlechten Qualität des Weines, die dieses Jahr eintritt, ist nicht vorauszusehen, daß die Einfuhr so groß sei, wie andere Jahre, und wie man erwartete; auch hier hat man also einen Ausfall zu befürchten. Aus diesem Allem erhellt, daß wenn man annimmt, die Ausgaben des Büdgets seien so viel als gewiß, die Einnahmen dagegen nicht, ein Ausfall in den Baar-Einnahmen unfehlbar eintreten wird, und zwar im Betrage von 4 500,000 Fr. Nun fragt es sich: haben wir außer den Büdget-Einnahmen noch andere baare Einnahmsquellen? Diese Frage kann man bejahend beantworten, da im Anfang des Jahres ein Kassavorrath vorhanden und disponibel war, um die ersten Bedürfnisse für 1850 daraus bestritten werden konnten. Das ist richtig. Nun fragt es sich aber: soll man diesen Vorrath von Fr. 200,000 so aufbrauchen, daß derselbe bis zum letzten Bazen erschöpft wird? Muß nicht vielmehr am Ende dieses Jahres eine gleiche Summe vorgewiesen werden, um die ersten Bedürfnisse des künftigen Jahres daraus zu bestreiten? Dieser Vorrath ist allerdings für die Ausgaben von 1850 verfügbar gewesen und gebraucht worden, aber eben so gut muß er für das künftige Jahr wieder verfügbar sein. Ferner hatten wir eine Einnahmsquelle von den Brandversicherungsbeiträgen. Die Schäden bei den Bränden werden von dem Staate vorschußweise gedeckt und erst bei der Vereinigung kann der Staat die Distribution bewerkstelligen und die Vorschüsse einkassiren. Es wurden im Monat August die Einkassirungen gemacht und dieses Geld zur Staatsadministration verwendet. Nun aber ist der Umstand zu erwägen, daß auch im laufenden Jahr Vorschüsse wieder gemacht wurden, was also am einen Ort einging, mußte am andern vorschußweise wieder ausgegeben werden. Ich habe mich mit dem Sekretär der Brandversicherungsanstalt besprochen, er hat mir aber sehr wenige Hoffnung zu einer Verminderung der Vergütungen für Brandschäden gemacht. Es ist mir leid genug, daß dieses der Fall ist. Ich habe die Ehre, im Vorbeigehen zu bemerken, daß der Regierungsrath und die dazu besonders niedergesetzte Kommission sich ernstlich mit der Frage beschäftigen, wie die Brandversicherung besser organisirt werden könnte. Vor der Hand müssen wir uns an die Einrichtungen halten, die nun einmal da sind. Es ist also auch hier wenig Hoffnung, daß die Eingänge höher als die Vorschüsse, die wir leisten müssen, sein werden. Ferner war der Regierungsrath im Falle, um die dringendsten Bedürfnisse zu decken, bei der Kantonalbank ein momentanes Anleihen von Fr. 150,000 zu machen. Laut Gesetz ist der Regierungsrath nicht befugt, Gelder ohne Bewilligung zu erheben, anders, als nur momentane, um sie im Laufe des nämlichen Jahres wieder zurück zu erstatten. Nur insofern war er zu diesem Anleihen befugt. Daraus erhellt, daß der Regierungsrath diese Summe noch dieses Jahr wieder zurückbezahlen muß. Man glaubte dieses schon früher thun zu können, als es der Fall war. Man hatte auch wirklich Fr. 100,000 zurückbezahlt, allein man sah sich genöthigt, diese Summe bald nachher wegen großer Verlegenheit wieder zurückzunehmen, so daß man jetzt wieder die ganze Summe schuldig ist. Ich sehe nun nicht ein, wie man sie bezahlen soll, wenn man nicht durch ein Anleihen dazu in Stand gesetzt wird. Die Differenz der übrigen Rechnungsausstände mag sich etwas günstiger gestalten, und daher werden sich am Schlusse des Jahres weniger Ausstände zeigen, als im vorhergehenden, so daß dieß einen Unterschied von circa Fr. 200,000 machen kann, die verfügbar werden. Aber aus allem, was bemerkt wurde, haben Sie eingesehen, daß diese Summe bei weitem nicht hinreicht, den Staatsdienst zu besorgen. In frühern Jahren hat sich der fond de roulement zwischen 5—800,000 Fr. bewegt, bald mehr bald weniger, je nach Umständen, doch nie unter dieser Summe. Dieser fond de roulement hat aber so abgenommen, daß, wenn die Regierung bei der Epoche anlangt, wo die Besoldungen der Quartale bezahlt werden sollen, sie immer in sehr großer Verlegenheit ist. Das ist nicht nur unter dieser Verwaltung der Fall, sondern war es auch in der letzten Zeit der vorhergehenden. Es ist aber nicht gut, wenn der Staat nicht bei Geld-

mitteln ist, ohne jedesmal zu sehen, wie er sie auftreibe. Es ist hier hervorzuheben, daß die Ausstände so schnell als möglich realisirt werden, damit dieser fond de roulement seine gehörige Höhe erreiche und das Betriebskapital auf sein früheres Niveau gebracht werde. Das ist auch das Streben der Finanzdirektion. Allein es giebt Posten, die zum Theil auch von der 30ger Regierung und von der frühern Verwaltung herrühren. Posten, deren Eingang man nicht präcipitiren darf, wenn man sie nicht verlieren will, daher es nicht möglich sein wird, sich in nächster Zeit in den Besitz dieser Summe zu setzen. Es ist rathsam, eine eigene Person zu bestellen, die sich mit der Einkassirung dieser Ausstände befaßt, um mit diesem nach und nach das Emprunt zurückbezahlen zu können, wenn nicht ganz unvorhergesehene Umstände eintreten. Herr Präsident, meine Herren! ich habe noch das beizufügen, daß ich angenommen habe, die Vermögens-, Einkommens- und Kapitalsteuer werde vollständig eingehen, in dem Sinne, daß, was dieses Jahr nicht erhältlich ist, durch den eingegangenen Rückstand des Jahres vorher gedeckt wird, was wohl so ziemlich bei der Wahrscheinlichkeit bleiben wird. Der Betriebsfond bleibt aber jedenfalls zu schwach. Aus diesen Gründen schlägt Ihnen der Regierungsrath vor: ein Geldanleihen zu machen, und dasselbe so schnell als möglich, längstens in 4 Jahren, wieder zurückzubezahlen, wie es der Entwurf enthält. Ich glaube auch, es sei dieses Anleihen unerläßlich nothwendig, um die Oberländerkasse zu speisen und das Betriebskapital des Staates auf seine gehörige Höhe zu bringen. Ich trage daher ehrerbietigst darauf an, Sie möchten in den Entwurf, so wie ihn die Regierung sowohl als die Staatswirthschaftskommission vorlegt, eintreten und bin bereit, auf allfälliges Verlangen nähere Auskunft zu geben.

Aubry. Herr Präsident, meine Herren! Wegen Erkrankung des Berichterstatters der Staatswirthschaftskommission bin ich der improvisirte Berichterstatter dieser Kommission geworden. Ich bitte Sie daher um Nachsicht gegen mich. Es war mir nicht möglich, alle die Erkundigungen einzuziehen, welche diese wichtige Angelegenheit erheischt, so daß ich in Auseinandersetzungen mich einlassen könnte, die der in dieser Sache mir an Sachkenntniß überlegene Herr Berichterstatter vorgebracht hätte. Doch werde ich Ihnen summarisch die Beweggründe zur Kenntniß bringen können, welche die Staatswirthschaftskommission bewogen, das von der Regierung gestellte Verlangen eines Anleihens von 800,000 Fr. neuer Währung zu unterstützen. Wie der Herr Finanzdirektor es Ihnen vorgetragen hat, sprechen hauptsächlich zwei Gründe zu Gunsten dieses Anleihens. Der erste ist: daß wir gegen die Oberländerkasse Verpflichtungen zu erfüllen haben. Hier kann ich mich der Mühe überheben, in Einzelnheiten einzugehen; ich könnte nur wiederholen, was der Herr Berichterstatter der Finanzdirektion Ihnen soeben gesagt hat; er hat Ihnen gezeigt, daß es unumgänglich nöthig sei, der Hypothekarkasse neue Hülfsquellen zu eröffnen; nach dem Büdget sollten dem Staatsschatze etwa nicht blos für Interessen von 1850 200,000 Fr., sondern auch für 1849 einige vierzigtausend Franken eingehen. Damit die Kasse diese Summen bezahlen könne, hat sie neue Hülfsquellen nöthig. Der zweite Grund ist: daß die Verwaltung zu Bestreitung der laufenden Ausgaben Kapitalien nöthig hat; diese Ausgaben sind um so größer, da wir uns dem Jahresschluß nähern, einem Zeitpunkte, wo die Ausgaben stets sehr beträchtlich sind. Sie sehen somit, Herr Präsident, meine Herren! daß das Verlangen eines Anleihens von Fr. 800,000 hinlänglich gerechtfertigt ist. Man muß nicht aus den Augen verlieren, daß, um diese Ausgaben zu decken, die Regierung genöthigt war, einstweilen bei der Bank 150,000 Fr. zu entlehnen; freilich hatte man von dieser Summe 100,000 Fr. zurückbezahlt; aber kurze Zeit nachher erhob man bei derselben neuerdings eine gleich große Summe von 100,000 Fr., so daß im Laufe dieses Rechnungsjahres eine Summe von 150,000 Fr. dahin zurückzuerstatten ist. Wenn gegenüber der Oberländerkasse und mit Rücksicht auf die laufenden Ausgaben das Anleihensbegehren sich rechtfertigt, so ist in dieser letztern Hinsicht zu untersuchen, ob das Anleihen unumgänglich nothwendig sei. Wir hatten nicht lange Zeit nöthig, um uns von der Nothwendigkeit eines Anleihens zu überzeugen. Der Herr Finanzdirektor hat Ihnen dargethan, daß hinsichtlich der im Büdget enthaltenen Ausgabenposten in einigen Zweigen Ersparnisse stattfinden können; daß aber anderseits in andern Zweigen die Ausgaben die Ansätze des Büdgets überschreiten werden; so daß zur Bestreitung der Ausgaben die Finanzdirektion neue Hülfsquellen nöthig habe; um so mehr, da die Einnahmen die im Büdget vorgesehene Summe nicht erreichen werden, wie es Ihnen der Herr Finanzdirektor bewiesen hat. Er hat Ihnen ferner gezeigt, daß noch gar nicht vorgesehene Arbeiten, wie die im Zeughause u. s. w. und andere noch sich zeigen, die erst im letzten Vierteljahre vorgenommen werden, z. B. die Kiesfuhren zum Straßenunterhalte; so daß noch im Laufe dieses Jahres oder allerwenigstens in den ersten Monaten des nächsten Jahres 640,000 Fr. bezahlt werden müssen. Die Sitzungen des Großen Rathes werden noch Vieles kosten. Seit dem 11. Juli findet sich dieser Kredit erschöpft. Der regierungsräthliche Kredit ist ebenfalls überschritten worden; Sie haben ihn um 7500 Fr. vermehrt. Wie ich schon gesagt habe, werden die Einnahmen nicht so sein, wie sie nach den Voraussetzungen des Büdgets sein sollten. Die Wälder z. B. hätten ungefähr 200,000 Fr. eintragen sollen, und werden kaum die Hälfte dieser Summe abtragen. Sie sehen, Herr Präsident, meine Herren! daß hier die Regierung Ausgaben zu bestreiten, und anderntheils nicht genügende Hülfsmittel hat; die Posten hätten uns 140,000 Fr. abwerfen sollen; aus den öffentlichen Blättern wissen Sie, daß dieser Einnahmeposten den vorausgesetzten Betrag nicht erreicht, und daß sich ein Defizit von 30—40,000 Fr. ergeben wird. Das Ohmgeld wird ebenfalls die im Büdget enthaltene Summe nicht abwerfen; was hauptsächlich der schlechten Qualität des Weines zuzuschreiben ist. Es werden folglich mehrere Einnahmsquellen ein ziemlich beträchtliches Defizit erzeigen. Der Herr Finanzdirektor hat Ihnen auch gesagt, die neue Verwaltung habe bei ihrem Amtsantritte nur eine Summe von ungefähr 200,000 Fr. in Kassa gefunden; es ist dieß wenig, wenn man bedenkt, daß früher man beständig ein Verkehrskapital von einer halben Million, und oft von einer Million hatte. Der so einläßliche Bericht des Herrn Finanzdirektors enthebt mich der Mühe, in längere Auseinandersetzungen einzugehen. Ich erkläre im Namen der Staatswirthschaftskommission, in jeder Hinsicht die Annahme der regierungsräthlichen Vorschläge, die dahin gehen: es möge Ihnen, Herr Präsident, meine Herren! belieben, die Regierung zum Abschlusse eines Anleihens von 800,000 Fr. neuer Währung zu ermächtigen. Dieses Verlangen findet sich in jeder Beziehung gerechtfertigt, sowohl wegen der Speisung der Oberländerkasse, als der Deckung der laufenden Ausgaben. In Bezug auf die Weise, wie dieses Anleihen stattfinden soll, glaubten wir, der Regierung nicht die Hände binden zu sollen; kann sie sich mit der Bank abfinden, so wird sie sicherlich diesen Modus jedem andern vorziehen; aber wenn sie es nicht mit der Bank abschließen könnte, so muß sie die Hand frei haben, mit Partikularen in Unterhandlung zu treten, wo sie wahrscheinlich Kapitalien zu 3 bis 4 Prozent finden wird. Ich schließe somit im Namen der Kommission dahin, Sie möchten die Regierung gefälligst zur Abschließung des Anleihens unter den im verlesenen Dekrete enthaltenen Bedingungen ermächtigen.

Herr Präsident. Da auf heute bei Eidespflicht geboten wurde, so halte ich mich verpflichtet, nachträglich noch anzuzeigen, welche Mitglieder mit Entschuldigung abwesend sind. (Die Namen der oben angeführten Herren werden verlesen.) Die Diskussion über die Eintretensfrage ist eröffnet.

Stämpfli. Herr Präsident, meine Herren! Also wie es scheint, will man die Behandlung der Eintretungsfrage vom Gegenstand selbst trennen. Dessen ungeachtet erlaube ich mir, schon bei der Eintretensfrage einige Bemerkungen deßhalb, weil der Berichterstatter selbst auf die Begründung in der Sache nicht bloß in der Form eingetreten ist. Der Herr Berichterstatter sagt, das Anleihen sei aus zwei Gründen nothwendig: 1) weil für die Oberländer Hypothekarkasse Geld nöthig sei

und 2) weil die Einnahmen und die Ausgaben für die laufende Verwaltung so beschaffen seien, daß es ohne ein Anleihen nicht gehe. Ich vermisse aber in seiner Begründung eine Hauptsache, nämlich die Angabe von Zahlen. Es ist nämlich nothwendig, zu wissen, wie viel Geld nothwendig sei für die Oberländerkasse und wie viel, um die andern Ausgaben zu bestreiten. Mit andern Worten: wie viel Geld am 31. Okt. l. J. vorhanden war, wie viel bis am Ende des Jahres eingehen werde und wie viel ausgegeben werden müsse, d. h. wie viel man nöthig habe. Wir müssen darüber im Klaren sein. Ich werde daher etwas nachholen und die fehlenden Zahlen ergänzen. Von vorneherein erkläre ich, daß es mir sehr lieb ist, wenn der Herr Berichterstatter mich berichtigt, falls ich irren sollte. Ich will damit anfangen, auseinander zu setzen, wie der Jahreskreditbestand beschaffen sei, und zwar was für Kreditrestanzen auf den 31. Oktober letzthin noch vorhanden waren, wie viel die drei früheren Quartale ausgegeben worden und welcher Theil fürs letzte Quartal übrig bleibe. Deßhalb bin ich so frei, diese Summen anzugeben. Für die allgemeine Verwaltung stehen im Büdget ausgesetzt (ich spreche nur in runden Zahlen) Ausgaben: Fr. 183,000. Davon ist die ganze Summe ausgegeben bis auf Fr. 23,000; der Kredit wird also überschritten. Für die Direktion des Innern stehen im Büdget Fr. 467,000; davon sind noch verfügbar Fr. 151,000. Der Kredit ist also nicht erreicht und der Ueberschuß kann also verbraucht werden. Direktion der Justiz und Polizei, das Kirchenwesen inbegriffen, büdgetirt: Fr. 537,000; noch disponibel Fr. 160,000, also noch mehr als ein Viertheil auch hier verfügbar. Direktion der Finanzen, büdgetirt sind dafür Fr 55,000. (Ich verstehe hier nur die allgemeinen Verwaltungskosten, die speziellen nicht, wie Salzhandlungsverwaltung ꝛc.) Noch disponibel Fr. 15,000; also auch hier mehr als ein Viertheil. Direktion der Erziehung, büdgetirt Fr. 455,000, noch disponibel Fr. 165,000, auch hier mehr als 1/4. Baudirektion, büdgetirt Fr. 516,000; noch disponibel Fr. 140,000; auch hier mehr als 1/4. Gerichtsverwaltung, büdgetirt Fr. 133 000; noch disponibel Fr. 38,000; also auch hier mehr als 1/4. Direktion des Militärs, büdgetirt Fr. 485,000; noch disponibel Fr. 125,000; auch hier mehr als 1/4 Der Gesammtkredit für die im Büdget angesetzten Verwaltungskosten beträgt Fr. 2,835,272. (Hier sind nicht inbegriffen die Kredite der speziellen Finanzverwaltungszweige; davon macht der 1/4 auf jedes Quartal Fr. 708,813. Statt dieser Summe sind für das letzte Quartal laufenden Jahres disponibel Fr. 819,836. 80, also ein Vorschuß zu Gunsten des letzten Quartals von Fr. 110,000. Das ist das Verhältniß der Ausgaben zu den Kreditrestanzen. Nun hat schon der Herr Finanzdirektor bemerkt, einige Kredite seien überschritten worden; das ist allerdings richtig. Darunter gehört z. B. der Kredit für den Großen Rath. Ausgegeben wurden bis zum 1. November laufenden Jahres Fr. 48,000; im Büdget sind nur vorgesehen Fr. 36,000, also ein Ueberschuß der Ausgaben von Fr. 12,000, und es kommt noch mehr dazu. Es ist anzunehmen, daß man diesen Kredit um Fr. 20—25,000 überschreite. Ferner der Rathskredit; im Büdget ist er angesetzt zu Fr. 7500. Auch wurde ein Ergänzungskredit von gleicher Summe bewilligt; der eigentliche ist also um Fr. 7500 überschritten. Endlich die Büreaux der Staatskanzlei um Fr. 3500, der vielen Drucksachen wegen verursacht durch die Bewegungsverhältnisse ꝛc. Bei diesen Posten allen finden sich statt Fr. 45,000, nur noch circa Fr. 23,000 vorhanden; so daß anzunehmen ist, es werden die Credite der allgemeinen Verwaltung im Betrag von Fr. 30—40 000 überschritten werden. In so weit sie das letzte Quartal betreffen, wären sie also von den obigen Fr. 110,000 noch abzuziehen. Man kann sagen, es sei auch noch ein anderer Kredit überschritten worden, nämlich im Militärwesen, als im Mai laufenden Jahres eine außerordentliche Ausgabe von Fr. 15,000 nothwendig wurde. Das kommt hier aber nicht in Betracht, weil der Regierungsrath beschlossen hat, er wolle diese Summe mit den Fr. 16,000 decken, welche ihm als Extraeinnahme vom Rheinfeldzug A. 1849 von der Eidgenossenschaft vergütet worden. Nun hat der Herr Finanzdirektor im Weitern gesagt, dasjenige was für das letzte Quartal mehr zu verbrauchen vorhanden sei, als im Verhältniß zu den andern Quartalen, müsse jedenfalls verbraucht werden, weil auf das Neujahr verhältnißmäßig viel mehr Rechnungen eingehen. Das ist richtig im Bezug auf die kleinen Conti von Arbeitern, aber diese machen den geringsten Theil im letzten Quartal aus; auf der andern Seite hat z. B. das Militärdepartement im letzten Quartal weniger Ausgaben auf sich als in den frühern; es finden keine Instruktionen mehr statt, es werden keine Truppen mehr einberufen u. s. w. Das Gleiche ist bei der Baudirektion der Fall: im letzten Quartal, das wenigstens zur Hälfte zur Winterzeit gehört, wird man nicht so viel auf den Straßen arbeiten als in den drei vorhergehenden Quartalen. Bei der Direktion des Innern wird quartaliter abgeschlossen, was ausgegeben worden. Nur ganz kleine Conti von Handwerkern bleiben auf das Neujahr übrig. Das Gleiche ist bei der Justizdirektion der Fall; da drängen sich gar keine Ausgaben zusammen. Es ist also nicht ganz richtig, wenn der Herr Finanzdirektor sagt, die ganze Summe von Fr. 110,000 oder von Fr. 95,000 müsse im letzten Quartal ausgegeben werden. Ich muß hier also den Vorwurf gegen die abgetretene Verwaltung berichtigen, sie habe in dem Büdget die Ausgabenkredite zu tief herab gesetzt. Im Gegentheil, das Vorgebrachte beweist Ihnen, daß die Kredite hoch genug ausgesetzt worden, ja daß sogar ein bedeutender Ueberschuß vorhanden war beim Abschluß des dritten Quartals. Nun komme ich zu einem zweiten Hauptpunkte: Wie wird sich nämlich im letzten Quartale die Kasse machen? Diese Frage muß man genau kennen, wenn man wissen will, ob ein Anleihen auch für die laufende Verwaltung nöthig sei. Auffallender Weise hat der Herr Finanzdirektor darüber gar keine Auskunft gegeben. In der Kantonskasse waren am 31. Oktober letzthin vorhanden in den Fr. 82,000; Amtsschaffnereien: Fr. 72,000, zusammen: Fr. 154,000, und zwar wie gesagt am Schlusse des dritten Quartals, nachdem die Quartalbesoldungen schon ausgerichtet waren. Wie wird sich nun der Kassarestand bis am Ende vom Jahr herausstellen? (Ich bitte, mich zu verfolgen und wenn ich irren sollte, mich zu berichtigen.) Einmal ist von der Vermögenssteuer pro 1850 bis zum Schluß des dritten Quartals noch gar nichts eingegangen, oder nur von einer einzigen Gemeinde, sie ist also noch ganz zu beziehen. Rechnet man auch, es werde nicht das Ganze eingehen, so bin ich doch überzeugt, daß diese Einnahme bis auf etwa Fr. 100,000 eingehen wird, wenn die Amtschaffner die Gemeinden gehörig kontrolliren. Man hat also von daher eine Baareinnahme von wenigstens Fr. 350,000 Ferner ist noch die Militärsteuer pro 1850 zu beziehen. Vor dem 31. Oktober war so zu sagen noch nichts eingegangen. Franken 40,000 werden bis zum Schlusse des Jahres von daher jedenfalls eingehen. Ebenso stehen noch Rückstände der Postverwaltung vom ersten, zweiten und dritten Quartal aus, im Betrage von Fr. 33,000. Nun erklärt der Herr Finanzdirektor, es seien diese Rückstände von der Eidgenossenschaft bezahlt worden. Bis Ende Oktober waren sie noch nicht bezahlt, sie müssen also seit dem 1. November eingeliefert worden sein, kommen also dem vierten Quartale immerhin zu gut. Die Einnahmen der Hypothekarkasse betragen L. 258,000, Einnahmen, die in diesem Quartal baar eingehen werden, infolge der Operation, die wir so eben behandeln. Ich werde später darauf zurückkommen. Der Herr Finanzdirektor spricht hier zwar nur von einer Summe von Fr. 200,000; allein es ist dieß ein Irrthum, denn im Büdget sind Franken 258,000 angesetzt. Auf Rechnung dieser Summe ist noch nichts bezahlt worden, sondern was bezahlt wurde, kommt auf Rechnung des Jahres 1849, so daß die volle Ertragssumme von 1850 noch zu erwarten ist und ich wiederhole es, diese Einnahme wird baar fließen. Sodann kommt in Betracht ein Rückstand bei der Bank von Fr. 30 000. Die Bank hatte diesen Betrag am Schlusse des dritten oder Anfangs des gegenwärtigen Quartals noch nicht bezahlt. Von allen übrigen Einnahmen des Büdget, wie vom Ohmgeld, Salz und Waldungen ꝛc. ist nach einer sehr mäßigen Berechnung mindestens eine Summe von Fr. 500,000 anzunehmen. Der Herr Finanzdirektor hat gesagt, wegen der schlechten Qualität, welche dieses Jahr in Betreff des Weines geliefert werde, werde auch die Einfuhr schwächer sein. Allein der Wein mag schlecht oder gut sein, so wird doch im letzten Quartal immer am meisten eingeführt und man hat mir mit-

getheilt, daß in diesem Quartal die Einfuhr bereits sehr groß sei und in Folge dessen der Büdgetansatz erreicht werden könne. Die Annahme des Herrn Finanzdirektors ist also nicht richtig (ich bin bereit alle einzelnen Posten, welche diese Summe von Fr. 500,000 ausmachen, aufzuzählen). Alles zusammen macht also bis zum Schlusse des Jahres eine eingehende Einnahme von Fr. 1,359,000. Es frägt sich nun, was davon ausgegeben werden müsse. Die ganze Quartalausgabe beträgt Fr. 708,000 Dazu kommt die Rückerstattung des von der Bank geleisteten Vorschusses von Fr. 150,000, zusammen Fr. 858,000, so daß sich am Schlusse des Jahres ein Kassasaldo von Fr. 501,000 herausstellt. Ich will nun aber zugeben, daß in diesem letzten Quartal die volle Summe der Kreditrestanzen, also etwa Fr. 100,000 mehr werde ausgegeben werden, und daß sich also am Schlusse des Jahres Fr. 100,000 weniger an Saldo herausstellen werden, so haben wir doch wenigstens am Schlusse des Jahres noch Fr. 400,000, oder allermindestens Fr. 350,000. Diese Summe stimmt denn auch ganz überein mit derjenigen, welche ich in meinem (nicht offiziellen) Finanzbüchlein angegeben habe. Ich sagte, der Kassasaldo werde Fr. 463,000 betragen, ich gab aber eine Abweichung von Fr. 100—150,000 zu. Nach diesen Erörterungen ist die Frage nun schon klarer, ob zum Zweck der laufenden Verwaltung noch Geld aufgenommen werden müsse. Und hier sage ich entschieden nein, und wenn dann der Herr Berichterstatter fragen sollte, was am Anfange des nächsten Jahres zu machen sei, so sage ich ihm: die gegenwärtige Verwaltung hat es viel besser als die abgetretene im Anfange dieses Jahres; denn sie hat e nur Fr. 200,000 in der Kasse und dessen ungeachtet ist es ganz gut gegangen bis zum Juni und zwar ohne Anleihen. Ich erinnere hier, daß z. B. ganz gut die Brandassekuranz-Vergütungen im Laufe vom 1. Semester 1851 könnten bezogen werden. Es liegt auch im Interesse der Verwaltung, nicht alles auf das letzte Semester zu verschieben. Eben so könnte man es einrichten, daß auch die Militärgebühren im 1. Semester bezogen werden könnten, wie früher immer geschehen. Wenn diese Vorkehrungen getroffen werden, so hat man für das ganze Jahr 1851 jeweilen genug Einnahmen, um die Ausgaben zu bestreiten. Man kann nun freilich sagen, daß man sich auch für außerordentliche Ausgaben bereit halten müsse, wie solche, welche die eidgenössischen Reformen, die Militär- und Münzreformen, die Hypothekarreformen, die Lebensmittelnoth mitbringt. Gut, wenn dieser Fall eintritt, was ist zu machen? Für außerordentliche Ausgaben müssen auch außerordentliche Einnahmen geschaffen werden. Namentlich, wenn die Ausgaben einen mehr oder minder bleibenden Charakter haben, wie dieß z. B. bei den vermehrten Militärausgaben der Fall ist. Aus dem Kapitalvermögen oder durch ein Anleihen dürfen solche Ausgaben nicht gedeckt werden. Der letzte Stand der laufenden Verwaltung ist also nicht ein solcher, daß ein Anleihen nothwendig ist; das entspricht auch ganz dem, was der Herr Finanzdirektor in der frühern Sitzung gesagt hat. Er sagte: „ich könnte die Bedenklichkeiten des Herrn Präopinanten unmöglich theilen; der Paragraph, welchen er anführt, handelt von dem Fall, wo es um eine Verminderung des Staatsvermögens zu thun ist; zu welchem Zweck will man nun aber das Anleihen machen? Weil die Oberländerkasse Geld nöthig hat ꝛc." Dann sagt er schließlich: „Da es sich gegenwärtig bloß darum handelt, auf der einen Seite Geld aufzubrechen, um es auf der andern Seite in die Oberländerkasse zu legen, so ist von einer Verminderung des Staatsvermögens, wie der Herr Präopinant zu glauben scheint, durchaus keine Rede." Damals erklärte man es also rund heraus, das Geld müsse in die Oberländerkasse fließen; warum redet man nun heute wieder ganz anders? Ich glaube nachgewiesen zu haben, daß für die laufende Verwaltung kein Anleihen nöthig ist; es frägt sich nun, wie viel für die Oberländerkasse nöthig sei. Auch da vermisse ich in dem Berichte von Hrn. Fueter die Angabe von Zahlen, und ich erlaube mir daher, dem Herrn Berichterstatter auch hier in etwas nachzuhelfen. Der Oberländerkasse wurden auf Rechnung der 3 Millionen bis heute die Summe von Fr. 2,702,618. 59, das, sage ich, wurde bis jetzt baar bezahlt, so daß auf den heutigen Tag noch zu bezahlen sind: Fr. 297,381. 49. Von dieser Summe sind an Anleihen bereits bewilligt Fr. 234,040; noch zu bewilligen sind: Fr. 63,345. Also an Anleihen sind noch auszubezahlen, wie bemerkt, Fr. 297,387. Nun hat aber die Oberländerkasse noch eine andere Verpflichtung, nämlich folgende: Die Oberländerkasse hat bis jetzt den Zinsertrag von der allgemeinen Hypothekarkasse, dem innern Zinsrodel, kurz von allen Kapitalien, welche unter der Verwaltung der Hypothekarkasse stehen, empfangen und sie zu Anleihen in das Oberland verwendet. Sie ist also Schuldnerin gegenüber der allgemeinen Hypothekarkasse, dem innern Zinsrodel, der Domainenkasse ꝛc., sie hat diesen Anstalten die empfangenen und verwendeten Zinse wieder zu erstatten, damit dieselben dann von diesen Letztern an die Kantonalkasse abgeliefert werden können. Es machen diese rückständigen Zinse für das Jahr 1850 eine Summe aus von Fr. 258,000; also Fr. 297,381. 21 für das Oberland und Fr. 258,000 Zinsabtragung an die Kantonskasse; macht zusammen Fr. 555,381. Das ist die Summe, welche die Oberländerkasse zu Erfüllung ihrer Verpflichtungen nöthig hat. Wird die Operation so gemacht, so ist sicher, daß die Fr. 258,000 an Zinsen in die allgemeine Kasse fließen werden, die ich vorhin als wirkliche Einnahme dieser Kasse in Rechnung gebracht habe. Freilich kommt für die Hypothekarkasse noch eine andere Summe in Betracht, die sie am Schlusse des Jahres bezahlen muß, nämlich die 176 rückzahlbaren Schuldscheine an die Zehnt- und Bodenzinsliquidation, die am Schlusse dieses Jahres flüssig werden und eine Summe ausmachen von Fr. 88,000; ferner der Zins für die sämmtlichen Obligationen der Zehnt- und Bodenzinsliquidation, betragend Fr. 80,000, zusammen also Fr. 168,000. Für diese Summe ist aber gar keine besondere Vorsorge nöthig, weil bis zum Schlusse des Jahres die gewöhnlichen Zins- und Kapitaleingänge genug betragen werden, um diese Summe zu decken. Und sollten die Eingänge bis zum Schlusse des Jahres diese Summe nicht voll erreichen, so kann die Kantonskasse für einen Moment gar leicht mit Fr. 50 bis 100,000 aushelfen, da ihr Saldo, wie ich bewiesen habe, am Jahresschlusse mindestens Fr. 350,000 betragen wird, und der daherige Vorschuß längstens im Monat Jenner oder Anfangs Hornung der Kantonskasse zurückbezahlt werden kann, weil, was der Hypothekarkasse vor dem Jahresschlusse nicht eingeht, ihr jedenfalls im Laufe des Monats Jenner eingehen wird. Ja ich bin überzeugt, daß von jetzt bis Ende Januars die Hypothekarkasse über Fr. 200,000 baar einnehmen wird. Was also für die Hypothekarkasse aufzubringen bleibt, beschränkt sich auf die Summe von Fr 555,000 und es scheint, die Regierung kommt mit mir überein, daß nur diese Summe nöthig und für die laufende Verwaltung kein Geldaufbruch nöthig ist Denn wäre dieß nothwendig, so müßte die Regierung selbst auf mehr als bloß ein Anleihen von Fr. 552,000 antragen. Wenn also diese Summe nöthig ist, so fragt es sich, wie kann sie aufgebracht werden? Es kommen hier zwei Ansichten in Betracht: im regierungsräthlichen Antrag wird vorgeschlagen, entweder ein Anleihen mit Privaten abzuschließen, oder Negotiationen mit der Bank zu machen. Nach meiner Ansicht wäre noch ein dritter Ausweg möglich, nämlich derjenige der direkten Titel-Versilberung oder Veräußerung. Ich sage nun zunächst: ein Anleihen bei Privaten ist jedenfalls nicht rathsam, wenn noch ein anderer Ausweg offen steht. Der Staat soll seinen Kredit nur dann auf diese Weise verwenden, wenn es sich um größere Unternehmungen handelt, bei denen künftige Generationen betheiligt werden und soll sich nie als Schuldner an Privaten verschreiben, wenn noch andere Mittel und Wege sind. Ich behaupte nun, es gibt solche andere Wege. Zuerst ist anzuführen, daß der Staat an Zinsschriften im innern Zinsrodel einen Betrag von Fr. 1,050,000 besitzt; wovon freilich Fr. 204,000 unzinsbar und gewissermaßen ohne Werth sind, nämlich die Aktien der Nydeckbrücke und einige andere kleine Titel; es bleiben aber immerhin fruchtbare Werthschriften in einem Zinsrodel von Fr. 204,000 an Zinsschriften der Domänenkasse; sie werden am Ende 1851 betragen Fr. 1,030,000 Hiebei muß ich bemerken, daß freilich von diesen Titeln gegenwärtig der größte Theil nicht zu versilbern ist, immerhin aber ein nicht unerheblicher Theil. Im Ganzen besitzt also der Staat an verfügbaren Titeln Fr. 1,876,000 Ferner sind hier zu erwähnen (dieß ist zwar untergeordneter Natur) die fremden Fonds, die

der Staat noch besitzt; so die lombardischen Renten, die Aktien de transport de navigation von Frankreich und eine Anzahl von alten Wiener Bankaktien, im Ganzen eine Summe ausmachend von F. 248,000. Schon der letzte Große Rath hat beschlossen, den Verkauf dieser Fonds zu bewerkstelligen. Man muß zwar etwas darauf verlieren, aber wenn man auch noch länger damit wartet, so gewinnt man damit nichts. Die lombardischen Renten werden gewiß so leicht nicht steigen, wenn man die Finanzumstände Oesterreichs bedenkt. Gegenwärtig werden sie wahrscheinlich wieder einen Kurs haben, und wenn man doch darauf verlieren muß, so ist es besser, man veräußere sie gleich. Ich nehme an, es seien nur an vorhandenen fremden Fonds im Ganzen etwa Fr. 150,000 zu erlösen; indessen lege ich darauf kein großes Gewicht. Ich komme auf ein ferneres Mittel, und darauf lege ich das Hauptgewicht, nämlich den Kredit bei der Kantonalbank. Man wird zwar sagen und mir vorwerfen, ich wolle die Bank bestürmen und trage dazu bei, sie zu ruiniren; die Bank sei nicht dafür da, dem Staat in allen Verlegenheiten auszuhelfen, sondern eigentlich dem Privatverkehr zu nützen. Das anerkenne ich vollständig, und wenn ich befürchten müßte, der Verkehr der Bank in Privatgeschäften würde durch meine Vorschläge beschränkt, so wäre ich selbst entschieden dagegen. Das ist aber nicht der Fall. Die Bank besitzt gegenwärtig einen Baarbestand von Fr. 638,000; diese Summe ist sehr bedeutend und beweist, daß die Bank an baar Geld nicht Mangel hat. Hierbei weist sie seit längerer Zeit alle Depots zurück, weil sie das Geld nicht anzuwenden weiß. Ich möchte nun nicht sagen, sie solle wieder alle Depots annehmen, und sie soll nicht so große Verpflichtungen eingehen, daß die Deponenten oder Einleger sie in Verlegenheit dadurch bringen könnten, daß sie bei einem politischen Ereigniß oder in andern kritischen Momenten plötzlich ihre Einlagen zurückzögen. Ich berufe mich aber darauf, um zu zeigen, daß die Bank Kredit genug hat, um Operationen im Betrage von Fr. 500,000 oder noch mehr mit Leichtigkeit zu machen. Ferner besitzt die Bank einen ziemlich großen Bestandtheil von Vermögen, der gar nicht im Privatverkehr rouliert. So besitzt sie Louisianische Obligationen im Betrag von Fr. 350,000, verzinsbar zu 5 Prozent und rückzahlbar Anno 1852 oder 1854. Sie könnte diese ganze Summe von heute auf Morgen al pari verkaufen, und das Geld hieher ins Land ziehen. Ferner besitzt sie 21 Baselland-schaftliche Obligationen im Betrag von Fr. 72,000. Auch diese kann sie jeden Augenblick, bei dem Kredite, den Baselland hat, ohne Verlust versilbern, entweder in Basel oder bei der baselland-schaftlichen Hypothekarkasse. Schickt man diese Titel hin, so ist in zwei Tagen das Geld dafür da. Ferner besitzt die Bank an Postmaterialtiteln an die Eidgenossenschaft Fr. 140,000. Zusammen hat sie an solchen Werthschriften eine Summe von Fr. 550,000; diese Fonds kann die Bank, wie ich sage, ohne Nachtheil versilbern und dem Staate das Geld geben, ohne daß dadurch ein Kreuzer weniger zu Handelskrediten verwendet wird. Deßhalb sage ich: wenn die Verwaltungen sich gegenseitig die Hand reichen wollen, so ist es leicht, die Summe von Fr. 550,000 durch Negotiationen mit der Bank aufzubringen. Damit der Kredit der Bank aufrecht erhalten werde, ist es dann nothwendig, daß der Staat der Bank für die erhaltene Summe sofort Deckung gebe, und daß sie in dieser Beziehung sich nicht bloß stelle, wie dieß bei andern Banken geschehen ist, die sich in Vorschüssen an die Staatskassen eingelassen haben. Hätte die englische Bank dieß stets beobachtet, so würde sie nie in Krisen der Art, wie sie erlebte, gerathen sein, und auch die österreichische Bank nicht. Diese Deckung kann nun vollständig geschehen, denn im innern Zinsrodel allein befinden sich genug Titel, um diese Summe zu decken. Die Titel wären also der Bank gegen die erhaltene Baarschaft abzutreten, und die Bank würde diese Titel dann auf ihre Rechnung allmählig versilbern oder liquidiren, um so der Summe wieder einzukommen, die sie dem Staate vorgeschossen. Der Kredit der Bank wird durch eine solche Operation gar nicht gefährdet, weil eben Jedermann weiß, daß auf solche Weise ihr Bankfond nicht geschwächt wird. Dabei hat man den großen Vortheil, daß man vom Stand Bern nicht sagen kann, er lasse sich in Anleihen mit Privaten ein, welche immer kleinliche Rechnungs- und Zinszahlungsverhältnisse zur Folge haben, und es scheint mir fast, daß die Direktion der Finanzen diesen Weg einzuschlagen schon jetzt entschlossen sei, wenn die Alternative der Kommission angenommen wird. Es ist daher besser, man bezeichne denselben gerade von vornenherein. Noch Eins: Nach dem Büdget der Hypothekarkasse für 1851 betragen ihre Kapitaleinnahmen von Kapitalablösungen Fr. 386,000; dagegen hat sie an Kapitalzahlungen nur Fr. 88,000 zu machen; für die Serie der Zehnt- und Bodenzinsobligationen nämlich, die im Jahr 1851 flüssig wird. Die Hypothekarkasse wird also eine Mehreinnahme machen von Fr. 218,800, eine Summe, die bei ihr bereits im Jahr 1851 an die Bank baar zurückbezahlt werden könnte. Ein neuer Beweis, daß die Sache sehr leicht geht, wenn man will. Dieses, Herr Präsident, meine Herren! habe ich vorläufig in der Sache selber anzuführen. Die Anträge, welche ich dann in der einläßlichen Berathung stellen werde, lauten folgendermaßen: 1) „die aufzunehmende Summe soll ausschließlich für die Oberländer Hypothekarkasse verwendet werden." Ich glaube, man solle diesen Grundsatz aufstellen, anstatt des Motives des Regierungsrathes, welches dahin geht, „daß die gegenwärtigen Hülfsmittel und ordentlichen Einnahmen des Staates zu Bestreitung der auf gesetzliche Vorschriften und Beschlüsse sich gründenden Ausgaben nicht hinreichen, und namentlich die Bedürfnisse der Oberländerkasse die Herbeischaffung außerordentlicher Hülfsmittel erfordern;" denn nach diesem hätte der Regierungsrath die Ermächtigung, das Anleihen auch zu andern Zwecken zu verwenden, als für die Speisung der Oberländerkasse. Dieser Antrag stimmt übrigens ganz mit demjenigen überein, was Herr Fueter das vorige Mal, als die Sache hier zur Sprache kam, bemerkte. 2) „Es sei von der Aufnahme eines Anleihens zu abstrahiren." Natürlich versteht es sich von selbst, daß die Regierung für diese Summe die Sicherheiten geben muß, welche sie hat, z. B. Titel ꝛc. Einige andere Bemerkungen, welche gemacht worden sind, will ich ganz kurz deßhalb relevіren, weil sie in Beziehung zu dem Finanzbericht stehen, und ich sonst nicht Gelegenheit habe, mich darüber auszusprechen. Der Herr Finanzdirektor hat uns heute gesagt, die Waldungen werden dieses Jahr Fr. 100,000 abwerfen. Dieses ist jedenfalls ein schönes Geständniß gegenüber demjenigen, was er in seinem Finanzberichte sagt, nämlich, daß der Ertrag der Waldungen sich nicht höher, als Fr. 50,000 belaufen werde. Ich möchte nicht, daß man vermuthen könnte, die abgetretene Verwaltung habe mit Absicht den Ansatz des Ertrages der Waldungen zu hoch gesetzt, und es sei ihrem Verschulden zuzuschreiben, wenn der Büdgetansatz nicht erreicht worden sei. Warum wurde er nicht erreicht? Wenn der Herr Finanzdirektor die Forstrechnung nachsieht, so wird er finden, daß gegenwärtig in den Wäldern noch stehen: 6653 Klafter Brennholz und über 13,000 Stück Nutz- und Bauhölzer, welche nicht geschlagen worden sind, allein hätten geschlagen werden können. Dieses liegt noch ungeschlagen in den Wäldern und ist dasjenige Quantum, welches im Jahr 1850 weniger geschlagen wurde, als im Jahr 1848. Schon im Jahr 1849 schlug man für ungefähr Fr. 50,000 weniger Holz, als gewöhnlich, und jetzt im Jahr 1850 kommt zu diesem noch ein ungeheures Quantum, von welchem Sie finden werden, wenn Sie es durch Sachverständige schätzen lassen, daß es ungefähr Fr. 180,000 werth ist. Es ist daher, wie Sie sehen, nicht ganz loyal, wenn im Finanzbericht der gegenwärtigen Regierung gesagt ist, die abgetretene Verwaltung habe die Büdgetansätze der Einnahmen so sehr heraufgeschraubt, daß sie blos zum vierten Theil erreicht werden können. Der Finanzbericht enthält übrigens noch einige andere Anführungen, welche ich ebenfalls relevіren will, weil ich einzig hier Gelegenheit habe, es öffentlich zu thun. Es sind verschiedene Handlungen der abgetretenen Verwaltung kritisirt und das Hauptresultat des ganzen Berichtes stellt unsere Finanzen als ganz ruinirt dar. Darüber will ich vor der Hand kein Wort verlieren, sondern sage bloß, daß diese Darstellung durch die Thatsache widerlegt ist, daß die Verwaltung ihren ungestörten Fortgang hatte, wie bisher. Wenn die Beschuldigungen im Finanzbericht wahr wären, so hätte die gegenwärtige Verwaltung schon längst nicht nur das jetzt projektirte Anleihen von Fr. 552,000 gegenwär-

tiger Währung, sondern sogar ein Anleihen von Fr. 1,500,000 aufnehmen müssen. Ich will indessen dieß nicht einmal zum Gegenstande meiner Bemerkungen machen, denn der Finanzdirektor konnte sich ja irren, weil es für eine neue Verwaltung sehr leicht möglich ist, etwas zu übersehen, namentlich wenn man sich von den untern Beamten nicht ganz genaue Rapporte geben läßt, wie dieses wirklich der Fall war; hat sich Herr Fueter wirklich vom Kantonsbuchhalter und andern Beamten Rapporte geben lassen, auf welche er seine Darstellung gründet, so soll er diese Rapporte hier auflegen. Was mich aber im Finanzberichte am meisten bemüht, ist die Gehässigkeit, mit welcher durch kleine Anzüglichkeiten die Sache so dargestellt wird, daß, wer sie nicht näher kennt, leicht schließen könnte, die abgetretene Verwaltung sei wirklich schuldig. Ich will bloß Einiges als Beispiel anführen. Ueber die Prozeßkosten ist im Finanzbericht Folgendes gesagt: „wir bemerken im Vorbeigehen, daß manche Ausgaben dem Staatsdienste unbeschadet, beschränkt werden können." Ferner: „Prozeßkostensnoten wurden bezahlt an ein einziges Büreau vom 1. Juni 1847 bis 31. Dez. 1848 Fr. 4244; einem andern für 1849 bis 1850 Fr. 5327; für einen einzigen Inzident Fr. 450. Diese Ausgaben unfreulicher Art werden in Zukunft zweifelsohne nicht mit der gleichen Leichtigkeit admittirt werden." Was ist damit Anders gesagt, als daß die abgetretene Verwaltung sehr leichtfertig gewesen sei in der Bewilligung und Ausbezahlung von Kostensnoten? Ich fordere nun den Herrn Finanzdirektor auf, auch nur einen einzigen Fall anzuführen, wo die abgetretene Verwaltung leichtfertig und ohne daß der Staat rechtlich dazu verfällt worden wäre, Prozeßkosten bezahlt hätte. Wenn man solche Beschuldigungen machen will, so soll man dafür auch Fälle anführen. Ich bin sehr begierig zu wissen, welches Büreau Fr. 5327 vom Anfang des Jahres 1849 bis zur Abfassung des Finanzberichtes für Prozeßkosten erhalten habe. Nach meinen Untersuchungen hat kein Büreau mehr empfangen, als Fr. 2100, wozu noch einige ganz kleine Summen in der Bauverwaltung gekommen sein mögen. Ich wiederhole es, man führe Beispiele an, und dann will ich mich für geschlagen erklären, sonst aber weise ich solche Beschuldigungen als unwahr zurück. An einer andern Stelle sagt der Finanzbericht weiter: „Von der jetzigen Verwaltung wurde bei ihrem Amtsantritte eine Menge von unbefriedigten Begehren vorgefunden, zu einer Zeit, wo es Alles galt, die Bevölkerung klaglos zu stellen." Ich frage, ob dieses nicht eine gehässige Bemerkung sei, die zum Zweck habe, der abgetretenen Verwaltung vorzuwerfen, sie habe in ihren letzten Tagen Akte vorgenommen, um die lauten Klagen zu stillen? Auch hier fordere ich den Herrn Finanzdirektor auf, für die Wahrheit seiner Aussage Beispiele anzuführen, und nicht bloß allgemeine Bemerkungen zu machen. Der Finanzbericht sagt ferner bei Anlaß des sogenannten Boßgeschäftes: „Man gab es demnach dem gleichen Pächter auf fernere 6 Jahre wieder in Pacht, damit der Mann angeblich seiner Sache wieder einkommen könne, von welchem es in den Akten heißt, daß er in politischer Beziehung ein ausgezeichneter Patriot sei. Mit solchen Prinzipien der Verwaltung kann man sich hierseits nicht vertraut machen. Daß auf solche Weise unausweichliche Verluste entstehen, liegt auf der Hand." Hier wird also ausdrücklich gesagt, „damit der Mann seinen Sachen wiederum einkommen könne." Was ist dieses wieder für eine Beschuldigung? Ich fordere auch hier den Finanzdirektor auf, die Akten vorzulegen, welche dieses rechtfertigen können; der Ausdruck mag in Privatbriefen vorgekommen sein, aber gewiß steht es nicht in den Akten: Boß sei ein ausgezeichneter Patriot. Und berechtigt dieß den Finanzdirektor, in einem öffentlichen Berichte zu sagen, man habe ihm aus diesem Motive die Pacht wieder gegeben? Ich wiederhole es: lege man die Akten auf. Der Finanzbericht sagt ferner: „Bei einer strengen Rechnungsuntersuchung werden sich gewiß noch viele größere und kleinere Ausgaben entdecken lassen, die zu vermeiden sind." Dieses ist wieder eine sehr bequeme Art, sich auszudrücken, aus welcher das Volk schließen muß, die Verwaltung habe sich Nachlässigkeiten zu Schulden kommen lassen. Auch hier bitte ich den Herrn Finanzdirektor, Thatsachen aufzuzählen, ich warte darauf und will Alles verantworten. Der Bericht sagt weiter: „Die Ordnung bei den Bezirksrechnungsführern, bei den Amtschaffnern, dürfte hingegen an vielen Orten Manches zu wünschen übrig lassen. Einige Bezirksbeamte lassen sich oft große Nachlässigkeiten, bei welchen der Staat Schaden leidet, zu Schulden kommen." Auch dieses ist wieder ein Passus, welcher auf etwas ungeheuer Großes schließen und glauben läßt, als hätte der Regierungsrath keine Kontrolle gegen unten ausgeübt. Ich will nicht sagen, daß der vorigen Regierung gar kein Versehen zu Schulden komme, aber wenn man ihr Vorwürfe machen will, so soll man auch Thatsachen anführen und sagen: so viel Fakta sind uns zuverlässig bekannt geworden, aus denen wir einen allgemeinen Vorwurf begründen können. Der Bericht sagt ferner: „Die Staatsrechnung von 1850 wird die genauern Zahlen über den Rückgang des Staatsvermögens und auch einen Situationsetat über das gegenwärtige Vermögen enthalten." Auch dieses ist eine Bemerkung, welche wenigstens mich indignirt hat, und ich frage hiemit den Finanzdirektor, ob er wirklich Gründe habe, auch nur moralisch überzeugt zu sein, daß die Angaben in den frühern Staatsrechnungsberichten unrichtig seien; hat er keine Gründe, so erscheint auch diese Bemerkung in einem sehr gehässigen Lichte. Es wäre mir sehr lieb, wenn er frei und offen sagen würde, welche Gründe er habe. In frühern Staatsrechnungen konnte zwar nicht Alles genau mitgetheilt werden, allein in der letzten Rechnung von 1849 sind die Zahlen genau und exakt angegeben. Ich bitte den Herrn Finanzdirektor nochmals, wenn er das Gegentheil glaubt, die Gründe dafür anzuführen. Dieses sind einige der Bemerkungen, welche den Charakter haben, wie ich schon zu Eingang meines Votums bemerkt habe, nämlich die abgetretene Verwaltung zu verdächtigen. Ich lehne Alles dieses entschieden zurück, bis Thatsachen angeführt werden; wenn dieses der Fall sein wird, so wollen wir dann ruhig darüber sprechen.

Herr Präsident. Es handelt sich vorläufig lediglich um das Eintreten, später erst wird die Diskussion über die Sache selbst eröffnet werden. Ich habe bis dahin bloß deßhalb eine so ausgedehnte Diskussion erfolgen lassen, weil ich nicht wußte, ob man gegen das Eintreten Bemerkungen machen werde. Da dies nun nicht der Fall zu sein scheint, so bitte ich die Mitglieder lediglich über das Eintreten sich auszusprechen.

Straub, Regierungsrath. Herr Präsident, meine Herren! wenn man bei der Eintretensfrage geblieben wäre, so hätte ich nichts zu bemerken gehabt; allein es wurden einige Aeußerungen gethan, welche ich als Direktor der Forsten und Domänen berichtigen muß. Es ist überhaupt eine ziemlich traurige Erfahrung, daß nach all' der Aufklärung, welche wir heut zu Tage haben, ein alter und ein neuer Finanzminister im Rechnungslegen nicht einig werden können, während das Rechnen doch eine derjenigen Wissenschaften ist, an welcher sich nichts abmarkten läßt, weil Zahlen etwas ganz Bestimmtes und Gewisses sind. Es kommt mir vor, als ob Einer dieser beiden Herren sich mehr auf dem praktischen, der andere hingegen sich mehr auf dem theoretischen Boden bewege. Herr Stämpfli berechnet, alles sei wie es gehen sollte und nicht wie es wirklich geht. Ich glaube, seine Erfahrung von 4 Jahren hätte ihn belehren sollen, daß nicht Alles stets geht, wie man es wünscht, sondern oft ganz anders; so hat er uns z. B. eine ganze Menge von Einnahmen vorgerechnet, welche uns noch dieses Jahr eingehen sollen und von denen ich die heilige Ueberzeugung habe, daß bloß sehr wenige eingehen werden. Zuerst nannte er die Assekuranzgelder, allein hier ist Herr Stämpfli im Irrthum, denn auch in frühern Zeiten giengen diese zu Ende des Jahres nie ganz ein. Er hat ferner gesagt, es werden mehr oder weniger die Zinse sowohl der Hypothekarkasse als der andern Gülten eingehen, allein auch dieses ist nicht richtig, auch diese werden gar nicht oder nur zum geringsten Theile eingehen. Ebenso verhält es sich mit der Vermögenssteuer. Die jetzige Regierung hat dieselbe ungefähr zur gleichen Jahreszeit ausgeschrieben wie die abgetretene Regierung und Jedermann weiß, daß die letzte Vermögenssteuer um das Neujahr nicht eingegangen war. Das Budget und der Kassabestand werden oft mit einander verwechselt; daß im Budget Gegenstände bald zu hoch, bald zu wenig hoch angesetzt werden, wird

sich bald erzeigen, allein gegenwärtig handelt es sich nicht um das Budget, sondern um den Kassabestand. Man kann ein schönes Budget haben, und gleichwohl befindet sich bisweilen zu wenig in der Kasse. Wenn man daher gut fahren will, so muß man berechnen, wie man allen Ausgaben begegnen könne, welche allfällig eintreten können, und eine solche Ausgabe sind z. B. auch die außerordentlichen Bauten von 150,000 Franken. Man hat auch von den Ausständen gesprochen, allein diese sind eben nur Ausstände, also etwas, das sich nicht in der Kasse befindet und über was man daher nicht disponiren kann. Wir sind verpflichtet, die Oberländerkasse zu speisen, allein ist dafür ein Ansatz im Budget? Herr Stämpfli sagt freilich, man solle, um dieses thun zu können, Titel versilbern, allein sollen wir so, um den Einen zu leihen, den Andern aufkünden, und um den Einen zu dienen, die Andern in Verlegenheit setzen? Wenn man nicht ein Anleihen kontrahirt und macht, daß Geld in der Staatskasse ist, so kann man auch der Oberländerkasse nicht helfen. Die Ausstände (wer daran zweifelt, kann zu mir auf das Bureau kommen und nachsehen) datiren sich vom Jahr 1844 bis in die letzten Zeiten, und belaufen sich bis zum 1. Juli letzthin auf Fr. 172,000. Einzelne Posten darunter belaufen sich bis auf 8000 Franken, und unter diesen ist auch ein Ausstand von Demjenigen, von welchem man gesagt hat, er sei ein guter Patriot. Ich habe zwar nicht gesehen, daß dieses von Mitgliedern der Regierung so gesagt oder geschrieben sei, allein es ist doch an den betreffenden Beamten also geschrieben worden: Der fragliche Schuldner hat, wie bereits gesagt, noch jetzt seine Ausstände nicht berichtigt, es müßte denn dieses in den letzten Tagen geschehen sein. Ein anderer Ausstand, der ebenfalls zwischen 8 und 9000 Franken beträgt, datirt sich vom Jahr 1846; sich darüber bei mir anzumelden, wenn man den Namen sehen will. Seit Erlassung des Gesetzes vom 8. August 1849 sind sehr viele Verkäufe nach dem Annuitäten-System, wo man jährlich nur 1 Prozent vom Kapital abzahlt, abgeschlossen worden. Kann man mit solchen Titeln etwa leicht Geld bekommen? Nein, meine Herren, denn solche Titel kauft Niemand gern. Bei einigen ist auch vergessen worden, sich gute Bürgen geben zu lassen. Ich bin erbötig zu sagen, wo dies geschehen ist. Es ist ferner gewiß keiner der besten Waldverkäufe, wenn man einen Holzschlag für so und so viel tausend Franken berechnet und nachher den Käufer, welcher sich erbot, auch den Grund und Boden zu kaufen, den Holzschlag sammt dem Boden hingibt. Machte man diese Käufer etwa das Holz baar zu bezahlen? Nein, sondern man verband die Zahlung für das Holz mit der Bezahlung für Grund und Boden selbst, so daß nun beides nach dem Hypothekar-System verzinset, d. h. Eins vom Hundert jährlich an das Kapital abbezahlt wird. Zum großen Glück ist der betreffende Käufer ein solider Mann, allein ich frage, ob man mit dem Staatsvermögen so haushalten solle? Nein, gewiß nicht. Daß der Ansatz in Betreff des Ertrages der Waldungen im Budget zu hoch ist, glaube ich allerdings. Zwar hat es seine Richtigkeit, daß das Holz, welches in frühern Jahren geschlagen werden sollte, noch im Walde steht, und dafür bin ich der abgetretenen Regierung Dank schuldig, denn ich hoffe, daß dieses Holz nun mehr gelten wird, als es damals gegolten hätte, allein mit dem Holz, das noch im Walde steht, kann man weder die Beamten bezahlen, noch auch die übrigen Ausgaben bestreiten, denn die Leute wollen nicht Holz, sondern Geld. Der Reinertrag der Waldungen wird kaum auf 60,000 Franken zu stehen kommen; denn im Jahr 1849 belief sich derselbe nur auf circa 64 000 Franken. So könnte ich noch mehrere Beispiele anführen, wie haushgehalten wurde, und wenn man mir den Mund aufthut, so will ich es sagen. Man denke nur an die Holzverkäufe — —

(Stämpfli. Ich verlange, daß Herr Straub Alles sage, was er wisse.

Mehrere Stimmen. Heraus mit der Sprache, heraus mit dem Zeug.)

Ich will hier keine Namen nennen. (Gygar und Andere: Wohl! Herr Straub soll Alles sagen, was er weiß) — Nein, ich will denjenigen, welche das Nähere wissen wollen, auf meinem Büreau die Namen nennen. (Der Redner wird wiederholt durch den nämlichen Ruf unterbrochen, er solle Alles sogleich mittheilen.)

Steiger zu Riggisberg. Ich muß den Herrn Präsidenten wirklich ersuchen, Ordnung zu machen.

Herr Präsident. Herr Gygar hat zwar das Recht, Auskunft zu verlangen, allein es ist genug, wenn er dieses einmal thut, und er braucht dafür nicht fünfmal zu rufen.

Straub, Regierungsrath. Ich erkläre, daß ich Niemanden beschuldigen will, als habe man etwas auf unrechtliche Weise erobern oder begehen wollen; ich wollte blos zeigen, daß man oft sehr nachläßig gehandelt hat. Ich will hier des Weitern Niemanden beim Namen nennen — — (die linke Seite der Versammlung verlangt allgemein, daß der Herr Domänendirektor Thatsachen anführe und Namen nenne. Das Geräusch und Rufen wird allgemein.) Ich bin bereit, über Einiges Auskunft zu geben. Man verkaufte an eine Gesellschaft ein Torfmoos von 80—90 Jucharten zur Ausbeutung, per Juchart um Fr. 1600. Der Zeitraum für die Ausbeutung wurde auf 20 Jahre bestimmt. Jedoch sollten nicht mehr, als Fr. 1600 abbezahlt werden, und der Rest erst in 20 Jahren. Wenn nun diese 80—90 Jucharten in 20 Jahren ausgebeutet werden, so bleibt dannzumal der Käufer eine Summe von Fr. 80—90,000 schuldig, wofür keinerlei Garantie geleistet ist; und als man nun verlangte, daß die Gesellschaft Bürgen stellen solle, behauptete dieselbe, dieses nicht schuldig zu sein, und erklärten dabei, solches auch nicht thun zu können. War das etwa klug gehandelt? ich glaube nicht. Es wird ferner nicht Jedermann wissen, wie man 1845 oder 1846 Holzverkäufe machte. (Stimmen von der linken Seite: Wann? wann?) Ich weiß nicht mehr genau, ob es im Jahre 1845 oder 1846 war. (Es tritt auf diese Aeußerung wieder eine allgemeine Unruhe ein; von der einen Seite Heiterkeit, von der andern Seite Ruf nach Ordnung; Alles spricht laut durcheinander.)

v. Erlach zu Hindelbank. Wer hat denn eigentlich das Wort?

Herr Präsident. Ich bitte um Ruhe; man kommt so zu keinem Ziele.

Straub, Regierungsrath. Es wurden damals Holzverkäufe geschlossen, von denen man noch jetzt nicht weiß, wie hoch eigentlich der Preis sich beläuft; man muß dieses erst jetzt hier ausrechnen. Dieses ist aber nicht Alles; man ging noch weiter, und kaufte später von der gleichen Gesellschaft, welcher man das Holz verkauft hatte, daffelbe wieder ab, und bezahlte es baar, während die Gesellschaft selbst einen ebenso großen Theil dem Staate noch schuldig war. Ist das etwa Ordnung? Ich denke nein. Ich glaube zwar, es sei keine Gefährde getrieben worden, allein jedenfalls war man zu wenig aufmerksam. Noch muß ich fragen, in welchem Protokoll ist die Verhandlung eingeschrieben, wonach man einer anderen Gesellschaft ein sehr großes Quantum Spältenholz im Jura über einen Betrag von Fr. 21,000 verkaufte? Wo befinden sich diese Verträge und wo sind sie eingeschrieben? Ich weiß nicht, ob es wahr ist, allein Herr Oberförster Amuat hat mir gesagt, dieses Holz sei zu einer Zeit verkauft worden, wo er vom Verkaufe abgerathen hätte, und wo denn auch wirklich nachher die Preise wieder stiegen. Ist es etwa eine gute Haushaltung, wenn ein Kauf, bei welchem es sich um 21,000 Fr. handelt, nirgends protokollirt und eingeschrieben wird? Ich glaube nicht. Herr Stämpfli hat uns auch etwas über Prozeßkosten gesagt. Ich will nicht darüber eintreten, ob sich diese Ausgaben rechtfertigen lassen oder nicht; all in so viel sage ich, daß dafür nur Fr. 2000 im Budget ausgesetzt waren, während schon innerhalb der kurzen Zeit, wo ich der Domänen- und Forstverwaltung vorzustehen die Ehre habe, für ungefähr 4000 Fr. Kostensnoten eingelangt sind. Wohl bemerkt

also, nur in meiner Direktion; von den andern will ich nicht sprechen. Was ist aber eine solche Summe im Vergleich zu den 2000 Fr., welche dafür ausgesetzt waren? Die Herren, welche das Büdget gemacht haben, werden wohl wissen, wie das Prozediren geht, und was die Herren Fürsprecher zu fordern pflegen. Die Domänen- und Forstverwaltung hat allein ungefähr 20 laufende Prozesse, und dafür sind gewiß Fr. 2000 doch etwas zu wenig. Wie hat man es ferner mit den Tellen und den Assekuranzgeldern für die Liegenschaften gemacht, welche der Staat besitzt? Die Grundsteuer allein beläuft sich auf 1 pro Mill, und demnach hat man nur circa 1 pro Mill aufgenommen für dieselbige, und alle übrigen Tellen und Gemeindelasten. Auch bei der Brandassekuranz hat man viel zu wenig angesetzt. Dieß ist blos, um zu zeigen, daß das Büdget viele Ansätze enthält, welche im Ausgeben zu niedrig und im Einnehmen zu hoch berechnet waren. Dem Antrag, welchen Herr Stämpfli heute hier gemacht hat, kann sehr leicht entsprochen werden, denn wenn die Regierung bei der Kantonalbank das nöthige Geld findet, so wird sie es auch daselbst nehmen, obschon sie die gegründete Hoffnung hat, es bei Privaten wohlfeiler zu bekommen, indem der Bank 4 Prozent bezahlt werden muß. Auch weiß ich nicht, ob die Kräfte der Bank allen diesen Ansprüchen gewachsen sind; sollte es nicht der Fall sein, so bleibt es für die Regierung fakultativ, dasjenige, was die Bank nicht zu leisten vermag, auf einem andern Wege zu erheben. Ich trage Bedenken, Gülten zu versilbern, wie uns Herr Stämpfli anrathet, denn es könnte leicht Zeiten geben, wo man froh wäre, noch etwas im Hintergrund zu haben. Ich glaube nicht, daß es die Absicht des Großen Rathes sei, diejenigen Schuldner des Staates, welche nicht an die Hypothekarkasse schuldig sind, jetzt auf einmal zu drängen; auch der Regierungsrath möchte diesem ausweichen. Ich möchte also den Antrag empfehlen, daß der Große Rath in den Entwurf, betreffend das Anleihen, eintrete. Ich bin bereit, noch fernere Auskunft zu geben, wenn man es verlangt; allein ich will, wie bereits gesagt, hier keine Namen nennen, sondern darüber lieber auf meinem Büreau Rede und Antwort geben. Ich habe nicht die Regierung beschuldigt, sondern blos Thatsachen angeführt, welche ich zu beweisen im Stande bin.

Gygax. Diese Stichelreden am Schlusse des letzten Votums kann ich nicht zugeben. Ich verlange, daß Herr Regierungsrath Straub hier Alles sage, was er wisse.

Straub, Regierungsrath. Sie können zu mir kommen, wenn Sie ein Mehreres wissen wollen.

Stämpfli. Entweder soll der Herr Domänendirektor gerade jetzt sagen, er wisse nichts mehr vorzubringen, oder aber seine Worte zurückziehen, daß er über ein Mehreres in seinem Büreau Auskunft geben werde.

Straub, Regierungsrath. Nein, ich sage hier nichts mehr, Niemand kann mich dazu zwingen.

Herr Präsident. Ich glaube nicht, daß man Jemanden zwingen könne, hier zu sprechen, wenn man nicht sprechen will. Wer eine weitere Auskunft haben will, möge daher zu Herrn Straub auf das Büreau gehen.

Gygax. Ich wäre bereits befriedigt, wenn Herr Straub nicht ausgesprochen hätte, er könne und werde noch Vieles sagen, sobald man es verlange. Jetzt will er aber plötzlich schweigen, und nur auf seinem Büreau Rede und Antwort geben. Ich kann mich aber gleichwohl für befriedigt erklären, wenn ich die Zusicherung habe, daß ich fernere Auskunft erhalte, wenn ich wirklich auf das Büreau hingehe, um zu fragen.

Stockmar. Etwas Anderes ist es, Jemanden unter vier Augen zu sagen, man habe ihm Vorwürfe zu machen, und dieselben öffentlich auszusprechen. Der Präopinant hat behauptet, er habe noch Einiges vorzuwerfen, was er hier nicht belegen kann; ich erkläre dieß als eine Verdächtigung, die ein Seitenstück zu dem Pamphlet bildet, dem man den Titel eines Finanzberichtes giebt. (Unterbrechung durch den Herrn Präsidenten.) — Rufen Sie zur Ordnung, soviel Sie wollen. — Seit man die Presse geknebelt hat, bleibt uns, um die Wahrheit ans Licht zu ziehen, nur die Großrathstribüne; Sie wollen nicht auch noch dem Tribunal dieser Versammlung den Mund schließen. Meine Herren, dieser Bericht wurde widerlegt, er ist zwanzigmal als lügenhaft erklärt worden; und bis zur jetzigen Stunde hat der Finanzdirektor nichts darauf erwidert. Ich komme auf die Rede des Präopinanten, Herrn Direktor Straub, zurück; er machte dem Hrn. alt-Finanzdirektor Stämpfli noch vor kaum einer Viertelstunde Vieles zum Vorwurf; ich denke, Herr Stämpfli wird die falschen Beschuldigungen wohl widerlegen. Er führte zwei Thatsachen an, auf welche ich jedoch glaube antworten zu müssen, die Angelegenheit betreffend das Torfmoos von Bellelai; man hat dasselbe an eine Gesellschaft verkauft, nicht mit Grund und Oberfläche, sondern bloß zur Ausbeutung von 180 Jucharten. Dieses Moos hat dem Staate noch nie einen Batzen eingetragen Seit Langem waren Unterhandlungen wegen dieser Sache eröffnet; sie begannen unter der Regierung von 1845, und man war auf dem Punkte des Abschlusses, als die gegenwärtige Regierung ihr Amt antrat. Wissen Sie nun, zu welchem Preise die Benutzung dieser 180 Jucharten der genannten Gesellschaft abgetreten wurden? Für die Ausbeutung einer Jucharte verpflichtete sie sich Fr. 100 zu entrichten. Und merken Sie sichs wohl, meine Herren, der Boden wird dem Staate verbleiben. Es tragen somit die Torfgruben von Bellelay dem Staate mehr ein als das beste Terrain. Diese Unternehmung kann während zwanzig Jahren die Exploitation fortsetzen, und wenn sie mehr als eine Jucharte per Jahr exploitirt, muß sie für so viel Terrain, als sie mehr ausbeutet, Vergütung bezahlen. Glauben Sie, meine Herren, die Unternehmer haben ein gutes Geschäft und der Staat eine schlechte Finanzoperation gemacht? Tit., ich kenne einen Eigenthümer, der eine Viertelstunde von den Torfgruben des Staates neun Jucharten eines Terrains, dessen Torf gleich gut wie dieser, abgetreten hat; der Eigenthümer bot dieser Gesellschaft um 2000 Franken nicht bloß den Torf, sondern auch den Boden selbst an. Die Gesellschaft hat eingesehen, daß sie mit der Regierung ein schlechtes Geschäft abgeschlossen habe. Um auf das zurückzukommen, was Herr Straub über den Umstand sagte, daß man keine Bürgschaft verlangte, so scheint es mir, eine Gesellschaft, welche jährlich und so zu sagen zum Voraus den Preis des Torfes bezahlt, den sie ausbeutet, habe nicht nöthig, Bürgschaft zu stellen. Herr Straub hat nun auf Folgendes anspielen wollen: Die Unternehmer erkannten, daß sie, statt bloß einer Jucharte per Jahr auszubeuten, 4, 6, 10 bis 20 ausbeuten müßten, daß sie somit zum Voraus ihr Kapital angreifen würden. Deßwegen verlangten sie die Ermächtigung zu einer größern Ausbeutung. Diese Ermächtigung wurde anfänglich nicht ertheilt; man mußte unterhandeln, um zu erfahren, welche Garantien dieses Etablissement für die Ausbeutung dieses Ueberschusses gewähren würde; man kam dahin überein, er solle baar bezahlt werden und man rechnete demselben 3 bis 4% für diese Vorausbezahlung zu gut. Dies ward auch beschlossen. Man soll daher in dieser Hinsicht nicht mit Vorwürfen im Sinne der von Herrn Straub gemachten kommen; denn ich wiederhole es, es sind dies Verläumdungen. Es folgt nun die zweite Angelegenheit. Man hat behauptet, Holz sei heimlich an eine andere Eisenschmelze verkauft worden; es fällt dies auch in die letzte Zeit der alten Verwaltung. Fürs Erste, meine Herren, ist dies Holz im vergangenen Jahre an eine öffentliche Steigerung gebracht worden; es fanden sich aber keine Liebhaber, und das Holz wäre verfault, hätte man es noch einige Monate im Walde gelassen; es war somit ein für verloren erachtetes Holz, als das Etablissement es zum Schatzungspreis ankaufte; die Regierung that also wohl daran, als sie in diesen Verkauf einwilligte, und sie war durch das Gesetz dazu ermächtigt; denn sie war nicht verpflichtet, eine zweite Steigerung ergehen zu lassen; man konnte, ich wiederhole es, nach dem Gesetze, es unter der Hand verkaufen, und man hatte den größten Nutzen des Staates im Auge, als man diesen Verkauf abschloß, denn sonst hätte man nicht mehr als 2000 Franken daraus gezogen; vielleicht ist dieser Handel nicht ge-

hörig eingetragen; ich weiß nichts hievon, aber ich weiß, daß der Regierungsrath der Forstverwaltung die Erlaubniß ertheilte, diesen Verkauf vorzunehmen. Wenn derselbe nicht im Büreau der Forstverwaltung sich eingetragen befindet, kann das nur einer Vergeßlichkeit und nicht der mindesten bösen Absicht zugeschrieben werden; ich war es, der die 22,500 Franken schickte, und ich war erstaunt, zu vernehmen, dieser Verkauf stehe nicht in den Büchern. Wie können Sie uns diese Vergeßlichkeit anrechnen! War es an uns, bei der Forstverwaltung nachfragen zu gehen, ob sie den Verkauf dieses Holzes eingetragen habe? Was die Art und Weise betrifft, wie derselbe vor sich ging, so ist sie eine regelmäßige: eine erste öffentliche Steigerung wurde versucht; sie blieb aber ohne Erfolg; die Affichen und Ankündigungen, so wie die Protokolle beweisen es, und demgemäß hätte die vergessene Eintragung stets ihre Berichtigung gefunden. Dieß hat also stattgefunden. Jetzt will man der abgetretenen Regierung daraus einen Vorwurf machen. Fand von ihrer Seite etwa Nachlässigkeit oder gar Malversation statt? Ich sage nein, und Jedermann, der nach seiner Ueberzeugung spricht, wird meiner Ansicht sein. — Da ich nun die Gelegenheit dazu habe, so will ich auf einige Punkte des Berichtes des Finanzdirektors antworten. Wenn ich daran denke, daß es sich um mehrere Millionen handelt, mit welchen die frühere Verwaltung während der 4 Jahre, die sie im Amte war, zu verkehren hatte, wenn ich, sage ich, an diesen beträchtlichen Kapitalverkehr denke, und einen Magistraten mit der Kritik so kleinlicher Ausgaben anrücken sehe, wie 140 Franken wie Prozeßkosten, so bringt mich das in Erstaunen, wenn ich aber auf der andern Seite sehe, daß man der abgetretenen Regierung einen großen Vorwurf daraus macht, daß sie den Eingang dieses oder jenes Titels von einem sehr geringen Betrage vernachlässigt habe; so erinnerte ich mich an das, was sehr oft im Privatleben stattfindet, wenn Weiber, nachdem ihre Ehemänner einige wichtige Geschäfte abgeschlossen haben, sich kompetent glauben, auch etwas dazu zu sagen. Diese Weiber thun dabei beinahe immer das Gleiche, was durch den Herrn Finanzdirektor geschehen ist; sie ziehen über einige Batzen los. Nun aber, meine Herren, sehe ich in dem Berichte, den ich schon hinreichend bezeichnet habe, nur solches Weibergeträtsche. O, meine Herren, als ich vergangenes Jahr überall hörte, wir ruinirten die Finanzen des Staats, und diese Verwaltung werde durch fähige geniale Männer ersetzt werden, da dachte ich, um so besser, diese fähigen Männer, ich möchte sie gerne bald an der Arbeit sehen. Aber wie groß war meine Enttäuschung, als ich den Bericht, dem einen gehörigen Beinamen zu geben mir nicht erlaubt ist, las? — Was thut heute der Herr Finanzdirektor, um auf der Höhe zu bleiben, in die man die neue Verwaltung gefälligst versetzt hat; welches sind seine Ansichten? Er will ein Anleihen, Geld, er weiß nichts Anderes. Aber Jedermann weiß Anleihen zu machen; die Unfähigen sowohl, wie die Menschen, die Nichts verstehen. Das ist eine schöne Geschichte. Männer, die uns seit kaum 6 Wochen nachgefolgt sind, bringen, statt neue Ideen hervorsprudeln zu lassen, den Vorschlag eines Anleihens, um die Finanzen in einen guten Stand zu versetzen. — Das ist Alles. Und dieses Anleihen, ich weiß nicht, wie man es bezeichnen will, — bald sagt man uns, es sei zur Speisung der Oberländerkasse, bald es diene zur Bestreitung der laufenden Ausgaben. Endlich, in der letzten Sitzungsperiode, wo es sich um dieses Anleihen handelte, erklärte man, das Anleihen solle nicht zur Deckung der laufenden Ausgaben dienen, und alle daraus herfließenden Kapitalien werden ausschließlich der Oberländerkasse zugewendet; wir mußten es glauben. Aber wie soll man dann den Ausfall in den Hülfsquellen des Staates decken, den der Herr Finanzdirektor in seinem Berichte für das Ende von 1850 auf 511,237 Fr. ansteigen läßt; denn dieses Defizit sollte doch vorhanden sein, die Worte des Herrn Finanzdirektors sollten Worte des Evangeliums sein; er sollte nicht leichtsinnig Ziffern angeben können. Er hat uns heute von einem Ausfalle bald von 150,000 Fr. bald von 200,000 Fr. gesprochen; es findet also schon eine Verminderung von 300,000 Fr. statt seit dem Berichte vom Monat Juli, und wenn der Herr Finanzdirektor heute erklärt, er habe sich um 300,000 Fr. getäuscht, so läßt sich annehmen, von jetzt an in sechs Wochen werde man sehen, daß er sich um die zwei andern Hunderttausende von Franken ebenfalls getäuscht habe, und das ist es, was ich glaube. Herr Stämpfli hat Ihnen gezeigt, daß die Ausgaben, so wie sie im Budget figuriren, nicht nur nicht überschritten werden, sondern daß sie eine Ersparniß von über 100,000 Franken darbieten, und ich habe Gründe, seine Voraussehungen für genau zu halten. Ich habe also die innigste Ueberzeugung, daß wir eine Ersparniß von mehr als 100,000 Franken über die Ausgaben hinaus haben werden, wie es Ihnen Herr Stämpfli auf eine sachkundige Weise gezeigt hat. Jetzt sagt man uns, es werde ein großer Mindererertrag in den Einnahmen stattfinden; man führt hauptsächlich die Wälder, die Ohmgeldgebühren, die Posten an; wenn diese Einnahmsartikel sich wirklich nicht an die Voraussetzungen des Budgets anreihen werden, so bin ich überzeugt, der Unterschied wird kein großer sein. Bei dieser Gelegenheit will ich mir erlauben, auf eine Sache aufmerksam zu machen, die seiner Zeit vielen Lärm verursacht hat; man hat der Regierung zum Verbrechen gemacht und es in den Zeitungen wiederholt, wir seien gegen den Bund zu zäh gewesen. Warum? Weil wir nicht leichtsinnig das Feld räumen mochten. Diese Regierung da von Bern, sagte man, will nicht auf dem gleichen Fuße unterhandeln, wie die andern Kantone, diese Steckköpfe in der Berner Regierung hätten vernünftiger und nachgiebiger bei der Abtretung der Posten sein sollen. Dieß wurde ausgestreut. Haben wir gut oder übel gethan, nicht markten zu lassen, und hätten wir nur um etwa 40,000 Fr. weniger ausgemarktet, was würde man sagen oder was hätte man gesagt? Wir haben den Boden Schritt vor Schritt vertheidigt. Sie müssen es jetzt anerkennen. Um auf das Defizit der Posteinkünfte zurückzukommen, so glaube ich, es werde nicht groß sein, und die Einnahmen werden fast um gar nichts von den Voraussetzungen des Budgets abweichen; möglich ist es, daß nicht Alles bis Ende des Jahres eingeht, und daß die letzten Raten erst in den Monaten Jenner, Hornung und vielleicht erst im Monat März eingehen werden; aber werden Sie hier einen bösen Schuldner haben; wenn auch die Eidgenossenschaft Sie nicht zu den festgesetzten Zeitfristen bezahlen sollte, werden Sie nicht dieses Guthaben auf der Bank selbst realisiren können? Wenn ein Particular ein solches Guthaben hätte, würde er auf die Bank gehen; diese würde sich sehr bereit erzeigen, seinen Titel zu erhandeln. Warum sollte die Bank dieß nicht für den Kanton Bern thun? Wenn Sie also nächstkünftigen 31. Dezember ein Guthaben an die Eidgenossenschaft haben, so realisiren Sie es. Ich komme zum Artikel vom Ohmgeld. Der Herr Direktor sagt, dieser Zweig des Einkommens werde sehr hinter den gemachten Voraussetzungen zurückbleiben; es sind dieß aber bloße Vermuthungen seinerseits, und er konnte uns hierüber nichts Sicheres sagen; es hängt dies ganz von der Menge Wein ab, welche in diesen Kanton eingeführt werden wird; und erst nach der Weinlese finden die Käufe statt, diese Einnahme vom Ohmgeld erhält ihre größte Bedeutung erst in den Monaten November und Dezember. Man hat somit mit einiger Voreiligkeit vorgegeben, die Ohmgeldgebühr werde sich nicht so hoch belaufen, als man hoffte. Es bleiben die Waldungen. Wirklich erscheinen dieselben mit einer starken Summe auf dem Budget. Wir haben zum ersten Mal ein Normalbudget aufgestellt, damit man sicher sein könne, der Kanton Bern könne finanziell fortkommen, ohne die Auflagen zu erhöhen. Das Einkommen aus den Waldungen für 1850 stellt das mittlere Ergebniß der Einnahmen der vorangehenden Jahre dar; wir haben einen Durchschnittsertrag der letzten 10 Jahre ausgemittelt und diesen Durchschnitt haben wir angenommen, uns hat der Herr Direktor in seinem Berichte über die Finanzen so sehr angegriffen; er sagte, die Waldungen würden nur eine Summe von 50,000 Franken abwerfen; heute schätzt er diese Einnahme auf 100,000 Fr., es ist dieß schon ein Unterschied, und ich glaube, daß, wenn man wollte, dieser Artikel alles das abwürfe, was im Budget steht; und wenn er noch nicht bis dahin angestiegen ist, so ist der Grund davon der, daß das Holz im Wald geblieben, daß es nur nicht verkauft worden ist. Konnte man nun dasselbe verkaufen oder nicht? Herr Präsident, meine Herren! Ohne für Andere sprechen zu wollen, so kann ich erklären, daß ich selbst mich angeboten habe, dem

Staate 12,000 Cordes Holz unter Bedingung der Baarzahlung abzukaufen. Diese Masse mag das darstellen, was man nächstes Jahr wird verkaufen können, und was man dieses Jahr nicht gehauen hat. Ich weiß wohl, daß in den Journalen, welche ihre Mittheilungen von der Regierung erhalten, man mich beschuldigt hat, unter der Hand eine große Menge Holz haben ankaufen zu wollen, und nicht damit zum Ziele gekommen zu sein. Ich glaube, die Regierung hätte besser gethan, diesen Verkauf abzuschließen statt eines Anleihens. Wenn ein Eigenthümer, der Geld nöthig hat, Holz besitzt, wird er nicht lieber das Holz verkaufen, als ein Anleihen abschließen? Und ich glaube, bei den Schritten, die ich zum Ankaufe dieses Holzes that, war nichts einzuwenden, da ich die Sanktion der Oberbehörde, das heißt, des Großen Rathes, vorbehalten hatte; zu diesem Behufe verweise ich alle hiebei Neugierigen auf meine Briefe. Als ich vernahm, daß, aus Gründen, die ich sehr wohl begreife, dieses Holz auf öffentlicher Steigerung verkauft werden solle, erkläre ich, dieselben Käufer werden sich bei dem Kaufe einstellen; sie haben hier die Zusicherung, für 80,000 Fr. Holz zu verkaufen, und vierzehn Tage später das Geld dafür zu haben. Also auch da, meine Herren, haben Sie an die alte Verwaltung einen Vorwurf gerichtet, den dieselbe nicht verdient. Wenn Sie glauben, es gehöre zu einer guten Verwaltung, nichts zu verkaufen, so verkaufen Sie nichts; aber machen Sie wenigstens der alten Regierung keinen Vorwurf, wenn Sie, statt Geld in der Kasse, Holz im Walde haben. Dieß hängt von ihrem Willen ab; und auch da ist ein Fall, für den die Regierung einen momentanen Vorschuß verlangen könnte. Ich glaube, die Bank sei nicht bloß da, um den Partikularen, sondern auch um der Regierung zu Hülfe zu kommen. Ich hatte noch im Sinne, den Bericht des Herrn Finanzdirektors zu durchmustern; wäre es auch nur gewesen, um hierüber dem neuen Kantonstheile Aufschluß zu gewähren, im alten Kantonstheile ist dieser Bericht bald durch die Antwort des Herrn Stämpfli zernichtet worden; aber weiß man das im Jura? Der Bericht des Herrn Stämpfli ist nicht übersetzt worden; man kennt dort bloß den offiziellen Bericht des Herrn Finanzdirektors. Dieser Bericht gab zu den böswilligsten Gerüchten Anlaß. Als die Mitglieder des Großen Rathes, welche diese Gegend bewohnen, nach ihrem Aufenthalt zu Bern nach Hause gekehrt waren, versammelte man die Landleute, gieng in die Wirthshäuser und sagte dort: „Es ist nichts mehr in den Kassen; die Kassen sind leer; diese arme neue Regierung ist genöthigt, Schulden zu machen. Ich könnte Namen von Personen anführen, die sich erlaubt haben, zu verstehen zu geben, wir seien gewissenlose Menschen, hätten die öffentlichen Gelder in unsern Nutzen verwendet. Ich wiederhole es, ich könnte Namen anführen.

Frote. Führen Sie sie an.

Stockmar. Gerade Sie, Sie haben es gesagt.

Frote. Dieß ist nicht wahr.

(Tumult. — In Mitte desselben spricht der Redner einige Worte, die wieder unterbrochen werden, so daß ihr Sinn dem Stenographen entgeht.)

Stockmar. Wie, Sie haben es nicht gesagt? Wollen Sie eine Untersuchung? Die Regierung möge eine Untersuchung anordnen und die Wahrheit wird an's Licht kommen. Man hat uns als Menschen geschildert, welche sich der Veruntreuung schuldig machten. Und wo ist dieser Gedanke geschöpft worden? Theilweise in dem Berichte des Herrn Finanzdirektors und theilweise in den Konferenzen, die zu Bern, in der Spitalkapelle und im Storchen statt hatten. Durch die Mitglieder, die dort ihre Instruktionen empfingen, sind diese Gerüchte ausgestreut worden. (Neue Erwiederung durch einige Mitglieder der Rechten, man unterscheidet die Worte: Es ist nicht wahr!) Tit.! Wenn hier falsche Sachen gesagt werden, denen man nicht durch die Presse zu antworten wagt, um keinen Prozeß am Halse zu haben, was bleibt da übrig, als sich hier in dieser Versammlung zu vertheidigen? (Eine Stimme rechts: Das Volk hat Euch gerichtet!) Man hat uns auf jede Weise verleumdet; aber die Wahrheit wird eines Tages erkannt werden. Vorläufig Folgendes: Wenn die gegenwärtige Verwaltung während vier Jahren wird ihre Verrichtungen haben machen können wie die abgetretene Verwaltung es, umgeben von Krieg, Theurung, fast Hungersnoth, that, als sie die Finanzreform durchführen, Zehnt und Bodenzins abschaffen konnte und das alles in weniger als vier Jahren, ohne daß diese Verwaltung, wie ihr es nach einigen Monaten der Amtsthätigkeit thut, Ihnen ein Anleihen vorschlug; so werdet ihr nicht solchen unwürdigen Verleumdungen ausgesetzt sein wollen. — Ich komme zur Frage zurück: Der Antrag, der uns gebracht wird, und der nicht mehr derjenige der Regierung, sondern derjenige der Staatswirthschaftskommission ist, hat zum Zwecke, die Ermächtigung zu Unterhandlungen um ein Anleihen von 800,000 Franken, theils zur Speisung der Oberländerkasse, theils zu Deckung der laufenden Ausgaben. Es sind hier zwei sehr verschiedene Dinge vorhanden. Eine Placirung von Geld und laufende Ausgaben; was diese letztern betrifft, so glaube ich, wir müssen diesem Anleihen nicht zustimmen, bis man uns genaue Zahlen zu Konstatirung der Nothwendigkeit dieses Anleihens vorgelegt hat, und man könnte es nicht vor dem 31. Dezember, nach dem Verflusse des Rechnungsjahres, thun; es hieße leichtsinnig handeln, wenn man ein Anleihen zur Deckung von Bedürfnissen, die noch nicht erwiesen sind und über deren Betrag die Finanzdirektion schon so viele abweichende Erklärungen gab, beschließen wollte; der Finanzbericht sprach uns Anfangs von 511,000 Franken; jetzt schlägt man das Defizit bloß zu 150 bis 200,000 Franken an; ich glaube daher, wir müssen von diesem besondern Gegenstande abstrahiren, und die Anleihensfrage bloß unter dem Gesichtspunkte der Oberländerkasse behandeln, zu deren Alimentation man nahezu der Summe von 800,000 Fr. neuer Währung bedarf. Dieß darf der vorhergehenden Regierung nicht zum Fehler angerechnet werden. Es handelt sich um ein Anleihen zur Kapitalisirung; man hat dem Oberlande versprochen, ihm 3 Millionen vorzustrecken. Aber man muß weder zu einem Anleihen bei der Bank, noch bei Partikularen seine Zuflucht nehmen, wenn man genügende Hülfsmittel hat, demselben auf andere Weise zu begegnen. Mir scheint dieß das A B C jeder Verwaltung, käme sie auch aus Australien her, zu sein; dieß würde eine Verwaltung in der Kindheit, in den Windeln thun. Haben wir nun genügende Hülfsmittel? Wir haben mehr als eine Million in Guthaben, die von einem Tag auf den andern etwas bringen werden. Warum sollte die Bank dieses Geld nicht vorstrecken? Die Titel, welche Sie ihr geben, wird sie nach und nach realisiren, und ich glaube nicht, daß ein solches Geschäft die Bank im mindesten in Verlegenheit bringen könne; bis dahin habe ich nicht gesehen, daß die Bank solche Operationen im mindesten empfunden hätte. Und wenn man gesagt hat, die abgetretene Verwaltung habe die Bank in Verlegenheit gesetzt, so ist dieß noch eine neue Verleumdung, die neben so viele Andere gehört. Im Gegentheil, in allen seinen Berichten hat sich der Bankdirektor nicht darüber beklagt, daß er nicht genug Geld, sondern daß er zu viel habe; ich will keine Depots mehr annehmen, ich will nicht, sagte er. Zum Beweise hievon dient, daß er Gelddepositen zurückgewiesen hat. Dieß giebt uns offenbar Grund zu glauben, die Bank werde sich nicht weigern, in Unterhandlung zu treten. Wir haben, man hat es Ihnen schon gesagt, Guthaben auf Louisiana für 3 oder 400,000 Franken. Man kann diese ohne irgend einen Verlust realisiren und zwar von einem Tage auf den andern; man wird daher nicht, wie man sagte, sich genöthigt finden, gegen Bernerbürger, die Staatsschuldner sind, gerichtliche Betreibungen anzuordnen. Von dem louisianischen Guthaben unabhängig, besitzen Sie noch andere fremde Titel, z. B. die lombardischen Fonds, welche die Bank um jeden Preis umsetzen sollte. Da sind schon ungefähr 500,000 Schweizerfranken; Sie haben für 72,000 Franken Obligationen auf Baselland, die man von heute auf morgen umsetzen kann; die baselländschaftliche Kasse ist mit Geld überfüllt; sie weiß nicht, was mit ihrem Geld thun und verlangt, diese 72,000 Franken zurückzuzahlen. Das ist eine schöne Summe, die mit Leichtigkeit aufgebracht werden kann. Warum also ein Anleihen machen? Mir scheint, jede weise Verwaltung sollte wün-

schen, lieber ihre Guthabentitel verkaufen zu können als zu einem Anleihen zu schreiten. Dies, meine Herren, würde eine ganz gewöhnliche Verwaltung thun, es sind bei Gott keine so genialen Männer dazu nöthig, wie man sie uns angekündigt hat. Ein Gewürzhändler würde nicht anders handeln, er würde eher seine Titel verhandeln, als er bei allen Thüren anklopfen würde. Sind die finanziellen Verlegenheiten des Staates von der Art, daß es nöthig sei, daß die Regierung mit einem Anleihensbegehren vor den Großen Rath trete? Mir scheint diese Frage zu untersuchen wohl erlaubt. Ist dieses Anleihensbegehren nicht eher geschehen, um auf die alte Verwaltung ein übles Licht zu werfen, um das Geschrei von Finanzruin, das schon lange vor den Wahlen vom 5. Mai ertönte, zu rechtfertigen? Als man von Deputirten sagen hörte, es befinde sich nichts mehr in der Staatskasse, da glaubte das stets gutmüthige und leichtgläubige Volk Alles, was man sagte, und beklagte die neue Regierung: „diese arme Regierung ist genöthigt, bei allen Thüren anzuklopfen, um Geld zu erhalten." Man glaubte, die Kapitalisten von Bern würden sich beeilen, mit ihren alten Geldsäcken anzulangen, um patriotische Gaben, Opfer zu bringen; das hat nun geändert. Zuerst sprach man von einem Interesse von $3^1/_2$ Prozent, jetzt sind es 4 Prozent. Das heißt Patriotismus. Aber wem leistet man einen Dienst mit der Gestattung dieses Anleihens, dem Staate Bern oder den Kapitalisten? Ich möchte es gerne wissen. Der Betrogene dabei ist der Staat Bern. Und die Berner Kapitalisten, statt in Renten, in Eisenbahnen zu spielen, wo sie sich so oft schon die Finger verbrannt haben, können nun ihr Geld sicher zu 4 Prozent anlegen. Das ist etwas Anderes. Ferners ist der Termin der Rückzahlung auf vier Jahre gestellt, und wenn im Laufe dieser vier Jahre eine Regierungsänderung geschähe, da sähet ihr diese Kapitalisten in Masse kommen, der neuen Regierung sagen: Bezahlet uns: Dann fände sich die neue Regierung in der Verlegenheit. Halten Sie, meine Herren, für erlaubt so etwas zu glauben? Wir haben schon so viele Dinge seit dem Leuenmattprogramm gesehen, daß es mir erlaubt ist, meine eigene Meinung hierüber zu haben. Ich komme zum Schlusse. Ich glaube, wir haben nicht nöthig, ein Anleihen abzuschließen, wir sollen vorzüglich nicht ein solches zur Bestreitung der laufenden Ausgaben abschließen. Ein guter Hauswirth sucht, wenn seine Einnahmen ungenügend sind, seine Ausgaben einzuschränken oder neue Hülfsmittel zu schaffen, und wenn wir klug sein wollen, so müssen wir handeln wie ein guter Hauswirth. Wir haben auch kein Anleihen nöthig zur Speisung der Oberländerkasse, weil wir andere Hülfsquellen haben. Ich trage demgemäß auf Nichteintreten an. Ich glaube dagegen, man müsse mit der Bank in Unterhandlung treten. Ich stimme gegen das Eintreten.

Fischer, Regierungsrath. Ich glaubte, ich werde in dieser Angelegenheit das Wort nicht ergreifen, obgleich wahrhaftig Stoff genug dazu vorhanden wäre. Allein es geht hier so, wie es auch im gewöhnlichen Leben oft geht: Wenn ein alter Pächter abzieht, und ein neuer auf die Pacht kommt, so sehen sie sich gegenseitig ein wenig scheel an, und das Gleiche scheint auch hier zwischen der letzt abgetretenen und der gegenwärtigen Regierung der Fall zu sein. Dieses soll mich aber nicht hindern, die Sache ganz kaltblütig anzusehen, und mich auch ganz kaltblütig auszusprechen. Ich werde dieses um so eher können, als ich kein Fachmann bin, und ich es eben den Männern des Faches überlassen will, die Sache genauer zu beleuchten und zu ergänzen, was ich in meiner Widerlegung nicht berühren kann. Hingegen mache ich es mir zur Pflicht, Herr Präsident, meine Herren, der hohen Versammlung, welche gewiß auch viele Mitglieder zählt, welche nicht Fachmänner sind, einfach und schlicht die Gründe anzugeben, welche mich im Regierungsrathe bewogen haben, für das Anleihen zu stimmen, und aus welchen ich auch hier meine Stimme für die Sache geben würde, wenn ich anders hier mitstimmen dürfte. Ich will es den Fachmännern überlassen, zu untersuchen, ob der damalige Kassenbestand so oder anders beschaffen sei. Darüber kann ich mich nicht aussprechen, und ebenso auch die Wenigsten von Ihnen. Allein ich glaube zu wissen (und darauf lege ich namentlich viel Gewicht), daß es sich durchaus nicht blos um das laufende Jahr, sondern auch darum handelt, daß das Gleichgewicht zwischen den Einnahmen und Ausgaben in den nächstfolgenden, namentlich aber in dem nächsten Jahre nicht allzusehr gestört werde, und daß mithin die nöthigen Mittel geschaffen werden müssen, um auch im nächsten Jahre den bevorstehenden Ausgaben begegnen zu können. Dieses, Herr Präsident, meine Herren! war — ich darf es bestimmt erklären — selbst wenn ich keine näheren Details gekannt hätte, für mich ein entscheidendes Moment. Da ich der Direktion des Innern vorzustehen die Ehre habe, so habe ich mich mit dem Armenwesen beschäftigt und mehrere Ausgaben kennen gelernt, die uns bevorstehen. Ich will jetzt nicht aus der Schule schwatzen; ich habe zwar das Armenbüdget für das nächste Jahr bereits gemacht, und es der Finanzdirektion zur Prüfung eingegeben, allein diese hat darüber noch keinen Bericht abgestattet, so daß ich auf bestimmte Summen nicht abstellen kann. Allein nach meiner persönlichen Kenntniß der Sachlage möchte ich die Konstitution nicht blos gegenüber dem Oberland, sondern auch gegenüber denjenigen Gemeinden halten, welche bisher durch das Armenwesen zu sehr belästigt waren. Wenn wir dieses thun wollen, so werden wir das nächste Jahr im Armenwesen bedeutend höher gehen müssen, als bis dahin. Es wird nicht nothwendig sein, Ihnen in Erinnerung zu bringen, daß dieses im Zusammenhang steht mit der Reduktion der Armentellen, von welchen im Jahr 1851 blos noch ein Viertel bezogen werden darf. Herr Präsident, meine Herren! Ich habe blos einen Punkt, nämlich das Armenwesen, erwähnt, von welchem ich glaube, er werde im nächsten Jahre das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben stören, und welchem ich vorbeugen möchte. Allein ich kann auch noch andere Beispiele von ausergewöhnlichen Ausgaben anführen. Ich erinnere nur an dasjenige, was uns die eidgenössische Verwaltung an Mehrausgaben verursachen wird. Ich will durchaus keinen Tadel aussprechen, und glaube, diese Verwaltung werde ganz gut administrirt, allein sie wird dennoch in der nächsten Zeit bedeutend mehr Ausgaben haben als sonst, welche auf die Kantone, namentlich aber auf den Kanton Bern zurückfallen werden. Der Eidgenossenschaft stehen namentlich im Militär- und im Münzwesen bedeutende Ausgaben bevor, an welche früher Niemand dachte. Schon diese Punkte werden Ihnen beweisen, daß eine vorsichtige und kluge Administration, bestehe sie nun aus diesen oder jenen Personen, darauf bedacht sein müssen, solchen zu begegnen. Man streitet eigentlich nicht darüber, ob — um mich so auszudrücken — Geld auf den Laden müsse oder nicht, sondern blos darum, auf welche Weise dieses zu bewerkstelligen sei. Von der einen Seite sagt man: adressire man sich an die Bank, und von der andern Seite: versilbere man Titel und mache man diese zu Geld. Darüber ist man also einig, daß Geld auf eine außerordentliche Weise herbeigeschafft werden müsse. Was ist also der Grund, daß ich, obgleich nicht Mann vom Fach, einem Anleihen den Vorzug gebe? Ich glaube zwar, es könnte je nach den Umständen allerdings möglich sein, momentan bei der Bank Geld zu erhalten, allein nach meinen schwachen Kenntnissen vom Finanzwesen halte ich dafür, daß wenn man den Kredit eines solchen Institutes aufrecht erhalten wolle, welches mit dem Staate in näherer Verbindung steht, der Staat ihm auch nicht mehr zumuthen, und dasselbe nicht in größere Abhängigkeit setzen dürfe, als absolut nothwendig ist. Es sind hier Mitglieder, welche in Betreff ähnlicher Verhältnisse anderer Staaten Auskunft geben können, wohin solches führt. Hüten wir uns, die Bank auf den Fuß zu stellen, daß sie dem Staate gegenüber Gläubiger ist, und gleichwohl in einem gewissen Abhängigkeitsverhältniß zu demselben steht. Sie können versichert sein, daß der Kredit der Bank dadurch ganz gewiß nicht gefördert wird. Warum ich auf der einen Seite nicht dazu stimmen kann, Titel zu versilbern, ist die Erfahrung, welche gewiß schon Mancher gemacht hat. Wenn ein Hausvater oder der Staat, welcher zu seinem Vermögen Sorge tragen will, Geld nothwendig hat (und dieses kann Jedem begegnen, auch wenn er im Uebrigen ganz gut steht), so weiß er recht gut, daß wenn er seine Titel versilbert, dieses der erste Schritt ist, um — — ich will den Ausdruck nicht gebrauchen, der mir

eben vorschwebt, denn er ist zu stark — — der erste Schritt, um ganz unter seine Sachen zu kommen. Dieses sind Erfahrungen, welche ich als Privatmann und als Gemeindebeamter schon oft gemacht habe, und ich glaube auch, im Staatswesen werde dieses das Nämliche sein. Wenn wir anfangen, Titel zu versilbern, so befinden wir uns auf keinem guten Wege. Man hat gesagt, es sei keine Kunst, ein Anleihen zu machen, und wenn dieses Alles sei, was die neue Administration, die mit so großem Pomp angekündigt sei, auf das Tapet zu bringen wisse, sei wenig davon zu halten. Herr Präsident, meine Herren! Ich will dieses unterschreiben, wenn wir hier nur den Antrag machen können, ein Anleihen aufzunehmen und es dabei bleibt, so gebe ich völlig zu, daß damit wenig gethan sei; allein etwas Anderes ist es, das Geld auch zu bekommen. Ich halte darauf, es sei unsere Pflicht gewesen, als sorgsame Hausväter, wie ich glaube, das wir sind, vor Allem aus den laufenden Bedürfnissen zu begegnen, und darunter verstehe ich die nächstkommenden Jahre, denn im Staatsleben sind 2—3 Jahre nicht sehr viel. Wir müssen dafür sorgen, daß wir nicht allzusehr durch die Ausgaben, welche wir nicht vermeiden können, gedrängt werden, und daß wir das Gleichgewicht in den Finanzen des Kantons Bern wieder herstellen. Zu diesem Zwecke werden wir allerdings ziemlich umgreifende Reformen zu machen haben. Allein warte man nur diese Zeit ab. Wir stehen erst seit 4 Monaten da, und haben kaum Zeit gehabt, uns in der Verwaltung zu orientiren. Ich bin überzeugt, daß auf beiden Seiten Männer sind, welche billig genug denken, um in dieser Beziehung kein Urtheil fällen zu wollen, bis wir uns in die Verwaltung hineingearbeitet haben. Ich stimme somit für den Antrag des Regierungsraths wegen der Nothwendigkeit der verstärkten Ausgaben, welche uns bevorstehen, und anderseits, weil ich die Ueberzeugung habe, daß durch das Inanspruchnehmen der Bank der Kredit dieses Institutes gewiß gefährdet würde, und wir durch das Versilbern von Titeln den Weg gehen würden, welchen ich jetzt nicht näher bezeichnen will.

Lehmann, J. U. Wenn ich in dieser hohen Versammlung das Wort ergreife, so geschieht es bloß um die Anschuldigungen sowohl gegen die abgetretene Regierung, als gegen die unter meiner Leitung gestandene Verwaltung zurückzuweisen und Rechenschaft zu legen über dasjenige, was ich gethan. Ich werde mich so kurz als möglich fassen und dabei auch den Bericht des Herrn Finanzdirektors und die Anleihensfrage berühren. Was vorerst den Bericht des Herrn Finanzdirektors betrifft, so behauptet derselbe, es seien vor der Volksbewegung des letzten Mai alle Schuldbetreibungen eingestellt worden. Ich weiß durchaus nichts, daß je im Regierungsrath von so etwas die Rede gewesen wäre, sondern die Betreibungen, die angehoben worden waren, hatten ihren Fortgang, ohne daß Jemand nur daran dachte, dieselben einzustellen. Der Herr Finanzdirektor sagt ferner, es haben sich beim Antritte der Verwaltung Fr. 979,000 an Ausständen vorgefunden. Es ist hier aber nicht zu übersehen, daß, wie Herr Stämpfli in seinem Finanzbüchlein nachgewiesen hat, weitaus der größte Theil derselben beim Rücktritt der frühern Verwaltung, theils erst fällig geworden und theils noch nicht einmal hätten bezogen werden können, so daß die eigentlichen Rückstände sich bloß auf circa Fr. 195,000 belaufen haben mögen. Allerdings fällt von diesen eigentlichen Ausständen ein bedeutender Theil auf die Domänen- und Forstverwaltung und es ist auch nicht anders möglich, als daß sie bei ausgedehnten Domänen, Waldungen und daherigen Pachtzinsen und großen Holzverkäufen sich stets hoch belaufen müssen und etwelche Posten davon denn auch ziemlich alt werden. Auch bei den frühern Verwaltungen gab es alte Ausstände, ohne daß man den betreffenden Regierungen vorwerfen kann, daß sie nachläßig gehandelt haben. Es fragt sich dabei bloß, ob es im Interesse der Regierung gewesen wäre, die sämmtlichen Ausstände rücksichtslos früher einzutreiben. Man kann mit dem Betreiben auch zu voreilig zu Werke gehen und dadurch einen Mann leicht über den Haufen werfen, der, wenn man ihm Stündigung gäbe, noch zu etwas kommen würde. Bis dahin hat man im Centralforstbüreau bloß die Totalbeiträge der Steigerungsverbalien eingeschrieben, und die letztern dann an die betreffenden Amtsschaffner zurückgesandt, so daß man die jeweiligen Debitoren für Forstgefäll auf diesem Büreau nicht speziell verzeichnet hatte und daher über einzelne Posten nicht die Aufsicht ausgeübt werden konnte, wie es mitunter im Interesse des Staates gelegen haben dürfte. Ich habe daher im letzten Sommer ein Formulartableau entworfen, auf welchem jeweilen die sämmtlichen verfallenen Ausstände der Domänen- und Forstverwaltung amtsbezirksweise zu verzeichnen sind, unter Anmerkung des Alters der Schuld, der Solidität des Schuldners und seiner Bürgen und der jeweilen gegen dieselben getroffenen Vorkehren. Diese Tabelle hat jeder Amtsschaffner dann seiner Monatrechnung beizulegen, und auf diese Weise wird es der Direktion dann auch möglich, sämmtliche Ausstände genau zu überwachen, um den Amtsschaffnern die nöthigen Weisungen ertheilen zu können. Der Herr Finanzdirektor hat das Beispiel vom Pächter Boß in Interlaken angeführt und hat dabei der abgetretenen Verwaltung einen wirklich ungegründeten Vorwurf gemacht. Der Finanzbericht sagt nämlich darüber, „daß Pächter in gewissen Fällen für die Entrichtung ihrer Zinse mit einer Schonung behandelt werden, „die mit einer geordneten Administration nicht im Einklange „steht, und zeigt dann in diesem Beispiele, wie man, nachdem „Boß dem Staate seit 1847 Fr. 8992 Rp. 90 für Pachtzins „unzinsbar schuldig gewesen, diesem die Pacht dann ungeachtet „auf fernere 6 Jahre wieder überlassen habe, angeblich, damit „der Mann seinen Sachen wieder einkomme und von dem es „dann in den Akten hieße, daß er ein ausgezeichneter Patriot „sei." Herr Präsident, meine Herren! Ich darf bei Gott und meinem Gewissen bezeugen, daß ich meine Pflicht als Beamter nach bestem Wissen und Gewissen erfüllt habe. Es ist möglich, daß einem Beamten auch bei dem redlichsten Willen etwas entgehen kann, allein meine Pflicht habe ich stets, so viel es in meinen Kräften lag, erfüllt. Ich frage daher in Betreff des angeführten Beispieles, ob man je an diesem Boß einen Verlust gemacht habe, ob er die schuldigen Ausstände nicht wenigstens theilweise verzinse, ob ein Theil derselben nicht vor der Zeit vor 1846 herrühre, ob Boß, als man ihm zum zweitenmal das Lehen gab, nicht einen bedeutend höhern Zins anbot, als die übrigen Bewerber, und ob nicht bereits Fr. 5000 —5500 an der genannten Schuld abgetragen seien? Ueber alles dieses wünsche ich Auskunft, und wenn dieselbe, wie ich weiß, beruhigend ausfallen muß, so wird Niemand sagen können, daß Mißbrauch getrieben worden sei. Die Betreibung gegen Boß wurde bereits Anno 1846 angehoben und die Weisung der Finanzdirektion, daß man die Pacht aufkünde, wurde unterm 24. August 1847 gegeben. Es ist allerdings wahr, daß Empfehlungen einlang'en, man solle dem Boß, welcher ein braver Mann sei, die Pacht noch länger lassen. Die Pacht wurde aber gleichwohl an eine Steigerung gebracht und dem Boß freilich bloß auf 3 Jahre hingegeben, weil er an der Steigerung überwiegend am meisten bot, und gute Bürgen gestellt hat. Also nicht weil Boß ein ausgezeichneter Patriot sein sollte, sondern weil er Höchstbietender war, wurde er wieder Pächter. Ich hatte die Sache verflossenes Jahr auch im Auge, allein der Umstand, daß die Lebensmittelpreise sehr niedrig waren, bestimmte mich, einen andern Weg einzuschlagen, als die Pacht pro März 1851 aufzukünden und die fraglichen Domänen in einem Momente neu zu verpachten, in welchem nach den damaligen Aussichten ein bedeutend geringerer Zins als der von Boß eingegangene, erhältlich gewesen wäre. Ich habe daher den Bürgen des Boß, welche in dieser Angelegenheit bei mir waren, eröffnet, daß ich die Pacht nur in dem Falle aufkünden lassen könne, wenn Sie dieselbe bis zu Ende des Vertrags übernehmen würden, welches Anerbieten dieselben aber nicht annahmen. Dieses Frühjahr nun ist die Aufkündung vom Regierungsrath auf meinen Antrag hin erfolgt. Inzwischen aber hat Boß, wenn ich mich nicht sehr irre, einen Theil seiner Schuld verzinst. Ich habe somit bloß im Interesse des Staates gehandelt. So viel über die Angelegenheiten mit Boß. Ich komme nun zu den Kantonnementen. Der Herr Finanzdirektor sagt zwar nicht ausdrücklich, deutet aber doch darauf hin, die abgetretene Verwaltung habe leichtfertig kantonnirt, indem der Staat in einigen Fällen nichts erhalten und sogar noch die Kosten habe bezahlen müssen. Herr Kantonne-

mentskommissär Müller, welcher ein sehr thätiger und braver Mann ist, beschäftigt sich ausschließlich mit dem Abschließen dieser Geschäfte und hat sich stets alle Mühe gegeben, dieselben zum Vortheile des Staates einzurichten. Der Staat ist aber dabei stets nur zur Hälfte Meister und für die andere Hälfte ist die Gegenpartei da. Daß der Staat auch schon leer ausging und die Kosten bestimmte, ist Folge einer Bestimmung des Kantonnements-Gesetzes, welche bestimmt, daß in erster Instanz jeweilen der Eigenthümer — hier somit der Staat — die Kosten zu bezahlen hat, selbst wenn ihm nichts bleibt. Wenn man überhaupt auf die Kantonnemente zu sprechen kommt, so kann ich zwar allerdings zugeben, daß Mißgriffe stattgefunden haben, allein diese bestehen nicht darin, daß man zu wenig Wald bekommen hat. Der Staat hat nämlich schon im 18 Jahrhundert angefangen, in den höhern Gebirgswaldungen zu kantoniren, die Wälder, welche in Folge dessen den Gemeinden als freies Eigenthum zukamen, wurden dann abgeholzt und aus diesem Umstande ist den betreffenden Gegenden ein großer Nachtheil erwachsen. Herr Forstmeister von Tavel hat bei Berathung des Budgets den Antrag gestellt, zu untersuchen, ob es nicht im Interesse des Staates läge, bei kantonnirenden höhern Gebirgsgegenden den Staatsbeitrag jeweilen auf den höchst gelegenen Punkten vorzubehalten? Dieser Grundsatz hätte bei Beginn der Kantonnirungen festgehalten werden sollen, nun aber der Staat in den höhern Lagen wenig Rechtsamewälder mehr besitzt, so hätte der von Herrn v. Tavel im Auge gehabte Zweck auch nicht mehr erreicht werden können. Es heißt im Bericht des Finanzdirektors, man hätte bessere Bedingungen abwarten sollen. Ich glaube, wenn man dieses hätte thun wollen, so hätten wir mit der Zeit noch viel weniger erhalten. Es sind nämlich bei allen Rechtsamewaldungen sogenannte Unberechtigte, welche ausgewiesen werden müssen wie die Berechtigten, und oft noch größere Ansprüche machen als diese, so z. B in Schüpfen. Da die Zahl dieser Leute stets im Zunehmen ist, so ist es auch zweckmäßig, mit den Kantonnementen so schnell als möglich fertig zu machen. Man sollte eher noch dem Kantonnementskommissär einen andern Beamten zur Aushülfe geben, um diese Geschäfte zu beschleunigen. Was das Forstgesetz betrifft, so war es allerdings schon seit Jahren ein Bedürfniß, ein solches zu erlassen, allein früher machte sich die Meinung geltend, der Staat habe nicht einmal das Recht, in das Eigenthum von Privatpersonen einzugreifen und die Gemeindswälder der Aufsicht des Staates unterzuordnen. In jüngerer Zeit aber ist man zur Ueberzeugung gelangt, daß dieses doch geschehen müsse, wenn man den großen Mißbräuchen in der Behandlung der Grundwälder einzelner Gegenden Einhalt thun wolle. Der Regierungsrath hatte mich auch mit der Ausarbeitung eines daherigen Gesetzentwurfs beauftragt. Ich hätte mir aber nicht getraut, Hand ans Werk zu legen, bevor ich den Stoff gründlich verarbeitet haben würde. Was den Gang der Forstadministration überhaupt anbetrifft, so bin ich, so wie auch Herr Forstmeister Marchand, einverstanden, daß Ersparnisse gemacht werden können. Dieser Letztere ist übrigens erst seit 2 Jahren in Thätigkeit, und die Mißgriffe, welche im Forstwesen gemacht worden sind, können daher nicht auf seine Rechnung geschrieben werden. Er hat mir gesagt, er werde nun dazu kommen, namentlich den Ausgaben und Kosten seine Aufmerksamkeit zuzuwenden und nachsehen, auf welche Weise Ersparnisse zu machen seien. Ich komme nun zu dem besprochenen Budgetansatz. Der Herr Finanzdirektor sagt in seinem Bericht, der Reinertrag der Waldungen werde für die erste Hälfte des Jahres 1850 bloß Fr. 11,847 betragen, und es werde sich auf diesem Posten ein Ausfall von Fr. 88,153 erzeigen. Was nun den ersten Punkt betrifft, so hat der Herr Finanzdirektor bereits selbst zugegeben, daß die Jahreseinnahmen für die Forsten sich auf Fr. 100,000 belaufen können, allein wie Herr Stämpfli Ihnen bereits gezeigt hat, ist von dem pro 1850 zum schlagen bestimmt gewesenen Holze ein bedeutendes Quantum wegen zu niedern Holzpreisen nicht geschlagen worden und somit noch verfügbar im Walde. Denn hätte man den Holzschlag pro 1850 im Quantum nur einem sehr mittelmäßigen, wie demjenigen von 1848 gleich stellen wollen, so wären, wie Sie bereits gehört haben, in den Wäldern im laufenden Jahre noch verfügbar: 6653 Krafter Brennholz, 13,709 Stück Nutzholz, und dieses Quantum nun nach dem Durchschnittspreise von 1843 und 1848 berechnet, wirft allein einen Betrag aus von circa Fr. 180,000, wozu dann noch zu schlagen wäre, was im Jahre 1849 aus gleichen Gründen weniger als der Normalertrag im Walde geschlagen wurde, sich belaufend laut Berechnung des Herrn Forstmeisters auf Fr. 66,304, so daß bis Ende dieses Jahres in den Wäldern noch Holzschläge nachzuholen wären für die Summe von Fr. 246,304. Daß aber die Staatswälder mit Ausnahme von drei Amtsbezirken durchaus nicht überholzt worden seien, hat mir der Herr Forstmeister seiner Zeit bei Berathung des Budgets ausdrücklich erklärt, und daß somit im laufenden Jahre noch bedeutend mehr — als wie ich in meiner Berechnung angenommen habe — als pro 1848 hätte geschlagen werden können, geht daraus hervor, weil die Jucharten-Zahl junger Staatswälder sich Ende 1847 bloß auf 23,399 Jucharten belief, während dieselbe unter Hinzurechnung der Kantonnemente im Oberamt Aarberg pro 1850 auf 27,000 Jucharten angestiegen ist, somit pro 1850 über 3610 Jucharten mehr als im Jahre 1848 verfügt werden konnte, daher mir diese Darstellung meiner aufgestellten Berechnung als sehr nieder erscheint. Aber auch der Budget-Ansatz für das Jahr 1850 steht gegen eine Waldfläche von 27,000 Jucharten in einem durchaus billigen Verhältnisse und wurde nicht, wie der Hr. Finanzdirektor zu glauben scheint, von mir einseitig hinaufgeschraubt, sondern derselbe gründet sich auf einen Rapport des Herrn Forstmeisters, der eingesehen werden kann. Wie ich in meinem Rapport bei Behandlung des Budgets gezeigt habe, stützt sich der fragliche Rapport des Herrn Forstmeisters auf folgende Berechnung: Der Ertrag der Waldungen beläuft sich in den Jahren 1841 — 1848 durchschnittlich auf Fr. 272,831, pro 1850 hat aber der Staat über 4125 Juch. mehr zu verfügen, als die durchschnittliche Zahl der Jucharten von 1841 — 1848 beträgt, hievon sind 2000 Jucharten als Kompensation für die in drei Amtsbezirken stattgefundenen Ueberholzungen abgerechnet worden und die übrig bleibenden 2125 Jucharten nach dem angeführten Durchschnittsertrage berechnet bringt für 1850 ein Mehrertrag von Fr. 25,500, dazu 416 Scheidbäume aus dem Topfwald 4160 Fr. und den Zins vom Turbenmoos in Belleley Fr. 1600, also zusammen Ertrag pro 1850 Fr. 304,091 dem Budgetansatze ungefähr gleichlautend. Diese Berechnung stützt sich, ich wiederhole es, auf einen Rapport des Hrn. Forstmeister Marchand. Der Herr Finanzdirektor sagt ferner: es sei besonders auffallend, daß die Forstausgaben mit Fr. 62,752 Rp. 29 die Hälfte des Budgetansatzes überschreiten, während der Ertrag auf so empfindliche Weise zurückbleibe. Hier nun möchte ich fragen, inwiefern denn diese Erscheinung auffallend sei? Wenn nämlich diese Ausgaben zweckmäßig verwendet worden sind, so liegt in demselben ja nichts auffallendes. Ebenso ist es ja ganz natürlich, daß der Ertrag der Forsten leicht hinter dem Budgetansatz zurückbleiben oder denselben übersteigen kann. Man weiß zu Anfang des Jahres nie, wie sich im Laufe desselben die Holzpreise gestalten werden; dieses hängt oft von politischen Ereignissen ab; allein immerhin finde ich es das Natürlichste, den ungefähren Normalertrag in das Budget aufzunehmen. Wenn einmal ein Umtriebsplan vorliegt, so wird es dann, um aus den Forsten einen jährlich sich gleich kommenden und dem Normalertrage der Staatswälder entsprechenden Betrag in die laufende Verwaltung erheben zu können, das Zweckmäßigste sein, den Forsten auf der Buchhalterei eine laufende Rechnung zu eröffnen und dann den jährlichen Durchschnittsertrag der Wälder ohne Rücksicht auf den momentanen Holzerlös in die lauf. Verwaltung zu verwenden. Man könnte mit den bedeutenden Holzschlägen dann jeweilen zuwarten, bis die Holzpreise wieder günstig stünden, um in einem geeigneten Momente das Rückständige von frühern Jahren dann nachzuholen. Auch wurde der Budgetansatz ausdrücklich unter dieser Bedingung genehmigt, daß man nichts schlage, wenn nicht die Holzpreise günstig seien. Dieses hätte im Finanzbericht auch seine Anerkennung finden sollen. Ich komme nun auf einen andern Punkt, nämlich die Lebensmittel- und Fruchtankäufe. Darüber sagt der Finanzbericht, es seien dieselben „angeblich“ gemacht worden, um unsere großen Enthaltungsanstalten mit Frucht versehen zu können in einem Momente, wo die

Fruchtpreise sehr billig gestanden. Dieses „angeblich“ ist zwar ein einfaches Wörtchen, allein ich finde doch, man hätte dasselbe in einen amtlichen Bericht nicht setzen sollen. Es ist für die abgetretene Verwaltung gewiß ein Verdienst, der selbst von konservativen Mitgliedern der gegenwärtigen Versammlung anerkannt worden ist, daß es zweckmäßig gewesen sei, Fruchtankäufe zu machen. Ich darf kühn behaupten, daß man aus den 3670 Malter schwere Frucht, welche die abgetretene Verwaltung um die Summe von Fr. 26,629. 10 per Malter à Fr. 7. 26 kaufen ließ, bereits 10,000 Franken reinen Gewinn hätte machen können. Diese Ankäufe waren somit für den Staat ein vortheilhaftes Unternehmen; sie kamen aber auch gleichzeitig dem gedrückten Landmann gut zu statten, und wenn dasselbe auch geeignet war, die Regierung populär zu machen, so hat diese Handlnng deßhalb nicht verdient, schlimm gedeutet zu werden. Ich komme nun auf die Bemerkungen des Herrn Domainen- und Forstverwalters Straub, welcher meiner eben nicht auf die rühmlichste Weise gedacht hat. Ich gebe zu, daß ich Manches nicht auf das Pünktlein gemacht haben mag, wie ich es hätte machen sollen. Ich hätte überhaupt diese Stelle gar nicht annehmen sollen und hätte es auch nicht gethan, wenn ich nicht von verschiedenen Seiten wiederholt dazu aufgefordert worden wäre. Ueberdieß war ich verflossenen Winter bedeutend krank und habe mich noch gegenwärtig nicht recht erholt. Herr Straub citirt Beispiele aus der Geschäftsführung der abgetretenen Domänen- und Forstverwaltung. Ich wünsche, daß wenn irgend etwas Unrechtes sich vorfinden sollte, er es ohne Schonung hier ausspreche. Es wird mir nicht nachgewiesen werden können, daß ich die Interessen des Staates vernachläßigt oder meine Stellung zu Parteizwecken mißbraucht hätte, denn in das habe ich meinen Stolz gesetzt, eben unpartheiisch zu sein. Was die bei Domänenverkäufen nicht nach dem Gesetz vom 8. August 1849 gestellten Zahlungsbedingungen anbetrifft, so wurden dieselben allgemein als sehr lästig bezeichnet, die Resultate der Steigerungen zeigten sich in Folge dessen bedeutend geringer, und dem ärmern Manne wurde es mittelst derselben unmöglich gemacht, Land zu erwerben, auch waren mehrere Käufe nach den ältern Bedingungen bereits eingeleitet, bevor das neue Gesetz vom 8. August 1849 erlassen worden war. Ich war auch vom Regierungsrath autorisirt, bis auf weitere Verfügung die Zahlungsbedingungen noch nach den frühern Grundlagen zu stellen. Die daherige Autorisation wurde mir auf meinen, wegen den bereits angeführten Gründen, begleiteten Antrag hin ertheilt. Noch eine besondere Veranlassung zu meinem Antrage bildeten daherige Reklamationen von Amtsschaffnern. So z. B. schrieb mir Herr Amtsschaffner Dutoit von Nidau unterm 27. September 1849: „Das Resultat unserer gestrigen Steigerung ist lange nicht dasjenige, welches ich erwartet hatte. Die einzige Schuld hieran ist aber, wie ich mich genugsam überzeugt habe, die, daß die Zahlungs-Konditionen nicht nach dem Reglement für die Hypothekarkasse von 1846 gestellt waren, d. h. à 5 Prozent jährlich zahlbar, 1 Prozent an's Kapital, die andern 4 Prozent als Zins. Ich besorgte, daß es so kommen möchte, deßwegen habe ich Sie in meiner Zuschrift vom 21. dieß — 21. September 1849 — noch besonders aufmerksam gemacht, wenn es immer möglich sei, diese Zahlungsbestimmungen eintreten zu lassen. Ich bin darüber mit mehrern ältern Männern vom See, die der Steigerung beiwohnten, einverstanden, daß einzig die Cito-Reben bei Fr. 2000 mehr würden gegolten haben, wenn diese Zahlungsgedinge angenommen worden wären. Die Leute wollen mehr Zeit als 8 Jahre, um gekauftes Land zu bezahlen.“ Herr Präsident, meine Herren, wie Sie sehen, habe ich namentlich bei den bereits vor dem Inkrafttreten des gedachten Gesetzes eingeleiteten Verkäufen nicht ohne guten Grund andere Zahlungsbestimmungen gelten lassen. Es ist ganz gewiß, daß ein armer Mann, welcher auch gerne einiges Land hätte, dafür nicht große Summen ausgeben, sondern bloß dann kaufen kann, wenn er günstigere Zahlungsbedingungen findet. Wenn nun der Staat etwas verkauft, so soll dieses nicht ausschließlich eine Beute der Reichen sein, sondern es soll zugleich ein Mittel werden für die Aermern, um sich in einen bessern Zustand zu verhelfen. Ich glaube nicht, daß der Staat deßhalb in Verlüste komme, indem jeweilen Personal-Bürgschaft für die ganze Kaufsumme geleistet werden mußte, wenn der jeweilige Käufer nicht vorzog, vor der gemeindräthlichen Fertigung einen Viertel der Kaufsumme baar zu bezahlen. Ich glaube somit, man könne gerade der abgetretenen Verwaltung keine großen Vorwürfe machen, weil sie direkt im Interesse des Staates gehandelt hat und das betreffende Gesetz nicht sowohl für das Publikum berechnet war, als vielmehr darauf ein Regulativ für die Behörden zu bilden. Betreffend den Exploitationsvertrag über das Torfmoos von Bellelay, so ist derselbe, so viel ich mich noch erinnere, schon vor einigen Jahren mit einer Eisenwerkgesellschaft aus jener Gegend dahin geschlossen worden, daß jener Gesellschaft das Recht zustehen solle, auf dem fraglichen Moose während 20 Jahren ihren Bedarf an Torf erheben zu können gegen Franken 1600 Zins jährlich, und daß, wenn nach Verfluß dieser Frist mehr als 20 Jucharten exploitirt worden seien, die Mehrfläche per Jucharte à Fr. 1600 nachzubezahlen sei. Wenn nun auch die Gesellschaft nach Ablauf des Vertrags eine Summe an den Staat heraus schuldig werden wird, so ist dann auch um so eher auf richtige Zahlung zu hoffen, als eben aus dem größern Bedarf an Brennmaterial das gute Gedeihen des Etablissementes zu entnehmen ist. Das fragliche Moos hatte überdies für den Staat nur einen geringen Werth, und es mußte quästionirlicher Vertrag auch um so erwünschter sein. Betreffend den schon im Jahr 1842 an Herrn Sinner von Beitwyl stattgehabten Verkauf des Holzes auf dem Hohenlaßwalde, so wurde derselbe per Klafter auf ein bestimmtes Quantum Kubikfuß geschlossen, die Exploitation begann schon 1842 und wurde erst 1849 beendet, so daß eine Total-Abrechnung nicht wohl früher hätte stattfinden können. Eine Regulierung der ältern Messungen aber konnte nicht zu rechter Zeit vorgenommen werden, weil Förster Stuki, welcher — nebenbei bemerkt — unter der frühern Verwaltung angestellt worden war, die Messungen nicht vollständig und richtig eingereicht hatte, wie er es hätte thun sollen, und da er sich später aus dem Staube machee, die Regierung die dahergen Rechnungs-Ergänzungen nicht so leicht bekommen und die fragliche Angelegenheit aus diesem Grunde nicht, wie es wünschenswerth gewesen wäre, in's Reine bringen konnte. Betreffend den Verkauf von Spältenholz an das Haus Paravicini, so stand der Staat seiner Zeit in Unterhandlung mit gedachtem Hause für Uebernahme der Eisenwerke von Bellefontaine, auf welchen der Staat, wie bekannt, eine bedeutende Forderung hat. Durch einen längern Stillstand dieses Etablissements wurde die Nachfrage für Brennholz in jener Gegend geringer, so daß auch der Staat daselbst seit 8 Monaten bedeutende Quanta aufgerüstetes Holz liegen hatte, das an frühern Steigerungen wegen zu geringer oder gar keiner Angebote nicht hatte hingegeben werden können, wie nun aber das Haus Paravicini nach Bildung einer neuen Gesellschaft jenes Etablissement wieder in Bewegung setzte, mußte ein Anlaß zum Verkauf des fraglichen Holzes zu annehmbaren Preisen dem Staate sehr erwünscht kommen, daher ich mich vom Regierungsrathe zum Verkaufe desselben ermächtigen und mir von Herrn Marchand einen Etat über dasjenige geschlagene Holz geben ließ, welches noch in den Staatswäldern jener Gegend unverkauft lag, und von dem bei anhaltend geringen Holzpreisen zu erwarten stand, daß es später zu ganz niedern Preisen hätte hingegeben werden müssen, wenn man dasselbe nicht großentheils hätte zu Grunde gehen lassen wollen. Man konnte eben nicht wissen, wann später die Holzpreise wieder steigen würden, und da einmal das Holz geschlagen war, so fand ich zweckmäßiger, dasselbe hinzugeben, als es nicht hinzugeben und möglicherweise zu Grunde gehen zu lassen. Es war an einem Sonntage, daß ich denn auch in Gegenwart des Hrn. Forstmeisters einen Vertrag mit Hrn. Paravicini im Büreau des Herrn Forstmeisters abschloß und davon auf dem Holztableau selbst Notiz nahm, und dann im meinem Büreau auf jene Stelle legte, wo mein Sekretär jeweilen meine Verfügungen zu erheben pflegte. Daß dieser Verkauf nicht eingeschrieben worden sei, darüber muß ich mich verwundern, jedenfalls werden und müssen aber die Akten darüber vorhanden sein, indem ich das fragliche Tableau ja im Büreau zurückließ. Es kann daher ein Vorwurf mich nicht treffen, wenn jener Kauf nicht eingeschrieben wurde. Ich habe vor einigen Tagen den Hrn. Marchand gefragt, ob Herr Paravicini bezahlt habe und erhielt zur Antwort, daß diese Sache bereits bereinigt sei. Was den Vorwurf

über zu große Prozeßkosten betrifft, so berufe ich mich auf Herrn Fürsprecher Kasthofer, der in einem Kantonnementsstreit mit einer Gemeinde im Jura dieselbe gegen den Staat vertrat, ob ich nicht jeweilen bereit war, solche Händel gütlich zu schlichten; wo aber der Staat in einer solchen Lage war, daß er durch das Nachgeben von Seite der Behörden direkten Schaden erlitten hätte, da glaubte ich einen Prozeß nicht scheuen zu sollen, selbst auf die Gefahr hin, daß dadurch Kosten verursacht werden. Ich wiederhole es somit, daß man mir nichts wird vorweisen können, wo ich unrecht gehandelt hätte; wo es sich aber um bloße Formfehler handelt, da muß ich um Nachsicht bitten, mit Rücksicht darauf, daß ich die Stelle, welche ich verwaltete, nicht gesucht habe und verflossenen Winter längere Zeit krank war; redlichen Willen aber hatte ich zu jeder Zeit. Wenn ich nun den Bericht des Herrn Finanzdirektors im Allgemeinen in's Auge fasse, so muß ich bekennen, daß er einen peniblen Eindruck auf mich gemacht hat. Ich bedaure aufrichtig die Spaltung, welche sich gegenwärtig in dieser Versammlung und im Bernervolk zeigt, und es würde mich nichts mehr freuen, als wenn wir alle uns gegenseitig mit mehr Vertrauen und Duldsamkeit anhören, wenn wir alle uns leichter verständigen könnten über die Mittel und Wege zur Beförderung der Wohlfahrt unseres lieben Vaterlandes. Ich hätte daher aber auch erwartet, daß die gegenwärtige Verwaltung, nachdem der frühern vor den Wahlen so heftige und gewiß viele unverdiente Vorwürfe gemacht worden sind, wenigstens hintendrein alles meiden lernen würde, was zu unnöthiger Reizung Anlaß böte, und daß sie namentlich in amtlichen Rapporten nicht unbedeutende Fehler aufstechen, sondern die rechte Mitte halten würde, die geeignet ist, beiden Parteien Vertrauen einzuflößen und dieselben näher zu bringen und zwar um so mehr, als der Herr Regierungspräsident vor einiger Zeit selbst diesen Wunsch ausgedrückt hat. Ich komme nun auf die Anleihensfrage selbst. Es ist bereits gezeigt worden, daß Geld nothwendig sei, um die Oberländerkasse zu speisen, und ich stimme auch dafür, daß dieses geschehe. In erster Linie wünsche ich, daß die Unterhandlungen mit der Bank zu Stande kommen, weil ich ebenfalls glaube, daß es derselben gegenwärtig nicht möglich werde, dem Staate gegen Abtretung von Zinsschriften das fragliche Anleihen zu machen, wenn aber wirklich die Operationen der Bank dadurch gehemmt werden sollten, so stimme ich dazu, daß ein Anleihen bei Privaten gemacht werde; ich möchte aber in jedem Falle die Rückzahlungsbedingungen gehörig reguliren, damit nicht, wenn vielleicht in vier Jahren das Personale in der Verwaltung wieder ändert, die Gelder sogleich zurückbezahlt werden müssen, und die zukünftige Regierung in Verlegenheit gesetzt werden könnte. Für die laufende Verwaltung dagegen möchte ich das Anleihen nicht benutzen; ohnehin sind Ersparnisse in Aussicht gestellt, mit welchen man sich vielleicht einrichten kann; da bei der stets zunehmenden Bevölkerung sich die Bedürfnisse der spätern Jahre vermehren werden, so dürfte es, namentlich wenn wir etwa außerordentliche Zeiten erleben, sehr unbequem kommen, aus den laufenden Einnahmen Schulden zurückzubezahlen, welche für die laufende Verwaltung kontrahirt worden sind. Aus diesem Grunde stimme ich auch lieber zum Vorschlage des Herrn Stämpfli, sich mit der Bank in Unterhandlungen einzulassen. Noch ein Paar Worte über den Landverkauf zu Bätterkinden, welchen Herr Straub berührt hat. Er hat gesagt, die Zahlungsbedingungen seien abgeändert worden; da ich die hierauf bezüglichen Akten nicht vor mir habe und mich an dieses Geschäft auch nicht mehr so genau erinnere, so kann ich dießfalls nicht sogleich die nöthige Auskunft geben. So viel aber ist gewiß, daß Herr Rüedi für jenen Wald einen wirklich hohen Preis eingieng, daß Herr Rüedi reich genug ist, um, abgesehen von den Bedingungen, dem Staate, wenn er es wünscht, Zahlung leisten zu können und solches im Falle auch thun wird, und daß ich mich auch nicht im Geringsten zu erinnern weiß, irgend welche Erlaubniß zu Abänderung von den durch die Behörden genehmigten Bedingungen ertheilt zu haben. Aus den Ihnen vorgetragenen Gründen schließe ich mich dem Antrage des Herrn Stämpfli an.

Herr Präsident. Ich wußte nicht, welche Wendung die Diskussion nehmen werde, und habe daher die Fragen über das Eintreten von der Hauptsache selbst getrennt. Da man aber bereits sehr viel Einläßliches angebracht, und z. B. Herr Stämpfli bereits angekündigt hat, welche Anträge er in der Hauptsache stellen werde, so sehe ich mich bei dieser Lage der Dinge veranlaßt, anzufragen, ob man nicht vielleicht noch nachträglich zugeben wolle, daß die Eintretensfrage mit der Diskussion über das ganze Geschäft verbunden werde.

Karlen zu Erlenbach. Es scheint mir, man sei über die Eintretensfrage ziemlich einig; wenigstens so viel ich bemerkt, hat Niemand dagegen gestimmt. Auch ich bin insofern einverstanden, als das Anleihen für die Oberländerkasse gemacht werden soll. Ich habe in der Diskussion gehört, daß gesagt wurde, die Oberländerkasse solle bis auf 3 Millionen anwachsen, die Verfassung sagt aber, sie solle bis auf 3, und je nach Bedürfniß bis auf 5 Millionen Schweizerfranken ansteigen; und da nun, wie ich glaube, das Bedürfniß für 5 Millionen vorhanden ist, so halte ich dafür, man solle nicht nur für 3, sondern für 5 Millionen sorgen. Betreffend die Anträge des Regierungsrathes, so mache ich einen großen Unterschied, ob man für die Oberländerkasse oder für die laufenden Ausgaben sorgen wolle. Wenn wir auch für die laufenden Ausgaben ein Anleihen machen wollen, so sind wie allerdings, wie Herr Regierungsrath Fischer bemerkt hat, auf dem Punkte, den unrechten Weg zu gehen. Wenn wir Schulden machen wollen, um die laufenden Ausgaben zu bestreiten, so zeugt das von einer schlechten Verwaltung; ich bekämpfe entschieden die Ansicht des Herrn Fischer, daß sich Jemand zu einem schlechten Verwalter qualifizire, wenn er Titel verfilbere, um damit andere Kapitalanwendungen zu machen; im Gegentheil, die Verwaltung wird dadurch einfacher und besser. Es ist Sache des Budgets, anzuweisen, wie die laufenden Ausgaben bestritten werden sollen, allein selbst für den Fall, daß das Budget nicht die nothwendigen Hülfsmittel aufweist, sollen wir doch nicht ein Anleihen machen, wodurch wir dem Lande das Schuldenmachen vorzeigen würden, welches bereits genug in Schulden steckt. Wir sollen so sparen und die Einnahmen so einrichten, daß wir nicht rückwärts haushalten; die Vermögenssteuer ist dafür da, um das Nöthige für die laufende Verwaltung herbeizuschaffen. Ich stimme somit zum Eintreten, und zwar dahin, daß Geld genug hergeschafft werde, um die Oberländerkasse bis auf 5 Millionen zu speisen. Hingegen verwahre ich mich gegen ein Anleihen zum Behufe der laufenden Verwaltung; ich darf dieses um so mehr thun, als ich überzeugt bin, die linke Seite der Versammlung repräsentire absolut die Mehrheit des Volkes. Die Aeußerungen des Herrn Regierungsraths Straub haben mich sehr frappirt, indem sie nur Verdächtigungen enthalten, gerade so, wie der Finanzbericht der Regierung ebenfalls; auch dieser verdächtigt die abgetretene Regierung; dieser Bericht wird zwar so viel als Lüge geheißen.

Herr Präsident des Regierungsrathes. Ich ersuche das Präsidium, solche Ausdrücke nicht zu dulden.

Herr Präsident. Ich ersuche den Redner, sich in gemäßigtern Ausdrücken zu fassen.

Karlen zu Erlenbach. Ich glaubte, die Sache so deutlich sagen zu sollen, daß man mich begreift. Der Herr Präsident hat mich schon mehrere Male mißverstanden.

Herr Präsident. Nein; ich verstehe den Herrn Karlen sonst recht gut, und weiß auch, was der Ausdruck sagen will, den er soeben gebraucht hat. Ich bitte ihn nochmals, solche Ausdrücke zu vermeiden.

Karlen zu Erlenbach. Herr Regierungsrath Straub hat nebstdem heute Verdächtigungen in die Versammlung geworfen; man forderte ihn auf, Auskunft zu geben und Thatsachen anzuführen, allein er hat keine Auskunft gegeben, son-

dern gedacht, Verfassung hin, Verfassung her! — — (von der rechten Seite der Versammlung wird vielfach zur Ordnung gerufen. Das Präsidium ermahnt den Redner wiederholt, sich zu mäßigen.) Karlen fährt fort: Es ist allerdings meine Ueberzeugung, daß die Verfassung gebrochen worden ist, und ich bin dem Bernervolk Wahrheit und nicht Lüge schuldig, und meine Ueberzeugung werde ich wohl aussprechen dürfen — — (die rechte Seite ruft den Redner von Neuem zur Ordnung. Das Geräusch wird wieder allgemein. Nach einiger Zeit gelingt es dem Präsidenten, die Ordnung wieder herzustellen; er ermahnt den Redner aufs Neue) Karlen: Herr Straub hat sich also mehrfache Verdächtigungen erlaubt; er wurde aufgefordert, nähere Auskunft zu geben, allein er hat es nicht gethan, obgleich der §. 44 der Verfassung vorschreibt, daß die Mitglieder des Regierungsraths im Großen Rath Auskunft über alle Gegenstände geben sollen, über welche von Mitgliedern dieser Behörde Auskunft von ihnen verlangt wird. Ich will nun auch ein paar Müsterchen geben, wie es unter der frühern Verwaltung hergegangen ist. Es wurden zum Beispiel der löblichen Stadt Thun circa 30,000 Fr. auf 21 Jahre zu 1 Prozent gegeben, welches eine Zinseinbuße von Fr. 18,750 ausmacht. Dieses sind nun keine Verdächtigungen, sondern Thatsachen — — (Wildbolz: Alles dieses gehört nicht hieher. — In ähnlichem Sinne, wie Herr Wildbolz sprechen sich viele andere Mitglieder der rechten Seite aus, auch hört man von daher vielfach den Ruf, der Redner möge zurecht gewiesen werden. Von der linken Seite dagegen wird der Ruf gehört: „Wohl freilich gehört das hieher, lasse man den Herrn Karlen doch sprechen.")

Straub, Regierungsrath. Herr Karlen sagt, ich habe keine Thatsachen angeführt — — (Karlen: Nein! sondern Verdächtigungen. (Das Geräusch und die Bewegung wird nun allgemein, da sehr viele Stimmen zusammen sprechen, so wird Niemand verstanden.)

Herr Präsident (wird zuerst wegen des allgemeinen Geräusches nicht verstanden). Ich bitte noch einmal, der Redner möge bei der Sache bleiben, es gehört durchaus nicht zur Sache, was die Verwaltung im Jahr 1824 gemacht hat.

Karlen von Erlenbach. Aehnliche Stücklein sind unter frühern Verwaltungen in kurzer Zeit für circa 64,000 Franken gemacht worden. Unter Anderem hat ein Bendicht Straub von Belp, Amtsweibel und Grenadierhauptmann (ich weiß nicht, ob es unser jetziger Regierungsrath ist?) [Herr Straub winkt: ja!] vom Staat ein Anleihen von Fr. 1500 auf zehn Jahre unverzinsbar erhalten, was Fr. 600 ausmacht. Und zwar zu welchem Zweck? Zur Hebung der Guttuchfabrikation. Aber, Herr Jesus! Wenn man die Guttuchfabrikation heben wollte, so hätte man bei uns oben in jedes Häuschen Geld schicken müssen, denn bei uns wird, so zu sagen, in jeder Familie Guttuch fabrizirt — — (Herr Präsident: Ich sage noch einmal, dieses gehört nicht zur Sache. Stimmen von der einen Seite: Wohl freilich! Von der andern: Nein!) Karlen fährt fort: Unsere neue Verwaltung hat noch nicht viel gethan, als: sie hat in das Oberland einen außerordentlichen Regierungskommissär geschickt, welcher viel Geld kostet — — (Herr Präsident: Auch dieses gehört nicht hieher. So werden wir niemals fertig.) Karlen: So gut, als Andere Verdächtigungen anbringen durften, eben so gut darf ich Thatsachen anführen. Es wurde also ein außerordentlicher Regierungskommissär mit einem außerordentlichen Sekretär ins Oberland geschickt, während der betreffende Bezirk doch einen Ehrenmann zum Amtsverweser hat. Ueberdies schickte man noch 5—6 Landjäger hinauf; alles dieses kostet viel Geld, und ist zugleich eine Verfassungsverletzung. (Der Redner wird durch viele Stimmen unterbrochen, es sei keine Verfassungsverletzung vorhanden.) Und wenn das Oberländervolk gleichen Sinnes wäre, wie ich, so würde es diesem Zustande Holla machen. (Auf der linken Seite große Heiterkeit, auf der rechten großer Unwille.)

Herr Präsident. Ich weise nun den Redner auf das Bestimmteste zur Ordnung; eine solche Aeußerung ist eine direkte Aufforderung zur Unordnung.

Karlen zu Erlenbach. Es ist eine Aufforderung, die Verfassung zu halten und sie nicht zu brechen.

Herr Präsident erklärt, er gebe nicht zu, das der Redner weiter spreche.

Karlen zu Erlenbach. Und wer ist dieser außerordentliche Regierungskommissär? Ein Freund des Sonderbunds, ein Mann, der in öffentlichen Blättern den Sonderbund vertheidigt hat und daß der Sonderbund vaterlandsverrätherisch war, ist ebenfalls bekannt — — (Der Redner wird durch den vielfachen Ruf der von der rechten Seite kommt, unterbrochen, das Präsidium solle ihm das Wort entziehen.)

Herr Präsident. Gestützt auf den §. 70 des Reglements werde ich darüber abstimmen lassen, ob Herr Karlen nicht zur Ordnung zu weisen sei.

Karlen zu Erlenbach. Angesichts des Bernervolkes fahre man nur zu — — (Eine Stimme von der rechten Seite: Du bist nicht das Bernervolk.)

Der Präsident verliest den §. 70 des Reglements (des Inhaltes, daß wenn auf den Ruf des Präsidenten zur Ordnung das betreffende Mitglied sich nicht unterziehen und nicht innehalten wolle, es den Entscheid der Versammlung verlangen und sich mit seinen Verwandten und Verschwägerten in dem bestimmten Grade bis nach dem Entscheid in Austritt begeben müsse.) Herr Karlen hat auf meinen wiederholten Ordnungsruf nicht inne gehalten und nun will ich die Versammlung entscheiden lassen, ob er sich nicht zu unterziehen habe.

Steiger zu Riggisberg. Und dabei muß er den Austritt nehmen mit seinen Verwandten und Verschwägerten in dem bestimmten Grade.

Stämpfli. Ich bin einverstanden, daß Herr Karlen den Austritt nehmen soll, allein das Wort darf ihm nicht abgeschnitten werden.

Herr Präsident. Allerdings nicht, er wird nur in diesem Tone nicht fortfahren und auch die gebrauchten Ausdrücke nicht wiederholen dürfen.

Karlen zu Erlenbach. Ich wäre ganz mit dem Präsidium einverstanden, wenn es Redner der andern Partei gleich behandelt hätte.

Herr Präsident. Herr Karlen hat bis nach dem Entscheid über die Frage, ob er zur Ordnung gewiesen werden solle, den Austritt zu nehmen, das Recht über die Sache selbst zu sprechen, wird ihm nicht entzogen, sondern bloß in Betreff derjenigen Punkte, in welchen er zur Ordnung gerufen worden ist.

Karlen zu Erlenbach. Ich wäre ganz einverstanden, wenn — — (Unterbrechung durch viele Stimmen.)

Bützberger. Herr Karlen muß den Ordnungsruf annehmen.

Herr Präsident. Wenn er ihn aber durchaus nicht annehmen will!?

Bützberger. Nachher wird er indessen über den gleichen Gegenstand wieder sprechen dürfen.

Herr Präsident. Dagegen habe ich nie etwas eingewendet.

Tscharner zu Kehrsatz stellt in Betracht der fortwährenden großen Aufregung und Unruhe den Antrag, die Sitzung für heute aufzuheben.

Karlen zu Erlenbach. Ich will dem Auftritte ein Ende machen, indem ich von selbst das Wort aufgebe, allein nehmen lasse ich mir dasselbe nicht.

Herr Präsident. Herr Karlen soll den Austritt nehmen.

Karlen zu Erlenbach. Ich will es thun. (Während er sich aus dem Saal begiebt.)

Steiger zu Riggisberg. Der muß folgen lernen, wie Andere auch.

Karlen zu Erlenbach. Herr Steiger wenigstens lehrt mich noch nicht folgen.

Abstimmung.

Für Bestätigung des vom Präsidium gethanen Ordnungsrufes	106 Stimmen.
Dagegen	94 Stimmen.

Herr Präsident zu Herrn Karlen, der wieder in den Saal tritt: Es ist mit 106 Stimmen gegen 94 beschlossen worden, Sie zur Ordnung zu weisen, über diese Sache selbst dürfen Sie weiter reden, aber nicht mehr in dem Sinne und den Ausdrücken, wie Sie gesprochen.

Karlen zu Erlenb. Gerade in dem Sinne u. Styl hätte ich noch mehr gesprochen, in einem andern verlange ich es nicht.

Stämpfli. Ich habe noch einige Bemerkungen zu machen, zu denen ich hauptsächlich durch die Aeußerungen des Herrn Straub veranlaßt werde. Ich schicke dabei die allgemeine Bemerkung voraus, daß es jedenfalls der rechten Seite der Versammlung nicht auffallen soll, wenn eine Diskussion stattfindet, welche ihr nicht ganz angenehm ist, denn wenn sie das Historische unseres Verhältnisses verfolgt, so wird sie zugeben müssen, daß sie selbst Urheber desselben ist. Nachdem der Finanzbericht hier mitgetheilt worden war, wurde er ungeachtet des Verlangens, man solle ihn nicht publiziren, bis er d liberirt worden sei, gleichwohl veröffentlicht. Es wurde damals gesagt, man könne bei Gelegenheit der Besoldungs- und Anleihensfrage darauf zurückkommen, daher ist es ganz natürlich, daß wir heute über diesen Gegenstand das Wort ergreifen müssen. Herr Straub hat mir Einiges untergeschoben. Ich habe gezeigt, wie viel Kassa-Saldo vorhanden sei und woher derselbe kommen werde, allein ich habe nie behauptet, daß auch Brandassekuranzbeiträge eingehen werden. Von Brandassekuranzbeiträgen habe ich überhaupt gar kein Wort gesprochen, wohl aber von Assekuranzvergütungen, von welchen ich in Bezug auf das Jahr 1851 gesagt habe, die Regierung werde sich so einrichten können, daß dieselben im ersten Semester bezahlt werden. Herr Straub hat ferner gesagt, es sei nicht gewiß, daß die Vermögenssteuer bis Ende des Jahres eingehen werde, wie ich es angenommen habe, und er frage, ob unter der frühern Regierung die Vermögenssteuer von 1849 auch schon zu Ende des gleichen Jahres eingegangen sei. Herr Straub ist hier vor Allem aus im Irrthum, wenn er glaubt, die Steuer pro 1849 sei im entsprechend gleichen Zeitpunkt wie diejenige von 1850 ausgeschrieben worden. Jene wurde nämlich ausgeschrieben am 15 November 1849, diese am 1. Oktober 1850. Im gegenwärtigen Jahre hat man daher 3 Monate Zeit zur Einziehung der Steuer, während man im verflossenen Jahr bloß 1½ Monat dazu hatte. Mein Ansatz von Fr. 350,000 für die Vermögenssteuer wird daher gerechtfertigt erscheinen. Herr Straub spricht ferner von Ausständen, auf deren Eingehung ich, wie er meint, rechne, die aber nicht eingehen werden. Auch hier wird mir etwas in den Mund gelegt, das ich nie gesagt habe. Ich weiß gar wohl, daß zwischen Fr. 1—200,000 Domänen- und Forstausstände sind; allein auf den Eingang dieser Ausstände in diesem letzten Quartal habe ich gar nicht gerechnet, im Gegentheil nur angenommen, daß von den Forsten her bis zum Neujahre nur noch Fr. 20,000 und von den Domänen her etwa Fr. 10,000 eingehen werden. Allein gerade bei diesen Berechnungen komme ich auf die erwähnte Summe von Fr. 500,000, welche in den verschiedenen Verwaltungszweigen für das letzte Semester eingehen werden. In diesen 3 Punkten hat mich somit Herr Straub entweder ganz mißverstanden, oder mir etwas untergeschoben, das ich nie gesagt habe. Den Herrn Finanzdirektor fordere ich auf, für seine Angaben Berichte aus der Kantonsbuchhaltecei zu bringen, damit man eine Basis habe; denn in seinem ganzen Eingangsrapport war keine Zahlennachweisung. Herr Straub hat ziemlich keck behauptet, er wisse noch Manches, das er sagen werde, wenn man ihm den Mund öffne. Ich erwartete, nachdem man ihm den Mund geöffnet hatte, er werde damit herausrücken. Ich finde es nun sehr unredlich, daß er am Schluß seiner Rede gesagt hat, wer Auskunft verlange, solle dafür auf sein Büreau kommen, und warum finde ich das? Die verdächtigenden Aeußerungen des Herrn Straub erscheinen natürlich in den Verhandlungsblättern. Die vielfach von unserer Seite verlangte Auskunft hingegen wird nicht auf diese Weise veröffentlicht, da Herr Straub uns dafür auf sein Büreau verweist. Was wird nun das ganze Publikum denken müssen, wenn es in den Verhandlungsblättern bloß die Anschuldigungen sieht, von demjenigen aber nichts vernimmt, was auf dem Büreau vorgeht? Es wird glauben müssen, es stecke doch etwas dahinter. Selbst wenn man die allfällige Auskunft, welche man auf dem Büreau erhält, in den Zeitungen publizirt, so tritt doch der Nachtheil ein, daß dieses keine offiziellen Organe sind, welchen Charakter hingegen die Verhandlungsblätter mehr oder weniger haben. Wenn daher Herr Straub ein Christ ist, was ich vermuthe, so soll er nach dem christlichen Grundsatz handeln: Was Ihr wollt, daß Euch die Leute thun sollen, das thut auch ihnen. Oder wäre es vielleicht dem Hrn. Straub angenehm, wenn man ihm nach 4 Jahren hier gleiche Anschuldigungen machen würde, wie er es jetzt mir macht. Herr Straub wird es mir gewiß nicht übel nehmen, wenn ich ihn noch einmal auffordere, Thatsachen, wenn er solche weiß, zu veröffentlichen, damit sie ebenfalls in die Verhandlungsblätter kommen. So lange dieses nicht geschieht, muß ich seine Beschuldigungen als unwahr erklären. Ich habe noch einen andern Punkt zu berühren. Herr Straub hat nämlich von einem Holzverkauf im Betrag von Fr. 21,000 gesprochen, der nirgends eingeschrieben sei; im Regierungsrathsprotokoll wird man indessen vorläufig finden, was verhandelt worden ist; wenn die Akten an die Domänenverwaltung zurückgeschickt worden sind, so fällt die Schuld, daß die Einschreibung nicht stattgefunden hat, auf Niemand anders, als auf den Sekretär und den Buchhalter; und wer sind diese beiden Personen? Der eine, der Sekretär, ist ein sogenannter Ordnungsmann im strengsten Sinne des Wortes — und der andere, der Buchhalter, ebenfalls; dieser letztere ist Sekretär des Storchen-Comité's. Diese Herren sollten die Akten einschreiben. Ich frage übrigens den Hrn. Domänendirektor, ob er auf seinem Büreau nicht die vollständigen Akten gefunden habe, obgleich sie vielleicht nicht eingeschrieben sind? Wenn er nicht die Anschuldigung machen wollte, daß etwas der Art unterschlagen worden sei, so hätte er wenigstens dieses Umstandes erwähnen sollen. Ich komme nun zu den Prozeßkosten. Es wurde gesagt, der Büdgetansatz sei überschritten worden; ich gebe dieses zu, allein es wurde mir noch nicht auf die Frage geantwortet, welches Büreau für das Jahr 1849 bis 1850, bis zum Zeitpunkt, wo der Finanzbericht erlassen wurde, Fr. 5327 erhalten habe? Und warum werden nur die Kredite erwähnt, welche überschritten wurden, und nicht auch diejenigen, welche nicht aufgebraucht wurden, wie z. B. derjenige für Holzaufrüstungskosten, für Waldkultur ꝛc.? Ferner sagt Herr Straub, es sei für Steuern und Zehnten von Staatsdomänen und Staatsforsten nur soviel im Büdget so angesetzt, daß es kaum 1 pro Mille von der Schatzungssumme ausmache. Dieß ist unrichtig, denn Herr Straub soll mir die Summe zusammenrechnen, welche im Büdget wirklich dafür ausgesetzt sind und die zusammen Fr. 13,500 ausmachen. Der Herr Domänen- und Forstdirektor muß ein sehr geschickter Mann sein, wenn er 13½ Million steuerpflichtiges Vermögen herausfindet, denn er muß bedenken, daß vorerst die sämmtlichen Amts- und Pfarrgebäude gar keiner Steuer unterworfen und im ganzen Jura die Domänen und Waldungen dem gleichen

Steueransatz unterworfen sind, wie im alten Kantonstheil. Hr. Straub hat ferner gesagt, es seien bloß 64,000 Franken auf Rechnung der Waldungen eingegangen; er hätte aber auch sagen sollen, bis wann so viel eingegangen sei. Dieser Zeitpunkt ist der 1. September; seither sind aber noch 15—16,000 Fr. dazu eingegangen, so daß am Schlusse des 3. Quartals bereits 80,000 Fr. eingelaufen waren, und wenn diese Einkünfte einen gleichen Fortgang haben, so werden sie bis zum Schlusse des Jahres jedenfalls sich bis auf 100,000 Fr. belaufen. Herr Präsident, meine Herren, wenn man in dieser hohen Versammlung einmal auf den Punkt gelangt ist, nicht mehr grundlose Verdächtigungen auf die abgetretene Regierung zu werfen, so kann man von Versöhnung sprechen, vorher aber nicht.

Straub, Regierungsrath. Herr Stämpfli hat mich auch mißverstanden, gerade so, wie er sagt, daß ich ihn mißverstanden habe. Ich sagte, Fr. 64,000 sei der Reinertrag der Waldungen von 1849, nicht von diesem Jahre; übrigens habe ich Niemanden beschuldigt, als habe er dieses oder jenes aus böser Absicht gethan, sondern ich habe wirkliche Thatsachen genannt, und blos die Namen der Personen dabei verschwiegen, die ich aber ebenfalls bereit bin, zu nennen. So werde ich z. B. den Herrn alt-Regierungsrath J. U. Ledmann ersuchen, zu diesem Zwecke zu mir auf das Büreau zu kommen. Ich muß noch etwas berichtigen. Herr Karlen hat gesagt, die Verwaltung vor 1830 habe mir 1500 Fr. auf 10 Jahre geliehen ohne Zins; ich will Ihnen den Grund davon mittheilen. Ich war damals von der Regierung beauftragt, im ganzen Lande herum zu reisen, um einen Bericht über die Guttuchfabrikation und darüber abzufassen, wie diesem Industriezweig aufzuhelfen sei. Als Entschädigung für meine Mühewalt wurden mir dann die erwähnten 1500 Fr. ohne Zins vorgestreckt, allein nicht Fr. 15,000, wie es früher in den Zeitungen hieß. Im Uebrigen wird die Endrechnung des gegenwärtigen Jahres zeigen, ob wir an laufenden Einnahmen so viel vorräthig haben, wie man jetzt glauben machen will. Ich für meinen Theil bezweifle dieses sehr, denn jedesmal, wenn vom Regierungsrath ein Kredit für dieses oder jenes verlangt wird, so sagt der betreffende Direktor, der Kredit sei bereits erschöpft.

Wyß. Ich will blos eine kurze Bemerkung machen, um die lange Diskussion, welche nach meiner Ansicht ziemlich auf Abwege und Holzwege gerathen ist, wieder auf den rechten Weg zu bringen. Ich habe erst eine Rede gehört, nämlich die von Herrn Regierungsrath Fischer, welche die Diskussion auf den eigentlichen Boden klar zurückführt; er hat indessen mehr von den zukünftigen Bedürfnissen gesprochen, und daher werde ich die gegenwärtigen ins Auge fassen. Ich habe im Finanzbüchlein gefunden, daß der vorige Herr Finanzdirektor das gleiche Geständniß ablegte, wie Herr Fueter in seinem Finanzbericht, nämlich daß man für die Oberländerkasse eine Summe von 5—6mal 100,000 Fr. herbeischaffen müsse. Das Finanzbüchlein enthält aber noch ein zweites Geständniß, welches sehr wichtig ist, und in der heutigen Diskussion nicht übersehen werden darf. Es ist nämlich beigefügt, daß man zwar für die Oberländerkasse 5—6mal hunderttausend Franken nöthig habe, für die übrigen Verwaltungszweige dagegen nichts. Dieses hat Herr Stämpfli heute weitläufig durch eine ungeheure Masse von Zahlen, welche übrigens eine große Versammlung nicht aufklären, sondern nur in Verwirrung bringen, darzuthun gesucht. An einem andern Orte aber sagt Herr Stämpfli, daß man noch andere 500,000 Fr. nothwendig habe — (Stämpfli: Das ist nicht wahr!) Lasse man mich doch fertig sprechen! — — daß also noch andere 500,000 Fr. nothwendig seien für den Fond de roulement. Herr Stämpfli sagt, dieser Fond de roulement habe bei seinem Amtsantritt etwas über eine Million betragen, und sei in den Jahren 1846 und 1847 um 800,000 Fr. reduzirt worden; er sagt aber ferner, daß im vorigen Frühjahr die abgetretene Verwaltung für 500,000 Fr. Zinsschriften bei der Bank aus dem innern Zinsrodel deponirt habe, um auf diese das Geld zur Ergänzung des Fond de roulement zu nehmen. Dieses beweist mir, daß ein doppeltes Bedürfniß vorhanden ist, und daß der Bericht des Herrn Finanzdirektor Fueter von ganz richtigen Voraussetzungen ausgeht, nämlich daß man sowohl für die Oberländerkasse, als für die laufende Verwaltung Geld nothwendig habe. Statt einer Million, wie Herr Stämpfli wünscht, will aber Herr Fueter blos circa 6mal 100,000 Fr., und hat ganz recht, wenn er diese Summe für die erwähnten beiden Zwecke verlangt. Allein es geht noch Anderes aus diesem Geständniß hervor, nämlich daß die Geldverlegenheit sich aus den Jahren 1846 bis 1848 datirt. Nun hätte man glauben sollen, dieser Mangel an Betriebskapital hätte Anno 1849 aufhören sollen, weil in diesem Jahr zwei Vermögenssteuern bezogen wurden. Gleichwohl dauerte dieser Mangel noch das verflossene Frühjahr fort, so daß die abgetretene Verwaltung im Begriffe war, für 500,000 Fr. Zinsschriften zu verkaufen. Aus allem diesem geht hervor, daß unsere Finanzlage nicht halb so brilliant ist, wie man uns heute glauben machen will, und daß der Bericht des Hrn. Fueter eine richtige Darstellung enthält. Was nun die Mittel betrifft, um Geld herzuschaffen, so gibt es deren 5—6. Es kommt dabei nicht darauf an, ob man nach der Ansicht des Herrn Stockmar Wälder verkaufen, oder dieses oder jenes machen wolle. Das Einfachste ist aber jedenfalls, daß man ein Anleihen mache, damit der ganze Große Rath und auch das Volk wisse, wie die Finanzen stehen.

Gerber zu Steffisburg. Ich bedauee sehr, daß ich heute wegen dem Hohenlastwalde zur Zielscheibe gemacht worden bin. Herr Major Sinner von Bitewyl war aber bei diesem Waldkaufe der Käufer, und nicht, wie berichtet wurde, Gerber und Indermühle. Allerdings haben wir uns später bei diesem Geschäfte betheiligt. Die Steigerung geschah allerdings im Jahr 1842, allein die Endabholzung erfolgte erst im Jahre 1849. Herr Straub deutet darauf hin, daß wir in Folge dieses Geschäftes dem Staate noch viel schuldig seien. Ich erkläre daher, daß der Staat uns im Jahr 1848 sogar Fr. 1500 heraus schuldig war. Zwar sind wir demselben jetzt wieder etwas schuldig, allein die betreffende Summe ist bei der Kantonalbank deponirt, und wir werden erst zahlen, wenn die Rechnung abgeschlossen ist. Was die Sache selbst betrifft, so theile ich ebenfalls die Ansicht, daß wir ein Anleihen machen müssen; ich wünsche aber ein solches blos zum Zweck, um die Oberländerkasse zu speisen, und es wäre mir lieb, wenn der Große Rath sich dieser Ansicht anschließen würde. Man streitet sich hier eigentlich nur darum, welchen Namen man dem Kinde geben wolle.

Niggeler. Es sei mir auch ein Wort in dieser Angelegenheit erlaubt. Herr Großrath Wyß hat gesagt, der Vortrag des Herrn Fischer sei der klarste gewesen, und er habe sich am meisten an die Sache gehalten. Obgleich nun aber Herr Fischer gesagt, er wolle nicht aus der Schule schwatzen, so muß ich doch bei einer etwas aufmerksamen Verfolgung dieses Vortrages finden, daß er allerdings aus der Schule geschwatzt hat. Herr Fischer hat den eigentlichen Zweck des Anleihens angegeben; als ursprüngliches Motiv für das Anleihen wurden zuerst die laufenden Ausgaben angegeben; erst die Staatswirthschaftskommission — so stelle ich es mir vor — gab den Rath, man solle nicht mit der Thüre ins Haus fallen, indem der Große Rath so nicht anbeißen würde. Deßhalb zog die Staatswirthschaftskommission auch noch die Oberländerkasse in die Motive hinein, wodurch denn die Sache natürlich einen etwas bessern Anstrich bekam; so konnte man wenigstens sagen, man habe den edeln Zweck, den Schuldnern im Oberlande aufzuhelfen. Heute nun wurde uns mit Zahlen dargethan, daß allerdings die Oberländerkasse ein Anleihen nothwendig habe, und zwar für den Betrag von Fr. 800,000 neue Währung. Wenn man nun die bisherigen Motive beibehält, und sagt, für die laufenden Ausgaben sei Geld nöthig, allein auch für die Oberländerkasse, und zwar im erwähnten Betrag, so ist es klar, daß von Zweien Eins geschehen muß: entweder kann nämlich die Oberländerkasse nichts bekommen, oder doch nicht, was sie nöthig hat (sie braucht aber, wie gesagt, die Fr. 800,000 vollständig) — oder es bleibt uns nichts übrig für die laufenden Ausgaben. Hätte man nun das gegenwärtige Bedürfniß, nämlich die Speisung der

Oberländerkasse im Auge, so könnte man sich einfach dem Antrage, zu diesem Zwecke das nöthige Geld aufzunehmen, anschließen; allein heute sagt uns Herr Regierungsrath Fischer, man müsse noch vieles Andere ins Auge fassen; er wolle zwar absehen von den gegenwärtigen Bedürfnissen der laufenden Verwaltung, allein man müsse als ein guter Hausvater auch für die Zukunft sorgen und nachsehen, was etwa in der nächsten Zeit begegnen könnte; da stellen sich denn namentlich im Armenwesen, sowie in der Erfüllung der Bundespflichten wegen der Militär- und Münzreformen bedeutende außergewöhnliche Ausgaben heraus. Das ist allerdings richtig, allein sollen wir nun schon im gegenwärtigen Rechnungsjahr, und zwar durch ein Anleihen, diese Ausgaben zu decken suchen? Nein, sondern wenn sich in der Zukunft größere Ausgaben herausstellen, als durch die bisherigen Einnahmen bestritten werden können, so sollen wir auch neue Einnahmsquellen schaffen, oder wenn dieses nicht möglich ist, eine größere Vermögenssteuer erheben. Da haben wir es! Die bevorstehenden Reformen in der eidgenössischen Verwaltung werden den Kanton Bern nicht nur 800,000 Fr. neue Währung, sondern noch mehr kosten; man scheut sich aber, für diese Ausgaben allfällig ein Halbes pro Mille auf die Vermögenssteuer zu schlagen, weil man überall dem Volke versprochen hat, es brauche weder ordentliche noch außerordentliche Vermögenssteuern zu bezahlen. Das Volk erwartet zuversichtlich, daß man diese Versprechungen halte, und es wäre nun sehr unangenehm, schon beim Anfang der neuen Verwaltung eine außergewöhnliche Vermögenssteuer zu erheben. Daher greift man zum Mittel, ein Anleihen zu machen, rückzahlbar auf längstens 4 Jahre, also nach Ablauf der gegenwärtigen Amtsperiode des Großen Rathes und des Regierungsrathes; die Rückzahlung überläßt man fein den zukünftigen Behörden! Dieses ist ungefähr der Zweck des Anleihens, wie ich ihn namentlich entnehmen muß aus dem Votum des Regierungsraths Fischer, welcher zwar gesagt hat, er wolle nicht aus der Schule schwatzen, allein gleichwohl dieses ziemlich deutlich gethan hat. Herr Regierungsrath Fischer hat zwar gesagt, Titel zu versilbern sei der erste Schritt, um unter seine Sachen zu kommen, wie man schon im gewöhnlichen Leben sehe; — Herr Präsident, meine Herren! wenn der Antrag auf Titelversilberung angenommen wird, so wird Niemand sagen können, man habe einen Schritt gethan, um unter seine Sachen zu kommen; denn wenn man, wie Herr Stämpfli beantragt hat, Titel an die Kantonalbank gibt, so legt man das Geld auf der andern Seite in der Oberländerkasse neu an. Wenn Jemand bei einem Freunde Geld aufkündigt, es aber bei einem andern wieder anlegt, so wird doch Niemand sagen können, er habe einen Schritt zu seinem Finanzruin gemacht; wenn man dagegen ein Anleihen aufnimmt, ohne zu wissen, woher das Geld zu der Zurückbezahlung zu nehmen, so könnte man allerdings dahin kommen, wo Herr Fischer gesagt hat. Was wird ein Hausvater thun, wenn er sieht, daß die Bedürfnisse in seiner Familie zunehmen? Wird er etwa Schulden machen? Nein, sondern er wird darnach trachten, neue Einnahmsquellen zu schaffen. Wenden wir diesen Grundsatz auf den Staat an, so wird auch dieser, wenn seine Einnahmen für die laufende Verwaltung nicht hinreichen, nicht etwa Schulden machen, sondern sich neue Einnahmsquellen zu eröffnen suchen. Der Staat hat sich durchaus nicht zu schämen, eine neue außerordentliche Vermögenssteuer auszuschreiben. Die Steuern sind zwar mir für meine Person auch nicht sehr lieb, denn sie treffen mich, wie jeden Andern; allein ich will sie dennoch lieber bezahlen, als die Verlegenheit auf künftige Verwaltungen hinauszuschieben. Wenn wir die Lasten des gegenwärtigen Augenblicks zu Kontrahirung eines Anleihens auf das nächstfolgende oder noch weitere Jahre hinausschieben, so bekommen wir eine stehende Schuld, wie die meisten monarchischen Staaten solche haben, und die eine sehr schlimme Mitgabe ist; zuletzt wird doch einmal der Termin kommen, wo bezahlt werden muß. Wer garantirt uns endlich dafür, daß nicht auch eine künftige Verwaltung einen ebenso gefälligen Großen Rath finde, wie die jetzige, und daß ein solcher fernere Anleihen beschließe; auf diese Weise würde die Last stets auf neue 4 Jahre hinausgewälzt, was gerade das Geeignetste wäre, um fortwährend in den Schulden zu bleiben. Nach dem Antrage des Herrn Stämpfli, von der einen Kasse Geld zu nehmen, und sie auf eine andere überzutragen, wird dagegen keine Schuld kontrahirt, sondern blos eine andere Kapitalanwendung bewerkstelligt. Ich möchte aus diesen Gründen blos in diesem Sinne eintreten, daß bei der Kantonalbank zum Zweck der Speisung der Oberländerkasse die nöthige Summe aufgenommen werde.

Gygar. Ich hatte nicht im Sinne, über den vorliegenden Gegenstand das Wort zu ergreifen, weil ich glaubte, Jemand anders werde den Antrag stellen, auf welchen ich schließen werde; dieses scheint aber nicht der Fall zu sein. Mein Antrag schließt dahin, gar nicht einzutreten, und zwar warum? Ich bin natürlich auch nicht ein Mann von Fach, noch viel weniger als Herr Regierungsrath Fischer; gleichwohl habe ich eine andere Ansicht von der Sache als dieser. Sogleich nach dem Antritt der neuen Verwaltung hat sie einen Finanzbericht herausgegeben, und gleich darauf folgte das Finanzbüchlein des Herrn Stämpfli. Wahrscheinlich sind für Abfassung dieser beiden Schriften die gleichen Aktenstücke benutzt worden und doch verhalten sich die beiden Berichte zu einander wie Tag und Nacht; das eine wirft dem andern vor, es habe sich um eine ganze Million geirrt. Wenn man diese Akten, welche von beiden Parteien benutzt worden sind, einem völlig Unparteiischen gegeben hätte, um ebenfalls einen Bericht auszuarbeiten, so würde dieser wahrscheinlich weder mit dem Finanzbüchlein noch mit dem Finanzbericht ganz übereinstimmen. Jedenfalls scheint es mir aber, wenn man amtliche Berichte abfaßt, welche zum Zwecke haben, die abgetretene Regierung zu zermalmen, so sollte man jedenfalls mit der größten Vorsicht zu Werke gehen. Jedenfalls ist es etwas Anderes, der abgetretenen Regierung Eins zu versetzen oder ein paar alte Eisen einzupacken, so wie es auch etwas Anderes ist, die abgetretene Verwaltung an den Pranger zu stellen oder einem Schreiner am Ende des Jahres Rechnung zu legen. Es wurde vorhin gesagt, es handle sich bloß darum, wie das Kind heißen solle. Mir ist es ganz gleichgültig, heiße es Nassau oder heiße es Rüxau. Man sagte früher, die Nassauer treiben die Steuern ein und verbrauchen sie; den Rüxauern hingegen könnte man jetzt sagen: sie verbrauchen die Steuern und machen noch Schulden dazu, und ich glaube wahrhaftig, der Staat Bern brauche keine Schulden zu machen, desto schwerer ist es, sie wieder abzubezahlen; wenn wir heute anfangen Schulden zu kontrahiren, so wird vielleicht Niemand bei uns den Zeitpunkt erleben, wo der Staat wieder ganz ohne Schulden ist. Ich schließe deßhalb dahin, gar nicht einzutreten. Bevor ich aber schließe, muß ich mir eine Auskunft erbitten und wünsche, daß dieselbe entweder vor oder doch im Schlußrapport gegeben werde. Der §. 27 III. b. der Verfassung sagt, eine Verrichtung des Großen Rathes sei „die Entscheidung über die Verminderung des Kapitalvermögens des Staates. Zu Gültigkeit einer solchen Entscheidung ist die Mehrheit sämmtlicher Mitglieder des Großen Rathes erforderlich. Die Mitglieder sind dazu bei Eiden einzuberufen.“ Nun ist heute bekanntlich bei Eiden einberufen worden, indem eine Anleihensfrage in Betreff der Form gleich behandelt werden soll, wie eine Frage über die Verminderung des Kapitalvermögens, allein wie verhält es sich mit der Abstimmung? Ist, wenn die Eintretensfrage durch die absolute Mehrheit entschieden worden, die Anzahl von 114 Stimmen, welche die absolute Mehrheit der sämmtlichen Mitglieder bildet, noch fernerhin nöthig, um einen Beschluß über die Sache selbst zu fassen, oder ist dieses dann durch die absolute Mehrheit in der Eintretensfrage überflüssig gemacht, so daß dann ferner das einfache Handmehr entscheiden würde. Wenn nach geschehenem Eintreten diese Garantie der absoluten Mehrheit sämmtlicher Mitglieder nicht mehr beobachtet zu werden braucht, so möchte ich jedenfalls bei meinem Antrage bleiben.

v. Gonzenbach. Herr Präsident, meine Herren, wenn beide Seiten der Versammlung sich entschließen könnten, die gegenseitige Mißstimmung abzulegen, so würde die Diskussion nicht mehr 5 Minuten dauern, und sie hätte von Anfang an nicht 5 Minuten gedauert, wenn nicht das Mißtrauen auf einen solchen Grad gestiegen wäre. Die Regierung bedarf ein Anleihen von 800,000 Franken neue Währung, und die Ge-

genpartei, d. h. der Wortführer derselben sagt, er anerkenne, daß man ein Anleihen von dieser Größe brauche. Sollte man diesemnach nicht geneigt sein zu glauben, diese Partei wolle die Regierung unterstützen, nachdem der Wortführer derselben selbst zugegeben hat, daß der Antrag materiel begründet sei. Die ganze Schwierigkeit hängt an dem Zusatz des Antrages, daß das Anleihen auch für die laufenden Bedürfnisse verwendet werden solle; Herr Karlen möchte sogar zu den 8 mal 100,000 Franken noch eine ganze Million Geld verschaffen, nur nicht für die laufenden Ausgaben. Wenn nun die abgetretene Verwaltung in einer gleichen Lage gewesen wäre wie die gegenwärtige, so bin ich überzeugt, daß sie unter den gleichen Umständen auch das Gleiche gethan haben würde. Erhebt man das Geld bei der Bank, so giebt man heute Zinsschriften und legt morgen für den Betrag derselben das Geld anders an. Wenn nun der Finanzzustand des Kantons wirklich so ist, wie Herr Stämpfli dargethan hat und in den meisten Administrationszweigen sich nicht nur keine Defizit's zeigen, wenn auch die Kredite bei Weitem nicht erschöpft werden und bis zu Ende des Jahres alle Einnahmen eingehen wie man es hofft, so braucht die Regierung ja nicht das ganze Anleihen, sondern dasselbe geht dann ganz oder zum größten Theil in die Oberländerkasse über; wenn aber, was Herr Stämpfli gewiß zugeben wird, auch ein sehr gewandter Finanzmann sich darüber täuschen kann, was eingehen werde, und wenn die Einnahmen wirklich ausbleiben, so daß die Regierung im letzten Monat sich wirklich in Verlegenheit befindet, soll sie dann von den 8 mal 100 000 Franken gar nichts für die laufende Verwaltung verwenden dürfen? Der Grund, warum ich wünsche, daß der Antrag des Regierungsrathes angenommen werde, ist wahrhaftig nicht der, um der frühern Regierung Eins anzuhängen, sondern um der gegenwärtigen Regierung die Möglichkeit zu geben, ihre Verpflichtungen gegenüber der Staatsadministration zu vollbringen, damit sie am Ende des Jahres baares Geld habe und den Beamten nicht mit einer Tanne, die noch im Walde steht, sondern mit Fünfunddreißigern bezahlen könne.

Fischer, alt-Schultheiß. Ich weiß nicht, ob ich mir nach einer bereits so langen Diskussion auch noch ein Wort erlauben darf. Es ist ausführlich gesagt worden, was bis zu Ende des Jahres noch eintreten könne und müsse, allein Alles dieses ist ziemlich unsicher. Die gescheidtesten Leute irren sich oft am meisten; zum Beweise dafür will ich einen Irrthum anführen, welcher gedruckt in den Verhandlungsblättern steht und der gewiß nicht ein absichtlicher war. Ich hatte schon in einer frühern Sitzung die Ehre zu bemerken, daß Herr alt-Finanzdirektor Stämpfli im Verfassungsrath die Meinung geäußert habe, die direkte Steuer werde zu 1 pro mille 1,200,000 Franken eintragen, und daß namentlich Herr Dr. Schneider diesem widersprochen und gesagt hat, sie werde höchstens 600,000 Franken abwerfen; später hielt man an dem vermuthlichen Ansatz von 1,100,000 Franken fest. Der Ertrag der einfachen Vermögenssteuer für das Jahr 1849 zu 1 pro mille für Fr. 535,000 budgetiert, war nun für die einfache Steuer ungefähr Fr. 450,000; Sie sehen somit, meine Herren, daß irren menschlich ist und daß man nicht stets mit leidenschaftlichen Ausdrücken bereit sein muß, wenn etwas Irrthümliches vorgefallen. Ich komme aber auf einen fernern Widerspruch. Das Budget für 1849 giebt den Reinertrag der Forsten an mit Fr. 192,000, während die sämmtlichen Domänen und Forsten bloß 91,000 Franken einbrachten, wovon 67,000 auf die Forsten fallen. Dieses steht in der gedruckten Rechnung. Ich frage Sie nun, wenn Sie solche Ergebnisse vor Augen haben, die in einer Verwaltung vorfielen, welche selbst die Ueberzeugung hat, mit allem erforderlichen Fleiße gearbeitet zu haben, wie ist es denn möglich, heute zu sagen, wenn nicht eine unverantwortliche Nachläßigkeit eintrete, so müsse bis zu Ende des Jahres so und so viel eingehen? Das kann ich nicht begreifen! Wir müssen uns an Dasjenige halten, was wir mit Bestimmtheit wissen können, d. h. bloß an Dasjenige, was in der Vergangenheit liegt, und ich will daher einen Augenblick bei der Rechnung pro 1849 verweilen, welche die letzte ist, welche man bisher abgelegt hat und die abgelegt werden konnte. Diese Rechnung hat ein sehr großes Aufsehen gemacht, weil sie einen Baarvorschuß statt eines Defizits erzeigte, woraus man schließen könnte, wir seien jetzt in die Zeit eingetreten, wo den Finanzen wieder aufzuhelfen wäre. Herr Präsident, meine Herren! es sind vielleicht wenige Mitglieder in der hiesigen Verwaltung, welche so enge und altväterische Begriffe über Staatshaushalt haben wie ich. Ich gestehe es aufrichtig: allen den schönen Kreditsystemen, welche zum Zwecke haben, die Zukunft aufzuzehren zu Befriedigung der Gegenwart, bin ich nicht hold, sondern ich huldige ganz der altväterischen Mode, daß das Sparen für den Staat eben so gut sei, wie für den Privatmann. Wenn ich früher sagen hörte (ich spreche nicht von der vorigen Verwaltung), es sei besser, wenn der Staat gar kein Vermögen habe, sondern das Vermögen sich in den Händen der Privaten befinde und dergleichen mehr, so habe ich mich durch alle diese Raisonnements nicht irre machen lassen. Es wird immer schwer halten, ohne eigene vorgesparte Mittel für außerordentliche Bedürfnisse alles aus der Tasche des Staatsbürgers zu ziehen, und noch viel schwerer, wenn dieselbe fortwährend in Anspruch genommen werden muß. Ich hatte für meine Berechnung kein anderes Dokument als den Bericht des Regierungsrathes an das bernische Volk. Nach diesem Berichte, welcher sehr interessant abgefaßt ist, zeigen sich in den Jahren 1846, 1847 und 1848 bedeutende Defizit's; auf das Jahr 1849 gestaltet sich hingegen das Vermögen ungefähr wieder so wie es im Jahr 1846 war. Ich konnte, wie sehr mir auch ein solches Resultat erwünscht wäre, mir dasselbe nicht wohl erklären. Ich fand endlich, woher dieses Resultat komme, nämlich aus einer Erhöhung des Schatzungswerthes der Domänen und Forsten. Eben so zeigt die Rechnung pro 1849 statt eines Defizits, wie die vorhergegangenen, einen Ueberschuß an Einnahmen von Fr. 376,000, allein, Herr Präsident, meine Herren, was hat in der Rechnung stattgefunden, um dieses Resultat herauszubringen; es wurden 2½ Steuer im nämlichen Rechnungsjahr verrechnet, man hat damit die gewöhnliche Ordnung (ich will nicht sagen, daß es eine gesetzliche war, allein doch eine in der bisherigen Ausführung beobachtete), wonach stets die Steuer eines jeden Jahres im folgenden Jahre verrechnet wurde, für die Zukunft unmöglich gemacht, indem man 1849 die gewöhnliche Steuer pro 1848 und dazu die für 1849 um die Hälfte erhöht in's Einnehmen brachte. Der Gesammtbetrag der Steuer betrug nach Abzug der Kosten 1,100,000 Franken; wenn man nach der Regel de tri berechnet, was eine jede Steuer abwerfe, so findet man zirka Fr. 450,000. Sie sehen, Herr Präsident, meine Herren, wiederum, daß irren menschlich ist, denn wenn man nach mehreren Jahren Steuerbezug sich noch in dem Ertrage der Steuer bedeutend irren konnte, so kann man auch nicht mit Gewißheit voraus bestimmen, was in diesem Jahre noch eingehen könne und müsse. Es ist mithin auf dieser Steuer allein an außerordentlichen Einkünften erhoben worden eine Summe von ganz nahe an Fr. 660,000; ferners werden bei den Militärausgaben in Abzug gebracht Fr. 113,000 Erstattungen von der Eidgenossenschaft. Dieses waren Vorschüsse, die in frühern Jahren an die Eidgenossenschaft gemacht wurden, und diese hat man ohne weiters von den budgetirten Militär-Ausgaben in Abzug gebracht; es wäre allerdings im Jahr 1848, wo die meisten dieser Vorschüsse gemacht wurden, wie z. B. Fr. 80,000 für Sonderbundskriegskosten, Rüstungen gegen Uri u. s. w., das Defizit um so viel geringer gewesen, wenn man diese Ausgaben damals als Vorschüsse berechnet hätte; allein für das Jahr 1849 waren es einkassirte Ansprachen, die eben so gut von den Fr. 297,000, die außerordentlich für die Rheingrenze-Besetzung an die Bundeskasse haben entrichtet werden müssen, hätte abziehen können als von budgetirten Ausgaben. Dieses ist sehr wichtig, weil es uns ein Maßstab giebt für unsere Bedürfnisse. Wenn Sie die Rechnung von 1849 auf diese Weise durchgehen, so kommen Sie zu einem sehr bedeutenden Defizit, denn natürlich ist es unmöglich, normal die Steuern von zwei Jahren im gleichen Jahre zu verrechnen. Es kommt dann dahin, daß nicht nur ein einfacher, sondern ein doppelter Steuerbezug nothwendig sei, was mit demjenigen übereinstimmt, was Herr alt-Finanzdirektor Stämpfli in einer frühern Sitzung selbst gesagt hat; dann hat man aber noch darüber aus diejenigen neuen

Ausgaben zu decken, die uns für vermehrte Militärkosten, Jury u. a. m. sind in Aussicht gestellt worden. Man sagt freilich, ein Jahr mache nicht alle Jahre, und dieses ist auch richtig; ich glaubte daher ein wenig untersuchen zu sollen, woher dieses Alles überhaupt gekommen sei und habe dabei stets aus der offiziellen Quelle geschöpft. Bei Uebernahme der Verwaltung vom 31. August 1845 betrugen die Rechnungsrestanzen und der Fond de roulement 2,339,981 Franken; am Ende des nämlichen Jahres war derselbe bereits herabgeschmolzen auf 1,163,000 Fr. Zu Ende des Jahres 1847 war er noch tiefer herabgesunken auf 1,083,000 Fr. und endlich auf den 31. Dez. 1849, also bei der letzten Rechnungsablegung, betrug derselbe 1,480,000 Franken; wir haben somit eine Verminderung erlitten von Fr. 851,000. Herr Präsident, meine Herren! Es ist als Rechnungsresultat der Kassabestand angegeben worden auf Fr. 103,000 Wenn nun bei einem Budget von 3 Millionen Fr. 130,000 Kassabestand vorhanden wären, so ist dies gerade so viel, wie wenn ein Privatmann, welcher 100,000 Pfund Vermögen besitzt, von welchen er jährlich 3000 Franken bezieht, sich mit einem Kassabestand von Fr. 130 behelfen müßte. Ich frage nun, wie ist es möglich, zu behaupten, daß Jemand unter solchen Verhältnissen die Finanzen in die Länge führen könne. Man muß aber noch weiter gehen; die verschiedenen Handlungsfonds haben abgenommen um Fr. 250,000. Die Kapitalien aller Art betrugen im Zeitpunkt der Uebernahme 6,860,000 Fr.; sie betragen nun gegenwärtig Fr. 5,999,000 und haben also abgenommen um Fr. 869,000; Pachtgüter wurden verkauft für Fr. 670,000. Dessenungeachtet sehen Sie aber auf den 31. Dezember 1849 eine Zunahme des Kapitaletats, indem die Domänen und Pachtgebäude, welche früher auf 6½ Millionen Fr. geschätzt waren, jetzt auf 7¾ Millionen Fr. geschätzt wurden. Im Berichte des Regierungsrathes finden Sie ganz richtig angegeben, es seien für ungefähr Fr. 13,000 Fr. 28,000 Zinse aus dem Erlös flüssig geworden, während die Domänen Fr. 13,000 weniger abgetragen hatten. Hingegen besteht die Hälfte dieser Domänen in einem Werthe von mehr als 3 Millionen in Gebäuden, welche nothwendig sind; allein anstatt einzutragen, kosten, und also uneigentliches Vermögen sind. Allein was kommt dabei heraus, wenn ein Vermögensstück, welches sich vermindert hat, nun deßhalb höher angeschlagen wird, als früher, weil einzelne Parzellen davon höher verkauft wurden. Ich glaube, man habe sich auf diese Weise selbst irre geführt. Wenn durch unvorhergesehene Ereignisse die Nothwendigkeit eintreten sollte, von den Kapitalien des Staates Gebrauch zu machen, so wäre keineswegs der größte Werth, sondern wie es solche Zeiten mit sich bringen, nur der kleinste Werth erhaltbar. Noch in weit höherm Maße hat man sich selbst betrogen in Betreff der Waldungen, dieselben waren auf den 31. August 1846 angegeben auf Fr. 6,246,000; gegenwärtig ist die Forstkapitalabschatzung Fr. 9,634,000; dieser höhere Werth wird größtentheils den neuen Schatzungen und den Waldkantonnementen beigeschrieben. Herr Präsident, meine Herren! Was sind die Waldkantonnemente? Ich will diesen Augenblick nicht eintreten, was für und gegen dieselben anzubringen ist, allein das Kantonniren ist nach meinem Dafürhalten nichts Anderes, als eine Ausgleichung der Nutzungsberechtigten mit dem Eigenthümer. Wenn diese Ausgleichung ganz richtig vor sich geht, so gewinnt dabei im Grunde keine Partei; ein Profit kann allenfalls nur dadurch entstehen, daß das Eigenthum frei und dadurch mehr werth wird. Allein wesentlich und grundsätzlich kommt durch das Kantonniren nichts Neues zu dem Bisherigen, sondern es wird einfach das Vorhandene unter dem Eigenthümer und den Berechtigten ausgeschieden. Es wird Niemand von uns in den Sinn kommen, zu sagen — (Stämpfli. Ich verlange das Wort.) — daß der Staat gewonnen habe, denn sonst müßten ja diejenigen, welche mit ihm kantonnirten, verloren haben, was wohl nicht der Fall sein wird, man hat somit auf die Mehrschatzung einen Werth herausgebracht, welche in Wirklichkeit nicht vorhanden ist und jedenfalls nicht seit 1846 hinzugekommen ist, sondern bereits damals vorhanden war. An Zehnt- und Bodenzinskapital endlich waren beim Amtsantritt der abgetretenen Verwaltung Fr. 4,164,900 vorhanden; davon sind auf 31. Dezember als Schuldforderung vorhanden Fr. 2,710,000, und ausstehende Schulden hingegen Fr. 2,130,000. Lassen wir diesen Punkt, auf welchem im Regierungsberichte die durch die Verfassung herbeigeführte Einbuße am Staatsvermögen auf etwas mehr als 5 Millionen angegeben wird, bei Seite, so ist eine Verminderung von Fr. 2,485,000 in Betreff derjenigen liquiden Vermögensbestandtheile eingetreten, welche früher vorhanden waren. Ich sehe nicht ein, warum man sich mit so großen Zahlen gefallen will; wie kann man das Forstkapital, welches im Jahr 1849 Fr. 67,000 abgeworfen hat, jetzt auf Fr. 9,634,000 schätzen; Jedermann wird sagen, man solle von den Waldungen wenigstens 1½ Prozent Zins ziehen, allein dieses wird bei solcher Schatzung bei weitem nicht erreicht. Was ist es für ein Vortheil, die Waldungen so hoch zu schätzen, so daß heute viele Mitglieder sich fragen müssen, wie man von einer um so viele Millionen erhöhten Schatzung so unverhältnißmäßig wenig ziehe? Noch Eines! was für Zinsschriften haben uns die verkauften Domänen eingetragen? Herr Stämpfli hat selbst bemerkt, daß die Verkäufe nach dem Annuitätensystem geschlossen worden seien. Das mag einige Käufer zu höhern Preisangeboten vermocht haben; allein dergleichen Zinsschriften sind nicht leicht, und wohl gar nicht ohne Verlust, zu realisiren. Die besten Zinsschriften sind bereits versilbert und auf eine ähnliche Art, wie man die übrigen heute auch noch verwenden will. Sie sehen daraus, meine Herren, daß wir uns durchaus keine Illusionen machen und daß wir nicht auf zu große Ziffern bauen sollen, welche insofern irrig sind, als sie voraussetzen, es sei etwas früher nicht vorhanden gewesene hinzugekommen. Der Finanzbericht der abgetretenen Verwaltung sagt, es erzeige sich auf dem Staatsvermögen ein Ausfall von 3,100,000 Franken, was den außerordentlichen Zeitumständen, Theurung, Krieg ꝛc. zuzuschreiben sei. Darüber will ich kein Wort verlieren, allein warum macht man den Bericht nicht so deutlich, daß das ganze Volk auf den ersten Blick sehen kann, wie viel Vermögen wir nach Abzug eines solchen Abgangs besitzen. Wenn man die Sache einfach gestellt hätte, wie sie sein soll, wenn man die Aktiva gelassen hätte, wie sie nach einer bereits ziemlich hohen Schatzung beim Amtsantritte der vorigen Regierung waren, so wäre man auf ein Aktivvermögen von Fr. 22,670,000 gekommen; welches jedoch nicht ein liquides und auch in allen Theilen ein zinstragendes ist. Noch muß ich auf einen Umstand aufmerksam machen, welcher mit dem Erwähnten zusammenhängt. Wir haben aus den öffentlichen Blättern gesehen, daß eine neue eidgenössische Skala in Aussicht steht. Bei einer großen Armenlast und bei einer Vermögensverminderung von acht Millionen (die fünfe der Zehnten ꝛc. inbegriffen) werden wir bei erhöhten Schatzungen in den Fall kommen, reicher zu scheinen, als wir wirklich sind, und daher auch höher taxirt zu werden. Sie werden zwar denken, dieses habe wenig zu bedeuten, indem es den Kanton Bern weder arm noch reich mache, 10,000 Fr. mehr für ein Kontingent an die Eidgenossenschaft bezahlen zu müssen, welches vielleicht in mehreren Jahren nur einmal bezahlt werde; ich gebe aber zu bedenken, daß wenn die Eisenbahnen sollten gebaut werden, und es sich um eine Zinsengarantie handeln würde, dies uns sehr theuer zu stehen kommen würde. Ich habe neulich bei Anlaß dieser Vorschläge das Generalresultat der englischen bis jetzt erbauten 1998 Stunden (5994 engl. Meilen) Eisenbahnen nachgesehen und gefunden, daß diese durchschnittlich für jede Schweizerstunde 2¾ Millionen franz. Franken gekostet haben. Wenn wir 100 Stunden nur in der Schweiz bauen und annehmen, daß sie nicht theurer als in England zu stehen kommen, so thut dies 275 Millionen; bei dem ungeheuren Verkehr in England tragen sie im Mittel kaum 3 %, so daß der Zinsbetrag, selbst wenn nur 2 Procent Garantie bezahlt werden müssen, sich auf 5½ Millionen jährlich, also für Bern über 1 Million belaufen würde. Ich bitte Sie deßhalb, Herr Präsident, meine Herren, sich durch die höhern Zahlen, welche ich durchaus nicht verdächtigen will, sondern die ich nur aus einer andern Anschauungsart als die meinige ist, herleite, nicht irre führen zu lassen und uns nicht für reicher zu halten, als wir wirklich sind. Wir können unsere Forsten nicht von heute auf morgen verkaufen und dürfen es auch nicht. Von Domänen hat man verkauft, was vorerst verkauft werden konnte, allein was giebt es für Geld, wenn man sich durch Annuitäten bezahlen läßt.

Unsre übrigen besten Zinsschriften sind bereits bei der Bank hinterlegt, und doch hat im Mai die Bank statt des verlangten Kredits von Fr. 500,000 bloß einen solchen von Fr. 150,000 bewilligen zu können geglaubt. Ich glaube, Herr Präsident, meine Herren, dargethan zu haben, daß unsere Vermögensverhältnisse wirklich so stehen, wie die Rechnung, welche ich soeben gemacht habe, sie darlegt, nämlich daß wir jetzt ungefähr um 3 Millionen ärmer sind, als im Jahre 1846, und ich nehme für dieses Aermerwerden ohne weiters die Gründe an, welche uns der Bericht der abgetretenen Verwaltung angiebt, allein nichts destoweniger ergiebt sich daraus während der Periode von 1846 bis 1850 ein täglicher Verbrauch von Fr. 2850. Dieses muß uns gewiß stutzig machen, wenn wir stets noch neue Ausgaben vor uns sehen. Herr Präsident, meine Herren, es ist heute auf eine Art, von welcher ich nicht weiß, ob ich sagen soll, es sei mir leid, daß sie vorgekommen sei, oder aber es sei mir leid, daß nicht das ganze Volk es gesehen, gesagt worden, wie man vorher gehandelt habe, und es sei eine kleine Kunst, mit Anleihen zu fechten. Dieser Redner hat wahrscheinlich vergessen, daß er vor noch nicht sehr langer Zeit selbst auf ein Anleihen von 5 Millionen angetragen hat, um öffentliche Bauten daraus zu machen. Heute sagt nun der Nämliche, es brauche ein kleines Genie, um solche Anträge zu stellen, allein gegenüber dem Faktum, daß man seit einer Reihe von etlichen 40 Monaten Tag für Tag Fr. 2850 mehr gebraucht hat, als die ordentlichen Einnahmen erlaubten, dürften wir uns nicht auf eine große Leichtigkeit gefaßt machen, ein Anleihen zu bekommen. Ich habe heute sagen hören, es wäre unverantwortlich, wenn die Regierung bis zu Ende des Jahres die Vermögenssteuer nicht bis an Fr. 100,000 einbringen könnte, gleichwohl sehe ich, daß nach der Rechnung für 1849 über Fr. 446,000 Ausstände von jener Steuer verblieben. Das ist ganz natürlich, allein ich möchte nun nicht, daß gesagt werde, was an einem Orte geschehen sei, ohne daß es Tadel verdiene, sei am andern Orte unverantwortlich. Wenn man die Amtsblätter nachliest und die ungeheure Zahl von Vergantungen sieht, soll man denn verlangen, daß die Steuer auf die blutigste Weise eingetrieben werde? Nein, dieses ist auch nicht die Absicht derjenigen Herren, welche diese Aeußerung gethan haben. Eine der odiosesten Steuern ist die Militärsteuer für Diejenigen, welche nichts besitzen, und welche, weil sie mit Krankheiten und Gebrechen behaftet sind, nicht persönlichen Militärdienst leisten können; daß diejenigen Leute die Steuer bezahlen, welche Vermögen besitzen, allein dennoch aus verschiedenen Gründen nicht persönlichen Militärdienst thun, darüber will ich gar nichts sagen, allein daß Leute, welche nichts haben und krank sind, und deßhalb ihren Dienst nicht verrichten können, daß solche Leute zahlen müssen, widersteht mir. Die Militärsteuer ist budgetirt netto Fr. 25,000, brutto hat sie Fr. 70,000 abgetragen, davon sind Fr. 14,000 (25 %) an Rechnungskösten abgegangen, und als reine Einnahme verzeigt worden Fr. 56,000, also bedeutend mehr als das Doppelte des Ansatzes; davon wurden aber über Fr. 33,000 nicht bezogen, sondern unter den Ausständen verzeigt. Bei diesem Anlasse muß ich sagen, wie es hiebei hergegangen ist. Im Amte Oberhasli, was nöthigenfalls durch Berufung an die Herren Abgeordneten erwiesen werden kann, sollten im März des gegenwärtigen Jahres diese Ausstände eingefordert werden; es wurde nach Bern geschrieben, daß dieses böses Blut mache, und man wartete daher zu. Sobald nun die neue Regierung gewählt war, trieben die dortigen Beamten, ohne vorerst anzufragen, diese Steuer sofort ein, und ließen dabei von Haus zu Haus sagen, da sehe man nun, was uns die neue Regierung bringe. Ist es, wenn solche Sachen gehen, nicht ganz augenscheinlich, daß man sich auf einen falschen Standpunkt setzt und daß man in planmäßiger Opposition der Regierung jede Schwierigkeit in den Weg legt, welche man ihr nur in den Weg legen kann. Herr Präsident, meine Herren, es wurde heute gesagt, man wolle so lange keine Versöhnung, als man ungerechte Vorwürfe gegen die frühere Verwaltung in die Welt hinausschleudere. Es ist eine sehr kluge Modifikation der frühern allgemeinen Erklärung gegen jede Versöhnung. Bei jener frühern Gelegenheit, wurde von einem Redner gesagt, welcher sich hier gewöhnlich in nicht angemessenen Ausdrücken über denjenigen Theil des Bernervolkes äußert den er nicht repräsentirt, und der die 40,000 Wähler in sich begreift, welche den größern Theil dieser Versammlung hieher gesendet haben, es sei eine Vereinigung von Pöbel in Holzschuhen mit der Aristokratie, und als dagegen von mir bemerkt wurde, wir seien hier, um die Geschäfte des Volkes zu besorgen und nicht um zu provoziren, so wurde von Herrn Stämpfli erwiedert, dieses seien nicht Provokationen, sondern Thatsachen und man solle nicht lange von Versöhnung sprechen. Heute hat man dieses nun dahin gewendet, man solle keine Versöhnung erwarten, wenn man ungerechte Vorwürfe gegen die abgetretene Regierung mache. In der vorigen Session des Großen Rathes wurden nicht mit einem einzigen Wort Vorwürfe gemacht, sondern die Provokation ging gerade von jener Seite der Versammlung aus; glauben Sie, man könne dieses auch ohne weiters vergessen; man ist unwillkürlich bei Aeußerungen, wie dergleichen auch heute vorkommen, gereizt. Wenn diese Gegenäußerungen provociren, welche ich nicht billige und wovor ich sehr warne (man hat es mir zwar als Altersschwäche ausgelegt), — so muß ich noch einmal wiederholen: es ist hier ein Kampf von Leidenschaften, welche auch zu Folgen führen könnten, die man zu spät beklagen würde. Ich begreife eigentlich die ganze heutige Berathung beinahe nicht. Am Kopfe des Dekretes, welches wir heute berathen, heißt es: „In Betrachtung, daß die gegenwärtigen Hülfsmittel und ordentlichen Einnahmen des Staates zur Bestreitung der auf bestehende gesetzliche Vorschriften und Beschlüsse sich gründenden Ausgaben der Verwaltung nicht hinreichen, und namentlich die Bedürfnisse der Oberländerkasse die Herbeischaffung außerordentlicher Hülfsmittel erfordern" — und dann geht der eigentliche Antrag dahin, den Regierungsrath zu ermächtigen, die nöthigen Fr. 800,000 entweder durch Eröffnung eines Kredits bei der Kantonalbank oder durch ein Anleihen herbeizuschaffen. In stundenlanger Diskussion sagt man uns heute, man solle das Geld bei der Kantonalbank nehmen. Warum denn nicht, wenn es wirklich geschehen kann; glauben Sie denn, dieses würde dem Regierungsrath nicht das Angenehmere sein? Allein die abgetretene Verwaltung wird selbst wissen, daß man in gewissen Augenblicken einem Abschlage der Bank ausgesetzt ist; was ist die Folge davon? Daß wenn man auf die eine Art nicht Geld erhalten kann, man es auf die andere thun muß. In der letzten Session des Großen Rathes wurde die Anleihensfrage wegen eines Formfehlers zurückgeschoben. Ich halte es ebenfalls für sehr gut, daß bei einer Verminderung des Staatsvermögens mit den größten Cautelen zu Werke gegangen werde, und ich kann es nur billigen, wenn der Gesetzgeber sagt, es müsse zu einer solchen Verhandlung bei Eiden geboten werden, und ein daheriger Beschluß müsse durch die Mehrheit sämmtlicher Mitglieder gefaßt werden; allein, Herr Präsident, meine Herren, in der verflossenen Session wurde nicht nur im Kreisschreiben gesagt, die Anleihensfrage solle in der letzten Sitzung zur Sprache kommen, sondern dieses war auch schon in der vorletzten Sitzung bekannt gemacht worden; man konnte somit auf allen Bänken dieser Versammlung die volle Ueberzeugung haben, daß die Regierung Niemanden mit einem solchen Antrage übernehmen wolle. Da mithin in der That Jedermann wußte, daß es sich um keinerlei Ueberraschung handle, so hätte ich geglaubt und erwartet, weil das Interesse des Landes und namentlich des Oberlandes es erforderte, daß die Bemerkung, einer Unterlassung, die sich um so leichter erklären läßt, als bereits für andere Gegenstände bei Eiden geboten war, von dem Großrathspräsidenten zum Voraus hätte bekannt gemacht werden sollen. Allein Niemand hat auf diesen Einwurf, den man lange zum Voraus sehen konnte, aufmerksam gemacht. Ich habe viele parlamentarische Verhandlungen kennen gelernt (dieses war zum großen Theil mein Lebensstudium), allein nirgends habe ich gefunden, daß eine Opposition ohne Nachtheil für ihre eigene Stellung die Regel außer Acht lassen könne, daß der Berathung dringender Geschäfte, möge dann dieselbe ausfallen wie sie wolle, kein Hinderniß in den Weg gelegt werden solle. Zur Zeit als die Frage zum ersten Mal hier berathen werden konnte, stund durch Umstände, welche nicht in unserer Macht lagen, der Sconto bedeutend tiefer als er heute steht, und wir hätten damals in St. Gallen, in Zürich, in Basel und auch bei der Bank zu weit billigern Bedingungen

Geld erhalten, als wir es jetzt erhalten können. Alles, was heute über die Sache vorgebracht wurde, hätte damals ganz gleich vorgebracht werden können, und ich gebe daher zu bedenken, daß wenn man so scharf, wie es heute geschehen ist, jedes Wort der Empfindlichkeit beurtheilen und verurtheilen will, man wahrhaftig dabei auch klug sein sollte. Ich wiederhole es, wenn ich Jemand hier beleidige, so bitte ich zum Voraus ab; denn das Beleidigen nützt nichts. Ich beabsichtige es gegen Niemand, und bedaure nur als Mitglied dieser Versammlung unwillkürlich an das bekannte Wort eines Alten erinnert worden zu sein, der über dergleichen ungemessene Ausdrücke, wie wir sie heute gehört und welche nur reizen zu sollen scheinen, bemerkte: Laßt ihn immerhin lästern, nur hütet Euch vor seinem Lobe. Dieses ist der Eindruck, welchen dergleichen Ausfälle auch auf mich machen. Trachten wir hier zuerst danach, zu ruhigem Anstand in der Berathung zu kommen und nicht nur zu recriminiren und zu provoziren. Herr Präsident, meine Herren, ich schließe dahin, daß, wie ich dargethan zu haben glaube, unser Vermögen um mehr als 3 Millionen zurückgegangen ist und daß in Betreff der anscheinenden Vermehrung des Vermögens zwar Zahlen da sind, allein in Wirklichkeit ein Mehreres nicht herbeigeschafft worden ist, daß die Rechnung von 1849 in Betracht der ganz außerordentlichen Einnahmsquellen nach Abrechnung derselben zwar gegen frühere Jahre kein sehr bedeutendes, aber doch immerhin ein Defizit bringt, daß nach den Kassa- und Aktivrestanzen der fonds de roulement ungenügend ist, die Hypothekarkasse bereits auf Anleihen hat ausgehen müssen, und ihre Verbindlichkeiten weder gegen das Oberland noch gegen den Staat erfüllen kann. Ich berufe mich auf das Geständniß unserer Gegner selbst, daß ein Anleihen durchaus nothwendig ist und daß ihr Widerspruch einzig sich auf zwei Punkte zu beziehen scheint, die an der Nothwendigkeit des Anleihens nichts ändern, nämlich auf die Quellen desselben, welche da nicht fließen, wo man sie anweist, und auf die Staatsbedürfnisse, die aber immerhin nur dann befriedigt werden, wenn die Hypothekarkasse ihre Verbindlichkeiten erfüllen kann. Ich stimme daher zum Eintreten in den vorliegenden Dekretsentwurf.

Stämpfli. Ich bitte ab, daß ich Sie noch einen Augenblick aufhalte. Das Votum des Herrn Fischer veranlaßt mich indessen, noch ein paar Bemerkungen über seine Aeußerungen zu thun, die er in einer Art und Weise vorgebracht hat, daß man schließen könnte, es sei doch nicht ganz richtig mit der Rechnungslegung der letzten Verwaltung hergegangen, obgleich Herr Fischer sich davor verwahrt, daß er ein schlimmes Licht auf die abgetretene Regierung werfen wollte. Herr Fischer hat gesagt, es sei ihm aufgefallen, daß sich in der Rechnung pro 1849 ein Ueberschuß von Fr. 288,000 gezeigt habe, er habe nachgeforscht, und sei am Ende darübergekommen (gerade diesen Ausdruck hat Herr Fischer gebraucht). — Nach dieser Aeußerung des Herrn Fischer nimmt er ebenfalls an, der abgetretene Regierungsrath habe dem Großen Rathe verschweigen wollen, wie eigentlich der Vermögenszustand des Staates sei. Wenn Sie aber die Großrathsverhandlungen in Betreff der letzten Rechnungslegung nachlesen, so finden Sie, daß ich Punkt für Punkt das Nämliche gesagt habe, was Herr Fischer gesagt hat. Ich sagte nämlich damals, man solle sich keine Illusionen machen, und nicht etwa glauben, die Finanzen stehen zu glänzend, denn der Ueberschuß rühre nur her von einer Kumulation des Bezugs der Vermögenssteuer. Das Verhältniß war nämlich Folgendes: Bereits im Jahr 1847 war eine Vermögenssteuer ausgeschrieben worden; der Bezug derselben fand aber erst im Jahre 1848 statt, weßhalb sie erst in der Rechnung vom Jahr 1848 verrechnet wurde. Das Gleiche geschah mit der Steuer von 1848, so daß auch diese nicht im Jahre 1848, wo sie ausgeschrieben worden, sondern erst in der Rechnung von 1849 verrechnet werden konnte. In das Rechnungsjahr pro 1849 fiel also erstens die Steuer pro 1848, und zweitens diejenige pro 1849, welche zwar allerdings nicht baar in die Kasse ging, allein doch insofern zur Rechnung von 1849 gehörte, als sie eine fällige Einnahme war. Da man der abgetretenen Verwaltung beständig vorgeworfen hatte, sie habe Defizits von 2 bis 3 Millionen gemacht, so war ihr Streben ganz natürlich, mit ihrem Abtreten die Rechnung genau zu schließen, denn einzig auf diese Weise war eine richtige Uebersicht der Rechnungsverhältnisse von 1846 bis 1850 möglich. Hätten wir dieses nicht gethan, so wäre die gegenwärtige Verwaltung in eine ganz herrliche Stellung gekommen, indem sie dann in ihrem ersten Verwaltungsjahr die Steuer von 1849 und diejenige von 1850 hätte beziehen können; die abgetretene Verwaltung dagegen wäre in eine nachtheilige Stellung deßhalb gekommen, weil die Einnahmen ihrer Verwaltungsperiode nicht in ihrer Periode, wohin sie gehören, sondern erst in der folgenden berechnet worden waren. Ich sagte schon damals, man solle sich nicht Illusionen machen. Allein damit anerkenne ich den andern Satz durchaus nicht, daß die Normalausgaben und Einnahmen in der Rechnung pro 1849 sich nicht entsprechen. Es waren allerdings bei Fr. 600,000 außerordentliche Einnahmen von Steuern und ungefähr Fr. 100,000 von nachträglichen Vergütungen von dem Sonderbundsfeldzug her in der Rechnung von 1849 vorhanden, zusammen also Fr. 700,000. Dagegen hat aber Herr alt-Schultheiß Fischer nicht gesagt, welche außerordentliche Ausgaben in diesem Jahre ebenfalls berechnet worden sind, nämlich das doppelte Geldkontingent an die Eidgenossenschaft mit Fr. 297,000, oder rund: Fr. 300,000; ferner die außerordentlichen Ausgaben für die Militärdirektion mit ungefähr Fr. 50,000, und endlich der Ueberschuß, welcher sich laut der Rechnung erzeigt von Fr. 370,000, also zusammen ungefähr Fr. 726,000 außerordentliche Ausgaben. Wenn man somit auf der einen Seite die außerordentlichen Einnahmen erwähnen will, so darf man auf der andern auch die außerordentlichen Ausgaben nicht übersehen. Ich lasse es in dieser Beziehung auf eine Untersuchung ankommen. Die Darstellung des Herrn Fischer ist nicht richtig, und er irrt sich sehr, wenn er glaubt, man habe das eigentliche Verhältniß dem Volk und dem Großen Rathe verschweigen wollen, als die Jahresrechnung abgelegt wurde. Ich komme auf den fernern Punkt, den Herr Fischer angeregt hat, nämlich daß man im Lauf der Periode von 1846 die Schatzung der Liegenschaften revidirt und Liegenschaften verkauft habe. Daraus folgert er, man habe den Rückgang des Staatsvermögens verdecken wollen, denn er sagt mit Nachdruck, der Rückgang des Staatsvermögens betrage 3 Millionen und mehr. Der Beweis, daß wir es nicht so gemacht haben, liegt im Berichte des Regierungsrathes selbst. In diesem Berichte ist der Etat des Staatsvermögens, wie es am 1. September 1846 von der damaligen neuen Regierung angetreten wurde, genau angegeben. Sie finden daselbst auch die Veränderungen, welche seither mit dem Vermögen vor sich gegangen, sowie endlich den Etat des Vermögens, welches am Schlusse des Jahres 1849 vorhanden war. Aus der Darstellung dieses Etats entnehmen Sie Folgendes: „Eigentliches von der neuen Verwaltung (nämlich am 1. September 1846) übernommenes Vermögen Fr. 24,983,755." — Unter der Ueberschrift: „Veränderungen des Staatsvermögens vom 1. September 1846 bis 31. Dezember 1849, laut dem Hauptbuche" finden Sie, ebenfalls auf pag. 51, beispielsweise Folgendes angeführt: Seit 1. September 1846 bis 31. Dezember 1849 abgeschlossene Waldkantonnemente und Mehrerlös auf einzelnen verkauften Waldstücken Fr. 1,125,394," ferner: „Unterschied der Waldschatzung vom Jahr 1846 auf das Jahr 1847 gegen die vom Jahr 1834—35 Fr. 2,268,282 Rp. 30." Auf der pag. 53 heißt es dann: Reines Vermögen des Staates auf 31. Dezember 1849 Fr. 27,068,511. — Wäre die Regierung in ihrem Berichte hier stehen geblieben, so hätte sie allerdings das Volk betrogen, indem es dann den Anschein erhalten hätte, als habe sie wirklich drei Millionen Vermögen mehr hinterlassen als sie angetreten. Allein sie ist eben hier nicht stehen geblieben, sondern auf pag 54 ist unter der „Rekapitulation" ferner gesagt:

„A. Vermögensetat auf 31. Aug. 1846		Fr. 24,985,755. 32
B Veränderung vom 1. September bis 31. Dezember 1849:		
1) Vermehrung:	Fr. 5,307,330. 52	
2) Verminder.:	Fr. 113,073. 80	
Bleibt eine Vermehrung von		Fr 5,194,256. 27

Uebertrag:	Fr.	5,194,256. 27
Es sollte somit auf den 31. Dezember 1849 ein reines Vermögen vorhanden sein von	Fr.	30,178,012. 04
Dasselbe beträgt aber nach C. nur	„	27,068 515. 72
Es erzeigt sich also ein Ausfall von	Fr.	3,100,496. 31

welcher genau mit der Summe der weiter oben zusammengestellten Ausgabenüberschüsse übereinstimmt." Die Regierung sagt also hier klar und offen, wie es in jeder Beziehung mit dem Staatsvermögen steht. Es ist somit, wie ich durch die Citate aus dem Berichte des Regierungsrathes selbst gezeigt haben, ganz unrichtig, wenn Herr Fischer glauben machen will, man habe dieses dem Volke verschweigen wollen. Wenn Herr Fischer das Defizit außerordentlich groß nennt und ausrechnet, wie viel davon auf jeden einzelnen Tag falle, so hätte er auch ausrechnen können, eine wie große Summe das Defizit von 1814 bis 1818 auf den Tag ausmacht, denn auch damals war ein Defizit von ungefähr vier Millionen. Ich mache indeß der damaligen Verwaltung keine Vorwürfe, denn sie hatte außerordentliche Zeiten, Krieg und Theurung, gerade wie die letztabgetretene Verwaltung. Ein dritter Punkt aus dem Votum des Herrn Fischer betrifft die Militärsteuer; er tadelt, daß man von armen Leuten, welche nicht persönlichen Militärdienst leisten, dafür eine Steuer fordere. Es freut mich, von Herrn alt-Schultheiß Fischer solche Theorien zu hören, denn es ist allerdings traurig, daß der Arme auch noch diese Steuer zu bezahlen hat; allein eben so ist es zu bedauern, wenn man von armen Leuten für ihren nothwendigen Salzbedarf eine Abgabe von 10 bis 20 Franken per Jahr bezieht. Die abgetretene Verwaltung hat in ihrem ursprünglichen Gesetzesentwurf über den Bezug der Militärsteuern nur auf Fr. 1 angetragen; Herr Friedli machte dagegen den Antrag, daß der Ansatz auf Fr. 2, resp. 3, erhöht werde, und der gerügte Uebelstand rührt also gerade von derjenigen Seite her, welche ihn heute hier als ein Faktum der abgetretenen Verwaltung bekämpft: das ist nicht recht. Noch ein letzter Punkt in Betreff der Versöhnung! Herr alt-Schultheiß Fischer sagt, ich habe mein früheres Versöhnungsanerbieten heute modifizirt; — nein, ich bin mir hierin durchaus konsequent geblieben. Ich weiß, was ich früher gesagt habe, und mag es in öffentlichen Blättern wiederholt sein oder nicht. Ich sagte, Herr alt-Schultheiß Fischer stehe auf seinem Standpunkte und ich auf dem meinigen; so lange wir beide auf unserm Standpunkte festhalten, sei eine Versöhnung nicht möglich; wenn Ihr davon abgeht, dann ist eine Versöhnung da, mit andern Worten: schwöret der Vergangenheit ab, schwöret, daß die Revolutionen von 1830 und 1846 gerecht seien, dann haben wir Versöhnung.

Fischer, alt-Schultheiß, bemerkt, Herr Stämpfli werfe ihm vor, er habe Mehreres nicht gesagt, das er doch deutlich gesagt habe; er appellire dafür an die Versammlung selbst.

Beutler. Herr Präsident, meine Herren, ich glaube zwar wohl, daß es etwas unklug sei, von einem Ländlichen und Ungebildeten wie ich bin, nach so vielen gelehrten Rednern das Wort auch noch zu ergreifen, allein ich erlaube es mir dennoch. Ich habe zum Voraus erwartet, daß diese Frage etwas heftig werde, und ich war bereits auf dem Punkt zu hoffen, dieser Diskussion entgehen zu können, namentlich wegen einer ziemlich starken Unpäßlichkeit; allein mein Pflichtgefühl ermuthigte mich doch, an dieser höchst wichtigen Verhandlung Theil zu nehmen. Ich bedaure die Heftigkeit der Diskussion, welche vor so vielen Zuhörern, namentlich vor so vielen Schweizermagistraten, die gegenwärtig in der Gallerie anwesend sind, so schmählich ausartete, so daß nie eine Versöhnung zu erwarten ist, indem im Gegentheil der Eifer je länger desto größer wird. Ich hörte heute sehr viele Schimpfungen und Verdächtigungen zwischen den gegenwärtigen und abgetretenen Behörden aussprechen, namentlich in Betreff der Verschwendung des Staatsvermögens von Seite der letzten Regierung. Ich frage: wo war je eine Behörde oder wo wird je eine sein, welcher man nur Lob spendet und über die man nichts zu klagen hat? Ich glaube, eine solche wird man schwerlich finden. Es ist wahr, und ich darf es hier offen aussprechen, daß in meinen Augen die letztabgetretene Regierung zu sehr viel Klagen Anlaß gegeben hat durch unkluge Beschlüsse und Gesetze und durch die Erlassung allzuvieler Gesetze überhaupt, so wie durch die vielen Druckkosten; namentlich habe ich im Auge das schlechte lumpige Betreibungsgesetz, wie es ursprünglich war, durch welches der Mittelstand und der redliche Mann oft sein Vermögen ganz oder wenigstens theilweise einbüßte und wodurch nur etwa einem schlechten Hund auf die Beine geholfen wurde; dann das Emanzipationsgesetz, der Entwurf des Straßengesetzes und obendrein das nach deutschem Styl abgefaßte Schulgesetz, durch welche die zwei letztern die Gemeinden mit einer sehr großen Last bedroht wurden; glücklicherweise wurden sie aber den Bach hinunter geschickt. Es ist wahr, daß die abgetretene Regierung und der Große Rath oft unerhört einseitige und ungerechte Beschlüsse gefaßt haben. Allein gegenüber allem diesem stelle ich nur eine Frage und zwar die: welche Klasse des Volkes, welche Regierung und welcher Große Rath haben die allgemeinen Landeslasten, nämlich die Feudallasten erleichtert und auf eine gerechte und billige Weise gleichmäßig vertheilt? Etwa die frühern Aristokraten, welche das Land aussogen, oder nicht vielmehr die letztabgetretenen Behörden? Unläugbar diese letztern — oder glauben Sie, die gegenwärtige Blöschische Regierung und ihre getreuen Anhänger hätten die Zehnten loskäuflich erklärt und dagegen die gerechte und billige Vermögenssteuer eingeführt? Nie und nimmer würde dieses unter den alten Patriziern und Aristokraten und vielen Andern, die sich hier im Saale befinden und um nichts besser sind, eingeführt worden sein. Viele Bauern schrieen im Jahre 1846 für den Umsturz, als sie sahen, daß die Zehnten wohlfeil abgingen, und daneben hofften viele Gelehrte, etwa ein Aemtlein zu bekommen; das war ein großes Gejubel; als aber Viele keine Stellen bekamen, dagegen jährlich die Vermögenssteuer bezahlen mußten, so wurden sie dem Umsturz wieder feind und suchten, wie die Patrizier und Aristokraten, der Vermögenssteuer wieder los zu werden und sie dem verschuldeten Bauer wieder aufzubürden. Diese Steuer, welche mit gutem Recht wiederum den Gemeinden zur Unterstützung ihrer Armen theilweise zukommt, und zu welcher der Städter und der reiche Kapitalist, welcher Jahrhunderte lang nie etwas bezahlt hat, ist sehr gerecht; der reiche Städter konnte früher in seinem Luxus und Schmuck zusehen, wie der verschuldete Landmann mit seinem Personal vom frühen Morgen bis zum Abend unter der Last seiner Arbeit mit saurem Schweiß sein Brod verdienen mußte, um seine Familie zu erhalten, und wie er unter dem Joch der Armentellen und der Zinse erliegen mußte. Es muß ein Mißtrauen gegen viele aus der schwarzen Partei verursachen, wenn man sieht, daß sie nichts Anderes, als eine Aufhebung der direkten Steuer provoziren. Man kommt nun heute und verlangt ein Geldanleihen von 800,000 Franken, also fast gar von einer Million unter dem Vorwand, den guten Oberländern die Hypothekarkassa zu speisen, welche die Aristokraten früher nicht anerkennen wollten; jetzt aber scheint es mir, sie sei ihnen zum Vorwand doch ziemlich anständig; nun sagt aber das Volk, welches von den Führern der Schwarzen bearbeitet ist, die vorige Regierung nöthige zu diesem Anleihen, weil sie Alles verschwendet und verbinoggelt habe; ich möchte aber die jetzige Regierung vor solchen Vorwürfen warnen, weil ihr leicht mit der gleichen Elle gemessen werden und man sagen könnte, sie habe in den ersten Tagen den Schmaus genommen, weil sie geahnt habe, das Regieren währe nicht lange. Freilich, zum Regieren und um die Versprechungen zu halten und um den Wünschen der Partei Rechnung zu tragen, mithin alle getreuen Anhänger zu befriedigen, dazu braucht es Geld, und das ist leider nicht für die Oberländer bestimmt. Man hat gewiß nur die Absicht, um Etwas für die laufenden Geschäfte zu bekommen und um commod regieren zu können, Geld von den Patriziern zu nehmen, damit diese denn in 4 Jahren, wenn es eine Regierung giebt, welche ihnen nicht angenehm wäre, sagen können: Holla! wir wollen unser Geld wieder und damit sie auf diese Weise einer andern allfälligen Regierung, wenn eine solche in's Leben gerufen würde, den Todesschlag versetzen können. Darum schreit man jetzt, man sei zu einem Anleihen gezwungen, die Kassen seien leer, das Geld sei verbraucht und

die Zehnten und Bodenzinse seien beschränkt. Ich möchte davor waren, Schulden zu machen, — gar sehr möchte ich davor warnen, wenn nicht etwa die höchste Noth vorhanden ist. Dieses ist aber nicht der Fall, wie man durch das Votum des vorigen Finanzdirektors und ebenso in der vorigen Sitzung durch ein Votum des Herrn Regierungspräsidenten Blösch vernommen hat, denn dieser sagte in der letzten Sitzung, als man die gleiche Frage den Bach hinabschickte, deutlich, das mache nichts, er wisse schon Geld zu erhalten, damit die Regierung in Bezug der Finanzen nicht in Verlegenheit komme. Herr Präsident, meine Herren! Herr v. Gonzenbach hat so eben gesagt, man habe immer Mißtrauen gegen ihre Partei. Allein ich frage: was soll man denn anders haben in solchen Fällen als Mißtrauen. Herr alt-Schultheiß Fischer hat in seiner langen Rede mit vielen landvögtlichen Worten geklagt, es sei unrecht, daß die Armen, welche gar nichts haben, noch Vermögenssteuern bezahlen müssen; ich bin ganz damit einverstanden, daß dieses sehr traurig ist, allein diesem ist leicht abzuhelfen. Herr Fischer braucht nur für seine Person eine höhere Vermögenssteuer zu bezahlen, allein dieses will er nicht, sondern die Herren Patrizier hätten es lieber gesehen, wenn die abgetretene Regierung durch ein Gesetz die Fünffrankenthaler um einen Batzen gedoppelt, statt eine Vermögenssteuer eingeführt hätte. Ich komme noch zum Schlusse auf die von den Aristokraten uns vergönnte Zehntliquidation zurück, in Folge deren sie nun mit der gehässigen Vermögenssteuer gedrückt werden und will fragen, ob es nicht billiger sei, daß dieses Geld wieder unter die Landleute zurückkomme, statt daß es in die Stadt gehe, und ob die HH. Patrizier dem Lande auch bei 3 Millionen geschenkt haben, oder es nicht viel lieber gesehen haben würden, daß das Stadtvermögen von Jahr zu Jahr größer werde, wie im Jahr 1798, als die Franzosen 28 Millionen nahmen, der Rest aber größtentheils von unsern gnädigen alten Landesvätern (wie man sie damals nannte, aber heut zu Tage nicht mehr) in die Tasche gesteckt, oder wie man auf Berndeutsch sagt, gestohlen wurde. Die Abkömmlinge dieser Leute und vielleicht einige von ihnen selbst sitzen noch heute hier im Saale. Ich warne Jedermann, sich vor solchen Leuten in Acht zu nehmen. Landmann wache! Denn wenn diese Leute und ihre Abkömmlinge an ihre frühern goldenen Zeiten denken, wo sie das Land unter dem Joch hatten und aussogen und nichts zu bezahlen brauchten, so kommt es ihnen sogleich wieder in die Idee, daß sie zum Regieren geboren seien, und sie würden bei der ersten besten Gelegenheit die Geisel und die Zügel wieder zu ergreifen suchen. Viele von ihrer Partei sagen, die Weißen seien nur Fötzel und Gesindel, allein meine Herren, sind diejenigen Fötzel, welche ein paarmalhunderttausend Franken besitzen und einige hundert Franken Vermögenssteuer bezahlen und doch noch mit Gut und Blut für die Freiheit einstehen. Das sind die wahren Landesväter, welche dem Volke zum Wohl gereichen. Ich schließe zum Eintreten, allein unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß nur für die Oberländerkasse Geld aufgenommen werde und zwar aus der Kantonalbank, nicht aus den verrosteten Geldkisten der Aristokraten.

Es wird vielfach Schluß der Umfrage verlangt und derselbe mit 108 gegen 91 Stimmen beschlossen.

Herr Finanzdirektor, als Berichterstatter. Nach der sehr langen und ziemlich ermüdenden, bisweilen auch sehr heftigen Diskussion will ich mich so kurz fassen als der Gegenstand der Berathung es erlaubt. In meinem Ergänzungsrapport habe ich alles vermieden, das irgendwie hätte aufreizen können und es ist daher nicht meine Schuld, wenn die Diskussion dessenungeachtet eine Wendung genommen hat, welche ich sehr bedauern muß. Ich sehe mich nun in Folge von Bemerkungen, welche gefallen sind, veranlaßt, ebenfalls einige Gegenbemerkungen zu machen. Vorerst erkläre ich, daß ich in Folge verschiedener Aufforderungen eine Widerlegung des von Herrn Stämpfli unter dem Titel Finanzbüchlein herausgegebenen Schriftchens gemacht habe. Der letzte Druckbogen dieser Widerlegung ist so eben unter der Presse, so daß das Ganze morgen oder übermorgen erscheinen wird. In dieser Antwort habe ich die Schrift des Herrn Stämpfli Schritt für Schritt und Seite für Seite verfolgt und nach meiner, nicht nach Herrn Stämpfli's Anschauungsart in einem ruhigen Tone zu widerlegen gesucht. Mit Rücksicht auf diese Antwort werde ich mich jetzt um so kürzer fassen können. In meiner Widerlegung werden sich auch Zahlen vorfinden; ich glaube, dieselben seien in einem gedruckten Berichte viel besser angebracht, während in einer Deliberation, wie hier in dieser Versammlung, Niemand durch das vielfache Zahlenablesen sich richtige Begriffe machen kann. Weit bequemer hingegen, wenn man die Zahlen schwarz auf weiß vor sich sieht. Was man allfällig in meinem Schlußberichte vermißt, werden Sie in dieser Antwort finden. Um nun auf die Sache selbst überzugehen, so habe ich über die sehr wichtige Frage, ob wir ein Anleihen machen sollen oder nicht, durchaus keine abweichenden Ansichten gehört, sondern Jedermann ist darüber einverstanden, daß ein Anleihen nothwendig sei. Hingegen waren die Meinungen hauptsächlich darüber getrennt, für welche Kasse und für welchen Zweck das Anleihen kontrahirt werden solle. Was hier vorerst die Oberländer-Hypothekarkasse betrifft, so kann ich mich auch darüber ganz kurz fassen und brauche mich nicht über alles einzulassen, was heute angebracht worden. Eine andere Frage ist es dagegen, ob wir das Anleihen zu Handen des Staates aufnehmen sollen. Da die Hypothekarkasse selbst ein Institut des Staates ist, so ist es im Grunde auch Niemand anders als der Staat, der das Anleihen macht, und es wird daher der Ausdruck „zu Handen des Staates" keinen Anstand geben können. Herr Präsident, meine Herren! Eine ziemlich lange Diskussion hat sich darüber entsponnen, ob der Staat wirklich für die nächsten Bedürfnisse Geld nothwendig habe. Ich will nun versuchen, das Hauptsächlichste, welches gegen die Ansicht des Regierungsrathes geltend gemacht wurde, zu widerlegen. Durch eine Rechnung, welche mir mein Vorgänger hinterlassen, so wie durch das Finanzbüchlein hat er darzuthun gesucht, daß ein Anleihen keine dringende Nothwendigkeit sei. Es thut mir leid, daß ich diese Ansicht nicht ganz theilen kann. Ich glaube zwar allerdings, daß am Ende des Jahres unsere Kassen nicht ganz trocken sein werden, allein gleichwohl werden die Anforderungen an den Staat mit seinen vorhandenen Hülfsmitteln nicht im Einklang stehen. Ich stelle mich auf den Standpunkt, den ich schon im Eingangsrapport eingenommen habe und frage, ob die Ausgaben, welche das Budget und die Verfassung vorschreiben, wirklich gemacht werden müssen, ja oder nein? Ich komme hier zum Resultat, daß diese Ausgaben allerdings gemacht werden müssen und zwar mit baarem Gelde, und daß dafür Fonds, wie man im gewöhnlichen Leben sagt, auf den Laden gebracht werden müssen. Ich habe mir die Sache folgendermaßen dargestellt: Die Ausgaben des Budgets gehen auf die Summe von Fr. 3,779,948. Dazu kommt noch das außerordentliche Budget von Fr. 150,000 = zusammen also Fr. 3 929,948. — Wie ich schon im Eingangsrapport gezeigt, habe ich mich darüber ins Klare zu setzen gesucht, ob an dieser Summe etwas erspart werden könne. Mein Vorgänger sagt ja und sucht die einzelnen Esparaisse nachzuweisen. Ich stimme mit den Angaben insofern überein, welche er Ihnen dargestellt hat, daß ich zugebe, daß bis jetzt, nach den Quartalen gerechnet, die Budgetsumme noch nicht aufgebraucht ist. Hingegen differire ich von Herrn Stämpfli darin, daß ich glaube, sie werden zuverläßig noch aufgebraucht werden, weil zu Ende des Jahres Anforderungen kommen werden, welche die Verhältnisse nach den Quartal-Eintheilungen überschreiten, verglichen mit den pro rata Zahlungen, die sich bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt in den Ausgaben ergeben haben. Das Ganze läuft am Ende doch darauf hinaus, daß alles Muthmaßungen sind. Die Muthmaßung des Herrn Stämpfli geht zwar dahin, daß die Budgetansätze der Ausgaben nicht erreicht werden, allein er kann mir gewiß nicht verargen, wenn ich das Gegentheil muthmaße. Herr Stämpfli wird so loyal sein, es mir nicht übel zu nehmen, wenn ich in seine Zahlen bisweilen einen Zweifel setze. Man kann sich eben irren in der Welt, wie ich mich auch schon oft geirrt habe. Das Budget für 1847 verzeigte ein Defizit von Fr. 687,954. Das Defizit der eigentlichen Rechnung dagegen betrug Fr. 1,566,336 und überschritt also das Budget um Fr. 878,382. Im Jahr 1848

legte man uns ein Budget vor mit einem Defizit von Fr. 269,163, das eigentliche Rechnungsresultat dagegen verzeigt ein Defizit von Fr. 975,693. Das eigentliche Defizit ward also wieder viel größer als die bloße Wahrscheinlichkeitsberechnung des Budgets glauben ließ. Sie haben somit zwei Jahrgänge hintereinander, in welchen die Muthmaßungen des Hrn. Stämpfli nicht eintrafen, eben so wenig als im folgenden Jahre 1849, welches wiederum einen Ueberschuß erzeigt, weil auch die Steuern von 1848 zum Theil dazu flossen. Nachher hat er freilich, ich gebe es zu, im Großen Rathe deutlich auseinandergesetzt, woher die Mehrausgaben herrühren. Gegenwärtig befinden wir uns nun in einem ähnlichen Falle. Wir haben zwar kein ganzes Jahr, sondern bloß noch zwei Monate vor uns, allein gleichwohl wird Herr Stämpfli mir es nicht übel nehmen, wenn ich denke, er könne sich auch dießmal in seiner Rechnung geirrt haben. Wenn es sich nachher herausstellt, daß ich mich irre, Herr Stämpfli dagegen Recht habe, so wird Niemand mehr darüber zufrieden sein als ich, und ich werde ihm vor dem ganzen Großen Rathe die Satisfaktion geben, daß er Recht gehabt habe. Sie sehen, Herr Präsident, meine Herren, daß auf dem Wege, auf welchem ich progredire, nicht gehöhnt und geneckt wird, wie man mir und dem Finanzberichte vorwirft. Es ist mir leid, wenn dieser Letztere beleidigt, allein ich habe die Sache durch meine Brille angesehen, nicht durch diejenige des Herrn Stämpfli. Wenn er Gegenbemerkungen zu machen hat, so bin ich bereit sie anzuhören. Herr Stämpfli hat im offiziellen Bericht von 1848 dargethan, wie der Zustand der Finanzen sich machen werde und sagt unter Anderm folgendes: „Das Budget von 1848, welches so „ziemlich als Normalbudget angenommen werden kann, zeigt „nämlich bei der Erhebung einer Vermögenssteuer von 1 pro „mille immer noch ein Defizit von Fr. 269,000 — ungerechnet die bisherigen nicht unbedeutenden Ergänzungskredite — „welche für Militärsteuern und Bausachen bewilligt wurden. „Es müssen also, wenn unsere Finanzen nicht in wenig Jahren zu Grunde gerichtet werden sollen, von dem Großen „Rathe entweder neue Einnahmsquellen eröffnet, oder wesentliche Ersparnisse gemacht werden." Ich halte mich ganz einfach an die Thatsache, welche hier vorliegt und frage: Sind die zwei Prämissen eingetreten? Hat man Einnahmsquellen eröffnet, welche vorher nicht da waren? Ich weiß nichts davon; oder sind Ersparnisse gemacht worden? Ich glaube auch nicht. (Mehrere Stimmen: wohl, wohl!) Man hat sich namentlich darüber beschwert, daß ich in Betreff des Ertrages der Waldungen gesagt habe, es sei ein Ansatz in das Budget gebracht worden, den man nicht erreichen werde. Ich habe bereits zugegeben, daß man es vielleicht auf 100,000 Franken bringen werde, und darauf hat man mir vorgeworfen, ich bleibe nicht bei meinen Summen stehen. Allein wie macht man die Sache? Ich kann darüber folgende Erläuterung geben. Im Budget ist die Jahreseinnahme pro 1850 nach dem Durchschnitt der Jahre 1841 bis 1848 berechnet. Schon hier ist es höchst auffallend, daß während im ganzen Budget der Durchschnitt der letzten vier Jahre als Vergleichungspunkt gebraucht wird, man ausnahmsweise bei den Waldungen die letzten acht Jahre nimmt, und zwar warum, weil die erstern vierziger Jahre für den Holzverkauf sehr ergiebig waren. Noch ein anderer Umstand: Wer war kompetent, ein Forstbudget zu entwerfen? Wir haben über unsere Forstwirthschaft keinen ordentlichen Wirthschaftsplan und man hätte ernstlich darauf bedacht sein sollen, einen solchen aufzustellen. Wer war also kompetent zu sagen, wie viel die Waldungen abwerfen werden? Ich behaupte, daß nicht einmal der Herr Forstmeister in seinem Kabinet, sondern einzig die Oberförster dieses sagen konnten. Und was sagten diese? Bruttoertrag der Waldungen: Pruntrut Fr. 40,165, Emmenthal 32,780, Seeland 12,832, Bern 16,802, Thun 5,005, Erguel 17,150, Oberland 812, zusammen Fr. 125,646. Zieht man davon die Exploitationskosten mit Fr. 25,089 ab, so bleiben nicht mehr als Fr. 100,507 als Nettoertrag. Das ist es, was die Herren Oberförster im ganzen Kanton, welche die einzigen kompetenten Richter sind, glauben. Ich lasse es darauf ankommen, man solle nur einen einzigen Oberförster anfragen, ob einer von ihnen je auch nur mit einem Wort darum angefragt worden sei, ob es im Bereich der Möglichkeit liege, das Budget höher hinauf zu treiben oder nicht. Ohne weiters anzufragen, brachte man das Budget auf mehr als 200,000 Franken. So leid es mir thut, daß ich mißfalle, so ist mir dennoch dieses aufgefallen und hat mir, ich sage es unverholen, den Eindruck gemacht, als wolle man das Budget hoch bringen, damit das ewige Gejammer der Defizit's aufhöre. Wenn man mich beschuldigt, daß ich meine Zahlenangaben abgeändert habe, so geschah dieses, weil ich der Ruhe und des Friedens halber eine möglichst große Summe zugeben wollte; den Budgetansatz der Waldungen werden wir somit jedenfalls nicht erreichen und schon auf diesem Punkt eine bedeutende Mindereinnahme machen. Ich verlasse diesen Gegenstand und komme zu einem andern, nämlich zum Ertrag der Hypothekarkasse. Ich weiß sehr gut, was ein sogenanntes Verwaltungsbudget und was ein Kassenbudget ist, meinen Lehrmeister indessen, welcher mir darüber Aufschluß geben wollte, muß ich bitten, seine guten Lehren selbst zu befolgen. Bei der Berathung des Budgets trat ich dagegen auf, daß der Erlös von verkauften Amtsgebäuden und Effekten unter die Einnahmen aufgenommen werde; allein damals wurde mir der Mund gewaschen, obgleich ich protestirte, daß dieser Ansatz, welcher Fr. 20,000 beträgt, nicht in das Verwaltungsbudget gehöre, weil (wie Herr Stämpfli sich später selbst ausspricht) dieß auf das Kapital-Verhandlungsbudget gehört, in dem verkauften Grund und Boden nicht auf die laufende Verwaltung gebracht werden soll. Damals bewies uns Herr Stämpfli gleichwohl mit den allerberedtesten Worten, daß dieser Ansatz doch hieher gehöre, es sei eine Rekompensation dafür, daß die andern Amtsgebäude und Effekten nach und nach am Werthe abnehmen und ersetzt werden müssen. Ganz die gleiche gute Lehre, welche ich damals bei Berathung des Budgets dem Hrn. Stämpfli damals gab, giebt mir dieser nun wieder im Finanzbüchlein. Es ereignete sich noch ein anderer Vorfall in Betreff der Vermengung der Begriffe von Verwaltungs- und Kassabudgets. Als nämlich der letzte Große Rath abtrat, brachte man eine Summe von Fr. 120,000 von rückständigen Gefällen für Holzverkäufe, welche schon in der Rechnung vorher in das Einnehmen von 1846 gebracht waren, noch einmal in das Einnehmen von 1847 — und zwar mit so beredten Worten, daß ich beinahe selber irre wurde; ich gieng zu Hrn. Standesbuchhalter Rossilet, der gewiß ein kompetenter Richter ist, und dieser sagte mir auch, das gehöre natürlich nicht in das Budget; ein solcher Beschluß nimmt sich gerade so aus, wie wenn der Große Rath beschließen wollte, daß 3 mal 3 12 macht. So viel, nur um dem Herrn Stämpfli zu zeigen, daß ich sehr wohl weiß, was ein Kassabudget und was ein Verwaltungsbudget ist. Der Nicht-Eingang auf dem Ertrag der Hypothekarkasse ist somit der zweite Umstand, welcher eine Mißrechnung macht, denn diese Zinse werden nur dann fließen, wenn man ein Anleihen kontrahirt. Der Hypothekarkasseverwalter Gruner hat mir gesagt, es werde schon viel sein, wenn man die Zinse für das Jahr 1849 fließen machen könne. Auch die Salzhandlungsverwaltung wird weniger abliefern können, als budgetirt ist, weil die in der letzten Zeit gemachten Salzbohrversuche bedeutend viel kosten. Der Ertrag der Kosten bleibt gewiß auch unter der Annahme des Budgetansatzes um wenigstens Fr. 15,000. Es werden somit — Alles zusammen genommen — wohl bei 365,000 Franken weniger baar eingehen, als das Budget Einnahmen verzeigt. Ich bin zwar einverstanden, daß von rückständigen ältern Restanzen von Holzverkäufen und andern Gefällen möglicherweise noch Kassaspeisungen eingehen können, dafür gebe ich aber auf der andern Seite zu bedenken, daß auch von den Einnahmen von 1850 vielleicht eben so viel zurückbleiben könne. Ob die Vermögenssteuer exakt eingehen wird, darüber kann Herr Stämpfli wohl Zahlen angeben, allein es fragt sich, ob die Sache sich auch in Wirklichkeit so gestalten werde. Ich gebe zu, daß Herr Stämpfli es glaubt, allein ich kann es nicht glauben. Einige Restanzen werden wir zwar allerdings einkassirt haben, allein ganz zuverläßig werden sie nicht hinreichen und zwar schon deßhalb nicht, weil uns bedeutende Ausgaben bevorstehen, wie wir solche früher nie hatten. Das eidgenössische Militärgesetz wird in Kraft erwachsen und uns durch die eidgenössischen Inspektionen, bei welchen unsere Truppen in großer Zahl un-

ter das Gewehr treten müssen, Ausgaben verursachen, welche wir früher nie hatten. Unsere Auszügerbataillone waren nämlich seit dem Sonderbund nicht mehr unter den Waffen und sind deßhalb außer Uebung gekommen; schon dieses ist eine sehr empfindliche Ausgabe. Was uns der Herr Direktor des Armenwesens gesagt hat, daß bei den sehr gespannten Preisen der Lebensmittel der Staat sehr bedeutende Ausgaben zu bestreiten haben wird, will ich nicht wiederholen. Dann kommt das Münzgesetz. Durch das Einschmelzen unserer alten Bernermünzen, Batzen, Halbbatzen ꝛc, wird uns ein Verlust von 50 Prozent entstehen, den wir zwar im nächsten Jahre nicht ganz, aber doch zum Theil ertragen werden müssen. Das Inkrafttreten der neuen Kriminalgesetzgebung wird uns ebenfalls 40 bis 50,000 Franken kosten. Es wird ferner nicht ohne große Opfer ablaufen, wenn man mit der Einführung eines Katasters, wie es im Jura bereits besteht, Ernst machen will; es war davon in einer frühern Sitzung des Großen Rathes sehr stark die Rede. Dann kommt noch die Revision der Hypothekargesetzgebung, sowie die Zurückbezahlung des Vorschusses, welchen die Regierung als blos momentanes Anleihen bei der Bank erhoben hat. Ich frage nun: wie soll man außer den gewöhnlichen Ausgaben noch alle diese erwähnten außerordentlichen Ausgaben bestreiten? und wie kann man, wenn die Regierung zu diesem Zwecke Geld aufnehmen will, ihr dieses so ausdeuten, sie wolle eine Ostentation machen, als habe man ihr zu wenig hinterlassen, und als sei dieses nun eine Folge der Vergangenheit. Ich glaube, durch die so eben genannten außerordentlichen Ausgaben das Bedürfniß schlagend nachgewiesen zu haben — oder wollen Sie einen daherigen Beschluß erst im Augenblicke fassen, wo man das Geld absolut haben muß? Man kann ja den Geldaufbruch nach dem Bedürfniß machen, und blos so viel erheben, als man nöthig hat. Wenn die Regierung in solchen Verhältnissen ist, so darf man ihr doch so viel Zutrauen schenken, daß man ihr sagt: Wir eröffnen Euch einen Kredit von Fr. 800,000, über deren Verwendung Ihr genaue Rechnung zu geben habt. In Umfassung des Angebrachten wird wohl der Dekretsentwurf seine Rechtfertigung gefunden haben, und ich glaube, mit gutem Gewissen den Antrag stellen zu können, daß man eintrete. Nun noch einige Worte über meine vorher gethanen Aeußerungen, welche böses Blut gemacht zu haben scheinen, namentlich in Bezug der Prozeßkosten. Herr Präsident, meine Herren! Wie man schon gesagt hat, ich verkehre mit den untern Beamten nicht gehörig, so kann ich gleichwohl die Versicherung geben, daß ich meine Angaben blos aus den Berichten dieser Beamten schöpfe; sollten aber diese Beamten die frühern Vorgesetzten besser bedient haben, als mich, so wäre dieses eine schlechte Empfehlung für sie. Ich glaube, die Prozeßkosten seien zu groß und in keinem Verhältniß mit den eigentlich wahren Bedürfnissen. Das ist wenigstens meine Anschauungsweise. Nach dem vorliegenden Tableau haben wir für die Jahre 1847, 1848 und 1849 bis und mit dem 30. Mai 1850 für Fr. 23,626 Prozeßkosten; nun gebe ich allerdings zu, daß durch die Zehntliquidation viele Prozesse entstunden, welche sonst nicht entstanden wären, so daß die gewöhnlichen Budgetansätze überschritten werden müssen; ich habe aber gleichwohl die Ansicht, daß in vielen Fällen durch gütliche Vergleichung Ersparnisse in den Prozeßkosten gemacht werden können. Man hat mich peremtorisch aufgefordert, Auskunft zu geben, wie es sich mit den Noten der Fürsprecher verhalte. Die Angaben des Finanzberichtes halte ich noch jetzt für richtig, mit Ausnahme eines einzigen; in meinem nächstens erscheinenden Schriftchen werde ich mich darüber näher aussprechen, und gebe hier zu, daß ich mich in einer Angabe geirrt habe, nämlich in den Prozeßkosten, welche den Herren Vogt und Niggeler bezahlt wurden; es sind bei diesem Büreau Fr. 1940 zu viel angegeben, welche Herr Niggeler nicht als Fürsprecher, sondern als Redaktor der Gesetzgebungskommission bezogen hat; ich habe dieses vermengt, was nicht hätte geschehen sollen. Im Uebrigen weichen die Angaben des Finanzberichtes von denjenigen des Finanzbüchleins nicht ab. Die Kosten der Gesetzgebungskommission sind mir auch aufgefallen, und ich habe die Freiheit genommen, zu bemerken, daß eine Summe von 37,348 Franken für Gesetzesredaktionen von den Jahren 1846 bis 1850 eine sehr starke Summe sei. (Stämpfli: Wem wurden diese Summen bezahlt und für was?) — Für Gesetzesredaktionen — (Stämpfli: Das ist nicht wahr!) Diesen Ausdruck muß ich mir entschieden verbitten; ich habe mir keine unparlamentarischen Aeußerungen erlaubt, und darf wohl erwarten, daß solche Ausdrücke auch gegen mich unterbleiben. Das Detail darüber ist folgender:

Redaktionsarbeiten	Fr.	14,207. 50
Druck- und Buchbinderkosten	„	10,359. 25
Uebersetzungen	„	681. 25
Ordnen der Sachregister	„	450. —
Taggelder und Reiseentschädigungen	„	10,967. 15
Ankauf von Werken	„	132. 53
Kopistenlöhne	„	248. —
Schreibmaterialen und Dto	„	303. 05
Zusammen	Fr.	37,348. 73

Ich frage: sind dieses nicht Kosten für die Arbeiten in der Gesetzgebung? — (Stämpfli: Allein nicht für die Redaktion.) Ich habe von den Kosten für die Gesetzgebungsarbeiten überhaupt gesprochen; darin ist aber nicht Alles inbegriffen; es kommt noch eine erst kürzlich wieder von Herrn Fürsprecher Niggeler erhaltene Note, welche im Detail folgende Forderungen enthält, nämlich für:

Berichterstattung	Fr.	42. 50
Neue Redaktion des Betreibungsgesetzes	„	250. —
Berichterstattung, 11 Taggelder à Fr. 12	„	132. —
Umarbeitung des Gesetzes	„	200. —
Revision	„	40. —
Neue Redaktion des Tarifs	„	24. —
Berichterstattung über den Tarif	„	72. —
Uebersetzung der Notariatsordnung	„	132. —
	Fr.	822. 50

Herr Präsident, meine Herren! Wenn ich aufgefordert war, einen Finanzbericht zu machen, so sehe ich nicht ein, warum ich solche Sachen nicht hätte erwähnen sollen; ich glaube im Gegentheil, dieses sei sehr am Ort gewesen. Ich hatte dabei, wie überhaupt bei allen Angaben im Finanzbericht, keine bösen Absichten, wie man mir unterschieben will; ich hätte noch ganz andere Angaben machen können, welche ich verschwiegen habe. — (Mehrere Stimmen von der linken Seite: Nur heraus damit!) Gut, ich will Auskunft geben. Es wurde dem magyarischen Gesandten ein Kredit von Fr. 3052 gegeben, und diese Ausgabe nicht in das gewöhnliche Protokoll des Regierungsraths eingetragen, sondern in ein geheimes Protokoll — (Viele Stimmen: Das Protokoll soll hier aufgelegt werden.) Ich halte mich viel weniger darüber auf, daß diese Summe gegeben wurde, als darüber, daß eine Volksregierung, welche uns die Publicität bis zum Taubwerden ins Ohr ruft, solche Beschlüsse in ein geheimes oder wenigstens in ein solches Protokoll eintragen läßt, welches nicht das ordentliche ist. Wenn man Sympathien gegen einen ungarischen Gesandten an den Tag legen will, so mag man es thun, allein man soll dafür nicht den Rathskredit in Anspruch nehmen. Welches Landeskind wäre so glücklich gewesen, eine solche Summe aus dem Rathskredit zu erhalten? Ich gebe es dem geübtesten Rechner auf, zu finden, wie er diese Ausgabe aus der Verrechnung des Rathskredits ersehen wolle. Ich bin noch ferner bereit, Auskunft zu geben — (Viele Stimmen von der linken Seite: Was wissen Sie denn? nur heraus damit!) (v. Erlach: Haben wir hier eigentlich ein Verhör oder einen Schlußbericht? So ist es hier wahrhaftig noch nie gegangen.) Es ist mir leid, daß man dieses Kapitel angreift, allein wenn man es verlangt, so will ich mit mehr aufwarten. (Viele Stimmen: Nur heraus damit!) Eines ist mir im Bericht des abgetretenen Regierungsraths hauptsächlich aufgefallen, nämlich die Abschlüsse der Domänenverkäufe; man hat gesagt, man habe nach dem Annuitätensystem blos diejenigen Verkäufe abgeschlossen, welche vor dem Oktober 1849 angebahnt gewesen seien, nämlich von dem Zeitpunkte an, an welchem das Gesetz vom 9. August 1849 in Kraft erwachsen sei. Schon dieses bestreite ich, denn wenn ein Gesetz am 1. Oktober 1849 in Kraft treten soll, so wird man es auch von diesem Zeitpunkte an halten müssen; ich will nicht sagen, es sei nicht wahr,

wie man mir soeben gesagt hat, sondern es sei unrichtig. Der Regierungsrath wollte sich überhaupt nicht an dieses Gesetz halten, und erlaubte sich, Abweichungen förmlich zu beschließen, zu dem er in keiner Weise berechtiget war. Ich will mit Thatsachen kommen, wenn man solche verlangt. Herr alt-Regierungsrath J. U. Lehmann hat uns gesagt, wie wünschenswerth es wäre, Verkäufe von Staatsdomänen zu machen, ohne daß man wieder zum Annuitätensystem zurückzukehren brauchte, und er stellte daher im Regierungsrathe den Antrag: es sei beim Großen Rathe darauf anzutragen, daß bei Verkäufen von Staatsdomänen, in Abänderung der im Gesetz vom 8. August 1849 bestimmten Zahlungsgedinge, die durch Beschluß des Großen Rathes vom 9. Dezember 1846 festgestellten wieder zum Gesetze erhoben werden. Was wurde nun vom Regierungsrathe beschlossen? Man hat diesem Antrag nicht Folge gegeben, sondern einen ganz andern Beschluß gefaßt: „Der Regierungsrath, in einiger Modifikation obigen Antrages, ermächtiget unter Rückfolge des Vortrages die Domänendirektion, bei künftigen Domänenverkäufen, wo sie es zweckmäßig finden wird, statt den durch das Gesetz vom 9. August 1849 bestimmten Zahlungsgedingen, diejenigen, welche der Großrathsbeschluß vom 9. Dezember 1846 vorgeschrieben hatt, aufzunehmen, wobei jedoch stets die Ratifikation der kompetenten Behörde dafür vorzubehalten sein würde." Herr Präsident, meine Herren! Geht aus diesem Beschlusse nicht hervor, daß man nicht im Sinne hatte, sich an das Gesetz zu halten? und ich frage: Hatte der Regierungsrath das Recht, von einem Gesetze abzuweichen, welches der Große Rath förmlich erlassen hatte. Die Floskel: „unter Ratifikation der kompetenten Behörde" ist in meinen Augen durchaus nichts, denn der Regierungsrath wenigstens hatte nicht das Recht, zu dem Annuitätensystem zurückzukehren, nachdem sie hier durch das Gesetz festgestellt worden war, daß der Käufer die 2 ersten Jahre je einen Fünftheil, und später höchstens einen Zehntheil jährlich abzutragen verpflichtet sei. Ich halte diese Bestimmung für eine sehr wohlthätige, namentlich deßhalb, weil eine solche Kaufbeile, auf welche gar nichts abbezahlt ist, oft das schlechteste Schuldinstrument ist, welches es geben kann; warum? ein solcher Käufer weiß, daß er blos 5 Prozent statt Kapital und Zins zu geben braucht; er weiß ferner, daß er auf diese Weise wenigstens für einige Zeit Grund und Boden bekommt, welche er benutzen und sich dadurch von seinem vielleicht nahe bevorstehenden Ruin einstweilen schützen kann Fällt dann ein solcher Mann in die Güterabtretung, so muß der Staat das vom Käufer ausgenutzte Land wieder hinnehmen; auch die Bürgen sind bei solchen Käufen oft schlecht, wie der Staat bisweilen erfahren muß. Man muß mit Recht fragen, ob diejenigen, welche solche Beschlüsse gefaßt haben, nicht verantwortlich dafür gemacht werden können.

Stämpfli. Nur noch mehr! ich werde auf Alles antworten.

Herr Präsident. Ich halte es wirklich nicht am Platz, hier wieder auf Sachen einzutreten, welche nicht hieher gehören.

Herr Finanzdirektor. Ich muß noch einen Punkt berühren, welcher die Realisation der Schuldtitel betrifft, die der Staat besitzt. Ich gebe das Versprechen ab, daß ich sehr gerne die Realisirung von Schuldtiteln machen will, wo es sich thun läßt, allein es läßt sich eben nicht überall machen; Herr Stämpfli sagt darüber das Nämliche bei der letzten Budgetberathung. (Der Redner liest ein längeres Citat ab.) Sie sehen schon daraus, daß sich die Realisation der Zinsschriften nicht so leicht machen läßt, wie man glauben könnte, und auch deßhalb ist ein Anleihen als durchaus nothwendig gerechtfertigt. Ich erkläre noch einmal, man wird den Betrag des Anleihens da brauchen, wo es nothwendig ist, und vor Allem aus für die Oberländerkasse. Ich trage ehrerbietigst darauf an, Sie möchten in die Anträge des Regierungsrathes eintreten.

Aubry, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Nach einer Diskussion, welche 8 Stunden angedauert hat, würde ich es meinerseits für unbelikat halten, die Versammlung, welche schon ziemlich ermüdet sein muß, noch längere Zeit aufzuhalten. Ich will daher meinen Vortrag in sehr wenigen Worten zusammenfassen Sie erwarten gewiß nicht, meine Herren, daß ich in die Details, in die Prüfung all der verschiedenartigen heftigen, bis dahin den parlamentarischen Sitten eines ernsthaften Volkes fremden Rekrimationen eingehe. Sie wollen nicht, daß ich die verschiedenen Anschauungsweisen in politischen Angelegenheiten widerlege. Es scheint eine ausgemachte Sache zu sein, daß jedesmal, wenn sich eine Frage in dieser Versammlung zeigt, sie sogleich auf den Boden der Politik hinübergezogen wird. Dieses Verfahren erweckt mein Bedauern, um so mehr, als dieß auf Kosten derjenigen geschieht, die uns zu andern Zwecken hieher geschickt haben Es ist etwas, das man nicht verstehen zu wollen scheint und das jeder doch kennen sollte, das nämlich, daß in einem demokratischen Staate man verstehen muß, sich dem Willen des Volkes zu unterziehen; es gibt Leute, die sich nicht neben die Seffel gestellt sehen und mit Geduld abwarten können, daß das Rad des Schicksals sie wieder darauf setze. Sie haben die Finanzmänner der Linken und der Rechten ihre Behauptungen vertheidigen gehört; Sie sollen durch die Büchlein, die publizirt worden sind, die Kluft begriffen haben, die sie trennt. Der eine möchte die Staatskassen mit Ziffern und der Andere mit Thalern füllen. Dieß ist die Theorie der Praxis gegenüber; unser Volk aber zieht das Reelle vor. Wenn wir daher die Frage näher untersuchen und besonders wenn wir uns jeder unzeitigen Abschweifung enthalten, so werden wir bald darin übereinstimmen, daß wir die Nothwendigkeit eines Anleihens anerkennen. Wir haben Ausgaben vor uns, die ohne Zweifel bezahlt werden müssen, und auf der andern Seite leere Kassen; Jedermann hat dies zugegeben. Die Oberländerkasse muß unterhalten sein, dem von der Verfassung selbst gegebenen Versprechen gemäß, und auch die Regierung hat die Absicht, es zu thun, und eben so die Staatswirthschaftskommission, in deren Namen ich hier spreche. Es ist endlich ausgemacht, daß wir alle über die Nothwendigkeit, der Verwaltung außerordentliche Hülfsquellen zu verschaffen, einig sind; wenn eine Meinungsverschiedenheit vorhanden ist, so ist sie es nur über die Art und Weise, wie man diese Hülfsmittel sich verschaffen müsse. Die Regierung hat geglaubt, das Beste sei, ein Anleihen von Fr. 800,000 zu machen. Die Staatswirthschaftskommission theilt diese Meinung, und hat erkannt, daß der Ihnen gemachte Vorschlag in jeder Hinsicht begründet ist. Heut ist man nicht einig über die Frage, ob ein Theil der aus dem Anleihen herkommenden Fonds zu den laufenden Ausgaben verwendet werden solle oder nicht. Indem man sich dieser letztern Verwendung widersetzt, legt man da nicht Mißtrauen gegen die Regierung an den Tag? Ich für mich begreife dieses Mißtrauen gegen eine, zur Rechnungsablage genöthigte Verwaltung, deren Handlungen alle von uns jeden Augenblick geprüft und kontrollirt werden können, nicht, begreife auch nicht, daß wir zur Regierung sagen: Führe die Verwaltung, und ihr die Mittel verweigern können, um dringenden, unausweichlichen, im Budget von 1850 festgesetzten Ausgaben begegnen zu können; es hat dies für mich den Schein einer unbegreiflichen Anomalie. Das Ihnen vorgelegte Dekret, das den Ansichten der Staatswirthschaftskommission entspricht, ist mit aller der nöthigen Vorsicht abgefaßt worden. Ich will nicht in die Einzelnheiten eintreten, nicht die dafür geltend gemachten Gründe hier anführen; es führte mich dieß zu weit; aber erlauben Sie mir einige wesentliche Punkte kürzlich anzuführen. Um ihren Verbindlichkeiten Genüge zu leisten, hatte die Regierung sich genöthigt gesehen, eine Schuld von Fr. 150,000 bei der Bank zu machen. Man hat natürlich gefragt, ob man mit der Bank auch das Anleihen von Fr. 800,000 abschließen könne; mittelst Eröffnung eines Kredites. Der Herr Bankdirektor äußerte indeß hiebei einigen Zweifel, und so sagte man, um die Bank nicht in Verlegenheit zu setzen, müsse man auf alle Fälle hin die Regierung ermächtigen, dieses Anleihen auch mit Partikularen abzuschließen. Denn wozu nützte derselben die Ermächtigung zur Unterhandlung mit der Bank, wenn diese Unterhandlung zu keinem Resultate führen sollte; man muß zu seinem Zwecke gelangen, man muß Geld haben; denn neben der

Speisung der Oberländerkasse, neben den durch das Budget vorgesehenen Ausgaben finden sich noch außerordentliche, unvorhergesehene Ausgaben. Sie wissen Alle, meine Herren, daß man im Herbste den Kies auf die Straßen führen muß, was mehr als 40,000 Franken kosten wird, daß man ferner genöthigt war, den Kredit des Regierungsrathes auf das Doppelte zu erhöhen, und daß die Hypothekarkasse, wenn dieses Anleihen nicht Statt fände, nicht mehr fort arbeiten und ihre Kapitalien ausleihen könnte. Sie haben es gehört, daß unsere Einnahmen hinter den im Budget vorgesehenen zurückbleiben; man hat Ihnen unter Anderm von den Ohmgeldgebühren gesprochen, und was man hierüber auch sagen mag, es ist eine Thatsache, daß die Berner nicht so viel Wein ankaufen werden, wenn er, statt von guter Qualität zu sein, jetzt von schlechter ist. Und wenn man auch von der Vermehrung der Ausgaben, von der Verminderung der Einnahmen abstrahirt, muß die Regierung nicht ein Verkehrskapital besitzen? Und dieses Verkehrskapital ist erschöpft. Früher bestand es aus einer und oft sogar aus zwei Millionen. Herr Präsident, meine Herren! Ich will Sie, Angesichts dieser ausgemachten Thatsachen fragen, ob es uns gut ansteht, der Regierung zu sagen: ihr sollt administriren, aber wir wollen euch kein Geld geben. Ich bitte Sie, zwischen diesem Anleihen und andern einen Unterschied zu machen. Es handelt sich eigentlich nicht um eine Verminderung des Staatskapitals, sondern bloß um Abschluß eines Anleihens mit dem Zwecke, den laufenden Ausgaben zu begegnen, und mittelst successiver Rückzahlungen, um es nach und nach wieder abzutragen. So wird man Zeit haben, die Guthaben des Staates einzuziehen. Herr Straub hat uns gesagt, es seien für 170,000 Fr. Rückstände noch aus dem Jahr 1844 da. Ich für mich habe die Ueberzeugung, daß das Anleihen ein unausweichliches ist. Ich habe sagen hören, es handle sich um eine Art von Kunstgriff, um die frühere Administration in ein übles Licht zu stellen; dieß ist aber eine unbegründete Annahme. Wir haben eben eine Verfassung von 1846 her, und der bekannte Art. 85 derselben hat uns fast zur Verzweiflung gebracht; ich will hier weder in seine Geschichte, noch seine Würdigung eingehen; sie bringt weder Ehre noch Vortheil. Nach meiner Meinung wäre es am Besten, wenn wir auf die Untersuchung vieler, einer unglückseligen Vergangenheit angehörenden Dinge Verzicht leisten würden. Ich nehme die Freiheit, im Namen der Staatswirthschaftskommission den Vorschlag der Regierung zu empfehlen.

Herr Präsident ertheilt dem Herrn Gyzar die Auskunft, daß nach §. 27. III. b. c. der Verfassung und § 23 des Gesetzes über die Verwaltung und Gewährleistung des Staatsvermögens vom 8. August 1849 nicht nur für die Eintretensfrage, sondern auch für den Beschluß des Anleihens selbst 114 Stimmen, d. h. die absolute Mehrheit der sämmtlichen Mitglieder nothwendig sei. Abänderungsanträge über Nebensachen dagegen können einfach durch das absolute Mehr der Anwesenden zum Beschluß erhoben werden.

Stockmar. Wenn für die folgenden Abstimmungen ebenfalls 114 Stimmen nöthig sind, so ziehe ich meinen Antrag zurück.

Abstimmung.

Für das Eintreten	197 Stimmen.
Dagegen	10 Stimmen.

Herr Finanzdirektor. Nachdem wir uns bereits den ganzen Tag so umständlich über die vorliegende Angelegenheit berathen haben, so glaube ich nun mit zwei Worten mich fassen zu können. Ich habe bereits bemerkt, daß es am Ort sei, wenn man unter Ziffer 1, wo man sich an dem Ausdrucke „zu Handen des Staates" gestoßen hat, die vorliegende Redaktion anzunehmen. Ich stelle ferner den Antrag, hinter dem Worte „Anleihen" einzuschalten „bis zu einem Betrage" von 800,000 Franken, damit man im Falle des wirklichen Bedürfnisses bis zu dieser Summe gehe.

Aubry, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission, erklärt, er habe nichts mehr beizufügen.

Stämpfli. Der größere Theil der Versammlung wird zwar wünschen, daß die Diskussion nicht mehr lange daure, allein auf den Schluß des Herrn Berichterstatters muß ich doch noch Einiges antworten. Es scheint, das Präsidium wie der Berichterstatter seien von der Ansicht ausgegangen, es sei Jedermann dem Grundsatze nach einverstanden, daß ein Anleihen gemacht werde. Dieses ist aber nicht richtig, denn ich wenigstens will kein Anleihen. Meine Meinung geht mit andern Worten gesagt, dahin: der Staat soll nirgends Schuldner werden, weder gegenüber von Privatpersonen, noch gegenüber einer Korporation, welche vom Staate verschieden ist. Wenn bei der Bank ein Anleihen gemacht wird, so ist das Resultat davon kein Schuldverhältniß, wie es sein müßte, wenn bei Privaten Geld aufgenommen wird. Wenn durch die Bank Geld herbeigeschafft wird, so wird der Staat deßhalb nicht Schuldner der Bank, weil diese sofort von Seite der Hypothekarkasse eine Gegenleistung in Titeln erhält. Die Bank wird zwar dadurch, daß sie das Geld giebt, Gläubiger des Staates; allein im nämlichen Augenblicke erklärt der Staat, er bezahle diese Schuld durch Titel. Die Bank macht sich hierauf dadurch bezahlt, daß sie nach u. nach diese Titel liquidirt. Auf diese Weise macht der Staat kein Anleihen, sondern bloß ein Abtretungsgeschäft, während er auf die andere Weise Schuldner einer dritten Person würde. Dieses Letztere wollen alle diejenigen vermeiden, welche bloß eine Operation bei der Bank wünschen, und deßhalb geht auch der Antrag, welchen ich zunächst zu stellen habe, auf Verwerfung des Art. 1, denn dieser Artikel will die Regierung autorisiren, den Staat gegenüber dritter Personen als Schuldner zu verpflichten. Erst der Art. 2 schlägt dann ein anderes Mittel vor, womit ich auch einverstanden bin, nämlich Negotiationen mit der Bank. Auf die Nothwendigkeit des Anleihens selbst muß ich noch einmal zurückkommen. Ich bemerke vor Allem aus, daß ich mit Vergnügen eine Replik gegen das Finanzbüchlein erscheinen sehe. Es dürfte von meiner Seite dann auch eine Duplik kommen. Der Herr Finanzdirektor hat ferner gesagt, es werde zu Ende des Jahres einiger Kassasaldo vorhanden sein. Obgleich er später mit dieser Aeußerung wiederum in Widerspruch gerathen ist, so hat er doch dieses Zugeständniß gemacht. Ich will von seinen und von meinen Vermuthungen abstrahiren und ihn noch einmal ersuchen, darüber einen Bericht des Kantonskassiers und des Kantonsbuchhalters vorzulegen. Der Kantonsbuchhalter wird angeben können, wie viel noch die Ausstände betragen und wie viel muthmaßlich (allerdings nur muthmaßlich) bis zu Ende des Jahres noch eingehen werde. Es ist gerade die Wahrscheinlichkeitsberechnung, welche den Ausschlag giebt, und wenn der Herr Finanzdirektor die moralische Ueberzeugung hat, es werden in diesem Jahre nicht Fr. 350,000 von der direkten Steuer eingehen, so soll er an die moralische Ueberzeugung des Kantonsbuchhalters appelliren. Ebenso möge er es machen in Betreff der Militärsteuer von Fr. 40,000; auch hier möge er den Kantonsbuchhalter fragen, ob sie nicht eingehen werden. Die Fr. 33,000, welche von der eidgenössischen Postverwaltung bezahlt werden sollen, sind, wie der Herr Finanzdirektor sagt, bereits eingegangen. Wenn er ferner darüber Auskunft geben kann, wie viel von der Hypothekarkasse eingehen werde, so soll er auch darüber die kompetenten Beamten befragen und sich auf diese Weise moralische Gewißheit verschaffen. Ich wenigstens machte es mir früher zur Aufgabe, alle meine Angaben durch Berichte der Beamten bestätigen zu lassen; ich appellire also an die Berichte der Finanzverwaltung und an die moralische Ueberzeugung des Herrn Fueter, ob nicht bis zum Schlusse des gegenwärtigen Quartals eine Summe von 1,359,000 Frk. in die Kasse fließen werde, oder ob er bestreiten könne, daß auf der andern Seite die Ausgaben sich höchstens auf 580,000 Fr. belaufen werden, so daß ein Kassa-Saldo noch bleiben würde von Fr. — —. Darauf will ich es ankommen lassen, wenn nicht etwa absichtlich die Kassaverhältnisse gestört werden. Ich komme auf die Aeußerung des Herrn Fueter zurück, welche er in der verflossenen Session gethan hat: „Da es sich gegenwärtig darum handelt, auf der einen Seite Geld aufzubrechen und es auf der andern Seite in die Oberländerkasse zu legen, so ist von einer Verminderung des Staatsvermögens durchaus keine Rede." Hat Herr Fueter damals nach seiner Ueberzeugung gesprochen,

es sei bloß für die Oberländerkasse, nicht aber auch für die laufende Verwaltung Geld nöthig, so kann er auch auf den heutigen Tag nicht anders sprechen, um so weniger, als der Stand der Sache heute viel klarer ist, als vor 4 Wochen. Herr Fueter hat nun noch andere Punkte angeführt; z. B. hat er gesagt, es seien neben dem außerordentlichen Büdget noch für 150 000 Fr. außerordentliche Bauten auszuführen und hat diese Summe ganz hübsch zu den Ausgaben des Jahres geschlagen. Dagegen unterließ er die außerordentlichen Einnahmen, welche in dieses Jahr fallen, zu berechnen, wie z. B. der nachträgliche Eingang der Vermögenssteuer vom Jahre 1849 her. Wenn aber Herr Fueter auf der einen Seite die Mehrausgaben des Jahres in Anschlag bringen will, so soll er auf der andern Seite auch die Mehreinnahmen anschlagen, so z. B. die Steuer von 1849, welche mit ungefähr 350,000 Fr. in die Kasse des gegenwärtigen Jahres geflossen ist. Es ist ferner sehr bequem, wenn man im Anfange des Jahres Fr. 200,000 Kassasaldo hat, denselben als gar nicht vorhanden oder als im Laufe des Jahres ebenfalls vollständig verbraucht zu betrachten, so daß es den Schein hat, als ob am Schlusse des Jahres nicht bloß kein Ueberschuß der Einnahmen, und nicht bloß gar kein Kreuzer mehr in der Kasse, sondern sogar ein Defizit von 511,000 Fr sich herausstelle. So wie das Finanzbüchlein die Sache darstellt, ergiebt es sich, daß im Gegentheil am Schlusse des Jahres allermindestens Fr. 350,000 in der Kasse sein werden. Herr Präsident, meine Herren! Ich habe noch heute nachgewiesen, wie viel am 1. dieses Monats in der Kasse war; ich habe nachgerechnet, wie viel bis zum Schlusse des Jahres an Einnahmen dazu fließen werde; ich habe die Zahl detaillirt von Posten zu Posten; ich habe auf der andern Seite nachgerechnet und angegeben, wie viel Ausgaben bis zum Schlusse des Jahres noch zu machen seien und ebenfalls detaillirt von Posten zu Posten und habe bei diesem Verfahren eben gefunden, daß sich ein Kassasaldo von der angegebenen Summe erzeigen wird. Herr Fueter ist mir darin nicht gefolgt, er hat unterlassen, meine Zahlen zu berichtigen und zu widerlegen. Darin hat er gefehlt, daß er nur die Zahlen in Rechnung brachte, die ihm bequem waren, daß er andere, die ich durch Thatsachen beweisen kann, übergangen hat. Er hat ferner darin gefehlt, daß er alle Extraeingänge übergieng, welche noch ausstehen und die nur für das Jahr 1849 die schöne Summe von Fr. 300,000 ausmachen. Es ist daher unrichtig, daß für die laufende Verwaltung ein Anleihen nöthig sei, und ich lasse es auf alle unpartheiischen und gewissenhaften Beamten ankommen, ob sie mit Grund sagen werden, daß man bis zum Schlusse des Jahres nicht auskomme ohne ein Anleihen. Nun aber sagt Herr Fueter und Andere: wenn auch für die Gegenwart kein Anleihen nöthig sei, so sei es für die Zukunft. Man habe nämlich bedeutende Ausgaben zu machen in Folge der eingeführten schweizerischen Reformen, so im Militärwesen, im Münzwesen u. s. w Ich gebe das zu, ich frage aber gleichzeitig, ob es nicht unverantwortlich sei, wenn zur Deckung bleibender Ausgaben ein Anleihen vorgeschlagen wird. Denn diese Ausgaben werden sich wiederholen, und ich möchte fragen, wie man diese Ausfälle decken wolle. Will man vielleicht mehr Vermögenssteuer erheben? versteht man es so, nur für die nächsten 4 Jahre ein Anleihen zu machen, aber in Zukunft die Mehrausgaben durch ordentliche Einnahmen zu decken? Ich frage: wann wird man damit anfangen, die außerordentlichen Ausgaben durch Steuern statt durch Anleihen auszugleichen? Ich wiederhole es, die von Heren Fueter angeführten Ausgaben sind bleibend, wenigstens zum größten Theil. Herr Fueter sucht nun meine Beweisgründe dadurch zu entkräften, daß er früheren Angaben von mir Unrichtigkeiten vorwirft. Herr Präsident, meine Herren! Ich verlange nur Thatsachen, dann wird es sich zeigen, ob meine frühern Angaben irrthümlich seien, oder ob sie sich rechtfertigen lassen. Zuerst wird mir vorgeworfen, es sei bei der Berathung des Büdgets von 1846 ein Defizit von Fr. 200,000 vorgesehen worden, es habe sich dann aber in der Wirklichkeit ein solches von Fr. 400 000 herausgestellt. Diesem gegenüber bemerke ich einfach, daß ich das damalige Büdget gar nicht vorberathen habe, sondern daß der damalige Finanzminister Jenner sich so verrechnet hat. Uebrigens betrug es nicht ein Defizit von 400,000, sondern ein solches von Fr. 700,000. Ferner wird mir vorgeworfen, für das Jahr 1847 habe man ein Defizit von Fr. 600,090 vorgesehen, in der Wirklichkeit habe sich ein solches von anderthalb Millionen herausgestellt. Darauf habe ich einfach zu antworten: ja, wenn man im Januar 1847 den Sonderbundskrieg büdgetirt hätte, dann wäre man schon zurecht gekommen; wenn man es mit der Vermögenssteuer dahin gebracht hätte, wie es gehört, dann hätte sich auch meine Voraussicht als richtig erwiesen. Ganz gleich verhält es sich mit dem Büdget von 1848 Wenn man den Sonderbundskrieg und die Lebensmitteltheurung abzieht, dann wird man finden, daß meine Voraussagen nicht so weit abweichen. Vollständig hat sich das Büdget von 1849 gerechtfertigt. Ich lasse es auf die einzelnen Posten ankommen, ob sich im Ganzen eine Abweichung von Fr. 40—50,000 vorfinde. So auch das Büdget von 1850, es hat sich vollkommen bestätigt, noch mehr, es hat sich schon gegenwärtig ein Vorschuß von Fr. 100,000 ergeben. Was übrigens Herr Fueter in dieser Beziehung aus der Vergangenheit schließen möchte, ist nicht ganz richtig; man soll nicht so beweisen, sondern mit Thatsachen. Man soll sich fragen, ist am Schlusse vom Quartale letzthin nicht so und so ein Kassasaldo gewesen, und wird am Schlusse des Jahres nicht so und so viel vorhanden sein? Alles andere betrifft die Sache nicht. Herr Fueter hat ferner die Theorie eines Kassabüdgets aufgestellt und gesagt, es sei unrichtig, daß der Erlös von Fr 20,000 aus einer Domäne ins ordentliche Büdget aufgenommen wurde; dennoch sei es geschehen, ungeachtet er und andere Redner dagegen gewesen seien. Es ist nun zu bemerken, daß diese Frage nicht nur dort, sondern auch beim Gesetz über die Verwaltung und Gewährleistung des Staatsvermögens zur Sprache kam, nämlich bei §. 5 Dieser heißt: „Der Aufwand für den Unterhalt, die Ergänzung und Vermehrung des Administrationsvermögens, namentlich auch die Errichtung neuer öffentlicher Gebäude, wird aus den laufenden Einnahmen bestritten; dagegen fällt auch der Werth, welcher aus dergleichen zur Administration nicht mehr nöthigen Sachen im Fall ihrer Veräußerung oder sonstiger Bestimmungsveränderung sich ergibt, den laufenden Einnahmen zu." Dieses Prinzip ist auch ganz richtig. Wenn wir z. B. ein neues Zuchthaus bauen, oder irgend ein anderes Gebäude errichten wollen, so werden wir die betreffende Summe gewiß nicht als Kapitalausgabe berechnen; wenn wir ein Gebäude verkaufen, so wird der Erlös nach diesem Gesetz ebenfalls nicht als Kapitaleinnahmen berechnet. Das ist der Grundsatz, und der ist auch im Büdget von 1850 für Neubauten durchgeführt. Denn es ist damit keine Verminderung des Staatsvermögens verbunden. Es verhält sich damit wie mit der Anschaffung von Möbeln. Wenn Jemand neue anschafft, so bringt er die betreffende Summe in die laufenden Ausgaben, und wenn er alte verkauft, so rechnet er den Betrag gewiß nicht zum Kapital. Es ist daher ganz übel angewandt, was der Herr Finanzdirektor angeführt hat. Ich will nicht länger sein, sondern nur noch namentlich Eine Bemerkung machen. Herr Fueter hat gesagt, er wolle nichts weiter vorbringen, aber wenn man es verlange, wolle er schon mit der Sprache weiter herausrücken. Das sollte den gleichen Eindruck machen, wie Herr Straub, als er großartig ankündete: man soll nur den Mund öffnen, dann werde er schon kommen. Ganz gleich benahm sich Herr Fueter. Wie verhält es sich nun mit diesen großartigen Drohungen? Man hat aus dem Vortrag des Herrn Fueter gesehen, daß sich alle Anklagen und Verdächtigungen, die seit 1846, namentlich aber in den letzten zwei Jahren, theils offiziell, theils im Versteckten unter dem ganzen Volke gegen uns herum geboten wurden, lediglich auf zwei Thatsachen beschränken. Einmal ist es das Anleihen an den magyarischen Gesandten, sodann die Thatsache, welche ich oben bei dem Gesetz über die Verwaltung und Gewährleistung des Staatsvermögens angeführt habe. Was das Anleihen an den ungarischen Gesandten betrifft, so ist es allerdings richtig, daß die Verwaltung von 1846 demselben einen Kredit von Fr. 3000 eröffnete. Ich appelliere dabei an die Herren Patrizier, und frage sie: wenn unter der Regierung von 1814 bis 1830 ein Gesandter irgend einer auswärtigen Macht, wie etwa von Spanien und Frankreich sich an die Regierung gewendet hätte, mit dem Begehren: ich bin durch Ereignisse in meinem

Vaterlande in Verlegenheit gerathen und bedarf daher einer gewissen Summe, um dieses oder jenes Bedürfniß zu decken, ich frage Sie: hätte sich der patrizische Schultheiß nicht geschämt, eine solche Bitte abzuschlagen? Allerdings, er hätte sich geschämt. Und nun im Jahre 1849, da es den Gesandten einer demokratischen Macht betrifft, den Gesandten des ungarischen Volkes, das sich gerade damals mit seinen Unterdrückern so heldenmüthig schlug, macht man uns einen Vorwurf daraus. Der ungarische Gesandte erklärte, er sei von seinem Volke abgeschnitten und befinde sich daher in momentaner Geldverlegenheit; noch mehr: es kamen gerade zahlreiche ungarische Flüchtlinge aus Italien, die seine Hülfe ansprachen, und um ihnen helfen zu können, bat er uns, wir möchten so gut sein, ihm einen Kredit von Fr. 3000 zu eröffnen. Ich frage Sie nun: ob nicht Jeder, der ein wahrer Demokrat ist, und Sympathien für Völkerfreiheit hat, es sich zur Pflicht gerechnet hätte, einer solchen Bitte zu entsprechen? Ja, allerdings, die Verwaltung von 1846 hat sich dieß zur Pflicht gerechnet, sie hat gesagt: wir wollen es darauf ankommen lassen, welche Chancen Euer Krieg mit Oesterreich hat. Ich rechne es mir zur Ehre, zu diesem kleinen Opfer gestimmt zu haben, und wenn man uns dafür zur Verantwortung ziehen will, so erkläre ich mich bereit dazu, so weit es meinen Antheil betrifft, und ich bin auch überzeugt, daß alle meine Herren Kollegen zur Verantwortlichkeit bereit sind. Was nun das geheime Protokoll betrifft, welches man der 1846ger Regierung vorwirft, so muß ich bestimmt verlangen, daß dasselbe hier öffentlich vorgelegt werde. Ich habe aber noch ein anderes Begehren anzubringen: es ist nämlich noch ein anderes geheimes Protokoll vorhanden, das Protokoll über die Verwaltung der geheimen Gelder von 1804 bis 1821. Damals eben gerade wurde von einem patrizischen Schultheiß von Mülinen dem spanischen Gesandten eine Summe von Fr. 16,000 vorgeschossen, und zwar zu ähnlichen Zwecken, wie die 1846ger Regierung dem ungarischen Gesandten. Damals kamen flüchtige legitimistische Offiziere über unsere Grenzen, und um dieselben zu unterstützen, bat der spanische Gesandte die Regierung, ihm geschwind diese Gefälligkeit zu erweisen. Ich führe dieß deßhalb an, weil es zusammen paßt. Herr Fueter hält mir sodann auch vor, ich hätte eine undelikate Bemerkung gemacht; allein ich finde, auch die seinige sei etwas undelikat. Ich habe auf unrichtige Angaben gesagt, es sei nicht wahr; er wirft mir vor, ich sei grob, welche Bemerkung gewiß nicht sehr delikat ist. Was also die Delikatesse betrifft, so haben wir uns gegenseitig nicht viel vorzuwerfen. Ich behaupte aber noch einmal, was er vorgebracht hat, ist nicht richtig (der Ausdruck „unrichtig" ist nach meiner Ansicht eben so stark, als derjenige „unwahr".) Herr Fueter hat nämlich gesagt, es sei nur für Gesetzesredaktionen in dem Zeitraum von 1846 bis 1849 eine Summe von Fr. 37,000 ausgegeben worden. Ich habe nur gesagt, das sei nicht wahr, und ich lege großes Gewicht darauf, weil im ganzen bernischen Volke der Glaube verbreitet werden will, als hätten wir unsere Gesetzesredaktoren ungeheuer theuer bezahlt. Ja seht, sagt man, in den letzten 4 Jahren, oder eigentlich in 3, haben zwei Männer für die Gesetzesredaktion allein Fr. 37,000 bezogen. Wenn nun jeder die Hälfte, oder Einer sogar zwei Drittel davon nahm, so haben sie sich ein Schönes erwerben können. So rechnet man, wenn man sagt, für die Gesetzesredaktion allein ist so viel ausgegeben worden. Sagt man aber die Sache wie sie ist, und wie nun Herr Fueter seine Aussage selbst berichtigt hat, daß nämlich der größte Theil dieser Ausgaben für Druck, Buchbinderarbeiten u. s. w. verwendet wurde, so stellt es sich ganz anders. Zudem ist es unrichtig, wenn man Alles der neuen Verwaltung zuschieben will, und man soll untersuchen, wann die Arbeiten stattgefunden haben. So wurde Herr Professor Rheinwald, für Arbeiten, die er vor 1846 übernahm, von der 46ger Regierung bezahlt; ebenso führe ich den von Herrn Blösch ausgearbeiteten Entwurf eines Handelsgesetzbuches an, für welchen er Fr. 1000 erhalten hat, und wiederhole, man soll untersuchen, wofür die betreffende Summe bezahlt wurde. Zum Schlusse stelle ich meinen Antrag aus voller Ueberzeugung, dahin gehend, es möchte der Antrag de Regierung, ein Anleihen aufzunehmen, verworfen werden.

Fischer, alt-Schultheiß. Man hat von patrizischen Schultheißen gesprochen, und Herr Stämpfli hat gesagt, er mache sich eine Ehre daraus, daß dem magyarischen Gesandten aus der Verlegenheit geholfen worden sei. Dagegen habe ich durchaus nichts; allein warum wollte man dieses nicht öffentlich sagen, sondern diese Summe unter die Ausgaben für politische Flüchtlinge verrechnen? Ich gebe Jedermann auf, in den Rechnungen des Rathskredites und der Justizdirektion zu untersuchen, ob es möglich sei, zu errathen, daß eine solche Generosität ausgeübt worden sei.

Ganguillet. Herr Präsident, meine Herren! Ich erlaube mir über den Antrag von Hrn. Stämpfli auch einige Bemerkungen. Es ist allgemein anerkannt, daß ein Anleihen nothwendig ist (vielseitiger Ruf: nein! nein!); ich denke doch, die Nothwendigkeit ist anerkannt, so wie daß das Geld für die Hypothekarkasse des Oberlandes verwendet werden soll. Jetzt will man das Anleihen bedingen, dadurch, daß man den Antrag stellt, es soll nur durch die Bank negozirt werden. Herr Präsident, meine Herren, aber ich frage: wenn die Bank das Geld nicht liefern kann, nicht liefern will? Ich frage, wenn sie unsere Titel nicht annehmen will oder das Geld nicht herschaffen kann, was geschieht dann? Nichts. Dann wird die Oberländerkasse nicht gespiesen und der Verfassung also auch nicht entsprochen. Es sind Beweise vorhanden, daß man für die laufende Verwaltung Geld haben muß. Ich erinnere nur daran, daß uns gesagt wurde, es sei von der Bank eine Summe von Fr. 150,000 entlehnt worden und daß diese wieder zurückerstattet werden müssen. Aus was sollen sie bestritten werden? Gewiß nicht aus dem laufenden Geld. Es ist ferner eine Thatsache, daß von den Zinsen der Hypothekarkasse, welche im Budget angesetzt sind, noch nichts in die Staatskasse geflossen ist, daß dagegen für neue Kapitalanwendungen Fr. 250,000 gebraucht wurden. Jetzt frage ich, wenn der Hypothekarkasse nicht Geld hergeschafft wird, diese Summe zu ersetzen, womit soll sie dieselbe an die Staatskasse zurückzahlen? Und wenn die Hypothekarkasse nichts zurückgeben kann, womit soll dann die Staatskasse wieder bezahlen? Dieses nur, um zu beweisen, daß Geld durch ein Anleihen aufgebracht werden muß, sofern die laufende Verwaltung soll vorwärts gehen können. Was nun den Antrag des Regierungsrathes betrifft, so möchte ich den Art. 1 annehmen wie er da ist. Ich füge nur noch bei, daß man nicht ein solches Mißtrauen gegen die Regierung haben soll. Wenn die Bank das Anleihen machen kann, so wird man es gewiß durch sie machen; erst wenn man dieselbe in der Unmöglichkeit sieht, wird man weiter gehen. Wenn ich übrigens gewußt hätte, daß es eine Diskussion über das Finanzbüchlein geben würde, so wäre ich auch so frei gewesen, einige Notizen zu machen, um zu zeigen, daß die Behauptungen des Herrn Stämpfli nur auf Voraussetzungen beruhen und auf nichts anderem. Ich will damit nicht sagen, daß er in allen Beziehungen Unrecht habe; aber man kann das Resultat seiner Berechnung erst am Ende des Jahres sehen. Uebrigens kann man es sich sehr gut erklären, warum Herr Fueter und Herr Stämpfli nicht einig sind. Man ist eben von verschiedenen Voraussetzungen und Standpunkten gegen einander, und kommt also auch zu verschiedenen Resultaten. Das läßt sich perfekt begreifen. Ich stimme also zum Antrage der Regierung.

Stockmar. Ich hätte auf die persönlichen Angriffe des Herrn alt-Schultheiß Fischer Einiges zu erwiedern. Ich finde aber für angemessen, die Diskussion nicht weiter zu verlängern; ich behalte mir daher meine Antwort auf morgen vor, in der Hoffnung, Herr Fischer werde zugegen sein. Für den Augenblick will ich mich auf die Frage des Anleihens beschränken. Da nun die zwei Finanzdirektoren, der alte und der neue, uns die finanzielle Lage in einem so verschiedenen Lichte darstellen, und wir erst am Ende des Jahres, nach dem Rechnungsabschlusse, wissen können, wer von Beiden Recht oder Unrecht hat, so frage ich, warum nicht, bevor man über das Anleihen — das mir jedenfalls nicht so pressant vorkommt, und zwar um so weniger, da in der letzten Sitzungsperiode, nach Verwerfung des Anleihensbegehrens der Herr Regierungspräsident uns erklärte, die Verwaltung könne auch

ohne dieses Anleihen fortgeführt werden — einen Entscheid fassen will. Denn wirklich, die Geschäfte haben bis zur gegenwärtigen Zeit noch ihren Fortgang gehabt; warum sollen sie ihn nicht bis zum 1. Januar haben? Dann werden wir erfahren, ob ein Geldbedürfniß vorhanden sei; wir müssen es bezweifeln, wenn wir an das denken, was uns in der letzten Sitzungsperiode auch der Herr Finanzdirektor gesagt hat, daß nämlich das Anleihen nur für die Hypothekarkasse bestimmt sei. Heute ists wieder anders; es handelt sich nicht mehr blos um die Oberländerkasse, sondern auch noch um die laufenden Ausgaben. Da ich nun dem Herrn Präopinanten antworten will, so mag er mir erlauben, eine Annahme gleicher Art, wie er sie gemacht hat, zu machen. Vorausgesetzt, einer seiner Kommis sage zu ihm: Herr, wir müssen 20,000 Franken haben; ermächtigen Sie mich gefälligst zur Unterhandlung eines Anleihens; ein Theil muß zu einer Kapitalplazirung, der andere zur Deckung der laufenden Ausgaben verwendet werden — so bin ich überzeugt, daß ehe er dieses Anleihen zugibt, Herr Ganguillet diesem Kommis sagen wird: Macht mir zuerst eine Rechnung, damit ich weiß, wie viel Geld es zu der Kapitalplazirung und wie viel es für die laufenden Ausgaben bedarf. Wohlan denn; das ist es, was wir von der Regierung verlangen, die in dem Vorschlag, den sie uns vor Augen legt, alle Ausgaben zusammenfaßt, ohne uns zu sagen, wie viel sie für die Oberländerkasse verlange, und wie viel für die laufenden Ausgaben. Sind wir nicht im Rechte, ihr zu sagen: Legt uns eine regelmäßige Rechnung vor; sagt uns, wie viel von den 800,000 Fr. Ihr für die laufenden Ausgaben wollt, ob 200,000, ob 300,000 Fr.! Mir scheint es, wir sollten wenigstens das Büdget abwarten, ehe wir die Autorisation dazu ertheilen, daß diese Summe von 300,000 Fr. für außerordentliche Ausgaben verwendet werde; sind diese Ausgaben permanent fortdauernde, so müssen wir jedenfalls die Büdgetvorlegung abwarten; denn Sie werden nicht alle Jahre zu Anleihen ihre Zuflucht nehmen wollen; wohin würde das uns führen? Aber das ist noch nicht die Hauptsache. Man hat in Bezug auf die Regierung eine Indiscretion begangen, zuerst Herr Fischer, sodann der Herr Finanzdirektor. Sie haben uns gesagt, man müsse an die Zukunft denken, im Jahr 1851 und in den folgenden Jahren hätte man große Auslagen in Aussicht, wie die Münzeinschmelzung, das eidgenössische Militärgesetz und einige andere Artikel. Ei, meine Herren, es handelt sich also um etwas nicht blos Temporäres, um etwas, das sich von einem Jahre auf das andere hin wiederholt, und um diesem zu begegnen, verlangen Sie statt einer Auflage ein Anleihen. Ich frage Sie nun, ob eine Verwaltung für so etwas einstehen kann; ob man schon je in einem demokratischen Staate von einer Regierung hat sagen hören: wir wollen alle Jahre zur Deckung unserer laufenden Ausgaben Geld aufnehmen. Das geschieht in den Monarchien. Dort entlehnt man alle Jahre; alle Jahre gibt man Schatzscheine aus, und wandelt sie dann in konsolidirte Renten um. Und Sie, die Sie sich Konservative, Ordnungsmänner nennen, die dem Bernervolke versprochen haben, Sie werden seine Finanzen in einen bessern Stand bringen, Sie schlagen uns vor, eine Reihe von Anleihen, deren Ende wir nicht mehr absehen werden, zu eröffnen. Von zwei Dingen Eines: Unsere Einnahmen werden zur Deckung dieser neuen Ausgaben hinreichen, oder werden sie es nicht. Was muß man dann im letztern Falle thun? Es gibt nur zwei vernünftige Mittel: die Ausgaben vermindern, oder neue Hülfsquellen herbeischaffen. Verminderungen in den Ausgaben haben Sie schon gemacht, vielleicht gelingt es Ihnen, noch mehrere zu finden. Wenn auf das folgende Jahr die Einnahmen nicht hinreichen, so sagen Sie uns: Wir haben ein Defizit von 200,000 Fr., schlagen Sie uns eine neue Auflage vor, wir werden Sie dahin ermächtigen, da es das einzige Mittel ist, uns nicht in Schulden hineinzuziehn. Aber was wird dann aus den dem Volke gemachten Versprechungen? Hat man demselben nicht gesagt, die Auflagen werden vermindert werden, und man werde sogar die Vermögens- und Einkommenssteuer abschaffen? Jetzt wird man dem Volke sagen müssen: wir können die Auflagen nicht vermindern; wir müssen sie sogar vermehren. Aber wir werden wohl endlich erfahren müssen, wo der Hase im Pfeffer liegt; Sie werden endlich uns sagen müssen: ohne Auflagen zu erheben, haben wir nicht Geld genug. Sie werden nicht am Ende des Jahres uns um Anleihen angehen wollen. Ich verwerfe den ersten Artikel. Hiermit ist noch nicht entschieden, daß wir zu gar keinem Anleihen stimmen werden; das wird sich beim Artikel 2 zeigen. Es ist ein ungeheurer Unterschied zwischen einem Anleihen zur Speisung der Oberländerkasse und einem Anleihen zur Deckung der ordentlichen Angaben für Polizei und öffentliche Verwaltung. Ich behalte mir vor, im Artikel 2 meine Meinung über Auffindung der Mittel zur Befriedigung der Oberländerkasse zu sagen. Ich verwerfe den Artikel 1.

Karlen, Major. Herr Präsident, meine Herren! Es fällt mir sehr auf, daß man es mit einem Anleihen für die laufenden Geschäfte absolut durchzwingen will, und nicht wie Herr Stockmar richtig bemerkt hat, die sehr kurze Zeit abwarten will, wann das Büdget berathen wird. Dann kann man sehen, ob ein Anleihen nöthig ist. Heute sagt Herr Fueter dieses, Herr Stämpfli etwas anderes. Das Volk wünscht den wahren Sachverhalt zu kennen. Ich finde es sehr bedenklich, das Schuldenmachen dem Volke hier vorzumachen. Haben wir zu wenig Einnahmen, so sollen wir unsere Ausgaben beschränken. Was nun die Oberländerkasse betrifft, so soll man sie allerdings speisen, und das kann ohne Kapitalangriff geschehen, indem man das Geld an einem Orte nimmt und am andern kapitalisirt. Man soll ein wenig Geduld haben und sehen wie die Sache geht. Das ist aber rückgehaust, wenn für solche Ausgaben Anleihen dekretirt werden.

Herr Regierungspräsident. Herr Präsident, meine Herren. Ich will in der Finanzangelegenheit selbst gar nicht vorgreifen, denn ich bin von denjenigen Personen, welche vom Finanzwesen nicht viel begreifen; aber zwei Berichtigungen glaube ich mir. Hr. Stockmar behauptet, das Anleihen sei unnöthig, und stützt sich dabei auf eine Aeußerung, die ich hier am Schlusse der letzten Sitzung gethan haben soll. Er sagt nämlich, ich hätte erklärt und zwar in der Stellung als Regierungspräsident, die Regierung sei mit hinlänglichen Mitteln ausgerüstet, um die Ausgaben ohne Anleihen bestreiten zu können. Ich will zwar nicht sagen, daß man mir hier absichtlich etwas unterschiebe, was ich nicht gesagt habe; allein ich verstehe von dem Finanzwesen zu wenig, als daß ich jene Erklärung hätte geben können. Ich habe nämlich denjenigen Mitgliedern, welche die Angelegenheit aus Scrupolosität verschieben möchten, erklärt, die Regierung werde auch ohne Anleihen dafür sorgen, die verfassungsmäßigen Verpflichtungen gegen die Oberländerkasse zu erfüllen. Das habe ich gesagt und nichts anders. Die Regierung hat auch dessen ungeachtet ihre Pflichten zu erfüllen gesucht, so gut sie es konnte, allerdings in beschränkterem Maße und nicht wie sie es gewünscht hätte. Ich erlaube mir noch eine zweite Berichtigung anzubringen. Ich bedaure, daß, freilich nicht vom Herrn Rapporteur, sondern von einer ganz andern Seite die ganze Frage auf ein Terrain hinübergezogen wurde, von dem sie ferne bleiben sollte, nämlich auf das Terrain persönlicher Streitigkeiten. Eine Zeit lang war die Diskussion nur eine Art Duell zwischen den beiden Finanzdirektoren. Mitten darin war von Versprechungen die Rede, die man im Leuenmattenprogramm dem Volke gemacht habe. Herr Stockmar hat gesagt, man habe dem Volke versprochen, es müsse keine Abgaben mehr bezahlen, oder dann sehr geringe; wahrscheinlich aber gar keine mehr. Das Leuenmattenprogramm (ich bitte Herrn Stockmar, es zu lesen) enthält über die Punkte die Zusicherung: wenn nicht außerordentliche Bedürfnisse eintreten, so werde man sich mit einer Steuer von 1 pro mille begnügen. Das steht im Programm, und ich glaube, es sei auch so ziemlich gehalten worden. Wenn aber außerordentliche Umstände eintreten, Nothjahre, wie das heutige, so wird die Steuer nicht genügen, und ich kann Sie versichern, die Verwaltung wird in solchen Fällen nicht eine Sekunde anstehen, die Abgaben zu beziehen, die nöthig sind, und 1½ pro mille vorzuschlagen. In die Sache selbst will ich nicht eintreten. Mir scheint, man sei in einem Wortspiel begriffen, wenn man sagt, es sei kein Anleihen, wenn das Geld durch die Bank be-

zogen werde. Woher nimmt sie das Geld? Wird sie es nicht bei Privaten schöpfen müssen? Wir bekommen es also nur auf einem Umwege. In Bezug auf die Oberländer-Hypothekarkasse sind wir alle darin einig, daß die verfassungsmäßigen Verpflichtungen erfüllt werden müssen. Es handelt sich nicht mehr darum, ob wir dem Oberlande ein Versprechen zu geben haben, und ob es wohl gegeben sei oder nicht: es ist gegeben worden und wir müssen es halten. Aber es ist noch ein anderes Versprechen, das wir bei unserm Eide gegeben und zu erfüllen haben: die Obligation liegt auf uns, die Staatsverwaltung zu führen; das ist eine verfassungsmäßige Pflicht der Regierung, so gut als diejenige, dem Oberlande zu helfen. Oder wollt Ihr die Regierung in der Unmöglichkeit lassen, diese Pflicht zu erfüllen? Ich möchte es fast glauben, und doch darf ich es nicht. Sollten wir die speziellen Pflichten erfüllen und die allgemeinen nicht? Ich will nicht weiter eintreten. Wenn die Ausstände alle könnten eingebracht werden, wir brauchten kein Anleihen; aber bei der Unmöglichkeit, die Mittel, die existiren, flüssig zu machen, haben wir ein Anleihen nöthig. Werden dann später diese Mittel flüssig, dann sind wir in dem Zustande, den wir beide wünschen.

Herr Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren. Ich will so kurz sein als möglich bei der so vorgerückten Zeit und der so großen Ermüdung der Versammlung. Ich beschränke mich auf einige Bemerkungen, um die Einwürfe zu widerlegen. Erstens hat Herr Stämpfli gesagt, wenn man von der Bank Geld nehme und dafür Zinsschriften hinterlege, so sei das keine Schuld, sondern nur ein Tausch gemacht. Ich habe mich verwundert, von einem geschäftskundigen Manne, wie Herr Stämpfli, solche Aeußerungen zu hören. Ich habe das Instrument bei der Hand, welches die Bank aufstellte für die Forderung von Fr. 150,000; es ist nichts anders als eine Schuldverschreibung in ganz gehöriger Form mit Faustpfand. Es heißt darin: „Hierbei wird schuldnerischer Seits (dieß Wort ist ausdrücklich genug) sogleich die Verpflichtung eingegangen u. s. w." Herr Präsident, meine Herren, das sagt uns deutlich genug, was ein Schuldverhältniß ist, und es frägt sich für uns nur: wollen wir das Geld lieber den Privaten als der Bank schuldig sein? Ein Hauptmotiv, warum ich dem Regierungsrath freie Hand lassen möchte, besteht darin, daß man wahrscheinlich von Privaten wohlfeileres Geld bekommen wird als von der Bank im Betreff des Zinsfußes. Die Bank kann sich dabei dennoch betheiligen, wenn sie überflüssiges Geld hat. Die Sache ist so einfach, daß ich nicht begreife, wie man sich dabei so aufhalten kann. Was das Bedürfniß eines Anleihens betrifft, so muß ich zum hunderisten Mal darauf zurückkommen. Ich will annehmen, das Argument des Hrn. Stämpfli sei richtig, und es sei wirklich am Schlusse des Jahres ein Saldo von Fr. 350,000 in der Kasse, was ist das für den Kanton Bern, um die Ausgaben der ersten Monate des Jahres daraus zu bestreiten? auch angenommen, es sei wirklich so; ist uns damit geholfen? Das Finanzbüchlein sagt darüber sehr schlagend, was folgt: „Die Rechnungs- und Kassaresianzen (der Betriebsfond oder fonds de roulement der Staatsverwaltung) betrugen am 1. September 1846 Fr. 2,339,981. 70. Am 31. Dezember 1849 war nur noch vorhanden Fr. 1,488,966 79., so daß sie sich vermindert haben um Fr. 851,014. 91. Wo ist diese Summe hingekommen? Sie hat sich in den Defiziten von 1846, 47 und 48 verloren. Nämlich was der Staat in diesen Jahren mehr ausgab als einnahm, hat er nicht ausschließlich von dem Staatsvermögen, wie den zinstragenden Kapitalien verbraucht, sondern er deckte einen Theil davon durch die Kassavorräthe und die Rechnungsausstände, so daß diese letztern natürlich sich vermindern mußten. Vor der Hand war diese Deckungsart sehr vortheilhaft für den Staat, indem er auf diese Art, weniger zinstragendes Vermögen verlor; denn die Barschaft in den Kassen und die Rechnungsausstände tragen bekanntlich keinen Zins, es war also besser, diese zu vermindern, als das zinstragende Kapital. Allmählig trat aber hierdurch ein anderer Uebelstand ein. Der Staat kam nämlich in die Lage des oben erwähnten Privatmannes, der das ganze Jahr über seine Ausgaben zu machen hat, während ihm die Einnahmen vorzüglich erst in der 2. Hälfte des Jahres eingehen, so daß er in der 1. Jahreshälfte bedeutende Vorschüsse machen muß. Speziell für das Jahr 1850 hatte der Staat für die 1. Jahreshälfte, die laufenden Ausgaben für Besoldungen, Armenwesen, Militärwesen, Bauwesen vollständig zu bestreiten, während auf der andern Seite mehrere Haupteinnahmen erst auf die 2. Jahreshälfte fallen, wie z. B. die Brandversicherungsgebühren mit Fr. 390,000, die Vermögens- und Einkommenssteuer mit Fr. 485,000, die Militärsteuer mit Fr. 52,000, die Post- und Zollgefälle von der Eidgenossenschaft per Restanz mit circa Fr. 110,000, welche Posten einzig das Kassaverhältniß zwischen dem 1. und 2. Halbjahr um Fr. 1,037,500 vorrücken. So war es natürlich und wurde schon von der abgetretenen Regierung vorausgesehen, daß die verminderten Rechnungs- und Kassarestanzen, oder mit andern Worten der Betriebsfond, nicht ausreichen werde, um die nöthigen Kassavorschüsse des 1. Halbjahres zu decken, sondern daß noch auf andere Quellen Bedacht genommen werden müsse." Also gibt man zu, daß in der 1. Jahreshälfte die Einnahmen sehr karg ausfallen. Meine Ansicht ist darin auf das Schlagendste bestätigt, daß man mit Fr. 350,000 nicht auskommen kann. Ferner heißt es in dem Finanzbüchlein: „Auf diesem Wege wurde die ganze Operation zwischen Anstalten abgemacht, und es brauchte nicht einer Anleihensnegotiation mit Privaten und nicht der lästigen Zins- und Kapitalabzahlungen an vielleicht hunderte von Gläubigern. Einzig würde es sich fragen, ob die zu liquidirenden Franken 500,000 Zinsschriften des innern Zinsrodels nicht nöthig seien für die Verstärkung des Betriebsfonds der laufenden Verwaltung, wie es die abgetretene Regierung dafür hielt, oder ob sie, für wenige Jahre mindestens, noch beim Stammvermögen verbleiben können. Dieß wäre für uns die einzige erhebliche Rücksicht, allfällig von diesem ersten Wege abzugehen, und in diesem Falle bliebe dann vor der Hand kein anderes Auskunftsmittel, als ein vorübergehendes Staatsanleihen von ungefähr Fr. 500,000 bei Privaten, wie es die neue Regierung bereits vorgeschlagen hat." Ich muß auch darüber Aufschluß geben, daß wir uns von der letzten Sitzung bis zur jetzigen nothdürftig aushelfen konnten, da man für die Hypothekarkasse einige Gelder erhielt und zwar zu sehr billigem Zins, an einem Ort mit Fr. 20,000, am andern mit Fr. 30,000. Warum? Diese Summen sind in sehr kurzer Zeit au kündbar. Man hat sich zu helfen gesucht, wie man konnte, wenn es auch nicht in dem Maße geschah, wie man gewünscht hätte. Daraus darf man aber nicht schließen, daß es für die laufende Verwaltung auch gehen werde. Ich sage wiederholt, daß der fond de roulement nicht so vorhanden ist, wie er sollte, und ich muß daher die Versammlung ersuchen, die Frage so zu entscheiden, wie sie im Dekretsentwurf vorliegt.

Stämpfli. Nur eine Berichtigung. Herr Finanzdirektor Fueter hat meine Ansicht so mitgetheilt, als wollte ich ein Anleihen bei der Bank machen und dafür Titel hinterlegen; er sagt, der Staat werde auch auf diese Weise Schuldner. Diese Auffassungsweise ist aber unrichtig, und um dieses zu zeigen, will ich noch einmal meinen Antrag ablesen, wie ich ihn bei Art. 2 stellen werde. Derselbe lautet: „Es sei von der Aufnahme eines Anleihens zu abstrahiren und da Geld bei der Bank gegen Hinterlegung von Sicherheit zu erheben." Noch hat der Herr Finanzdirektor nicht Auskunft darüber gegeben, warum er seine Ansicht seit der letzten Sitzung geändert habe und warum er jetzt das Anleihen nicht nur für die Oberländerkasse, sondern auch für die laufenden Ausgaben verwenden wolle.

Herr Berichterstatter. Beide Anstalten haben Geld nöthig; wenn auch die Oberländerkasse Geld genug bekommt, so ist am andern Orte Mangel; darin bleibt meine Ansicht unverändert. Ich sehe durchaus nicht ein, warum man ein so verwickeltes Verhältniß einführen will. Bei diesem Anlasse erkläre ich, daß ich mit dem Antrage des Berichterstatters der Staatswirthschaftskommission vollkommen einverstanden bin; was mich namentlich dafür bestimmt, ist die Erklärung des Bankverwalters an die abgetretene Verwaltung, daß der Kredit der Bank durch solche Operationen nothwendig leiden müsse. Ich könnte daher nicht dazu stimmen, daß in den Entwurf eingeneten werde, wenn derselbe in seiner Hauptbasis verändert werden sollte.

Aubry, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Mit einer großen Mehrheit gegen zehn Stimmen ist das Eintreten in den Gesetzesvorschlag beschlossen worden. Der Sinn dieser Abstimmung konnte kein anderer als der sein, daß man im Grundsatze die Nothwendigkeit eines Anleihens anerkenne. Jetzt bin ich ziemlich erstaunt, zu vernehmen, daß man die Verwerfung des Art. 1 verlangt. Wenn man diesen Artikel verwirft, so fällt das ganze Dekret über den Haufen, denn dieser Artikel enthält im Wesentlichen das ganze Gesetz. Der Art. 2 enthält nichts anderes als die Erläuterung, wie dieses Anleihen vollzogen werden soll, also die Art und Weise der Exekution. Es ist somit, wenigstens in meinen Augen, erwiesen, daß die Verwerfung des Art. 1 der Verwerfung des ganzen Dekrets gleichkäme. Ich begreife die Wendung wohl, die man der Sache geben will, und andere werden sie auch begreifen, wie ich; es ist somit unnütz, mich weiter auszudrücken. Man sagt uns, man solle mit der Bank unterhandeln; aber die Bank ist ein öffentliches Institut, und wir sollen nicht verlangen, daß sie ihre Existenz und ihren Kredit durch die Negocirung einer Angelegenheit von dieser Bedeutung gefährde. Man hat ferner vorgeschützt, ein Anleihen bei Partikularen geschehe im Interesse der Berner Bankiers, die, wie man sagt, im Falle sind, ihre Kapitalien in Eisenbahnen und in den Kassen des Auslandes anzulegen; und man räth eine direkte Operation mit der Bank an; ich sehe hierin eine große Inkonsequenz, denn falls das Anleihen bei der Bank statt hat, wird dieselbe nicht genöthigt sein, Geld bei diesen Rentiers zu verlangen? Es heißt dieß somit ganz das Gleiche thun, und dieses Argument ist nicht stichhaltiger, als so viele andere, die man geltend machen wollte. Diese sonderbare Taktik ist nicht neu; aber ich hoffe, der Große Rath wird besser berathen sein, und diesen Artikel so annehmen, wie er uns vorgeschlagen ist. Ich habe die Ehre, Ihnen denselben im Namen der Staatswirthschaftskommission zur Annahme zu empfehlen. Denn es ist hinlänglich erwiesen, daß ohne dieses Anleihen die Regierung sich in Verlegenheit befinden würde, und das Bedürfniß der Oberländerkasse ist Ihnen bekannt genug, um Sie zu vermögen, mit der Hülfe, die sie derselben vermöge Verfassung schuldig sind, nicht zu zögern. Wie ich die Ehre hatte, Ihnen zu sagen: das ganze Gesetz befindet sich im Art. 1, wenn Sie diesen Artikel verwerfen, so verwerfen Sie das ganze Gesetz.

Riggeler. Es sei mir erlaubt, bloß noch ein Wort zu bemerken. In der letzten Session kam bekanntlich der nämliche Gegenstand ebenfalls zur Sprache. Der Präsident wollte damals von sich aus den Antrag von der Tagesordnung entfernen, allein die Versammlung erklärte, nachdem man einmal mit der Berathung angefangen habe, könne der Präsident die Tagesordnung nicht mehr ändern. Nun will sogar die Regierung, welche doch außerhalb des Großen Rathes steht, erklären, sie wolle von sich aus die Sache von der Tagesordnung wegziehen. Dieses kann auf keinen Fall stattfinden. Uebrigens glaube ich, die Drohung des Herrn Aubry ziemlich zu verstehen, er will nämlich damit nur auf die anwesenden Mitglieder des Oberlandes einwirken.

Abstimmung.

Für den Art. 1 des Entwurfs	112 Stimmen.
Dagegen	101 Stimmen.

Herr Regierungspräsident. Ich verlange das Wort. Ich halte dafür, nach diesem Resultate der Abstimmung sei der §. 1 des Entwurfes nicht angenommen, weil es dazu 114 Stimmen gebraucht hätte. Ich erkläre nun, daß die Regierung das vorliegende Dekret ganz zurückzieht. Sie werden dafür morgen oder übermorgen neue Anträge erhalten, welche darauf berechnet sind, auf dem Wege, welcher uns eröffnet worden, die Verpflichtungen des Staates gegenüber der Oberländer-Hypothekarkasse zu erfüllen.

Stämpfli. Wir wollen in der Sache nicht Schwierigkeiten machen, allein es ist offenbar das Einfachste, wenn die Versammlung sich im Prinzipe ausspricht und meinen Antrag erheblich erklärt. Die Regierung ist dann noch in dem gleichen Fall, nach einigen Tagen die Sache wieder hieher zu bringen zu einem definitiven Beschluß, um die Form zu erfüllen. Auf jeden Fall nehme ich den Antrag der Regierung modifizirt auf.

Herr Präsident. Nur eine Bemerkung. Bekanntlich hat sich die Mehrheit (nicht die Mehrheit, welche für das Anleihen erfordert ist) für den Antrag der Regierung ausgesprochen, die Minderheit dagegen. Gestatte ich nun eine fernere Diskussion, so muß man riskiren, daß man sich lange noch darüber aufhält, und doch nicht zum Zwecke gelangen werde. Ich finde wahrhaftig, es sei der Fall, dem Antrage der Regierung beizupflichten und ihr zu erlauben, den Entwurf zurückzuziehen; sonst lasse ich ganz einfach darüber abstimmen.

Abstimmung.

Für den Antrag auf Zurückziehung des Entwurfs	114 Stimmen.
Dagegen	97 Stimmen.

Schluß der Sitzung Abends 8 Uhr.

Für die Redaktion:

K. Schärer, Fürsprecher.

Zweite Sitzung.

Dienstags, den 12. November 1850.

Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Herr Oberst Kurz.

Beim Namensaufruf sind abwesend mit Entschuldigung: die Herren Imobersteg, Karlen in der Mühlematt, Minder, Stämpfli und Stockmar; ohne Entschuldigung: die Herren J. U. Lehmann und Schmid, Arzt.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen.

Karlen zu Erlenbach. Es heißt im Protokoll, ich habe gesagt, wenn die Oberländer meiner Meinung wären, so hätten sie den Verhältnissen in Betreff des außerordentlichen Bezirksverwalters ꝛc. ein Ende gemacht. Diesen Ausdruck habe ich aber nicht gebraucht, sondern gesagt, ich hätte dem Wesen „Hollah" gemacht.

Das Protokoll wird mit dieser Bemerkung genehmigt.

Herr Präsident. Da gestern bei Eiden geboten war, so finde ich mich veranlaßt, mitzutheilen, wer ohne Entschul-

digung abwesend war. Es sind die Herren Schmid, Arzt, Theubet und Tieche. — Herr Kanziger hat mir erklärt, er habe seine Entschuldigung schriftlich eingereicht; dieselbe ist mir aber nicht zugekommen. Auch Herr Tieche, Arzt, entschuldigt sich nachträglich mit einem schweren ärztlichen Fall.

Verlesen wird eine Zuschrift des Herrn Großrath Kehrli, Fürsprecher, worin angezeigt wird, daß er die Stelle eines Gerichtspräsidenten von Schwarzenburg, wozu er vom Obergericht vorgeschlagen wird, nicht annehmen würde.

Tagesordnung.

Zweite Berathung des Gesetzesentwurfes, betreffend die Erneuerungswahlen der Bezirksbeamten.

Herr Regierungspräsident, als Berichterstatter. Ich erlaube mir, bevor ich zur Berichterstattung über das vorliegende Dekret übergehe, einen kurzen Rapport über eine Angelegenheit zu machen, welche in der letzten Sitzung hier behandelt wurde. Ich habe zwar keinen speziellen Auftrag dazu, allein wahrscheinlich werden meine Herren Kollegen nichts dawider haben, und den Mitgliedern der Tit. Versammlung wird es nicht unangenehm sein. Der Rapport betrifft nämlich die Salzbohrversuche in Rumisberg. Herr Stockmar hat früher den Wunsch geäußert, es möchte eine Expertenkommission zur Untersuchung dieser Angelegenheit niedergesetzt werden. Seither ist nun ein Ereigniß eingetroffen, welches eine solche Kommission dringend nothwendig machte. Es fiel nämlich der Bohrer durch Zerreißen der einzelnen Stücke in das Bohrloch hinunter und alle Versuche, denselben wieder hervorzubringen, blieben vergeblich; man hat zwar bei ungefähr 30 Eisenstangen, an welchen der Bohrer befestigt war, wieder herausgebracht, allein der eigentliche Bohrer selbst konnte noch nicht heraufgeschafft werden. Als Experten wurden bezeichnet die Herren Charpentier und Köchlin. Letzterer lehnte zwar die Wahl ab, weil er als Inhaber einer Saline als Konkurrent gegenüberstehen würde und daher mehr oder weniger betheiligt sei; Herr Charpentier dagegen hat die Wahl angenommen und mir mündlich Bericht erstattet. Er sagte, es sei höchst wahrscheinlich, daß diese Versuche fruchtlos bleiben werden, und es sei sehr zweifelhaft, ob man überhaupt auf ein Salzlager stoßen würde. Stoße man aber wirklich auf ein solches, so sei es wegen der Bildung der Gebirgsschichten noch zweifelhafter, ob man es wirklich ausbeuten könne; da man indessen bereits 10 bis 12,000 Franken auf die Salzbohrversuche verwendet habe, so solle man mit denselben noch nicht aufhören, sondern noch etwa 100 Fuß tiefer in die Erde zu dringen suchen. Was das Herausheben des Bohrers betrifft, so glaubt Herr Charpentier, es werden sich Mittel finden lassen, um denselben wieder herauszubekommen. Dieses glaubte ich beiläufig bemerken zu sollen. Herr Präsident, meine Herren, ich gehe nun zur Berichterstattung über das Gesetz, betreffend die Erneuerungswahlen der Bezirksbeamten, über. Die erste Berathung dieses Gesetzes fand am 23. August 1850 statt, und es besteht aus vier sehr kurzen Paragraphen. Der Artikel 1 geht dahin, daß jeder verfassungsgemäß eintretenden ordentlichen oder außerordentlichen Gesammterneuerung des Großen Rathes und des Regierungsrathes eine Erneuerung sämmtlicher Regierungsstatthalter, Gerichtspräsidenten, Amtsrichter und Ersatzmänner des Amtsgerichts folgen solle. Ich trage darauf an, daß Sie die artikelweise Berathung beschließen und den §. 1 annehmen mögen.

Durchs Handmehr angenommen.

Herr Berichterstatter. §. 2 geht dahin, daß die neuerwählten Bezirksbeamten ihr Amt jeweilen antreten sollen, a) bei einer ordentlichen Erneuerung am 1. Juli und b) bei einer außerordentlichen Erneuerung einen Monat nach derselben; in einem wie im andern Falle, erlöscht die Amtsdauer der ältern Bezirksbeamten mit dem Amtsantritt der neuen. Auch zu diesem Paragraphen habe ich nichts zu bemerken.

Gygar. Es scheint mir ganz unmöglich, sogleich einen Monat nach Konstituirung des Großen Rathes, geschehe dieses infolge einer ordentlichen oder einer außerordentlichen Erneuerung, auch die neuen Bezirksbeamten ihre Funktionen antreten zu lassen. Wenn man, wie es dieses Mal gegangen ist, acht volle Tage mit der Konstituirung des Großen Rathes zu thun hat, so muß nothwendigerweise beinahe ein Monat verfließen, bis die Wahlversammlungen publizirt sind, der Große Rath sich hierauf wieder versammelt und die Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten gewählt hat; die neuen Bezirksbeamten hätten dann kaum 8 Tage Zeit, um sich einzurichten.

Herr Berichterstatter. Persönlich muß ich diesem Antrage des Herrn Gygar beipflichten; ursprünglich war dieses auch der Antrag des Regierungsrathes und im Entwurf hieß es statt „1. August“: 1. Juli. Es ist indessen nicht zu verkennen, daß für und wider diesen Zeitpunkt etwas zu sagen ist. Es ist eben so unerwünscht, daß die alten Bezirksbeamten noch lange funktioniren, als daß man die Wahlen überstürze. Es sind nun bereits wenigstens vier Wochen, seitdem die Regierung die Anordnungen getroffen hat, um die Bezirke zu versammeln; allein was geschah? In den meisten Bezirken mußten wenigstens zwei und in Trachselwald sogar drei Versammlungen stattfinden, weil sich bei den ersten kein Resultat herausstellte. Dann folgt eine Frist von einer Woche für allfällige Beschwerdeführungen; ist diese verstrichen, so kann man erst allfällig eingelangte Beschwerden prüfen; so sind dann wenigstens 14 Tage verflossen; gleichwohl ist das Geschäft noch nicht ganz vollendet, indem erst noch in die Amtsbezirke geschickt werden muß, um die nöthigen Abhörungen zu machen, welche wieder an den Regierungsrath geschickt werden müssen; auf diese Weise werden wenigstens fünf Wochen verfließen. Herr Präsident, meine Herren, ich wünsche gewiß keiner folgenden Verwaltung, daß sie, wie die gegenwärtige, fünf Monate lang warten müsse, um die Bezirke durch die neuen Beamten administriren zu lassen. Herr Gygar hat indessen ganz richtig gefühlt, wenn er sagt, vier Wochen sei zur Vornahme der Wahlen und zum eigentlichen Amtsantritt zu kurz. Persönlich kann ich diesem Antrage beistimmen und denselben, da der frühere Antrag des Regierungsrathes auf das Gleiche hinausging, auch zugeben.

Abstimmung.

Den Paragraphen mit oder ohne Abänderung anzunehmen	Handmehr.
Bei litt. a. setzen 1. August statt 1. Juli und bei litt. b. zwei Monate statt einem Monat	Handmehr.
Dagegen	3 Stimmen.

Herr Berichterstatter. Der §. 3 bestimmt, daß auf die Erneuerung der Regierungsstatthalter jeweilen auch die Erneuerung sämmtlicher Amtsverweser stattfinden soll; bis sie stattgefunden hat, bleiben jedoch die ältern Amtsverweser im Amte.

Koller. Ich hätte einige Bemerkungen bezüglich des Artikel 3 zu machen. Dieser Artikel enthält folgendes: (Herr Koller verliest diesen Artikel.) Ich möchte nun, daß die Beamten, welche, wenn ich mich so ausdrücken kann, den in diesem Artikel erwähnten parallel stehen, in die gleiche Zusammenstellung eingereiht würden. Wenn die Amtsdauer der Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten auf eine Periode von vier Jahren festgesetzt wird, so sehe ich nicht ein, warum die Gerichtschreiber und Amtschreiber, die Amtsweibel, so wie alle Angestellten dieser Art, nicht in der Dauer ihrer Amtszeit den Präfekten ꝛc. gleich gestellt werden sollten. Ich möchte

daher vorschlagen, in diesem Artikel einen Absatz einzuschalten, der enthielte: „Die Erneuerung der Präfekten und Gerichtspräsidenten ist auch auf die Amtsschreiber, Amtsweibel, Gerichtsweibel und Gerichtsschreiber anwendbar."

Herr Berichterstatter. Diesem Antrage kann ich hingegen nicht beipflichten. Es ist natürlich, daß nach den Grundsätzen der Verfassung, betreffend die Erneuerung der obersten Behörden, einige Beamten dem gleichen Schicksal unterworfen sein müssen. Allein dieses hat gewiß seine Grenzen, welche ohne große Nachtheile nicht ausgedehnt werden dürfen. Daß die Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten, Amtsrichter und Ersatzmänner der Amtsgerichte auf eine Gesammterneuerung der Behörden hin ebenfalls neu gewählt werden müssen, läßt sich erklären, allein die gleiche Maßregel auch auf Amtsschreiber, Amtsgerichtsschreiber und Amtsweibel auszudehnen, dafür sehe ich keine Nothwendigkeit ein, und es würde die Stellung dieser Beamten so prekär machen, daß es bald schwierig sein dürfte, dafür fähige Leute zu finden. Ich muß daher beantragen, Sie möchten von diesem Vorschlage abstrahiren.

Abstimmung.

Für Annahme des Paragraphen mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
Für den Abänderungsantrag des Hrn. Koller	Minderheit.

Herr Berichterstatter. Der §. 4 bestimmt, daß das Gesetz durch öffentlichen Anschlag und Einrückung in's Amtsblatt bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werde. Ich bin so frei, den Antrag zu stellen, es möchte dieser Paragraph gestrichen werden. Es hat sich in der letzten Zeit mehrere Mal die Frage erhoben, auf welche Weise am besten die Bekanntmachung der Gesetze regulirt werde. Dieses geschah bald so, bald anders; bald wurde es vom Großen Rathe, bald vom Regierungsrathe beschlossen. Am Zweckmäßigsten scheint es mir, daß der Große Rath dieses als eine Vollziehungssache dem Regierungsrathe überlasse. Sollte diese Form der Versammlung belieben, so möchte ich zugleich den Wunsch äußern, daß das Nämliche auch in allen übrigen Fällen beobachtet werde.

Durchs Handmehr genehmigt.

Herr Berichterstatter. Der berathene Entwurf hat somit Gesetzeskraft, und es handelt sich bloß noch darum, denselben gültig zu vollziehen. In Folge des so eben gefaßten Beschlusses wird nun auch bei künftigen Gesetzen das nämliche Verfahren bei der Bekanntmachung eintreten.

Vortrag des Regierungsrathes, betreffend das Gesuch der Gemeinde Röthenbach um Abtrennung von dem Vereine der sechs Gemeinden des ehemaligen Gerichtes Herzogenbuchsee.

Verlesen wird ein schriftlicher Bericht.

Herr Direktor des Innern, als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren, nach diesem Bericht kann ich mich ganz kurz fassen. Das frühere Gericht Herzogenbuchsee besteht aus verschiedenen Gemeinden, von welchen sechs unter sich in einem besondern Verbande stehen zur Besorgung des Armen- und des Vormundschaftswesens. Die Gemeinde Röthenbach langte nun vor einiger Zeit mit dem Begehren ein, es möchte ihr erlaubt werden, diese Geschäfte selbst zu übernehmen, statt in dem Vereine zu bleiben. Dieses Begehren wurde den übrigen betreffenden Gemeinden mitgetheilt, und sie hatten nichts dagegen einzuwenden. Das Begehren der Gemeinde Röthenbach ist an den Großen Rath gerichtet, und dieses ist der Grund, warum die Sache hieher kommt, denn eigentlich glaubte der Regierungsrath, es handle sich hier um eine bloße Verwaltungssache, und deßhalb könne dieser Gegenstand ihm überlassen werden. Wenn die Gemeinde Röthenbach den Antrag stellt, aus einer Gemeinschaft zu treten, welche auf keinem Gesetze beruht, so ist dieses kein Begehren, zu dessen Erledigung ein gesetzgeberischer Akt nothwendig ist, sondern es ist bloß eine Frage der Zweckmäßigkeit der Verwaltung, wie solche oft von dem Regierungsrath behandelt werden müssen. Die vorberathende Behörde trägt daher in erster Linie darauf an, der Große Rath möge beschließen, der Entscheid über das Begehren stehe dem Regierungsrath zu; — und in zweiter Linie, der Große Rath möge, falls er den Regierungsrath nicht für kompetent erachtet, beschließen, es sei der Entscheid über das Begehren bis zum Erlaß des neuen Gemeindsgesetzes zu verschieben. Es ist fatal, daß dieses Gesetz noch nicht vorgelegt werden kann, allein eben so gewiß ist es, daß dieses Gesetz noch kommen wird und kommen muß. Ohne Noth sollte man jedoch diesem Gesetze nicht vorgreifen und die Verwaltungsgegenstände anders ordnen als das Gemeindsgesetz, welches für das ganze Land Regel machen wird, sie ordnen würde; daher der Antrag auf Verschiebung.

Bützberger. Die Vorstellung der Gemeinde Röthenbach ist unter meiner Mitwirkung hieher gekommen, und ich nehme daher die Freiheit, eine Bemerkung über dieselbe zu machen. Ich will mich zwar dem Antrage des Regierungsrathes, daß die Sache ihm überlassen werden solle, nicht widersetzen, obgleich ich mit Rücksicht auf den §. 66 der Verfassung, welcher sagt: „Die gegenwärtige Eintheilung des Staatsgebietes in Kirchspiele und Gemeinden wird beibehalten; ieselbe kann nur durch das Gesetz nach jeweiliger Abhörung der Betheiligten abgeändert werden" — glaube, eine derartige Trennung müsse jedenfalls vom Großen Rathe ausgehen. Ich begreife indessen ganz gut, daß man sagt, es seien hier bereits verschiedene Gemeinden vorhanden, und es handle sich bloß darum, die Verwaltung, welche in einzelnen Dingen noch gemeinsam ist, zu trennen. Ich habe aus diesem Grunde auch nichts dagegen, daß die Sache dem Regierungsrathe überlassen werde; allein ich muß doch einen Wunsch aussprechen. Die Regierung wird nun die Sache einfach auf sich beruhen lassen und den Zeitpunkt abwarten, wo das Gemeindsgesetz in Kraft tritt. Ich halte aus zwei Gründen dafür, daß diese Sache nicht verschoben werden solle. Vorerst wird nämlich das Gemeindsgesetz noch nicht im nächsten Monat hieher kommen, und wenn auch einmal der Entwurf vorhanden ist, so muß derselbe doch bis zur ersten Berathung eine gewisse Zeit ausgetheilt bleiben; dann verfließen wieder drei Monate bis zur zweiten Berathung, und dann geht es noch ziemlich lang bis zum Inkrafttreten des Gesetzes, so daß wir vor zwei Jahren wahrscheinlich kein neues Gemeindsgesetz haben werden. Die Regierung hat nun in ihrem schriftlichen Rapport selbst anerkannt, daß das Begehren in materieller Beziehung gegründet sei, und wenn dieses der Fall ist, so soll die Gemeinde Röthenbach nicht noch zwei Jahre warten müssen, bis ihrem Begehren entsprochen wird und zwar um so weniger, als das zukünftige Gemeindegesetz in diesen Verhältnissen keine Veränderung hervorbringen wird. Ich stimme aus diesen Gründen zum ersten Antrage des Regierungsrathes und möchte demselben bloß an's Herz legen, die Sache nicht zu verschieben.

Bühler. Es wurde gesagt, das fragliche Begehren sei den betreffenden Gemeinden mitgetheilt worden und diese haben nichts dagegen. Ich muß beifügen, daß auch die übrigen Gemeinden getrennte Verwaltungen zu haben wünschen, nicht nur Röthenbach. Die Sache selbst hat indessen nicht so große Eile, daß man damit nicht noch warten könnte.

Schneider. Herr Präsident, meine Herren. Es ist mir leid, daß ich die Ansicht des Herrn Berichterstatters und des Regierungsrathes in der vorliegenden Sache nicht theilen kann. Ich glaube, diese Angelegenheit gehöre durchaus vor den Großen Rath, und dieser müsse gegenüber der Verfassung, dem Gemeinds-

gesetze und sogar gegenüber dem Civilgesetze darüber entscheiden. Wir haben hier keinen freiwilligen, sondern einen auf das Gesetz gestützten Verein vor uns. Herr Präsident, meine Herren, dieses ist die älteste Gemeinde, welche Sie in Herzogenbuchsee haben; durch die Auferlegung der Armenunterstützungspflicht auf die Gemeinden in der Bettelordnung wurden die ersten Gemeinden in's Leben gerufen; nun hat aber die Verfassung alle Gemeinden anerkannt, welche sie vorgefunden, und die fragliche Gemeinschaft ist nichts anders als eine Gemeinde für Armen- und Vormundschaftssachen; sie muß daher auch durch das Gesetz aufgelöst werden, es handelt sich hier überdieß um die Vertheilung des Armengutes, zu welchem möglicherweise auch Legate beigetragen haben; man muß daher auch wissen, was die übrigen Gemeinden dazu zu sagen haben. Hingegen kann ich mich dem zweiten Antrage des Regierungsrathes entschieden anschließen, weil ich an den gegenwärtigen Verhältnissen nicht gerne etwas ändern möchte, bis das Gemeindegesetz da ist. Wir wissen noch nicht, welchen Umfang wir den Gemeinden geben wollen, allein das wissen wir: wenn wir heute zersplittern, so ist nachher das Zusammenstellen schwer; was einmal getrennt ist, bringt man nur schwer wieder zusammen, so wie man umgekehrt leicht trennen kann, was bisher beisammen war. Will man daher im neuen Gemeindsgesetz trennen und zersplittern, so kann man es dann immer noch leicht thun.

Funk unterstützt den Vorschlag, es möchte vom ersten Theile des Antrages des Regierungsrathes abstrahirt werden, weil man noch nicht wisse, welche Kompetenzen das neue Gemeindegesetz dem Regierungsrathe gegenüber dem Großen Rathe ertheilen werde, und es daher unzweckmäßig wäre, den Regierungsrath über eine Sache einen Entscheid fassen zu lassen, welcher ihm später vielleicht nicht mehr zustehen würde.

Herr Berichterstatter. Zunächst muß ich erklären, daß, falls die Sache an den Regierungsrath überwiesen werden sollte, die Direktion des Innern dieselbe noch einmal genau prüfen und suchen wird, den geäußerten Wünschen Rechnung zu tragen; es kann sich nicht wohl darum handeln, blos Eine Gemeinde aus dem gemeinschaftlichen Verbande zu entlassen, indem, falls entsprochen wird, auch die übrigen Gemeinden wünschen werden, aus dem Verbande auszutreten. Ich begreife, daß man verschiedener Ansicht darüber sein kann, ob dieses Geschäft der Kompetenz des Regierungsrathes zu unterwerfen sei, oder nicht. Wenn es sich darum handelte, eine Gemeinde aufzuheben, so könnte dieses allerdings nur durch einen gesetzgeberischen Akt des Großen Rathes geschehen, allein es handelt sich hier blos darum, eine Verbrüderung in einzelnen Sachen der Verwaltung aufzulösen; die gemeinschaftlichen Armen- und Vormundschaftsangelegenheiten werden blos durch die Deputirten der einzelnen Gemeinden besorgt; es kommen nicht etwa die sechs Gemeinden zusammen, um einen Gemeinderath zu wählen; würde ein solches Verhältniß vorliegen, so wäre allerdings ein Entscheid des Großen Raths nothwendig, um dasselbe zu ändern, allein man kann mit Grund sagen, daß dieses nicht der Fall sei, indem blos die Deputirten dieser Gemeinden die gemeinschaftlichen Angelegenheiten besorgen; es ist daher eine reine Verwaltungssache. Ueber den zweiten Antrag des Regierungsraths will ich wenig Worte verlieren, indem man ziemlich einverstanden zu sein scheint, daß einem künftigen Gesetze nicht präjudicirt werden solle.

Abstimmung.

Den Entscheid dem Regierungsrathe zu überlassen	81 Stimmen.
Denselben dem Großen Rathe vorzubehalten	77 Stimmen.

Vortrag des Regierungsrathes, betreffend die verfassungsmäßigen Wahlen und Wahlvorschläge der Amtsbezirke vom 13. und 20. Oktober 1850.

Herr Regierungspräsident, als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Ich trage einiges Bedenken, heute mit den Verhandlungen über die letzthin verflossenen Wahlen zu beginnen, da eigentlich der Große Rath diese Sache erst morgen behandeln sollte. Einige dieser Vorträge sind indessen solcher Natur, daß sie wahrscheinlich nicht einmal eine Diskussion veranlassen werden. Wenn man diese heute an die Hand nehmen würde, so wäre damit allerdings Zeit gewonnen. Sollten Sie der Ansicht des Präsidiums beipflichten, diese Wahlen heute zu behandeln, so könnte ich auch sogleich den allgemeinen Bericht machen. Diese Wahlen sind: Neuenstadt und Walterswyl. Alle übrigen möchte ich ebenfalls auf morgen verschieben.

Schneider. Ich möchte darauf antragen, diese Angelegenheit ganz zu verschieben bis auf morgen, weil zu diesem Zwecke auf morgen bei Eiden geboten ist.

Richard zu Erlach. Ich hingegen muß dem Antrage des Herrn Blösch beistimmen; es wäre am besten, heute diese Geschäfte vorzunehmen, und dann morgen die übrigen. Thun wir daher heute so viel Geschäfte ab, als möglich, da wir ja zu nichts Anderem hier sind, als um Verhandlungen zu pflegen!

Herr Regierungspräsident. Ich wünsche auch nichts Anderes, als die Zeit zu benutzen; ich habe mich absichtlich erkundigt, ob Jemand gegen die Anträge des Regierungsrathes Widerspruch erheben sollte, allein es wurde mir geantwortet, daß dieses nicht der Fall sein werde. Ich kann den Herrn Schneider übrigens vielleicht dadurch beruhigen, wenn ich ihm sage, daß zwar für morgen bei Eiden geboten ist, allein nicht für dieses Geschäft, sondern für die Vornahme der Wahlen.

Mit großer Mehrheit gegen 4 Stimmen wird beschlossen, den allgemeinen Bericht über die Wahlverhandlungen sich sofort machen zu lassen, und über diejenigen Wahlverhandlungen zu entscheiden, welche voraussichtlich Schwierigkeiten darbieten.

Herr Berichterstatter. In Folge der verfassungsmäßigen Erneuerung des Großen Rathes, des Regierungsrathes und des Obergerichts mußten im Laufe des gegenwärtigen Herbstes auch die untergeordneten Bezirksbeamten, nämlich die Regierungsstatthalter, Gerichtspräsidenten, sowie auch die Amtsrichter und Amtsgerichtssuppleanten erneuert werden. Wie bekannt, wurde der Zeitpunkt zu Vornahme dieser Wahlen vom Regierungsrath auf Sonntag den 13. Oktober festgesetzt; sie wurden jedoch nicht alle an diesem Tage beendigt, sondern mehr als die Hälfte der Wahlversammlungen mußte sich zum zweitenmale auf Sonntag den 20. Oktober zusammenfinden, und eine mußte sogar zum drittenmale am 27. Oktober zusammentreten. Auf den heutigen Tag hingegen sind alle Wahlen beendigt, und es bleibt uns blos noch übrig, zu untersuchen, ob sie auch auf eine gültige Weise zu Ende gebracht worden seien oder nicht. Im Ganzen genommen hat sich bei den letzten Wahlen eine viel geringere Theilnahme gezeigt, als bei denjenigen vom 5. Mai. Man zählte am 5. Mai 75,000, letzthin dagegen blos 40,000 Wähler. Wenn sich auf einer Seite in dieser Beziehung eine Erscheinung darbietet, welche nicht zu den erfreulichen gehört, weil zu wünschen ist, daß wenn das Volk das Wahlrecht hat, es davon auch Gebrauch mache, so ist eine andere Erscheinung desto erfreulicher, nämlich die, daß die Wahlen fast überall mit Ruhe und Ordnung stattgefunden haben. Der Grund davon mag zum Theil in dem Umstande liegen, daß viel weniger große Versammlungen stattfanden, weil nicht in den Wahlbezirken für Großräthe, sondern in den Gemeinden abgestimmt werden konnte. Nur an 3 Orten haben Ruhestörungen stattgefunden, nämlich in Biel, Pruntrut und Gsteig. In Biel war die Störung jedoch nicht sehr bedeutend; die Versammlung wurde zwar am 13. aufgehoben, aber am 14. wieder fortgesetzt. Es wird sich später fragen, ob sie gültig beendigt worden seien oder nicht. In Pruntrut war die Störung noch geringer, so

daß die Verhandlung schon am 13. Oktober beendigt wurde. Im Wahlkreis Gsteig hingegen waro die Unordnung so bedeutend, daß die Versammlung aufgehoben werden mußte, und die Regierung für klug fand, sie noch nicht wieder zusammenzuberufen, es ist eine ganze Reihe von Aemtern, deren Verhandlungen wir als abgeschlossen betrachten können. Diese sind: Aarberg, Aarwangen, Bern, Büren, Burgdorf, Courtelary, Delsberg, Erlach, Fraubrunnen, Frutigen, Freibergen, Laupen, Laufen, Münster, Nydau, Saanen, Signau, Oberstimmenthal, Niederstimmenthal, Thun, Wangen und Neuenstadt. Obschon ich über dieses Letztere einen besondern Rapport werde erstatten müssen. Alle diese Wahlen sind als gültig anerkannt, und die betreffenden Gewählten werden die Anzeige ihrer Wahl von der Behörde erhalten. Dagegen bilden eine ganz eigene Kategorie Oberhasle, Schwarzenburg und Seftigen. Es sind zwar gegen diese Wahlen keine Beschwerden eingelangt, und die Verhandlungen erscheinen auch dem Formellen nach als vollkommen gültig; allein die Gewählten sind unter sich so verwandt, daß sie sich nach der Näge ihres Verwandtschaftsgrades ausschließen. Auch hier hat die Regierung die Wahlverhandlungen als förmlich und gültig anerkannt, allein dem Großen Rathe den Entscheid des Konflikts der beiderseitigen Verwandten vorbehalten, von denen der Eine oder Andere auf seine Wahl verzichten muß. Eigentliche Wahlbeschwerden sind blos eingegangen gegen Neuenstadt, Trachselwald oder vielmehr Walterswyl, und in Interlaken von den 2 Kreisen Unterseen und Gsteig. Ueber diejenigen Wahlbezirke, über deren Wahlresultat der Entscheid des Großen Rathes nothwendig ist, werden ebenso viele Gutachten verlesen werden. Nach diesem Rapport können wir sogleich zur Verlesung des Gutachtens über den Wahlkreis Neuenstadt übergehen.

Der Vortrag des Regierungsraths wird verlesen.

Herr Berichterstatter. Im Amtsbezirke Neuenstadt haben am 13. Oktober im Ganzen 483 Wähler an den Verhandlungen Theil genommen, wenigstens war dieses die Zahl, welche beim Beginn der Verhandlungen, als es sich um die Wahl eines Regierungsstatthalters handelte, vorhanden war; die absolute Mehrheit ist somit 242. Für Regierungsstatthalter machten Stimmen: 1) Herr Rollier, gewesener Regierungsstatthalter 232; 2) Chiffele, Kommandant, 173; 3) Imer, gewesener Regierungsstatthalter, 130; 4) Roffel, Amtschreiber in Courtelary, 119. Herr Rollier hatte somit blos 10 Stimmen weniger, als das absolute Mehr. Aus dem Protokoll ergibt es sich nun, daß je nachdem man rechnet, Herr Rollier entweder 10 Stimmen zu wenig oder 9 zu viel hat. Es waren nämlich 19 Stimmzettel theils unterschrieben: Rollier, Préfet, oder: Rollier, préfet actuel; man bemerkte gegen diese Stimmzettel, Herr Rollier sei nicht mehr Regierungsstatthalter, und man dürfte ihm daher auch diese Stimmen nicht in Rechnung bringen. Dieses war der Grund, warum 17 Wähler Beschwerde führten; sie sagen in der Beschwerde, wo vernünftigerweise kein Zweifel über die Person sei, solle man einen solchen nicht vom Zaune reißen. Diese Schlüsse gingen indessen nur auf eventuelle Kassation der erwähnten Verhandlungen für den Fall, daß Herr Rollier in der folgenden Wahloperation nicht nachträglich die Mehrheit erhalte. Die betreffende Stelle lautet folgendermaßen: „In Folge dessen müssen wir auf Kassation der Verhandlungen vom 13. Oktober für den Fall antragen, daß Herr Rollier am 20. Oktober wider Erwarten die Mehrheit nicht erhalten sollte." Am Schluß der Beschwerde ist eine zweite Stelle, die im ganz gleichen Sinne redigirt ist: „Wir haben die Ehre, in Gemäßheit des Dekrets vom 2. August 1850 Ihnen in der gesetzlichen Frist die gegenwärtige Beschwerde einzureichen, damit sie für den vorgesehenen Fall dem Entscheide des Großen Rathes unterlegt werde." Herr Präsident, meine Herren! Bei der zweiten Verhandlung am 20. Oktober betheiligten sich 447 Wähler, von welchen Herr Rollier 330 Stimmen auf sich vereinigte; er ist somit zum Kandidaten des Amtsbezirks Neuenstadt für die Regierungsstatthalterstelle vorgeschlagen. Bei dieser Sachlage liegt eigentlich keine Beschwerde vor, da eine solche blos eventuell für den Fall eingegeben wurde, daß Herr Rollier bei der zweiten Verhandlung die Mehrheit nicht erhalte; da aber nun einmal die Beschwerde eingelangt ist, so wird es wohl am Platze sein, daß der Große Rath sich mit dem soeben Auseinandergesetzten einverstanden erkläre.

Durchs Handmehr angenommen.

Vortrag des Regierungsraths, betreffend die Wahlverhandlungen des Amtsbezirks Trachselwald (Walterswyl).

Verlesen wurden 2 Gutachten.

Herr Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Sie brauchen sich durch das Ablesen dieser Gutachten nicht erschrecken zu lassen, denn die Sache ist am Ende einfacher, als sie auf den ersten Blick zu sein scheint. Am 13. Oktober traten im Amte Trachselwald die Wahlversammlungen zusammen, wie in allen übrigen Aemtern. Die Abgeordneten der 10 Wahlversammlungen dieses Amtes fanden sich am 14. im bezeichneten Lokale zusammen, um zu berechnen, was das Gesammtergebniß der Stimmgebung sei; dieses Geschäft ging ganz gut bei 9 Protokollen; beim 10ten jedoch, nämlich bei demjenigen von Walterswyl, fand man Anstoß. In Walterswyl hatte man nämlich vorerst den Fehler begangen, statt 4 getrennte Wahlgänge nur 2 vorzunehmen; dabei blieb es aber nicht; die Wähler in Walterswyl hatten sich in den Kopf gesetzt, sie haben definitive Wahlen vorzunehmen; sie ließen daher mehrere Scrutinien vor sich gehen, bis die erforderliche Zahl von Namen die absolute Mehrheit auf sich vereinigten, und dann wurden diese Namen einzig protokollirt; überdieß wurden die Verhandlungen über die Regierungsstatthalter-Vorschläge mit denjenigen über die Richtervorschläge, und ebenso die Wahl der Amtsrichter mit der Wahl der Ersatzmänner gleichzeitig vorgenommen, und zwar in einer Weise, daß eine Kontrollirung der Stimmzettel unmöglich war, indem diese, statt, wie das Gesetz es vorschreibt, von jedem Wahlgang getrennt aufbewahrt und versiegelt worden zu sein, alle durcheinander lagen. Das Amtswahlkollegium von Trachselwald schloß nun seine Verhandlungen ab, und machte am Schlusse des Protokolls wörtlich folgende Erklärung: „Dieses Protokoll enthält nur das Ergebniß von 9 Gemeinden. Das Resultat des Wahlkreises von Walterswyl konnte nicht aufgenommen werden, weil 1) dasselbe unvollständig ist, 2) nur zwei statt vier Wahlgänge vorgenommen worden sind, 3) die Stimmzettel beider Wahlgänge vermischt vorliegen und eine Sönderung unmöglich ist." So ist die Sache nach Bern gekommen. Die Stimmen in den 9 übrigen Wahlkreisen waren so gefallen, daß wenn man auch die 16 Mann, welche in Walterswyl gestimmt haben, abrechnet, gleichwohl für die sämmtlichen Vorgeschlagenen, ausgenommen für einen Amtsgerichtssuppleanten, die absolute Mehrheit vorhanden ist. Der Regierungsrath beschloß daher, bei dem Großen Rathe auf Kassation der Verhandlungen des Wahlkreises Walterswyl anzutragen; gleichzeitig wurde aber eine neue Konvokation dieses Kreises auf den 20. Oktober angeordnet, damit derselbe noch einmal wähle, und so eventuell für den Fall der Kassation der ersten Operation die Möglichkeit gewonnen sei, ohne fernern Aufschub die Wahlen der Bezirksbeamten von Trachselwald vorzunehmen. Am 20. Oktober ist nun der Wahlkreis von Walterswyl wirklich zum zweitenmale zusammengetreten, und das Resultat der ersten Versammlung des Amtsbezirks blieb insofern unverändert, als die Hinzufügung der Stimmergebnisse von Walterswyl zu denjenigen der 9 übrigen Gemeinden sämmtliche Vorschläge und Wahlen, mit Ausnahme der Wahl eines Ersatzmannes, als beendigt erscheinen ließ, nur daß bei der absoluten Mehrheit auch die Summen der auf jeden Einzelnen gefallenen Stimmen eine etwas verschiedene war. In Folge dessen kamen dann am 27. Oktober noch einmal sämmtliche 10 Wahlbezirke des Amtes Trachselwald zur Beendigung auch dieser letzten Operation zusammen, und auf den heutigen Tag liegen daher jedenfalls die gesetzlichen Bedingungen zur Wahl der Bezirksbeamten von Trachselwald vor. Die zweite Ver-

handlung des Kreises Walterswyl ist dem Protokoll nach förmlich vor sich gegangen, und eine Beschwerde ist weder gegen sie, noch gegen die Verhandlungen vom 27. und 28. Oktober eingelangt. Die Frage ist daher nur noch, welche der beiden Operationen von Walterswyl der Große Rath als gültig anerkennen und der Stimmberechnung zu Grunde legen wolle. Wenn nun der Große Rath die Wahl vom 13. Oktober kassirt, so nimmt man dafür einfach diejenige vom 20. Oktober an. In diesem Falle wäre dann das Resultat der Wahlverhandlungen des ganzen Amtsbezirks gültig und anerkannt. Ich trage daher im Namen des Regierungsrathes darauf an, es seien die Verhandlungen der 9 Wahlkreise, Affoltern, Dürrenroth, Eriswyl, Huttwyl, Lützelflüh, Rüeau, Sumiswald, Trachselwald und Wyßachengraben vom 13. Oktober, diejenigen des Wahlkreises Walterswyl vom 20. Oktober, diejenigen der sämmtlichen 10 Wahlkreise vom 27. Oktober und ebenso die Verhandlungen des Amtswahlkollegiums von Trachselwald, datirt vom 14., 21. und 28. Oktober als gültig anzuerkennen; dagegen die Verhandlungen von Walterswyl vom 13. Oktober als ungültig zu erklären.

Durch das Handmehr angenommen.

Vortrag des Regierungsrathes über die Verhandlungen des Wahlkreises Unterseen.

Herr Regierungspräsident, als Berichterstatter. Ich habe vorhin bloß zwei Wahlgeschäfte als solche bezeichnet, die sofort behandelt werden können, weil wahrscheinlich kein Widerspruch gegen den Antrag des Regierungsrathes erhoben werde, es ist hier nun noch ein drittes derartiges Geschäft, welches wir sofort vornehmen können, wenn Niemand dagegen reklamirt; sollte Jemand Einsprache erheben, so werde ich darauf antragen, das Geschäft bis morgen zu verschieben.

Die Versammlung zeigt sich einverstanden, das Geschäft sofort zu behandeln.

Herr Berichterstatter. Gegen die Verhandlungen der Wahlversammlung zu Unterseen vom 13. Oktober letzthin ist eine eigentliche Beschwerde eingelangt, welche sich auf folgende 3 Punkte stützt: 1) beim Wahlvorschlag für die Regierungsstatthalter seien nach Angabe der Stimmenzähler 233 Stimmzedel ausgetheilt worden, die Zahl der wieder eingelangten habe hingegen bloß 218 betragen, demnach hätten also im Ganzen, vorausgesetzt, daß jeder Stimmzettel 2 Namen enthalte, 436 Stimmen herauskommen sollen, statt dessen seien aber den verschiedenen Kandidaten 449 Stimmen, also 13 zu gute geschrieben worden; darin liege der unzweideutige Beweis, daß entweder mehr Stimmzettel eingelangt seien, als ausgetheilt worden. 2) Es haben an dieser Versammlung eine Anzahl Personen theilgenommen, welche nicht stimmberechtigt gewesen wären, einerseits weil sie Geldtager waren, oder weil ihnen die Wirthschaften verboten waren, und anderseits weil sie nicht in diesem Wahlkreise, wenn schon im Amtsbezirke Interlaken, domicilirt seien. 3) Es seien von den Stimmenzählern an einzelne Personen 2, 3 und mehr Stimmzettel ausgetheilt worden. Herr Präsident, meine Herren, diese Beschwerde wurde dem gegenwärtigen Bezirksverwalter von Interlacken zugeschickt behufs der Untersuchung des Thatbestandes, und nach seinem Berichte habe ich den Antrag zu stellen, daß über diese Beschwerde zur Tagesordnung geschritten werde. Das Verhältniß hat sich nämlich folgendermaßen herausgestellt: Wahr ist es, daß man einzelnen Personen das Stimmrecht zuerkannt hat, welchen dasselbe eigentlich nicht zugekommen wäre; dieses sind nämlich Bewohner des Amtsbezirks Interlaken, welche aber nicht zu gleicher Zeit Bewohner des Wahlkreises Unterseen sind; Vergeldstagte wurden keine zugelassen, wohl aber Rehabilitirte. Bezüglich dieses letztern Punktes ist also keine materiell begründete Beschwerde vorhanden; daß auch Amtsangehörige, welche aber nicht im Wahlbezirke Interlaken domicilirt waren, an der Verhandlung Theil nahmen, ist insofern gleichgültig, als es nicht darauf ankommt, ob man bei Bezirkswahlen und Bezirksvorschlägen seine Stimme in der einen oder in der andern Kirchgemeinde abgebe, überdies giebt das Gesetz den Wahlversammlungen die Kompetenz, über jede derartige Reklamation endlich zu entscheiden. In formeller Beziehung ist also auch dieser Fehler gedeckt. Was die Differenz der ausgetheilten gegenüber den eingebrachten Stimmzetteln betrifft, so ist es richtig, daß für die Vorschläge zur Regierungsstatthalterstelle 232 Stimmzettel ausgetheilt und daß zuerst bloß 218 als wieder eingelangt bezeichnet wurden, worauf hingegen bei der Ablesung 449 Stimmen herauskamen. Allein die Glieder des Büreau erklären übereinstimmend, es sei auf die Rüge, daß die Zahl der Stimmen im Verhältnisse zu den angezeigten Stimmzeddeln zu groß erscheine, eine Zählung dieser Letztern vorgenommen worden, und es hätten sich dann 224 — ein Zeuge sagt sogar 228 — Stimmzeddel gefunden; dieses wurde den Führern der Minderheit angezeigt und von denselben stillschweigend angenommen. Herr Präsident, meine Herren, die Erklärung des Büreau's macht auf mich wenigstens den allergünstigsten Eindruck, und dazu kommt überdies noch etwas Anderes; es wurde neben dem gedruckten Protokoll noch ein Verhandlungsprotokoll geführt, welches hier im Original vorliegt; es ist sehr sauber abgefaßt und vom Büreau unterschrieben. Auch in diesem Protokoll ist angemerkt, daß 232 Stimmzeddel ausgetheilt, 224 eingegangen seien und die Zahl der sämmtlichen Stimmen, welche die Kandidaten erhalten haben, 447 betragen, also gerade einen weniger, als wenn auf jedem Stimmzettel 2 Stimmen gestanden wären; man sieht aus den Minuten des Verhandlungsprotokolls, daß es zuerst 436 hieß und dieses nachher ohne Zweifel nach der neu erfolgten Zählung in 447 corrigirt wurde. Wir dürfen daher wohl annehmen, daß dieser anscheinende Widerspruch auf einem Irrthum in der Zählung der wieder eingelangten Stimmzettel beruhe. Was den dritten Punkt betrifft, daß ein Stimmenzähler an eine Person 2 Zettel ausgetheilt, oder daß wenigstens eine Person 2 Zettel in der Hand gehabt habe, so wurde das betreffende Individuum ebenfalls abgehört; allein was antwortete es? Es sei ihm allerdings noch ein zweiter Stimmzettel in die Hand gegeben worden, allein nicht von einem Stimmenzähler, sondern von einem andern Wähler, von welchem es ersucht worden sei, den Stimmzettel zu überschreiben. Der hauptsächlichste Grund aber, warum dieser Beschwerdepunkt als nichtig erachtet werden muß, ist folgender: Das Büreau wurde noch zu rechter Zeit auf diesen Punkt aufmerksam gemacht; damit keine Irrungen entstehen, sammelte es sofort die ausgetheilten Stimmzettel wieder ein und theilte dieselben nach vorheriger Bezeichnung wieder aus. Gesetzt also auch, es habe im ersten Wahlgang eine Irrung stattgefunden, so ist dieses gleichwohl von keiner Bedeutung, weil ja ein neuer Wahlgang gemacht wurde. Herr Präsident, meine Herren, einstweilen ist das Protokoll der Verhandlungen zu Unterseen noch nicht eröffnet, sondern dasselbe liegt noch unter Siegel, weil nach den Vorfällen von G'steig, welche die Wahlverhandlungen im Amt Interlaken störten, auch die Protokolle der übrigen Gemeinden uneröffnet gelassen wurden. Da es nun möglich ist, daß bei der Eröffnung der eigentlichen Wahlprotokolle selbst die Behörden einen Grund finden konnten, von Amtswegen Beschwerde zu führen, wie es in Walterswyl der Fall war, so möchte es nicht außer Arts sein, die Anerkennung der Verhandlungen des Wahlkreises Unterseen bloß insoweit auszusprechen, als es die vorliegende Beschwerde betrifft, und alle Rechte vorzubehalten hinsichtlich weiteren Beschwerden, welche sich nach Eröffnung des Wahlprotokolls von Unterseen in diesem ergeben möchten.

Durch das Handmehr angenommen.

Es werden folgende Anzüge verlesen und auf den Kanzleitisch gelegt.

1) von Großrath Gautier und Andern in Bezug auf die Erlassung des Gemeindegesetzes.
2) von Herr Großrath Karlen von Erlenbach in Betreff der Aufhebung der Stelle eines Bergbauverwalters.

3) von Herr Großrath Mütz nberg, betreffend die doppelte Einschreibung der Vogtsrechnungen und die Abänderung des Dekrets in Bezug auf die Ablieferung der Manuale der frühern Untergerichte.

Herr Präsident zeigt an, daß er die erforderlichen Weisungen ertheilt habe, damit, wie von Herrn Großrath Stämpfli verlangt worden ist, das sogenannte geheime Protokoll der jüngst abgetretenen Regierung und dasjenige der Verwaltungskommission der geheimen Gelder vom Jahre 1804 bis 1821 auf den Kanzleitisch gelegt werde.

Mahnung des Herrn Großrath Karlen zu Diemtigen, um Beschleunigung der Revision der Hypothekarvocrechnung.

Herr Regierungspräsident, als Berichterstatter. Wenn Herr Großrath Karlen nichts dagegen hat, so kann ich ihm über diesen Gegenstand sofort Auskunft ertheilen. Die Herren werden sich noch erinnern, daß der abgetretene Große Rath gleich nach seiner Konstituirung eine Gesetzgebungskommission von 7 Mitgliedern niedersetzte und diese Kommission u. A. auch mit der Erlassung des Gesetzes über das Hypothekarwesen beauftragte. Vor einigen Tagen hatte sich nun der Regierungsrath mit der Frage zu befassen, inwiefern die Amtsdauer dieser Kommission abgelaufen sei. Es sind zwar seit der Niedersetzung dieser Kommission mehr als 4 Jahre verflossen, allein die Regierung hat gleichwohl die Ansicht gewonnen, die Gesetzgebungskommission sei nicht auf eine bestimmte Zeit von 3, 4 ꝛc. Jahren gewählt, sondern zu Lösung einer bestimmten Aufgabe, und sie bleibe daher auch im Amte, bis sie diese Aufgabe erledigt hat. Diese Aufgabe, welche aus 5 Punkten bestund, ist nun gelöst bis auf einiges Weniges, nämlich bis auf Erlassung des Gesetzes über das Notariat und Hypothekarwesen. Infolge dessen hat die Regierung die Gesetzgebungskommission auch als ferner bestehend betrachtet und ihr bei der Mittheilung dieses Beschlusses auch den Wunsch ausgedrückt, sie möchte die noch nicht erledigte Aufgabe mit möglichster Beförderung vollenden.

Strafnachlaßgesuche.

In Genehmigung der vom Regierungsrathe mit Empfehlung überwiesenen Anträge der Justizdirektion wird

1) dem Adolf Bellenot, von Landeron, welcher vom Obergerichte am 17. Juni 1850 wegen Diebstahls zu sechs Monaten Zuchthausstrafe verurtheilt worden, und welche diese Strafe am 28. gleichen Monats angetreten hat, der letzte Viertheil,
2) dem Johannes Hermann von Rohrbach, welcher vom Obergerichte am 3. Sept 1849 wegen Diebstahls peinlich zu 18 Monaten Zuchthaus verurtheilt worden, und der diese Strafe am 11. gl. M. angetreten hat, der Rest,
3) dem Gottlieb Aeberhard, von Jegenstorf und Steffisburg, welcher vom Obergerichte am 8. Juli 1848 wegen Münzfälschung zu 3 Jahren und 9 Monaten Zuchthaus verurtheilt worden, und der diese Strafe am 24. gl. M. angetreten hat, der Rest, und
4) dem Jakob Ruprecht, von Lauben, der vom Obergerichte am 11. Februar 1850 wegen Diebstahls zu 1 Jahr Zuchthausstrafe verurtheilt worden, und der diese Strafe den 20 gl. M. angetreten hat, der letzte Viertheil ihrer Strafzeit nachgelassen;
5) wird Johannes Binz, von Eriswyl, Gerbergesell in Burgdorf, welcher vom Obergerichte am 5. Juli 1845 wegen Diebstahls peinlich zu 2 Jahren und 6 Monaten Kerker verurtheilt worden ist, und infolge dessen die bürgerliche Ehrenfähigkeit verloren hat, in diese letztere wieder eingesetzt;
6) werden dem Andreas Ledermann, von Affoltern, der vom Richteramte Trachselwald vom 29. Juli 1850 wegen thätlicher Widersetzlichkeit gegen einen Staatsbeamten zu 30 Tagen Gefangenschaft verurtheilt wurde, fünfundzwanzig Tage seiner daherigen Strafzeit erlassen;
7) wird dem Christian Künzi, von Wattenwyl, welcher vom Richteramte Fraubrunnen am 11. Juni d. J. wegen Entweichung zu sechsmonatlicher Eingrenzung in seine Heimathgemeinde und wegen Uebertretung dieser Eingrenzungsstrafe vom Amtsgerichte Seftigen am 19 September abhin zu 10 Tagen verschärfter Gefangenschaft und zu fernerer sechsmonatlicher Eingrenzung in die Heimathgemeinde verurtheilt worden ist, die Eingrenzungsstrafen, soweit sie noch nicht ausgehalten sind, in vierzehntägige Gefangenschaft umgewandelt;
8) wird dem Christian Stettler, von Bolligen, Steinhauer in Bern, welcher vom Obergerichte am 28. Jänner d. J. wegen Theilnahme an den Unruhen in der Stadt Bern im Oktober 1846 zu 1 Jahr Zuchthaus verurtheilt worden ist, und dem der Große Rath am 12. April abhin die Hälfte dieser Strafe erlassen hat, der Rest seiner Zuchthausstrafe von sechs Monaten in Kantonsverweisung auf die gleiche Dauer umgewandelt;
9) wird dem Jakob Zimmermann, von Lyß, welcher vom Obergerichte am 23. September 1848 wegen muthwilligen Geldstags und Unterschlagung von einkassirten Geldern zu 3 Jahren Kantonsverweisung verurtheilt worden ist, und diese Strafe vom 18. November gleichen Jahres angetreten hat, der Rest seiner Verweisungsstrafe in Eingrenzung in seine Heimathgemeinde umgewandelt.
10) wird dem Johannes Grunder, von Vechigen, welcher vom Obergerichte am 15. Juli 1848 wegen Fälschungen zu 4 Jahren, und am 12. Febr. 1849 wegen betrügerischen u. muthwilligen Geldstags zu 2 Jahren Kantonsverweisung verurtheilt worden ist, der Rest der ihm in beiden Urtheilen auferlegten Kantonsverweisung in Eingrenzung in seine Heimathgemeinde umgewandelt.

Dagegen werden ebenfalls in Genehmigung der vom Regierungsrathe unterstützten Anträge der Justizdirektion folgende Buß- und Strafnachlaßbegehren

abgewiesen:

1) Das Bußnachlaßbegehren der Margaritha, geb. Juillerat, Wittwe des Joh. Baptist Fresard und ihres Sohnes, wohnhaft aux Mottes, welche vom Obergerichte am 2. September abhin wegen Brennens geistiger Getränke ohne Patent zu 150 Fr. verurtheilt worden sind.

Garnier. Ich möchte mir die Freiheit nehmen, dieses Verlangen zu unterstützen. Ich kenne diese Angelegenheit. Folgendes ist der Sachverhalt: Die Wittwe Fresard ist vermögenslos und mit einer starken Familie beladen. Diese Frau destillirt schon seit langer Zeit der Enzianenwasser für ihren Hausgebrauch und keineswegs für den Verkauf. Aber die Landjäger, die sich einen Vortheil zu verschaffen suchen, da die Hälfte der Buße dem Angeber zukömmt, traten bei ihr ein und fanden sie im Destilliren von geistigem Getränke begriffen. Sie erklärte ihnen, sie destillire alle Jahre für ihren Hausgebrauch, aber nie habe sie für den Verkauf, und in keinem Jahre habe sie über hundert Maß destillirt. Trotz dieser Erklärung setzten die Landjäger ihren Verhörsrapport auf, in Folge dessen der Herr Präsident sie zu 100 Franken Buße verurtheilte. Das Gesetz ermächtigt jeden Eigenthümer bis auf 100 Maß für den Verkauf zu destilliren, ohne ein Patent dazu nöthig zu haben. Um die Wittwe Fresard büßen zu können, hätte man also beweisen sollen, daß sie für den Verkauf destillirt, und des Fernern, daß die verkaufte Quantität 100 Maß überschritten habe. Die Wittwe hat nun auch gegen dieses Urtheil Appellation eingelegt; aber das Obergericht hat befohlen, ihr den Eid über die Frage, ob sie dem Gesetze zuwider gehandelt habe oder nicht, aufzuerlegen. Ich glaube, dieser Entscheid laufe gegen die im Jura beständig befolgten Gebräuche, gegen die in diesem Kantonstheile geltenden Gesetze, man könnte ihn sogar für unmoralisch erklären. Ich glaube nicht, daß erlaubt sei, einen Angeklagten so zwischen den Meineid und die Strafe mitten hinein zu stellen. Jeder Angeklagte ist für unschuldig zu halten, sobald kein Beweis gegen ihn vorliegt. Es lag nun kein Beweis gegen die Wittwe Fresard vor; ich glaube daher, sie hätte nicht verurtheilt werden sollen. Wäre das ihr vor-

geworfene Faktum bewiesen worden, so hätte das Obergericht gesagt, es sind Beweise da; es hätte nur nachzusehen gehabt, ob der Richter in erster Instanz das Gesetz gut angewendet habe. Warum hat man ihr den Eid auferlegt? Offenbar weil man fand, es liege kein Beweis vor. Ich bitte den Großen Rath, diesem Umstande seine Aufmerksamkeit zu schenken, denn es hieße um mehrere Jahrhunderte zurückschreiten, wenn wir den Grundsatz bekennen wollten, in derartigen Fällen müsse der Eid auferlegt werden; es hieße dieß, ich wiederhole es, dem Beklagten die Wahl zwischen Meineid und Strafe aufnöthigen; so etwas kommt in keinem zivilisirten Lande vor, und ich hoffe, man werde bei uns das thun, was man in dieser Beziehung in England und in Frankreich thut. Bis dahin ist noch nie in einem solchen Falle im Jura dem Eide gerufen worden; die Wittwe Fresard dachte, man kann mich dazu nicht zwingen, ich will ihn daher nicht leisten. Denn sie wußte, daß es stets unangenehm ist, wenn man seine Unschuld mittelst eines Eides beweisen soll; Feinde und Gegner ermangeln nie zu sagen, man habe einen falschen Eid geleistet, man mag noch so unschuldig sein; dieß ist stets der Fall, wenn man in seiner eigenen Sache den Eid leisten muß. Und was gieng nun aus der Weigerung der Wittwe Fresard hervor? Daß der Gerichtshof daraus auf ihre Schuldhaftigkeit schloß, das erste Urtheil bestätigte und die Buße um 50 Fr., d. h. bis auf 150 Fr. erhöhte. Diese Frau wendet sich somit nicht nur an Ihre Milde, sondern auch an Ihre Gerechtigkeit, damit Sie ihr die Hälfte dieser Buße erlassen. Und wenn diese Wittwe aus Zartgefühl die Leistung des ihr zugeschobenen Eides verweigerte, so werden Sie sie nicht schuldig finden; diese Frau ist sonst noch nie gestraft worden, und sogar die Weigerung sich mittelst des Eides einer Strafe zu entziehen, zeugt zu ihren Gunsten. Ich trage daher darauf an, es möge dem Großen Rathe belieben, auf das Begehren der Wittwe Fresard Rücksicht zu nehmen und ihr den Erlaß der Hälfte, das heißt den Staatsantheil der Buße, zu gewähren.

Gigon. Ich kenne die Wittwe Fresard nicht. Ich weiß nicht, hat sie Branntwein für den Verkauf destillirt oder nicht, und doch, Herr Präsident, meine Herren, unterstütze ich das Begehren dieser Wittwe aus einem ganz einfachen Grund. Das Urtheil stützt sich auf keine sichere Thatsache, auf keinen Beweis. Da die Angelegenheit vor das Obergericht kam, hat dieser Gerichtshof gefunden, es liege kein Beweis vor, und hat daher der Wittwe Fresard die Eidesleistung auferlegt; und erst auf die Weigerung des letztern hin, den Eid zu leisten, hat der Gerichtshof sie verurtheilt. Kann aber diese Weigerung als ein Beweis der Schuld angesehen werden? Ich sage nein. Der Präopinant hat ihnen gesagt, warum die Wittwe Fresard den Eid nicht leisten wollte, sie dachte: ich bin unschuldig, es kann daher kein Beweis gegen mich vorliegen, und ich habe nicht nöthig den Eid zu leisten, da man mich nicht verurtheilen kann. Wirklich ist es das erste Mal, daß im Jura für solche Fälle der Eid abgefordert worden ist, und ich behaupte, daß in derartigen Fällen, den Eid aufzuerlegen, den juraſſischen Gewohnheiten und Sitten und dem Gesetze ganz entgegen ist. Wir Juraſſier wissen nicht, worauf der Gerichtshof bei der Uebertragung des Eides sich stützt; im Jura aber besteht kein Gesetz, das denselben dazu ermächtigt; denn die bei uns in Kraft befindlichen Gesetze verbieten es und zwar aus Rücksichten der Moral, einen Angeklagten zur Wahl zwischen Gewissen und Interesse zu nöthigen. Ich betrachte die Weigerung der Wittwe Fresard, den Eid zu leisten, als die einzige Grundlage, auf welche der Gerichtshof sein Urtheil begründet hat, und da dieses Beweismittel unsern Sitten und dem Gesetze entgegen ist, so betrachte ich den Spruch des Gerichtshofes als nicht auf sichern Thatsachen, nicht auf Beweise sich stützend. Aus diesen Gründen unterstütze ich das Verlangen der Wittwe Fressard.

Schneider. Ich möchte auf das Gesetz aufmerksam machen, welches diesen Gegenstand betrifft. Wenn ich nicht irre, so steht in demselben eine Bestimmung, welche den Eid zuläßt. Ich theile im Allgemeinen die Ansicht, welche ausgesprochen worden ist, allein jedenfalls haben wir uns nicht in das Materielle der Frage einzulassen und zu untersuchen, ob recht geurtheilt worden sei oder nicht. Ich mache aufmerksam, daß wegen ähnlicher Vergehen schon sehr viele Personen bestraft und nachher mit dem Begnadigungsgesuch abgewiesen worden sind; gegenüber diesen würde man ein Unrecht begehen, wenn man im vorliegenden Falle entsprechen wollte. Hingegen bin ich darin mit den Präopinanten einverstanden, daß das betreffende Gesetz im Allgemeinen viel zu streng ist, und ich würde es gerne sehen, wenn der Regierungsrath uns einen Gesetzesentwurf brächte, durch welchen die Strafbestimmungen über Brennerei und Ohmgeldvergehen revidirt würden.

Kurz. Es sei mir erlaubt, bezüglich dieses Punktes auch etwas anzubringen, obgleich ich gewünscht hätte, daß dieses durch Jemand anders geschehen wäre; allein man hat hier eine Frage ins Spiel gebracht, welche es nothwendig macht, daß man über den Prozeßgang bei solchen Angelegenheiten ein Wort spreche. Es war schon früher im Obergericht davon die Rede, ob der sogenannte Freveleid auch noch nach Erlassung des Beweisgesetzes von 1843 zuläßig sei; das Obergericht hat gefunden, er sei allerdings noch ferner zuläßig. Nach der alten Theorie mußte, um strafen zu können, Geständniß oder direkter Beweis vorhanden sein; weil man damit nirgends hinkam, ließ man den Freveleid stehen, weil man voraussetzte, es werde Niemand wegen einiger Franken einen falschen Eid thun. Nun sagt man, dieses sei eine schreckliche Bestimmung, und auf der ganzen Welt existire nichts Derartiges. Ich glaube, der betreffende Herr, welcher dieses gesagt hat, kenne nicht alle Gesetzgebungen der civilisirten Welt, denn allerdings existirt dieser Eid noch an vielen Orten. In Frankreich besteht er nun nicht, und zwar deßhalb, weil der Richter dort sich an seine moralische Ueberzeugung halten kann, was bei uns wenigstens bis auf den heutigen Tag, wo die Geschwornengerichte noch nicht eingeführt sind, nicht der Fall ist. Im vorliegenden Falle haben wir, wie Herr Schneider richtig bemerkt hat, nicht zu untersuchen, ob das Obergericht in materieller Beziehung richtig geurtheilt habe. Es ist eine bestrittene Frage, ob diese Gesetzesbestimmung für den Jura verbindlich sei oder nicht. Das Obergericht wollte nicht einzig seine moralische Ueberzeugung walten lassen und hat deßhalb den Reinigungseid deferirt, da die Angeklagte denselben nicht leisten wollte, so nahm das Obergericht an, sie sei schuldig. Das Gesetz, betreffend das Brennverbot, ist übrigens sehr wohlthätig, denn es wäre sehr nachtheilig, wenn Jedermann ohne Patent Branntwein fabriziren könnte, so viel er wollte. Es ist nun aber sehr schwierig, nachzuweisen, daß nicht mehr als 100 Maß destillirt worden seien: gesetzt z. B., Jemand habe 100 Maß selbstfabrizirten Branntwein im Keller, so liegt darin der Beweis, daß er wenigstens 100 Maß destillirt habe — ob er aber auch mehr destillirt habe, dafür hat man keinen direkten Beweis. Wenn das Destilliren ganz verboten wäre, so wäre die Sache auch ganz einfach; man könnte den Beweis als erbracht ansehen, sobald sich Instrumente zum Destilliren vorgefunden haben; da dieses aber nicht der Fall ist, so bleibt nichts anders übrig, als entweder dem Angeschuldigten den Eid zu deferiren oder nach der moralischen Ueberzeugung zu urtheilen. Ich glaube, das Obergericht habe ziemlich das Richtige getroffen, weil die Petentin sich weigerte, den Eid anzunehmen.

Gigon. Der Herr Großrathspräsident hat so eben den Vorschlag der Regierung unterstützt; er stützt seine Meinung darauf, die Gerichtssatzung ermächtige den Appellationshof zur Eidesauferlegung. Es ist ein Rechtsgrundsatz, der Niemanden von Ihnen, meine Herren, unbekannt sein kann, daß ein Gesetz nicht vollzogen werden kann, ehe es promulgirt ist. Ich glaube dem Herrn Großrathspräsidenten aufs Wort, wenn er sagt, die Gerichtssatzung ermächtige das Obergericht zur Auferlegung des Eides in ähnlichen Fällen; aber der Artikel, welcher diese Maßregel erlaubt, kann nur im alten Kantonstheile angerufen werden, und das Obergericht kann nur da seinen Spruch nicht an eine solche Bestimmung stützen, keineswegs im Jura, wo dieses Gesetzbuch nicht in Rechtskraft besteht, da es dort niemals promulgirt wurde. Und wir haben kein Gesetz, das so etwas erlaubt. Man hat bei uns ein Gesetz angewendet, das wir nicht einmal kennen, und ohne dieses

Gesetz hätte die Wittwe Fresard nicht verurtheilt werden können; denn ich wiederhole, es besteht im Jura kein anderes Gesetz der Art. Ich sage, mit Unrecht habe das Obergericht die Gerichtssatzung angewendet, und ebenfalls mit Unrecht sei die Wittwe Fresard verurtheilt worden. Es lag kein Beweis gegen dieselbe vor; hätte das Appellationsgericht erkannt, daß Inzichten und daß genügende Beweise gegen diese Frau vorhanden seien, so hätte es ihr den Eid nicht auferlegt. Und ich betrachte diese Maßregel als gegen die Gesetze, unter denen wir stehen, laufend, als unmoralisch nach unsern Sitten, da es Personen verleiten könnte zur Vermeidung einer Verurtheilung einen Meineid zu begehen. Ich unterstütze fortwährend noch das Verlangen der Wittwe Fresard.

Schneider. Ich fühle mich durch die Auskunft, die ertheilt worden, veranlaßt, eine Erklärung zu geben. Ich habe mich bloß noch erinnert, daß für solche Fälle der Reinigungseid zugelassen ist; nun ist nachgewiesen worden, daß die Bestimmungen über den Reinigungseid nicht im Gesetz über Zoll- und Ohmgeldverschlagniß, sondern in der Gerichtssatzung enthalten sei; da nun die Gerichtssatzung für den Jura nie eingeführt worden ist, so mag dieser Einwurf begründet sein.

Funk. Herr Gigon sagt, das Erforschungsmittel des Reinigungseides werde durch das französische Gesetz nicht zugelassen, allein darüber, Herr Präsident, meine Herren, kann der Große Rath nicht deliberiren; über die Motivirung des Gerichts kann der Große Rath keinen Entscheid fassen und auf einen allfälligen Irrthum in Betreff des Umstandes, daß das Obergericht ein unrichtiges Gesetz angewendet, soll der Große Rath nicht die Strafe aufheben; es müssen für dieses ganz andere Gründe vorliegen, welche das Obergericht durchaus nicht berücksichtigen konnte. Wenn solche nicht vorliegen, so soll auch der Große Rath von seinem Begnadigungsrechte keinen Gebrauch machen. Uebrigens sucht die Bittstellerin auch nicht von dem erwähnten Gesichtspunkte aus den Strafnachlaß, sondern sie verlangt bloß Nachlassung der Hälfte der ausgesprochenen Buße. Sie erkennt dadurch grundsätzlich die Richtigkeit des obergerichtlichen Urtheils an, denn sonst wäre nicht bloß das Gesuch um den Nachlaß der Hälfte, sondern für das Ganze, begründet. Die Fälle von Ueberschreitungen des Brennverbots kommen nicht nur äußerst selten vor den Richter, sondern sie bleiben in den meisten Fällen unentdeckt. Wenn Sie nun wollen, daß namentlich an den Grenzorten, wo der Handel mit gebrannten Getränken sehr einträglich ist, das Branntweinbrennen nicht allgemein überhand nehme, so müssen Sie sich heute enthalten, von dem Begnadigungsrechte vollen Gebrauch zu machen. Ich theile somit ganz die Ansicht, welche vom Herrn Präsidenten Kurz entwickelt worden ist.

Koller. Da es sich für den Jura um eine Prinzipienfrage handelt, so erlaube ich mir, noch einige Worte zu sagen. Wahr ist es, daß wir uns um die Motive des Obergerichtes nicht zu bekümmern haben. Ich bin über diesen Punkt mit dem Herrn Präopinanten vollständig einverstanden, aber anderseits haben wir nachzufragen, welchen Einfluß ein solches Gesetz auf den Jura ausüben kann bei Vergehen gegen das Zollgesetz. Bis dahin war die Eidesleistung dort noch nie vorgeschrieben; wir betrachten sie als allen gesetzgeberischen Grundsätzen, als den Doktrinen aller Kriminalrechtslehrer entgegenlaufend. Somit betrachte ich unter diesem Gesichtspunkte die Verurtheilung der Wittwe Fresard als eine fatale, da sie auf einer Maßregel beruht, die den im Jura geltenden Sitten und Ideen entgegen ist. Es besteht ein Grundsatz im Civilprozeßgesetze, es sei nicht erlaubt, den Eid in Fällen aufzuerlegen, die der Person, die ihn zu leisten hat, Schande bringen könnten. Man könnte dasselbe hier anwenden, denn allenthalben, wo die Instruktionen schweigen, gelten die Grundsätze des Civilprozeßgesetzbuches als Gesetz, und nach diesen Grundsätzen konnte der Eid der Wittwe Fresard nicht auferlegt werden. Ich halte mit dem Präopinanten dafür, das Beweismittel, auf welches sich das Obergericht stützte, sei den im Jura bestehenden Gesetzen zuwider. Ich nehme mir die Freiheit, das Verlangen der Fresard zu unterstützen; und um dasselbe anzunehmen, haben wir nicht nöthig, uns mit dem Gesetze zu beschäftigen, welches das Obergericht hier angewendet hat. Doch ist es eine Thatsache, daß die Gerichtssatzung nie im Jura angewendet worden ist. Sie ist dort nicht einmal je promulgirt worden; ich wüßte somit auch nicht, warum man sie im Jura anwenden sollte.

Moschard, Regierungsrath. Die Redner, welche zu Gunsten der Wittwe Fresard das Wort ergriffen, haben sich auf den Umstand gestützt, daß das Gericht erster Instanz der Wittwe Fresard den Eid zuerkannt habe, und diese Herren behaupten, diese Maßregel sei der im Jura in Kraft bestehenden Gesetzgebung entgegen; unsere Gesetzgebung habe niemals den Haupteid angewendet, nie sei er in einer guten Gesetzgebung als zuläßig erachtet worden. Aber das ist nicht die Frage. Nichts zeigt uns an, daß das Obergericht sich auf diesen Haupteid gestützt oder einen Artikel der Gerichtssatzung angewendet habe. Diese Herren stimmen alle darin überein, dem Großen Rathe stehe es nicht zu, die obergerichtlichen Entscheidungen zu beurtheilen, sie sehen aber in diesem Spruche eine für den neuen Kantonstheil gefährliche Prinzipienfrage. Herr Präsident, meine Herren! diese Gefahr kann nicht mehr vorhanden sein, keine Prinzipienfrage sind Sie hier mehr berufen zu entscheiden, keine Garantie haben Sie dem Jura mehr zu geben; denn den 1. Januar nächstkünftig tritt das Strafgesetz in Kraft, das als Beweismittel die Inzichten u. s. w. anführt; der Haupteid kömmt darin nicht mehr vor, die Gerichtssatzung kann somit nicht mehr angerufen werden. Ich glaube, diese Erläuterung bezüglich auf das Verlangen der Wittwe Fresard geben zu sollen; der Große Rath mag thun, was er für angemessen findet.

Garnier. Herr Funk hat behauptet, die Wittwe Fresard müsse sich schuldig fühlen, sonst hätte sie sich nicht darauf beschränkt, bloß den Erlaß der Hälfte der Buße zu verlangen. Ich will mir die Freiheit nehmen, hierüber einige Erläuterungen zu ertheilen. Diese Frau verlangt den Erlaß des dem Staate zukommenden Theiles, und nicht der Hälfte dieses Theiles. Sie wissen, meine Herren, daß die Hälfte der Buße dem Verleider zukommt. Herr Funk hat ferners behauptet, alle zu Unterstützung des Verlangens der Wittwe Fresard angegebenen Gründe stützen sich bloß auf die Diskussion des sie verfällenden Urtheiles. Es sind auch noch andere Gründe vorhanden; als wir vom Eide sprachen, den man dieser Frau auferlegt hat, haben wir nur zeigen wollen, daß dieser Grundsatz im Jura nicht angenommen ist, und daß, wenn sie den Eid nicht hat leisten wollen, es darum geschah, weil sie, ihrer Unschuld bewußt, überzeugt war, man werde sie nicht verurtheilen können. Denn bisdahin ist im Jura der Haupteid noch nie einem Beklagten auferlegt worden, die Wittwe Fresard begriff von dieser Neuerung nichts; sie berechnete die Folgen nicht, die ihre Weigerung für sie herbeiziehen könnten; hätte sie das voraussehen können, was erfolgt ist, so hätte sie vielleicht den ihr auferlegten Eid geleistet. Aber diese Frau dachte nie daran, daß sie verurtheilt werden könne, denn in der im Jura geltenden Gesetzgebung ist gar kein Artikel, der gegen sie anwendbar wäre. Wenn Sie das Gesuch verwerfen, so ist diese Frau das Opfer ihrer Unwissenheit, da es ja zum ersten Mal ist, daß der Haupteid in einem solchen Falle im Jura angewendet wird. Auch ohne den Spruch des Gerichtes tadeln zu wollen, können wir das Gesuch der Wittwe Fresard annehmen; denn uns steht es jetzt zu, zu urtheilen, welche Folgen ihre Weigerung haben soll. Ich nehme mir daher die Freiheit, Ihnen das Gesuch dieser Frau zu empfehlen.

Brunner, Regierungsrath, als Berichterstatter. Der Grund, warum der Regierungsrath auf Abweisung anträgt, ist folgender: Er glaubte, in das Urtheil des Obergerichts gar nicht näher eintreten zu sollen; die Unschuld der Wittwe Fresard hätte durch den Haupteid dargethan werden können, allein diesen wollte sie nicht leisten; der Regierungsrath glaubte aus diesem schließen zu sollen, sie sei wirklich schuldig und hat deßhalb auch einen Abweisungsantrag hieher gebracht. Die Herren aus dem Jura behaupten, ihre Gesetzgebung erlaube

den Haupteid nicht, das mag sein, allein, wie bereits gesagt: es lag nicht in der Stellung des Regierungsrathes, in das Materielle des Urtheils näher einzutreten und zu untersuchen, ob richtig geurtheilt worden sei oder nicht. Der Regierungsrath hat in solchen Fällen stets auf Abweisung angetragen; solche Fälle von Contrebande und Ohmgeldverschlagniß kommen gerade im Jura am häufigsten vor und dürfen nicht ungestraft bleiben, wenn man diesem Uebel abhelfen will. Ich schließe dahin, Sie möchten in Genehmigung des Antrages des Regierungsrathes die Petentin abweisen.

Abstimmung durch Ballotirung.

Für Willfahr	56 Stimmen.
Für Abschlag	89 "

2) das Bußnachlaßgesuch des Jakob Matthys in der Bröntschi im Kurzenberg, welcher vom Richteramte Konolfingen am 21. Juni 1850 wegen verbotenen Brennens von Erdäpfeln zu 30 Fr. Buße verurtheilt worden ist;

3) das Gefangenschaftsnachlaßgesuch des Christian Mühlemann von Interlaken, wohnhaft in der Gemeinde Sonvillier, welcher wegen Ohmgeldverschlagniß zu 319 Fr. oder 30 Tagen Gefangenschaft verurtheilt worden ist, die Buße aber wegen Armuth nicht bezahlen kann;

4) das Gesuch des Georges Petignat, Hufschmied, von Alle, welcher vom Obergerichte am 25 März 1849 wegen Mißhandlung zu 15 Monaten Zuchthaus verurtheilt worden ist, um Umwandlung dieser Strafe in möglichst gemäßigte Verweisung;

4) das Gesuch des Niklaus Niggeler von Großaffoltern, welcher vom Amtsgericht Aarberg am 13. September abhin wegen Mißhandlung zu 4 Monaten unabkäuflicher Leistung aus dem Amtsbezirke Aarberg verurtheilt worden ist, um Umwandlung dieser unabkäuflichen Leistung in eine abkäufliche;

6) das Gesuch des J. J. Ammon von Herzogenbuchsee und Wimmis, welcher vom Obergerichte am 2. August 1849 wegen Unterschlagung von Privat- und öffentlichen Geldern zu 4 Jahren und 6 Monaten Zuchthausstrafe verurtheilt worden ist, von welcher Strafe jedoch 8 Monate Untersuchungshaft abzurechnen sind, um Nachlaß des noch 31 Monate betragenden Rests der Strafzeit oder Umwandlung desselben in Kantonsverweisung;

7) das Gesuch der Maria Schöni von Langnau, welche vom Obergerichte am 2. September abhin wegen Unzucht zu 9 Monaten Verweisung aus dem Amtsbezirk Bern verurtheilt worden ist, um Umwandlung dieser Strafe in Gefangenschaft;

8) das Gesuch des Jakob Dick von Etzelkofen, als Küfer angesessen in Bern, welcher am 23 September abhin wegen betrügerischem Spielen zu einjähriger Verweisung aus dem Amtsbezirk Bern verurtheilt worden ist, um Umwandlung dieser Strafe in Gefangenschaft oder in eine Geldbuße;

9) das Gesuch des Jakob Jenni, Schuster, von Iffwyl, welcher vom Kommandanten Ruser in Iffwyl mit zweimal 24 Stunden Gefangenschaft bestraft worden ist, um Nachlaß dieser Strafe;

10) das Gesuch des Jakob Zbinden, Flößer, von und in Jaberg, welcher vom Richteramte Seftigen wegen Forstfrevel und Verbotsübertretung zu 15 Fr. Buße oder vier Tagen Gefangenschaft verurtheilt worden ist, um Nachlaß dieser Buße; endlich

11) das Gesuch von Johann Rudolf Johner, Zimmermann, Ludwig Schäffer, Samuel Oppliger, Johann Wermuth, F. Gottlieb Steger, alle in Bern, und M. Leuenberger zu Oberried bei Köniz, welche vom Obergerichte am 28. Jenner d. J. wegen Theilnahme an den Unruhen in der Stadt Bern im Oktober 1846 zu Verweisungen aus dem Amtsbezirke Bern auf kürzere oder längere Zeit verurtheilt worden sind, und denen der Große Rath am 12. April 1850 bereits die Hälfte dieser Strafen erlassen hat, um Nachlaß der andern Hälfte dieser Verweisungsstrafen.

Stettler, Fürsprecher. Als im Jahre 1846 der damalige neugewählte Große Rath zusammentrat, war es eine seiner ersten Handlungen, alle politischen Vergehen zu amnestiren. Es waren unter diesen Vergehen auch eigentliche Frevel gegen Staatswaldungen und Vergehen aller Art, welche nicht einmal zu den politischen gehörten. Der Große Rath ging damals über alle diese Vergehen weg und erklärte dabei, dieses werde zu Herstellung der Ruhe und Ordnung im ganzen Lande wesentlich beitragen. Ich gestehe, daß ich ebenfalls zu diesem Antrage stimmte; ich wünschte, daß das Gleiche auch jetzt bei den sogenannten Aepfelkravallisten geschehe. Es wurde dem sogenannten Aepfelkravall eine viel größere Bedeutung gegeben, als er wirklich hatte; jedenfalls haben diese Leute durch die lange Untersuchung bereits bedeutend gelitten. Ich stelle daher den Antrag, es möchte den sämmtlichen Petenten entsprochen und ihnen die Strafe ganz nachgelassen werden.

Gygar. Ich will durchaus nicht dagegen sein, daß man diese Leute amnestire; ich kann mich aber nicht enthalten, doch eine Bemerkung zu machen. Von Seite der Regierung wurde damals behauptet, es seien politische Umtriebe im Spiele gewesen; allein Mitglieder des Großen Rathes, welche damals zur Opposition gehörten, stellten dieses bestimmt in Abrede. Sie sagten, es sei durchaus keine Politik im Spiele, sondern der Auftritt sei bloß in Folge des Vorkaufes der Mistelacher auf dem Markte entstanden. Es freut mich nun, daß Herr Stettler jetzt zugiebt, es sei damals doch Politik im Spiele gewesen; es ist dieses ein Beweis, daß die Regierung den Nagel auf den Kopf getroffen hatte.

Stettler. Herr Gygar scheint nicht recht zu wissen, was man zu den politischen Vergehen rechnet. Auch der Tumult gehört dazu. Man hat damals in der Mitte des Großen Rathes die Gemeindsbehörden von Bern beschuldigt, als leisten sie den Unordnungen Vorschub; allein was haben die Untersuchung und das Urtheil herausgestellt? Daß diese Behauptungen unwahr seien. Es wird Niemand bestreiten, daß der damalige Vorfall ein bloßer Tumult war; allein auch ein Tumult ist politischer Natur. Man hat diesen Leuten, sowie auch den hiesigen Einwohnern Unrecht gethan, wenn man behauptete, es seien weitgehende Pläne im Hintergrund; das Urtheil des Obergerichts beweist es, daß der Auftritt bloß zufällige Zusammenrottung war, entstanden aus der durch die Theurung hervorgerufenen Mißstimmung der untern Klasse der hiesigen Einwohner. Diese Leute verdienen um so eher Begnadigung, da die Sache einen ganz andern Charakter hatte, als man ihr unterschob.

Brunner, Reg.-Rath, als Berichterstatter. Die meisten Theilnehmer am Aepfelkravall waren mit längerer oder kürzerer Verweisung bestraft worden. Am 12. April des laufenden Jahres schenkte ihnen der damalige Große Rath die Hälfte der Strafzeit, und die jetzige Regierung hat die Petenten ebenfalls dadurch begünstigt, daß sie die Exekution des Urtheils bis jetzt verschoben hat. Die Regierung glaubt, mit diesem genug gethan zu haben, und sie stellt deßhalb den Antrag, die Petenten möchten mit ihrem Gesuche abgewiesen werden. Ich mache bloß auf die Folgen aufmerksam, welche es haben wird, wenn wir die Petenten heute völlig begnadigen. Es verlangt gewiß kein Mensch einen ähnlichen Kravall; strafen wir nun aber die Betheiligten nicht, in welcher Stellung befinden wir uns dann, wenn ein ähnlicher Kravall entsteht, was sehr leicht möglich ist. Wir werden uns selbst gestehen müssen: wir haben die früheren Theilnehmer an einem Kravall begnadigt und werden daher auch die jetzigen Theilnehmer begnadigen müssen. Der Regierungsrath hat hauptsächlich deßhalb auf Abweisung der Petenten angetragen, damit man, wenn später ähnliche Auftritte sich ereignen sollten, keine An-

tecedentien habe, sondern strafen könne. Uebrigens ist das Begnadigungsrecht dem Großen Rathe anheimgestellt.

Abstimmung durch Ballotirung.

Für Willfahr	42 Stimmen.
Für Abschlag	75 "

Naturalisationsgesuch von Joh. Christ. Ernst Raber aus Preußen, Hutmachermeister zu Burgdorf.

Verlesen wird ein Bericht des Regierungsrathes mit dem Schlusse auf Abweisung.

v. Känel, Fürsprecher. Ich will keinen Antrag stellen, welcher von demjenigen des Regierungsrathes abweicht, sondern bloß bemerken, daß es mir aufgefallen ist, daß der Regierungsrath dem Petenten Raber erlaubt hat, sich um ein Ortsbürgerrecht umzusehen und nun hier gleichwohl auf Abweisung anträgt. Nach meiner Ansicht waren die Gründe, welche hier für die Abweisung des Gesuches gebraucht werden, schon hinreichend, um den Petenten auch mit dem Gesuche abzuweisen, sich um ein Ortsbürgerrecht umzusehen; man hätte ihm auf diese Weise Kosten ersparen können.

Herr Berichterstatter. Der Grund, warum der Regierungsrath gleichwohl auf Abweisung anträgt, liegt darin, daß sich der Petent in einer Gemeinde einbürgern will, welche bloß 7433 Fr. Vermögen besitzt; eine solche Gemeinde könnte den Petenten im Verarmungsfalle nicht erhalten. Hätte er sich bei einer Gemeinde um das Bürgerrecht beworben, welche mehr Vermögen besitzt, so würde ihn der Regierungsrath wahrscheinlich empfohlen haben.

Schluß der Sitzung um 1 Uhr.

Für die Redaktion:
Karl Schärer, Fürsprecher.

Dritte Sitzung.

Mittwoch, den 13. November 1850.
Morgens um 8 Uhr.
Präsident: Herr Oberst Kurz.

Der Namensaufruf zeigt die Abwesenheit folgender Mitglieder mit Entschuldigung: die Herren Minder Gemeindspräsident, Röthlisberger zu Münsingen, Thurmann, Zeerleder; ohne Entschuldigung: Herr Schmid zu Zweisimmen.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen.

Stämpfli. Ich finde eine Lücke im Protokoll. Herr Großrathspräsident Kurz hat gestern Morgen angesagt, was er vorkehre behufs der geheimen Protokolle. Wie Sie sich erinnern, habe ich vorgestern öffentlich und bestimmt das Begehren gestellt, das geheime Protokoll der 46ger Regierung und dasjenige über die Verwaltung der geheimen Gelder von 1804 bis 1821 vorzulegen. Ich verlange daher, daß dieses zu Protokoll genommen werde.

Herr Präsident. Ich kann mich nicht erinnern, daß ich öffentlich eine solche Erklärung gegeben hätte (vielseitiger Ruf: doch!). Insofern es aber geschehen ist, so muß es ins Protokoll aufgenommen werden, es wäre also davon Notiz zu nehmen.

Mit dieser Erklärung wird das Protokoll durch das Handmehr genehmigt.

Stämpfli. Ich erlaube mir zugleich die ganz kurze Anfrage an den Herrn Präsidenten, der Versammlung mitzutheilen, worin die Aufträge bestehen, welche er gegeben hat, und an wen sie gegeben worden.

Herr Regierungspräsident. Ich bitte, über diesen Gegenstand nicht eine unnöthige Diskussion anzufangen. Der Regierungsrath hat bereits beschlossen, die Protokolle vorzulegen. Beide werden daher vorgelegt werden.

Die Versammlung ist damit einverstanden.

Tagesordnung.

Vortrag des Regierungsrathes, betreffend eine Beschwerde gegen die Wahlverhandlung von Münster, mit dem Begehren, es sei, da bei der Versammlung der Ausgeschossenen der einzelnen Wahlkreise das Begehren gestellt wurde, die Stimmzettel zu entsiegeln und zu verifiziren, weil die Zahl der berechneten Stimmen derjenigen der eingelangten Stimmzettel nicht entspreche, und da dem Begehren nicht entsprochen wurde, der betreffende Beschluß der Versammlung der Ausgeschossenen zu kassiren. Antrag des Regierungsrathes auf Tagesordnung.

Herr Regierungspräsident, als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren. Gestern haben wir diejenigen Wahlanstände beseitigt, von denen muthmaßlich vorausgesetzt werden konnte, daß sie meist Gegenstand von zweierlei Ansichten sein werden. Es hat sich demnach wirklich gezeigt, daß sämmtliche Wahlanstände, welche gestern vorgebracht wurden, durch Handaufheben erledigt wurden. Die heute zu Behandlung kommenden Beschwerden sind nicht ganz gleicher Natur. Es ist möglich, daß die Beschwerde, welche uns gegenwärtig vorliegt, keine Ausnahme von der gestrigen macht, ich weiß es nicht, mir scheint sie von ziemlich gleichem Charakter zu sein; dagegen werden zwei Beschwerden vorkommen, bei denen es sehr denkbar ist, die Ansichten werden verschieden sein. Als Rapporteur habe ich die Pflicht, nichts anders im Auge zu haben als die Sache und das Gesetz. Ich werde mir daher keine Abschweifungen auf das Gebiet der Persönlichkeiten erlauben, und spreche auch die Hoffnung aus, die Diskussion werde sich ähnlicherweise gestalten. Die Wahlbeschwerde von Münster ist ganz eigenthümlicher Natur, insofern der Schluß nicht die Wahlversammlung selbst betrifft, weder diejenige einer politischen Gemeindeversammlung, noch diejenige eines Wahlkollegiums, sondern einen Entscheid des Amtswahlkollegiums, welches einen Antrag des Reklamanten verworfen hat. Das ist das Verhältniß. Nachdem in Münster am 13. Oktober laufenden Jahres ruhig und ungestört die Wahlversammlungen beendigt waren, sind wie anderwärts am 14. Oktober die Ausgeschossenen der einzelnen Wahlversammlungen mit den Protokollen zusammengetreten, haben die Stimmzettel eröffnet, das Ergebniß berechnet und das Resultat einberichtet. Nun ist's bekannt, daß bei Anlaß der Berechnung das Gesammtergebniß, einer der Ausgeschossenen, der vom Wahlkreis Münster, in Bezug auf zwei andere Wahlkreise, auf den von Bévillard und Genevez, Einsprache und Zweifel erhoben hat. Die Zweifel stützen sich darauf: im Wahlprotokoll von Bévillard stimme die

Zahl der gefallenen Stimmen nicht überein, sondern widerspreche der Zahl der eingegangenen Stimmzettel. So z. B. angenommen: es wären zu Bévillard im Ganzen 100 Stimmzettel eingelangt, so hätten sich auf jedem derselben zwei Namen finden sollen, also im Ganzen 200 Stimmen. Statt dessen können sich mehr oder weniger vorfinden; ich will nicht eintreten, welches hier der Fall ist. Genug, der Beschwerdeführer sagt, die Zahl der Stimmen treffe nicht überein mit derjenigen der Stimmzettel. Bei Genevez hat er gefunden, die Zahl der angebenden Stimmgeber sei im Mißverhältniß mit der Zahl der Bevölkerung des Wahlkreises, so daß es möglich, wo nicht wahrscheinlich sei, daß sich mehr Personen an der Wahl betheiligt hätten, als stimmberechtigt waren. So liegt die Sache, sie ist also sehr einfach. Es liegt kein Kassationsantrag gegen Genevez oder Bévillard vor und es ist auch weder gegen die eine noch die andere Wahlverhandlung in der gesetzlichen Frist Klage erhoben worden, auch nicht gegen das Gesammtergebniß des Amtsbezirks Münster, sondern nur gegen einen Beschluß des Wahlkollegiums mit 8 gegen 1 Stimme vom 14. Oktober. Laut den Akten ergiebt sich folgendes Resultat: bei Bévillard stimmt in der That die Zahl der gefallenen Stimmen mit derjenigen der eingelaufenen Stimmzettel nicht überein; aber die Zahl der gefallenen Stimmen ist nicht größer als die der eingelangten Stimmzettel, sondern geringer. Man hat sich also nicht zu beklagen. Auf 224 Stimmzettel kamen statt 448 nur 247 Namen ein. Es ist Ihnen nun allen bekannt, daß derjenige, welcher einen Stimmzettel bekommt, das Recht hat, eine bestimmte Anzahl Namen darauf zu setzen. Er hat das Recht, weniger darauf zu schreiben als Wahlen zu treffen sind, er hat auch das Recht, seinen Zettel weiß einzureichen. Ich kann Ihnen in dieser Beziehung ein Beispiel anführen, das in einem Amtsbezirke, wenn ich nicht irre in Büren, nahe an 500 Zettel weiß eingelangt sind. Wenn die Zahl der eingelangten Namen größer gewesen wäre als die Zahl der Stimmzettel, ja dann wäre es eine Irregularität, jetzt aber ist die Sache in Ordnung. Was die Wahlverhandlung von Genevez anbetrifft, so verhehle ich gar nicht, daß die Zahl der anwesenden Wähler, verglichen mit der Zahl der Einwohner, auffallend groß ist. Genevez hat nach der letzten Volkszählung eine Bevölkerung von 650 Köpfen, an der Wahl nahmen 170 Theil, also ungefähr ein Viertel. Herr Präsident, meine Herren! ich wiederhole es, das Mißverhältniß ist etwas stark und darf auffallen; indessen erlaube ich mir einige Bemerkungen. Einerseits hatten wir am 5. Mai an andern Orten die gleiche Erscheinung. So in Schüpfen, wo die Zahl der Stimmenden wenn nicht ganz ein Viertel, doch unter ein Fünftel war. Ein anderer Punkt ist der: die Herren wissen, daß, so wie die Wahlordnung jetzt besteht, man nicht, wie früher, um heute zu stimmen, drei Monate, sechs Monate vorher an den betreffenden Orten mußte domizilirt sein, sondern daß man am Vorabend der Wahl ankommen und den Tag darauf das Stimmrecht ausüben darf, sofern die Papiere gehörig eingelegt und der Betreffende in den Stimmregistern eingeschrieben ist. Sie erinnern sich an die Wahlverhandlung von Pruntrut, wo mehrere Personen auch kurz vorher in die Gemeinde kamen und wo das Resultat mit der drei Monate vorher vorgenommenen Volkszählung auch nicht übereinstimmte. Ich kenne ein anderes Beispiel aus der letzten Zeit, aus einem Bezirke, wo kurz vor dem 13. Oktober nicht weniger als 35 Kantonsfremde als Arbeiter berufen wurden und dort das Stimmrecht ausübten. Ich habe nichts dagegen, denn sie haben das Recht dazu. Ich habe auch eine Berechnung gemacht und bin zu dem Resultat gekommen (vorausgesetzt, daß es Stich halte, daß, wenn alle Stimmberechtigten sich betheiligten, sie ungefähr ein Viertel der Bevölkerung ausmachen. Herr Präsident, meine Herren, nehmen wir nur eine Bevölkerung von 1000 Seelen, diese halbirt; nehmen wir an, es sei die Hälfte männlichen, die andere Hälfte weiblichen Geschlechts, welche letztere also außer Betracht fällt. Alle unter 20 Jahren von der männlichen Bevölkerung sind nicht stimmberechtigt. Wie verhalten sich diese zu der Gesammtzahl der übrigen männlichen Bevölkerung? Nehmen wir an, daß bei 500 Mannspersonen 250 unter 20 Jahren seien, was darüber, ist stimmberechtigt. Dieses Verhältniß für sich allein in's Auge gefaßt, mag allerdings auffallen; allein es liegt kein Grund vor, vorauszusetzen, es sei eine Unregelmäßigkeit vorgekommen. Das ist aber nicht die entscheidende Rücksicht. Sie erinnern sich an eine Reihe von Verhandlungen, so an die gestrigen (ich erlaube mir nur diejenige von Unterseen anzuführen), wo man annehmen mußte, daß Leute admittirt worden seien, die nicht hätten admittirt werden sollen, daß aber die Wahlversammlung über ihr Stimmrecht entschieden hat. Wer hat über die Stimmberechtigung zu entscheiden? Wo und wie soll entschieden werden? Der Entscheid über die Stimmberechtigung steht ausschließlich der Wahlversammlung selbst zu; es soll in der Wahlversammlung selbst entschieden werden durch eine Abmehrung derselben. Sobald dieselbe sich selbst als gültig konstituirt anerkennt, haben die Anwesenden für diesen Tag dort das Stimmrecht. Der Entscheid der Wahlversammlung ist endlich und irrevocabel. So wenn wir auch annehmen, es seien in Genevez einige Nichtstimmberechtigte anwesend gewesen, sei es, daß sie altershalb unter 20 Jahren, oder aus andern Gründen; so war der Mangel dadurch gehoben, daß die Versammlung sie als stimmberechtigt anerkannt hat, wie in Unterseen. Ich wiederhole es, daß gegen die Wahlverhandlung von Genevez keine Beschwerde eingelangt ist, gegen diejenige von Bévillard ebenfalls nicht, sondern die Beschwerde besteht in Folgendem: Am 14. Oktober wurde in der Versammlung der Ausgeschossenen der Wahlkreise des Amtsbezirks Münster von einem derselben die Bemerkung gemacht, es scheine ihm, die Zahl der eingelangten Stimmen widerspreche der Zahl der Stimmzettel und da daraus geschlossen werden könne, daß Leute gestimmt haben, die nicht stimmberechtigt waren, so verlangte er, daß man nicht nur die Protokolle öffne, sondern alle Stimmzettel, sie ablese und kontrollire. Die Versammlung bestand aus 9 Ausgeschossenen, und 8 gegen 1 faßten den Beschluß, davon zu abstrahiren, weil es nicht nöthig sei. Darüber nun wird Beschwerde geführt und verlangt, daß dieser Beschluß aufgehoben werde. Ich will nun gewärtigen, welches die Ansichten des Tribunals seien.

Stockmar. Bei der Diskussion über die Wahlen, die im September stattgefunden, hat der Herr Regierungspräsident uns gesagt, man sei bei den Wahlen vom 5. Mai nachsichtig gewesen, aber die Zeit der Nachsicht sei jetzt vorbei, und in Zukunft müsse man sehr streng sein. Wir wollen sehen, ob der Regierungsrath uns eine Maßregel der Strenge vorschlägt. Herr Präsident, meine Herren, Sie wissen, daß nach den letzten Gesetzen die Abgeordneten aller Kirchgemeinden sich im Hauptorte des Distriktes versammeln sollten, um die Protokolle der verschiedenen politischen Versammlungen zu prüfen und zur Eröffnung der Stimmzettel zu schreiten. Nach den Vorschriften dieses Gesetzes wurde das Wahlkollegium zu Münster gebildet. Sogleich nach Bestellung des Büreau's reklamirte ein Mitglied gegen die Wahlverhandlung von Bévillard. Es fand, die Zahl der im Protokoll angegebenen Stimmen entspreche der Zahl der ausgetheilten Stimmzettel nicht. Der Herr Regierungspräsident hat uns so eben gesagt, diese Reklamation wäre gegründet, wenn die Zahl der im Protokolle stehenden Stimmen größer wäre als die der eingegangenen Stimmzettel, aber so wie diese Zahl geringer sei, sei kein Grund da, diese Ungenauigkeit zu tadeln. Ich finde, daß die Argumentirung des Herrn Regierungspräsidenten ganz falsch ist. Ich nehme an, in einem Wahlkollegium finde die Eröffnung von zirka 15 Stimmzetteln statt, und die verschiedenen Protokolle erwähnen nur die Stimmen, welche von den Kandidaten, die in jeder jeweiligen Versammlung die größte Zahl von Stimmen erhalten haben, erlangt wurden, und man vernachlässige es, in jedem der Wahlprotokolle die zerstreuten Stimmen zu erwähnen. Es wird dann so in den Protokollen eine geringere Zahl der Stimmen als der eingegangenen Stimmzettel stehen, und nach dem Urtheile des Herrn Regierungspräsidenten müßten alle diese Operationen als regelmäßig betrachtet werden. Dem ist aber nicht also, diese Verfahrungsweise könnte höchstens bei einer allgemeinen Vereinigung in einer Bezirksversammlung entschuldigt werden, wo diese Auslassung auf das Wahlresultat keinen Einfluß ausüben könnte, während die politischen Versammlungen da, wo alle Stimmen an der Generalversammlung eröffnet werden, nothwendigerweise sehr Sorge tragen müssen,

nicht eine einzige Stimme zu vernachläßigen; denn es kann geschehen, wie dieß wirklich sehr oft geschehen wird, daß ein Kandidat 100—150 Stimmen in einer Gemeinde und bloß 3 oder 4 in einer andern, 1 oder 2 in einer dritten Gemeinde u. s. w. hat, so daß, wenn er auch nicht die Mehrheit der Stimmen in der Gemeinde erhalten hat, die ihm 100 oder 150 Stimmen gab, er diese Majorität doch erreichen kann mittelst der zerstreuten Stimmen in den andern Gemeinden. Es ist somit offenbar, daß, wenn diese vereinzelten Stimmen nicht alle im Protokolle sich aufgezeichnet befinden, das Ergebniß der Wahloperation dadurch unrichtig gemacht werden kann; dieß hat der Herr Major Moll sehr wohl verstanden; als er sah, daß in der Gemeinde Bévillard die Zahl der in dem Wahlprotokolle dieser Gemeinde angegebenen Stimmen geringer sei als die Zahl der eingegangenen Stimmzettel, verlangte er, die Pakete sollten entsiegelt und die Stimmzettel untersucht werden. Das ist der erste Grund seiner Klage. Folgendes ist der zweite: Die Kirchgemeinde Genevez besteht aus zwei Dörfern, les Genevez und la Jour, nebst einer Anzahl von Pachthöfen und einzelnen Häusern, und zählt im Ganzen eine Bevölkerung von 656 Seelen. Nun ist es, Herr Präsident, meine Herren, gut, Ihnen zu sagen, daß in den Thälern von Moutier, Court und Tavannes (Dachsfelden), die reformirt sind, eine sehr große Mehrheit für die liberale Partei, aber da die konservative Partei sich auch liberal nennt, so will ich sagen, für die Weißen gewonnen ist; die Weißen sind dort in einer großen Mehrheit; aber bei den Wahlen sieht man stets das Volk mit einer zur Zahl der Bevölkerung nicht im Verhältnisse stehenden Masse von Wählern anlangen, und so setzen sie die Liberalen oder Weißen in Minderheit. So sahen wir die Gemeinde Genevez, 656 Seelen stark, ihre Zahl von Wählern bis auf 170 Stimmende bringen, die an den letzten Wahlen Theil genommen haben sollen, was mehr als einen Wähler auf 4 Seelen ausmacht. Nun haben wir bis dahin gesehen, daß nie die Zahl der Wähler den vierten Theil der Bevölkerung erreicht hat. Und diese Zahl von 170 ist nicht die der Stimmfähigen, sondern die der Personen, welche ihre Stimmzettel abgegeben, die an der Wahl Theil genommen haben; und doch wird man zugeben, es habe in der Gemeinde Genevez Frauen, Kinder, Kranke, Greise, die nicht zur Wahl sich begeben können oder solche, die nicht stimmen wollen, wie die Wiedertäufer — ich will nicht sagen, wie viel, aber es hat Wiedertäufer in dieser Gegend. Aus diesem Grunde hat der Herr Major Moll, der eine Unregelmäßigkeit, einen Irrthum, oder sonst etwas vermuthete, verlangt, man solle zur Untersuchung der Stimmzettel schreiten. Nun sagen Sie vielleicht, Tit., die Reklamation des Herrn Major Moll, welche nur auf einem Verdachte beruhte, sei durch das Büreau der Versammlung nicht zuzulassen gewesen. Aber er hatte nach meiner Meinung das Recht, die Verifizirung zu verlangen, und erst nachdem dieselbe stattgefunden, konnte er Vorschläge machen. Sie mögen vielleicht auch sagen, wie man in den Stimmzetteln ersehen konnte, ob die, welche gestimmt, das Stimmrecht gehabt hätten oder nicht; oder ob mehr Stimmende als Stimmfähige da gewesen seien; dafür hatte indeß Herr Moll zu sorgen, und das Büreau hatte nicht das Recht, die Anwendung des durch das Gesetz ihm verliehenen Rechtes vorzuenthalten. Der Herr Regierungspräsident hat uns nichts vom Gesetze gesagt. Laßt uns doch sehen, was der Artikel 18 des Gesetzes vom 2. August 1850 enthält. Er lautet: Hierauf werden die Protokolle und Stimmzettel der einzelnen Versammlungen entsiegelt. Erheben sich Reklamationen, so werden die Protokolle in Entgegenhaltung mit den Stimmzetteln geprüft. Ueber die Richtigkeit der Reklamationen und die Erheblichkeit allfälliger Bemerkungen wird von der Versammlung öffentlich abgestimmt, wobei jeder Kirchgemeindsversammlung nur eine Stimme zukömmt. Bemerkungen, welche die Mehrheit erheblich findet, sind im Protokolle bestimmt anzugeben. Sie sehen, daß das Gesetz sagt, „im Falle von Reklamation," es spricht sich im Allgemeinen aus; erst nachdem es zu der von Herrn Major Moll verlangten Verifizirung geschritten war, hatte es sich über die Begründetheit oder Unbegründetheit seiner Einwendung auszusprechen. Um sich zu entschuldigen, hat das Büreau vorgeschützt, Herr Moll sei weder Wähler in der Gemeinde Genevez, noch in derjenigen zu Bévillard, und hätte nicht das Recht gehabt, gegen Verhandlungen Einwendung zu erheben, deren Regelmäßigkeit durch die betheiligten Versammlungen anerkannt worden sei. Ich glaube aber, alle Bürger eines Bezirks haben das Recht, gegen die Operationen sowohl der verschiedenen Gemeinden als der Generalversammlung Einwendung zu erheben, und wenn dieses Recht den bloßen Bürgern zusteht, so muß es noch mit mehr Recht einem Mitgliede des Büreau's der Generalversammlung zustehen, der zur Untersuchung der einzelnen Akten berufen war. Das Büreau hat sich somit gegen den Artikel 18 des Gesetzes vergangen, als es sich weigerte, das Verlangen des Herrn Major Moll in Betracht zu ziehen; denn, Herr Präsident, meine Herren, das Gesetz stellt nicht frei, zu berathen, ob es in die Reklamation eintreten wolle oder nicht; es spricht sich sehr bestimmt aus: „Im Falle von Einwendungen soll geprüft werden." Es fand eine Einwendung statt und folgerecht mußte man die Stimmzettel untersuchen. Mir scheint es, man hätte vor dem Rufe eines solchen Mannes, der sein Leben auf der Gislikerbrücke ausgesetzt hat, mehr achten, und ihn nicht so behandeln sollen, wie man that. Meine Herren, ich will streben, mich in einigen Worten zusammenzufassen: Herr Major Moll hat gegen die Operationen des Büreau's der Versammlung Einwendung erhoben, weil dieses Büreau sich weigerte, seiner Reklamation Recht angedeihen zu lassen; er hat eine Klage eingegeben, und heute haben Sie zu entscheiden, ob Sie das von der Mehrheit des Büreau's der Generalversammlung des Distrikts Moutier befolgte Verfahren, ein Verfahren, das offenbar den Artikel 18 des Gesetzes vom 2. August 1850 verletzt, gutheißen wollen oder nicht; oder ob Sie, trotz der Strenge, die Sie bei andern Gelegenheiten an den Tag legten, auf's Neue nachsichtig sein wollen. Anerkennen wir die uns vorgelegte Klage als begründet an, so annulliren wir dadurch die Verhandlungen der politischen Versammlungen nicht; unsere Abstimmung in diesem Sinne wird kein anderes Resultat haben, als dem Gesetze Achtung zu verschaffen; die Akten werden der Generalversammlung zurückgesandt werden, damit sie dem Verlangen des Herrn Major Moll sein Recht angedeihen lasse. Findet dann der Klagende, sein Verdacht sei begründet, so hat er das Recht, eine Protestation gegen die Wahlen aufzusetzen. Ich verlange daher nicht die Kassation der Wahlen des fraglichen Kreises, sondern die Annullirung der Operationen des Wahlkollegiums.

Karrer. Herr Präsident, meine Herren. Ich bin auch so frei, etwas zu bemerken. Der meiste Theil dessen, was ich zu bemerken vorhabe, ist zwar nur eine Wiederholung dessen, was Herr Stockmar bereits in französischer Sprache vorgebracht hat; indessen möchte es angemessen sein, daß darüber auch deutsch etwas gesagt werde. Es ist von einem Mitgliede der Versammlung der Ausgeschossenen von Münster, nämlich von Herrn Major Moll, gegen die Verhandlung des Amtswahlkollegiums Einsprache erhoben worden, weil Herr Moll als Abgeordneter einer Wahlversammlung verlangte, daß die versiegelten Stimmzettel von Genevez geöffnet und mit dem Wahlprotokolle verglichen werden, aber ihm nicht entsprochen wurde und zwar ausdrücklich gegen den § 18 des Gesetzes, das in der letzten Sitzung hier erlassen wurde. Dieser §. 18 heißt: „Hierauf werden die Protokolle und die Stimmzettel der einzelnen Kirchgemeinden entsiegelt. Erheben sich Reklamationen, so werden die Protokolle in Entgegenhaltung mit den Stimmzetteln geprüft. Ueber die Richtigkeit der Reklamationen und die Erheblichkeit allfälliger Bemerkungen wird von der Versammlung abgestimmt, wobei jeder Kirchgemeindsversammlung nur eine Stimme zukommt. Bemerkungen, welche die Mehrheit erheblich findet, sind im Protokolle bestimmt anzugeben." Es ist von Seite des Herrn Rapporteurs bemerkt worden, wenn ich ihn recht verstanden habe, daß bloß von derjenigen Gemeinde, gegen welche reklamirt wird, können Reklamationen gemacht werden, und daß, wenn von Abgeordneten der betreffenden Gemeinde keine Reklamationen erhoben werden, Niemand das Recht dazu habe. Es ist ferner bemerkt worden, daß, wenn die Mehrheit der Stimmen des Wahlkollegiums dafür entscheide, es solle nicht entsiegelt werden, es auch nicht geschehen solle. Das liegt nicht im § 18, sondern

derselbe will, daß jeder Reklamation Rechnung getragen werde. Es soll jedem Abgeordneten Gelegenheit gegeben werden, zu untersuchen, ob alles in Ordnung, oder ob in dieser oder jener Gemeinde Unterschlauf getrieben worden sei. Es ist wirklich auffallend, daß man heute so nachsichtig über solche Dinge weggehen will, währenddem man vor nicht gar langer Zeit ausgesprochen hat, man wolle mit der größten Strenge verfahren, und alles, was nicht mit der Form und der Vorschrift der Gesetze übereinstimmt, solle gerügt, beseitigt und kassirt werden. Warum hat Herr Moll reklamirt? Er hat deßhalb reklamirt, weil bei der Gemeinde Genevez, die eine Bevölkerung von 665 Seelen hat, 175 Stimmende, also mehr als der Viertel der Bevölkerung, im Wahlprotokoll verzeigt sind. Ich will doch ein wenig nachschauen, ob das möglich sei. Man nimmt durchschnittlich an, daß von der Bevölkerung wenigstens die Hälfte weiblich sei, diese ist nicht stimmfähig. Es bleiben also noch 330 männliche Seelen. Es wird ferner angenommen, daß die weibliche Bevölkerung überall größer ist als die männliche und daß da, wo sie es nicht ist, ein ausnahmsweises Verhältniß sei. Dennoch will ich bei der Hälfte bleiben. Ferner ist anzunehmen, daß von der männlichen Bevölkerung wenigstens die Hälfte Kinder seien; es bleibt uns also noch eine Zahl von 165, also schon weniger als im Wahlprotokoll als Stimmende angezeigt sind. Es sind aber dabei noch abzuziehen die zahlreichen Wiedertäufer von dort, die nicht stimmen und sich von allen politischen Handlungen entfernen. Ferner die Kranken, die alten Leute, die nicht Theil nehmen können, die Gebrechlichen und endlich die Gleichgültigen. So wird sich die Zahl auf wenigstens 100 reduziren, auf das Resultat, welches man bei der Wahlversammlung angegriffen hat, wo nicht ganz ein Fünftel Theil nahmen, und doch hat man dort ausgesprochen, es sei sehr auffallend, daß dort so viel Stimmende gewesen seien, während es doch kaum ein Fünftel war. Ich berühre noch einen Gesichtspunkt. Die Verfassung schreibt nämlich vor, daß die verschiedenen Vorschläge und die Wahlen der Amtsrichter und Suppleanten von einer Amtswahlversammlung geschehen. Nun halte ich zwar die Abänderung des Gesetzes für sehr zweckmäßig, zufolge deren diese Kirchgemeindeversammlungen dennoch ein Kollegium bilden, welches vertreten ist durch die Versammlung der Abgeordneten. Dort soll die Genehmigung und Untersuchung aller Verhandlungen vor sich gehen und wenn sie nicht vor sich geht, so ist die Genehmigung nicht vorhanden. Aus diesen Gründen, ich will nicht weitläufiger sein, stimme ich zum Antrage des Herrn Stockmar.

Stämpfli. Herr Präsident, meine Herren! Ich erlaube mir in dieser Sache ebenfalls eine Bemerkung. Nach meiner Ansicht ist hier entscheidend der §. 18, der soeben von Herrn Karrer abgelesen wurde. Dieser Paragraph ist wörtlich gleichlautend mit §. 19 eines frühern Gesetzes über die Anordnung der Nationalrathswahlen für 1848. Damals wurde auch dieser Modus eingeführt, und es heißt im §. 19: „Hierauf werden u. s. w." Nun bemerke ich, daß ich mich noch genau an die Diskussion über diesen Artikel erinnere, und namentlich, daß man damals im Regierungsrath die bestimmte Ansicht hatte, wenn die Abgeordneten der einzelnen Wahlversammlungen zusammenkommen, so sei es nicht obligatorisch, die Stimmzettel noch einmal abzulesen und zu kontrolliren, das würde zu weit führen; aber auf der andern Seite wolle man auch Garantien geben, daß in einzelnen Gemeinden nicht Unterschlauf geschehe, und um dieß zu erreichen, wurde der Artikel in dem Sinne angenommen, daß die spezielle Ablesung und Vergleichung der Stimmzettel verlangt werden könne, und zwar von einem einzigen Mitgliede, und daß, sobald eine Reklamation geschehe, wirklich die Stimmzettel der betreffenden Gemeinde verlesen werden müssen. Und es ist durchaus keine Rede davon, daß man die Sache so auffassen und so auslegen könne, wie es der Herr Berichterstatter that, daß nämlich die Eröffnung und Ablesung nur dann geschehen müsse, wenn vom Abgeordneten der betreffenden Gemeinde reklamirt werde. Eine solche Vorschrift hätte gar keinen Zweck. Denn wenn eine Gemeinde Unterschlauf oder Betrug üben will, so wird sie einen Abgeordneten schicken, der damit einverstanden ist, und dieser wird nicht reklamiren und sagen: jetzt entsiegelt unsere Stimmzettel und untersuchet sie! Wenn nicht jeder Abgeordnete das Recht der Reklamation hat, so haben wir gar keine Garantie. Es kann auch gar kein Zweifel sein, daß die Untersuchung auf Reklamation hin geschehen soll. Denn es heißt im Gesetz ganz unbedingt und ohne Vorbehalt: „Auf Reklamationen hin wird das Protokoll geprüft." Heißt es etwa: „Auf Reklamation von der betreffenden Gemeinde?" Nein. Oder heißt es: „Auf Reklamation der Mehrheit hin?" Nein, auch nicht, sondern ganz einfach: „Auf Reklamation hin." Und diese Reklamationen können erst entschieden werden, wenn die Entsieglung und Untersuchung stattgefunden hat. Dann erst kann der Betreffende sagen: Jetzt bin ich befriedigt! oder wenn nicht: Ich beharre auf meiner Beschwerde! und dann entscheidet die Versammlung. Die Entsiegelung muß aber geschehen. Wenn Ihr das abschneidet, so habt Ihr jede Garantie ganz abgeschnitten. Es soll eine Untersuchung geschehen, damit man erfahre, wo Betrug stattgefunden hat. Es ist nicht möglich, daß mehr als ein Viertheil der Bevölkerung stimmberechtigt sei.

Herr Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Die Deliberation hat heute eine Wendung genommen, welche wir wenigstens allseitig eine erfreuliche heißen können, insofern daß sich Alles, so verschieden die Ansichten sein mögen, auf Aeußerungen über der Sache selbst beschränkte und sich von Persönlichkeiten ferne hielt. Eine einzige Abweichung ist davon begegnet. Ich erlaube mir daher eine kurze Anrede an Herrn Stockmar. Herr Stockmar hat gesagt: Herr Major Moll habe bei Gislikon sein Leben eingesetzt für die freisinnige Sache, und derselbe sei eine Persönlichkeit, welche man in öffentlichen Akten respektiren soll. Wenn Sie auf diese Persönlichkeit eintreten wollen, so glaube ich, daß wahrscheinlich in diesem ganzen Saale Niemand ist, der Herrn Moll so nahe steht, wie ich; denn Herr Moll ist einer meiner Jugendfreunde. Es handelt sich aber nicht um diese Person, sondern um die Sache selbst. Was nun die Sache anbetrifft, so hat Herr Stockmar gesagt, wenn man schon dem Begehren des Herrn Moll entsprochen würde, so würde damit allerdings noch keine Wahlverhandlung kassirt, sondern Sie würden nur den betreffenden Beschluß des Amtswahlkollegiums kassiren. Es ginge mithin das Geschäft an das Amtswahlkollegium zurück, die Protokolle müßten noch einmal zur Hand genommen, die Stimmzettel geöffnet und verglichen werden, und das Resultat würde sich dann herausstellen. In anderer Beziehung hingegen könnte ich dem Antrage des Herrn Stockmar nicht beipflichten, daß man auch nachher noch Beschwerde führen könnte. Nein, das kann man nicht. Für Beschwerden gegen Wahlverhandlungen ist eine peremptorische Frist von 8 Tagen gesetzlich festgesetzt; ich bitte Sie, sich an das gestrige Verhältniß zu erinnern. Das Protokoll von Unterseen ist noch jetzt unentsiegelt, dessen ungeachtet haben die Betreffenden ihre Wahlbeschwerde angebracht; sie wurden abgewiesen, und die Wahlverhandlung ist gültig. Nur eine Reservation mußte zugegeben werden, nämlich die, daß wenn wir in Unterseen einen Fall vor uns hätten, wie bei Walterswyl, sich die Sache anders gestalten würde. Noch eine Reservation: Wenn infolge der Vergleichung der Stimmen ein Betrug vorkommt, so wirkt dieser allerdings zurück auf die Gültigkeit der Verhandlung. Ich habe aber dieß hier nicht im Auge, sondern nur das Allgemeine. Ich wiederhole es: mit dieser Ruhe kann man auch verhandeln, und so will man auch verhandeln; wenn man nur nicht immer unnöthigerweise leidenschaftlich würde. Eine Verschiedenheit der Ansichten habe ich gerne anerkannt. Sie haben nun eine Ansicht gehört, Sie werden der andern auch Gehör schenken, und dann entscheiden. Herr Präsident, meine Herren! Das erste Verhältniß, wie es heute abgefaßt worden ist, ist die Differenz der Namen mit derjenigen der eingelangten Stimmzettel. Ich habe gesagt, man könne sich 2 Fälle dabei denken; entweder seien auf 100 Zetteln mehr als 200 Namen, oder weniger. Im ersten Falle ist allerdings eine Irregularität, und die Verhandlung muß aufgehoben werden, im zweiten Falle ist die Sache in Ordnung; denn Jeder hat das Recht, zu stimmen, oder nicht. Ich habe noch beigefügt, und Herr Stockmar hat es anerkannt, daß nach dem Protokoll nicht mehr, sondern

weniger Namen eingingen. Allein Herr Stockmar macht den Einwurf, und sagt, es sei gar wohl möglich, daß im Protokoll weniger Stimmen angegeben seien, als hätten fallen können; aber dessen ungeachtet sei es möglich, daß eine Irregularität vorgekommen sei, nämlich darin, daß man die einzelnen zerstreuten Stimmen nicht einprotokollirt habe. Es ist gar wohl möglich, daß Einzelne einige wenige Stimmen machen, allein nicht in Betracht kommen; deßwegen sollen sie aber doch einprotokollirt werden, das ist ganz richtig, und wenn im Protokoll zu Bevillard solche Stimmen ausgelassen wurden, so sind wir darin schon einig, daß es nicht hätte geschehen sollen. Allein, Herr Präsident, meine Herren! das ist hier auch nicht der Fall. Ich habe dieses Protokoll bei der Hand. Daraus ergibt sich, daß von 109 Anwesenden jeder 2 Namen auf den Zettel geschrieben hatte. Schrieben Alle, so mußten 218 Namen eingelangen. Kamen mehr ein, so war die Sache nicht gut; weniger hingegen durften eingelangen. Es sind nur 191 Stimmen eingelangt. Das ist die Lage. Die Zahl der eingelangten Namen ist also geringer, als sie hätte sein sollen. Aber auch der andere Zweifel ist gehoben; denn (um mich eines trivialen Ausdrucks zu bedienen) es ist bewiesen, daß auch die sogenannten verzatterten Stimmen nicht ausgelassen sind. Das sieht man aus dem Protokoll. Herr Boivin steht unter den Namen, welche eigentlich in Betracht kommen, zuletzt, dann folgen die verzatterten Stimmen. (Es werden eine Reihe solcher verlesen.) Herr Präsident, meine Herren! Man könnte aber in dieser Beziehung vielleicht sagen: Ja, das sind ein Paar, aber vielleicht sind noch mehrere. Allein diesem gegenüber ist zu erwidern: das Protokoll ist eine öffentliche Urkunde, es wird öffentlich vorgelesen vor allen anwesenden Stimmberechtigten, vom Büreau unterschrieben, und es würde ein Falsum enthalten, wenn Einer nicht inbegriffen wäre; es liegt nun vor, daß auch die verzatterten Stimmen nicht übergangen worden, daß nicht zu viel, sondern zu wenig Stimmen einlangten. Einstweilen ziehe ich den formellen Gesichtspunkt nicht in Erwähnung. Ich komme nun zum Verhältniß der Bevölkerung. Herr Karrer hat vorerst einen Irrthum begangen; vielleicht weil er die Sache nicht genauer wußte. Er hat gesagt, es sei auffallend, daß die Gleichen, die bei Schüpfen Klage geführt hätten wegen der ungeheuren Zahl der Stimmenden, welche dort Theil nahmen, hier nun nichts auszusetzen wüßten. Bekanntlich hat auch die Regierung bei Schüpfen auf Genehmigung angetragen mit der Aeußerung: es möge der Beschwerdepunkt für sich einen Schein haben; es sei eine auffallend große Zahl der Stimmenden gewesen, etwas mehr als ein Fünftheil. Führen wir heute etwa eine verschiedene Sprache? Ganz und gar nicht. Wir haben ja anerkannt, die Zahl der Stimmenden sei auch hier eine ungewöhnlich große; liegt da irgend ein Widerspruch vor? Das ist gewiß nicht der Fall. Hingegen verdient genauere Erwägung: 1) ob Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß zwischen der Bevölkerung und den Stimmenden ein Mißverhältniß sei, und vorausgesetzt, es wäre so, 2) ob dieses einen Grund zur Klage gebe. Herr Präsident, meine Herren! Ich gehe auch, wie Herr Karrer, von dem Standpunkt aus, die Bevölkerung lasse sich etwa in eine männliche und eine weibliche halbiren. Wenn er dann aber sagt, von der männlichen Hälfte falle wieder mehr als die Hälfte, als unter 20 Jahren, außer Betracht, so wäre er wahrscheinlich in Verlegenheit, dieß ist statistisch zu beweisen. Von der Gemeinde Genevez habe ich keine Statistik vor mir; die allgemeine des Kantons kenne ich nicht. Nur von einer Gemeinde habe ich genaue Angaben, und diese kann hier nicht als Regel gelten, sondern bildet vielmehr eine Ausnahme. In der Stadt Biel ist vom Jahre 1814 bis zum Jahre 1830 die ganz genaue Berechnung der Altersverhältnisse aller Einwohner gemacht worden, und welches ist das Resultat? Es ist ein höchst auffallendes, nämlich, daß von allen Gebornen in dieser Zeit im ersten Jahr ein voller Viertheil stirbt, ein zweiter Viertheil das 54te Altersjahr erreicht, und ein ganzer Viertheil über das 72ste Altersjahr geht, so daß in Biel in jener Epoche das 54ste Jahr die Grenze bildet zwischen beiden Hälften. Die Ursachen davon sind freilich die vortrefflichen Gesundheitszustände jener Gegend, wie sie im ganzen Kanton selten sind. Ich bin nun weit entfernt, dieses Verhältniß als maßgebend auf alle anderen Gemeinden anzuwenden, wo wir bei Weitem nicht auf 54 Jahre kommen, aber doch gewiß höher als auf das 20ste. Damit ist allerdings die Sache noch nicht erklärt. Es kann Kranke geben, wir wissen es nicht, aber ich setze es voraus; es mögen auch Gleichgültige in Rechnung gebracht werden. Man sagt aber, es seien in der betreffenden Gemeinde sehr viele Anabaptisten. Woher hat man das? Mir wurde die Erklärung gegeben, es befinde sich dort eine einzige Familie dieser Sekte. Ich kann mich übrigens irren, denn ich habe keine Dokumente vor mir über diesen Gegenstand; aber eine achtungswerthe Person, die mit jener Gegend ganz genau bekannt ist, hat mich versichert, daß sich die ganze Zahl der Wiedertäufer auf diese Familie beschränke. Wohin kommen wir aber mit solchen Verhältnissen? Herr Präsident, meine Herren! Nicht da liegt die Schwierigkeit; mir fällt das Verhältniß auch auf, ohne daß ich es als eine Verdächtigung anerkennen kann. Ich frage nun: angenommen, es wären ein paar Nichtstimmberechtigte dabei gewesen, ändert das an der Sache etwas? Gestern haben wir bei Unterseen gesehen, daß dort wirklich Nichtstimmberechtigte mitgestimmt haben, hat das die Ungültigkeit der Verhandlung nach sich gezogen? Nein, weil das Gesetz darüber es deutlich ausspricht. (Die Herren erinnern sich noch an meine Erwiderung gegenüber Herrn Karlen.) Die Gemeinde Unterseen hat das Recht wie jede andere, über die Stimmberechtigung zu entscheiden; sie entschied und dabei bleibt es und bei Münster bleibt es auch so. Herr Karrer sagte, die Wahlversammlung habe allerdings das Recht, über das Stimmrecht zu entscheiden, aber mehr oder weniger müsse dieses Recht auch dem Amtswahlkollegium zustehen. Nein, Herr Präsident, meine Herren! über die Stimmberechtigung hat dieses Kollegium nicht zu entscheiden. Wohin kämen wir auch, wenn wir dieses zugäben, wenn z. B. gerade bei Unterseen die Versammlung entschieden hätte, die betreffenden vier Individuen sollen Stimmrecht haben, das Amtswahlkollegium aber das Gegentheil? Das ist nicht möglich. Das Gesetz spricht darüber deutlich. Die Wahlverordnung unterscheidet zwischen den einzelnen Versammlungen und den Operationen des Amtswahlkollegiums. Was sagt hierüber §. 5? „Hierauf fragt der provisorische Präsident die Versammlung an, ob Jemand anwesend sei, der das Stimmrecht nicht besitze." Und jetzt: „Ueber allfällige Reklamationen entscheidet die Versammlung sofort und endlich ꝛc." Es ist also wirklich nicht der Fall, daß in einem Amtswahlkollegium, wo die Abgeordneten der einzelnen Versammlungen anwesend sind, noch über das Stimmrecht einzelner Theilnehmer abgestimmt und entschieden werden könne. Damit wären wir aber noch nicht weit, wenn auch der Beweis vorläge, daß einige in Genevez Nichtberechtigte mitgestimmt hätten; wir wären nur so weit wie in Unterseen. Aber es ist darüber erkannt und es geht uns nichts mehr an. Ich komme nun auf den formellen Punkt; §. 18 ist verschieden ausgelegt worden und die Hälfte der Auslegung unterschreibe ich. Herr Präsident, meine Herren! Ich kontestiere dem Herrn Moll wie jedem andern Ausgeschossenen das Recht der Reklamation nicht. Wie weit sich die Reklamation ausdehnen solle, ist eine andere Frage. Hierin müßte ich in einem Punkte von der andern Auslegung abgehen. Ich will voraussetzen, es werde gegen eine einzelne Wahlversammlung von Niemanden geklagt, der dazu gehört, aber aus einer andern Versammlung des gleichen Amtes erhebt Jemand Beschwerde gegen dieselbe; steht nun dem Wahlkollegium das Recht zu, darüber zu entscheiden, ja oder nein? Ich erkläre offen, wenn ich auf das Gewissen gefragt würde, so müßte ich sagen: ich bin im Zweifel. Das Büreau in Münster hat nicht unverständig gehandelt, daß es diese Reklamation so erledigt hat. Warum können Zweifel entstehen? Herr Stockmar hat es angedeutet und ich will es übersetzen. Herr Präsident, meine Herren! Deßhalb, weil die einzelne Wahlversammlung nicht für sich ein abgeschlossenes Ganzes macht, sondern nur einen Theil der ganzen fingirten Amtswahlversammlung, und weil daher das falsche Resultat einer einzelnen Versammlung rückwirkt auf das Gesammtresultat des Amtsbezirks, so habe jeder Ausgeschossene ein Interesse zur Prüfung der einzelnen Verhandlungen. Nach dem Wortlaute des Gesetzes glaube ich jedoch nicht, daß man habe gestatten wollen, Klagen in so ausgedehntem Sinne führen

zu können. Oder wenn man die Konsequenzen davon will, gilt der gleiche Grundsatz nicht auch zwischen den einzelnen Aemtern des Kantons? denn wir müssen das Verhältniß ins Auge fassen, nach welchen sich die einzelnen Amtswahlversammlungen zum ganzen Kanton verhalten, wie die Gemeinde zur Amtswahlversammlung. Und habe ich dann als Kantonsbürger nicht auch ein Interesse, die Sache zu untersuchen? Wollen Sie dann einen Schritt weiter gehen und sagen: nicht nur jeder Amtsangehörige hat das Recht der Beschwerdeführung, sondern jeder Kantonsbürger? Ich will die Konsequenz nicht so weit treiben, aber ich mache Sie nur darauf aufmerksam, wohin wir kommen würden. Ich erkenne, wie Herr Stockmar, dem Ausgeschossenen das Recht zu, einen Antrag zu stellen; aber ich vindizire auch dem Amtswahlkollegium das Recht, über die Erheblichkeit oder Unerheblichkeit des Antrages zu entscheiden; ich könnte jedoch nicht zugeben, daß zuerst die Entsiegelung stattfände, sondern erst, wenn über die Erheblichkeit des Antrages entschieden ist. Denn wenn der Antrag unerheblich befunden wird, so wüßte ich nicht, warum die Eröffnung der Zettel erfolgen sollte. Herr Moll hat seine Reklamation angebracht, die Versammlung hat darüber erkannt, sie sei unerheblich. Ich will das Protokoll ablesen, es ist zwar französisch, aber ich will es übersetzen. Denn mir liegt auch daran, daß man uns in dieser Beziehung keine Vorwürfe mache. Ich habe keinerlei Interesse, daß der Beschluß gehandhabt werde. Es heißt im Protokolle: „Nach der Bildung des Büreaus begann man mit der Entsiegelung der Protokolle. Herr Major Moll von Münster, Sekretär der Versammlung, bemerkte nun, daß er in den meisten Protokollen eine Irregularität bemerke, indem die ungültigen Stimmen der weißen Stimmzettel nicht in diesen Protokollen verzeichnet waren, daß die Zusammenrechnung nicht die nämliche Zahl ergebe, wie die eingelangten Stimmzettel und daß sie daher mit denselben auch nicht übereinstimmten; ferner, daß er nicht begreifen könne, wie es in der Gemeinde Genevez 170 Stimmmende gebe, worauf er verlangte, daß die Protokolle verifizirt werden durch Vergleichung derselben mit den Stimmzetteln. Die Versammlung, in Erwägung, daß diese Verifikation weder zur Aufklärung über den Sachverhalt beitrage, noch irgend eine Aenderung in den Operationen zur Folge habe, beschloß mit 8 Stimmen gegen diejenige des Reklamanten, das Begehren des Herrn Major Moll sei nicht erheblich zu erklären." Ich wiederhole es: nicht da liegt die Frage, ob Herr Moll das Recht der Reklamation habe, sondern ob das Amtswahlkollegium das Recht habe, die Reklamationen für unerheblich zu erklären, und wenn sie unerheblich erklärt werden, ob ihr dennoch habe Folge gegeben werden sollen. Das ist die Frage. Zum Schluß noch eine Bemerkung, warum das Amtswahlkollegium sagt, die Verifikation der Zettel nütze nichts. Herr Stockmar hatte sehr wohl gefühlt. Nehmen wir momentan an, wir haben die Stimmzettel kommen lassen, wir entsiegeln sie, lesen sie, und finden 170 Zettel. Nun frage ich, wo ist das Rezept, das Herr Moll haben soll, unter den 170 Zetteln zu bemerken, ob sie von Stimmberechtigten oder Unbefugten abgegeben worden seien. Man sagt, es seien 170 Zettel abgegeben worden, man habe Zweifel und verlange, daß die Bülletins geöffnet werden. Oeffnet, so viel Ihr wollt, Ihr werdet denselben nichts ansehen, wer sie abgegeben hat, die Verifikation nützt also nichts und führt zu nichts. Das ist die Sachlage. Sie mögen nun entscheiden, ob Belege genug vorhanden seien, die Verhandlungen anzuerkennen. Die vorberathende Behörde, die ich hier zu vertreten die Ehre habe, hatte bei der Prüfung nur die Sache, nicht die Person im Auge.

Stockmar. Ich habe nicht gesagt, es habe ihrer viel, sondern es habe ihrer eine gewisse Anzahl. (Ein Mitglied aus dem Jura: Es hat eine einzige Wiedertäuferfamilie, und ihr Chef ist ein Mann Namens Gerber.)

Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrathes	113 Stimmen.
Für den Antrag von Herrn Stockmar.	81 „

Vortrag des Regierungsrathes, betreffend die Wahlverhandlungen der Wahlversammlung von Biel am 13. und 14. Oktober 1850, gegen welche unterm 17. Oktober eine von 84 Staatsbürgern unterschriebene Beschwerde vorliegt, mit dem Schlusse auf Kassation der Verhandlungen, sowohl vom 13. als derjenigen vom 14. Oktober, der erstern wegen Wahlbetrugs, der letztern wegen Unförmlichkeit.

Herr Regierungspräsident, als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Bei dieser Angelegenheit, welche die Wahlverhandlung von Biel betrifft, ist es etwas schwieriger, sich von allen Persönlichkeiten fern zu halten, weil mehrere Personen in diese Frage verflochten sind, so daß man sie berühren muß. Dessenungeachtet werde ich die Sache so objektiv als möglich auseinandersetzen. Man ist in Bezug auf die Wahlverhandlung von Biel weit weniger in Zweifel. Die Verhandlungen hatten am 13. ganz regelmäßig begonnen. Es waren 647 Stimmende anwesend. Nachdem man das Büreau bestellt hatte (die nähern Umstände will ich nicht angeben), wurden Stimmzettel ausgegeben für den Vorschlag der Regierungsstatthalterwahl. Es erhielten David Schwab, gew. Regierungsstatthalter, 374 Stimmen, also die absolute Mehrheit. Nach ihm erhielt Louis Grosjean die Meisten, nämlich 304, also auch die Mehrheit. Auf diesen folgt Hr. Aler. Schöni, Regierungsstatthalter, mit 287 St. Das Ergebniß dieser Operation also ganz klar; ein Kandidat ist herausgekommen, für den 2. mußte eine 2te Operation vorgenommen werden am folgenden Sonntag. In der Wahl bleiben die Herren Louis Grosjean und Aler. Schöni. Nun geht man weiter. Als auf's Neue Stimmzettel ausgetheilt werden, entsteht Lärm und namentlich wird einem Individuum vorgehalten, es habe sich ein Versuch des Betrugs erlaubt. Ich will vor der Hand darüber nicht eintreten. Das war die Veranlassung, ob sie begründet oder unbegründet, untersuche ich nicht, genug, es entstand Unordnung und die Folge davon war, daß der Präsident, nachdem er sich alle Mühe gegeben, die Ruhe herzustellen, die Versammlung aufhob. Dabei blieb es aber nicht, sondern es wurde gleichzeitig bei der Aufhebung derselben die Zeit bestimmt zur Fortsetzung derselben und zwar auf den folgenden Tag den 14. Oktober Morgens 8 Uhr. Darüber sagt das Protokoll: „Da bei der gestrigen dem 13. d. M. abgehaltenen Wahlversammlung so große Unordnung und Tumult stattgefunden, so sah sich der Präsident genöthigt, dieselbe aufzuheben, worauf Herr Regierungsstatthalter Schöni ihm die Weisung gab, daß die Fortsetzung der Wahlverhandlung auf heute den 14. d. M. stattfinden solle, was geschehen und worauf die Versammlung heute Morgen zur festgesetzten Zeit mit großem Mehr entschied, die Wahlen zu vollenden. Das Büreau wurde darauf ergänzt ꝛc." Am 14. hat sich in der That eine sehr bedeutende Anzahl von Wählern wieder eingefunden und zwar soll ich bemerken, daß für die Fortsetzung der Versammlung mit den Glocken geläutet wurde. Als man in der Kirche beieinander war, entsteht Zweifel darüber, ob die Fortsetzung gültig auf den folgenden Tag habe können angeordnet werden, indem die Einen sagen, diese Anordnung habe nur durch den Regierungsstatthalter gültig getroffen werden können. Hierauf wurden zwei präparatorische Verhandlungen vorgenommen: es wurde nämlich neuerdings vom Präsidium angefragt, ob Jemand anwesend sei, der das Stimmrecht nicht habe, und einstimmig hieß es: Nein. Zweitens wurde die Versammlung angefragt, ob die Versammlung heute fortgesetzt oder verschoben werden solle, und mit großer Mehrheit gegen 116 Stimmen wurde beschlossen, fortzufahren. Nachdem ein Theil der Versammlung die Kirche verlassen hatte (was draußen vorgegangen, lasse ich uneröffnet; denn wir kämen da in Persönlichkeiten hinein, und die tragen nichts dazu, die Frage zu lösen), hatte der zurückbleibende Theil die Versammlung in Ruhe und Ordnung vollendet. Jetzt langt eine Beschwerde ein und stützt sich auf 2 Punkte. 1) Auf den Vorfall, der die Unordnung veranlaßte, es sei nämlich Betrug verübt worden. Der 2. Punkt betrifft lediglich die Form der Verhandlung: ob die Fortsetzung auf den folgenden Tag gültig sei. Sonst ist auf nichts geklagt, über die Verhandlung gar nichts; sie ist vielmehr in vollkommener Ordnung und Gesetzmäßigkeit vor sich gegangen. Was

nun den angeblichen Betrug anbetrifft, so fällt er gänzlich dahin und zwar aus 2 Gründen. Vorerst sagen die Beschwerdeführer nicht einmal, daß Betrug geübt worden sei, sondern nur, „es solle bei den Behörden wegen Betruges geklagt worden sein.“ Sie führen nicht an, wer den Betrug ausgeübt habe, kein Wort davon, worin er bestanden; es wird gar keine Thatsache angegeben. Das ist noch der schwache Grund, ein Grund, der geradezu als nichtig erscheinen muß. Es wurde bereits erwähnt, aber von der Versammlung vielleicht nicht genug gewürdigt, daß der Vorfall, wo der Betrug (ich will annehmen, er sei wirklich geschehen) stattgefunden, nicht bei der Austheilung oder Einsammlung der Stimmzettel für die Regierungsstatthalterstelle sich ereignete, sondern bei der zweiten Operation für die Gerichtspräsidentenstelle. Diese Operation ist denn auch als ungültig gefallen und am folgenden Morgen eine neue vorgenommen worden, so daß, wenn auch ein Betrug stattgefunden hat, er in einem Skrutinium geschehen ist, das gar nicht in Betracht kömmt. Wir haben eine Analogie bei der Verhandlung von Unterseen. Dort war ein Stimmenzähler beschuldigt, einem Wähler mehr als einen Stimmzettel in die Hand gegeben zu haben. Man mag Zweifel haben, ob es geschehen oder nicht; der Betreffende anerkennt es nicht. Wenn es aber auch geschehen wäre, so schadet es nicht, weil eine neue Austheilung der Stimmzettel vorgenommen wurde und es bei dieser nicht geschah. Diese 2 Motive widerlegen die Beschwerde. Die Beschwerde ist nämlich nicht begründet durch Thatsachen, und wäre sie es auch, so beträfe es nicht die Verhandlung, die als gültig anerkannt, sondern eine andere, die als ungültig dahingefallen ist. Es heißt in der Beschwerde: „Sicherm Vernehmen nach sei wegen Wahlbetrug eine Klage an den Regierungsstatthalter abgegeben worden.“ Ein Beschwerde auf Betrug ist in der That denn auch eingelangt und ich bemerke, daß derselben nicht die gewöhnliche Folge gegeben wurde. Der Regierungsstatthalter, anstatt ihr die Folge zu geben, die ihr nach dem Gesetz zukommt, hat sie an den Regierungsrath eingeschickt. Dieser schickte sie wieder zurück mit der Weisung, zu requiriren. Wenn Jemand wirklich Betrug verübt hat, so soll er dafür bestraft werden. Aber mag es sich damit verhalten, wie es immer will, es berührte ja die heutige Verhandlung gar nicht, weil der Betrug in einem ungültigen Skrutinium vorkam. Ich berühre hier lediglich die Kompetenzfrage, inwiefern der Präsident der Versammlung und der Regierungsstatthalter kompetent gewesen seien: 1) die Versammlung aufzuheben und 2) sie auf den folgenden Morgen zu verschieben. Herr Präsident, meine Herren! In dieser Beziehung scheint die Beschwerde auf einem Mißverständniß zu beruhen (sie ist überhaupt sehr dürftig abgefaßt). Es heißt nämlich im §. 23 des Wahlgesetzes: „In der folgenden durch den Regierungsrath anzuordnen Abstimmung sind diejenigen Personen oder Amtskandidaten erwählt, welche für die betreffende Stelle am meisten Stimmen auf sich vereinigen ꝛc.“ Ich glaube nun, die Beschwerdeführer wollten sich auf das Gesetz stützen, indem sie sagen, es sei ihr nur dem Regierungsrath zu, nachdem die Versammlung aufgehoben war, festzusetzen, an welchem Tage sie fortgesetzt werden müsse. Diese Einwendung ist ganz unbegründet, wenn man das Gesetz vergleicht. Vor Allem werden Sie sich erinnern, daß es sehr wenige Wahlversammlungen giebt, wo nicht ähnliche Unterbrechungen stattfanden, sei es wegen der Mittagsstunde oder aus andern Gründen. Man beschließt einfach, man wolle Nachmittags 3 oder 4 Uhr wieder zusammenkommen. Wir haben ein Beispiel in Bern, wo am Abend unterbrochen und am Tag darauf fortgesetzt wurde. Das rechtfertigt freilich die Sache zwar nicht; aber, Herr Präsident, meine Herren, der §. 23 hat augenfällig einen ganz andern Fall im Auge, als denjenigen, der vorliegt; der §. setzt nämlich voraus, daß die erste Verhandlung völlig vollendet ist, daß aber nicht alle Wahlvorschläge die absolute Mehrheit bekommen, und sagt, wenn der Fall eintritt, wenn nicht alle zu Wählenden die absolute Mehrheit haben, so setzt der Regierungsrath einen zweiten Tag fest, wo das relative Mehr den Ausschlag giebt. Der §. kann also hier gar nicht zur Anwendung kommen. Er kommt aber überdieß auf Biel gar nicht zur Anwendung. Der ganze Amtsbezirk begreift eine einzige politische Versammlung. Anstatt daß überall sonst am 13. Oktober die verschiedenen Versammlungen zusammen kamen und am 14. die Ausgeschossenen derselben, haben wir in Biel gar keine Ausgeschossenen. Das ergiebt sich aus dem §. 26, der spezell wegen Biel aufgestellt wurde. Es ließe sich die Sache noch von einer andern Seite auffassen, indessen will ich sie nicht näher berühren, wenn man nicht von einer andern Seite darauf kommt. Ich will nur bemerken, als am Sonntag der Präsident im Einverständniß mit dem Regierungsstatthalter die Versammlung aufhob und deren Fortsetzung auf den folgenden Tag ansetzte, wurden von einzelnen Personen Zweifel erhoben, ob das anginge; als aber diese Zweifel durch den Regierungsstatthalter beseitigt waren, fügten sich die Betreffenden. Ich will in die persönlichen Verhältnisse nicht näher eintreten und halte dafür, es sei besser, wenn man von den Personen abstrahire und die Sache im Auge habe. Einstweilen will ich also gewärtigen, ob etwas eingewendet werde.

Grüring. Herr Präsident, meine Herren! Als einer der Unterzeichneten der Beschwerde bin ich so frei, einige Worte anzubringen. Der Herr Regierungspräsident hat am Eingang seines Vortrags etwas gesagt, das er am Schlusse widerruft; er sagte nämlich: die Fortsetzung hätte erst am andern Sonntag stattfinden sollen. Ich will nun ein wenig in die Sache eintreten und mich bestreben, so wenig als der Hr. Regierungspräsident in Persönlichkeiten zu gerathen. Sie erinnern sich, daß wie im ganzen Kanton auch in Biel am 13. Oktober die Wähler in großer Anzahl zusammenkamen. Alles ging in gesetzlicher Ordnung vor sich, bis eine Störung durch Betrug eintrat. Ich behaupte es noch einmal, es ist Betrug verübt worden. Der Fall wird untersucht und ich weiß das Resultat noch nicht; ich zweifle aber nicht daran, daß der Betrüger bestraft werde, wie er es verdient. Ich komme auf den Vorfall zurück und sage, man konnte deßwegen nicht weiter progrediren. Während einer halben Stunde gab man sich alle Mühe, die Verhandlung fortzusetzen, aber vergebens. Bei diesem Anlaß hat sich Jemand ausgezeichnet und ich hätte ihn genannt, aber jetzt thue ich es nicht, es würde vielleicht den Herrn Regierungspräsidenten beleidigen. Nachdem bereits über 150 Personen die Kirche verlassen hatten, beschließt der Präsident, die Verhandlungen sollen morgen fortgesetzt werden. Diese 150 hatten davon gar keine Kenntniß; es wohnten nicht alle in Biel. Zwar hat man in der Nacht wieder zusammentrommeln und ihnen sagen lassen, sie sollen ja nicht fehlen. Was der Herr Rapporteur am Schlusse gesagt hat, ist ganz richtig. Es haben viele Personen dagegen protestirt, und zwar selbst der vorgeschlagene Hr. Schwab, weil sie dafür hielten, es sei nicht an der Versammlung, noch weniger am Präsidenten, und wenn auch der Regierungsstatthalter ihm beipflichtete, so war es nicht an ihm, einen Tag festzusetzen, und daher glauben auch die 84 Unterzeichner der Beschwerde, es sei unrichtig gehandelt worden. Man konnte ja nicht zum Voraus wissen, ob konservativ oder radikal gewählt werde; man protestirte und diese Protestation wurde nicht berücksichtigt. Ich behaupte, daß durch diese Wahlverhandlung vom Montag, und dieses geht auch aus dem Rapport hervor, über 200 Bürger ihres Stimmrechts beraubt wurden. Denn eine bedeutende Anzahl der Wähler hatte keine Kenntniß davon, daß man am Montag fortfahren werde. Nach dem Tumult hatten sich eine große Anzahl entfernt und sind heimgegangen. Ich trage daher darauf an, die Wahlverhandlungen vom 14. Oktober zu kassiren, weil dadurch über 200 Bürger ihres Stimmrechts beraubt wurden.

Scholl. Herr Präsident, meine Herren! Sie werden mich entschuldigen, wenn ich nicht ganz im Stande bin, alles Angebrachte zu widerlegen, da ich die Klage nicht genau kenne. Ueber den ganzen Vorgang will ich Sie nicht lange aufhalten, da die Akten der Versammlung vorliegen. Eine Thatsache ist es, auf die ich zurückkomme: die Formation des Büreaus. Am 5. Mai haben sich bei uns beide Parteien verständigt, das Büreau aus beiden Parteien zu bilden; an der Spitze war ein achtungswürdiger, zu den Radikalen zählender Mann. Die Verhandlungen am 5. Mai gingen auch ganz in Ordnung vor sich. Im Laufe des 11. Okt. wurde von radikaler Seite der Wunsch geäußert, auch bei diesem Anlasse möchte das nämliche

Büreau vom 5. Mai gewählt werden; die Konservativen waren damit einverstanden und glaubten, das verstehe sich von selbst. Am Samstag nun, am Tag vor der Wahl, hatten wir vernommen, daß gedruckte Vorschläge für die Bestellung des Büreaus in ganz radikalem Sinne ausgetheilt wurden. Auf dieses hin hatten wir uns denn versammelt und beschlossen, beim Alten zu bleiben und wenn möglich das gleiche Büreau zu wählen; hingegen auf den Fall, daß es nicht belieben sollte, hat man auch Vorschläge gemacht. So kam der Sonntag. Eine bedeutende Mehrheit vereinigte sich auf das Büreau vom 5. Mai, nur 116 Stimmen wollten es nicht mehr. Wie gesagt, ging der erste Vorschlag ganz in Ordnung vor sich; hingegen beim zweiten (hier muß ich etwas berichtigen, denn es betraf nicht den Vorschlag für die Richterstellen) waren bereits 100 bis 150 Zettel ausgetheilt, da entstand Unordnung. Der Präsident der Versammlung und der Gemeindspräsident haben ihr Möglichstes gethan, der Unordnung Einhalt zu thun. Es waren etwa 500 Wähler in der Kirche; man wußte nicht, woran sich halten, und man kann nicht wissen, welchen Ausgang es genommen hätte, wenn nicht der Präsident die Versammlung aufgehoben hätte. Ich muß nun sehr daran zweifeln, ob wirklich eine Menge davon nicht Kenntniß hatte; ein paar mögen es gewesen sein, aber jedenfalls nicht 150, die vorher zur Kirche hinausgingen; das kann Jedermann begreifen, daß man sich in einem solchen Momente erkundigte. Nachdem der Herr Präsident sich geäußert, ist von konservativer Seite namentlich und ich glaube auch von beiden Seiten gefragt worden: ist das gesetzlich? Ja freilich, antwortete der Regierungsstatthalter, und ich glaube mit vollem Recht. Er stützte sich dabei auf eine Vollmacht des Regierungsrathes. Ich halte nun dafür, es sei ganz richtig und der angerufene Paragraph könne gar nicht auf unser Wahlkollegium bezogen werden. Die Kirche war ziemlich voll und es haben sich Einige (ich will Niemanden nennen) geäußert, sie werden nicht stimmen. Man hat Zweifel erhoben und gesagt: ja, da hätte der Regierungsrath zuerst angefragt werden sollen. Hingegen unser Präsident, der zum radikalen Lager gehört, hat auch, wie am vordern Tage, angefragt, ob alle Anwesenden stimmfähig seien, und auf die bejahende Antwort, ob man fortfahren wolle. Die Versammlung entschied mit großer Mehrheit dafür, es sei Alles gesetzlich, es sei kein Verhinderungsgrund vorhanden, und man hat es auch gethan. Auf dieses hin haben sich einige Personen entfernt. Aber kann man dann sagen, sie seien ihres Stimmrechtes beraubt worden? Mich dünkt, sie haben sich des Rechts selbst begeben, und deßwegen war die Verhandlung nichts desto weniger gültig.

Büßberger. Herr Präsident, meine Herren! Ich erlaube mir nur eine Bemerkung. Ich bin mit Herrn Regierungspräsident Blösch darin einverstanden, daß der Punkt in der Beschwerde, der sich auf Betrug erstreckt, hier gar nicht in Frage komme, weil das betreffende Skrutinium annullirt wurde. Ich bin ferner mit ihm darin einverstanden, daß eine Wahlversammlung das Recht hat, die Verhandlungen abzubrechen und am folgenden Tag fortzusetzen, und wenn nicht ein dritter Umstand dazu käme, könnte ich dem Antrage der Regierung beipflichten. Allein, Herr Präsident, meine Herren! hier liegt die Thatsache vor, daß die Fortsetzung auf den folgenden Tag nicht auf eine ordnungsgemäße Manier geschah, daß Bürger des Amtsbezirkes Biel, namentlich von entferntern Gemeinden, wie von Läublingen und Bözingen, nichts davon wußten. Das ist für mich der entscheidende Punkt, der mich bestimmt, den Antrag des Herrn Grüring anzunehmen. Es ist von den Herren Scholl und Blösch zugestanden worden, daß am ersten Tag Tumult entstand und in Folge davon das Wahlgeschäft nicht beendigt werden konnte; ferner, daß ein Theil der Wähler sich entfernte und nur ein Theil zurückgeblieben ist. Dieser letztere Theil hat dann beschlossen, am folgenden Tag fortzufahren. Also nur ein Theil war es, der dieses erklärte, während der andere Theil in Folge eines Tumultes sich entfernt hatte. Der letztere Theil hat also nicht wissen können, daß am folgenden Tage die Verhandlungen fortgesetzt werden, um so weniger, weil zugestandener Maßen selbst viele Konservative das Recht der Fortsetzung bestritten haben. Ja, Herr Präsident, meine Herren! unter solchen Umständen glaube ich nicht, daß man einen Theil von stimmfähigen Bürgern vom Stimmrecht verdrängen könne; ich betrachte es aber als eine Verdrängung vom Stimmrecht, weil sie von der Fortsetzung nichts wußten. Man sagt nun zwar: ja, es ist mit allen Glocken geläutet worden; ich glaube aber, dieß sei keine gehörige Bekanntmachung. Besonders nach solchen Vorgängen haben die Wähler von Bözingen, Mett und noch entfernteren Orten nicht gleich denken können, man läute gerade deßwegen, um die Verhandlungen fortzusetzen. Das ist unmöglich, daß, wenn Einer eine halbe Stunde weit entfernt oder noch mehr läuten hört, er gleich annehmen könne, es geschehe dieß, um zur Wahl zu kommen. Es ist um so wahrscheinlicher, daß sich ein Theil der Wähler nicht vorgenommen habe, am Morgen wieder zu erscheinen, weil am Abend Tumult entstanden, und zwar so, daß man selbst Militär aufgeboten hat. Ich stelle mich nun auf den Standpunkt, daß der Bürger von der Regierung verlangen kann, es solle ihm Gelegenheit gegeben werden, sein Stimmrecht auszuüben. Ein Jeder soll Theil nehmen können, ein Jeder Gelegenheit finden, sein Stimmrecht auszuüben, und wenn auch nur ein Zweifel obwalten könnte, so soll er nicht zum Nachtheil des Stimmberechtigten, sondern zu dessen Vortheil entschieden werden. Darauf soll die Regierung Rücksicht nehmen, sonst wirft es einen fatalen Schein auf sie, und diesen Schein möchte ich vermeiden. Aus diesem Grunde, nicht weil am folgenden Tage fortgefahren und Betrug geübt wurde, stimme ich gegen den Antrag der Regierung, sondern weil die Fortsetzung nicht genug bekannt gemacht wurde, sei es durch Publikation oder durch einen ruhigen Beschluß, und weil anerkannter Maßen in Folge eines Tumultes nur ein Theil der Wähler beschlossen hat, am folgenden Tage fortzufahren. Ich wiederhole es, man muß bei solchen Dingen sehr vorsichtig sein und nicht leicht darüber hinweggehen, namentlich wenn ein großer Theil der Versammlung klagt. Ich erinnere Sie an Pruntrut, wo man sagte: von jetzt an werde man streng und überall, wo Irregularitäten stattgefunden haben, einschreiten. Von diesem Standpunkte aus muß ich ebenfalls den Antrag des Herrn Grüring unterstützen.

Karlen, zu Erlenbach. Herr Präsident, meine Herren! Ich erinnere mich auch noch an die Diskussion nach den Wahlen vom 5. Mai, wo man hier erklärte, man werde für dieß Mal Einiges übersehen, von nun an aber in die Wahlverhandlungen Ordnung bringen, und ich muß daher den Antrag des Herrn Grüring auch unterstützen. Auf diesen Boden müssen wir uns stellen. Es ist absolut richtig, daß der Regierungsstatthalter nicht das Recht hatte, die Wahlversammlung auf einen beliebigen Tag einzuberufen.

Wildbolz. Herr Präsident, meine Herren! Ich erlaube mir auch eine Bemerkung in dieser Sache. Man hat die Wahlverhandlungen von Pruntrut mit denjenigen von Biel zusammengehalten. Ich finde nun aber, es sei ein großer Unterschied dazwischen. In Pruntrut wurde so tumultuarisch verhandelt, daß der Präsident die Versammlung aufheben mußte; es ging dort so zu, daß man einem unserer ehrenwerthen Kollegen den Stuhl wegnahm und sich ein wenig erfreulicher Auftritt ereignete. In Biel ging es nicht so zu. Die beiden Herren von Biel beschränken sich darauf, zu sagen, es sei in einer Ecke der Kirche Tumult entstanden; der Umstand aber, daß der Regierungsstatthalter befugt war, die Verhandlungen auf den folgenden Tag auszusetzen, wird zugegeben. Indessen meint Herr Büßberger, man solle, weil sich Einige entfernten, den Bürgern Gelegenheit geben, ihr Stimmrecht auszuüben und ihnen wenigstens zur Kenntniß zu bringen, wann fortgesetzt werde, damit Niemand verkürzt werde. Ich bin mit ihm darüber ganz einverstanden, im Gegentheil, ich möchte unser Wahlgeschäft noch um Vieles erleichtern, denn es ist zu schwerfällig; allein in diesem Falle sind die Betreffenden selbst daran schuld. Ist die Verhandlung aufgehoben, dann konnten sie fortgehen; aber der Präsident saß noch auf dem Stuhl, da er nicht herabgerissen worden, wie es in Pruntrut geschah. Es scheint übrigens auch, es habe sich nur eine geringe Anzahl entfernt, nach den Einen waren es 100, nach Andern 150, so daß ich

glaube, wenn keine andern gesetzlichen Gründe entgegenstehen, soll der Antrag der Regierung angenommen werden. Ich wiederhole es, diejenigen, die sich entfernten, sind selber schuld, sie sollen also die Folgen auch selbst tragen. Uebrigens bin ich überzeugt, daß sie es auch wußten und die Fortsetzung angezeigt wurde, als sie noch zugegen waren, so daß ich mit voller Ueberzeugung dazu stimme und nichts Ungesetzliches zu unterstützen glaube.

Grüring. Ich habe eine kleine Berichtigung anzubringen. Herr Präsident, meine Herren! Ich bin dazu veranlaßt durch das Votum des ehrenwerthen Herrn Präopinanten. Am Sonntag wurde also die Versammlung durch den Präsidenten aufgehoben; als er es aussprach, hatten sich bereits Viele in Folge des Tumultes entfernt, und erst nachher wurde die Frage aufgeworfen: können wir am Montag fortfahren oder nicht? Gegenüber dem Herrn Hauptmann Scholl habe ich auch eine kleine Berichtigung anzubringen; denn ich lasse nicht gerne den Vorwurf auf den Radikalen sitzen, als habe man sein Wort nicht gehalten und die Gegner hintergehen wollen. Ich habe selbst zu ihm gesagt, man beabsichtige von radikaler Seite, das gleiche Büreau vom 5. Mai zu wählen; hingegen sah man konservative Wahllisten, wo nicht ein einziger Radikaler darauf war. Das hat uns denn empört, und wir sagten: wenn man uns gutmüthigen Radikalen nicht einmal einen Suppleanten vergönnt, so sollen sie nicht einmal einen Stimmenzähler haben. Hätte man uns das Wort gehalten, so wären wir so gutmüthig gewesen, wie im Mai; aber mit der Gutmüthigkeit ist es nun einmal aus. Wenn wir auch für jetzt in Minderheit sind, so dauert es jedenfalls nicht mehr lang; denn ich kann Sie versichern, daß es auch bei uns anfängt, zu tagen, besonders in der Gegend von Bözingen, trotz aller Versprechungen von gewisser Seite. Uebrigens soll deßwegen gegenüber Herrn Scholl keine Feindschaft entstehen.

Scholl. Wegen der Wahlvorschläge erlaube ich mir auch noch eine Bemerkung. Wie schon bemerkt, haben die Konservativen beschlossen, das gleiche Büreau vom 5. Mai wieder zu erwählen. Nun vernahm man jedoch am Samstag, daß die Herren von der andern Partei 2 Wahllisten in Bereitschaft hatten; nichts desto weniger haben wir unsern ersten Vorschlag beizubehalten beschlossen, sofern es sich nicht wirklich herausstellen sollte, daß die andere Partei ein anderes Büreau im Vorschlag habe. Auf diesen Fall waren wir auch dazu entschlossen. Meine Herren Präopinanten sind aber im Irrthum; sie verwechseln nämlich diejenigen, welche sich am Montag aus der Kirche entfernten, mit denjenigen, die sich schon am Sonntag entfernten. Ich will auch zugeben, daß am Montag, nachdem der Beschluß gefaßt war, die Verhandlungen fortzusetzen, sich circa 100 bis 150 Mann entfernt haben mögen. Hierauf wurde denn auch zur Ergänzung des Büreaus geschritten, weil 3 Mitglieder desselben, welche zur radikalen Partei gehörten, sich entfernt hatten. Es wurde bei dieser Ergänzung auch darauf Rücksicht genommen, und dem Präsidenten die Wahl der fehlenden Mitglieder überlassen, die er denn auch aus der Zahl der zurückgebliebenen Radikalen nahm. Hingegen müßte ich sehr bezweifeln, daß am Sonntag, bevor der Präsident die Wahlverhandlungen auf den folgenden Tag festgesetzt hatte, sich Viele entfernt hätten. Uebrigens möchte ich auch wissen, ob irgend Einer da sei, der eigentlich sagen könnte, er habe nichts davon gewußt, daß am Montag fortgefahren werde. Wenn 84 Männer auftreten, die sich gegen die Wahlversammlung mit Recht beschweren, so bin ich der Erste, der zur Kassation stimmt; aber ich wiederhole es, ich glaube nicht, daß sich ein Einziger unter ihnen befinde, der keine Kenntniß von der zweiten Versammlung hatte.

Herr Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Die Verhandlungen über diesen Gegenstand sind im Ganzen sehr ruhig vor sich gegangen, und Sie werden auch nicht erwarten, daß ich von dieser Art abweiche. Indessen sehe ich mich veranlaßt, vor Allem den Herrn Grüring um eine Erläuterung anzugehen. Sie erinnern sich, daß er sagte: „Der Tumult bei der Wahlverhandlung sei veranlaßt worden durch eine Störung, die zum Vorwurf eines Betrugs selbst Veranlassung gegeben habe.“ Herr Grüring hat nämlich bemerkt, er habe den Schuldigen nicht bezeichnen wollen, um mich nicht zu beleidigen. Ich bitte ihn daher um einige Erläuterung.

Grüring. Ich glaube nicht, daß ich mich so ausgedrückt habe. Ich will den Sachverhalt kurz angeben. Ein gewisser Sollinger, Dachdeck, hat neben ihm stehenden radikalen gutmüthigen Leuten die Stimmzettel aus der Hand gerissen und andere Namen darauf geschrieben. Von hintenher hat man nun gerufen, und es ist Jemand herbeigesprungen, den ich nicht näher bezeichnen will. Wenn dieser Herr an seinem Platz geblieben wäre, so wäre kein Tumult entstanden, und die Verhandlungen hätten in Frieden und Ruhe fortgesetzt werden können. Das ist nicht geschehen, und so entstund die Unordnung.

Herr Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Sie nehmen mir nicht für übel, daß ich eine Erklärung über diesen Gegenstand verlangte; denn wenn man von Betrug spricht und dann doch den Namen nicht nennen will, so ist das mehr, als ich vertrage. Die übrige Bemerkung, als würde er mich beleidigen, ist sehr ungegründet. Aus allem Angedeuteten zu schließen, weiß ich, daß unter dieser Person mein Bruder verstanden ist. Herr Grüring sagt nun, er hätte sich nicht von seinem Platze entfernen sollen; allein ich frage: hatte er nicht das Recht dazu? Ich glaube doch, meine Herren! er hat dieses Recht einstweilen noch. Herr Grüring hat sich übrigens in einen Widerspruch verwickelt, da er sagt: Sollinger habe Lärm veranlaßt, und es sei Jemand herbeigekommen, um demselben zu steuern, unter diesen auch mein Bruder. Wenn nun auf diese Weise Lärm entstanden ist, so ist nicht mein Bruder daran Schuld, da er mit mehreren Personen sich bemühte, die Ruhe wieder herzustellen. Ob nun mein Bruder mehr oder weniger laut gesprochen hat, das weiß ich nicht; so viel weiß ich aber: er ist nicht Einer von denen, die sich gerne auf den Fuß treten lassen. Was nun die angeblichen Versprechungen betrifft, so frage ich einfach: Hat man Jemanden zu bezeichnen? Kann man Niemanden bezeichnen, so gehe ich darüber hinweg und bitte, in Zukunft solche Aeußerungen zu vermeiden, oder die Sache ganz zu sagen. In der Sache selber erlaube ich mir nur einige kurze Bemerkungen. Herr Bützberger, von dem ich anerkenne, daß er in der Regel nicht klügelt, sondern was zuzugestehen ist, zugesteht, sagt offen, der eine Grund der Klage falle hinweg; denn der wirkliche oder angebliche Betrug habe nicht stattgefunden bei einer derjenigen Wahloperationen, die wir als gültig anerkennen, sondern einer derjenigen, die als ungültig dahingefallen ist. Herr Bützberger sagt weiter, in Bezug auf den Kompetenzpunkt seie er ebenfalls mit dem Rapporteur einverstanden; es seien am Sonntag die Verhandlungen gültig unterbrochen und am Montag gültig fortgesetzt worden. Darin weicht er von Herr Karlen ab, der nur sagt: der Regierungsstatthalter habe das Recht gehabt, die Wahlverhandlung fortzusetzen. Das kann sicher nicht der Fall sein. Ich bitte nur, anzunehmen, eine Versammlung habe bis Abends 8 Uhr gedauert. Sollte man nun zuerst die Regierung fragen, ob man unterbrechen und den folgenden Tag fortsetzen dürfe? Gewiß nicht. Die Versammlung hat darüber zu entscheiden. Herr Bützberger sagt dann aber, er wolle deßhalb kassiren, weil die Aufhebung der Versammlung durch Tumult veranlaßt worden, und weil in Folge davon vorauszusetzen sei, es hätte eine Anzahl Wähler von der Aufhebung nicht Kenntniß gehabt, und sei daher des Stimmrechts beraubt worden. Das läßt sich allerdings hören, aber im Grunde glaube ich es doch nicht. Vorerst, Herr Präsident, meine Herren! frage ich: woher nimmt man das? Man vermuthet es, aber in den Akten steht davon kein Wort. Und ich möchte hören, ob ein einziger der Beschwerdeführer mit Grund sagen könne, er habe keine Kenntniß davon gehabt und sei des Stimmrechts beraubt worden. Nicht Einer hat das gesagt, sondern es wird sogar von Einem erklärt, er habe von Anfang bis zu Ende beigewohnt, aber er beschwere sich dennoch darüber. Ich gebe zu, daß es denkbar

ist, daß einige Personen um ihr Stimmrecht verkürzt wurden, daß unter Umständen auch die Möglichkeit einer solchen Annahme genüge, die Verhandlungen aufzuheben. Aber wir müssen strenger sein in Bezug auf die Beurtheilung der Folgen. Man sagt, nur von den Zurückgebliebenen sei beschlossen worden, am Montag fortzufahren. Ja, Herr Präsident, meine Herren! wer bildet gewöhnlich die Versammlung? Eben die Zurückgebliebenen. Wir fragen alle Großräthe, die draußen im Vorzimmer oder auf der Gasse konversiren, nicht, wenn wir etwas beschließen wollen, sondern die Zurückgebliebenen beschließen einfach. Ob nun 100 oder 150 Personen sich entfernt haben, will ich nicht untersuchen; ich will annehmen, es sei wirklich eine Anzahl nicht mehr da gewesen, als der Beschluß gefaßt worden, fortzufahren; können diese nun prätendiren, daß, weil sie die Versammlung verlassen, die Zurückgebliebenen nicht gültig verhandelt haben? Dürfen sie es, wenn auch der Grund von stattgehabter Unordnung für sie spricht? Ich will voraussetzen, wir hätten das Unglück, daß hier eine Unordnung entstände, der Präsident hebt die Versammlung auf, und sagt: Nachmittags 4 Uhr kommen wir wieder zusammen, und bei der Stunde der Zurückkunft, die gültig festgesetzt worden ist, fehlen etwa 10 oder 20 Mitglieder; können die Anwesenden deßwegen etwa nicht gültig verhandeln? Hr. Bützberger sagt: Ja, es ist freilich geläutet worden, das ist aber nicht genügend. Allein ich frage: Ist das vorgeschrieben? Haben die Wähler noch einmal geboten werden müssen? Ganz und gar nicht. Für den Anfang der Verhandlungen wird geboten; wird die Verhandlung abgebrochen und zu einer andern Zeit fortgesetzt, so wird nicht frisch geboten. Ich will Ihnen ein Beispiel aus dem Großen Rathe anführen. Wir hatten früher die Formalität, es soll jedem Großrathsmitglied eine Karte ins Haus geschickt werden mit der Anzeige, zu welcher Stunde die Versammlung angehe. Angenommen nun, diese Förmlichkeit bestehe noch, wenn morgen Nachmittags ein Mitglied den Saal momentan verläßt; in der Zwischenzeit hört die Sitzung auf; soll ihm dann wieder eine besondere Anzeige zugehen? Das Läuten mit allen Glocken war also offenbar etwas Mehreres, nicht etwas Wenigeres, als eigentlich nöthig gewesen wäre. Auf das Resultat kommt es gar nicht an; die Frage ist einzig die: Ist gültig verhandelt worden oder nicht? Indessen erlaube ich mir noch eine Bemerkung. Es ist ganz richtig, daß am Montag die Einsprache gegen die Fortsetzung hauptsächlich von der radikalen Partei ausging; am Sonntag waren es die Konservativen, die Einsprache erhoben, aber am Montag wesentlich die Radikalen. Es ließe sich nun fragen: ob die zurückgebliebenen Konservativen etwa unbillig gewählt haben? Wen haben sie vorgeschlagen, nicht zum Regierungsstatthalter, sondern zum Präsidenten? den Herrn Marset. Ich zweifle nicht daran, Hr Grüring werde mit mir einverstanden sein, daß, wenn von Parteien die Rede sein soll, Herr Mürset zu den Radikalen gehören werde. Anstatt weiter zu reden, will ich eine Deklaration des Büreaus ablesen, und ich erinnere daran, daß das Büreau nicht einseitig bestellt wurde, sondern von beiden Seiten ungefähr gleich viel Personen enthielt. Die Deklaration enthält folgende Verbalien: „Nachdem im Allgemeinen über die dem Wahlbüreau übermachten Aktenstücke verhandelt worden, ohne daß jedoch bestimmte Anträge gefallen wären, wurde zur Beantwortung der an dasselbe gestellten 9 Fragen geschritten, die, wie folgt, beantwortet wurden: 1) daß die Versammlung vom 13. Oktober 1850 vom Präsidenten aufgehoben worden? Einstimmig ja; 2) daß der Nämliche auf den folgenden Tag den 14. Oktober, Morgens 8 Uhr, die Zeit zur Fortsetzung bestimmt habe? Einstimmig ja; 3) daß auf erhobene Einsprache der Präsident erklärte, es geschehe diese Anordnung in Folge Weisung des Regierungsstatthalters? Einstimmig ja; 4) daß der Regierungsstatthalter in diesem Moment sich neben dem Präsidenten befunden und seine Anordnung gebilligt habe? Einstimmig ja; 5) daß am 14. Oktober zu Fortsetzung der Versammlung mit den Glocken geläutet worden sei? Einstimmig ja; 6) daß der Präsident vor der Versammlung neuerdings gefragt habe, ob Jemand anwesend sei, dem das Stimmrecht fehle? Einstimmig ja; 7) daß hierüber durch Aufstehen abgestimmt worden sei? Einstimmig ja; 8) daß hierauf ebenso gefragt und abgestimmt wurde, ob man die Versammlung verschieben wolle? Einstimmig ja; 9) daß der Präsident der Versammlung in derselben geblieben sei? Einstimmig ja." Nun erwarte ich Ihren Entscheid in der Sache.

Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrathes	111 Stimmen.
Dagegen für Kassation	88 Stimmen.

Vortrag des Regierungsrathes, betreffend die Wahlverhandlungen des Wahlkreises Pruntrut vom 13. Oktober 1850, mit dem Antrag: Es möchte über die 11 Punkte enthaltende Beschwerde vom 18. Oktober über die Wahlverhandlungen der Kirchgemeinde Pruntrut vom 13. Oktober 1850 zur Tagesordnung geschritten, und diese Verhandlungen als gültig anerkannt werden.

Herr **Berichterstatter**. Herr Präsident, meine Herren! In Bezug auf die Beschwerde gegen die Wahlverhandlungen von Pruntrut, ist die Aufgabe des Berichterstatters keine angenehme und auch keine leichte. Es ist zwar gar nicht der Fall, daß sie nach meinem Dafürhalten zu Leidenschaftlichkeiten Veranlassung geben sollte; aber sie stützt sich auf eine so unendliche Zahl von Verumständungen, daß es physisch beinahe unmöglich ist, von jeder zu sagen, welchen Werth sie habe. Ich will suchen, die Versammlung möglichst zu ädifiziren, indem ich einen Beschwerdepunkt nach dem andern ablese und dann die Erwiderung darauf. Zuerst wird geklagt, es sei, ungeachtet es versprochen worden, in der Kirche Stühle anzubringen, das nicht geschehen, dagegen habe eine Menge Bauholz den Raum beengt und es seien zwischen dem Schiff und dem Chor der Kirche, eine Art Palliſaden angebracht worden. Nun die Antwort darauf: Allerdings habe eine Anzahl Bauholz in der Kirche gelegen, bestimmt zu Erneuerung des Dachstuhls, aber dieses Holz habe die Verhandlungen nicht gehemmt, sondern sei sogar zum Sitzen gebraucht worden. Im übrigen seien Bänke dagewesen, und wenn auch nicht so viele wie man gewünscht hätte, so habe dieß nichts zu sagen. Denn am 1. September habe man dieselben nicht einmal benutzt, sondern man sei darauf gestanden. Es ist allerdings richtig, daß eine Schranke angebracht war, allein sie hatte keinen andern Zweck, als zu verhüten, daß das Büreau nicht bedrängt und bestürmt werde. Die Kontrollirung des Büreau sei dadurch nicht verhindert worden; sie ging wirklich vor sich. Die Erfahrung habe auch gezeigt, daß die Vorkehrung keine unnöthige war, da man wirklich versuchte, das Büreau zu verdrängen und den Eingang zu forciren, und man dieses nur mit Mühe verhindern konnte. Ich will einmal dabei bleiben, es sei Bauholz in der Kirche gewesen. Ob es für den Dachstuhl bestimmt war oder für etwas anderes, ob es in dieser Ecke gewesen oder in einer andern, ist mir ganz gleichgültig. Ja, wenn es muthwilliger Weise in die Kirche geschafft worden wäre,, um die Wähler zu verhindern, in die Kirche zu kommen, dann, ich gebe es zu, wäre es allerdings eine Unverantwortlichkeit gewesen. Nach den Akten ist dieß aber gar nicht der Fall, sondern das Holz wurde lediglich in der Kirche angebracht, um unter Dach zu sein. Daß keine Bänke vorhanden gewesen seien, oder nicht so viele wie man gewünscht hätte, mag allerdings unbequem gewesen sein; aber daß dieß ein Nullitätsgrund sei, das wird im Ernste Niemand behaupten. In Bezug auf den ersten Punkt, wird das Gewicht mehr darauf fallen, daß eine Schranke zwischen dem Schiff und dem Chor der Kirche angebracht war. Ob sie nothwendig war, will ich hier nicht entscheiden. Aber hierüber kann kein Zweifel obwalten, daß es gesetzlich nicht unerlaubt, und daß es sich mit der Vorstellung einer öffentlichen Versammlung verträgt, davon haben wir Beispiele ganz in der Nähe. Man braucht nur in das Sitzungszimmer des Obergerichts zu gehen, so wird man sehen, daß dort eine Schranke besteht, um das Tribunal vom Publikum zu trennen. In sehr vielen Audienzzimmern von Regierungsstatthaltern und Gerichtspräsidenten bestehen solche Schranken. Ob nun jeder von uns eine solche Vorrichtung getroffen

hätte, darüber will ich nicht eintreten. Der zweite Klagepunkt ist folgender: Der Präsident des Gemeinderathes habe hinter dieser Schranke die Sitzung eröffnet nnd damit begonnen, daß er ein provisorisches Büreau aus einer Partei bestellte; dann sei darüber abgestimmt worden, ob man ein gemischtes Büreau wählen, oder das provisorische bestätigen wolle; letzteres sei geschehen, allein die Stimmen seien nicht gezählt worden, trotz dem daß man reklamirt habe. Ueber diesen Punkt wird angeführt: Alle auf die Wahlen bezüglichen Akten und Verordnungen seien laut und vernehmlich verlesen worden, worauf der Präsident ein provis Büreau aus Personen bestellte, die er für Ehrenmänner halte. Nun wurde darüber abgestimmt, ob man ein gemischtes Büreau, oder das provisorische behalten wolle. Der erste Vorschlag sei verworfen, der zweite hingegen durch Händeaufheben angenommen worden. Es sei wahr, daß die Stimmen nicht abgezählt wurden; allein bloß deßwegen, weil die Mehrheit so augenfällig war, daß die Abzählung durchaus unnöthig schien und auf die einstimmige Erklärung des Büreaus sie auch Niemand begehrte. Ich muß hier bemerken, daß die Antworten, die ich anführe, jeweilen die Antworten vom gesammten Büreau sind, das einstimmig auf die Klagepunkte dieses erwidert. Von andern Zeugen wird etwas Weiteres angebracht in dem Sinne, daß die Angaben des Büreau's in allen wesentlichen Punkten bestätigt werden; von Mehreren wird bemerkt, es sei bei Bestätigung des Büreau's Zählung der Stimmen verlangt worden. Und zwar verschieden: Einer sagt, man habe ausdrücklich verlangt, die Stimmen zu zählen, das Büreau habe sich aber geweigert, aus dem Grunde, weil es nicht nöthig sei. Die gleiche Aussage wird von einem Zweiten nicht bestätigt. Dagegen erklären mehrere Zeugen, 3 oder 4, sie haben auch gehört, daß Abzählung begehrt wurde, jedoch glauben sie nicht, daß das Büreau diese Reklamation gehört habe. Darüber sind aber alle Zeugen einverstanden (ich will nicht Bürge dafür sein, daß ich mich bei der ungeheuern Menge von Umständen in etwas irren könnte), daß die Mehrheit augenscheinlich war, auch da, wo sie erklären, die Abzählung sei verlangt worden. In dieser Beziehung erklärt sich namentlich Einer so bestimmt, daß ich mir erlaube, dessen Aussage anzuführen: „la majorité pour le maintien du bureau provisoire était si évidente, que l'on ne pouvait avoir aucun doute et qu'il aurait été inutile de compter les voix." Das ist der Sachverhalt über den zweiten Punkt. Der dritte Beschwerdepunkt besteht darin: hierauf habe man die Wähler je 10 um 10 aus dem Schiff in den Chor treten lassen, und zwar durch die Thüre, da die Barriere da war; man habe anfänglich jedem 4 Stimmzettel übergeben für alle vier Operationen, mit der Weisung, dieselben auszufüllen und sie dann in vier getrennte Schachteln zu legen. Darüber sagt nun das Büreau: es sei wahr und zwar habe die Versammlung ohne Reklamation die gleichzeitige Vornahme aller vier Verhandlungen beschlossen; aber das Büreau habe bald eingesehen, daß daraus Irrthum entstehen könnte; es habe proponirt, dieses Verfahren zu annulliren und von neuem anzufangen. Das sei denn auch geschehen. Bis dahin ist alles in der Ordnung. Der vierte Klagepunkt: Dagegen sei es dabei geblieben, daß man bei jeder der einzelnen Verhandlungen 10 und 10 Wähler in das Chor treten und dort die Stimmzettel ausfüllen ließ; dadurch seien die Wähler in ihrer Freiheit beschränkt worden. Dabei sei keine Kontrolle des Büreau's möglich gewesen. Antwort des Büreau's: Es sei förmlich vorgeschlagen worden, je 10 und 10 Wähler ins Chor treten und dort stimmen zu lassen und während der ganzen Verhandlung habe Niemand dagegen reklamirt. Jeder Wähler habe volle Freiheit gehabt, seinen Stimmzettel selbst zu schreiben oder schreiben zu lassen, ohne daß irgend Jemand eingeschränkt gewesen wäre. Damit ist im Zusammenhang ein späteres Faktum. Der fünfte Beschwerdepunkt geht dahin: Diese Nöthigung, wodurch 10 um 10 ins Chor treten mußten, habe Diejenigen, welche nicht schreiben konnten, gehindert, ihren Zettel durch einen Freund oder Verwandten ausfüllen zu lassen, da sie es durch einen Sekretär thun mußten. Das Büreau erklärt: daß Stimmende gezwungen worden seien, ihre Zettel durch Sekretäre ausfüllen zu lassen, sei unwahr; wohl aber seien zwei Personen, die sich am Tische des Chors als Sekretäre für eine Partei haben konstituiren wollen, nicht zugelassen worden; sonst sei Niemand gehindert worden. Der sechste Punkt: Nachdem je 10 ihre Zettel abgegeben, seien sie genöthigt worden, die Kirche zu verlassen durch eine Thüre im Chor, während die ganze übrige Kirche geschlossen blieb, und so seien die Betreffenden verhindert gewesen, ihre Kontrolle über die Stimmgebung auszuüben. Antwort des Büreau's: Allerdings seien während der Wahlverhandlungen die Thüren des Haupteinganges verschlossen gewesen, was geschehen sei, damit nicht Personen, die bereits gestimmt hatten, zu einer Thür heraus und zur andern wieder herein treten könnten. Gerade von den Reklamanten sei wiederholte Schließung der Thüren gefordert worden. Im übrigen haben sämmtliche Wähler ihre Stimmzettel den bezeichneten Stimmenzählern abgegeben; nur ein Einziger habe ihn nicht abgeben wollen, sondern ihn auf den Tisch geworfen. Der siebente Klagepunkt: Nachdem die letzten 10 auf solche Weise die Kirche verlassen hatten, sei Niemand mehr zurückgeblieben, als das Büreau, dieses im Besitze aller Stimmzettel. Antwort des Büreau's: Nachdem die letzten 10 durch das Chor passirt, sei jeweilen allen Wählern der Wiedereintritt in die Kirche geöffnet und sogar der Eintritt in das Chor gestattet worden. Es seien übrigens 2 Personen, Herr August Favrot, Redaktor der Helvetie und Joseph Maistre als Delegirte der Minorität zur Ueberwachung des Büreau's von diesem an seinem Tisch zugelassen worden und von Anfang bis an's Ende beständig anwesend gewesen. Der Bericht sagt ausdrücklich: „leur présence fut constitutionelle et permanente." Achter Beschwerdepunkt: Dann seien die Wähler durch Tromme schlag wieder zusammenberufen und das gleiche Verfahren von vornen wieder angefangen worden. Man hat wieder Stimmzettel ausgetheilt, ging zu einer Thüre hinaus, zur andern hinein, und so zum dritten und vierten Mal. Eine Zeit lang sei zu diesem Zweck die Kirche geöffnet, bald aber wieder geschlossen worden. Nachdem eine Verhandlung jeweilen dadurch vollendet war, daß die letzten 10 ins Chor getreten waren, so habe man nicht mit der zweiten angefangen, als bis das Publikum davon mit Trommelschlag in Kenntniß gesetzt war. Jedesmal wurde angefragt, ob Unberechtigte anwesend seien, und wenn man sage, daß später Ankommende verhindert gewesen seien, ihr Stimmrecht auszuüben, so sei dies unrichtig, und der Beweis davon liege in der Thatsache, daß ein Herr Dr. Bodenheimer nachher noch Einlaß begehrte, seine Stimmzettel erhielt und mitgestimmt hat. 9ter Beschwerdepunkt: Nach Beendigung der ersten Wahlverhandlung hätten einige Wähler aus der politischen Partei des Büreaus nachträglich Stimmzettel verlangt, vorgebend, sie hätten noch nicht gestimmt; es sei ihnen entsprochen worden. Später aber habe man politischen Gegnern das Nämliche versagt, und ein alter Mann, der mit dem Sohne ins Chor treten wollte, wurde von demselben getrennt und man habe den Alten genöthigt, den Zettel vom Büreau ausfüllen zu lassen, statt von seinem Sohne. Die Antwort des Büreaus geht einfach dahin, diese Behauptung sei durchaus falsch. Allerdings habe man den Betreffenden gehindert, mit dem Vater ins Chor zu treten, allein einfach aus dem Grunde, weil er schon gestimmt hatte, und man ihn nicht noch einmal wollte stimmen lassen. Der andere Punkt, man habe Wählern der einen Partei Stimmzettel gegeben, der andern aber verweigert, wird aber durch einfache Negation abgefertigt. 10ter Klagepunkt: Nachdem die zweite Wahlverhandlung beendigt war, sei den Wählern angekündigt worden, daß die Versammlung bis 2 Uhr unterbrochen werde, damit man zum Mittagessen könne. Der Präsident habe darauf von einem Wähler seine Petschaft verlangt, und die Stimmzettel versiegelt, aber das Petschaft sei in der Hand des Präsidenten geblieben. Wie die Wähler um 2 Uhr zurückkamen, hätten sie mit Verwunderung vernommen, daß die Stimmzettel der ersten Verhandlung erlesen worden seien. Nachher habe das Büreau ebenfalls zu Mittag gegessen, dann die Zettel der zweiten Verhandlung erlesen und endlich mit Trommelschlag verkündet, daß die Fortsetzung der Verhandlungen erst um 3 Uhr erfolge. Antwort des Büreaus: Nach der zweiten Verhandlung sei der Versammlung angezeigt worden, man werde die Amtsrichterwahlen um 3 Uhr vornehmen, und unterdessen die Stimmzettel der beiden ersten Operationen erlesen. Während dieses Erlesens sei die Kirche für Jedermann

offen gewesen und die oben genannten zwei Kontrolleurs seien beständig beim Büreau anwesend gewesen. Die Stimmzettel seien versiegelt worden und zwar mit dem Siegel des Direktors der Normalschule; das Siegel habe der Präsident auf den Kerzenstock gelegt. Erst später, da sich ziemlich viel Leute zum Büreau gedrängt, habe der Präsident aus Vorsicht das Siegel zu sich genommen und dasselbe nach beendigter Wahlverhandlung dem Eigenthümer zurückgestellt. Die Stimmzettel seien jederzeit öffentlich und laut verlesen worden, und während der ganzen Verhandlung sei dagegen nicht eine einzige Reklamation erfolgt. Nun fügt das Büreau folgende Erklärung bei: daß, wenn nicht ein einzelner Wähler Störung veranlaßt hätte, «jamais Porrentruy n'aurait été témoin d'operations électorales aussi libres, aussi calmes et aussi réguliers.» Die Erklärungen des Büreaus sind alle einstimmig und werden im Wesentlichen von den übrigen Zeugen bestätigt. Mehrere derselben sagen, es sei allerdings verlangt worden, die Stimmen zu zählen; nur Einer sagt, man habe die Zählung verweigert, alle Andern bezeugen, sie sei nicht nöthig gewesen. Sie werden hier nicht erwarten, daß ich alle einzelnen Angaben heraushebe und nach dem Maßstabe des Gesetzes kritisire; ich glaube, die Verlesung derselben habe bei Ihnen ziemlich die nämliche Ueberzeugung hervorgerufen, wie bei mir. Allerdings sind in der Versammlung von dem Büreau und dem Präsidium eine Reihe von Polizeiverordnungen getroffen worden, die gewöhnlich bei den Wahlversammlungen nicht getroffen werden; aber keine ist ungesetzlich. Ich will ein paar herausheben: daß Bauholz in der Kirche gelegen, oder daß nicht genug Bänke in der Kirche gewesen seien, ist, wenn nicht zum Lachen, doch ohne Bedeutung. Hingegen könnte man sagen, das hat Bedeutung, daß das Büreau im Chor und durch eine Schranke von der übrigen Versammlung getrennt war. Das Gesetz schreibt nicht vor, es soll geschehen; allein auch nicht, es solle nicht geschehen. Es giebt 2 Arten von Schranken, die eine besteht in hölzernen Pallisaden, durch welche man eindringen kann, gegen diese habe ich nichts; wenn aber das Büreau obendrein bewaffnet gewesen wäre und allfällig den Eindringenden mit Drohungen begegnet wäre, dann würde das nicht hingehen. Ein anderer Punkt ist der: das Büreau habe die Stimmzettel im Chor verlesen. Abgesehen davon, daß eigene Kontrolleurs anwesend waren, daß die Ablesung laut und öffentlich geschah und also Jedermann es anhören konnte, frage ich, ist das eine Ungesetzlichkeit? Letzthin habe ich zum erstenmale hier den Wahlverhandlungen beigewohnt und wer ihnen beigewohnt hat, muß ihnen das Zeugniß geben, daß eine ordnungsmäßigere, regelmäßigere, ruhigere Versammlung nicht bald stattgefunden hat. Auch hatte der Vorsteher der Versammlung ein seltenes Zutrauenszeugniß erhalten, indem beide Parteien ihn zum Präsidenten vorschlugen. Das Erlesen der Zettel gieng dort ganz gleich vor sich, wie hier, nur mit dem Unterschied, daß bei der Austheilung der Stimmzettel für die Gerichtspräsidentenvorschläge zur gleichen Zeit die Erlesung der Zettel über die Regierungsstatthalterwahl statt hatte, und zwar in dem von der Kirche ganz abgeschlossenen Chor, wo alle Kontrolle unmöglich war. Erst nachher sind die Stimmenzähler in die Kirche getreten und das Resultat wurde eröffnet, so daß, wenn man einen Vergleich anstellen wollte, derselbe zum Vortheil des Verfahrens in Pruntrut ausfalle. Denn hier ist das Chor ganz von der Kirche abgetrennt, die Verlesung war nicht öffentlich und doch hatte kein Mensch die Ahnung, daß etwas Ungesetzliches geschehe. Ein anderer Punkt ist der, daß nur 10 und 10 Wähler in das Chor treten durften. Das ist zugegeben und zwar aus dem Grunde, damit das Chor nicht so von Leuten angefüllt werde. Auch das ist nichts Neues und nichts Gesetzwidriges. Es kommt darauf an, ob das Büreau eine solche Vorrichtung nothwendig findet und die Versammlung sie billigt oder nicht. Es ist mir bekannt, daß am 5. Mai präzis dasselbe geschehen ist. Ich kenne eine Versammlung, ich glaube, es sei Biglen, und auch Jegenstorf, wo die Wähler gemeindweise abgesondert und so auch die Stimmzettel ausgetheilt und erlesen wurden, weil man glaubte, das trage zur Ordnung bei, es sei so möglich, bessere Kontrolle zu üben. Alle einzelnen Punkte durchgehe ich nicht, es ist auch nicht leicht, jeden Einzelnen zu kritisiren; aber ich wiederhole, daß eine Menge polizeilicher Anordnungen, die nicht üblich waren, von der Wahlversammlung in Pruntrut vorgenommen wurden, das ist wahr. Aber nicht darauf kommt es an, sondern auf die Frage, ob eine einzige dieser Vorkehren gesetzwidrig war; wenn nicht, so sind die Verhandlungen gültig zu erklären, und darauf trage ich im Namen der Regierung an.

Stockmar. Gestern und heute hat der Herr Regierungspräsident einen Ton der Milde und der Mäßigung angenommen, der sehr angenehm ist und über den ich nichts zu sagen hätte, wenn er seinen Worten das Resultat, das sie zu versprechen scheinen, nachfolgen ließe. Ich sähe ihn lieber einen diaboliſchern Ton annehmen und mehr engelhafte Endresultate desselben hervorbringen. Indessen glaube ich nicht, daß der Herr Regierungspräsident das Recht habe, uns solcherlei Ermahnungen zu ertheilen. Ich für mich werde mich ausdrücken, wie ich es für angemessen finde, und werde mit meiner ganzen menschlichen Schwäche sprechen. Herr Präsident, meine Herren! Der Herr Regierungspräsident hat in der Pruntruterangelegenheit sich auf die Aussagen der Mitglieder des Büreaus der Wahlversammlung gestützt; nun ist es gerade das Büreau, gegen welches die Klage eingegeben worden ist, und so ist es ganz natürlich, daß die Erklärungen des Büreaus nicht mit denjenigen der Klage übereinstimmen. Er hat uns kein Wort von den in der stattgefundenen Untersuchung enthaltenen Zeugenaussagen gesagt. Ich bin nicht darauf vorbereitet, Ihnen die Thatsachen mit der vollen wünschenswerthen Genauigkeit erzählen zu können, ich habe keine Notizen nehmen können, ich bin genöthigt, mich auf mein Gedächtniß zu verlassen; es war mir unmöglich, diese Last von Akten zu durchlesen, ich habe nur von heute Morgen an davon Kenntniß nehmen können; gestern waren sie noch nicht auf den Kanzleitisch niedergelegt, und heute Morgen war ich im Falle, wie Sie gesehen haben, an den Verhandlungen Theil zu nehmen. Ich habe die Aktensammlung nicht durchgehen können, und kenne somit nur sehr unvollkommen die Resultate der Untersuchung über die verschiedenen Punkte der Klage, und hiebei will ich Ihnen bemerken, daß dasselbe sehr von den Personen abhängt, die man befragt hat; denn wenn man sich an die wandte, welche nichts gesehen noch gehört haben, so werden ihre Zeugenaussagen natürlich anders lauten, als die der Personen, welche sahen, was vorging. Nun ist es schon sehr lange her, daß ich die Worte eines Philosophen, der in solchen Dingen als Autorität gilt, las: Man muß den Leuten glauben, welche sagen, ich habe es gesehen. Die einen Personen können nichts gesehen, andere sogar sich die Augen verbunden haben, um nichts zu sehen. Herr Präsident, meine Herren! Ich will damit anfangen, Ihnen zu sagen, die Wahlen vom 13. Oktober seien für die liberale Partei nur eine Probe, nur eine Demonstration gewesen; denn man wußte wohl, daß die Ernennungen, welcher Art auch die Vorschläge sein mochten, immerhin im Sinne der Mehrheit des Großen Rathes getroffen würden. Ferner wissen Sie, was die Klagenden zu Einreichung ihrer Klage bewogen hat. Es geschah nicht, um die Kassation der Wahlen hervorzurufen; sie wußten sehr wohl, daß dieß ihnen nicht gelingen werde; sie hatten einen andern Zweck vor Augen. Soll ich Ihnen denselben frei herausſagen: es war ihnen darum zu thun, zu sehen, ob die Regierung sich ebenso strenge in Hinsicht auf die Wahlen vom 13. Oktober erzeigen werde, als sie gegen die vom 1. September unerbittlich war. Die Bürger haben sich erlaubt, die Regierung in Versuchung zu führen: es ist nicht möglich, sagten sie, daß die Regierung die Unregelmäßigkeiten sanktionire, welche stattfanden, nachdem sie um geringfügigerer Gründe willen die vorangehenden Wahlen hat kassiren lassen; der Regierungsrath wird sich wohl gerechter zeigen; aber endlich wohlan, stellen wir ihn auf die Probe. Jetzt, Herr Präsident, meine Herren! ist es an Ihnen, Mitglieder der Mehrheit, zu untersuchen, ob diese Bürger von Pruntrut recht oder unrecht gehabt haben sollen. Das ist es, was ich Ihnen über die Beweggründe zur Klage sagen zu sollen vermeinte. Die in der Klage enthaltenen Beschwerden sind zehn an der Zahl; aber da ich fast Alles, was vorging, angesehen habe, so glaube ich mich zu erinnern, daß der erste Gegenstand keinen Grund zur Kassation darbietet. Ich bitte daher den Herrn Regierungs-

präsidenten, keine lange Rede über unbestrittene Punkte zu halten. Indeß, obschon der erste Artikel keinen Kassationsgrund enthält, mußte man ihn des Verständnisses anderer Klagepunkte willen anführen. Die Wahlen hatten in einer geräumigen Kirche statt; man hatte den Präsidenten gebeten, dieselbe zu den Wahlen des 13 Oktobers zurecht zu machen, wie er es für die des 1. Sept. gethan. Man hatte somit gehofft, dort Bänke zu finden; aber zu unserem Erstaunen fanden wir beim Eintritt in die Kirche die Bänke, welche zur Linken waren, auf die rechte Seite hinübergesetzt, die von den Konservativen eingenommen ward, und an ihrer Stelle fand sich zur Linken, die von den Liberalen eingenommen ward, Bauholz. Die Konservativen saßen auf ihren Bänken, und die Liberalen konnten sich auf die Erde niedersetzen; das war der Antheil, den man ihnen gewährte. Es war dieß ein kleiner Uebelstand; aber man ging weiter, man erbaute einen verpallissadirten Platz, und bei dieser Gelegenheit hat der Herr Regierungspräsident eine Vergleichung angebracht, ich weiß nicht, ob er von Pruntrut sprechen wollte (der Herr Regierungspräsident erklärt hier, er habe sie nicht in Bezug auf Pruntrut ausgesprochen). Es war dieß also nicht auf Pruntrut gemünzt; ich will indeß dem Herrn Präsidenten bemerken, daß es verschiedenerlei Reisbündel giebt. Wissen Sie, wie diese Pallisade war? Sie war von dieser Höhe da (der Redner bezeichnet mit der Hand eine Höhe von ungefähr 8 Fuß). Es war eine Art Verschanzung, wie ich deren zu Besançon, zu Belfort und Toulon gesehen habe, und hinter diesen Pallissaden hatte sich das Büreau aufgestellt, so daß man nur, entweder indem man auf das Bauholz hinaufstieg oder sich ganz nah hinzumachte, sehen konnte, was dort vorging. Es war etwas anderes, als die Verpallissadirung, die vor dem Gerichte zu Bern sich befindet; sie nahm die ganze Breite der Kirche von einem Ende zum andern ein, und als Eingang war nur eine ganz kleine Thüre vorhanden; neben dieser kleinen Thüre befanden sich ferner Landjäger, um den Eingang zu vertheidigen. Mir scheint es, daß in einer politischen Versammlung die Landjäger nur wie andere Bürger da sein sollen, und kein anderes Recht als ihr Stimmrecht und nicht dasjenige besitzen, sich aufzustellen und den Wählern sagen zu können: ihr dürft dadurch nicht passiren. Herr Präsident, meine Herren! Sie haben jetzt eine kleine Ansicht der Lage der Lokalitäten. Als es sich um Bestellung des definitiven Büreaus handelte, befanden sich das provisorische Büreau und der Präsident des Gemeinderathes hinter diesen Barrikaden, und ich will noch beifügen, daß die im Schiff der Kirche befindlichen Wähler weder das, was man sagte, noch das, was auf dem Büreau abgelesen wurde, verstanden. Man muß nicht aus den Augen verlieren, daß das Büreau sich sehr weit hinten im Innern des Chores befand, und daß es für dasselbe unmöglich war, das, was außerhalb der Pallissaden gesagt wurde, zu hören oder gar zu verstehen. Das ist vielleicht die Ursache, daß die Erklärungen des Büreaus über die in der Klage angeführten Punkte von derselben in verschiedenen Punkten abweichen. Der provisorische Präsident geht an die Zusammensetzung des Büreaus; er setzte es bloß ganz aus einer Farbe zusammen; er hatte hiezu das Recht. Das Büreau ist im Begriff, hinter ihm Platz zu nehmen; da fand ein gewisser Tumult in der Versammlung statt. Die Einen rufen: wir wollen ein gemischtes Büreau, wie es den 1. September zusammengesetzt war, was machte, daß damals Alles so ruhig ablief. Der Herr Präsident setzt darauf seine Person ins Mehr für das definitive Präsidium. Man kann vielleicht sagen, das Gesetz verbiete es nicht; aber hier beginne ich schon zu bemerken, daß diese den Präsidenten ganz persönlich betreffende Frage nicht durch ihn hätte entschieden werden sollen. Es ist dieß gerade so, als ob zur Zeit der Altersp äsidentschaft in der ersten Sitzung des Großen Rathes der dieselbe Bekleidende uns selbst gesagt hätte: Wollen sie mich als definitiven Präsidenten des Großen Rathes bestätigen? Er selbst hatte sich ins Mehr gesetzt, er selbst hatte, sogar ohne daß provisorische Büreau zu befragen, erklärt, er habe die Majorität auf sich vereinigt. Dieß kann ich bezeugen, ich habe es mit eigenen Augen gesehen; denn ich war auf einige der Bauhölzer gestiegen, um zu sehen, wie das Büreau sich organisiren würde. Es befanden sich zu meiner Seite Personen, die bezeugen können, was ich Ihnen, Herr Präsident, meine Herren! soeben gesagt habe; es waren dieß ehrenwerthe Personen, welche der Herr Regierungspräsident selbst persönlich achtet. Ich führe von denselben an Hrn. Thurmann. Nun denn, der Präsident erklärt: „Diejenigen, welche mich bestätigen wollen, sollen die Hand erheben", man hebt die Hände auf, und im gleichen Augenblicke, ohne eine Stimme zu zählen, erklärt derselbe, er habe die Majorität auf sich vereinigt, und proklamirt sich als Präsidenten. Und im gleichen Augenblicke hatte Herr Thurmann die Beobachtung gemacht, daß der Präsident nicht einmal das provisorische Büreau befragt hatte. Gleich hierauf erheben sich Reklamationen; das Büreau erklärt, nichts gehört zu haben, doch giebt es Männer, welche erklären, sie hätten es gehört. Es waren da Personen und zwar noch sehr gemäßigte, welche erklärten, wollen wir dieses leiden? Ist dieß eine Wahl? Wissen Sie, was ich ihnen sagte: Laßt uns die Thatsache hinnehmen, es ist sich nicht der Mühe werth, zu protestiren für den Zweck, den wir hiebei erreichen könnten, und es scheint mir, man müsse sich hier unterziehen. Beim Beginn der Wahlen war es anders. Da kündete man der Versammlung an, daß 10 Personen auf einmal in den Chor eintreten und ihre Stimmzettel schreiben könnten, und wenn diese 10 Personen mit dem Abgeben ihrer Stimmen fertig wären, so sollten 10 andere kommen und ihren Platz einnehmen; die Landjäger waren da, um keine größere Zahl passiren zu lassen. Ich sagte nichts; aber plötzlich hört man, man gebe jedem Wähler vier Billets auf einmal; da erhebt sich ein Geschrei: Was, man stimmt für alle vier Wahlen auf einmal? Diese Nachricht verbreitet sich sogleich; da erhebt sich ein solcher Lärm, daß man einander unmöglich verstehen konnte. Was geschieht? Junge Leute sagen: wir wollen zusammen in den Chor eintreten. Ich rieth ihnen an, da zu bleiben, wo sie waren, und sagte ihnen, ich werde eintreten; die Landjäger wollen mich daran verhindern; ich erzwinge jedoch den Durchgang. Ich frage Sie, meine Herren, hatte ich das Recht einzutreten? Mir scheint es, ja wohl. Ich setze voraus, der Herr Großrathspräsident schließe sich mit neun andern Mitgliedern in diesem Saale ein, und wir andern Volksrepräsentanten erfahren, daß statt zu einer Wahl, z. B. eines Mitgliedes eines Gerichtes, schreiten zu lassen, er für alle andern Plätze auf's Mal stimmen lasse, und nehmen noch an, er stelle Landjäger an die Thüre, — glauben Sie, wir hätten das Recht einzutreten? Ja, wir hätten es. Und wenn in einer Versammlung, deren Büreau sich hinter Barrikaden verschließt, solche Unregelmäßigkeiten vorkommen, müßte ich nun kein Bürger sein, um bei einer solchen Gelegenheit zurückzuweichen, und mich nicht vor dem Büreau zu zeigen, wo meine Pflicht mich hinrief. Und wäre ich nicht selbst eingetreten, so wären 50 andere Bürger an meiner Stelle eingetreten, und nicht alles wäre so ruhig abgelaufen. Ich muß noch beifügen, daß die Landjäger höflich gegen mich waren; als ich sagte, ich wolle mit Gewalt eindringen, ließen sie mich passiren. Aber kaum war ich über die Schwelle der Palisadenthüre hinaus, da stürzen zwei Männer vom Büreau auf mich wie Wüthende los, indessen, trotz Allem dem, was die schwarzen Journale gesagt, bin ich nicht angerührt worden. In Augenblick, wo diese Wüthenden auf mich losstürzen wollten, höre ich, daß man die Palissaden zerbricht; ich werfe mich eiligst den Leuten, die in den Chor hineinrannten, entgegen, ohne darnach zu fragen, ob ich etwa Schläge erhalten könnte. Ich wurde von einigen Freunden unterstützt im Abhalten dieser Leute, und so gelang es uns, die Ruhe wieder herzustellen. Das ist es also, warum Unordnungen stattgefunden, und die Wahlen nicht mehr so unregelmäßig fortgesetzt wurden als sie begonnen hatten; es scheint, das Büreau habe seinen Irrthum erkannt. Dieß sind nun die Erläuterungen, die ich glaubte, Ihnen geben zu müssen, und ich muß beifügen, daß ohne eine gewisse Person es bedeutende Unordnungen gegeben hätte, und diese Person bin ich. Laßt uns nun sehen, Herr Präsident, meine Herren! wie die Operationen vor sich giengen. Wenn die 10 Personen in den Chor der Kirche eingetreten waren, theilte man ihnen Stimmzettel aus, aber unter diesen 10 Personen konnten sich solche finden, die nicht schreiben konnten oder fürchteten, nicht deutlich genug zu schreiben. Da nun bloß 10 Personen da waren, so ist leicht möglich, daß sich Niemand da fand, zu dem

derjenige, der seinen Stimmzettel schreiben zu lassen im Falle war, Zutrauen hatte. Ich frage Sie nun, ob da der Wähler einer unverkümmerten Freiheit genoß? Der Herr Regierungspräsident hat uns Beispiele von anderswo zitirt, wo Gemeinden getrennt wurden; aber er hat nicht gesagt, daß in diesen getrennten Gemeinden nicht jeder frei gewesen, sein Billet, von wem er wollte, schreiben zu lassen; während man diese Freiheit zu Prantrut nicht hatte, sondern sogar das Individuum, das nicht zu schreiben verstand, genöthigt war, seinen Stimmzettel durch ein Mitglied des Büreau's schreiben zu lassen. Das Büreau läugnet dieß; aber dieses Faktum ist durch Zeugenaussagen bestätigt. Mehr als 10, mehr als 15 Personen haben gesagt: man hat mich dazu gezwungen. Und dieß geht daraus hervor, daß man die andern Wähler, außer den 10 Stimmenden, abhielt, in den Chor zu treten. Man hatte wohl zwei Liberale auf die Seite des Büreau's hinbeordert, um die Stimmzettel der Leute aus ihrer Meinung zu schreiben; aber man hieß dieselben fortgehen. Sie sehen, wie weit die Freiheit der Stimmgebung gehemmt war. Ferners übte man einen bedeutenden unrechtmäßigen Einfluß auf die Bevölkerung aus. Zwei Mittel der Influenzirung wurden hier in's Spiel gebracht; das erste, indem man die Wähler nöthigte, ihren Stimmzettel durch ein Mitglied des Büreau's schreiben zu lassen, und das zweite, indem man die Unbefangenheit der Stimmgebung vernichtete. Denn wenn man so zu 10 vor den Männern dieses schwarzen Areopagus erscheinen mußte, war man schon nicht mehr frei, und Personen von schwachem Charakter mußten Anstand nehmen, ihre Stimme einem Liberalen zu geben, besonders wenn diese Personen Zeitungen lesen, wie ich eine hier in Händen habe, die sogar die Mitglieder des Großen Rathes bedrohen, und wenn man sich sogar dahin reißen läßt, die Regierung aufzuhetzen — „die Zeit der Milde ist vorüber" sagt sie „es ist Zeit, einmal Maßregeln zu ergreifen", wenn, sage ich, eine Zeitung solche Drohungen gegen arme Angestellte enthält, so war wohl die nothwendige Folge, daß diese Leute, um ihre Stellen nicht zu verlieren, ihren Stimmzettel durch ein Mitglied des Büreau's schreiben ließen, während anderswo man sie frei, durch wen man wollte, schreiben ließ. Ich weiß indeß, daß dieß nur bis zum Ende des zweiten Wahlganges so gieng; denn damals gab man nach; viele Konservative sahen ein, daß man zu weit gehe, und gegen das Ende hin erlaubte man, die Billets durch andere Personen schreiben zu lassen. Das hindert aber nicht, daß viele Bürger in ihrer freien Abstimmung gehemmt worden sind. Ich will Ihnen unter Anderm einen Pächter anführen, der zur Abstimmung mit einem Knechte kam, der sich seit 40 bis 50 Jahren in seinem Hause befindet. Man gieng in der Reihe; um die Wähler in den Chor treten zu lassen, zählt man ab, und es trifft sich, daß der Pächter gerade der zehnte, das heißt der letzte, aus diesem Zuge war; sein Knecht, der eben der eilfte war, will auch eintreten, aber dazu ist keine Möglichkeit, man stößt ihn unbarmherzig zurück; der Pächter kommt da ohne seinen Knecht an, und weiß nicht mehr, wie er sich kehren und wenden soll; ich frage Sie nun, ob dieß nicht die Abstimmungsfreiheit beeinträchtigen heißt. Hier folgt noch ein anderes, ähnliches Faktum: Ein zur Abstimmung kommender Greis hatte seinen Sohn mit sich genommen, um sein Billet zu schreiben; aber man läßt den Sohn nicht eintreten, und der Vater ist genöthigt, seinen Stimmzettel durch ein Mitglied des Büreau's ausfüllen zu lassen. Und um sich zu rechtfertigen, erklärt das Büreau, der Sohn habe schon abgestimmt. Eine schöne Rechtfertigung, wahrhaftig! So hat man also die Freiheit der Abstimmung geachtet. Ich will Sie noch darauf aufmerksam machen, daß in der Klage steht, die Stimmenzähler hätten die Stimmzettel nicht eingesammelt, wie das Gesetz es vorschreibe: dieß ist buchstäblich wahr; aber ich lege kein großes Gewicht auf diesen Umstand, und die Kläger haben es auch nicht so ernst gemeint; es ist dieß nur eine, in eine andere mit enthaltene Bemerkung; aber bei dieser Gelegenheit hat man mich noch einmal beschuldigt; man hat auch gesagt, ich habe meinen Stimmzettel auf den Tisch geworfen, statt ihn den Stimmenzählern einzuhändigen; dieß ist möglich; aber war dieß ein so großes Verbrechen? es wird bald wieder kommen wie im vergangenen Jahrhundert, wenn da irgendwo ein Erdbeben, ein Bergsturz stattfand, so schob man die Schuld davon auf Voltaire oder auf Rousseau, heute bin ich's. Ich komme auf die Abstimmung zurück. Wenn die zehn Abstimmenden ihre Stimmzettel abgegeben hatten, so ließ man sie aus der Kirche treten durch eine Thür, die gegen den Garten des Kollegiums hinführte. Das Büreau erklärt: „es sei wahr, daß die Wähler durch diese Thüre hinausgegangen, aber sie hätten wieder in die Kirche eintreten können." Dieß hätten sie wohl können, hätte man die Kirchthüre offen gelassen; dieß fand aber nicht statt; so zwar, daß, nachdem der letzte Zehnertrupp den Chor verlassen, sich Niemand mehr in der Kirche und im Chor befand als das Büreau und die Stimmzettel. Wenn ich sage, das Büreau sei allein gewesen, so will ich damit dasselbe nicht beschuldigen, es habe diesen Umstand benutzt, um die Stimmzettel zu fälschen. Nein, meine Herren, obschon die Mitglieder des Büreau's unsere politischen Gegner sind, so erkläre ich, daß sie unfähig sind, so etwas zu thun; doch werden Sie zugeben, meine Herren, daß dieß nicht in der gehörigen Form gehandelt hieß. Was sagt das Büreau hiezu? Es schützt vor, zwei junge Männer aus der liberalen Partei seien im Chore während des ganzen Verlaufes der Operationen geblieben. Dieß ist, bis zu einem gewissen Punkte hin, wahr. Aber von wann sind diese jungen Leute dort geblieben? Es war dieß im Anfang nicht der Fall. Erst gegen das Ende der Wahlgänge hin haben diese jungen Männer, nach Abgabe ihrer Stimmen, zum Büreau gesagt: Ihr werdet bald an die Eröffnung der Stimmzettel gehen, und wir wollen hier bleiben; nach einigem Widerstande ließ man ihre Gegenwart im Chore zu. Hat man aber hiemit dem Gesetze ein Genüge gethan? Ich glaube es nicht: das Gesetz sagt, die Eröffnung solle öffentlich vor sich gehen. Und ich denke, die zwei jungen Männer bilden nicht für sich allein das Publikum. Wären auch 20, 30, 50 Individuum dort gewesen, so wäre dieß noch nicht das Publikum gewesen. Als die zweite Abstimmung beendigt, aber noch nicht eröffnet war, waren wir draußen, — man kömmt uns anzuzeigen, die Versammlung werde bis auf 2 Uhr suspendirt; es war damals halb 1 Uhr. Bei dieser Nachricht ging Jedermann fort, ich wie die andern, man beeilte sich zu essen, um auf 2 Uhr hin wieder zurückzukehren. Aber als wir auf die angezeigte Stunde zurückkehrten, waren wir ganz erstaunt zu sehen, daß während unserer Abwesenheit man zur Eröffnung nicht der ersten, sondern der zweiten Wahloperation geschritten sei; Niemand konnte sich diese Verfahrungsweise erklären; mir scheint es, es wäre natürlicher gewesen, mit der ersten anzufangen und der Ordnung der Zahlen nach, wie 1, 2, 3, 4, fortzufahren; übrigens ist es nicht das Faktum, daß man für die Eröffnung die logische Ordnung umgekehrt habe, worüber man sich beklagt hat, sondern darüber, daß man die Stimmen in unserer Abwesenheit eröffnet hat. Einen Augenblick nachher sagte man uns noch einmal, das Büreau wolle die Wahloperationen suspendiren, um zum Mittagessen zu gehen, man werde sich neuerdings um 3 Uhr versammeln; wir giengen noch einmal fort, und als wir um 3 Uhr in die Kirche zurückgekehrt waren, hatte man den zweiten Wahlgang schon eröffnet. Jedesmal, wenn man wiederkam, fand sich eine Wahloperation beendet; ich weiß nicht, wie dieß geschah, noch warum es geschah. Ich habe selbst ehrenhafte Personen gesehen, die mir sagten, sie seien, statt um drei Uhr zurückzukehren, einige Minuten später angekommen, sie hätten die Thüre geschlossen gefunden und seien nach Hause zurückgekehrt, und zwar befanden sich mehrere Bürger in diesem Falle. Dagegen habe ich mir sagen lassen, daß Personen, welche einer andern Farbe angehörten, zu jeder Zeit eintreten und ihre Stimme abgeben konnten, für diese Personen seien die Thüren nie verschlossen gewesen. Ist dieß wahr oder ist es falsch? Ich weiß nichts davon; ich behaupte es nicht; ich wiederhole nur, was mir Personen sagten, die nicht in die Kirche zurückkehren konnten. Das, Herr Präsident, meine Herren! ist nun der ganze Verlauf dieser Angelegenheit. Ich glaube, jetzt die verschiedenen Klagepunkte so nacheinander angeführt zu haben, wie ich mich derselben erinnere; vielleicht habe ich noch den einen oder andern Umstand vergessen; aber ich glaube, genug gesagt zu haben. Wir haben somit ein provisorisches Büreau, einen provisorischen Präsidenten, die sich selbst als definitives Büreau

und Präsidenten proklamirt haben; die Wahlfreiheit gehemmt, verletzt, da die Wähler genöthigt waren, ihre Stimmzettel durch die Mitglieder des Büreau's schreiben zu lassen; dieß und die in der Versammlung getroffenen Polizeimaßregeln, die nichts rechtfertigt, läuft dieß Alles nicht dem Gesetze entgegen? Man wird vielleicht sagen, das Gesetz verbiete es nicht; aber es giebt so viele Dinge, die das Gesetz nicht verbietet und die doch nicht erlaubt sind. Z. B. das Gesetz verbietet nicht, uns gegenseitig den Mund zu knebeln u. s. w. So ungefähr steht die Frage. Aber ich wiederhole es, man verlangt nicht die Kassation der Wahloperationen; es war dieß der Zweck der Klagenden nicht; ihr Zweck war, zu sehen, ob man bei dieser Gelegenheit sich der gleichen Elle bedienen werde, wie man sie bei den frühern Wahlen angelegt hat. Mir scheint es, es sei diesen Bürgern wohl erlaubt gewesen, die Regierung auf die Probe zu stellen, zu sehen, ob der Regierungsrath sich so streng zeigen werde, wie er es angekündet, oder ob er noch einmal nachsichtig sein werde, jetzt, da es sich um seine Freunde handelt. Aber, meine Herren, in dieser Angelegenheit steckt noch etwas Bedeutungsvolleres; das zu Pruntrut befolgte Wahlverfahren könnte als Antecedens dienen; ich möchte wenigstens, daß die Versammlung sich auf die eine oder andere Weise über dieses Antecedens tadelnd ausspräche; da es doch gewiß gefährlich ist, Wahloperationen, so wie sie in Pruntrut vorgegangen, ohne allen Vorbehalt zu sanktioniren; sie würden leicht für die Zukunft zur Regel dienen. Jeder würde denken: die Majorität des Großen Rathes hat es proklamirt, das Recht und die Gerechtigkeit haben sich dafür ausgesprochen. Aber man weiß bald nicht mehr, wo das Recht und die Gerechtigkeit sich vorfinden. 115 bis 120 Personen legen es in einem Sinne, und 100 bis 110 in einem andern aus; und doch hat es in beiden Lagern Personen, denen man weder Kenntnisse noch Verstand abspricht. Giebt es denn keine Kenntniß des Rechts und der Gerechtigkeit mehr in diesem Kanton Bern, der, nach den gegebenen Versprechungen, sich heute im goldenen Zeitalter befinden sollte; mir schien es, gleich nach der Einsetzung der neuen Ordnung der Dinge sollten wir alle zu arkadischen Schäfern werden, und auf der ganzen Welt Niemand so glücklich sein als das Bernervolk. Und heute möchte man sagen, statt daß diese schönen Träume in Erfüllung gegangen wären, man wisse nicht mehr, was Recht und Unrecht sei. Ich hoffe jedoch, die Mehrheit des Großen Rathes werde diese Vorgänge tadeln. Der Herr Regierungspräsident wird wohl ein Mittel finden, es zu thun, ohne die Wahloperationen zu annulliren, denn ich wiederhole es: ich schließe nicht auf Ungültigerklärung. Sie, meine Herren, mögen beschließen, was Sie für gut finden; ich überlasse Ihnen die Verantwortlichkeit. Das Rad kann sich drehen, die Wahlen könnten noch einmal auf die gleiche Weise stattfinden, und alsdann wäre es an Ihnen, sich zu beklagen. Ich wollte also, daß wenigstens Sie sich über diese Operationen aussprächen, um zu verstehen zu geben, daß ein anders Mal man solches bei Wahlen nicht mehr anerkennen wird.

Es wird Uebersetzung verlangt.

Obrecht. Ich glaube, wenn der Uebersetzer nicht auch alle Gesten und Manöver nachmachen kann, welche Herr Stockmar gemacht hat, so nützt uns die Uebersetzung wenig. (Es entsteht große Heiterkeit; der Redner wird im Uebrigen nicht verstanden.)

Stockmar. Meine Herren! Es gibt zwei Wege, um sich verständlich zu machen, nämlich Worte und Gestikulationen. Mit gewöhnlichen Leuten spricht man durch Worte, allein gegen Taube muß man sich wohl der Gestikulationen bedienen.

Koller. Ich unterstütze den Vorschlag der Regierung. Ich will nicht über alle von Herrn Stockmar vorgebrachten Thatsachen in's Einzelne eingehen, Herr Obrecht hat dieselben schon hinreichend gewürdigt. Ich will mir angelegen sein lassen, mich an die Klagepunkte, so wie sie in der Beschwerde enthalten sind, zu halten. Der erste Klagepunkt geht dahin, die Lokalität, wo die Wahlen stattfanden, sei mit Bauholz angefüllt gewesen, die Bänke, welche den 1. September sich links befunden hätten, seien den 13. Oktober nicht mehr dort gewesen, es seien nur auf der rechten Seite solche gewesen, und an der Stelle der Erstern hätte sich Bauholz befunden. Herr Präsident, meine Herren! Dieses Faktum ist richtig, falsch ist nur, daß die Bänke sich einmal auf der linken Seite befunden hätten. Wahr ist indeß auch, daß die Personen, die in politischen Dingen nicht dieselbe Meinung haben, wie wir auf eine pompöse Weise sich aussprachen: Wir sind auf dem Berge, wir sind die Bergpartei! Es war dieß eine Anspielung auf die gegenwärtige Ordnung, auf die man es dabei abgesehen hatte. Man hat sich darüber beklagt, daß das Büreau sich durch eine Verpallisadirung abgesondert befunden habe. Meine Herren, in den katholischen Landen, wo die Wahlen in der Kirche stattfinden, werden Sie überall, oder beinahe überall Pallisaden sehen, welche den Chor vom übrigen Theile der Kirche trennen. In diesem speziellen Falle hat man geglaubt, hiedurch den Unordnungen vorzubeugen, die bei den vorangegangenen Wahlen stattfanden. Ich für meinen Theil muß den Personen Gerechtigkeit widerfahren lassen, die diese Pallisaden aufrichten ließen; ohne dieselben hätte vielleicht eine Wiederholung der Auftritte stattgefunden, die unglücklicherweise schon so oft vorgefallen sind. Man hat gesagt, das Büreau sei ganz in dem hintern Theile des Chores, weit von den Pallisaden weg, aufgestellt und keine Möglichkeit dazu vorhanden gewesen, daß der Präsident von der Versammlung hätte verstanden werden können. Dieser Artikel der Beschwerde ist vollkommen falsch. Ich wohnte den Wahlen vom 13. Oktober bei, und ich kann auf Ehre und Gewissen versichern, daß diese vorgegebene Thatsache falsch ist. Das Büreau war höchstens vier Schritte von den Pallisaden entfernt, und man konnte ganz gut von den Mitgliedern des Büreau verstanden werden. Uebrigens, Herr Präsident, meine Herren, waren die Pallisaden nicht so, wie man sie Ihnen dargestellt hat; die im Schiff befindlichen Personen konnten ganz gut, was im Chore vorging und Alles, was das Büreau machte, beobachten. Hierüber kann nicht der geringste Zweifel mehr stattfinden. Hätten Einwendungen gegen die Zusammensetzung des definitiv bestellten Büreau's stattgefunden, so hätte das Büreau sie gewiß sehr gut gehört. Ich wenigstens habe von den Einwendungen, von welchen man Ihnen gesprochen hat, nichts gehört. Kein bestimmter Vorschlag wurde gemacht, und wenn einige Stimmen sich hören ließen, so waren es bloß undeutliche Stimmen, und nicht nur dem Büreau, sondern auch den übrigen Mitgliedern der Versammlung war es unmöglich, ihren Sinn zu verstehen. Man gibt vor, das Büreau hätte nicht zugegeben, daß man die Stimmen zählte; aber Niemand hatte hiebei Einwendungen gemacht, oder wenn solche stattfanden, daß man verlangt habe, man solle zur Zählung der Stimmen schreiten, so kann ich dagegen versichern, daß keine dieser Einwendungen vom Büreau gehört oder verstanden worden ist. Ich kann hierüber als Augen- und Ohrenzeuge sprechen. Ein Vorschlag wurde gemacht, der nämlich, das provisorische Büreau zu bestätigen, dieser Vorschlag wurde — ich weiß nicht, ob durch den Präsidenten oder durch jemand anders — zur Abstimmung gebracht; dagegen kann ich versichern, daß die Personen, welche für die Bestätigung des Büreau's stimmten, in entschiedener Mehrheit waren, und eben weil sie es waren, glaubte man nicht zur Abzählung schreiten zu sollen. Aber, sagt man uns, man hat die Freiheit der Stimmgebung gehemmt, man hat die Stimmenden daran verhindert, die Personen ihres Zutrauens mit dem Schreiben ihrer Stimmzettel zu beauftragen, indem man entschied, es sollen zu zehen und zehn zur Abstimmung gehen. Herr Präsident, meine Herren: Es hält schwer zu glauben, daß der Wahlfreiheit hier das geringste Hinderniß entgegengesetzt worden sei. Eine Thatsache unter Andem beweiset, daß man der Abstimmung die möglichste Freiheit zu gewähren suchte, die nämlich: man suchte sehr sorgfältig dahin zu wirken, daß Personen von der gleichen Farbe zusammen zur Abstimmung kämen. Wenn daher unter den zehn zusammen in den Chor eintretenden Personen sich solche befanden, die ihre Stimmzettel nicht selbst zu schreiben befähigt waren, und es dem Sekretär des Büreau's nicht übertragen mochten, dieselben zu schreiben, so hatten sie doch gewiß Männer ihrer

eigenen Farbe an ihrer Seite, und zwar deren neun, und es müßte sehr auffallend sein, wenn unter diesen Neun Niemand ihres Vertrauens würdig gewesen wäre. Es ermangelt daher auch dieser Theil der Klage jeglichen Grundes. Aber was wird man nun sagen, oder vielmehr, was hat man gesagt? Das Büreau blieb allein im Chor der Kirche zurück; es war keine Versammlung mehr zugegen; Jedermann war hinaus gegangen, und befand sich im Garten des Kollegiums. Ich muß auch gegen diese Klage protestiren, denn die letzte in den Chor gerufene Abtheilung von zehn Männern ging nie zur Kirche hinaus in den Garten; ferners waren einige Landjäger in der Versammlung, um ihre Bürgerpflicht zu erfüllen, und diese Landjäger blieben stets da. Sogleich nachdem die letzten Zehn zum Chor hinausgegangen, öffneten sich die Kirchthüren, so daß diese Personen in die Kirche zurückkehren und den weitern Operationen beiwohnen konnten. Auch hiebei ist nicht die geringste Unregelmäßigkeit vorgekommen, die man uns vorwerfen könnte. Aber man ging noch weiter; man hat ausgesagt, nachdem die zwei ersten Wahlakte vorbei gewesen, habe das Büreau die Sitzung suspendirt; dieß ist wahr, es war beschlossen worden, es solle eine Unterbrechung stattfinden. Man hat ferner behauptet, während dieser Zwischenzeit, das heißt, von der Zeit an, wo der Wahlakt suspendirt worden war, bis um 3 Uhr, der zum Wiederbeginne der Wahlen bestimmten Zeit, hätte das Büreau sich erlaubt, bei verschlossenen Thüren die Eröffnung der Stimmzettel vorzunehmen. Auch gegen diese Anklage muß ich mich verwahren. Wahr ist es, daß das Büreau es auf sich nahm, zur Eröffnung der Stimmzettel zu schreiten, falsch aber ist, daß das Büreau während dieser Operation allein gewesen sei; ich kann dieß bezeugen, denn ich war zugegen, als man zu dieser Eröffnung schritt. Man warf dem Präsidenten vor, er habe die Stimmzettel mit einem Siegel versiegelt, das er nachher in seine Tasche gesteckt habe. Dieß ist wieder einer der Klagepunkte, gegen den ich mich entschieden aussprechen muß. Der Herr Präsident hat das Siegel gar nicht eingesteckt; vor seinem Austritte aus der Kirche übergab er dasselbe an eine Person, die unfähig ist, damit einen Mißbrauch zu begehen, oder zu einem solchen behülflich zu sein. In diesem Punkte also ist jeder gegen die Wahl gemachte Vorwurf gänzlich ungegründet. Und ich frage Sie, meine Herren, wenn nun auch der Herr Präsident das Siegel eingesteckt hätte, wie man es vorgibt, wäre dieß eine That, welche zur Annullirung der Wahlen Veranlassung geben könnte? Hätte etwa der Herr Präsident sich dieses Siegels zur Eröffnung der Pakete und zum Austausche von Wahlzetteln bedienen wollen? Meine Herren, Sie wissen alle, daß er einer solchen That nicht fähig gewesen wäre. Kannte man übrigens das Wahlresultat nicht, hatte nicht die Eröffnung schon stattgefunden? Ich halte somit dafür, die verschiedenen Klagepunkte seien alle gleich schlecht begründet, und die hohe Versammlung habe denselben keine Folge zu geben. Die Unterzeichner der Protestation erwarteten wohl, daß die Mehrheit des Großen Rathes diese Klage nach Verdienen abfertigen werde; auch haben sie dieselbe nicht um des Klageobjektes selbst willen eingegeben. Sie wollten wissen, ob der Große Rath bei dieser Gelegenheit sich so benehmen werde, wie er es bei den vorangehenden Wahlen gethan habe. Wir wollen sehen, sagten sie, ob der Große Rath zweierlei Maß und Gewicht haben wird. Herr Präsident, meine Herren, die gegenwärtige Sachlage ist eine von der früheren sehr verschiedene; die Wahlen sind mit unendlich viel mehr Regelmäßigkeit vor sich gegangen, als die, um deren Kassation es sich damals handelte. Damals lagen gewichtige, entscheidende Gründe vor, um derentwillen die Majorität des Großen Rathes die erwähnten Wahlen kassiren mußte. Jetzt sind diese Beweggründe nicht mehr vorhanden, gewiß nicht, denn von den durch die Beschwerdeführer angebrachten Gründen ist immer einer ungereimter und unstichhaltiger als der andere. Ich kann wahrhaftig nicht begreifen, wie die Unterzeichner dieser Klage sich bei solchen Kleinlichkeiten aufhalten konnten. Ich glaube aber, es liege etwas anderes zu Grunde, sie sei abgefaßt worden, um dem Präopinanten Gelegenheit zum Sprechen zu gewähren; da man, wie er sagte, die Presse geknebelt hat, und ihm seine Angriffe gegen die gegenwärtige Ordnung der Dinge nicht mehr gestattete. Um Preßprozessen auszuweichen, blieb ihm noch nur die Großrathsversammlung übrig; er will sie benutzen, um gegen die Abgeordneten und Bewohner Pruntruts seine Artigkeiten so anzubringen, wie wir sie vorgestern und heute angehört haben. Ich halte die fragliche Beschwerde für offenbar unbegründet, und glaube nicht, daß der Große Rath derselben entsprechen könne.

Herr Präsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Ich habe schon im Eingangsrapporte bemerkt, daß der Vortrag über diesen Gegenstand weder leicht noch angenehm sei; leicht ist er deßhalb nicht, weil eine ganze Masse von Detailsfragen sich darbieten, welche man unmöglich alle berühren kann. Eine neue Schwierigkeit ist dadurch hinzugekommen, daß der Angriff des Herrn Stockmar gegen den Vortrag des Regierungsraths sich hauptsächlich auf Thatsachen stützt, welche er als persönlicher Theilnehmer an der Versammlung kennen mag, von denen aber in den Akten kein Wort ist. Auf alles dieses kann ich mich natürlich nicht einlassen, sondern muß mich blos an dasjenige halten, was in den Akten steht. Er hat mit einem Vorwurfe begonnen, indem er sagte, ich habe heute schon mehrere Male zur Ruhe und Ordnung aufgefordert und gemahnt. Dieses ist ein Irrthum, denn zu mahnen habe ich hier kein Recht. Er hat weiter gesagt, ich habe die Zeugenaussagen nicht mitgetheilt. Dieses ist wieder irrig, denn ich habe nicht blos gesagt, man habe Zeugen abgehört, sondern ich habe auch die Aussagen der Zeugen angerufen und dabei ausdrücklich erwähnt, ein Zeuge habe ausgesagt, die Abzählung der Stimmen sei verlangt worden, der Präsident habe es indessen verweigert; mehrere andere Zeugen sagen, sie glauben, man habe die Abzählung verlangt, allein das Büreau habe es nicht gehört; sämmtliche Zeugen sagen aber aus, eine Abzählung wäre ganz überflüssig gewesen, weil die Mehrheit allzu deutlich war. Man hat ferner gesagt, es sei eigentlich nicht darum zu thun, eine Kassation der Wahlverhandlung zu verlangen, sondern man wolle blos der Regierung eine Falle legen, um zu sehen, ob sie strauchle. Ich glaube, man habe eine Falle gelegt, allein nur der eigenen Leidenschaft, und diese hat sich, wie ich glaube, auch wirklich gefangen. Herr Stockmar wirft mir Leidenschaftlichkeit vor, allein ich habe doch bisdahin mit der Unbefangenheit rapportirt, deren ein Ehrenmann fähig ist, welcher seine Pflicht kennt, die er eidlich beschworen hat, und wenn ein Beweis dafür nothwendig ist, so berufe ich mich nur auf den Fall von Unterseen. Wenn ich bei diesem Falle hätte grübeln wollen — um mich so auszudrücken, — so hätte ich etwas zu finden gewußt, allein ich habe es nicht gethan, weil ich die moralische Ueberzeugung hatte, daß die Wahlverhandlung regelmäßig hergegangen sei. Auch hier nun mag man mir Vorwürfe machen, so viel man will; so glaube ich dennoch einen Anspruch mehr auf Unparteilichkeit zu haben, als Herr Stockmar. Ich glaube, mehr Ruhe zu haben, als er; ich war nicht persönlich bei den Wahlverhandlungen, und war nicht bedroht, mißhandelt zu werden, wie er. Es ist mir daher erlaubt, zu glauben, daß ich ein wenig mehr Unbefangenheit habe. Wenn er sagt, man müsse zu denjenigen, welche nichts hören, mit Gestikulationen sprechen, so weiß ich nicht, auf wen sich dieses bezieht, denn ich wenigstens bin nicht gehörlos. Ich will nun Faktum für Faktum durchgehen. Ich war nicht selbst Zeuge der Versammlung, und kann sie daher nicht so lebhaft und plastisch darstellen, wie ein anderer. Man hat damit angefangen, zu sagen, der erste Grund der Beschwerde sei eigentlich kein Grund. Dieses habe ich ebenfalls gesagt, allein man hat ferner gesagt, ich hätte dann nicht eine halbe Stunde darüber zu reden brauchen. Dieses habe ich aber auch nicht gethan, denn wenn ich sonst im gleichen Maßstab das Uebrige besprochen hätte, so hätte ich wenigstens 10 Stunden sprechen müssen. Es wurde ferner gesagt, der provisorische Präsident hätte nicht selbst abstimmen lassen sollen über die definitive Konstituirung des Büreau. Ich will zugeben, daß dieses taktvoller gewesen wäre, und ich weiß nicht, ob ich, wenn ich mich in der nämlichen Stellung befunden hätte, über mich hätte abstimmen lassen; allein gesetzlich hätte er es thun sollen, denn dafür ist er provisorischer Präsident. Dieses ist übrigens eine Sache des Takts und hat auf die Verhandlun-

gen selbst keinen Bezug. Man hat von der Höhe der Palliſaden geſprochen; ich weiß nicht, wie hoch dieſelben waren, denn in den Akten ſteht darüber kein Wort; allein wenn Hr. Stockmar ſagt, ſie ſeien ſo nahe bei einander geſtanden, daß man nicht zwiſchendurch habe ſehen können, ſo muß ich auf einen Widerſpruch aufmerkſam machen; er hat nämlich das eine Mal geſagt, er habe ſich bücken müſſen, um hindurchzuſehen, und er hat dabei die Bewegung des Bückens nachgemacht; das andere Mal ſagt er dann wieder, er habe hinaufklettern müſſen Tantôt ainsi, tantôt autrement et toujours bien. Herr Stockmar ſagt ferner, man habe die Wähler einzeln zur Abſtimmung kommen laſſen. Nach der Darſtellung, wie Herr Stockmar ſie gibt, müßte ich ihm ganz beipflichten allein er überſieht dabei einen Punkt, welcher ganz weſentlich iſt, nämlich daß je 10 Perſonen miteinander hinter die Schranken gelaſſen wurden. Er ſagt: was würde man ſagen, wenn unſer Präſident eine Wahl im Vorzimmer, ſtatt hier, vornehmen und befehlen würde, es ſollen je zehn miteinander hinauskommen und die Uebrigen zurückblieben? Herr Präſident, meine Herren! Ich würde es mir nicht gefallen laſſen, allein etwas ganz anderes iſt es, wenn eine ganze Verſammlung ein ſolches Verfahren auf einen geſtellten Antrag hin gutheißt; dann könnte ich es auch zugeben. Dieſes war aber in Pruntrut der Fall; es war nach den Akten darüber eine förmliche Verhandlung. (Stockmar: Durchaus nicht.) Herr Präſident, meine Herren! Sie werden mir erlauben, daß ich die daherige Depoſition in den Akten mittheile. (Der Redner lieſt dieſelbe ab.) Ich gehe weiter. Man ſagte, die Leute, welche nicht ſelbſt ſchreiben konnten, ſeien genöthigt worden, ſich die Zettel durch die Büreauſekretärs ſchreiben zu laſſen. Man ſagte ferner (wenigſtens ich habe es ſo verſtanden), dieſes ergebe ſich aus der Ausſage aller Zeugen. Herr Präſident, meine Herren! So viel ergibt ſich aus der Ausſage der Zeugen, daß ſie glaubten, man ſolle ſo verfahren, wie das frühere Wahlgeſetz es vorſchrieb, nämlich daß, wer nicht ſchreiben könne, ſich ſeine Zettel durch das Büreau müſſe ſchreiben laſſen. Dieß iſt jetzt nicht mehr Brauch, oder es wird wenigſtens gewöhnlich nicht mehr beobachtet; da dieſes indeſſen ein nicht unwichtiger Punkt iſt, ſo erlaube ich mir, die daherigen Depoſitionen abzuleſen. (Der Berichterſtatter lieſt aus den Akten die Ausſagen von 10 verſchiedenen Zeugen ab, welche beſtätigen, daß ſie Niemanden geſehen hätten, der genöthigt worden wäre, ſeine Stimmzettel durchs Büreau ſchreiben zu laſſen.) Herr Präſident, meine Herren! Einer von dieſen zehn Zeugen ſagt alſo, er habe bei der erſten Votation ſeinen Stimmzettel durch einen anweſenden Wähler ſchreiben laſſen, und hierauf ſei ihm von einem Mitgliede des Büreaus bemerkt worden, dieſes müſſe durch einen Büreauſekretär geſchehen; nachher habe man ihm aber geſagt, er könne ſeinen Zettel ſchreiben laſſen, durch wen er wolle. Wenn man bemerkt, daß die Abhörung der Zeugen durch Behörden geſchehen ſei, welche parteiiſch ſeien, ſo muß ich darauf antworten, daß die Verhöre doch jedenfalls von einer Behörde aufgenommen werden müſſen; es kommt dabei nur darauf an, ob die Behörde ſich ſo benommen hat, daß ſich ihre Parteilichkeit äußerte oder aber nicht. Wer hat z. B. die Unterſuchung über Unterſeen aufgenommen? Es war der dortige Bezirksverwalter, und doch haben Sie ſelbſt geſehen, daß dabei völlig unparteiiſch verfahren wurde. Sie werden mir entgegnen, wir ſeien jetzt nicht an Unterſeen, ſondern an Pruntrut, und daher will ich auch Auskunft geben, wie es in Pruntrut herging. Das Schreiben liegt bei und lautet folgendermaßen: „Als ich das Büreau, ſowohl den Präſidenten, als die übrigen Mitglieder abhörte, wurde mir eine ganze Reihe von Zeugen genannt; ich habe von dieſen Zeugen nicht alle abgehört, ſondern von jeder Partei nur 6 und zwar jeweilen die ungeraden.“ Sie ſehen, meine Herren, daß man bei der Abhörung der Zeugen nicht unparteiiſcher verfahren konnte. Man hat von Drohungen geſprochen und Bezug genommen auf ein Journal, von welchem man ſagte, es ſei l'organe de parti dominant Ich habe den Artikel nicht ſelbſt geleſen, denn ich leſe überhaupt dieſe Blätter wunderſelten. Man ſagte mir, es ſei die Patrie. Ich habe nichts dagegen, wenn man dieſes Blatt ein Parteiblatt nennt, allein wenn man unter dem partie dominant die Regierung verſteht, ſo weiſe ich dieſes entſchieden zurück. Man hat angeführt, man habe einen Sohn, welcher ſeinem Vater einen Stimmzettel ſchreiben wollte, von demſelben getrennt, allein zu gleicher Zeit beigefügt, man habe dieſes Trennen dadurch erklärt, daß der Sohn bereits geſtimmt hatte. Herr Präſident, meine Herren, ich rapportire nicht nach demjenigen, was mir etwa in den Sinn kommt, ſondern rein aus den Akten, und ich will daher auch hier die betreffende Stelle ableſen. (Der Redner lieſt die Stelle gleichfalls ab.) Ich ſage alſo nichts von mir aus, ſondern halte mich durchaus an die Akten. Man ſagt wiederholt, nachdem die letzten 10 Wähler ihre Stimmen abgegeben und zur Kirche hinausgegangen ſeien, ſei Niemand mehr in der Kirche zurückgeblieben. Dieſes iſt unrichtig, denn es blieben 2 Ausgeſchoſſene der Minderheit bei den Arbeiten des Büreau's anweſend von A bis Z; das Protokoll ſagt dieſes ausdrücklich. Dieſes iſt aber nicht der Hauptpunkt, ſondern nachdem die letzten 10 Wähler hinaus waren, ſo öffnete man die Kirche wieder, und Alles ſtrömte wieder herein. Wenn man ferner ſagt, die Stimmzettel ſeien in Abweſenheit der Wähler unterſucht worden, ſo iſt dieſes durchaus irrig. Die Verſammlung mag bis auf ein halbes Dutzend reduzirt geweſen ſein, allein darauf kommt es gar nicht an, ſondern darauf, daß während der ganzen Zeit, wo die Verhandlung unterbrochen war, die Kirche offen ſtund, ſo daß hineintreten konnte, wer wollte. Dieſe Behauptung wird ſoeben durch eine Bewegung des Herrn Stockmar beſtritten, daher will ich auch hier die betreffende Stelle aus den Akten ableſen. (Der Redner lieſt dieſelbe ab.) Ich halte mich nur an die Akten. Die Kirche war ſomit geöffnet; Jedermann konnte den Verhandlungen beiwohnen, und 2 Delegirte der Minderheit waren immer da. Herr Präſident, meine Herren, man ſagt, die Verleſung der Zettel ſolle öffentlich geſchehen, es ſei aber keine öffentliche Verleſung, wenn die Thüre geſchloſſen ſei. Dieſes hängt zuſammen mit dem ſoeben erwähnten Umſtand; während die Zettel verleſen wurden, war die Kirche nicht verſchloſſen; verſchloſſen war ſie nur während geſtimmt wurde, allein geöffnet war ſie immer während der Unterbrechung, welche von ½ 1 Uhr bis ungefähr 3 Uhr dauerte Die Verleſung der Stimmzettel hat ſomit öffentlich ſtattgefunden, wie der gebrauchte Ausdruck: „porte ouverte“ deutlich zeigt. Schließlich komme ich noch zu einem Punkte, der mehreren Perſonen wichtiger iſt, als die ganze übrige Verhandlung. Herr Stockmar, welchem ich ſeine Anſicht durchaus nicht übel nehme, ſagt, er wolle nicht auf Kaſſation antragen, allein er wünſche, daß man wenigſtens die Verhandlungen mißbillige. Herr Präſident, meine Herren, wenn dieſes geſchehen könnte, ſo hätte ich durchaus nichts dagegen, allein wir haben keinen andern Maßſtab anzulegen, als den geſetzlichen, und da wir dieſen nicht aufgeben dürfen, ſo kann ich auch dieſem Antrage nicht beiſtimmen. Wir haben heute nicht zu beurtheilen, ob mit Takt verfahren worden ſei oder nicht, ſondern bloß darüber, ob es geſetzlich oder ungeſetzlich hergegangen ſei. Wenn man mir eine gehörige Form darbietet, um einen ſolchen Ausſpruch zu thun, ſo habe ich nichts dagegen, allein ſo lange dieſes nicht geſchieht und wir es bloß damit zu thun haben, zu erklären, ob die Wahl geſetzlich hergegangen ſei oder nicht, ſo kann ich nicht anders als dahin ſchließen, Sie möchten über die Beſchwerde zu Pruntrut zur Tagesordnung ſchreiten.

Durch's Handmehr angenommen.

Verleſen werden die Erklärung der Herren Gr. Räthe Müller in Sumiswald, Rufener und Probſt, daß ſie die Bezirksbeamtungen, zu welchen ſie vorgeſchlagen ſind, nicht annehmen würden.

Dieſe Erklärungen werden durch das Handmehr den Behörden, von welchen der Vorſchlag ausgegangen iſt, zur Kenntnißnahme überwieſen.

Schluß der Sitzung Nachmittags halb 2 Uhr.

Berichtigung.

Auf Seite 998 der Großrathsverhandlungen muß in der 2ten Spalte 15ten Linie von unten das letzte Wort der Zeile „von" gestrichen werden.

Für die Redaktion:

K. Schärer, Fürsprecher.

Vierte Sitzung.

Donnerstag, den 14. November 1850.

Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Herr Oberst Kurz.

Der Namensaufruf zeigt die Abwesenheit folgender Mitglieder mit Entschuldigung: die Herren Minder, J. U. Röthlisberger von Münsingen, Schmid Arzt in Zweisimmen, und Thurmann.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Stämpfli. Ich erlaube mir nur eine kleine Anfrage in Betreff der geheimen Protokolle, nämlich, ob dieselben vorgelegt worden seien?

Herr Präsident. Die Regierung, welche über Vorlegung dieser Protokolle zu entscheiden hat, hat beschlossen, dieselben nach Beendigung der Wahlen vorzulegen.

Stämpfli. Warum erst nach Beendigung der Wahlen? Der Herr Regierungspräsident ist gerade anwesend, und ich ersuche ihn daher um Auskunft.

Herr Präsident des Regierungsraths. Da ich nicht abwesend bin, so will ich antworten. Meine Herren! Ich mache Sie darauf aufmerksam, daß nicht der Große Rath es war, der die Vorlegung der Protokolle begehrte, sondern ein einzelnes Mitglied; der Große Rath kann aber die Vorlage der Protokolle begehren und sogar die Stunde bestimmen, wann sie vorgelegt werden sollen. So lang aber das nicht der Fall ist und kein Beschluß gefaßt wurde, ist es der Regierung anheimgestellt, die Protokolle vorzulegen oder nicht, und auch über den Zeitpunkt, wenn es geschehen solle, das Angemessene zu verfügen. Anfänglich war man gestimmt, das eine Protokoll gar nicht vorzulegen, weil dasselbe eigentlich nicht das Protokoll einer Regierungsbehörde ist, sondern eher ein Verzeichniß der Verhandlungen von Privatpersonen, und dann auch, weil dieses Protokoll eigentlich mit dem in Frage liegenden Gegenstand nicht zusammenhängt. Man sah sich jedoch veranlaßt, davon abzugehen, da man der verweigerten Vorlegung leicht andere Gründe hätte unterschieben können, als scheue man sich, es zu thun u. dgl. Uebrigens zweifle ich daran, ob das betreffende Mitglied, welches die Vorlage so beharrlich begehrt, eigentlich Gründe dafür habe, da dasselbe das fragliche Protokoll 18 volle Monate in seinem Hause hatte, so daß nichts Geheimes mehr darin ist. Der Regierungsrath hat beschlossen, die Protokolle vorzulegen; doch hat er nicht nöthig gefunden, deßwegen die Wahlen zu unterbrechen, und auch verhüten wollen, daß nicht durch eine frühere Vorlage allfällig zu Störungen oder gehässigen Ausfällen Veranlassung gegeben würde. Ist der Große Rath damit nicht einverstanden, so mag er etwas Anderes beschließen.

Stämpfli. Es ist mir deßwegen unangenehm, daß die Vorlage erst nach den Wahlen geschieht, weil es alsdann auf den Samstag kommt, und am Samstag wahrscheinlich die letzte Sitzung sein wird, so daß die Mitglieder nur einen halben Tag Zeit hätten, das Protokoll zu durchgehen. Ich stelle also den bestimmten Antrag: der Große Rath möge beschließen, daß die Vorlegung wenigstens von morgen an stattfinde.

Herr Präsident des Regierungsrathes. Es ist eine irrige Voraussetzung, daß der Samstag der letzte Sitzungstag sei. Wenn wir auch nur die wichtigern Geschäfte abthun wollen, so ist es unmöglich, diese Woche zu schließen. Montag, vielleicht auch Dienstag, wird noch Sitzung gehalten werden müssen. Der Große Rath mag indessen beschließen; ich muß den Antrag der Regierung festhalten, daß die Vorlage erst nach beendigten Wahlen stattfinde.

Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrathes	116 Stimmen.
Dagegen	91 Stimmen.

Herr Präsident. Soeben ist vom Regierungsrath der Entwurf eines Dekretes in der Angelegenheit des Anleihens, welche letzten Montag behandelt und dann zurückgezogen wurde, vorgelegt worden. Ich will den Entwurf ablesen lassen, weil darüber eine Anfrage an den Großen Rath gestellt werden muß. (Der Dekretsentwurf wird verlesen, worauf der Herr Präsident fortfährt:) Es muß zur Berathung dieses Gegenstandes bei Eiden geboten werden. Bis auf den Samstag ist nun bei Eiden geboten; nun frage ich an, ob dieß genüge, sonst setze ich den Gegenstand auf die Tagesordnung vom Montag und werde sofort die Versammlung bei Eiden bieten.

Stämpfli. Das genügt nicht, denn die Verfassung sagt ausdrücklich, es müsse bei Eiden geboten werden, wenn eine Verhandlung über Verminderung des Staatsvermögens stattfinden soll. Uebrigens ist es mir ganz unbegreiflich, warum uns hier wieder der Entwurf zu einem Anleihen vorgelegt wird, nachdem der Regierungsrath erklärt hat, er wolle einen Antrag im Sinne der Ansichten der Opposition bringen.

Herr Präsident des Regierungsrathes. Nach diesem Ausfall muß ich doch ein Wort der Erwiderung anbringen. Vorerst wurde hier nicht erklärt, die Regierung werde von einem Anleihen abstrahiren, sondern es wurde angedeutet, es werde ein Dekretsentwurf in dem Sinne gebracht werden, daß die aufzunehmende Summe lediglich für die Hypothekarkasse des Oberlandes verwendet werde. Uebrigens wird Ihnen bald ein Bericht vom Verwalter der Bank über die Verhältnisse Auskunft geben und Sie werden sehen, daß er sich förmlich davor verwahrt, ein Anleihen durch Negotiation mit der Bank zu bewerkstelligen.

Herr Präsident bietet bei Eiden auf nächsten Montag und fügt bei, daß die Abwesenden mittelst Schreiben werden geboten werden. Gleichzeitig wird eine Interpellation des Herrn Karlen von der Mühlematt angekündigt, sofern dieselbe ganz kurz sei.

Karlen von der Mühlematt. Herr Präsident, meine Herren! Durch verschiedene Gerüchte, die dann auch in Blätter übergiengen, finde ich mich veranlaßt, eine Frage an den Herrn Erziehungsdirektor zu stellen. Es ist nämlich Anno 1849 im August vom Großen Rathe bezüglich der sœurs de la charité et de la providence beschlossen worden, sie sollen ausgewie-

sen werden aus dem Kanton als Affiliirte der Jesuiten. Ohne nun in das Materielle einzutreten, ob sie wirklich Jesuitinnen seien oder nicht, handelt es sich nur darum, ob die jetzige Direktion der Erziehung oder der Regierungsrath nach dem erwähnten Gerüchte von diesen Ordensschwestern wieder angestellt habe. Um die Sache näher anzudeuten, erlaube ich mir, zu bemerken, daß auf Petitionen aus dem Jura hin diese Schwestern nicht sofort fortgewiesen, sondern eine Frist von einem Jahr ihnen gestattet wurde, unter der Bedingung, daß sie sich ruhig verhalten und nicht mit politischen Wühlereien abgeben. Nun wurde in öffentlichen Blättern behauptet, die Direktion der Erziehung habe in letzter Zeit im Jura wieder von diesen Schwestern angestellt. Darüber möchte ich nun eine offizielle Erklärung, damit, wenn die Sache sich nicht so verhält, eine offizielle Widerlegung vorhanden sei.

Herr Erziehungsdirektor Moschard frägt den Präsidenten, ob er ihm später das Wort vorbehalte behufs einer einläßlichern Antwort, worauf eine bejahende Antwort erfolgt.

Herr Erziehungsdirektor. Herr Präsiddent, meine Herren! Da mir vom Tit. Präsidium gestattet wurde, später auf diese Interpellation ausführlicher zu antworten, so sehe ich mich dennoch heute veranlaßt, einstweilen förmlich zu erklären, daß die Gerüchte, daß Schwestern der Barmherzigkeit von Besançon, entgegen dem Beschlusse des Großen Rathes, im Jura von der Regierung oder von der Erziehungsdirektion angestellt worden seien, durchaus falsch sind. Später also Mehreres über diesen Punkt.

Verlesen wird ein Schreiben des Regierungsrathes, welcher anzeigt, daß abgelehnt habe: Herr Großrath Müller von Trachselwald den Vorschlag für die dortige Regierungsstatthalterstelle; dieselbe wird ersetzt durch folgenden Vorschlag: Hrn. Eduard Kernen, Major, Sekretär der Militärdirektion.

Auf den Antrag von Büßberger, Vormittags- und Nachmittagsitzungen zu halten, und auf die Bemerkung des Präsidiums, daß die Erfahrung nicht für getheilte Sitzungen spreche, beschließt die große Mehrheit der Versammlung, nur eine Sitzung zu halten, dagegen dieselbe länger als gewöhnlich dauern zu lassen.

Ebenso wird der Antrag von Weingart verworfen, an zwei verschiedenen Orten gleichzeitig ballotiren zu lassen.

Wahl sämmtlicher Regierungsstatthalter des Kantons Bern.

Aarberg.

Vorschläge: 1) des Amtsbezirks: Herr Stämpfli, Jakob, Regierungsstatthalter in Aarberg und Herr Stettler, Niklaus, Amtsschaffner in Aarberg;

2) des Regierungsrathes: Herr Hauser, Rudolf, Kommandant, in Aarberg, und Herr Probst, Johann, gew. Gerichtspräsident in Aarberg.

Das Präsidium fordert die Vorgeschlagenen, sofern sie anwesend sind, und deren nächste Verwandte und Verschwägerte auf, während der Wahl den Austritt zu nehmen. Diese Aufforderung wird vom Präsidium bei allen folgenden Verhandlungen wiederholt.

Von 220 Stimmen erhalten:

Herr Stämpfli, Regierungsstatthalter	104
Herr Hauser Kommandant	116
„ Stebler	0
„ Probst	0

Erwählt ist somit Herr Kommandant Hauser von Aarberg.

Aarwangen.

Vorschläge: 1) des Amtsbezirks: Herr Egger, Johann Gottlieb, Regierungsstatthalter zu Aarwangen, und Herr Müller, Johann, Gerichtspräsident zu Aarwangen;

2) des Regierungsrathes: Herr Lehmann, Johann Ulrich, gew. Reg.-Rath, zu Lotzwyl, und Herr Schneeberger, Jakob, Thierarzt, in Langenthal.

Lehmann, J. U., gew. Reg.-Rath. Herr Präsident, meine Herren! Ich habe bereits dem Regierungsrathe angezeigt, daß meine Berufsgeschäfte mir nicht erlauben, die Stelle eines Regierungsstatthalters anzunehmen. Dessenungeachtet werde ich heute vorgeschlagen. Wenn ich zu dieser Stunde die Kandidatur ablehne, so geschieht es in dem Sinne, daß die Wahl sich auf einen Mann vereinigen möchte, den der Amtsbezirk Aarwangen wünscht, nämlich auf den Hrn. Regierungsstatthalter Egger, den ich angelegentlichst zu empfehlen mir erlaube als einen Mann, dem man das Zeugniß von Pflicht- und Ehrgefühl geben muß, wie ihn sich das Volk wünscht.

Von 219 Stimmen erhalten:

Herr Egger	103
„ Lehmann	114
„ Müller	0
„ Schneeberger	2

Erwählt ist somit Herr Lehmann.

Bern.

Vorschläge: 1) des Amtsbezirks: Herr Stooß, Karl, Kommandant, in Bern, und Herr Studer, Gottlieb, Major in Bern;

2) des Regierungsrathes: Herr Gerber, Karl, Fürsprecher, in Bern, und Herr Soltermann, Gemeindspräsident, zu Bechigen.

Von 217 Stimmen erhalten:

Herr Stooß	99
„ Gerwer	1
„ Studer	116
„ Soltermann	0

Erwählt ist somit Herr Studer.

Biel.

Vorschläge: 1) des Amtsbezirks: Herr Schwab, David, alt-Regierungsstatthalter, in Biel, und Herr Grosjean, Louis, alt-Großrath, in Biel;

2) des Regierungsrathes: Herr Schneider, Johann, gew. Regierungsstatthalter, in Mett, und Herr Bichsel, Johann, Notar, in Biel

Von 212 Stimmen erhalten:

Herr Schwab	209
„ Schneider	3
„ Grosjean	—
„ Bichsel	—

Erwählt ist somit Herr Schwab.

Büren.

Vorschläge: 1) des Amtsbezirks: Herr Schlub, Bendicht, Regierungsstatthalter, zu Büren, und Herr Zingg, Stephan, zu Dießbach, Großrath;

2) des Regierungsrathes: Herr Wälti, Karl Rudolf, Amtsschreiber in Büren, und Herr Renfer, Niklaus, gew. Großrath, Hauptmann, zu Lengnau.

Von 218 Stimmen erhalten:

Herr Schlub	102
„ Wälti	115
„ Zingg	0
„ Renfer	1

Erwählt ist somit Herr Wälti.

Burgdorf.

Vorschläge: 1) des Amtsbezirks: Herr Suri, Joh. Wilhelm, Arzt und Amtsrichter in Kirchberg, und Herr Bühler, Peter, Regierungsstatthalter, zu Burgdorf;

2) des Regierungsrathes: Herr Steiner, Urs, Amtsverweser in Kirchberg, und Herr Grimm, Friedrich, gew. Amtsschreiber, in Burgdorf.

Von 218 Stimmen erhalten:

Herr Suri	102
„ Steiner	2
„ Bühler	115
„ Grimm	0

Erwählt ist somit Herr Bühler.

Courtelary.

Vorschläge: 1) des Amtsbezirks: Herr Antoine, Heinrich, Regierungsstatthalter zu Courtelary, und Herr Roffel, Aimé Konstant, Amtschreiber zu Courtelary;

2) des Regierungsrathes: Herr Lombach, Franz Emanuel Kantonskriegskommissär in Bern, und Herr Gagnebin, Alfred, Notar, in Courtelary.

Von 220 Stimmen erhalten:

Herr Antoine	103
„ Lombach	117
„ Roffel	0
„ Gagnebin	0

Erwählt ist somit Herr Lombach.

Delsberg.

Vorschläge: 1) des Amtsbezirks: Herr Kötschet, Fidèle, Notar zu Delsberg, und Herr Moreau, Karl, Advokat zu Delsberg;

2) des Regierungsrathes: Herr Choffat, Joseph, gew. Regierungsstatthalter in Pruntrut, und Herr Vermeille, Johann Baptist, Notar, zu Delsberg.

Von 195 Stimmen erhalten:

Herr Kötschet	188
„ Choffat	5
„ Moreau	—
„ Vermeille	—
leer	2

Erwählt ist somit Herr Kötschet.

Erlach.

Vorschläge: 1) des Amtsbezirks: Herr Sigri, Jakob, Samuel, Amtsnotar zu Erlach, und Straßer, Johann Heinrich, Regierungsstatthalter zu Erlach;

2) des Regierungsrathes: Herr Probst, Samuel, Großrath in Ins, und Herr Nikles, Friedrich, Major in Aarberg.

Von 196 Stimmen erhalten:

Herr Sigri	6
„ Probst	1
„ Straßer	189
„ Nikles	1

Erwählt ist somit Herr Straßer.

Fraubrunnen.

Vorschläge: 1) des Amtsbezirks: Herr Burkhalter, Joh., Regierungsstatthalter zu Fraubrunnen, und Herr König, Niklaus, alt-Amtsgerichtsschreiber zu Fraubrunnen;

2) des Regierungsrathes: Herr Dutoit, Emanuel, Kommandant in Nidau, und Herr Kistler, Samuel, Sigmund, Artilleriehauptmann in Bern.

Von 214 Stimmen erhalten:

Herr Burkhalter	98
„ Dutoit	114
„ König	1
„ Kistler	—
leer	1

Erwählt ist somit Herr Dutoit.

Freibergen.

Vorschläge: 1) des Amtsbezirks: Herr Gouvernon, Karl, Notar, aux Bois, und Herr Garnier, Claude, Antoine, Dr. Med. zu Saignelegier.

2) des Regierungsrathes: Herr Aubry, Joseph, Gerichtspräsident in Saignelegier, und Frefard, maire, aux Enfers.

Von 208 Stimmen erhalten:

Herr Gouvernon	100
„ Gagnebin	2
„ Garnier	105
„ Frefard	—
leer	1

Erwählt ist somit Herr Garnier.

Frutigen.

Vorschläge: 1) des Amtsbezirks: Herr Berger, Peter, Gerichtspräsident zu Frutigen, und Herr Scherz, Jakob, gewesener Friedensrichter zu Aeschi;

2) des Regierungsrathes: Herr Brügger, Gilgian, gew. Großrath in Frutigen, und Herr Brügger, Jakob, gew. Friedensrichter in Frutigen.

Von 213 Stimmen erhalten:

Herr Berger	19
„ Gilg. Brügger	113
„ Scherz	79
„ Jakob Brügger	2

Erwählt ist somit Herr Gilgian Brügger.

Interlaken

wird wegen noch nicht beendigten Wahlverhandlungen des Amtsbezirks später behandelt werden.

Konolfingen.

Vorschläge: 1) des Amtsbezirks: Herr Schmalz, Johann, Jakob, alt-Regierungsrath in Bern, und Herr Wenger, Gottlieb, Fürsprecher in Bern;

2) des Regierungsrathes: Herr v. Wattenwyl, Eduard, Großrath zu Dießbach, und Herr Forster, Samuel, Notar in Nidau.

Von 195 Stimmen erhalten:

Herr Schmalz	193
„ v. Wattenwyl	1
„ Wenger	1
„ Forster	—

Erwählt ist somit Herr Schmalz.

Laufen.

Vorschläge: 1) des Amtsbezirks: Herr Kaiser, Niklaus, Großrath in Grellingen, und Herr Frepp, Niklaus, Amtsschreiber zu Laufen;

2) des Regierungsrathes: Herr Studer. Joseph, Arzt in Brislach, und Herr Cueni, Joseph, Konrad, Notar in Laufen.

Von 211 Stimmen erhalten:

Herr Kaiser	97
„ Studer	—
„ Frepp	—
„ Cueni	113

Erwählt ist somit Herr Cueni.

Laupen.

Vorschläge: 1) des Amtsbezirks: Herr Rufener, Bendicht, zu Laupen, Großrath, und Herr Peter, Jakob, alt-Statthalter im Jerisberghof;

2) des Regierungsrathes: Herr Gruber, Friedensrichter in Frauenkappelen, und Herr Nikles, Johann, Major in Nidau.

Von 184 Stimmen erhalten:

Herr Rufener	181
„ Gruber	3
„ Peter, Jakob	—
„ Nikles, Major	—

Erwählt ist somit Herr Rufener.

Münster.

Vorschläge: 1) des Amtsbezirks: Herr Klaye, Friedrich, Regierungsstatthalter, zu Münster und Herr Merillat, David, Amtsschaffner, zu Münster;

2) des Regierungsrathes: Herr Schafter, Eduard, Kommandant, in Münster, und Herr Voirol, Sigmund Niklaus, Notar, aux Genevez.

Von 211 Stimmen erhalten:

Herr Klaye	95
„ Schafter	1
„ Merillat	115
Herr Voirol	0
leer	0

Erwählt ist somit Herr Merillat.

Neuenstadt.

Verschläge: 1) des Amtsbezirks: Herr Rollier, Peter David, alt-Regierungsstatthalter, zu Neuenstadt, und Herr Imer, Florian, alt-Regierungsstatthalter, zu Neuenstadt;

2) des Regierungsrathes: Herr Gibolet, Viktor, in Neuenstadt und Herr Tschiffeli, Heinrich, Prokurator, in Neuenstadt.

Von 189 Stimmen erhalten:

Herr Rollier	174
„ Gibolet	0
„ Imer	7
„ Tschiffeli	0
leer	8

Erwählt ist somit Herr Rollier.

Nidau.

Vorschläge: 1) des Amtsbezirks: Herr Mühlheim, Johann, Regierungsstatthalter, zu Nidau, und Herr Büzberger, Niklaus, Gerichtspräsident, in Nidau;

2) des Regierungsrathes: Herr Schneider, Johann, gew. Regierungsstatthalter, zu Mett, und Herr Batschelet, Johann, gew. Gerichtspräsident, zu Hermrigen.

Von 207 Stimmen erhalten:

Herr Mühlheim	94
„ Schneider	1
„ Büzberger	2
„ Batschelet	110

Erwählt ist somit Herr Batschelet.

Oberhasle.

Vorschläge: 1) des Amtsbezirks: Herr Ruof, Jakob, Regierungsstatthalter, zu Meiringen, und Herr Ablanalp, Melchior, Amtsverweser, zu Meiringen;

2) des Regierungsrathes: Herr Brügger, Kaspar, Notar, in Meiringen, und Herr Romang, Johann Jakob, Amtschreiber, in Schwarzenburg.

Von 215 Stimmen erhalten:

Herr Ruof	99
„ Brügger	113
„ Ablanalp	2
„ Romang	1

Erwählt ist somit Herr Brügger.

Pruntrut.

Vorschläge: 1) des Amtsbezirks: Herr Boivin, Abraham, Rechtsagent, zu Münster, und Herr Girardin, Peter, Negotiant, zu Pruntrut;

2) des Regierungsrathes: Herr Chevrolet, Johann Baptist, Thierarzt, in Pruntrut, und Herr Bunot, Eugen, gew. Großrath, in Pruntrut.

Von 209 Stimmen erhalten:

Herr Boivin	6
„ Chevrolet	118
„ Girardin	82

Herr Bunot	0
leer	2

Erwählt ist somit Herr Chevrolet.

Saanen.

Vorschläge: 1) des Amtsbezirks: Herr Reichenbach, Samuel, Regierungsstatthalter, zu Saanen, und Herr Mösching, Emanuel, Amtsschreiber, zu Saanen;

2) des Regierungsrathes: Herr Romang, Christian, gew. Regierungsstatthalter von Büren, zu Saanen, und Herr Reichenbach, Niklaus, gew. Großrath, zu Lauenen.

Von 216 Stimmen erhalten:

Herr R.-St. Reichenbach	108
„ Romang	104
„ Mösching	1
„ Gr.-R. Reichenbach	3

Da keiner der Vorgeschlagenen das absolute Mehr erhalten hat, so wird zu einer neuen Wahl geschritten.

Zweiter Wahlgang.

Stimmen erhalten:

Herr R.-St. Reichenbach	110
„ Romang	108

Erwählt ist somit Herr Reichenbach.

Schwarzenburg.

Vorschläge: 1) des Amtsbezirks: Herr Kohli, Ulrich, Amtsschaffner, im Schwendi, und Herr Romang, Johann Peter, Bezirksverwalter, zu Schwarzenburg;

2) des Regierungsrathes: Herr Kohli, Johann, Großrath, zu Guggisberg, und Herr Romang, Johann Jakob, Amtsschreiber, in Schwarzenburg.

Von 201 Stimmen erhalten:

Herr Kohli, Ulrich, Amtsschaffner	193
„ Kohli, Johann, Großrath	5
„ Romang, J. P., Bezirksverwltr.	1
„ Romang, J. J., Amtsschreiber	2

Erwählt ist somit Herr Kohli.

Seftigen.

Vorschläge: 1) des Amtsbezirks: Herr Feller, Johann, Bez.-Kommandant, zu Noflen, und Herr Wenger, Gottlieb, Fürsprech, in Bern;

2) des Regierungsrathes: Hr. Pfander, Friedrich, Oberstlieutenant in Belp, und Herr Trachsel, Rudolf, Großrath, zu Niederbütschel.

Von 210 Stimmen erhalten:

Herr Feller	93
„ Pfander	1
„ Wenger	116
„ Trachsel	0

Erwählt ist somit Herr Wenger.

Signau.

Vorschläge: 1) des Amtsbezirks: Herr Gfeller, Johann Ulrich, gew. Regierungsstatthalter zu Signau, und Hr. Moser, David, gew. Gerichtspräsident zu Langnau;

2) des Regierungsrathes: Herr Mauerhofer, Christian, Großrath, in Trubschachen, und Herr Lehmann, Ulrich, gew. Regierungsstatthalter in Langnau.

Von 186 Stimmen erhalten:

Herr Gfeller	177
„ Mauerhofer	6
„ Moser	5
„ Lehmann	0
leer	1

Erwählt ist somit Herr Gfeller.

Obersimmenthal.

Vorschläge: 1) des Amtsbezirks: Herr Hutzli, Jakob, Regierungsstatthalter zu Zweisimmen, und Hr. Imobersteg, Chr., Amtsnotar zu St. Stephan;

2) des Regierungsrathes: Herr Imobersteg, Gottlieb, Kavalleriehauptmann, zu Boltigen, und Here Hutzli, Samuel, gew. Großrath, zu Zweisimmen.

Von 204 Stimmen erhalten:

Herr Hutzli, Regsthltr.	187
„ Imobersteg, Hptm.	12
„ Imobersteg, Amtsnotar	2
„ Hutzli, gew. Großrath	2

Erwählt ist somit Herr Hutzli.

Niedersimmenthal.

Vorschläge: 1) des Amtsbezirks: Herr Karlen, J. J., Amtsverweser, im Styg zu Diemtigen, und Herr Lörtscher, Chr., alt-Amtsrichter, in Spiez.

2) des Regierungsrathes: Herr Kernen, Eduard, Sekretär der Militärdirektion, in Bern.

Von 204 Stimmen erhalten:

Herr Karlen	195
„ Kernen	6
„ Lörtscher	0
„ Mützenberg	2

Erwählt ist somit Herr Karlen.

Thun.

Vorschläge: 1) des Amtsbezirks: Herr Monnard, Sam., Regierungsstatthalter, in Thun, und Dennler, Fried., Advokat, in Thun;

2) des Regierungsrathes: Herr Wenger, Gottlieb, Fürsprecher, in Thun.

Von 205 Stimmen erhalten:

Herr Monnard	99
„ Wenger	0
„ Dennler	116
„ Müller	0

Erwählt ist somit Herr Dennler.

Trachselwald.

Vorschläge: 1) des Amtsbezirks: Herr Karrer, Karl, alt-Regierungsstatthalter zu Trachselwald, und Herr Rupp, J. Jb., Gerichtspräsident, zu Trachselwald;

2) des Regierungsrathes: Herr Romang, Christian, gew. Regierungsstatthalter von Büren, in Saanen, und Herr Kernen, Eduard, Sekretär der Militärdirektion, in Bern.

Von 214 Stimmen erhalten:

Herr Karrer	101
„ Romang	0
„ Rupp	0
„ Kernen	113

Erwählt ist somit Herr Kernen.

Wangen.

Vorschläge: 1) des Amtsbezirks: Herr Leu, J. Jb., Regierungsstatthalter zu Wangen, und Herr Kilchenmann, Jb., Gerichtspräsident zu Wangen;

2) des Regierungsrathes: Herr Roth, Jakob, Artilleriemajor und Großrath, in Wangen, und Kaufmann, Johann, Amtsnotar, in Herzogenbuchsee.

Von 199 Stimmen erhalten:

Herr Leu	187
„ Roth	12
„ Kilchenmann	0
„ Kaufmann	0

Erwählt ist somit Herr Leu.

Schluß der Sitzung Abends 5 Uhr.

Für die Redaktion:

K. Schärer, Fürsprecher.

Fünfte Sitzung.

Freitag, den 15. November 1850.

Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Herr Oberst Kurz.

Der Namensaufruf zeigt die Abwesenheit folgender Mitglieder mit Entschuldigung: die Herren Minder, Schmid Arzt, und Thurmann.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung.

Wahl sämmtlicher Gerichtspräsidenten des Kantons Bern.

Aarberg.

Vorschläge: 1) des Amtsbezirks: Herr v. Känel, Peter, Fürsprecher, in Aarberg, und Herr Kasser, Ulrich, Gerichtspräsident in Aarberg;

2) des Obergerichts: Herr Nicolet, Ludwig, Gerichtspräsident, in Schloßwyl, und Herr Gohl, Samuel Friedrich, Amtsnotar in Aarberg.

Von 212 Stimmen erhalten:

Herr v. Känel	5
„ Nicolet	118
„ Kasser	89
„ Gohl	0

Erwählt ist somit Herr Nicolet.

Aarwangen.

Vorschläge: 1) des Amtsbezirks: Herr Müller, Johann, Gerichtspräsident, zu Aarwangen, und Herr Egger, Johann Gottlieb, Regierungsstatthalter, zu Aarwangen;

2) des Obergerichts: Herr Leibundgut, Joh. Ulrich, gew. Regierungsrath, in Schoren bei Langenthal, und Herr Egger, Friedrich, gew. Oberrichter, in Bern.

Von 212 Stimmen erhalten:

Herr Müller	210
„ Leibundgut	2
„ Egger, alt-R.-Sthltr.	0
„ Egger, alt-Obrrchtr.	0

Erwählt ist somit Herr Müller.

Bern.

Vorschläge: 1) des Amtsbezirks: Herr Wenger, Gottlieb, Fürsprecher, in Bern, und Herr Gerwer, Karl, Fürsprecher, in Bern;

2) des Obergerichts: Herr Aebi, Rudolf, Fürsprecher, in Bern, und Herr v. Büren, Emanuel, Fürsprecher, in Thun.

Von 205 Stimmen erhalten:

Herr Wenger	68
„ Aebi	2
„ Gerwer	127
„ v. Büren	7

Erwählt ist somit Herr Gerwer.

Biel.

Vorschläge: 1) des Amtsbezirks: Herr Mürset, Ludwig, Gerichtspräsident, in Biel, und Herr Bichsel, Johann, Amtsnotar, in Biel;

2) des Obergerichts: Herr König, Gottlieb, Amtsrichter, in Biel, und Herr Funk, Eduard, Fürsprecher, in Nidau.

Von 191 Stimmen erhalten:

Herr Mürset	189
„ König	1
„ Bichsel	0
„ Funk	0
leer	1

Erwählt ist somit Herr Mürset.

Büren.

Vorschläge: 1) des Amtsbezirks: Herr Kellerhals, Joh., Gerichtspräsident, in Büren, und Herr Kauert, Johann, Amtsnotar in Büren;

2) des Obergerichts: Herr Sieber, Eduard, Fürsprecher, in Büren, und Herr Schwab, Johann, Amtsrichter, zu Arch.

Von 207 Stimmen erhalten:

Herr Kellerhals	92
„ Sieber	2
„ Kauert	113
„ Schwab	0

Erwählt ist somit Herr Kauert.

Burgdorf.

Vorschläge: 1) des Amtsbezirks: Herr Wyß, Johann, Gerichtspräsident, zu Aichenstorf, und Herr Moser, Johann, Rechtsagent, zu Koppigen;

2) des Obergerichts: Herr Müller, Gottlieb, gew. Oberrichter, in Bern, und Herr Maurer, Abraham, Gerichtspräsident, in Belp

Von 208 Stimmen erhalten:

Herr Wyß	94
„ Müller	114
„ Moser	0
„ Maurer	0

Erwählt ist somit Herr Müller.

Courtelary.

Vorschläge: 1) des Amtsbezirks: Herr Carlin, Eduard, Advokat, zu Delsberg, und Herr Bourquin, Heinrich Louis, Rechtsagent, zu Courtelary;

2) des Obergerichts: Botteron, Friedrich Aime, Gemeindspräsident in Courtelary, und Gagnebin, Alfred, Notar, in Courtelary.

Von 212 Stimmen erhalten:

Herr Carlin	95
„ Botteron	2
„ Bourquin	0
„ Gagnebin	114

Erwählt ist somit Herr Gagnebin.

Delsberg.

Vorschläge: 1) des Amtsbezirks: Herr von Grandvillers, Konrad, Advokat, zu Delsberg, und Herr Vermeille, Johann Baptist, Notar, zu Delsberg;

2) des Obergerichts: Herr Koller, Peter Joseph, Advokat und Großrath in Münster, und Herr Kohler, Advokat in Pruntrut.

Von 198 Stimmen erhalten:

Herr Grandvillers	92
„ Koller, Advokat in Münster	0
„ Vermeille	106
„ Kohler, Desire, in Pruntrut	0

Erwählt ist somit Herr Vermeille.

Erlach.

Vorschläge: 1) des Amtsbezirks: Herr Schöni, Franz, Ludwig, Gerichtspräsident zu Erlach, und Herr Probst, Samuel, Großrath zu Ins;

2) des Obergerichts: Herr Probst, Johann, gewesener Gerichtspräsident in Aarberg, und Herr Bühler, Gottlieb, Gerichtspräsident in Neuenstadt.

Von 196 Stimmen erhalten:

Herr Schöni	168
„ Probst, alt-Gerichtspräsident	—
Herr Probst, Samuel, Großrath	—
„ Bühler	—

Erwählt ist somit Herr Schöni.

Fraubrunnen.

Vorschläge: 1) des Amtsbezirks: Herr König, Niklaus, alt-Gerichtsschreiber zu Fraubrunnen, und Herr Burkhalter, Johann, Regierungsstatthalter zu Fraubrunnen;

2) des Obergerichts: Herr Jufer, Andreas, Gerichtspräsident in Fraubrunnen, und Herr Rüedi, Johann, Amtsnotar und Großrath in Bätterkinden.

Von 201 Stimmen erhalten:

Herr König	90
„ Jufer	111
„ Burkhalter	—
„ Ruedi	—
leer	—

Erwählt ist somit Herr Jufer.

Freibergen.

Vorschläge: 1) des Amtsbezirks: Herr Morel, Franz, zu Malnuit, und Herr Aubry, Joseph, Gerichtspräsident zu Saignelegier;

2) des Obergerichts: Herr Garnier, Joseph, Advokat und Großrath in Saignelegier, und Herr Großjean, Theophil, Ludwig, Advokat in Courtelary.

Von 190 Stimmen erhalten:

Herr Morel	80
„ Garnier	—
„ Aubry	110
„ Grosjean	—

Erwählt ist somit Herr Aubry.

Frutigen.

Vorschläge: 1) des Amtsbezirks: Herr Berger, Peter, Gerichtspräsident zu Frutigen, und Herr Müller, Johann, Gerichtspräsident zu Aarwangen;

2) des Obergerichts: Herr Graf, Jakob, Fürsprecher in Thun, und Herr Schären, Johann, Notar in Spiez.

Von 115 Stimmen erhalten:

Herr Berger	104
„ Graf	—
„ Müller	—
„ Schären	111

Erwählt ist somit Herr Schären.

Interlaken

wird wegen noch nicht beendigten Wahlverhandlungen des Amtsbezirks später besetzt werden.

Konolfingen.

Vorschläge: 1) des Amtsbezirks: Herr Maurer, Gerichtspräsident zu Belp, und Herr Bühlmann, Gottlieb, Rudolph, Fürsprech zu Höchstetten;

2) des Obergerichts: Herr Funk, Alexander, gewesener Regierungsrath in Bern, und Herr Scheurer, Karl, Albrecht, gewesener Amtsschreiber von Konolfingen, wohnhaft in Bern.

Von 201 Stimmen erhalten:

Herr Maurer	6
„ Funk	—
„ Bühlmann	45
„ Scheurer	115
leer	35

Erwählt ist somit Herr Scheurer.

Laufen.

Vorschläge: 1) des Amtsbezirks: Herr Steiner, Johann, Großrath zu Laufen, und Herr Meuri, Joseph alt-Gerichtsschreiber zu Laufen;

2) des Obergerichts: Herr Rußi, Johann, Fürsprecher von Saanen, und Herr Cueni, Joseph, Konrad, Notar in Laufen.

Von 206 Stimmen erhalten:

Herr Steiner	94
„ Rußi	111
„ Meuri	—
„ Cueni	1

Erwählt ist somit Herr Rußi.

Laupen.

Vorschläge: 1) des Amtsbezirks: Herr Moosmann, Peter, Großrath zu Laupen, und Herr Rentsch, Christian, im Haselhof;

2) des Obergerichts: Herr Rufener, Bendicht, Großrath und gewesener Regierungsstatthalter in Laupen, und Herr Lutz, Karl, Fürsprecher in Bern.

Von 204 Stimmen erhalten:

Herr Moosmann	92
„ Rufener	—
„ Rentsch	—
„ Lutz	112

Erwählt ist somit Herr Lutz.

Münster.

Vorschläge: 1) des Amtsbezirks: Herr Boivin, Abraham, zu Münster, Großrath, und Herr Merillat, David, Amtsschaffner, zu Münster;

2) des Obergerichts: Herr Bron, Karl, Notar und Vice-Gerichtspräsident, in Münster, und Herr Paroz, Notar, in Münster.

Von 166 Stimmen erhalten:

Herr Boivin	118
„ Bron	3
„ Merillat	44
„ Paroz	—
leer	1

Erwählt ist somit Herr Boivin.

Neuenstadt.

Vorschläge: 1) des Amtsbezirks: Herr Bühler, Theophile, Gerichtspräsident, zu Neuenstadt, und Herr Tschiffeli, Heinrich, Prokurator, zu Neuenstadt;

2) des Obergerichts: Herr Revel, Cyprian, gew. Regierungsrath, in Neuenstadt, und Herr Rollier, Peter David, Großrath und gew. Regierungsstatthalter, in Neuenstadt.

Von 134 Stimmen erhalten:

Herr Bühler	132
„ Revel	—
Herr Tschiffeli	—
„ Rollier	—
leer	2

Erwählt ist somit Herr Bühler.

Nidau.

Vorschläge: 1) des Amtsbezirks: Herr Mühlheim, Johann, Regierungsstatthalter, zu Nidau, und Herr Büzberger, Niklaus, Gerichtspräsident, in Nidau;

2) des Obergerichts: Herr Batschelet, Johann, alt-Gerichtspräsident, von Nidau, und Herr Ruprecht, Jakob, Rechtsagent, in Bern.

Von 179 Stimmen erhalten:

Herr Mühlheim	2
„ Batschelet	—
„ Büzberger	78
„ Ruprecht	99

Erwählt ist somit Herr Ruprecht.

Oberhasle.

Vorschläge: 1) des Amtsbezirks: Herr Zybach, Heinrich, Rechtsagent, zu Meiringen, und Herr Huber, Andreas, alt-Gerichtspräsident, zu Bottigen;

2) des Obergerichts: Herr Schild, Kaspar, Gerichtspräsident, in Meiringen, und Herr Ruof, Christian, Rechtsagent, in Brienz.

Von 174 Stimmen erhalten:

Herr Zybach	34
„ Schild	135
„ Huber	3
„ Ruof	2

Erwählt ist somit Herr Schild.

Pruntrut.

Vorschläge: 1) des Amtsbezirks: Herr Bechaux, Anton, zu Pruntrut, und Herr Moreau, Advokat, zu Delsberg;

2) des Obergerichts: Herr Elsäßer, Xaver, Regierungsrath, in Bern, und Herr Garnier, Joseph, Advokat und Großrath, in Saignelegier.

Von 163 Stimmen erhalten:

Herr Bechaux	157
„ Elsäßer	—
„ Moreau	—
„ Garnier	1

Erwählt ist somit Herr Bechaux.

Saanen.

Vorschläge: 1) des Amtsbezirks: Herr Mösching, Emanuel, Amtsschreiber, zu Saanen, und Herr Romang, Johann Peter, Notar, zu Münchenbuchsee;

2) des Obergerichts: Herr Russi, Johann, Fürsprecher, von Saanen, und Herr Müller, Johann Karl Gottfried, Fürsprecher, in Thun.

Von 174 Stimmen erhalten:

Herr Mösching	150
„ Russi	—
„ Romang	1

Herr Müller	1
leer	22

Erwählt ist somit Herr Möschig.

Schwarzenburg.

Vorschläge: 1) des Amtsbezirks: Herr Pfister, Christian, Gerichtspräsident, zu Schwarzenburg, und Herr Romang, Johann Peter, zu Schwarzenburg;

2) des Obergerichts: Herr Kohli, Peter, Amtsgerichtsschreiber, in Schwarzenburg, und Herr Kehrli, Jakob, Fürsprecher und Großrath, in Utzenstorf.

Von 202 Stimmen erhalten:

Herr Pfister	86
„ Kohli	1
„ Romang	115
„ Kehrli	—

Erwählt ist somit Herr Romang.

Seftigen.

Vorschläge: 1) des Amtsbezirks: Herr Maurer, Abraham, Gerichtspräsident zu Belp, und Herr Dähler, Samuel, Notar und Amtsrichter, zu Seftigen;

2) des Obergerichts: Herr Wyß, Ernst, Fürsprecher, in Bern, und Herr Müller, Johann Karl Gottfried, Fürsprecher, in Thun.

Von 178 Stimmen erhalten:

Herr Maurer	152
„ Wyß	1
„ Dähler	0
„ Müller	0
„ Leu	25

Erwählt ist somit Herr Maurer.

Signau.

Vorschläge: 1) des Amtsbezirks: Herr Moser, David, gew. Gerichtspräsident, zu Langnau, und Herr Gfeller, Joh. Ulrich, gew. Regierungsstatthalter, zu Signau;

2) des Obergerichts: Herr Romang, Joh. Jakob, gew. Oberrichter, in Bern, und Herr Häuselmann, Friedrich, Gerichtspräsident, in Thun.

Von 206 Stimmen erhalten:

Herr Moser	101
„ Romang	105
„ Gfeller	0
„ Häuselmann	0

Erwählt ist somit Herr Romang.

Obersimmenthal.

Vom Präsidium wird bemerkt, daß nach §. 13 der Verfassung das Verwandtschaftsverhältniß zwischen den HH. Hutzli und Schild kein Verhinderungsgrund sei gegen die Wahl beider zum Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten, da selbst im Großen Rathe, im Obergericht und in den Amtsgerichten Geschwisterkinder sitzen dürfen und zudem das Verhältniß zwischen Regierungsstatthalter und Gerichtspräsident nicht ein solches der Subordination, sondern der Koordination sei.

Vorschläge: 1) des Amtsbezirks: Herr Marggi, Johann Jakob, Gerichtspräsident, zu Lenk, und Herr Lempen, Jakob, Amtsschreiber, zu Blankenburg;

2) des Obergerichts: Herr Zahler, Johann, Rechtsagent in St. Stephan, und Herr Schild, Niklaus, Notar u. Amtsschaffner, in Interlaken.

Von 210 Stimmen erhalten:

Herr Marggi	96
„ Zahler	1
„ Lempen	0
„ Schild	113

Erwählt ist somit Herr Schild.

Niedersimmenthal.

Vorschläge: 1) des Amtsbezirks: Herr Kernen, Eduard, Sekretär der Militärdirektion, in Bern, und Herr Weißmüller, Karl, Gerichtspräsident, zu Wimmis.

2) des Obergerichts, Herr Mani, Jakob, gew. Oberrichter, in Thun, und Herr Mützenberg, Abraham, Notar und Großrath, in Spiez.

Von 200 Stimmen erhalten:

Herr Kernen	53
„ Mani	0
„ Weißmüller	23
„ Mützenberg	118
leer	6

Erwählt ist somit Herr Mützenberg.

Thun.

Vorschläge: 1) des Amtsbezirks: Herr Häuselmann, Fried., Gerichtspräsident, in Thun, und Herr Müller, Eduard, Fürsprecher, in Interlaken;

2) des Obergerichts: Herr Hürner, Abraham Gottlieb Rudolf, Fürsprecher, in Thun, und Herr Braun, Ulrich, Notar, in Thun.

Von 174 Stimmen erhalten:

Herr Häuselmann	165
„ Hürner	1
„ Müller	2
„ Braun	2
leer	6

Erwählt ist somit Herr Häuselmann.

Trachselwald.

Vorschläge: 1) des Amtsbezirks: Herr Rupp, J. Jakob, Gerichtspräsident, zu Trachselwald, und Herr Karrer, Karl, alt-Regierungsstatthalter, zu Trachselwald;

2) des Obergerichts: Herr Leibundgut, Jakob, Gerichtspräsident, in Bern, und Herr Müller, Gottlieb, gew. Oberrichter, in Bern.

Von 156 Stimmen erhalten:

Herr Rupp	149
„ Leibundgut	3
„ Karrer	1
„ Müller, alt-Oberr.	1
leer	1

Erwählt ist somit Herr Rupp.

Wangen.

Vorschläge: 1) des Amtsbezirks: Herr Kilchenmann, Jakob, Gerichtspräsident, zu Wangen, und Herr Leu, Joh. Jak., Regierungsstatthalter, zu Wangen;

2) des Obergerichts: Herr Vögeli, Joh. Friedrich, Notar und Rechtsagent, in Herzogenbuchsee, und Herr Roth, Jakob Rudolf, Notar, in Wangen.

Von 169 Stimmen erhalten:

Herr Kilchenmann	165
„ Vögeli	1
„ Leu	2
„ Roth	1

Erwählt ist somit Herr Kilchenmann.

Vom Präsidium wird bemerkt, daß die Verwandten des verstorbenen Herrn Amtsrichter Zeerleder, gew. Mitglieds des Großen Rathes, sämmtliche Mitglieder dieser Behörde zur Beerdigung auf den folgenden Tag in die Verwandtschaft einladen, daher die morgige Sitzung erst um 9 Uhr Morgens beginnt.

Schluß der Sitzung Nachmittags 4 Uhr.

Für die Redaktion:

Karl Schärer, Fürsprecher.

Sechste Sitzung.

Samstag, den 16. November 1850.

Morgens um 9 Uhr.

Präsident: Herr Oberst Kurz.

Der Namensaufruf zeigt die Abwesenheit folgender Mitglieder; mit Entschuldigung: die Herren Amstutz von Thun, Chaupard, Minder, Schmid Arzt in Zweisimmen, und Stettler in Lauperswyl; ohne Entschuldigung: Herr Glaus.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Durch Zuschrift zeigt Herr Dr. Schneider an, daß die Pläne für die Juragewässerkorrektion in der Kavalleriekaserne (Kaufhaus) ausgestellt und der gefälligen Einsicht der Mitglieder bereit sind.

Tagesordnung.

Wahl eines Mitgliedes des Regierungsrathes, dessen Amtsantritt jedoch erst auf 1. Dezember l. J. fällt.

Von 208 Stimmen erhalten:

Herr Stooß, Kommandant	109
„ Lohner, Major	94
„ Funk, gew. Reg.Rath	2
Herr Kurz, Oberst	2
„ Fischer, gew. Schulth.	1

Erwählt ist somit Herr Stooß, Kommandant, von Bern.

Unter Verdankung des bewiesenen Zutrauens bittet derselbe um 3 Tage Bedenkzeit und erhält sie ohne Einsprache.

Wahl eines Staatsschreibers.

Anmeldungstermin: 18. Oktober d. J.; angemeldet hat sich: Herr Moriz von Stürler.

Vorschläge des Regierungsrathes: Herr Moriz v. Stürler, und Herr Robert Hermann, Präsident der Polizeikommission, beide von Bern.

Von 212 Stimmen erhalten:

Herr Moriz v. Stürler	113
„ Weyermann, bisheriger Staatsschreiber	93

Die übrigen vertheilen sich auf die Herren Lauterburg, Müller vom Sulgenbach und Abbe Belet.

Erwählt ist somit Herr Moriz v. Stürler, bisheriger Rathsschreiber.

Wahl eines Salzhandlungsverwalters.

Bewerber: Herr Buri, der bisherige, und Hr. Probst, gew. Gerichtspräsident in Aarberg.

Vorschlag der Finanzdirektion und des Regierungsrathes: Herr Buri, der bisherige.

Von 206 Stimmen erhält:

Herr Buri, bisheriger	198

Die übrigen vertheilen sich auf die Herren Steiger von Riggisberg, Hiltbrunner, Abbe Belet, Meyer und Probst.

Erwählt ist also Herr Buri, der bisherige.

Wahl eines Ohmgeld- und Steuerverwalters.

Bewerber: Herr Joh. Meyer, der bisherige, Herr Ludwig Dünki, und Herr Sprüngli, Hauptmann; alle drei in Bern.

Vorschlag der Finanzdirektion und des Regierungsrathes: Herr Meyer, der bisherige, und Herr Sprüngli, Hauptmann.

Von 197 Stimmen erhält:

Herr Meyer, der bisherige	173

Die übrigen vertheilen sich auf die Herren Weingart, Gaudard, v. Graffenried, Snell, Karrer, Abbe Belet, Dünki, Müller im Sulgenbach, Gygax, Stockmar und Sprüngli.

Erwählt ist somit Herr Meyer, der bisherige.

In Genehmigung der vom Regierungsrathe unterstützten Anträge der Justizdirektion wird

1) dem Johannes Messerli von und zu Kaufdorf, welcher vom Obergerichte am 24. Januar 1845 wegen Verwundung zu einjähriger unabkäuflicher Leistung aus dem Amtsbezirke Seftigen verurtheilt worden, und welcher, da er nach erstandener Leistungsstrafe in seine Heimath zurückgekehrt, vom Amtsgerichte Seftigen am 21. September 1850 wegen Leistungsübertretung zu 6 Tagen

verschärfter Gefangenschaft, zu Bezahlung der Kosten und zum Wiederantritt der Leistung verfällt worden ist,

a. die ihm durch letzteres Urtheil unbefugt auferlegte Gefangenschaft, Kostenbezahlung und fernere Leistung erlassen; dagegen

b. mit seinem Gesuche, auch die ihm vom Obergerichte auferlegten Untersuchungskosten zu erlassen, oder doch das ausgesprochene Solidarverhältniß mit Bendicht Vifian von Köniz aufzuheben, — abgewiesen.

Ferner werden abgewiesen:

2) Niklaus Weber von Ins, vom Obergerichte nebst Andern am 8. Juli 1848 wegen Münzfälschung zu 3 Jahren und 9 Monaten Zuchthaus verurtheilt,

3) Johannes Feller von Strättlingen, vom Obergerichte am 19. März 1847 wegen Diebstahl zu 4 Jahren Ketten verurtheilt,

4) Andreas Jufer von Melchnau, vom Obergerichte am 6. Mai 1850 wegen Mißhandlung und Diebstahl zu 3 Jahren Zuchthaus verurtheilt,

5) Jakob Bühlmann von St. Beatenberg, vom Obergerichte am 8. April 1850 wegen Diebstahl peinlich zu 9 Monaten Zuchthaus verurtheilt,

6) Bendicht Fischer von Riggisberg, vom Obergerichte am 9. Juli 1849 wegen Diebstahl peinlich zu 18 Monaten Zuchthaus verfällt, und

7) Maria Schär, geb. Oeschger, von Röthenbach, vom Obergerichte am 8. August 1846 wegen Diebstählen peinlich zu 5 Jahren Ketten verurtheilt,

mit ihren Strafnachlaßgesuchen abgewiesen; der Andreas Jufer auch noch mit seinem eventuellen Gesuche um Umwandlung der Strafe in Leistung und um Rehabilitation.

Anzug, unterzeichnet von Richard, Posthalter von Erlach, Gautier, Chopard, Gigon und Trorler, dahin gehend, es möchte der Regierungsrath eingeladen werden, vor allen andern Gesetzesentwürfen denjenigen eines Gemeindegesetzes auszuarbeiten und noch im Laufe dieses Jahres dem Volke vorzulegen.

Richard, zu Erlach. Herr Präsident, meine Herren, ich will Sie nur einen Augenblick aufmerksam machen auf dasjenige, was eigentlich dieser Anzug beabsichtigte. Ich will denselben in Betreff eines Punktes modifizieren, nämlich in Bezug auf den Zeitpunkt, da wirklich von jetzt an allerdings die Zeit zu kurz wäre bis am Ende des Jahres. Ich habe mich inzwischen erkundigt, ob auch in andern Landestheilen derselbe Uebelstand sich kund gebe, wie bei uns, ein Uebelstand, der verhindert, Verbesserungen im Gemeindehaushalt, in der Orts- und Wirthschaftspolizei vorzunehmen und die Nothwendigkeit, einem Gemeindegesetz zu rufen. Die verschiedenen Vertreter aller Landestheile haben mich versichert, die Erlassung eines solchen Gesetzes sei absolut nothwendig. Man hat überall diese Erfahrung gemacht, wo man sich mit Verbesserungen befaßt und auf Hindernisse stieß; wandten wir uns an die Regierung, so hat uns dieselbe abgewiesen und darauf vertröstet, es werde bald ein neues Gemeindegesetz kommen. Ueber diesen Punkt also, glaube ich, sind wir einig, daß die Erlassung eines Gemeindegesetzes absolut nothwendig sei und schon in dieser Hinsicht darf ich erwarten, daß der Anzug erheblich erklärt werde. Ich habe denselben im August abhin eingegeben; ich habe es auch damals schon deßwegen gethan, weil ich den Bericht des Direktors des Innern gelesen, worin ebenfalls gesagt ist, die Erlassung eines Gemeindegesetzes sei das Allernothwendigste. Auch von daher glaube ich erwarten zu dürfen, daß die Erheblichkeitserklärung nicht angefeindet werde. Hingegen finde ich, derjenige Theil des Antrages, worin gesagt ist, der Regierungsrath habe vor Erlassung jedes andern Gesetzes den Entwurf auszuarbeiten nun noch im Laufe dieses Jahres gedruckt dem Volke vorzulegen, sei auf den heutigen Tag eine Unmöglichkeit und nach meiner Ansicht wäre diese Forderung auch unterscheiden, wollte man den Anzug noch in dieser Form festhalten, weil die Zeit bereits verflossen ist. Ich möchte mich daher darauf beschränken, daß die Vorlage des Entwurfs sobald als möglich stattfinde, aber doch einen Termin bestimmen, weil ich überzeugt bin, daß bei der gegenwärtigen Zerrüttung vieler Gemeinden dieses Gesetz überall Noth thut. Ich modifizire daher den Anzug dahin, daß der Entwurf eines Gemeindegesetzes noch vor dem 1. Mai 1851 dem Volke gedruckt vorgelegt werde. Ich glaube, keinen unbescheidenen Wunsch auszusprechen und der Herr Direktor des Innern, der mit mir über die Nothwendigkeit eines solchen Gesetzes einverstanden ist, wird es auch darin mit mir sein, daß die Ausarbeitung möglichst bald stattfinde. Ich empfehle Ihnen den Anzug zur Erheblichkeitserklärung.

Gigon. Ein demjenigen, von welchem der Präopinant so eben gesprochen, ähnlicher Anzug wurde von einigen Mitgliedern des Jura, die die Erlassung eines neuen Gemeindgesetzes wünschen, eingereicht. Ich will auf die vom Präopinanten gegebenen Erläuterungen nicht zurückkommen, indem ich das schon Gesagte, aus welchem die Dringlichkeit des Gesetzes hervorgeht, nur wiederholen würde. Ich erlaube mir nur einige Bemerkungen über unsere exceptionelle Stellung im Jura. Während dieser Landestheil unter der französischen Herrschaft stand, wußte man nichts von Burgerrechten; im Jahr 1816, als der Jura mit dem Kanton Bern vereinigt wurde, erließ man eine Verordnung über die Herstellung der Burgerrechte, welche aber so undeutlich und mangelhaft ist, daß man schon im ersten Jahre eine erläuternde Verordnung erlassen mußte; diese letztere aber ist eben so unklar wie die erste. Die Folge davon ist, daß man im Jura über den eigentlichen Sinn dieser Bestimmungen und über die Benutzung der Gemeindegüter nicht im Reinen ist, daher kein Reglement nach dem Geiste des Gesetzes abgefaßt ist. Nach meinem Dafürhalten sollte in diesen Reglementen Gleichförmigkeit herrschen; indessen bin ich versichert, daß es nicht zwei gibt, die einander ähnlich sind. Dieß ist der klarste Beweis, daß die Basis lückenhaft ist. Die Gemeinds- und Burgerbehörden, die diese Reglemente abfassen, haben stets Zwistigkeiten und Prozesse, die meistens in der Undeutlichkeit des Gesetzes über die Burgerrechte ihren Grund haben. Ein anderer Uebelstand besteht darin, daß das Verfahren in Administrativsachen auf die Gemeindsfragen seine Anwendung findet. Es scheint mir, diese Fragen gehören vor die richterlichen Behörden, indem der Administrativprozeß aufgehoben wurde. Wenn solche Gegenstände an die Bezirksgerichte gewiesen werden, so erklären sich dieselben inkompetent, und führt man gegen diese Gerichte Klage, so wird ihnen Recht gegeben. Es ist dieses eine Konfusion, aus welcher sich herauszuwinden man trachten muß. Sie sehen übrigens, meine Herren, aus dem vom Präopinanten Gesagten, daß die Revision des Gemeindegesetzes sowohl für den alten als neuen Kantonstheil von Belang ist. Die Politik ist dabei nicht betheiligt; ich habe demnach die Ehre, Ihnen die Erheblichkeitserklärung des Anzugs zu empfehlen.

Herr Direktor des Innern. Herr Präsident, meine Herren! Wenn bloß die Frage zu entscheiden wäre, ob ein neues Gemeindegesetz nothwendig und dringlich sei, so wäre gewiß in der ganzen Versammlung nur Eine Stimme und ich wäre der Erste, zu erklären, ja, das Gesetz ist eines der allerdringendsten und nothwendigsten. Denn die Grundlage des Uebels muß einmal gehoben werden. Ich will über diesen Punkt nicht viel Worte machen; denn es ist nicht Einer in der ganzen Versammlung, der nicht davon überzeugt wäre. Allein der Anzug geht weiter; er verlangt, es solle dieses Gesetz gebracht werden vor jedem andern und solle bis zum 1. Mai dem Volke vorgelegt werden; in dieser Rücksicht erlaube ich mir einige Bemerkungen. Auch ich hätte gewünscht, daß ein Gemeindegesetz vor allen andern erlassen werden könnte, allein die Bedürfnisse der Administration sind solcher Art, daß man nicht immer zur Hand nehmen kann, was als das

Zweckmäßigste erscheint. Auch andere Geschäfte machen auf die Dringlichkeit Anspruch. Ich nenne Ihnen in erster Linie den Entwurf zu einem Brandassekuranzgesetze. In Bezug auf dasselbe sind bereits verschiedene Vorkehrungen getroffen worden; die Regierung hat eine Kommission von Sachverständigen versammelt, um ihre Ansichten zu vernehmen; dieselbe hat sich in letzter Zeit berathen, Grundlagen zu einem Gesetze aufgestellt, und diese Grundlagen wurden auch schon vom Regierungsrathe geprüft, gestern wurde zu Abfassung eines Gesetzesentwurfs Auftrag ertheilt. Weil dieser Gegenstand weit vorbereiteter ist, wird er hier auch eher vorgebracht werden können und ich hielte es für einen Uebelstand, wenn man nun plötzlich abbrechen wollte, um etwas Anderes vorzunehmen. Ferner ist es das Wirthschaftswesen, das auch große Wichtigkeit hat und mehr oder weniger im Zusammenhange steht mit dem ganzen Armenwesen, und dasselbe ist in einem Zustande, der die ernsteste Aufmerksamkeit der Behörden in Anspruch nimmt. Wenn ich nicht irre, so ist in der letzten Sitzung ein Anzug von Herr Karlen erheblich erklärt und dem Regierungsrathe zugewiesen, also die Ansicht ausgesprochen worden, sich vor Allem an dieses Gesetz zu machen. Nun soll er sich auch mit diesem Gegenstand beschäftigen, insoweit es immer möglich ist, ohne die laufenden Geschäfte zu vernachlässigen; wenn Sie den Anzug erheblich erklären wollen, so will ich mich nicht widersetzen; allein darauf möchte ich Sie aufmerksam machen, daß nicht die Klausel angenommen würde, diesen Entwurf vor jedem andern zu bringen, da bereits andere Arbeiten viel weiter vorgerückt sind und es nicht gut wäre, diese bei Seite zu legen. Niemand mehr als ich wünsche, daß in dieser Sache vorwärts geschritten werde, allein ich finde denn doch auch, es sei nicht gut, schneller zu arbeiten, als die Materie selbst gestattet. Ich weiß auch, daß diese Arbeit nicht nur zu den dringendern, sondern auch zu den schwierigern gehört. Vor allem muß die Grundlage festgestellt und die Stimme des ganzen Landes vernommen werden. Kein anderes Gesetz erfordert mehr Muße und Zeit, wie dieses. Ich gebe die Erheblichkeit des Anzuges in dem Sinne zu, wie sie die Herren Jurassier verstehen, nämlich so, daß die Dringlichkeit ausgesprochen, aber kein Zeitpunkt bestimmt werde.

Richard, Posthalter. Ich erlaube mir eine kurze Berichtigung. Damals, als der Anzug hier verlesen wurde, nämlich am 3. August, verhielt es sich mit dem Wirthschaftsgesetz anders. Ich erkläre nun, daß ich den Passus des Anzuges: „vor einem jeden andern Gesetze" zurückziehe; denn ich möchte nicht, daß wir verhindert würden, das Wirthschaftsgesetz und Brandassekuranzgesetz zu erlassen. Allein darauf muß ich beharren, daß ein Termin festgesetzt werde, und zwar namentlich deßwegen, weil früher hier die Besorgniß geäußert wurde, es könnte vielleicht noch zwei Jahre gehen bis zur Erlassung eines Gemeindegesetzes. Ich würde dieses für sehr gefährlich halten bei dem Streite zwischen den Burger- und Einwohnergemeinden. Ich muß daher darauf beharren.

Herr Direktor des Innern. Herr Präsident, meine Herren! Ich muß auch noch einmal das Wort ergreifen. Bis zum 1. Mai ist es geradezu unmöglich, weil mehrere andere Arbeiten geliefert werden müssen und namentlich diejenigen über das Brandassekuranzwesen weit vorgeschritten sind. Auf einmal Alles bringen kann man nicht. Das Assekuranzgesetz geht jetzt schnell vorwärts, die Kommission wird sich versammeln, um den Entwurf zu berathen, wenn er fertig ist; dieser wichtige Entwurf müßte also plötzlich bei Seite gelegt werden. Wenn es nur um einen Termin zu thun ist, so wird der Regierungsrath diesen Punkt ins Auge fassen; aber so viel erkläre ich wiederholt, bis am 1. Mai ist es geradezu unmöglich, wenn Sie eine gründliche Arbeit erwarten wollen; eine bloße Entwerfung der Grundlagen dagegen kann schon geliefert werden.

Aubry. Dem Anzugsteller steht es nicht zu, der Regierung eine bestimmte Frist zu setzen, innerhalb welcher sie das Gesetz bringen soll. Es handelt sich einfach um die Erheblichkeitserklärung, und um nichts Anderes. Wir wissen nun nicht, was die Regierung beschließen wird; ihr wird der Anzug zugewiesen, damit sie ihn prüfe und uns darüber Bericht erstatte, und erst später werden wir sie anweisen können, uns innerhalb dieser oder jener Frist einen Gesetzesentwurf vorzulegen. Der Anzug soll nichts Anderes beabsichtigen, als die Regierung auf die Dringlichkeit des Gesetzes aufmerksam zu machen. Allein ich bin überzeugt, daß dieselbe, ohne daß wir ihr einen Termin bestimmen, sogleich dieses Gesetz an die Hand nehmen wird, indem sie, wie wir, die Wichtigkeit der Sache einsieht. Historische und traditionelle Thatsachen rechtfertigen die Nothwendigkeit eines guten Gemeindegesetzes; auch glaube ich fest, daß, wenn wir ein den Interessen des Landes entsprechendes Gemeindegesetz besitzen würden, viel weniger Uebelstände im Allgemeinen sich ereignet hätten. Die Gemeinde ist die Basis, auf welcher das Gedeihen des Landes beruhen soll. Jedoch, meine Herren, es handelt sich nicht darum, das Bestehende umzuwerfen und Alles abzubrechen, wie man es unlängst thun wollte; wir müssen vielmehr auf feste Grundlagen weiter bauen. Wenn ich das Wort ergriff, so geschah es nur, um Ihnen darzuthun, daß die Erheblichkeitserklärung des Anzugs nur den Wunsch enthält, es möchte die Regierung sich über diese Angelegenheit erklären. So wurden wenigstens bis jetzt die Anzüge aufgefaßt.

Herr Präsident. Es ist allerdings richtig, daß es sich auch in Bezug auf den Beisatz, eine Frist bis zum 1. Mai zu bestimmen, nur darum handelt, denselben erheblich zu erklären.

Abstimmung.

Für Erheblichkeitserklärung des Anzugs seinem Grundsatze nach	Handmehr.
Für Feststellung einer Frist	Minderheit.
Dagegen	Mehrheit.

Anzug, unterzeichnet von Herrn Gigon, dahin gehend, es möchte der Tarif des jurassischen Handelsgesetzbuches mit dem Tarif des alten Kantonstheils in Einklang gebracht werden.

Gigon. Einige Worte werden genügen, um die Nothwendigkeit der Revision des Tarifs in Betreibungssachen darzuthun. Im Jura ist das französische Handelsgesetz in Geltung, so wie der Titel 25 des französischen Civilprozeßgesetzes, handelnd vom Verfahren vor den Handelsgerichten; diese Gesetze bestehen nur im Jura, den alten Kanton betreffen sie durchaus nicht. Als Anhang zum französischen Civilprozeßgesetze befindet sich ein Tarif für das französische Verfahren im Allgemeinen. Daher kömmt es, daß man oft im Zweifel darüber ist, ob der nämliche Tarif in Civil- und Handelssachen anwendbar sei. Das eine Gericht wendet auf Civilsachen, die langes Studium erfordern, den gesetzlichen Tarif an, das andere admittirt gar nichts, und das dritte richtet sich nach dem bernischen Tarif. Um also diese Konfusion zu vermeiden, sollte ein Gesetz erlassen werden, nach welchem der bernische Tarif auf die Handelssachen im Jura ausgedehnt würde. Ich komme zum zweiten Theil meines Anzugs. Sie wissen, meine Herren, daß in Geldstagsangelegenheiten die betheiligten Parteien gewöhnlich ihre Interessen nicht selbst verfechten, sondern damit dritte Personen beauftragen. Der bernische Civilprozeß enthält aber eine Bestimmung, wonach die Parteien, wenn sie ihre Interessen nicht selbst besorgen, damit nur patentirte Rechtsagenten oder Advokaten beauftragen können, während nach dem französischen Gesetze jeder Dritte damit betraut werden darf. Ich wünschte also, um im ganzen Verfahren Gleichförmigkeit hervorzubringen, daß man ein Gesetz erlasse, nach welchem nur patentirte Anwälte als Vertreter der Parteien in Geldstagssachen zugelassen würden. Um auf den Tarif zurückzukommen, begreife ich nicht, warum der Tarif in Civil- und Handelssachen so verschieden ist, darum die letztern nehmen so viel Zeit und Mühe in Anspruch als die erstern; ich sehe auch nicht ein, warum die einen Gerichte in ähnlichen Fällen den französischen Tarif und die andern den bernischen anwenden. Es ist demnach dringend, daß in diese Sache eine größere Gleichförmigkeit gebracht werde. Betreffend den zweiten Theil meines Anzugs, so bieten patentirte Anwälte in jeder Beziehung, namentlich hinsichtlich der Kenntnisse, manche Garantie dar,

so daß es im Interesse der Parteien wäre, daß nur solche als Vertreter zugelassen würden; ich empfehle Ihnen meinen Anzug.

Boivin. Ich bin mit dem Präopinanten darüber einverstanden, daß die von ihm angeregte Frage einer nähern Prüfung bedarf; allein ich könnte niemals dazu stimmen, den bernischen Tarif auf die Handelssachen im Jura auszudehnen. Man ist selten im Falle, den Schuldner vorzuladen, indem er gewöhnlich die Forderung nicht bestreitet. Würde man diesen Tarif anwenden, so könnte der Anwalt 8 bis 12 oder 14 Fr. für die Vorladung verlangen, während der im Jura geltende Tarif nur einige Batzen admittirt. Zwischen den verschiedenen Verfahren ist ein Unterschied zu machen. Es giebt freiwillige Erscheinungen, welche weniger Mühe erheischen als die einfachsten Civilsachen. Würde der Anzug des Herrn Gigon erheblich erklärt, so müßte man den Unterschied zwischen Civil- und Handelssachen beibehalten, indem es unerhört wäre, 10 bis 12 Fr. einem Advokaten für Fälle zu admittiren, die ihm wenig oder keine Mühe geben. Ich stimme also für die Erheblichkeitserklärung des Anzugs, mit der beantragten Abänderung.

Gigon. Die Bemerkungen des Herrn Boivin sind gegründet. Allein habe ich etwas Anderes verlangt? Meine Ansicht war nie, dem Anwalte 10 bis 12 Fr. für eine Erscheinung zu admittiren. Ich wünschte vielmehr, daß in solchen Fällen die Emolumente sich nach dem Betrage der Summe richten würden. Dieß ist übrigens der Redaktion zu überlassen.

Die Erheblichkeit wird durch das Handmehr beschlossen.

Angezeigt und verlesen werden: ein Vortrag der Baudirektion, betreffend ein Kreditbegehren behufs der Aarkorrektion; eine Mahnung des Herrn Karlen von der Mühlematt, betreffend die Erlassung des Wirthschaftsgesetzes; eine Motion von Herrn Stockmar, betreffend eine gegen Herrn Boivin anzuhebende Untersuchung; ein Anzug von Herrn Müzenberg, betreffend Revision des Gesetzes von 1838 über Erläuterung einiger Bestimmungen des Personenrechtes.

Fischer, gew. Schultheiß. Herr Präsident, meine Herren! Ich erlaube mir eine Anfrage an den Herrn Regierungspräsidenten. Sie werden sich erinnern, daß seiner Zeit unter sehr vielen Kassationsanträgen auch ein solcher betreffend die Wahlverhandlungen von Brienz vom 5 Mai aufgezählt wurde und daß sich an's Kassationsbegehren namentlich auch eine Bestechungsklage stützte. Wie man vernommen hat, stützte sich diese Klage auf die Anzeige eines Landjägers: es sei nach der Wahl Wein ausgetheilt und getrunken worden und man wisse nicht, von wem derselbe bezahlt worden sei. Der dermalige Justizdirektor hat eine Untersuchung angehoben und, wenn ich recht berichtet war, so wurde auch ein Kommissär mit der Führung derselben beauftragt. Herr Präsident, meine Herren, heute wurde einer meiner Herren Kollegen zur Erde bestattet, von dessen Tugenden ich nicht viel sagen will; denn meine Worte würden hinter seinem Verdienste zurückbleiben. Allein ich möchte nicht gerne den Verdacht auf dem Grabe des Hingeschiedenen bleiben lassen, sondern wissen, welchen Erfolg die Untersuchung hatte, und da ein Urtheil vorliegt, so möchte ich den Herrn Regierungspräsidenten bitten, anzuzeigen, wie es sich damit verhalte. Denn es wurde schon bei manchen Anlässen auf die sogenannte Wahlbestechung von Brienz angespielt; daher verlange ich diese Auskunft.

Der Herr Regierungspräsident giebt in dieser Sache den Aufschluß: Das Amtsgericht von Interlaken habe die Klage verworfen, den Staat in die Kosten verfällt, und das Urtheil sei dem Regierungsrathe mitgetheilt worden, der sich bei dieser Sachlage nicht veranlaßt gefunden habe, den Rekurs zu erklären.

Schluß der Sitzung 12 Uhr Mittags.

Für die Redaktion:
K. Schärer, Fürsprecher.

Siebente Sitzung.

Montag, den 18. November 1850.
Morgens um 10 Uhr.
Präsident: Herr Oberst Kurz.

Beim Namensaufrufe sind abwesend mit Entschuldigung: die Herren Bach, Beutler, Bühler Amtsrichter, Gygax, Michaud, Minder, Moser gew. Gerichtspräsident, Schmid Arzt, Stettler Bezirkskommandant, Thurmann Wirth und Morgenthaler; ohne Entschuldigung: die Herren Bützberger, Fleury und Kasser Lehrer.

Das Protokoll wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Herr Präsident. Herr Staatsschreiber Weyermann hat mich für das Ende der Sitzung um die Erlaubniß angesucht, von der Sitzung ausbleiben zu dürfen, weil er namentlich auf der Staatskanzlei noch einzelne dringende Geschäfte in Ordnung zu bringen habe. Ich habe ihm diese Erlaubniß ertheilt, und die folgenden Sitzungen werden daher von dem gesetzlichen Stellvertreter, Herrn Rathsschreiber M. v. Stürler, verschrieben werden.

In zwei an den Großen Rath gerichteten Schreiben lehnen ab:

1) Herr Oberrichter und Fürsprecher Müller-Jenni die Stelle eines Gerichtspräsidenten des Amtsbezirks Burgdorf;
2) Herr Notar Karl Scheurer die Stelle eines Gerichtspräsidenten des Amtsbezirkes Konolfingen.

Tagesordnung.

Dekretsentwurf

betreffend

die Aufnahme eines Anleihens.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betrachtung,

daß die gegenwärtigen Hülfsmittel und ordentlichen Einnahmen des Staates nicht hinreichen, um die durch die Ver-

fassung §. 85, Art. VI vorgeschriebenen Kapitalanlagen zu Gunsten der Hypothekarkasse (Abtheilung Oberländerkassa) auszuführen, und dieses Bedürfniß die Herbeischaffung außerordentlicher Hülfsmittel erfordert,

beschließt:

1) Der Regierungsrath ist ermächtigt, für Rechnung des Staates zu Handen der Oberländerkasse ein Anleihen bis auf die Summe von Fr. 800,000 neue Schweizerwährung oder Fr. 552,000 gegenwärtiger Währung aufzunehmen.

2) Es bleibt dem Regierungsrathe überlassen, diese Summe durch Benutzung des Staatskredites auf geeignete Weise vermittelst Ausgabe von verzinslichen Staatsschuldscheinen zu einem Zinsfuße von nicht mehr als 4 Prozent ganz oder theilweise je nach Bedürfniß sich zu verschaffen.

3) Die Rückzahlung geschieht serienweise und soll längstens bis zum 1. Januar 1855 beendigt sein.

4) Der Ertrag dieses Anleihens wird sofort der Hypothekarkassa zur Verfügung gestellt, um die Erfordernisse des Oberländerdarleihens zu befriedigen, so wie die verfallenen Zinse ihres eigenen Stammkapitals an die Kantonskassa auszurichten.

5) Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung und weitern Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, den 12. November 1850.

Der Direktor der Finanzen:

Fueter.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung vor den Großen Rath gewiesen.

Bern, den 14. November 1850.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Ed. Blösch.

Der Rathsschreiber,

M. v. Stürler.

Der Herr Präsident zeigt an, daß über das Eintreten und die Sache selbst bloß eine Diskussion stattfinden werde.

Herr Finanzdirektor, als Berichterstatter. Als in der Sitzung vor 8 Tagen die Anleihensfrage hier behandelt wurde, erhielt der Antrag der Regierung nicht die erforderliche Zahl der Stimmen, indem demselben nicht die absolute Mehrheit sämmtlicher Mitglieder beipflichtete; in Folge dessen zog der Regierungsrath seine Anträge zurück, um zu untersuchen, inwiefern er den in der Diskussion gefallenen Wünschen Rechnung tragen könne und inwiefern am frühern Gesetzesentwurfe Aenderungen möglich seien. Man kam einstimmig dahin überein, Ihnen nun den neuen Dekretsentwurf, wie er vorliegt, zur Genehmigung zu empfehlen. Ich will mich darauf beschränken, Sie auf den Unterschied der beiden Projekte aufmerksam zu machen. Letzten Montag wurde besonders Gewicht darauf gelegt, daß das Anleihen nicht zum Behufe der laufenden Verwaltung, sondern ausschließlich zur Speisung der Oberländer-Hypothekarkasse gemacht werde; infolge dessen sehen Sie, daß sowohl in den Motiven, als in den Art. 1 und 4 der Zweck des Anleihens in die Speisung der Oberländerkasse gesetzt wird. Dieses ist die Hauptabweichung vom frühern Dekret. Um indessen allen Mißverständnissen vorzubeugen, ist im Art. 4 die Bestimmung aufgenommen, daß die vorhandenen Zinse des eigenen Stammkapitals der Oberländerkasse nach Maßgabe der vorhandenen Kräfte zu entrichten seien. Diese Bestimmung gründet sich auf §. 17 des Gesetzes vom 8. August 1849 über die Verwaltung und Gewährleistung des Staatsvermögens, welche sagt: „Alles was auf den Bestand und die Verwaltungen der Kapitalien der Kantonalbank und der Hypothekarkasse Bezug hat, ist in den diese betreffenden Gesetzen und Reglementen bestimmt. Jede dieser Anstalten führt eine selbstständige Kasse. An die Kasse der laufenden Verwaltung (Kantonskasse) liefern sie halbjährlich ihren Reinertrag ab." Dann folgt eine Definition, was der Reinertrag sei: „Reinertrag bei den Anstalten ist, was nach Abzug der Verwaltungskosten und allfälliger Kassaverlüste übrig bleibt. Herr Präsident, meine Herren! Schon in Folge dieser Gesetzesbestimmung glaubte sich der Regierungsrath ermächtigt, die erwähnte Bestimmung in den §. 4 aufzunehmen, so daß nun, wenn die Hypothekarkasse in Folge des Darleihens im Stande ist, ihre verfallenen Zinse der Staatskasse abzuliefern, sie es thun soll. Um Sie mit dem Stande der Hypothekarkasse bekannt zu machen, theile ich Ihnen Folgendes mit: Die Kreditkommission hat im September und Oktober, in sieben Sitzungen, 306 Darleihen beschlossen im Betrage von 300,047 Fr. Davon wurden bereits ausbezahlt: 136,000 Fr. und es blieb somit noch zu bezahlen übrig: Fr. 181,000, wofür aber das vorhandene Geld nicht ausreicht. Es befinden sich nämlich in der Kasse bloß noch baar Fr. 6733. Unerledigte Darleihensgesuche, welche die Kreditkommission noch nicht behandelt hat, liegen hier für circa Fr. 90,000 vor. Wenn die Regierung diesen zum Theil erledigten, zum Theil noch nicht erledigten Gesuchen entsprechen soll, wie sie es laut Verfassung thun zu sollen glaubt, so hat sie dringend Geld nöthig. Ein fernerer Unterschied gegenüber dem frühern Dekretsentwurf liegt im §. 3. Jener Entwurf sagte einfach, das Anleihen solle binnen 4 Jahre restituirt werden, so daß Zweifel darüber hätten entstehen können, von welchem Zeitpunkt an dieser Termin zu berechnen sei, ob vom Datum des Beschlusses oder vom Datum der Ausstellung der einzelnen Schuldscheine an. Um allfälligen Zweifeln vorzubeugen, sagt nun der §. 3 des gegenwärtigen Entwurfs: die Rückzahlung geschehe serienweise und solle längstens bis 31. Januar 1855 beendigt sein. Ein fernerer Wunsch, welcher vor 8 Tagen in der Diskussion geäußert wurde, ging dahin, daß man kein Anleihen kontrahiren möge, an welchem sich die Privaten als Gläubiger betheiligen können, so daß man das Geld durch Unterhandlungen mit der Kantonalbank herbeischaffe. Infolge dessen ging ich zum Bankverwalter und fragte ihn, inwiefern dazu eine Möglichkeit vorhanden sei; ich ersuchte ihn zugleich, mir darüber einen schriftlichen Rapport mitzutheilen. Diesem Berichte habe ich durchaus nicht präjudizirt, sondern ihn ganz dem Gutfinden des Bankverwalters anheimgestellt. Sobald er erschien, habe ich denselben, weil er ziemlich interessante Mittheilungen enthielt, drucken und an die Mitglieder des Großen Rathes austheilen lassen. Sie werden aus diesem Berichte des Bankverwalters bereits vernommen haben, daß er ein direktes Anleihen bei Privaten vorzieht; hingegen spricht er seine Geneigtheit aus, Antheil an dem Anleihen zu nehmen. Ich glaube auch, es sei das Beste, auf diesem Fuße zu progrediren, weil wir auf diese Weise wohlfeileres Geld bekommen, als wenn wir es durch einen Vermittler aufnehmen; ich trage daher im Interesse des Oberlandes darauf an, Sie möchten in den Dekretsentwurf eintreten und denselben in globo behandeln.

Aubry, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Es sind 8 Tage verflossen, seitdem der Große Rath den Entwurf, betreffend die Aufnahme eines Anleihens, durch welchen man die Oberländerkasse unterstützen und die laufenden Ausgaben bestreiten wollte, verworfen und die Regierung das Gesetz zurückgezogen. Nun legt sie Ihnen einen neuen Entwurf vor, der vom ersten sich wesentlich dadurch unterscheidet, daß das Anleihen lediglich zur Unterstützung der Oberländerkasse verlangt wird. Sie wissen, daß die Bedürfnisse dieser Kasse die nämlichen sind, wie früher; es wäre also überflüssig, mich über diese Frage, die bereits in früheren Sitzungen weitläufig erörtert wurde, näher einzulassen. Der Herr Berichterstatter der Regierung hat Ihnen dargethan, daß die Aufnahme eines Anleihens, welches nur den Zweck hat, die Oberländerkasse zu speisen, dennoch ihrem Wunsche entspricht, indem dadurch die Staatsinteressen gefördert werden; denn vermittelst dieses Anleihens wird diese Kasse im Stande sein, der Kantonskasse die ihr schuldigen Zinse zu entrichten, was sie sonst nicht hätte thun können. Wenn also auch das

Dekret in einer andern Form abgefaßt ist, so wird dennoch das Resultat das nämlich sein. Da die Staatswirthschaftskommission die Nothwendigkeit des vorliegenden Gesuchs einsieht, indem ohne Anleihen die Regierung ihre Verpflichtungen nicht erfüllen könnte, so muß sie dasselbe innigst empfehlen. Im Interesse der Mitglieder des Jura, will ich eine Uebersicht der Lage der Oberländerkasse geben. Der Verwaltungsrath hat während der Monate September und Oktober 7 Sitzungen gehalten, in welchen er nach Prüfung der verschiedenen Gesuche um Anleihen, Fr. 336,000 zu diesem Zwecke bewilligt hat; von dieser Summe konnten jedoch nur Fr. 136,000 bezahlt werden. Die Oberländerkasse bedarf also, um die versprochenen Beträge zu entrichten, eine Summe von Fr. 220,000, während sie nur noch Fr. 6030 in ihrer Kasse hat. Seitdem jenen Gesuchen entsprochen worden, kamen noch andere Geldgesuche ein, bis zum Betrage von Fr. 10,000, so daß die Oberländerkasse zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen mehr als Fr. 300,000 bedarf. Da es demnach nothwendig ist, ihr neue Hülfsquellen zu schaffen, und dieß nur durch ein Anleihen geschehen kann, so pflichtet die Staatswirthschaftskommission dem Entwurfe der Regierung vollständig bei und hat die Ehre, Ihnen denselben zu empfehlen.

Stämpfli. Ich habe zwar nicht erwartet, daß die Anleihensfrage wieder in dieser Form hierher gebracht werde, da am letzten Montag das Prinzip des Anleihens auf das Bestimmteste vom Großen Rathe zurückgewiesen und darauf hin auch vom Regierungsrathe zurückgezogen wurde. Dessen ungeachtet werde ich mich, nachdem ich den jetzt vorliegenden Entwurf näher geprüft habe, nicht gegen das Eintreten aussprechen. Wenn ich das Wort ergreife, so geschieht es nur, um zu zeigen, daß durch die jetzigen Anträge des Regierungsrathes der Hauptstreit, welcher zwischen dem Finanzbüchlein und dem Finanzberichte vorwaltete, erledigt wird; ich will dieses mit wenigen Worten ausführen. Herr Finanzdirektor Fueter hat in seinem Finanzberichte ganz entschieden die Behauptung aufgestellt, daß ein Anleihen nothwendig sei zum Zwecke der laufenden Verwaltung von 1850, nicht bloß zum Zweck der Oberländerkasse; er sagt nämlich auf pag 26 dieses Berichtes: „Indessen mag es nicht außer Orts sein, zu zeigen, daß die wirklich baaren ordentlichen Einnahmen des Staates nicht hinreichen werden, die Büdget-Ausgaben bis Ende des Jahres zu decken, die sich belaufen auf Fr. 3,779,448, wozu wegen den vermehrten Großraths-Sitzungen und der außerordentlichen Militärausgaben in Folge der Extraaufgebote noch zu rechnen sind Fr. 20,552, ferner das außerordentliche Baubüdget mit Fr. 150,000; also an wahrscheinlichen Ausgaben bis Ende des Jahres Fr. 3 950,000." Nachdem Herr Fueter die büdgetirten Einnahmen durchgangen hat, kommt er auf pag 27 zu folgendem Resultat: „Die vorhandenen Zahlungsmittel werden also nicht ausreichen, um den Betrag von Fr. 511,231, welcher wenigstens theilweise durch ein aufzunehmendes terminirtes Anleihen gedeckt werden sollten, wenn der Staatshaushalt nicht in Stocken, namentlich aber, wenn irgendwie den verfassungsmäßigen Verpflichtnngen gegenüber dem Oberlande nachgelebt werden soll." Als der Herr Finanzdirektor diesen Bericht hier vorlegte, sprach er sich mündlich dahin aus, er habe sich wohl gehütet, in den Bericht etwas aufzunehmen, was er nicht durch Dokumente belegen könne; man hätte daher erwarten sollen, er werde diese Dokumente vorlegen, was aber nicht geschehen ist. Auf diese Aeußerungen hin wurde bekanntlich unter dem 1. August laufenden Jahres die Anleihensfrage vom Regierungsrathe zum ersten Male behandelt; der daherige Antrag entsprach den Aeußerungen und Behauptungen des Finanzberichtes; es wurde in demselben nicht etwa gesagt, daß das Anleihen für die Oberländerkasse gemacht werden solle (von dieser wurde gar kein Wort gesprochen), sondern um die Bedürfnisse der laufenden Verwaltung zu decken. Inzwischen erschien nun das Finanzbüchlein, und was sagt dieses in Bezug auf das Anleihen? Ich will es auch ablesen, es sagt auf pag. 78: „Der einzige Punkt, worin wir scheinbar mit dem Regierungsberichte zusammentreffen, ist, daß auch wir die Aufnahme eines Geldanleihens von Fr. 500,000 eventuell für nöthig finden; der himmelweite Unterschied zwischen den beiden Darstellungen liegt aber darin, daß wir deutlich nachweisen, daß diese Fr. 500,000 nur für Kapitalanwendungen nöthig sind, während der Regierungsbericht glauben machen will, es seien Fr. 511,000 einzig und allein schon zur Ergänzung der Kosten für die laufende Verwaltung nöthig, um bis zum Schlusse des Jahres nur die Zahlungen leisten zu können und nicht etwa die dann vorhandene Kassaebbe zu heben und einen Kassasaldo von einigen Fr. 100,000 herzustellen." Das Finanzbüchlein sagt also allerdings, daß ein Anleihen nothwendig sei, allein einzig und allein für die Oberländerkasse. Zugleich ist im Finanzbüchlein ausgeführt, daß dieses Geld in erster Linie durch Negotiationen mit der Bank herbeigeschafft werden könne, und in zweiter Linie macht es auf den Weg aufmerksam, welchen die Regierung jetzt einschlagen will. Auf dieses hin hat denn die Staatswirthschaftskommission bereits ein wenig eingelenkt, indem sie in ihrem Antrage der Bedürfnisse der Oberländerkasse speziell erwähnt und dem Regierungsrathe die Alternative stellt, das Geld entweder durch ein Anleihen bei Privaten oder durch Negotiationen mit der Bank herbeizuschaffen. Allein immerhin hält die Staatswirthschaftskommission stets noch an der Behauptung fest, daß die Aufnahme eines Anleihens nöthig sei zur Deckung der Bedürfnisse der verschiedenen Verwaltungen, also auch der laufenden Ausgaben, indem sie die Oberländerkasse als einen Theil der Verwaltung nennt. Auf diese ersten Anträge des Regierungsrathes und der Staatswirthschaftskommission kam in der vorigen Session die Sache zum ersten Male hieher vor den Großen Rath. Als damals der Antrag gestellt wurde, die Sache nicht zu behandeln, weil nicht, wie das Gesetz es vorschreibt, bei Eiden geboten sei, so erklärte sich Herr Finanzdirektor Fueter mündlich ganz bestimmt dahin, daß das Anleihen für die Oberländerkasse gemacht werden solle und zog daraus den Schluß, es sei nicht nothwendig, den Großen Rath zu diesem Geschäfte bei Eiden zusammenzurufen. Insofern hat sich Herr Fueter selbst auf den Standpunkt des Finanzbüchleins gestellt; es fiel mir daher verflossenen Montag auf, daß Herr Fueter plötzlich wieder auf seine frühern Behauptungen zurückkam, nämlich, daß das Anleihen nicht bloß für die Oberländerkasse, sondern auch für die laufende Verwaltung nöthig sei; ja, er gieng sogar noch einen Schritt weiter, indem er nicht nur auf die Bedürfnisse des Jahres 1850, sondern auch auf die laufenden Ausgaben der Zukunft, namentlich auf die Militär- und Münzreformen der Eidgenossenschaft hinwies. Dieses war der Hauptgrund, warum man sich verflossenen Montag der Regierung widersetzte. Heute nun lauten die Anträge ganz anders. Die Regierung erwähnt auf den heutigen Tag in den Motiven des Dekretsentwurfes nur die Herbeischaffung der Hülfsmittel für die von der Verfassung vorgeschriebenen Kapitalanlagen zu Gunsten der Oberländerkasse und stellt sich somit nun auf den ganz gleichen Boden, auf welchem sich das Finanzbüchlein bewegt. Weil durch diese Anträge der Hauptstreit zwischen dem Finanzbüchlein und dem Finanzbericht des Regierungsrathes so zu Ende gebracht ist, daß zugegeben wird, ich habe dennoch Recht gehabt, so werde ich keine Gegenanträge stellen, sondern für den Entwurf des Regierungsrathes stimmen. Nun bloß noch ein Wort über die Form. Der Regierungsrath sagt, es möchte der Weg eines Anleihens eingeschlagen werden, weil die Bank nicht im Falle sei, mit dem Staate das fragliche Anleihen direkt abzuschließen. Ich bin zwar noch jetzt der Ueberzeugung, daß die Bank dieses machen kann; allein weil die Regierung einen Bericht der kompetentn Behörde vorlegt, so erkenne ich denselben als maßgebend an. Ich erlaube mir bloß einige Bemerkungen über diesen Bericht, um Ihnen gegenüber meine Ueberzeugung zu rechtfertigen, daß die Bank das Geld gleichwohl verschaffen könnte. Die Bank hat gegenwärtig nach dem Stande ihrer Fonds und der Geschäftsverhältnisse im Allgemeinen sehr wenig Gelder im Verkehr; sie hat wirklich auf den heutigen Tag Vorschüsse an ihre Akkreditirten für Fr. 250,000, verschiedene Forderungen an den Staat Fr. 370,000; louisianische Fonds und baselandschaftliche Obligationen Fr 545,000; endlich und Baarschaften realisirbaren Wechseln, Bankbillets inbegriffen, Fr. 285,000. Die Bank hatte früher gewöhnlich bis auf 4½ Millionen roulirende Fonds im Verkehr, welche sie entweder an Kreditbesitzende oder an Obligationsschuldner zu fordern, oder in Baarschaft und reali-

sichbaren Wechseln vorräthig hatte; neben ihrem Bankfond von 3 Millionen hatte sie aber gewöhnlich noch für Fr. 1,500,000 Depositengelder, zusammen also Fr. 4,500 000. Ich will nun der Bank keinen Vorwurf machen, daß sie gegenwärtig nicht mehr roulirende Fonds hat, nämlich deßhalb, weil, wie es scheint, die Handelswelt diesen Augenblick nicht bedeutende Geschäfte macht. Die Handelswelt hat nämlich auf ihren Kredit bei der Bank gegenwärtig bloß Fr. 2,500,000 erhoben. Die Bank sagt nun, obgleich die Sachen so stehen, so sei damit nicht gesagt, daß sie auch später so stehen werden, und weil gegen den Frühling andere Verhältnisse eintreten können, so sei es ihr nicht möglich, sich in Negotiationen mit dem Staate einzulassen. Auch dieses gebe ich insofern zu, als ich glaube, wenn die Bank auch nicht Operationen mit der Handelswelt machen könne, so solle sie deßwegen nicht gar nichts machen und eine todte Anstalt sein, sondern sie solle, wenn sie mit der Handelswelt nicht verkehren kann, dieses, wenn sie Mittel und Wege dazu hat, sonst thun. Solche Mittel und Wege hat sie aber. Sie hat nämlich gegenwärtig bloß für ungefähr Fr. 700,000 Depositen, während sie sich in frühern Jahren bei weitem mehr als das Doppelte belaufen haben. Dieser geringe Betrag hat seinen Grund nicht darin, daß das Geld nicht zur Bank käme, sondern darin, daß sie das Geld nicht annimmt, weil sie es nicht brauchen kann; wollte sie Depositen annehmen, so würde sie gleichviel erhalten, wie in frühern Jahren. Zu Ende des Jahres 1845 betrugen die Depositen Fr. 1,700,000, also gerade eine Million mehr als jetzt; zu Ende 1846 betrugen die Depositen Fr. 1,400,000; zu Ende 1847 1,850 000, und zu Ende des Jahres 48 1,429,000; wenn daher die Bank in den letzten Monaten Depositen angenommen hätte oder auch von jetzt an annehmen würde, so könnte sie leicht die Fr. 500,000 erhalten, um dem Staat einen Vorschuß zu machen. Nun sagt aber der Bankverwalter, es wäre sehr gefährlich, Geld zum Zwecke eines Darlehens aufzunehmen, weil dieses erst in mehreren Jahren zurückbezahlt werde, die Depositen hingegen jeden Augenblick zurückgezogen werden können, sobald sich den Deponenten ein günstiger Anlaß darbiete. Diesem stimme ich dem Grundsatze nach bei; allein die Bank könnte gleichwohl schon jetzt Fr 250 000 geben und sich dafür jeden Augenblick decken. Der Bankverwalter sagt, die Schuld des Staates bei der Bank würde, wenn noch ein Anleihen gemacht werden sollte, Fr. 900 000 betragen; allein er rechnet dabei zu der bereits bestehenden Schuld Fr. 150,000, welche die jetzige Regierung im Laufe des Sommers bei der Bank erhoben, so wie die Fr. 150,000, welche die frühere Regierung von derselben im Mai dieses Jahres erhalten hat. Allein diese letztere Summe, so wie die Vorschüsse von Fr. 70,000 zum Zwecke von Getreideankäufen sind bereits durch hinterlegte Titel gedeckt, und es ist ferner gewiß, daß die andern Fr. 150,000, welche die neue Verwaltung auf Rechnung der Brandversicherungsbeiträge im Laufe des Sommers erhoben hat, noch im Laufe des gegenwärtigen Quartals zurückbezahlt werden, und zwar gerade in Folge der Operationen, welche man jetzt machen will. Sobald die Hypothekarkasse nämlich durch Kontrahirung des Anleihens neue Hülfsmittel erhalten hat, so werden ihre Zinse wieder flüssig werden. Der Bankverwalter nimmt ferner in seinem Berichte durchaus keinen Bedacht auf die Bankscheine. Allerdings hat die Bank gegenwärtig keine solchen Scheine in Cirkulation und zwar deßhalb, weil sie fürchtet, wenn sie viele Bankscheine in Cirkulation setzen würde, so könnten ihr dadurch alle Fünffrankenstücke entzogen werden, weil die Bankscheine auf französisches Geld lauten, und die Bank also dieselben mit französischem Geld einlösen muß, während sie vielleicht nur deutsches Geld und Guldengeld in der Kasse hätte. Nun glaube ich aber, nachdem der eidgenössische Münzfuß eingeführt und das deutsche Geld tarirt ist, in Folge dessen das französische Geld wieder zu zirkuliren anfängt, so hätte die Bank in dieser Beziehung nichts zu riskiren, und wenn die Bank solche Scheine wieder in Cirkulation setzen wollte, so könnte sie leicht eine Summe von Fr. 250,000 erhalten. Eine fernere Summe, welche der Bank zur Disposition steht, sind die basellandschaftlichen Obligationen mit 72 000 Franken. — Wenn nun die Bank diese Titel versilbern würde, so könnte sie auf der einen Seite das Anleihen machen und auf der andern Seite sofort wieder Geld erhalten, und zwar noch im Laufe des gegenwärtigen Quartals. Nun sagt die Bank ferner, die an den Staat zu wiederholten Malen gegebenen Gelder seien ein bleibender Vorschuß an die Regierung. Dieses ist aber nicht richtig, denn das Getreide, welches die Regierung jetzt angekauft hat, wird sie im Winter bei den hohen Preisen wieder liquidiren; sie wird wahrscheinlich mehr angekauft haben, als bloß das Bedürfniß der Staatsanstalten erfordert, und dieses wird wieder verkauft werden. Auch die beiden Vorschüsse von je Fr. 150 000 an die Verwaltung sind keine bleibende Schuld, indem der eine noch in diesem Jahre durch die Kantonskasse zurückerstattet werden wird und für den andern Titel hinterlegt sind. Diese Titel sind gegenwärtig in Liquidation begriffen; die Hypothekarkasseverwaltung hat nämlich den Auftrag, dieselben zu versilbern. Freilich ist dieses bis jetzt noch nicht geschehen; allein wenn man einmal dahinter geht, so wird man sie bald einmal versilbert haben. Die Hypothekarkasse kann dieses um so eher thun, da sie im nächsten Jahre ungefähr Fr. 200,000 mehr einnehmen wird als gewöhnlich; ferner kann man die lombardischen Renten verkaufen, weil sie doch nicht mehr steigen werden. Die Bank könnte somit für Fr. 500,000 sogleich und für Fr. 692,000 bis nächstes Frühjahr Geld machen. Wenn man annehmen will, es wäre gefährlich, für Fr. 500,000 Depositen aufzunehmen, weil sie aufgekündigt werden können, so hätte die Bank durch das gleiche Mittel Hülfsquellen genug, um die Depositen jeden Augenblick zurückzubezahlen. Ich will übrigens dem Bankverwalter wegen seiner Befürchtungen durchaus keinen Vorwurf machen, sondern billige vielmehr seine Aengstlichkeit, mit welcher er zu sorgen sucht, daß die Bank nicht in Verlegenheit komme. Durch das Ausgeben von verzinslichen Bankscheinen hätte man vor Allem aus vermieden, Staatsschuldscheine in das Publikum zu werfen; ich bemerke dieses deßhalb, weil es überhaupt wünschenswerh ist, daß im Kanton Bern einmal das Institut der verzinslichen Bankscheine, welche man zu 2 oder 3 Prozent stellen könnte, und die natürlich terminirt sein müßten, versucht werde. Ich bin überzeugt, daß alle diejenigen Personen, welche jetzt Bankscheine nehmen, verzinsliche Scheine vorziehen würden; es würde auf diese Weise einem Bedürfnisse, welches im Publikum herrscht, gewissermaßen abgeholfen. Dieses wäre eben so wenig gefährlich, als es gefährlich ist, verzinsliche Staatsschuldscheine auszugeben; der ganze Unterschied würde darin bestehen, daß diese letztern nicht au porteur lauten, wie die Bankscheine. Verzinsliche Bankscheine, welche au porteur lauten, werden sich gerade so gebrauchen lassen, wie baares Geld, und der Verkehr würde sich mit denselben ganz gleich machen, wie mit dem baaren Gelde selbst. Die Bank hätte somit die Operation mit dem Staate ganz gut machen können, und wenn sie es bloß aus Aengstlichkeit nicht gethan hat, so hätte sie an dem soeben erwähnten Mittel Aushülfe gefunden; man hätte zugleich die Unannehmlichkeit für die Staatsverwaltung vermieden, sich mit Staatsschuldscheinen abgeben zu müssen. Der Bericht der Bankverwaltung sagt übrigens am Schlusse selbst, sie könne ohne den mindesten Nachtheil den größten Theil der Staatsschuldscheine abnehmen. Wenn sie dieses kann, so kommt es ihr am Ende auf das Gleiche hinaus, nur daß sie die Staatsschuldscheine nicht mit der gleichen Leichtigkeit in den Verkehr bringen kann, wie die Bankscheine, und daß jene zu 4 Prozent, diese aber zu 3 Prozent verzinset werden müssen.

v. Tavel. Der gewesene Finanzdirektor hat das Wort ergriffen, nicht um Opposition zu machen gegen den Antrag des Regierungsrathes, sondern um nachzuweisen, daß der Streit, welcher zwischen ihm und dem neuen Finanzdirektor vorwaltet, durch den heutigen Antrag des Regierungsrathes zu seinen Gunsten entschieden werde. Diese Ansicht kann ich nicht theilen. Das Budget, welches der Große Rath pro 1850 machte, balancirt annähernd in Einnehmen und Ausgaben, d. h. es sind einige wenige L. 1000 Einnahmenüberschuß in demselben verzeigt. Nun haben sich aber im Laufe dieses Jahres die Einnahmen nicht herausgestellt, wie das Budget sie vorausgesehen hat, während auf der andern Seite die Ausgaben annähernd gleich bleiben; im Einnehmen sind zwei

bedeutende Posten zurückgeblieben. Das Forstbüdget, welches vor acht Tagen weitläufig besprochen wurde, erzeigt einen Ausfall, welcher von gegnerischer Seite selbst auf Fr. 100,000 zugegeben wird, und der leicht noch größer werden dürfte. Ich will indessen jetzt darüber nicht näher eintreten, indem schon von Herrn Schultheiß Fischer und Herrn Finanzdirektor auseinander gesetzt worden ist, daß die büdgetirten Einnahmen nicht erreicht werden. Mit dem viel geringern Ertrag der Hypothekarkasse, welcher zu dem Mindererertrag des Forstbüdgets kommt, wird sich nothwendigerweise für die laufenden Ausgaben ein Ausfall von L. 300,000 herausstellen. Ein Umstand, welchen Herr Stämpfli nicht erwähnt hat, besteht darin, daß man dem Staate dennoch für die laufenden Ausgaben zu Hülfe kommen muß; indem ja die Hypothekarkasse gerade durch das Anleihen in den Stand gesetzt werden soll, ihre Schuldigkeit gegenüber dem Staate zu erfüllen, und weil auf diese Weise die nöthigen Mittel für die laufenden Ausgaben herbeigeschafft werden. Der ganze Unterschied besteht darin, daß, statt nach dem ursprünglichen Antrage des Regierungsrathes, direkt durch ein Anleihen für die laufende Verwaltung zu sorgen, dieses nun durch die oberländische Kasse geschehen muß. Die Ansicht des Herrn Finanzdirektors ist somit die richtige, daß die gegenwärtigen Hülfsquellen des Staats ohne ein Anleihen auch für die laufenden Ausgaben nicht hingereicht hätten, sondern daß man zu neuen Hülfsquellen seine Zuflucht nehmen müsse.

Karlen von Erlenbach. Ich bin so frei, den Antrag, welcher gegenwärtig vorliegt, zu empfehlen. Wie ich bereits am Montag gesagt habe, ist das Oberland bedeutend verschuldet; es hat bei 11 Millionen Schulden, und dieses muß es gewiß als natürlich erscheinen lassen, daß ein wenig Mißbehagen unter den Leuten herrscht. Die Anstalt der Hypothekarkasse wird bei uns als das einzige Rettungsmittel angesehen, um den Mittelstand zu erhalten und zu heben. Wer z. B. L. 10,000 besitzt und davon L. 5000 schuldig ist, dem ist es unmöglich, aus dem Gewinn des Kapitals soviel zusammenzusparen, um seine Schulden abzuzahlen, wenn ihm nicht die Hypothekarkasse die Mittel an die Hand gibt, sich nach und nach wieder zu heben. Es ist einzig dieses Bewußtsein, welches die Schuldner fleißiger und thätiger und dadurch auch moralisch besser macht. Ich möchte daher die Oberländerkasse dem Wohlwollen der Regierung empfehlen, und ich hoffe, daß auch die allgemeine Hypothekarkasse zum Nutzen und Frommen des Landes nächstens wird eröffnet werde.

Stockmar. Der vor acht Tagen vorgelegte Antrag enthielt eine Haupt- und eine Nebenfrage. Was die Hauptfrage anbetrifft, so hat die Linke dagegen gesträubt; der neue Entwurf beweist nun, daß ein Anleihen zur Bestreitung der laufenden Ausgaben nicht nothwendig ist. Denn, wenn diese Bedürfnisse vorhanden gewesen wären, wie es der Herr Finanzdirektor behauptet, so wäre der Geschäftgang gehemmt gewesen, und doch geht die Verwaltung ihren Weg fort, ein Beweis, daß diese Bedürfnisse nicht vorhanden waren. Man sagt uns, daß die von der Oberländerkasse an den Staat schuldigen Zinsen vermittelst eines zu Gunsten dieser Kasse aufgenommenen Anleihens eingehen werden; dieß ist wahr; allein mir scheint es, die Finanzdirektion hätte dieß vor acht Tagen so gut wissen sollen, wie heute. Daraus folgt, daß die Kassen nicht leer, und daß die vom abgetretenen Finanzdirektor im Finanzbüchlein aufgestellten Behauptungen gegründet sind. Wir hätten nach den verheißenen Versprechungen sogar glauben sollen, es hätte die neue Verwaltung nicht nothwendig gehabt zu einem Anleihen oder zu außerordentlichen Steuern ihre Zuflucht zu nehmen, sondern daß man ihr, wenn sie sich auch in augenblicklicher Noth befände, mit patriotischen Gaben zu Hülfe eilen würde. Dieß wäre sehr schön und lobenswerth gewesen; jedoch ziehe ich vor, daß es nicht geschehe, denn timeos Danaos et dona ferentes. Ich sage also, daß diese Anleihensfrage in ihrer Hauptsache zur Zufriedenheit der Opposition erledigt worden. Die Nebenfrage besteht darin, zu wissen, ob man zum Zwecke der Unterstützung der Oberländerkasse ein Anleihen vermittelst Ausgabe von Staatsschuldscheinen aufnehmen oder mit der Bank in Unterhandlung treten wird. Die Opposition, welche gegen ein Anleihen stimmte, war im Begriff, als der §. 1 des Entwurfs verworfen wurde, zum §. 2 den Antrag zu stellen es möchte mit der Bank unterhandelt werden. Am Ende jener Sitzung, in welcher die Hauptfrage im Sinne der Opposition entschieden wurde, in diesem entscheidenden Augenblicke war es, als der Regierungspräsident in seinen Aeußerungen seine Gedanken durchblicken ließ und sagte, es werde, wenn die Regierung diesen Entwurf zurückziehe, nicht mehr nothwendig sein, den Großen Rath wieder bei Eiden einzuberufen, da es sich nicht mehr um ein Anleihen handle, sondern der neue Entwurf nur die nähern Bedingungen zum Zwecke einer Negotiation mit der Bank enthalten werde. Dieß ist es, was in der Sitzung vom letzten Montag gesagt wurde, nämlich: es handle sich nicht mehr um ein Anleihen, sondern um eine Unterhandlung mit der Bank. Es ist also ein kleiner Widerspruch zwischen dem uns heute vorgelegten Entwurfe und der Sprache, die der Hr. Regierungspräsident vor acht Tagen in's Feld geführt. Allein es sind noch andere Widersprüche hervorzuheben. Der Finanzdirektor sagte uns so eben, der Bericht des Herrn Bankdirektors habe die Regierung bestimmt, von einer Negotiation mit der Bank zu abstrahiren. Wenn ich die Data in's Auge fasse, so finde ich, daß der Antrag der Regierung vom 12. November datirt ist, während der Bericht des Bankdirektors das Datum vom 13. trägt, so daß der Finanzdirektor von den im Berichte enthaltenen Thatsachen erst am folgenden Tage des Datums des Berichtes in Kenntniß gesetzt werden konnte. Herr Präsident, meine Herren, es besteht ein Unterschied zwischen einem Anleihen und einer Negotiation, jedoch ist dieser Unterschied, wegen dessen wir uneinig sind, nicht sehr groß; denn eine Negotiation, wie wir sie verstehen, begreift auch eine Art Anleihen in sich, so wie das uns vorgeschlagene Anleihen auch eine Art Negotiation in sich faßt. Ich glaube indessen, es sei der zwischen beiden Verfahren bestehende Unterschied in einer Beziehung doch noch bedeutend. Bis dahin ist der Kanton Bern in Anleihensfragen noch nie mit Beispielen vorangegangen. Wenn man sich unter frühern Verwaltungen in Geldnöthen befand, so nahm man seine Zuflucht zu Staatskassen; eine Kasse half der andern. Ich weiß wohl, daß man mir vorgeworfen, daß ich in meiner Eigenschaft als Baudirektor einen Antrag zur Aufnahme eines Anleihens von fünf Millionen gestellt. Ja, meine Herren, ich that dieß, allein es besteht ein großer Unterschied zwischen einem Anleihen, um öffentliche Bauten, Straßen ꝛc. zu unternehmen, einem Anleihen, das zu einem bleibenden Zwecke verwendet werden soll, und einem Anleihen, das nur dazu dient, jährlich wiederkehrende ordentliche Ausgaben zu bestreiten. Ich verlangte, daß man Kapitalien aufnähme, um sie in andere Kapitalien zu verwandeln, denn die Straßen bilden auch ein Kapital. Wenn ich damals auf ein Anleihen antrug, so schlug ich zugleich vor, diese 5 Millionen vermittelst der Entschädigungen, die wir von der Eidgenossenschaft zu beziehen hatten, abzulösen. Um unsere Straßen in 15 Jahren zu vollenden, mußten wir zu einem Anleihen schreiten, und ich glaube, das Geld wäre gut angelegt gewesen. Ich frage, ob ein Oekonom, ein Finanz- oder ein Staatsmann ein solches Vorhaben tadeln kann. Dieser Antrag ist also keineswegs mit dem heutigen zu vergleichen, beide haben nichts Gemeinschaftliches. Ich glaube, man solle im vorliegenden Falle sich darauf beschränken, mit der Bank zu unterhandeln. Ich weiß zwar wohl, daß der Bankverwalter dieser Ansicht nicht huldigt; Herr Kurz ist ein ausgezeichneter Verwalter, er wurde unter dem ehrwürdigen Herrn Ganguillet, seinem Vorgänger, gebildet, und Beide haben der ihr anvertrauten Anstalt große Dienste geleistet. Eine gute Verwaltung reicht jedoch nicht hin, sondern man muß noch einen gewissen Spekulationsgeist besitzen, der ihnen vielleicht nicht angeboren ist. So wollte ich z. B., daß wegen des Anleihens von 3 Millionen, welches die Eidgenossenschaft nach dem Sonderbundsfeldzuge aufnahm, mit der Bank unterhandelt würde, was füglich geschehen konnte; wir hätten dabei 60 — 80,000 L. gewonnen; ich wendete mich persönlich zu wiederholten Malen an Herrn Ganguillet,

allein ich konnte seine natürliche Besorgniß nicht überwinden. Die nämliche Besorgniß nun hält auch den Herrn Kurz ab, wegen den 800,000 L., die für die Oberländerkasse nothwendig sind, zu negociren. Diese Summe beträgt eigentlich nur eine halbe Million Schweizerfranken; die Bank nimmt nun keine Depots mehr an, hätte sie Geld nothwendig, so brauchte sie nur Depots zu einem Zins von 2½ oder 3 % wieder anzunehmen, und sie würde dann genug bekommen. Der Herr Bankverwalter wird jedoch entgegnen, es könne eine Krisis eintreten und die Bank zur Rückbezahlung sämmtlicher Depots angehalten werden, wodurch sie in Verlegenheit gerathen würde. Darauf erwidere ich, daß im Falle einer Krisis die Kapitalisten noch vorziehen würden ihr Geld auf der Bank zu lassen, als es anderswo anzulegen, und daß, wenn sie in Folge ganz außerordentlicher Umstände ihr Geld zurückverlangen würden, die Bank noch immer vorräthiges Geld in Kasse hat, um solche Eventualitäten zu bestreiten. Besitzt sie nicht im gegenwärtigen Augenblicke für L 545,000 liquide Titel, und für 285,000 L. Wechsel und baares Geld! Ich halte dafür, daß wenn die Regierung auf einem Anleihen statt auf einer Negotiation beharrt, dieß nur aus Eigenliebe geschieht, denn ich bin überzeugt, daß kein unpartheiischer Finanzmann diesem Verfahren huldigen würde. Uebrigens glaube ich, daß sie, ungeachtet der kleinen Genugthuung, die sie von ihrer treuen Majorität zu gewärtigen hat, sich sich doch an die Bank wenden und diese in der Vollziehung stillschweigend die Operation vornehmen wird, die wir wünschen. Noch eine Bemerkung. Wenn man ein Anleihen aufnimmt, so giebt man gewöhnlich die Mittel an, wie man dasselbe zu tilgen gedenkt; dieß wird zweifelsohne vermittelst allmäliger Zurückbezahlung von Kapitalien geschehen; der Entwurf sagt indessen Nichts davon. Dieß ist eine Lücke, auf die ich den Herrn Finanzdirektor aufmerksam mache.

Bürki, Gemeinderath in Bern. Herr Präsident, meine Herren! Ich möchte die Freiheit nehmen, über die vorliegende Angelegenheit auch ein Wort zu sprechen; ich will mich aber dabei kurz fassen, wie man sich überhaupt hier mehr der Kürze befleißen sollte, denn ich müßte es bedauern, wenn wir, wie verflossenen Montag, nach einer Diskussion, welche einen ganzen Tag dauerte, keinen Schritt vorwärts kommen sollte. Vor 8 Tagen haben der alte und der neue Finanzdirektor sich gegenseitig bekämpft, ohne daß der Eine den Andern bekehrt hätte. Der Eine hat in einem 7 Stockwerke hohen Zahlengebäude dargethan, daß die Verwaltung zu Ende des Jahres mit ihren Einnahmen zu kurz kommen werde; der Andere dagegen hat in einem 8 Stockwerke hohen Zahlengebäude dargethan, daß man noch einen Vorschuß haben werde. Herr Präsident, meine Herren! Jetzt scheint man wenigstens darüber ganz einig, daß Geld herbeigeschafft werden müsse. Der Staatswagen muß gesalbt sein, sonst fahren diejenigen übel, welche darin sitzen, namentlich die Oberländer. Die Regierung hat vor 8 Tagen vorgeschlagen, ein Anleihen theils für die laufende Verwaltung, theils für die Oberländerkasse. Der darüber entstandene Streit ist nun abgethan, und die Regierung hat ihre Vorschläge jetzt dahin modifizirt, daß bloß für die Oberländerkasse Geld aufgenommen werden solle. Wenn dadurch die Zinsen dieser Kasse wieder flüssig gemacht werden, so wird dadurch auch der laufenden Verwaltung wieder aufgeholfen. Vor 8 Tagen hat die Opposition gesagt, man solle bei der Bank Geld nehmen, nun kommt diese und sagt, es sei ihr unmöglich, Geld zu geben. Ich halte solche Operationen auch für gefährlich, denn wenn die Depositen in einem solchen Augenblicke zurückgezogen werden sollten, so wäre die Folge ja die, daß die Bank für die Landeskinder geschlossen würde. Da mon einverstanden ist, daß Geld hergeschafft werden müsse, so kommt mir das Opponiren gerade so vor, wie wenn Jemand, welcher durch eine Thüre gehen soll, noch zuerst ein Spinnengewebe durchbrechen muß, welches da ist, oder wie wenn Jemand, welcher über die Straße gehen will, noch ein Wagengeleise überschreiten muß. Ich hoffe, daß man den vorliegenden Entwurf annehme.

Herr **Berichterstatter**. Vor Allem aus bezeuge ich meine Freude darüber, daß ich es einmal auch den Herren an der langen Bank habe treffen können. Dieses Glück begegnet mir nicht alle Tage. Wichtige Einwürfe wurden gegen die Anträge des Regierungsrathes nicht gemacht. Man hat wieder darauf abgestellt, daß Negotiationen mit der Bank versucht werden. Herr Stämpfli sagt aber selbst in seinem Finanzbüchlein, es sei durchaus in der Ordnung, daß man einer jeweiligen Bankverwaltung ganz freies Spiel lasse, und ihr weder imponire, noch ihr Befehle gebe, wie sie sich in Banknegotiationen zu benehmen habe; denn sonst sei es um ihren Kredit gethan. Ich theile diese Ansicht vollkommen, und da der Bankverwalter sich in dem mitgetheilten Berichte so entschieden ausgesprochen hat, so betrachte ich daher diese Sache als abgethan. Was dann unsere Differenz anbelangt in Betreff der Summen, welche fließen sollen, so erhalten wir jetzt auf indirektem Wege, was wir früher auf direktem erhalten wollten, indem uns jetzt die Zinse der Oberländerkasse zu Gute kommen müssen. Es fiel mir seiner Zeit auf, daß im Büdget für 1850 als Ertrag der Hypothekarkasse eine sehr bedeutende Summe ausgesetzt wurde, von welcher bis jetzt noch gar Nichts geflossen ist. Sie begreifen, daß ein Büdget, welches ohnehin, wie von gegnerischer Seite zugestanden wird, sehr knapp zugemessen ist, es nicht erleiden mag, daß Summen von einem solchen Betrage ausbleiben. Ich habe noch deutlich ausgesprochen, daß ich dieses nicht als ein Defizit ansehe, sondern als ein Ausbleiben von Geld, welches in diesem Augenblicke nicht zu erhalten ist. Es wird Sie vielleicht interessiren, zu vernehmen, wie im Allgemeinen der Stand der Hypothekarkasse wahrscheinlich auf 1. Januar 1851 sein wird:

Allgemeine Kasse	Fr.	2,020,000
Oberländerkasse	„	2,710,000
Obrigkeitlicher Zinsrodel	„	1,050,000
Kapitalfonds der Domänenkasse	„	1,030,000
Kapitalfonds der Zehnt- und Bodenzinsliquidation	„	1,420,000
Kapitalfonds der Lebensmittelliquidation	„	27,000
Kapitalfonds der Kantonalbank-Obligations-Liquidation	„	55,000
Zusammen ein Kapital von	Fr.	8,312,000.
Davon schuldet aber die Hypothekarkasse bedeutend viel; nämlich:		
Zehnt- und Bodenzinsliquidations-Schuld	Fr.	1,870,000
Kredit des obrigkeitlichen Zinsrodels für Rechnung der Kantonskasse bei der Kantonalbank	„	150,000
Depots bei der Hypothekarkasse	„	490,000
Depots der Landesfremden	„	100,000
Zusammen	Fr.	2,610,000
Es bleiben somit dem Staate übrig	Fr.	5,702,000
Mit dem Reinertrag von	Fr.	177,881

Die laufende Verwaltung soll in den Stand gesetzt werden, Jahr für Jahr diese Summe nicht nur auf dem Papier, sondern auch in der Wirklichkeit zu machen, und gerade dazu soll das Anleihen dienen. Was die Bemerkung des Herrn Stockmar über das Datum des Berichtes der Bankverwaltung betrifft, so ist darüber die Erläuterung zu geben, daß der Herr Bankverwalter schon vor dem schriftlichen Berichte mir mündlich einen Bericht machte. Der eigentliche schriftliche Bericht kam erst einen Tag nach dem mündlichen und daher die Verschiedenheit des Datums. Wenn Herr Stockmar sagt, die Bank habe sich um ein sehr gutes Geschäft gebracht, als das eidgenössische Anleihen aufgenommen wurde, so bestreite ich dieses nicht. Da die Eidgenossenschaft 5 % bezahlte, so hätte die Bank sich sehr leicht betheiligen können, allein jetzt, wo bloß 4 % gegeben werden, ist es etwas Anderes. Uebrigens halte ich dafür, was man auf geradem Wege erhalten könne, solle man nicht auf krummem suchen; und einen krummen Weg nenne ich es, wenn man Geld durch eine Mittelsperson, wie die Bank im vorliegenden Falle als eine solche erscheint, aufnehmen will. Dem Wunsche des Herrn Stockmar, daß hinzugefügt werde, die Zurückbezahlung des Anleihens möge durch Realisirung von Zinsschriften geschehen, will ich mich nicht widersetzen, wenn man glaubt, daß die Rückbezahlung auf diesem Wege zweckmäßig sei. Im Uebrigen erkläre ich mich für befriedigt, daß

man sich einmal über diese schwierige Frage hat verständigen können, und trage auf das Eintreten und auf die Behandlung in globo an. Noch eine Bemerkung. Es wurde gefragt, ob die Staatsschuldscheine au porteur oder auf den Namen lauten sollen. Man kann es damit so machen, wie die Betreffenden, welche solche Scheine haben wollen, es jeweilen wünschen.

Aubry, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Da keine Einsprache erhoben worden, so wird meine Aufgabe eine leichte sein; diese Ruhe ist jedoch auffallend, indem wir auf dem nämlichen Boden stehen, wie vor 8 Tagen, allein man wird die Nothwendigkeit eines Anleihens eingesehen haben. Welches übrigens die Gründe einer solchen Aenderung der Ansichten sein mögen, so sollen wir uns darüber freuen. Ich will nicht weitläufig sein, sondern nur auf einige gefallene Bemerkungen erwidern. Man hat von verletzter Eigenliebe gesprochen, ich glaube indessen, die geschlagenen Wunden werden sich leicht heilen lassen. Sie haben gehört, wie ein Vertheidiger des Büchleins, welches die Linke Finanzbüchlein nennt, behauptete, es sei dasselbe vollständig gerechtfertigt; wir wollen uns nicht beeilen, unser Urtheil abzugeben, sondern die Maxime «audiatur et altera pars» befolgend, abwarten, bis wir beide Parteien gehört. Der Herr Finanzdirektor hat Ihnen durch Zahlen bewiesen, daß es durchaus nothwendig ist, die Oberländerkasse zu unterstützen; dieß geht aus den von mir angegebenen Zahlen ebenfalls hervor, namentlich hat sie große Geldversprechungen gemacht, wovon sie noch Fr. 200,000 zu entrichten hat, während sich in ihrer Kasse nur 6000 Fr. befinden. Ich will in dieser Beziehung nicht länger sein, denn diejenigen, die sich vor 8 Tagen dem Anleihen widersetzt haben, sind heute damit einverstanden. Was sagen sie aber, um ihre damaligen Einwürfe zu rechtfertigen? „Wir hatten Recht, denn es handelte sich darum, mit einem Theile des Anleihens die laufenden Ausgaben zu bestreiten.“ Allein, meine Herren, es ist nicht außer Acht zu lassen, daß, wenn auch die Form etwas anders lautet, die Sache selbst die nämliche geblieben ist. Die Kantonalkasse hat der Oberländerkasse Vorschüsse gemacht, deren Zinse sie beziehen soll; es ist nun klar, daß, wenn das Anleihen bewilligt wird, der Fiskus, obwohl das Dekret dieses nicht erwähnt, doch wieder zu seinem Gelde kommen wird, um dasselbe der laufenden Verwaltung zur Verfügung zu stellen. Abgesehen von dem, was hier mit dem Namen Selbstliebe qualifizirt wird, so hat ein guter Geist der Regierung angerathen, das Gesetz mit einer kleinen Abänderung wieder vorzulegen, um von dem schlecht benachrichtigten Cäsar an den gut benachrichtigten zu appelliren.

Abstimmung.

Einzutreten	Handmehr.
Für Behandlung in globo	Handmehr.
Den Antrag des Regierungsrathes anzunehmen	189 Stimmen.
Dagegen	Niemand.

Dekretsentwurf über die Amtsdauer derjenigen Beamten, deren Amtsdauer Anno 1846 nicht bestimmt wurde.

Dekretsentwurf.

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§. 1.

Die Amtsdauer aller bürgerlichen Beamten und Angestellten des Staats, über welche die Verfassung oder besondere Gesetze nichts Abweichendes bestimmen, ist auf vier Jahre festgesetzt.

§. 2

Die Zählung der vier Jahre beginnt mit dem Tage des wirklichen Antritts des Amts oder der Anstellung.

Namens des Großen Rathes.

&c. &c.

Herr Regierungspräsident, als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Der Dekretsentwurf, welcher so eben verlesen wurde, hat einige Bedeutung sowohl deßhalb, weil das Grundgesetz in Betreff der Amtsdauer der Behörden dadurch ausgeführt wird, als auch deßhalb, weil es die Existenz einer ganzen Menge von gegenwärtigen Beamten berührt. Die Veranlassung zum Gesetz ist folgende: Vor ungefähr vier oder fünf Wochen wurden unter andern Stellen auch diejenigen des Obergerichtsschreibers, des Untersuchungsrichters zu Bern und diejenigen von 26 bis 27 Amtsschreibern und Amtsgerichtsschreibern ausgeschrieben, indem man von der Ansicht ausgieng, die Amtsdauer für diese Stellen sei ausgelaufen. Gegen diese Ausschreibung hat der gegenwärtige Obergerichtsschreiber eine Protestation eingereicht, in welcher er sich dahin ausspricht, seine Amtsdauer währe nicht nur vier, sondern sechs Jahre. Einen ähnlichen Schritt that der Untersuchungsrichter von Bern, und wie Ihnen allen bekannt sein wird, hat später eine Versammlung von Amtsschreibern und Amtsgerichtsschreibern stattgefunden, von welchen ungefähr 13 eine Verwahrung einreichten, indem sie von der Meinung ausgiengen, ihre Amtsdauer sei auf sechs Jahre festgesetzt. Dieses mußte die Regierung, nachdem sich schon früher in der Behörde selbst Zweifel erhoben hatten, veranlassen, die Sache näher zu untersuchen. Bei genauerer Prüfung hat es sich gefunden, daß wenigstens Zweifel darüber obwalten, und daß es daher der Fall sein werde, den Zweifel so oder anders zu beseitigen. Es existirt nämlich in der Verfassung von 1846 über die Amtsdauer der Beamten im Allgemeinen keine Vorschrift und es wurde auch seither keine erlassen. Die Regierung hat sich nun bei dieser Sachlage fragen müssen: was ist die klügste und billigste Art, diese Verhältnisse zu reguliren, und zwar sowohl im Interesse des Staates als in demjenigen der gegenwärtigen Beamten. Ich nehme die Freiheit, Ihnen die Grundsätze des gegenwärtigen Dekretes auseinander zu setzen, und auch ein zweites Dekret, welches unmittelbar auf das erste folgen wird, mit einigen Worten zu berühren. In der Behörde hat sich die Ansicht gebildet, daß die vierjährige Amtsdauer ursprünglich in der Absicht der Behörden lag, daß zwar die betreffenden Beamten darüber wohl einen Zweifel haben dürfen, ob ihnen nicht ein Anspruch auf eine sechsjährige Amtsdauer zukomme, daß aber dieser Anspruch neben dem Geiste der Verfassung und neben einer Reihe von Dekreten nicht Bestand habe. Indessen glaubte die Regierung, die Sache sei wenigstens in demjenigen Maße zweifelhaft, daß eine gesetzliche Regulirung unerläßlich erscheine, und daß das Dekret, welches Ihnen heute vorgelegt wird, einer zweimaligen Berathung unterworfen werden müsse. Wenn daher auch das Eintreten heute beschlossen und die Hauptsache des Dekrets angenommen wird, so muß doch jedenfalls bis zur zweiten Berathung eine Frist von drei Monaten verstreichen und erst nach der zweiten Berathung wird das Dekret seine gültige Kraft erlangen. Unterdessen können alle diese Beamtungen nicht wieder besetzt werden, sondern dieses muß bis nach der endlichen Berathung verschoben bleiben. Wenn aber diese Beamten einstweilen im Amte bleiben, während die Behörden voraussetzen, ihre Amtsdauer sei eigentlich verflossen, so muß Zweifel eintreten, inwiefern diejenigen Amtshandlungen, welche sie nach 4 Jahren, von ihrem Amtsantritte an zu rechnen, vornehmen, gültig seien oder nicht. Damit auch diese Zweifel gehoben werden, wird Ihnen aber der zweite Dekretsentwurf vorgelegt, welcher dahin geht, daß den sämmtlichen Beamten, welche ich soeben bezeichnet habe, nämlich dem Obergerichtsschreiber, dem Untersuchungsrichter von Bern, allen Amtsgerichtsschreibern und Amtsschreibern, und desgleichen allen denjenigen Beamten, welche sich in gleicher Lage befinden möchten, vom Großen Rathe die Autorisation ertheilt werde, ihre Funktionen einstweilen fortzusetzen, bis der Große Rath definitiv darüber entschieden haben wird. Entscheidet er sich am Schlusse der zweiten Berathung für eine 6jährige Amtsdauer, so versteht es sich von selbst, daß sie fortfahren, zu funktioniren, bis ihre Amtsdauer abgelaufen sein wird; entscheidet er sich dagegen für eine vierjährige Amtsdauer, so müssen sie sich auch diesem Beschlusse unterziehen und das Schicksal der neuen Wahl gewärtigen. Ich will mich einstweilen begnügen, dieses zweite Dekret angeführt zu haben, und gehe über zu den Gründen desjenigen, das uns soeben beschäftigt. Ich wiederhole es,

das Verhältniß bietet Zweifel dar, und es ist den betreffenden Beamten wohl erlaubt, die Sache so aufzufassen, wie sie es gethan haben. Allein es wird wohl nicht schwer halten, im Großen Rathe die Ansicht zur Mehrheit zu erheben, welche auch im Regierungsrathe bei näherer Untersuchung sich geltend gemacht hat. Ich muß dabei etwas weit ausholen, allein da es sich um die Existenz von ungefähr 60 Beamten handelt, welche man nicht cavalierement entfernen kann, so wird man es nicht übel nehmen, wenn ich etwas ausführlich bin. Die Verfassung von 1831 bestimmt dem Großen Rathe eine Amtsdauer von sechs Jahren, jedoch mit der Modifikation, daß je von zwei zu zwei Jahren ein Drittheil der Versammlung austreten soll. Dieser Bestimmung entspricht die fernere Bestimmung der gleichen Verfassung in Betreff der Amtsdauer der Regierungsräthe; auch diese ist auf sechs Jahre bestimmt, d. h.: „Ihre Amtsdauer ist auf die Zeit beschränkt, während welcher sie Mitglieder des Großen Rathes sind." Die Verfassung von 1831 bestimmt auch die Amtsdauer der Regierungsstatthalter, der Gerichtspräsidenten, der Amtsrichter, der Suppleanten des Amtsgerichts und des Staatsschreibers. Die Amtsdauer anderer Beamten ist in dieser Verfassung nicht festgesetzt, ausgenommen für das Obergericht, welches für 15 Jahre gewählt wird, jedoch wieder mit der Modifikation, daß der dritte Theil der Oberrichter jeweilen alle fünf Jahre austritt. Dieses ist also der Standpunkt der Verfassung von 1831. Bald nach Erlassung dieser Verfassung, nämlich am 18. Sept. 1832, erschien ein besonderes Gesetz über die Amtsdauer der Amtsschreiber und Amtsgerichtsschreiber. Es ist im Geiste der damaligen Verfassung abgefaßt und bestimmt die Amtsdauer dieser Stellen ebenfalls auf 6 Jahre. Im Jahr 1835 erschien nun ein ganz allgemeines Gesetz, welches in einer Tabelle die sämmtlichen öffentlichen Beamten nach den Departementen eintheilt und bei jedem Beamten festsetzt, durch welche Behörde er gewählt, wie lange sein Amt dauern und da wo eine jährliche Bestätigung vorgeschrieben ist, wann diese erfolgen soll. Auch hier wird als Regel die sechsjährige Amtsdauer eingeführt, namentlich für den Standesbuchhalter, den Staatsschreiber, den Rathsschreiber, die Amtsschreiber, die Amtsgerichtsschreiber, den Staatsanwalt, den Postverwalter, den Obergerichtsschreiber, den Untersuchungsrichter ꝛc. Herr Präsident, meine Herren. Bei diesem Gesetze blieb es bis zum Jahre 1846 und auf dieses Gesetz, sowie auf dasjenige von 1832 gründen sich nun die eingelangten Protestationen; die Herren sagen nämlich: Durch die Gesetze von 1832 und 1835 wurde die Amtsdauer des Obergerichtsschreibers, des Untersuchungsrichters zu Bern, der Amtsgerichtsschreiber und der Amtsschreiber auf sechs Jahre festgesetzt. Dieses ist auch wahr, und gegen diesen Satz läßt sich kein Wort einwenden. Die Betreffenden gehen nun aber weiter und sagen: Seither ist kein Gesetz erschienen, welches diese Bestimmungen modifizirt hätte. Darüber erlaube ich mir eine weitere Auseinandersetzung. Bis zum Jahr 1846 veränderte sich das Verhältniß nicht. In diesem Jahre wurden nun in Folge der Verfassungsveränderung die frühere, bis an das Obergericht ausnahmslose Regel der sechsjährigen Amtsdauer in eine vierjährige Amtsdauer verwandelt, nämlich für den Großen Rath, den Regierungsrath, die Regierungsstatthalter, Gerichtspräsidenten, Amtsrichter und Suppleanten der Amtsgerichte. Ganz entsprechend der Verfassung von 1831, welche für die Oberrichter eine Ausnahme machte, setzt auch die Verfassung von 1846 dieser Behörde zweimal die gewöhnliche Amtsdauer fest, so daß der Präsident auf vier, die übrigen Oberrichter dagegen auf zweimal vier Jahre gewählt werden. Dieses, Herr Präsident, meine Herren, ist die Regel nach der Verfassung von 1846. Weder vom Staatsschreiber, noch vom Obergerichtsschreiber, noch auch von dem Untersuchungsrichter, den Amtsgerichtsschreibern und Amtsschreibern, ist in der Verfassung ein Wort gesagt. Allein ich gehe einen Schritt weiter. Bald nach Erlaß der Verfassung, nämlich am 27. Oktober 1846, erschien ein Dekret, welches eine ganze Menge öffentlicher Beamtungen, die sogenannten Centralbeamten, der Wahl des Großen Rathes überträgt. Da zufällig in diesem Dekrete die Amtsdauer unerwähnt blieb, so konnte das Verhältniß auch fernerhin zweifelhaft bleiben; allein zu diesem kommt die Reihe von Bestimmungen in der Verfassung, welche die Amtsdauer stets auf vier Jahre abstellen, so daß der Geist der Verfassung in dieser Beziehung unverkennbar ist. Dazu kommt aber ferner, daß seither einerseits eine Reihe von einzelnen Gesetzen erlassen wurde, worin, entsprechend dem Geiste der Verfassung, eine vierjährige Amtsdauer festgesetzt wurde, und daß andererseits einzelne Handlungen vorgenommen wurden, welche faktisch diesem Verhältniß die gleiche Auslegung gaben. Das erste dieser Gesetze ist dasjenige über die Organisation der Finanzverwaltung vom 27. März 1847. Schon hier ist im Allgemeinen der Grundsatz angewendet, indem eine Reihe von Beamtungen, über welche bis dahin nichts bestimmt war, auf vier Jahre festgesetzt wurden. Nachdem im § 36 über eine Reihe von Beamten gesagt ist, von welcher Behörde sie gewählt werden sollen, folgt dann die Bestimmung: „die Amtsdauer dieser Beamten ist vier Jahre." Das zweite Gesetz erschien sehr kurze Zeit nachher, wenn ich nicht irre, am 16. April 1847, nämlich das Gesetz über die Militärorganisation, welches wieder eine ganze Reihe von Beamtungen hinsichtlich der Amtsdauer regulirt. Nachdem der §. 85 sagt, welche Beamten der Direktion des Militärs unterworfen seien, bestimmt dann der § 86, daß der Chef des Stabes, der Stabsauditor und der Kriegskommissär vom Großen Rathe, der Oberfeldarzt, der Zeughaus- und Pulververwalter vom Regierungsrath „auf vier Jahre" erwählt werden. Ein ferneres Gesetz, in welchem das gleiche Verhältniß zur Sprache kommt, ist dasjenige vom 15. Mai 1848 über die Reorganisation der Staatskanzlei. Dieses sagt ebenfalls im §. 7: Daß der Staatsschreiber sowohl als die übrigen Beamten vom Großen Rathe auf 4 Jahre gewählt werden. Später kam noch ein Gesetzesentwurf hieher über die Organisation der Justizdirektion, nach welchem der Zuchthausverwalter und eine Reihe anderer Beamter in die Klasse der Justizbeamten gefallen wären. Auch durch diesen Entwurf war die Amtsdauer der sämmtlichen Stellen, mit Ausnahme derjenigen, welche jährlich besetzt werden sollen, auf 4 Jahre festgesetzt. Dieses Gesetz wurde aber nie definitiv berathen, und deßhalb gehe ich über dasselbe weg. Es ist somit in allen Gesetzen, welche ich erwähnt habe, die 4jährige Amtsdauer als Regel aufgestellt; auch in der Wirklichkeit wurde es so gehalten. Ich erinnere mich nicht mehr an alle Beispiele, sondern will bloß Eines aus dem Gedächtniß anführen. Zur Zeit, als Herr Michel zum Zuchthausverwalter erwählt wurde, war das Verhältniß für ihn ganz gleich, wie es auf den heutigen Tag für den Obergerichtsschreiber, den Untersuchungsrichter u. s. w. ist, das heißt, es war kein Gesetz vorhanden, welches seine Amtsdauer von 6 auf 4 Jahre reduzirt hätte. Dessenungeachtet war aber Niemand, welcher nach einer Amtsdauer von 4 Jahren gegen die Ausschreibung dieser Stelle protestirt hätte; Herr Michel selbst sah die Sache ebenfalls so an, indem er sich für seine Stelle neu anschreiben ließ. Allein nicht nur nach einer Reihe von Bestimmungen in der Verfassung und nach einer Reihe von Gesetzen wurde die gewöhnliche Amtsdauer auf 4 Jahre festgesetzt, sondern ich mache noch auf einen andern Punkt aufmerksam. Ich glaube nämlich, man werde grundsätzlich gegen das Dekret nichts einwenden, sondern nur sagen, die gegenwärtigen Inhaber dieser Stellen sollen die 6jährige Amtsdauer noch zu genießen haben. Diesem könnte ich aber nicht beipflichten, denn sobald wir zum Resultate kommen, daß die 4jährige Amtsdauer im Geiste der Verfassung, in einer Reihe von Gesetzen und in der faktischen Ausübung der Verwaltung begründet sei, so können wir doch nicht die Amtsdauer ausnahmsweise auf 6 Jahre ausdehnen. Wenn Sie ferner die verschiedenen Gesetze, welche ich bereits erwähnt hatte, in das Auge fassen, so werden Sie sehen, daß die 4jährige Amtsdauer nicht nur auf diejenigen Beamten applizirt wurde, welche nach Erlaß dieser Gesetze erwählt wurden, sondern auch auf diejenigen, welche bereits im Amte waren. So wurde Hr. Staatsschreiber Weyerman am 13. November 1846 gewählt, also zu einem Zeitpunkte, wo noch kein Gesetz ganz ausdrücklich sagte, er werde bloß auf 4 Jahre gewählt; dieses Gesetz erschien erst am 15. Mai 1848, wurde aber gleichwohl auf ihn angewendet. Herr Collin wurde am 28. Oktober 1848 zum Standesbuchhalter, Herr Meier am 13. November 1846 zum Zoll- und Ohmgeldverwalter, Herr Buri am 28. Oktober 1846 zum

Salzhandlungsverwalter gewählt, und die Amtsdauer dieser sämmtlichen Beamten erst am 27. März 1847 festgesetzt. Herr Lombach wurde zum Kantonskriegskommissär gewählt den 21. Jenner 1847; seine Amtsdauer aber erst festgesetzt am 16. April 1847. Sie sehen somit, daß die Amtsdauer aller dieser Stellen erst festgesetzt wurde, als sie besetzt waren, und zwar nicht bloß für Diejenigen, welche erst künftig diese Stellen bekleiden würden, sondern auch für Diejenigen, welche sie in jenem Zeitpunkte bereits bekleideten. Im Gesetze über die Organisation der Staatskanzlei ist darüber eine klare Bestimmung, indem gesagt wird, die Beamten der Kanzlei, welche infolge dieses Reorganisationsgesetzes nicht wieder angestellt werden, sollen so viel wie möglich bis zum Ablaufe der Zeit, für welche sie erwählt worden, auf der Staatskanzlei fortbeschäftigt und in diesem Falle ihnen ihre bisherige Besoldung fortbezahlt werden. Ich bin weit entfernt, diese Bestimmung zu tadeln, und halte sie im Gegentheil für sehr gerechtfertigt, allein offenbar hörten diese Beamten vom gleichen Augenblicke an auf, ihren amtlichen Charakter zu behalten; sie wurden beseitigt, allein aus Billigkeitsrücksichten sollten sie so viel als möglich beschäftigt werden, und wenn sie beschäftigt werden konnten, so sollte ihnen ihr Honorar auch ferner ausbezahlt werden. Ich muß Sie noch auf eine andere Bestimmung aufmerksam machen: wir haben nämlich ein allgemeines Gesetz vom 1 Juli 1835, welches für ein- und allemal sagt, wenn die kompetenten Behörden Abänderungen mit den Obliegenheiten einer bürgerlichen Stelle von firer Amtsdauer vornehmen, oder dieselbe aufheben, so sei jeder Beamte schuldig, sich zu unterziehen. Die betreffenden Beamten haben nun in ihrer Protestation aus diesem Gesetze einen §. citirt, welcher ihnen auf den ersten Blick günstig scheint, den §. nämlich, welcher sagt, das Gesetz solle nicht Anwendung finden auf die „gegenwärtigen" Beamten, d. h. also auf Diejenigen, welche am 1. Juli 1845 wirklich am Amte stunden. Wenn aber das Gesetz bloß von den gegenwärtigen Beamten spricht, so setzt es diese in offenbaren Gegensatz zu allen zukünftigen, und wenn Ihnen dieser Gegensatz nicht genügt, so mache ich Sie auf den Hauptartikel dieses Gesetzes aufmerksam, welcher sagt, daß in Zukunft jeder Beamte sich solchen Abänderungen unterziehen müsse. Dieser §. hätte gar keinen Sinn und könnte durchaus nirgends applizirt werden, wenn man ihn auch auf alle künftigen, nach diesem Gesetze ernannten Beamten ausdehnen wollte. Es ist fatal und auffallend zugleich, daß man seit dem Jahr 1846 nicht daran gedacht hat, die Amtsdauer dieser Beamten festzusetzen. Soll man nun nach dem Geiste der Verfassung von 1846, so wie nach den ausdrücklichen Bestimmungen der seither erlassenen Gesetze und nach der seither erfolgten Uebung progrediren und eine vierjährige Amtsdauer annehmen, oder soll man auf die Verfassung von 1831 zurückgreifen? Die Regierung schlägt Ihnen nun einfach vor, in Betreff der Beamtungen, deren Dauer durch die Verfassung von 1846 oder durch seitherige Gesetze festgestellt worden ist, es bei dieser Feststellung bewenden zu lassen, für alle übrigen Beamten hingegen die 4jährige Amtsdauer anzunehmen. Wie ich bereits bemerkt habe, muß das vorliegende Dekret 2mal berathen werden; später wird dann der Antrag kommen, die betreffenden Beamten in ihren Funktionen bis auf Weiteres provisorisch zu bestätigen.

Niggeler. Ich habe gegen das Eintreten in den vorliegenden Entwurf nichts, weil ich glaube, der Große Rath habe allerdings das Recht, grundsätzlich für die Zukunft dasjenige zu bestimmen, was uns vom Regierungsrathe vorgeschlagen wird; hingegen glaube ich, er könne das Gleiche nicht auch gegen diejenigen Beamten beschließen, welche dermal im Amte stehen. Fassen wir nämlich den Standpunkt, auf welchem das Geschäft sich eigentlich befindet, ins Auge, so finden wir, daß eine große Zahl der Beamten, um welche es sich gegenwärtig handelt, unter einem Gesetze gewählt worden sind, welches für sie eine andere Amtsdauer festsetzt, als für Diejenigen, welche erst in Zukunft erwählt werden. Es ist allerdings richtig, daß die Verfassung von 1831 die 6jährige Amtsdauer als Regel aufstellt, und daß ein späteres Gesetz das Gleiche für die meisten andern Stellen, namentlich für diejenige des Obgerichtsschreibers, des Untersuchungsrichters, so wie der Amtschreiber und Amtsgerichtsschreiber festsetzt. Ich negire auch keineswegs, daß die Verfassung von 1846 in dieser Beziehung einige Abänderungen aufstellt, indem sowohl der Große Rath, als auch der Regierungsrath ꝛc. auf 4 Jahre gewählt werden. Auch ist es ganz richtig, daß für einzelne Beamtungen seither die 4jährige Dauer angenommen wurde, allein eben so richtig ist es, daß bis auf den gegenwärtigen Augenblick kein Gesetz erlassen worden ist, welches für verschiedene andere Stellen, namentlich für diejenigen, welche gegenwärtig in Frage stehen, die Amtsdauer auf eine andere Zeit, als auf 6 Jahre, festgesetzt hätte. Wenn wir die Frage vom Standpunkt des Rechts aus würdigen wollen, so müssen wir zunächst auf das Jahr 1846 zurückgehen. Es handelte sich damals infolge der Verfassungsveränderung um die Wiederbesetzung der sämmtlichen Beamtungen des Kantons. Bei einzelnen wurde nun in der Ausschreibung ausdrücklich gesagt, daß sie besetzt werden unter Vorbehalt allfälliger späterer Abänderungen in der Amtsdauer; dieß geschah namentlich bei den meisten Finanzbeamten, auf deren Amtsdauer man heute vorzügliches Gewicht legt; — auch bei einzelnen andern Stellen wurde die Reorganisation vorbehalten, so namentlich bei den Amtschreibern, wo man die Trennung des Sekretariats der Regierungsstatthalter von der Grundbuchführung im Auge hatte. Allein bei einer dritten Art von Beamtungen wurden durchaus keine Vorbehälte gemacht, und dahin gehören namentlich die Stellen der Amtsgerichtschreiber, der Amtschreiber, des Obergerichtsschreibers ꝛc. Wenn wir daher richtig progrediren wollen, so müssen wir unterscheiden, wo bei der Besetzungen Vorbehälte gemacht wurden — und wo nicht. In jenem Falle ist die Sache klar, allein wie gestaltet sie sich im letztern Falle? Hier durfte der betreffende Beamte im Augenblicke seiner Anstellung darauf zählen, daß er Anspruch habe auf die durch das Gesetz bestimmte Amtsdauer. Wir haben in dieser Beziehung eine ganz bestimmte Garantie in der Verfassung, indem der §. 18 sagt: „Kein Beamter und Angestellter kann von seinem Amte entsetzt oder entfernt werden, als durch ein richterliches Urtheil." Hier wird also den Beamten die gesetzliche Amtsdauer, sofern sie sich nicht etwa Pflichtverletzungen zu Schulden kommen lassen, verfassungsmäßig garantirt, und ein Verfassungsbruch wäre es daher, wenn wir, ungeachtet kein solcher Grund vorliegt, Beamte vor dem Auslaufe der Amtsdauer entfernen würden; denn es kommt den Beamten ziemlich auf das Nämliche hinaus, ob sie infolge einer gesetzgeberischen Maßregel oder bloß infolge eines Beschlusses des Regierungsrathes von Amt und Brod entfernt werden. Ich glaube daher, wenn wir das heutige Gesetz auch auf diejenigen Beamten anwenden, welche im Jahre 1846 oder seither ohne Vorbehalt unter den Gesetzen angestellt worden sind, welche eine 6jährige Amtsdauer garantiren, so begehen wir eine Verfassungsverletzung, und zu einer solchen könnte wenigstens ich nicht stimmen. Es wurden gegen dieses von Seite des Berichterstatters des Regierungsrathes verschiedene Einwürfe gemacht; man hat zwar von vornherein erklärt, es sei erlaubt, Zweifel darüber zu haben, wie die Sache zu normiren sei, allein wenigstens im Geiste der Verfassung von 1846 liege es, daß man eine andere Amtsdauer annehmen könne und solle, als vor 1846. Ich gebe zu, daß man aus dem Geiste der Verfassung dieses und jenes folgern kann, und es sind auch die Argumente, welche der Herr Regierungspräsident in Betreff der 4jährigen Amtsdauer gemacht hat, durchaus stichhaltig für die Zukunft; allein wo es sich darum handelt, einen Bürger von Amt und Brod zu stoßen, kann man nicht nur mit dem Geiste der Verfassung kommen, wo positive Gesetze etwas Anderes feststellen. Ich berufe mich hiebei auf den §. 8 der Uebergangsbestimmungen der Verfassung: „Alle Gesetze und Verordnungen, welche mit den Bestimmungen der Verfassung nicht im Widerspruche stehen, bleiben bis zu ihrer Aufhebung oder Abänderung in Kraft." Es wurde also bloß Dasjenige aufgehoben, was mit einer ausdrücklichen Vorschrift der Verfassung im Widerspruche steht; daß aber auch Alles aufgehoben sein solle, was mit dem Geiste der Verfassung nicht harmonire, davon finden wir in der Verfassung kein Wort, sondern diese hat es spätern Bestimmungen überlassen. Wenn man so argumentiren wollte, so würde man auch noch manche Bestimmung des Civilrechts finden, welche mit dem Geiste der Verfassung und namentlich mit

dem Prinzip der vollkommenen Gleichheit nicht harmonirt, so z. B. das Vorrecht des jüngsten Sohnes auf das Wohnhaus oder den Hof der Eltern. Man hat dieses auch schon versucht, allein die Gerichte sagten stets, der Geist der Verfassung sei nicht entscheidend gegenüber bestimmten Vorschriften, sondern diese müssen beobachtet werden, bis der Gesetzgeber eine andere Vorschrift erlassen habe. Der Herr Berichterstatter hat sich auf seit 1846 erlassene Gesetze berufen und überdieß gesagt, es sei in Wirklichkeit stets eine 4jährige Amtsdauer angenommen worden; besonderes Gewicht legte er aber darauf, daß die seit 1846 erlassenen Gesetze stets als zurückwirkend auf die bereits gewählten Beamten betrachtet worden seien. In dieser Beziehung einfach folgende Bemerkung: es ist ganz richtig, daß diese Gesetze rückwirkende Kraft hatten, allein ich mache aufmerksam, daß bei der Ausschreibung der betreffenden Beamtungen, wenigstens wie mir bekannt, ausdrücklich beigefügt wurde, daß sie nur unter Vorbehalt der spätern Bestimmung der Amtsdauer oder einer allfälligen Reorganisation besetzt werden; es ist somit ganz natürlich, daß diese Gesetze zurückwirken konnten. Was die Militärbeamten anbetrifft, namentlich die Centralmilitärbeamten, so sind die Anbringen des Regierungspräsidenten ebenfalls thatsächlich richtig, allein auch aus diesem Faktum folgt nicht, was man daraus folgern will, denn in der Militärdirektion hat eine vollständige Reorganisation, und zwar sogar, wenn ich mich nicht irre, in den Besoldungsverhältnissen stattgefunden, und für solche Fälle sagt das Gesetz von 1835 ausdrücklich, die betreffenden Beamten haben sich zu unterziehen, und es müsse eine sofortige Ausschreibung der Stelle stattfinden, wobei allfällig die Amtsdauer verändert werden könne. Auch hier ist daher die rückwirkende Anwendung des Gesetzes infolge bereits bestehender gesetzlicher Vorschriften geschehen. Ganz gleich verhält es sich mit der Reorganisation der Staatskanzlei; auch hier hat eine vollständige Reorganisation der Pflichten und Obliegenheiten der Beamten stattgefunden, weßhalb auch hier die rückwirkende Kraft ganz gerechtfertigt ist. Man hat sich endlich auf die Wahl des neuen Zuchthausdirektors berufen, gegen welche sich weder Herr Zuchthausdirektor Michel, noch der gegenwärtige Große Rath erklärt hätte. Es ist richtig, daß auch hier eine gesetzliche Vorschrift nicht bestanden hat und die Wiederbesetzung konnte einfach deßhalb erfolgen, weil der frühere Zuchthausdirektor nichts dagegen einwandte. Allein dieses ist nicht maßgebend; ich hätte mir an der Stelle des frühern Zuchthausdirektors diese Wiederausschreibung nicht gefallen lassen, und ich habe demselben diese Bemerkung auch gemacht; er hat es indessen hingehen lassen, wahrscheinlich in der Hoffnung, wieder gewählt zu werden. Dieses kann aber nicht als maßgebend betrachtet werden, weil, was der Eine sich gefallen läßt, deßwegen für die Uebrigen nicht verbindlich ist. Wenn mein Nachbar sich eine Ohrfeige geben läßt, so bin ich deßhalb nicht genöthigt, mir ebenfalls eine Ohrfeige gefallen zu lassen, und gerade so ist es mit den Beamten, welche noch ihre Zeit ausmachen sollen. Der Herr Regierungspräsident hat endlich bei Anführung des Gesetzes von 1835 über die Amtsdauer bürgerlicher Stellen bemerkt, es sage ausdrücklich, daß im Falle von Veränderung der Amtsdauer der Beschäftigung oder Besoldung die betreffenden Beamten sich eine neue Ausschreibung gefallen lassen müssen. Ich glaube, der Herr Regierungspräsident habe in dieser Beziehung nicht ganz genau citirt, denn von einer Veränderung der Amtsdauer ist in diesem Gesetz durchaus keine Rede, sondern es sagt bloß, wenn eine Veränderung in den Obliegenheiten oder eine Erhöhung der Besoldung stattfinde, so müsse eine neue Ausschreibung vorgenommen werden, und überdieß habe ein Beamter, dessen Stelle ganz aufgehoben werde, keine Entschädigung anzusprechen. Ich ersuche übrigens um Ablesung der betreffenden Stelle. Der Herr Regierungspräsident hat aber den Beamten, welche gegen die Ausschreibung ihrer Stellen protestirt haben, vorgeworfen, sie haben eine Bestimmung dieses Gesetzes übel angewendet, nämlich die Bestimmung, daß sich das Gesetz auf die gegenwärtig angestellten Beamten nicht beziehe. Diese Bestimmung, sagt Herr Blösch, spreche vielmehr gegen die dermaligen Beamten, weil diese nicht schon zur Zeit der Erlassung des Gesetzes von 1835 angestellt gewesen seien. Allein hier begeht der Hr. Präsident des Regierungsraths offenbar einen Irrthum, denn die betreffenden Beamten berufen sich auf diese Bestimmung nicht in dem Sinne, als ob das Gesetz von 1835 nicht auf sie anwendbar wäre; sie behaupten im Gegentheil, es sei anwendbar auf sie, und deßhalb gerade könne man sie nicht von ihren Plätzen entfernen, wenn nicht eintrete, was dieses Gesetz vorsieht, nämlich eine Veränderung der Obliegenheiten, oder eine gänzliche Aufhebung der Beamtung. Sie sagen aber im Weitern, im Jahr 1835 sei man so weit gegangen, daß man bei Erlassung dieser Bestimmung sagte, sie beziehe sich nicht auf diejenigen Beamten, welche bereits angestellt waren; ein Beamter, welcher bereits im Jahre 1835 angestellt war, hätte also selbst im Falle der Aufhebung seiner Stelle einen Anspruch auf Entschädigung gehabt, und im Falle einer Veränderung seiner Obliegenheiten oder einer Besoldungserhöhung hätte er sich der neuen Ausschreibung nicht zu unterziehen gehabt. Dieses bestimmt das fragliche Gesetz, indem es in Art. 3 sagt: „Die Veränderung der in diesem Reglemente bestimmten Amtsdauer ist auf die Inhaber von Stellen, die es beschlägt, vor Auslauf ihrer gegenwärtigen Amtsdauer nicht anwendbar.“ Daraus haben aber die Petenten folgendermaßen argumentirt: Im Jahre 1835 war der Große Rath gerecht und billig und er erkannte an, daß obgleich das Abberufungsrecht bestund, ein Beamter, welcher pflichtgetreu handle, vor Ablauf seiner Amtsdauer nicht von seinem Amt entfernt werden könne, und zwar hat er dieses in der Weise anerkannt, daß er sagte, dieses Gesetz solle selbst auf einen Beamten nicht Anwendung finden, welcher durch das gleiche Gesetz einer jährlichen Bestätigung unterworfen wurde, sobald er nur vor diesem Gesetz auf 6 Jahre ernannt worden war. Wenn nun der Große Rath im Jahr 1835 dieses billig erachtet hat, so soll zuverläßig auch der gegenwärtige Große Rath an diesem anerkannten Rechtssatze halten, und zwar um so mehr, als in Beziehung auf die Beseitigung von Beamten jetzt größere Garantien gegeben sind, als damals. Herr Präsident, meine Herren, ich glaube, dieses Raisonnement der betreffenden Beamten sei durchaus stichhaltig, ich glaube auch, wir sollen sogar nach dem Votum des Hrn Regierungspräsidenten selbst an diesem Grundsatze festhalten, daß das vorliegende Gesetz nicht auf bereits angestellte Beamte anwendbar sei. Er hat nämlich deutlich zugestanden, daß die Frage zweifelhaft sei, ob sie auf 6 oder bloß auf 4 Jahre ernannt worden seien. Nun habe ich die Ansicht, welcher alle Rechtslehrer beipflichten, daß wo es sich darum handelt, Jemand einen Schaden zuzufügen, oder ihn in seiner bisherigen Stellung zu verletzen, im Zweifelsfalle stets zu Gunsten Desjenigen entschieden werden solle, welcher durch die Anwendung der betreffenden Bestimmung wirklich verletzt würde. Ich glaube um so mehr, daß dieses Gesetz nicht auf früher ernannte Beamte Anwendung finden solle, als bekanntlich von allen Rechtslehrern und von allen Gesetzgebungen der Welt angenommen wird, daß kein Gesetz auf frühere Fälle zurück angewendet werden dürfe, und daß überhaupt die rückwirkende Kraft aller Gesetze ausgeschlossen und nur ausnahmsweise in höchst seltenen Fällen da zugelassen werde, wo etwa besondere Verumständungen vorwalten. Das Interesse, welches man hat, die Stellen des Obergerichtschreibers, der Amtschreiber, Amtsgerichtschreiber ꝛc. schon jetzt und nicht erst in 2 Jahren zu besetzen, ist gewiß nicht so bedeutend, daß man ausnahmsweise einem Gesetz deßhalb rückwirkende Kraft geben sollte. Welche Bedeutungen haben am Ende diese Beamtungen? Wenn je ein Amtsgerichtschreiber ꝛc. seine Pflicht nicht gehörig erfüllt, so kann man ja seine Abberufung beantragen, wie dieses auch unter der vorigen Regierung geschehen ist; wenn aber diese Beamten ihre Pflichten treu erfüllen, so sehe ich nicht ein, welches große Staatsinteresse obwaltet, sie schon in der nächsten Zukunft zu beseitigen. Der Unterschied der Zeit beträgt übrigens, da doch eine nochmalige Berathung des Gesetzes stattfinden muß, höchstens 1½ Jahr. Das Gleiche ist der Fall bei der Stelle des Obergerichtschreibers. Hier spricht ohnehin der Geist der Verfassung nicht so klar, wie der Herr Regierungspräsident darzuthun gesucht hat. Es ist nicht zu übersehen, daß die Oberrichter auf 8 und nicht bloß auf 4 Jahre gewählt sind; wenn man daher Analogien ziehen wollte, so müßte man sogar auf den Schluß kommen, daß der Obergerichtschreiber nicht nur auf 6, sondern auch auf 8 Jahre gewählt

sei. Ich bin somit nicht gegen den Eintreten in den Gesetzesentwurf selbst, weil ich die vorgeschlagenen Bestimmungen ebenfalls billige, allein ich möchte den Zusatz beantragen: „Das Gesetz soll nicht anwendbar sein auf diejenigen bereits gewählten Beamten, welche ohne Vorbehalt in Rücksicht auf die Amtsdauer bereits gewählt sind.“ Ich glaube, durch diese Bestimmung werde jeder Ungerechtigkeit der Faden abgeschnitten.

Karlen von der Mühlematt. Herr Präsident, meine Herren! Ich bin mit beiden Anträgen, sowohl mit demjenigen des Herrn Niggeler, als mit demjenigen des Herrn Berichterstatters nicht ganz einig. Ich weiß nicht, ob es wohl diesen Sinn hat, daß das Gesetz sofort nach der zweiten Berathung in Kraft treten soll für alle Beamten; wenn das, so scheint es mir einigermaßen unbillig, obschon ich nicht alles billigen könnte, was Herr Niggeler gesagt hat. Jedenfalls fällt der Fehler nicht ganz der gegenwärtigen Regierung zur Last, sondern mehr noch der frühern. Sobald die 46ger Verfassung in's Leben trat, wurden verschiedene Gesetze zur Ausführung ihrer Grundsätze erlassen; nur in Betreff der Beamten ist nichts geschehen. Ich möchte nun den Vorschlag machen, einstweilen zuzuwarten, bis alle Beamtungen ausgelaufen sind, für jetzt aber nur den Grundsatz aufzustellen, daß sie allerdings von vier zu vier Jahren einer Erneurung unterliegen. In diesem Fall, wenn es sich mit dem Entwurfe vereinbaren läßt, möchte ich also einen Antrag stellen. Auch ich erhielt das Cirkular der Herren Amtsschreiber und Amtsgerichtsschreiber, ich habe es gelesen und gefunden, sie haben recht. Ich will nicht untersuchen, ob es im Geiste der Verfassung liege, wenn man das Gesetz auf dieselben anwender; das gehört in das Gebiet der Interpretation und darin haben die Herren Juristen ihre eigene Force; es ist ihr eigentlicher Broderwerb. Wenn die Beamten mit Recht reklamiren können, so soll man ihnen auch Recht werden lassen. In Bezug auf die Amtsschreiber und Amtsgerichtsschreiber stelle ich einen Antrag, der dahin geht, mit diesen Herren eine Reorganisation vorzunehmen. Es gehört nicht hieher, diesen Grundsatz näher zu entwickeln, sondern ich kann mich darauf beschränken, zu untersuchen, ob dieses Gesetz zu adoptiren sei oder nicht. Ich glaube, es sei einerseits unbillig gegen die betreffenden Beamten, auf der andern Seite mehr oder weniger verfassungswidrig. Ich stelle daher einfach den Antrag, nicht einzutreten, dagegen bei dieser Gelegenheit den Grundsatz festzustellen, daß die Beamtungen in einer Zeitfrist von vier zu vier Jahren einer Wiederwahl unterworfen werden sollen. Ich weiß nicht, ob ich vielleicht den Antrag schriftlich eingeben soll.

Herr Berichterstatter. Vielleicht könnte diese Schwierigkeit durch eine Erläuterung beseitigt werden. Herr Karlen hat denselben Zweck im Auge wie Herr Niggeler; sie möchten beide für die Zukunft Bestimmungen aufstellen, ohne die Gegenwart daran zu binden. Herr Niggeler verbindet aber eine eigene Bedingung damit, die Herr Karlen wegläßt, so daß sein Zweck mit demjenigen des Entwurfs nicht im Widerspruche steht und er ganz gut eintreten kann.

Karlen von der Mühlematt. In diesem Falle stimme ich für das Eintreten.

Stämpfli. Herr Präsident, meine Herren! Ich erlaube mir auch einige Bemerkungen, weil einige Akte der 46ger Regierung soeben kritisirt worden und Herr Karlen gesagt hat, der Fehler, daß diese Verhältnisse nicht geregelt seien, liege wenigstens eben so sehr an der abgetretenen Regierung, als an der jetzigen. Ich bin so frei Ihnen mitzutheilen, wie die 46ger Regierung oder wenigstens ich den Grundsatz aufgefaßt habe, um den es sich hier handelt. Schon im Verfassungsrath war davon die Rede, daß es wünschenswerth wäre, alle Beamtungen einer Wiederbesetzung zu unterwerfen; damals waren die meisten Beamtungen auf die Dauer von sechs Jahren gestellt; was bei der neuen Besetzung beibehalten wurde. Wenn Sie nun etwas ändern wollen, so müssen Sie die Verfassung selbst ändern und dem Volke zur Sanktion vorlegen. Denn man ist davon ausgegangen, die Gesetzgebung selbst habe nicht das Recht, die Amtsdauer der Beamten zu beschneiden. Deßhalb wurde der Grundsatz der Wiederbesetzung im Uebergangsgesetz vorgesehen und der Verfassungsrath selbst hat die Bestimmung aufgestellt, weil man eben angenommen hat, die Gesetzgebung wäre dazu nicht befugt. Ich führe ferner an, daß für viele Beamtungen die Amtsdauer für die Zukunft bestimmt ist in der Verfassung. So für alle Hauptbehörden und Beamtungen, wie für den Großen Rath, Regierungsrath, Obergericht, Regierungsstatthalter, Gerichtspräsidenten und Amtsgerichte. Für alle diese ist eine Amtsdauer von vier Jahren aufgestellt. Man hat es jedoch unterlassen, alle Nebenbeamtungen anzuführen und zu diesen sind besonders alle Sekretariate zu zählen. Für die Hauptbeamtungen ist also die Amtsdauer bestimmt, für die Nebenbeamtungen hingegen nicht. Nun folgt aber nach meiner Ansicht nicht daraus, daß, weil die Verfassung für die Hauptbeamtungen nähere Bestimmungen enthalte, dasselbe auch für die Nebenbeamtungen geschehen solle. Nein, dieselben sollen vielmehr einer selbstständigen Reorganisation unterworfen werden. Seit 1831 wurden eine Menge einzelner Verordnungen erlassen: über die Amtsschreiber, Amtsschaffner ꝛc. Ich wiederhole, man könnte die Reorganisation der Sekretariate als selbstständigen Theil behandeln. Als die Verwaltung von 1846 auf Grundlage der Verfassung ins Leben trat, hat sie in Bezug auf die Beamtungen folgende Grundsätze befolgt. Das Gesetz von 1835 giebt, wenigstens nach meiner Ansicht, der Gesetzgebung das Recht, jeden Augenblick die Beamten und Behörden zu organisiren, d. h. ihre Pflichten und Befugnisse zu ändern, sogar Stellen ohne Entschädigung aufzuheben, und da alle Beamten unter diesem Gesetze angestellt wurden und alle die Annahme unter dieser Bedingung erklärten, so erklärten sie damit auch, wenn ihre Stellen einer Reorganisation unterworfen oder aufgehoben werden, so haben sie sich ohne Entschädigung zu unterziehen. Allein auf der andern Seite hätte sie sich nie erlaubt, ein Gesetz zu erlassen, wodurch nicht etwa die Pflichten und Obliegenheiten eines Beamten verändert, sondern die Amtsdauer abgeschnitten würde, und nach meiner Ueberzeugung hätte sie auch das Recht nicht dazu gehabt, so wenig als man es heute hat. Wenn gesagt wird, die abgetretene Verwaltung hätte diesen Grundsatz doch bei einigen Beamten in Anwendung gebracht, so ist dieß unrichtig und man wird auch kein Gesetz und keine Verfügung finden, wodurch dieses geschehen wäre. Alle Gesetze über diesen Punkt, welche zur Ergänzung der Verfassung erlassen wurden, enthalten zunächst Reorganisationen der Beamtnngen und der Stellen. So beim Gesetze über die Organisation der Finanzverwaltung, wo zunächst einige neue Beamtungen geschaffen und solche, die früher existirten, aufgehoben wurden, wie die Stelle eines Lehenskommissärs, d. h. es wurden die Pflichten und Rechte dieser Stellen abweichend von frühern reorganisirt. Es war deßhalb ein Reorganisationsgesetz, das mit dem Prinzipe des Gesetzes von 1835 im Einklang steht. Ich bemerke beiläufig, daß bei der Ausschreibung solcher Beamtungen der Vorbehalt von deren Reorganisation gemacht wurde. So bei Erlassung des Gesetzes über die Organisation der Staatskanzlei, wo sehr wesentliche Aenderungen vorgenommen wurden; ähnlich beim Gesetze über die Militärkanzlei ꝛc., so daß man wirklich sagen kann, die 46er-Verwaltung ist sich in dieser Beziehung konsequent geblieben; sie hat nicht angenommen, daß durch einen Akt der Gesetzgebung oder sogar der Administration einem Beamten die Amtsdauer könne abgeschnitten werden und man einfach sagen könne: Beamter, wir setzen deine Amtsdauer von sechs auf 4 oder gar auf ein halbes Jahr herab. Wenn wir nun dieses Prinzip der beliebigen Herabsetzung annehmen, so könnten wir später jeden Augenblick etwas Aehnliches thun bei irgend einem mißbeliebigen Beamten. Ich setze den Fall, es sei eine mißbeliebige Person Zuchthausverwalter; was hindert dann, ihm zu sagen: wir setzen deine Amtsdauer um 1 oder 2 Jahre herab. Das sind die Konsequenzen dieses Grundsatzes. Was nun die Amtsschreiber und Amtsgerichtsschreiber betrifft, so ist nicht ganz richtig, was Herr Karlen gesagt hat. Ich besinne mich noch ganz genau an die daherigen Verhandlungen. Es ist u. A. auch bemerkt worden, es sollten diese Stellen reorganisirt werden, allein es wurde auf-

merksam gemacht, daß eine Reorganisation sämmtlicher Bezirksbeamtungen bevorstehe, es werde vielleicht die Aufhebung der Amtsschaffnereien erfolgen, wodurch eine wesentliche Veränderung in der Organisation der Bezirkssekretariate einträte, und deßwegen hat man es nicht nöthig gefunden, damals schon einzutreten. Käme einmal diese Frage zur Sprache, dann lasse sich auch die weitere Organisation ausführen nach dem Prinzip des Gesetzes von 1835, und deßwegen ist es auch damals unterblieben. So lange diese Reorganisation nicht erfolgt, sei es in dieser oder jener Form, soll man die Sache bleiben lassen und die Beamten, welche an ihrer Amtsdauer verkürzt werden, haben wirklich ein Recht auf Entschädigung. Sie konnten nämlich bei ihrem Amtsantritte nicht annehmen, daß sie anders entfernt würden als eben durch eine Reorganisation der Stellen selbst. Auch Billigkeitsrücksichten sprechen also gegen die Annahme des Entwurfs; denn es sind auch keine Gründe der Administration vorhanden, diese Beamten früher zu entfernen. Die Geschäfte gehen dennoch ihren Gang und die Grundbuchführung leidet nicht darunter, ob die Beamten auch noch an ihrer Stelle bleiben. Will man also einzig der Billigkeit Rechnung tragen, so kann dieß Gesetz keine Anwendung finden; für die Zukunft bin ich dann auch einverstanden, daß eine vierjährige Amtsdauer bestimmt werde.

Karlen von der Mühlematt. Sie erinnern sich, daß seiner Zeit im Großen Rathe ein Anzug, betreffend die Wiedererwählbarkeit der Geistlichen, erheblich erklärt wurde. Ich erlaube mir nun eine Anfrage: ob dieses Gesetz auch auf die Geistlichen seine Anwendung finden soll?

Herr Berichterstatter. Ich habe darauf zu erwidern, daß dieses Dekret nur die bürgerlichen Beamtungen beschlägt. Herr Präsident, meine Herren! Ich habe vorerst einen Irrthum zu berichtigen, den ich begangen habe, wenn ich sagte, die Absicht des Herrn Karlen stimme ganz mit derjenigen des Herrn Niggeler überein. Im Wesentlichen ist dieses wohl der Fall, aber ganz nicht Wenn ich Herrn Karlen recht verstanden habe, so ist er, wie alle andern Redner, damit einverstanden, daß für die Zukunft ein Grundsatz aufgestellt werde; Herr Niggeler macht aber einen Vorbehalt, der nur theilweise entspricht. Herr Karlen möchte alle bisherigen Beamtungen für jetzt unberührt lassen, Herr Niggeler nur diejenigen, bei deren Anstellung kein Vorbehalt gemacht worden ist. Hätte sich also Herr Karlen durch eine Aeußerung irreleiten lassen, so müßte ich ihm das Recht reserviren, nachträglich noch auf die Sache zurückzukommen. Dieß als Berichtigung. In Bezug auf die Hauptaufgabe der Regierung ist der Schlußbericht nicht schwer. Ungeachtet viel gesprochen wurde, so ist man dennoch mit dem Grundsatze des Dekretes einverstanden. Herr Niggeler und Herr Stämpfli sind mit mir darüber einverstanden, daß alle Beamtungen einer 4jährigen Amtsdauer unterliegen sollen; nur darüber divergiren die Ansichten, wie das Prinzip angewendet werden soll auf die Personen, die gegenwärtig im Amte stehen. In dieser Beziehung soll ich einiges erörtern. Vorerst bitte ich nicht zu übersehen, daß, wenn der Regierungsrath die vierjährige Amtsdauer auf die jetzigen Beamten anwenden will, es nicht in der Meinung geschieht, als ob diese Beamten eine sechsjährige Amtsdauer hätten und ihnen also zwei Jahre abgeschnitten werden sollen. Das Dekret geht davon aus, daß es keinem Zweifel unterliegt, daß vom Standpunkte der Verfassung der verschiedenen Gesetze und Dekrete, welche ich genannt habe, und der faktischen Anwendung aus die vierjährige Amtsdauer allgemein angenommen wird. Herr Präsident, meine Herren! Man hat das Beispiel von Herrn Zuchthausverwalter Michel angeführt. In Bezug auf das Thatsächliche gebe ich zu, daß im Momente seiner Wahl kein ausdrückliches Gesetz vorhanden war, wodurch dasjenige von 1835, welches Herrn Michel eine sechsjährige Amtsdauer versprach, aufgehoben würde. — Herr Niggeler sagt nun ferner, daß uns dieser Fall nicht bindet; Herr Michel sei gutmüthig genug gewesen, daß er sich dennoch, ungeachtet seine Amtsdauer nicht zu Ende war, bei der Ausschreibung wieder unter die Bewerber eingeschrieben habe. Allein erlauben Sie mir die Frage: warum hat Herr Michel, ungeachtet ihm ein Anwalt sagte: du kannst reklamiren und es zu einem Resultate bringen, sich dennoch angeschrieben und es darauf ankommen lassen, ob er wieder gewählt werde? Ich will Ihnen gerade hier noch einen andern Fall vorführen und zwar von Einem, der die Protestation unterschrieben und sich dennoch um eine Stelle beworben hat. Es war nämlich einer der 13, welche ihre Protestation eingaben. Brühwarm hatte er sie unterzeichnet und kommt nachher zu mir, um sich für die Stelle dennoch zu bewerben. Nun nahm ich mir die Freiheit, ihn zu fragen: er möge es mir nicht übel nehmen, er möge Zweifel gehabt haben; aber die Hand auf's Herz, solle er mir aufrichtig sagen, ob er wirklich geglaubt habe, daß er für länger gewählt sei, als für vier Jahre? Er lächelte verlegen und sagte nach einigem Zögern: nein, er habe es im Ernste nicht geglaubt. Ich fordere alle Anwesenden, welche je die Stelle eines Amtsschreibers oder Amtsgerichtsschreibers versahen, auf, sich zu erklären, ob sie glaubten, sie seien für 6 oder 4 Jahre gewählt. Und warum haben denn von 60 oder 65 solcher Beamter nur 13 dagegen protestirt? Ganz gewiß, weil die Uebrigen meiner Ansicht waren, daß die Stellen nach 4 Jahren wieder ausgeschrieben werden sollen. Ein anderes Beispiel: Ein Amtsgerichtsschreiber wird in's Amtsgericht gewählt, er nimmt die Stelle an; wie es scheint, haben er und seine Behörde geglaubt, nach vier Jahren gehe die Stelle zu Ende und die andere an. Darüber also, glaube ich, seien wir ziemlich einig, daß die Amtsdauer nur vier Jahre betrage; nur darüber ist noch einige Verschiedenheit der Ansichten, inwiefern die gegenwärtigen Beamten eine Ausnahme vom Gesetze machen sollen. Ich gestehe offen, ich könnte mich unmöglich für eine solche Ausnahme entschließen. Die vierjährige Amtsdauer ist einmal da und die Betreffenden werden durch das Dekret nicht verkürzt, sondern ihre Amtsdauer würde durch die gegnerische Ansicht über die Gebühr verlängert. Wir würden dadurch gegen alle andern Beamten das gröbste Unrecht begehen. Ich frage Sie z. B., wie würde man es dann verantworten, daß man gegenüber allen Finanzbeamten angenommen hat, ihre Amtsdauer sei ausgelaufen und gerade bei Herrn Michel auch, und jetzt, weil 13 andere Beamte Zweifel erheben, käme man auf den Gedanken, das Gegentheil anzunehmen? Das Verhältniß ist für mich ganz einfach und ich kann nicht einsehen, wie man Anstand nehmen kann. Wir wollen einmal das Raisonnement von Herrn Niggeler ansehen! Er sagt, er sei mit dem Grundsatz der vierjährigen Amtsdauer einverstanden; er dehnt den Grundsatz sogar auf diejenigen gegenwärtigen Beamten aus, bei deren Ernennung eine Reservation gemacht wurde. Nur auf diejenigen will er das Dekret nicht anwenden, bei deren Wahl keine Reservation gemacht wurde. Ich muß hier zwei Berichtigungen anbringen. Man hat unter der frühern Verwaltung die Finanzbeamten reduzirt. Herr Niggeler hat dieses anerkannt, er sagt aber, die Ausschreibungen seien seiner Zeit unter Vorbehalt geschehen, und theilweise hat dieß Herr Stämpfli bestätigt, hingegen die Amtsschreiber und Amtsgerichtsschreiber seien ohne Vorbehalt gewählt worden. Hierbei ist nun gerade das ganz Umgekehrte der Fall. Ich kann Ihnen sogleich einige solcher Finanzbeamten nennen; so wurde der Postdirektor am 1. September 1846 ausgeschrieben, durchaus ohne Reservation. Eine andere Stelle ist diejenige des Staatsschreibers, auch ohne Reservation; so auch die Stelle des Pulververwalters, des Oberstmilizinspektors, des Kriegskommissärs, des Zeughausverwalters ꝛc. ꝛc. Bei allen diesen Stellen wurde kein Vorbehalt gemacht, dagegen fand ein solcher bei allen Amtsschreibern und Amtsgerichtsschreibern statt. Aber, Herr Präsident, warum glaube ich, nach der eigenen Anerkennung des Herrn Niggeler sei der Vorbehalt, den er machen wollte, nicht begründet? Weil ein allgemeines Reservat in der Gesetzgebung steht. Die Verordnung vom 1. Juli 1835 sagt in §. 10: „Wenn die kompetenten Behörden Abänderungen mit den Obliegenheiten einer bürgerlichen Stelle von ihrer Amtsdauer vornehmen, oder dieselbe aufheben, so hat der Beamte oder Angestellte, den es beschlägt, kein Recht, eine Entschädigung anzunehmen. Herr Präsident, meine Herren! Da ist für ein und alle Mal das

Reservat gemacht. Man sagt aber: ja, in der Verfassung heiße es, Niemand könne ohne richterliches Urtheil von seinem Amte entfernt werden. Allein ich frage sie: wenn man einen Beamten für vier Jahre anstellt, ist er dann entsetzt, wenn man nach vier Jahren eine neue Wahl vornimmt? Keineswegs. Das ist eben die Frage. Man sagt nun: das Dekret von 1835 gebe der Gesetzgebung wohl das Recht, die Stellen ganz aufzuheben, allein nicht, die Amtsdauer derselben zu reduziren. Ich möchte da denn doch bitten, ob man über ein Ganzes verfügen könne und dann theilweise nicht. Hat man nicht selbst Beispiele! Ich erinnere einzig an die Entsetzung des Herrn Oberst Zimmerli. Er wurde einfach durch eine Verfügung des Großen Rathes seiner Stelle entsetzt und als er später um Entschädigung einkam, wurde er abgewiesen, indem man sagte, das Dekret von 1835 habe dazu das Recht gegeben. So steht die Sache. Man kann im Zweifel sein, wenn man nicht genau die Reihenfolge der Bestimmungen von 1831 bis heute durchgeht; allein wenn man sie vergleicht mit einander, und die bisherige Gesetzgebung dazu nimmt, so findet man, daß alle Beamten vierjährige Amtsdauer haben. Ich wiederhole noch einmal: wenn wir heute etwas anderes beschließen, so verkürzen wir die Amtsdauer der Betreffenden nicht, sondern wir verlängern sie. Herr Niggeler macht in Betreff des Obergerichtsschreibers eine Einwendung, die nicht begründet ist. Er sagt, die vierjährige Amtsdauer finde auf diesen Beamten keine Anwendung, weil das Obergericht selbst für acht Jahre gewählt sei. Aber ich bitte, nicht zu übersehen, daß uns hiefür eine noch viel nähere Analogie zur Hand liegt. Nach der frühern Verfassung war das Obergericht für 15 Jahre gewählt, allein der Obergerichtsschreiber nicht; nach der Verfassung von 1846 sind die Oberrichter für acht Jahre, der Präsident für vier Jahre gewählt und liegt es nicht viel näher, anzunehmen, der Obergerichtsschreiber habe keine längere Amtsdauer als der Präsident? Ich könnte also den Zusatz schlechterdings nicht zugeben; Sie werden indessen entscheiden.

Das Eintreten, sowie sofortige und Behandlung in globo, ebenso die Annahme mit oder ohne Abänderung wird durch das Handmehr beschlossen.

Abstimmung.

Für den Zusatzantrag des Herrn Niggeler	74	Stimmen.
Dagegen	111	"

Infolge der Annahme dieses Dekrets stellt der Regierungsrath folgende Anträge:

1) Die Erneuerungswahl des Obergerichtsschreibers bis nach erfolgter zweiter Berathung des Dekretes zu verschieben;

2) die gegenwärtigen Inhaber der Amts- und Amtsgerichtsschreiber-, der Obergerichtsschreiber- und der Untersuchungsrichterstelle in Bern, sowie die Inhaber jeder andern Beamtungen, welche sich in ähnlicher Lage befinden mögen, seien autorisirt, bis zur endgültigen Berathung des fraglichen Dekrets ihre Funktionen fortzusetzen.

Vom Herrn Regierungspräsidenten, als Berichterstatter, wird bemerkt, es geschehe diese Autorisation ohne Präjudiz für die Bestimmung der Amtsdauer und nur deßwegen, damit weder die betreffenden Beamten, noch sonst Jemand daran zweifeln könne, ob dieselben gültig funktioniren.

Auf Anfrage des Präsidiums erklärt Herr Stooß unter nochmaliger Verdankung des erhaltenen Zutrauens und mit der Bitte um Nachsicht die Annahme der Wahl zum Mitgliede des Regierungsrathes. Vom Präsidium wird bemerkt, es sei zweckmäßig, die Beeidigung zu verschieben, indem die Amtsdauer des Herrn Röthlisberger erst auf 1. Dezember nächsthin zu Ende gehe.

Interpretation des §. 13 der Staatsverfassung.

Antrag des Regierungsrathes, den §. 13 (welcher die Ausnahmen der Personen festsetzt, die nicht gleichzeitig in einer Staatsbehörde, ausgenommen der Große Rath, sitzen dürfen), dahin zu interpretiren, daß auch Oheim und Neffe im Geblüte von Einem Bande in der nämlichen Staatsbehörde, mit Ausnahme des Großen Rathes, nicht sollen sitzen dürfen.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Auf eine Anfrage des Herrn Karlen, Major, wie es in Bezug auf die Reihenfolge der Behandlung eingelangter Anzüge gehalten sei, wird vom Präsidium bemerkt, daß die dringenden Geschäfte zuerst genommen werden, die Anzüge so schnell als möglich.

Wahl eines Militärdirektors.

Von 183 Stimmen erhalten:

Herr	Stooß, Kommandant	112	Stimmen.
"	Straub, Regierungsrath	10	"
"	Brunner, "	8	"
"	Blösch, Regierungspräsident	4	"

Die übrigen vertheilen sich auf die Herren Fischer von Eichberg, Fueter, Reg.-Rath, Eläßer, Reg.-Rath, Abbe Belet, Gigon, Obrecht und Müller im Sulgenbach; leer 28 Stimmen.

Erwählt ist somit Herr Stooß, Kommandant, in Bern.

Vortrag des Regierungsrathes, betreffend den Verkauf folgender Liegenschaften der Schloßdomäne von Wangen:

1) der Schloßmatte sammt Scheuer unter Vorbehalt der Zutheilung von 6 bis 7 Jucharten nach Ausweis der Steigerungsgedinge zum dortigen Pfrundgut, an Herrn Jakob Roth, Großrath zu Wangen, per Juchart 1000 Fr., was für die sich ergebende Fläche von 18 Jucharten die Summe von Fr. 18,000 ausmacht;

2) der Walliswyl- oder Bleikimatte im Gemeindebezirk Wirdlisbach von zirka 14 Jucharten und 13,699 □Fuß an Herrn Jakob Schwander, Wirth zum Rößli in Wangen, mit Inbegriff der Steigerungskosten um Fr. 13,500;

3) des obern und untern Schachens an der Aare, 8¾ Jucharten, an Herrn And. Mühlemann, Müller zu Wangen, mit Inbegriff der Steigerungskosten um Fr. 4200;

4) eines andern Stückes Land von zirka 1300 □Fuß an Herrn Jakob Schorer, Küfer in Wangen, mit Inbegriff der Steigerungskosten um Fr. 572.

In Ergänzung des Vortrages des Regierungsrathes fügt Herr Domänendirektor Straub bei, daß schon unter der frühern Regierung eine Steigerung über die Schloßdomäne von Wangen gehalten, jedoch so niedrige Angebote gefallen seien, daß die Hingabe nicht zweckmäßig geschienen habe. Eine spätere Steigerung habe obiges vortheilhaftere Resultat gehabt. Ferner wird bemerkt, die Domäne sei bisher um Fr. 1135 Fr. verpachtet gewesen, später habe man nur 1100 Fr. bezahlen wollen, während der Zins der erlösten Summe zu 4 Prozent, 1400 Fr. und etwas mehr abwerfe. Es sei nicht zu übersehen, daß alle diese Grundstücke, eines ausgenommen, an die Aare stoßen und bereits Schwellenbauten in Aussicht standen, deren Devise auf Fr. 1200 gestellt war. Auch die Gebäude haben Reparaturen nothwendig. Alles das habe den

Regierungsrath bewogen, den Antrag für Genehmigung zu stellen.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Angezeigt und verlesen werden:

1) Ein Anzug der Herren Großräthe Gigon und Teorler, dahin gehend: der Regierungsrath möge sich erklären, ob er in Hinsicht auf früher zu Pruntrut stationirte Ursulinerinnen und soeurs de la charité dem Beschlusse des Großen Rathes vom 6. Januar 1849, dem Art. 82 der Kantons- und dem Art. 58 der Bundesverfassung nachzukommen gedenke.

2) Schreiben der Herren Rechtsagent Ruprecht in Bern, und Fürsprecher Russi in Bern, worin ersterer die Gerichtspräsidentenstelle von Nidau, letzterer diejenige eines solchen von Laufen ablehnt.

Schluß der Sitzung: 3 Uhr Nachmittags.

Für die Redaktion:

K. Schärer, Fürsprecher.

Achte Sitzung.

Dienstag, den 19. November 1850.

Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Herr Oberst Kurz.

Der Namensaufruf zeigt die Abwesenheit folgender Mitglieder mit Entschuldigung: die Herren Bach, Beutler, Brüggemann, Bühler, Choppard, Grüring, Gygax, Karlen Hauptmann, Lehmann Dr., Michaud, Morgenthaler, Ritschard von Oberhofen, Schmid, Stettler, Thurmann, Trachsel und Wirth; ohne Entschuldigung: die Herren Bützberger, Fleury Posthalter, Funk, Gautier, v. Graffenried, Herren, Kasser, Knechtenhofer Oberst, Koller, Lehmann J. U, Moreau, Moser, Schneeberger und Schneider.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung.

Vortrag des Regierungsrathes, dahin gehend, es möchte der Große Rath beschließen die Wahlverhandlungen von Gsteig vom 13. Oktober d. J. seien in Folge der dabei stattgehabten Exzesse zu kassiren und der dortige Wahlkreis für die betreffenden Verhandlungen nach Ortsgemeinden zu trennen.

Herr Regierungspräsident, als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Es liegen uns auf den heutigen Tag zwei Fragen vor, die bei Untersuchung der Akten mit einander verbunden, weil sie innerlich wirklich zusammenhängen, bei der Berathung und Abstimmung aber auseinander gehalten werden sollten. Die erste Frage betrifft die Gültigkeit der Wahlverhandlungen von Gsteig am 13. Oktober laufenden Jahres; die zweite ist die: ob der Wahlkreis in mehrere Kreise getrennt werden solle, ja oder nein. Der Vortrag des Regierungsrathes geht nun dahin, daß die Wahlverhandlungen von Neuem möchten begonnen werden. Vorerst erlaube ich mir einige Worte über die Art und Weise, wie sich die Verhältnisse in diesem Wahlkreise entwickelten. Sie werden jedoch nicht von mir erwarten, daß ich in die bedauerlichen Vorfälle vom 13. Oktober in Gsteig näher eintrete; dieselben sind Gegenstand einer gerichtlichen Untersuchung und ich werde mich daher hüten, ein vorgreifendes Urtheil darüber auszusprechen. Nur den Gerichten kommt es zu, darüber zu urtheilen, nicht auch der Behörde, vor der ich zu stehen die Ehre habe. Der Wahlkreis, von dem hier die Rede ist, begreift die ganze Kirchgemeinde Gsteig, die größte des Kantons, dem Umfange nach dem Flächenraum des Kantons Zug nahe kommend; ihre Bewohner leben bis zu einer Entfernung von 4 Stunden von einander. Daraus können Sie entnehmen, daß die Verhältnisse dieses Wahlkreises schon exzeptioneller Natur sind. Er begreift 6000 Seelen und wenn ich die Bevölkerung etwa von Münsingen und Herzogenbuchsee, die dieser Gemeinde, wenn nicht gleich, doch nahe stehen, abziehe, so sind die übrigen Verhältnisse, so daß sie mit denjenigen keiner andern Gemeinde des Kantons verglichen werden könnten. Ich komme nun auf die Sache selbst zu sprechen. Am 13. Oktober hatten sich die Stimmberechtigten im gewohnten Lokale eingefunden. Beim Beginne der Verhandlungen waren 943 Stimmende anwesend. Die Wahl des Büreau's geschah mit 584 gegen 359 Stimmen, was zusammen 943 Stimmen ausmacht. Bald darauf schritt man zur Austheilung der Stimmzettel für die Regierungsstatthalterstelle, und bei diesem Anlasse fiel bereits die erste etwas laute Reklamation, indem es sich erzeigte, daß plötzlich 141 Stimmen mehr zum Vorschein kamen, als unmittelbar vorher bei der Abzählung der Anwesenden. Statt der 943 vorher abgezählten Stimmenden wurden nach der Angabe des Büreaus nun 1084 Stimmzettel ausgetheilt. Dabei also geschah mit oder ohne Grund die erste Reklamation. Diese Verhandlung gieng indessen ziemlich ruhig vor sich; das Resultat lasse ich einstweilen unerwähnt. Man ging weiter und theilte Stimmzettel aus für die Richterstellen. Bei dieser Operation ging der eigentliche Lärm an, indem eine Anzahl Wähler, die sich auf der sogenannten Portlaube befanden, ausrief: es werden von den Stimmenzählern mehr als 1 Stimmzettel ausgetheilt. Ich will der gerichtlichen Untersuchung nicht vorgreifen, ob es wahr sei oder nicht, sondern ich führe hier lediglich das Faktum an, weil es die Veranlassung zum eigentlichen Lärm war, der ungefähr eine Viertelstunde andauerte, worauf der anwesende Herr Bezirksverwalter Müller zum Präsidenten hintrat und ihm sagte, wenn er dem Tumulte nicht Einhalt zu thun vermöge, so werde er, der Bezirksverweser, im Interesse der öffentlichen Sicherheit sich genöthigt sehen, die Versammlung aufzuheben. Auf diese Aeußerung brach der Sturm über Herrn Müller herein, ein Mitglied der Versammlung faßte ihn bei der Kravatte, ein anderes hielt den Stock in die Höhe, um ihn zu schlagen. Das war das Signal zur Schlägerei. Wie bereits bemerkt, will ich für heute in der Sache nicht vorgreifen; was thatsächlich ist, wird später an den Tag kommen, und ich trete weder auf die Schuld noch Unschuld der Beklagten ein. So wie die Regierung Kenntniß von diesem Vorfalle erhielt, hat sich ihr die Frage dargeboten: ob die Versammlung von Gsteig neuerdings konvozirt und die angefangenen Verhandlungen in der Gesammtversammlung vollendet werden sollen, oder ob auf irgend eine andere Weise der Erneuerung ähnlicher Exzesse vorgebeugt werden könne. Bereits lag eine Deklaration einer Anzahl Wähler und Gemeinderäthe dem Regierungsrathe vor, dahin gehend, sie werden sich nicht mehr in Gsteig einfinden, wenn nicht außerordentliche Maßregeln zum Schutze einzelner Wähler getroffen werden. Nun bot sich in Folge davon die fatale Alternative dar: entweder die ganze Kirchgemeinde wieder zu versammeln und durch außerordent-

liche Mittel den Unordnungen vorzubeugen, oder aber die Wahlversammlung von Gsteig in mehrere kleinere zu trennen. Herr Präsident, meine Herren! Wenn die Trennung in der Kompetenz des Regierungsrathes gelegen wäre, so hätte derselbe sie wahrscheinlich auf der Stelle zur Vollziehung gebracht. Denn damit, daß dieses nicht war und die Sache dem Großen Rathe vorgelegt werden mußte, ist ein dritter Uebelstand verbunden, nämlich die Verlängerung des Provisoriums in dem Amtsbezirk, von dem hier die Rede ist. Allein nach der Verfassung steht die Trennung von politischen Wahlversammlungen ausschließlich dem Großen Rathe zu und nicht einmal provisorisch hat der Regierungsrath geglaubt, eine solche Maßregel treffen zu dürfen. Man hat einen Augenblick geschwankt und war der Ansicht, es sei in mehreren Beziehungen wünschenswerth, daß wenigstens für Beendigung der angefangenen Verhandlungen noch die ganze Versammlung einberufen werde. Allein, Herr Präsident, meine Herren! ich bitte zu bedenken, was das für Folgen haben könnte. Die Regierung wenigstens hat die Verantwortlichkeit, noch einmal beiläufig 1000 Wähler zu versammeln, nicht übernehmen wollen, ohne zugleich geeignete Maßnahmen zu treffen, und diese Sicherheitsmaßregeln hätten nicht in der Absendung eines Kommissärs bestehen können, wie dieß an andern Orten genügte, wie z. B. in Adelboden, Schwarzenburg, Jegenstorf und Pruntrut, wo nichts weiter nöthig war, sondern Militär hätte aufgestellt werden müssen, damit dasselbe die Polizei handhabe. Allein ganz gewiß wäre unter solchen Umständen die Klage nicht unterblieben, daß man in der Wahlfreiheit beeinträchtigt worden sei, weil man in Gegenwart von bewaffneter Macht seine Stimme abzugeben hatte. Der Regierungsrath war also in der Lage, zwischen verschiedenen Uebeln das kleinste zu wählen und einstweilen die Wiederversammlung zu verschieben, sowie den Antrag auf Trennung des Wahlkreises vor den Großen Rath zu bringen. Ueber die Trennung vorläufig nur eine Bemerkung. Es ergibt sich aus den gegen die Trennung eingelangten Vorstellungen und aus vielfachen Urtheilen, daß das Verhältniß irrig aufgefaßt wurde. Die Kirchgemeinde Gsteig hat in Bezug auf öffentliche Wahlen einen doppelten Charakter. Sie bildet zugleich auch einen Wahlkreis für 3 Großräthe. Der Amtsbezirk Interlaken enthält 4 eigentliche Wahlkreise: Brienz mit 2 Großräthen, Unterseen mit 2, Zweilütschenen mit 2 und Gsteig mit 3 Großräthen. Die Kirchgemeinde Gsteig bildet aber andererseits eine politische Versammlung, die nicht nothwendig mit dem Wahlkreis zusammenfällt. So verhält es sich auch mit Unterseen u. s. w. Nun ist nicht zu übersehen, daß der Antrag nicht dahin geht, den Wahlkreis Gsteig zu trennen. Gsteig soll nach wie vor seine 3 Großräthe wählen dürfen, nur um die Trennung der politischen Versammlung handelt es sich, so daß anstatt, wie jetzt, alle Wähler des Kreises an einem einzigen Orte zusammenkommen, dieß an mehrern Orten gleichzeitig geschähe. Die abgegebenen Stimmzettel würden zusammengetragen und das Gesammtresultat würde unverändert bleiben, wie wenn man an einem Orte gestimmt hätte. In einer ganzen Reihe von Vorstellungen (ich glaube, es seien 8), hat man ausdrücklich bemerkt: wenn die beabsichtigte Trennung nur die Bequemlichkeit der Wähler im Auge habe, so habe man nichts einzuwenden; sei es jedoch eine politische Berechnung, dann protestire man dagegen. Das, Herr Präsident, meine Herren, ist es nun nicht. Die vorgeschlagene Maßregel hat keinen politischen Zweck und auch keine politischen Folgen, sondern sie bezweckt einestheils die Bequemlichkeit der Wähler, andererseits die Erleichterung in der Aufsicht und Kontrolle der einzelnen Verhandlungen. Dieß über den Zweck der beabsichtigten Trennung. Ich gehe nun speziell zu der ersten Frage über, zu der Frage über die Gültigkeit der Wahlverhandlungen vom 13. Oktober. Herr Präsident, meine Herren! Ich will die Gründe der Kassation untersuchen; es sind folgende. Der erste geht dahin, es haben sich in Folge einer öffentlichen Abzählung der Anwesenden bei der Wahl des Büreaus 943 Anwesende ergeben und unmittelbar darauf seien 141 Zettel mehr ausgetheilt worden. Es sei also evident, daß Betrug geübt worden sei. Der zweite Grund beschlägt lediglich die Form, nämlich: die Eröffnung der Verhandlungen habe durch eine Person stattgefunden, die nach den Gesetzen dazu nicht legitimirt sei. Prüfen wir die Gründe einzeln. Was den ersten Grund anbetrifft, so kann der Große Rath für heute denselben nicht annehmen. Es ist bereits bemerkt worden, wir dürfen in der Sache nicht präjudiziren. Wir dürfen heute nicht annehmen, es sei wirklich Betrug verübt worden, noch das Gegentheil, denn mit dieser Frage haben sich zuerst die gerichtlichen Behörden zu beschäftigen. Sie mögen entscheiden; jedenfalls darf die vorberathende Behörde nicht für bekannt annehmen, daß Betrug geübt worden sei und dieser Grund also würde die Kassation nicht rechtfertigen. Es mag allerdings auffallen, daß in einem sehr kurzen Zwischenraum sich 141 Anwesende mehr sollen ergeben haben; aber absolut annehmen, daß Betrug damit verbunden war, kann man deßwegen nicht. Denn es ist wenigstens denkbar, daß in einer sehr kurzen Zwischenzeit, und dauerte dieselbe auch nur 5 Minuten, neue Wähler hinzukamen. Das zweite Motiv dagegen enthält unleugbar eine Informalität, welche dem Gesetze über die Wahlverhandlungen widerspricht. Dasselbe sagt: „Die Verhandlungen in jeder Kirchgemeindeversammlung werden durch den Präsidenten des Einwohnergemeinderathes der Ortsgemeinde, in welcher das Versammlungslokal gelegen ist, oder durch ein anderes, vom Gemeinderathe dazu bezeichnetes Mitglied eröffnet." Gemeinderathspräsident war nun ein Herr Häsler; er war kraft seiner amtl. Stellung legitimirt, die Versammlung zu eröffnen. Er ist auch anwesend gewesen und in sofern ließe sich auch fragen, ob überhaupt an seiner Stelle Jemand anders funktioniren durfte. Darüber will ich hinweggehen, da es im Gesetze heißt, im Verhinderungsfalle sei ein anderes Mitglied des Gemeinderathes zu bestimmen, sei es nun, daß der Betreffende nicht das nöthige Vertrauen auf sich selber habe, eine Versammlung zu eröffnen, oder aus andern Gründen. Aber wenn der eigentliche Präsident verhindert ist, wer bezeichnet dann die Person, welche in zweiter Linie legitimirt ist, die Verhandlungen zu eröffnen? §. 3 des oben angerufenen Gesetzes sagt das ganz bestimmt. Nicht der Gemeinderathspräsident kann seinen Nachfolger bezeichnen, sondern einzig und allein der Gemeinderath. Das hat nicht stattgefunden. Anstatt daß der Gemeinderath Jemanden bezeichnete, hat dieses Herr Häsler von sich aus gethan, so daß nach dem Dafürhalten der vorberathenden Behörde, darin allerdings eine Informalität liegt, welche die Nichtigkeit der Verhandlungen nach sich zieht. Das sind also die beiden Gründe für Kassation. Die Regierung knüpft daran noch einen dritten. Ich lasse den ersten fallen, der zweite läßt sich rechtfertigen, den dritten mögen Sie beurtheilen, es sind darunter die vorgefallenen Unordnungen verstanden. Wenn diese nur dazu geführt hätten, daß die Verhandlungen eine Zeit lang gestört worden wären und man nachher ruhig hätte weiter progrediren können, so hätte das nicht viel zu sagen. Man würde der Störung auch dann noch keine weitere Folge beigelegt haben hinsichtlich der Gültigkeit, wenn sie einen solchen Charakter angenommen hätte, daß einzelne Wähler sich freiwillig entfernt hätten. Denn entfernen darf sich Jedermann, und wer sich freiwillig entfernt, von dem kann man auch annehmen, daß er auf sein Recht verzichte. Allein anders verhält es sich, wenn ein Theil der Wähler sich darüber beschweren kann, sie seien mit Gewaltthätigkeit vertrieben worden. Ja, wenn man das sagen kann, dann remgirt ein solches Faktum allerdings auf die Gültigkeit der Verhandlungen, und das ist nach der heutigen Lage der Dinge bei Gsteig der Fall. Das sind die Gründe, welche ich die Ehre habe, Ihnen auseinander zu legen, und die den Schluß auf Kassation rechtfertigen sollten. In dieser Beziehung erlaube ich mir endlich noch eine Betrachtung. Es ist auf heute fast nicht der Mühe werth, zu fragen, ob die Verhandlungen als gültig sollen anerkannt werden oder nicht; denn im Grunde ist noch fast gar nichts verhandelt worden. Man hat das Büreau bestellt, allein nicht gesetzmäßig; man ist einen Schritt weiter gegangen und hat die erste Operation für die Regierungsstatthalterwahl vorgenommen, die für einen Kandidaten bereits beendigt war. Allein nach dieser Verhandlung sind alle andern Operationen als nicht geschehen zu betrachten, weil in Folge der Unordnung die Stimmzettel theilweise abhanden gekommen sind, so daß eine Kontrolle in der Amtswahlversammlung gar nicht gehörig geschehen konnte. In dieser Beziehung giebt derjenige, auf den der erste Vorschlag

fiel, selbst ein unzweideutiges Zeugniß von diesem Faktum, und Namens des Büreau's wird erklärt, daß eine Fortsetzung der Verhandlungen nöthig werde, weil im Tumulte die abgelesenen Stimmzettel wenigstens theilweise verloren gegangen und zerstört worden seien. Ja, die Herren, welche dieses erklären, haben selbst angenommen, man habe alsdann mit der Bestellung des Büreau's zu beginnen, so daß, wenn nicht eine gerichtliche Untersuchung über die Vorgänge eingeleitet wäre, man die Sache als nicht geschehen betrachten könnte. Ich enthalte mich, Weiteres darüber anzuführen, obschon ich im Falle wäre, es zu thun. Sollte jedoch wider Erwarten im Laufe der Diskussion auf die Vorfälle zurückgekommen werden, so werde ich mir dann auch einige Bemerkungen erlauben; allein ich halte es für durchaus unnütz und abstrahire auch von allen Persönlichkeiten. Vorerst berühre ich die Frage der Trennung nicht näher. Sie mögen die erste Frage entscheiden, wie Sie wollen, die zweite wird Ihnen immerhin noch vorgelegt; allein die erste muß zuvor abgethan sein, und ich glaube, es sei am klügsten, wenn man die Sache fallen lasse und neue Wahlverhandlungen vornehme.

Ritschard, Amtsverweser. Herr Präsident, meine Herren! Ich bin so frei als mehr oder weniger betheiligt, das Wort zu ergreifen und die Thatsachen so klar als möglich anzugeben. Ich betrachte diese Vorfälle als ein großes Uebel und wir haben auch keine Mühe und Verwendung unterlassen, die Verhandlungen ruhig und in Ordnung bis an's Ende zu führen. Es ist uns leider nicht gelungen. Ich will mich dem Antrage des Regierungsraths durchaus nicht widersetzen, daß nämlich die Verhandlungen vom 13. Oktober ganz kassirt und dieselben wieder von Neuem vorgenommen werden, obwohl der Herr Regierungspräsident mehrere Gründe für Kassation angeführt hat, die ich nicht theilen möchte. Man hat namentlich hervorgehoben, daß nicht der rechte Präsident die Versammlung eröffnet habe; allein es war früher auch der Brauch, daß der Regierungsstatthalter durch Zuschrift die Gemeinderäthe aufforderte, die Wahlen anzuordnen und ihnen Stimmzettel und Wahllisten zuschickte. Dieß war in allen andern Bezirken der Fall, ausgenommen in Gsteig. Die Leute hatten circa eine Stunde gewartet; Niemand wollte sich mit der Sache befassen. Erst lange darauf sagte der Herr Bezirksverwalter Müller, es komme ihm kurios vor, daß Herr Präsident Häsler nicht anwesend sei. Daß er nicht anwesend war, ist sehr natürlich; er ist Wirth und war an jenem Tage sehr beschäftigt. Die Stimmzettel wurden also erst am gleichen Tage in die Kirche getragen. Was that der Herr Bezirksverwalter? Er geht eine Zeit lang auf und ab und frägt endlich Herrn Häsler: wollt Ihr etwa mir das Präsidium übertragen? Er war mithin auch der Ansicht, Hr. Häsler könne das Präsidium von sich aus Jemanden übertragen. Das Gleiche war übrigens auch bei den Nationalrathswahlen der Fall und man hatte die Ueberzeugung, daß, wenn ein Präsident sich z. B. nicht befähigt genug fühlte, selbst eine Versammlung zu leiten, so sei er berechtigt, von sich aus einen Stellvertreter zu bezeichnen. Das hat denn auch schon öfter stattgefunden, selbst im Großen Rathe, wo Herr Obrecht von sich aus den Vorsitz einem Andern übertrug. Ein anderes Motiv wird in dem Umstande angeführt, daß auf einmal 141 Mitglieder mehr dort gewesen seien als unmittelbar vorher. Das ist ganz natürlich; es beruht dieß durchaus auf keinem illegalen Zuwachs, da eine beträchtliche Anzahl Wähler bei der offenen Abstimmung nicht stimmte, nachher aber bei der geheimen. Ueberdieß war die Mehrheit so offenbar, daß sich die Stimmenzähler nicht einmal die Mühe gaben, genau Alle zu zählen, was dann hingegen später bei Austheilung der Stimmzettel schon geschah. Nachdem das Büreau bestellt war (ich führe dieses nur an, um zu zeigen, daß dabei durchaus legal und unparteiisch verfahren wurde), sagte Herr Präsident Seiler: Es ist also das Büreau im sogenannten radikalen Sinne bestellt worden; er suchte aber, damit nicht Argwohn entstehe, daß Unterschleif geschehe, einen Stimmenzähler von der konservativen Partei zu wählen, so daß es unmöglich wäre, es nicht zu sehen, wenn etwas Unrichtiges vorfiele. So viel über den ersten Punkt. Wie schon gesagt, ich widersetze mich dem Antrage auf Kassation nicht. Was die Trennung des Wahlbezirks betrifft, so kann ich nicht begreifen, warum man dieselbe nun plötzlich will, während namentlich bei den Großrathswahlen noch 200 Mann mehr Theil nahmen als jetzt, und alles ging damals ohne Störung, warum sollte es jetzt nicht mehr gehen? Ich will nicht näher eintreten, da der Hr. Regierungspräsident auch nicht eingetreten ist; denn ich will nicht beleidigen. Allein dagegen müßte ich opponiren, jetzt den Bezirk zu zerreißen. Man kann den Wahlbezirk allfällig in zwei Theile theilen, allein nicht in sechs. Auf ähnliche Weise war er früher getheilt, so daß für den einen Theil Gsteig, für den andern Aarmühle der Versammlungsort wäre.

Schläppi. Herr Präsident, meine Herren! Ich muß auch noch einige Erläuterungen geben über das, was mein werther Kollege sagte, und namentlich in Bezug auf die Gründe, welche für Kassation angeführt worden sind. Man hat sich darüber beschwert, daß sich bei der zweiten Abstimmung eine unverhältnißmäßig größere Anzahl Anwesender gezeigt habe. Herr Präsident, meine Herren, ich bin auch hierüber angefragt worden; aber das ist ganz natürlich und begreiflich. Unsere Kirchgemeinde ist nach verschiedenen Richtungen sehr ausgedehnt und die am weitesten Entfernten haben bis zwei Stunden zur Kirche. Nun war es der Fall, daß die Nächsten noch zu Kirche giengen und dachten, sie seien dann noch früh genug, wenn sie zur geheimen Abstimmung kommen. Andere mochten glauben, sie kämen noch früh genug, wenn sie zuerst zu Mittag äßen. Ein fernerer Grund ist der, zu beweisen, daß eine große Menge der Wähler in der öffentlichen Abstimmung sich zu stimmen geniren; sie stimmten auf gar keine Seite. Dieß kann man beweisen. Herr Präsident, meine Herren! Ich halte dafür, dieser Umstand sei ein sehr unerheblicher Grund für Kassation. Als zweiter Grund wird angeführt, der Präsident, welcher eigentlich die Versammlung hätte eröffnen sollen, habe sein Amt nicht nach Form einem andern übertragen. Ich gebe zu, daß dieses der Fall war, aber auf der andern Seite ist dieß eben so Uebung. Uebrigens muß auch bedacht werden, daß das Volk ungemein lang warten mußte, wodurch man schon bei Anfang der Versammlung warten mußte, da es über eine Stunde dauerte, bis man anfieng. Niemand wollte die Versammlung eröffnen. Endlich frägt man den Bezirksverwalter, was das für eine Ordnung sei, man solle uns den Präsidenten bringen. Man bringt ihn, aber er sagt: ich bin nicht dazu beauftragt, ich habe keine Autorisation dazu. Man frägt den Bezirksverwalter; dieser sagt, er habe Herrn Häsler autorisirt; dieser sagt nein! Endlich giebt er zu, so sei es vergessen worden und findet das Schreiben in seinen Akten. Nun erklärt Herr Präsident Häsler: ich bin nicht der Mann, diese Versammlung zu eröffnen, und als Wirth könnte ich bei diesem großen Zulauf von Leuten jetzt auch nicht Zeit finden; ich übertrage daher die Eröffnung dem Herrn Regierungsstatthalter Seiler. Als er dieses erklärte, waren wahrscheinlich alle Gemeinderäthe anwesend; Niemand reklamirte, das sei nicht recht. Es würde also auch nicht angefochten worden sein, hätten nicht böswillige Leute den Vorfall benutzt. Man hat es sich zum Maßstab angenommen, daß deßgleichen hier der Alterspräsident bei Eröffnung der Versammlung seine Obliegenheiten dem Herrn Straub übertragen hat, und der Große Rath reklamirte auch nicht dagegen. Ich glaube daher, es sei auch hier kein Grund zur Kassation der Verhandlungen. Ein dritter Grund wird angeführt: ja, es habe „gestrubt" bei der Austheilung der Stimmzettel; es sei nach Wahlbetrug gerufen worden. Man hat die Sache untersucht, den Fehler ausgemittelt und auch gefunden. Es fand sich wirklich ein Mann aus dem Lütschenthal, der zwei Zettel hatte; allein bei der Ausmittlung ergab es sich, daß das Eine ein Wahlvorschlag sei und er also nur einen Stimmzettel habe. Der Vorwurf von Wahlbetrug ist also grundlos. Ich möchte nun fragen, ob man, wenn das ganz Umgekehrte der Fall wäre, wenn Herr Häsler sein Amt dem Bezirksverwalter übertragen hätte, sich dann auch beschwert hätte? Gewiß nicht; allein das wollte man nicht, da man ihn nicht kannte. Herr Präsident, meine Herren! es wird jetzt der Fall sein, daß nur die Kassation in Frage steht; ich behalte mir aber dann das Wort vor in Betreff unserer Kommissäre, der Untersuchungen und

der Behandlung unsers Amtsbezirks. Kassirt nur, es ist mir gleichgültig. Die Verhandlungen giengen bis zur Austheilung der Stimmzettel für den Vorschlag des Gerichtspräsidenten ruhig vor sich. Bis dahin habe ich das Protokoll geführt und meine Notizen gemacht; nachher habe ich es dem Bezirksverwalter abgegeben und er legte es zu den Akten. Es liegt in meiner Pflicht, das rechtliche Oberländervolk hier zu rechtfertigen über das, was bei dieser Gelegenheit und schon früher über dasselbe verbreitet wurde. Ich stimme gegen die Kassation.

Obrecht. Ich muß eine kleine Berichtigung anbringen. Zwei Redner sagten, ich hätte als Alterspräsident hier auch mein Amt einem Andern übertragen, und man will damit den Gemeinderathspräsidenten von Gsteig rechtfertigen. Ja, das ist etwas ganz anderes: ich kann mich auf Verfassung und Gesetz berufen, während der Andere gesetzwidrig handelte. Wenn ich französisch verstände, so hätte ich es nicht gethan; aber weil ich keinen Dolmetsch neben mir hatte, so that ich es. Das ist der Grund. Ich habe nicht nur nach dem Buchstaben des Gesetzes gehandelt, sondern ich glaubte auch, wirklich einen Alterspräsidenten beauftragen zu sollen. Der einzige Grund aber ist, weil ich die französische Sprache nicht verstehe.

Tscharner von Kehrsatz. Herr Präsident, meine Herren! Noch ist ein Grund nicht berührt worden, auf den ich ganz besonders aufmerksam machen möchte. Es wurde nämlich gesagt, daß bei der zweiten Abstimmung 141 Stimmzettel mehr ausgetheilt wurden als bei der ersten. Das ist sehr wichtig, daß nämlich nicht im Verlaufe der Verhandlung etwa fremde Elemente hinzugekommen seien. Ich sage nicht, daß es dort wirklich stattgefunden; aber der Umstand ist nur sehr wichtig. Man hätte das Lokal schließen und so verhindern sollen, daß fremde Elemente hinzuträten. Ich nehme an, die 141 Personen seien gekommen, nachdem der Präsident angefragt hatte, ob alle Anwesenden stimmfähig seien. Die 141 sind also möglicherweise gar nicht kontrollirt worden; man kann also mit gleichem Grund vermuthen, daß sie das Stimmrecht nicht hatten als, daß sie es hatten. Waren sie es nicht, so frage ich, was war das für ein Unterschied? Es war also im Interesse aller Parteien, das zu untersuchen. Denn würde man es an einem Orte gestatten, so könnte es auch an einem andern versucht werden, und daher zu gefährlichen Präsumtionen Anlaß geben. Das ist ein hauptsächlicher Grund, warum ich dafür stimme, die Verhandlungen wieder von vornen anzufangen, damit dieser Uebelstand nicht in Zukunft von andern Wahlkreisen nachgeahmt werde. Dann bestimmen mich auch noch andere Gründe, aber dieser hauptsächlich.

Müller, Gemeindspräsident. Ich hätte das Wort nicht ergriffen, wenn ich nicht durch das Votum eines meiner Herren Kollegen dazu wäre veranlaßt worden. Ich trage gerade auf das Entgegengesetzte an. Ich will nicht die Unregelmäßigkeiten rechtfertigen, auch nicht den Vorfällen das Wort reden. Allein eben so sehr als ich diese Vorfälle bedaure, bedaure ich auch die Provokationen, die von gewisser Seite besonders stark fielen; ich will auch nicht auf das eintreten, was später geschehen ist. Der eine Grund, auf den man also die Kassation stützt, ist der, die Versammlung sei nicht durch den Präsidenten eröffnet worden, dem es zugestanden wäre. Ich frage nun aber: ist es zweckmäßiger, daß ein schlichter Mann, der mit der Sache nicht recht vertraut ist, die Versammlung eröffne, oder daß er dieß Jemanden übertrage? Ich kenne den §. 3 der Wahlverordnung auch und weiß, was er sagt; allein ich appellire an alle Anwesenden, ob es schicklich sei, nachdem das Volk eine Stunde gewartet, daß der Gemeinderath zusammentreten und erst noch deliberiren sollte, wer eröffnen soll. Ich möchte fragen, ob nicht gerade dadurch Streitigkeiten entstanden wären? Ich finde es zweckmäßiger, daß der Präsident, der auch durch das Alter gerechtfertigt ist, sein Amt Jemanden übertrug. Und er hat in seiner Wahl auch nicht gefehlt; denn es hat sich in der Folge gezeigt, daß gerade derjenige, dem er die Eröffnung übertrug, die meisten Stimmen als Regierungsstatthalter machte. Ein zweiter Punkt ist der: Bei der zweiten Abstimmung seien mehr Stimmende gewesen als bei der ersten. Das ist durchaus nicht erwiesen. Ich habe die Akten gelesen; allein ich fand nichts darin. Erst beim Austheilen der Stimmzettel verlor die Verhandlung den Charakter einer ruhigen Versammlung, und es trat dann der Zustand ein, von dem die Einen sagten, es sei eine Tragödie gewesen, die Andern ein Lustspiel. Der Grund dieser Auftritte ist darin zu suchen, daß Provokationen ergiengen im ganzen Amtsbezirke, wie besonders in unserm Wahlkreise, Provokationen, die wahrhaftig geeignet waren, solche Vorfälle herbeizurufen. Ich erinnere an das Provisorium, welches wir nun seit dem Frühling haben. Sie kennen das Schreiben, welches der erste Kommissär an alle Gemeinden erließ und wie er sich betragen hat. Sie kennen die Einstellung des Regierungsstatthalters, die Uebergehung des Amtsverwesers, eines Ehrenmannes, der das Zutrauen von Weißen und Schwarzen hat. Er wurde durch einen Mann ersetzt, der, ich sage es offen (persönlich habe ich nichts gegen ihn), in politischer Beziehung das Zutrauen bei den Weißen verloren hat, namentlich durch seine Arbeiten in der abgestandenen „Volkszeitung"; das weiß Jeder. Wann soll nun dieser provisorische Zustand aufhören? Ich glaubte doch, die gemüthliche Anarchie sollte bald einmal aufhören können. Um auf die Verhandlungen zurückzukommen: kaum sah der provisorische Bezirksverwalter einigen Tumult, so erklärte er die Versammlung als aufgehoben, ohne daß man eine einzige Reklamation oder Streitigkeit gehört hätte. So habe ich es in den Akten gefunden. Ich sage zum Schluß: Gebt uns unsere Beamten zurück, die das Volk will, und beseitigt diejenigen, welche Ursache der Ruhestörung sind, und weiß und schwarz wird zufrieden sein.

Niggeler. Herr Präsident, meine Herren! Ich erlaube mir auch ein Wort in dieser Angelegenheit, obwohl ich zum Voraus weiß, daß es nichts nützen wird, da ich denke, man werde auch heute damit enden, nach gewisser Form Rechtens zu kassiren. Ich finde nun aber, es seien keine Kassationsgründe vorhanden, oder jedenfalls weniger als bei andern Wahlen, die man bestätigt hat. Vorerst wird angeführt als Grund der Kassation der Verdacht von Betrug. Herr Regierungspräsident Blösch hat zwar selbst zugestanden, der angebliche Betrug sei nicht erwiesen und dieser Betrug könne also auch nicht angenommen werden. Hingegen hat er gesagt, es sei im höchsten Grade auffallend, daß sich bei der frühern öffentlichen Abstimmung bloß 943 Anwesende gezeigt hätten, bei der spätern geheimen aber 141 mehr. Ich sehe nun in diesem Umstand durchaus nichts Auffallendes. Ich sehe nicht nur keinen Beleg von Betrug darin, sondern es kann durch Beispiele nachgewiesen werden, daß an andern Orten Aehnliches geschah. So waren hier in Bern z. B. regelmäßig bei der ersten öffentlichen Abstimmung über den Präsidenten immer bedeutend weniger Anwesende als bei der nachherigen geheimen über die Wahlen selbst. In der Münstergemeinde wird sich ungefähr das Gleiche herausgestellt haben, die Verhältnisse sind mir nicht mehr ganz genau bekannt; in der heil. Geistkirche wurden bei der Präsidentenwahl 1700 Stimmende gezählt, bei der darauf folgenden geheimen Abstimmung aber 1900, also eine Vermehrung von nicht weniger als 200 Mann. Man fand das durchaus in Ordnung und Niemand hätte daran gedacht, einen Betrug dahinter zu vermuthen; vielmehr nahm man an, es sei ganz regelmäßig zugegangen. Ueberdieß weiß Jederman, daß die Zählungen öffentlicher Abstimmungen nie so genau sind, wie die geheimen, und daß leicht Irrthümer einschleichen, und endlich kommen auch so und anders Leute während der Verhandlung selbst. Herr Tscharner hat gesagt, es sei gefährlich, Jemand zuzulassen, ohne ihn anzufragen, ob er stimmfähig sei oder nicht. Das ist theilweise richtig, wenn man ganz haarscharf nach dem Gesetz verfahren will, wenn man nach der ersten Anfrage des Präsidenten, ob Jemand da sei, der nicht stimmberechtigt ist, die Thüren schließen und Niemand mehr hineinlassen will. Allein wenn man dieses will, so sind wir wahrscheinlich alle zusammen unregelmäßig gewählt. Denn ich bin überzeugt, in keiner Gemeinde des Kantons wird so

streng verfahren, daß Niemand dazu und Niemand davon gehen könnte. Wenigstens in Bern, die Herren Kollegen von hier werden es bestätigen, ist auch nicht so ganz exakt verfahren worden, und doch wird hier sehr regelmäßig gewählt. Auch hier waren während der ganzen Verhandlung die Thüren offen, man ging hinaus und herein; so am 5. Mai und so auch letzthin. Es fragt sich nun heute: ob wir bei Gsteig den gleichen Maßstab anwenden wollen, wie anderswo. Wird der gleiche Maßstab zu Grunde gelegt, so ist in dem angeführten Umstande durchaus nichts Auffallendes, am allerwenigsten ein Beweis von Wahlbetrug; will man aber einen andern Maßstab annehmen, weil radikal gewählt wurde, nicht konservativ, und findet man es deßhalb auffallend, so lassen sich freilich verschiedene Schlüsse daraus ziehen, und ich habe nichts dagegen. Zweitens stützt sich Herr Blösch darauf, es sei offenbar ein Kassationsgrund darin, daß der Gemeinderathspräsident von Gsteig die Versammlung nicht selbst eröffnete, sondern Herr Regierungsstatthalter Seiler. Herr Präsident, meine Herren, in erster Linie ist bereits darauf hingewiesen worden, wie sich die Sache so gestaltet hat. Es ist nämlich von Mitgliedern, die bei der Versammlung anwesend waren, bemerkt worden, daß der Herr außerordentliche Kommissär Müller es unterlassen habe, den Einwohnergemeinderathspräsidenten von Gsteigwyler einzuladen, ihm die Stimmzettel zu übermitteln und überhaupt die gehörigen Anordnungen zu treffen. Im Weitern wurde bemerkt, daß die Versammlung habe eine ganze Stunde warten müssen, bevor sich irgend Jemand zeigte, der die Verhandlungen eröffnet hätte. Endlich wurde auch angeführt, Herr Gemeinderathspräsident Häsler sei außerordentlicher Weise herbeigerufen worden und der Herr Kommissär habe ihn dann gefragt: ob er etwa ihm sein Amt übertragen wolle, die Versammlung zu eröffnen. Unter solchen Umständen wüßte ich nicht, wie anders hätte verfahren werden sollen, als wie wirklich verfahren wurde. Es ist auch nicht zu übersehen, daß der Einwohnergemeinderathspräsident von Gsteigwyler ein Landmann ist, jedenfalls kein Gesetzeskundiger, der die Verhandlungen hätte gehörig leiten und eröffnen können. Ja, wenn er allfällig wäre zu rechter Zeit in Kenntniß gesetzt worden, daß er zu funktioniren habe, wenn er Zeit gehabt hätte, sich mit den Umständen vertraut zu machen, dann hätte er auch allfällig seine Obliegenheiten erfüllen können. Allein da er augenblicklich aus seiner Wirthschaft herbeigeholt wurde, konnte man ihm dann auch zumuthen, sogleich die einschlägigen Gesetze zu kennen? Ich glaube nicht. Herr Präsident, meine Herren, es ist ihm also nichts anderes übrig geblieben als Jemanden zu bezeichnen, der gesetzeskundiger war als er. Man sagt aber: der Gemeinderath selbst hätte dieß thun sollen, nicht der Präsident von sich aus. Ich glaube, die Schuld liegt nicht am Präsidenten, sondern am Kommissär selbst. Hätte der Präsident auch allfällig den Gemeinderath in der Kirche zusammenberufen, so hätte man gewiß eine andere Einwendung gebracht: ja, der Gemeinderath sei nicht gehörig geboten worden, oder er sei nicht im gehörigen Lokal versammelt gewesen. Am Ende wäre etwa der Gemeindschreiber oder das Protokoll nicht an seinem Platz gewesen. Oder hätte der Präsident zur Versammlung allfällig sagen sollen: Ihr habt nun eine Stunde gewartet, Ihr müßt aber noch länger warten, denn ich will zuerst den Gemeinderath zusammenberufen, der Jemanden bezeichnen wird, der die Versammlung eröffnet. Ich glaube kaum, daß dieses der Versammlung sehr angenehm gewesen wäre, sondern vielmehr, die spätern Auftritte hätten dann noch später erfolgen können. Endlich brachte der Bezirksverwalter selbst den Präsidenten auf diesen Ausweg, indem er sich selbst anbot, das Präsidium zu übernehmen. Ich bin auch überzeugt, wenn der Bezirksverwalter das Präsidium selbst übernommen hätte, wenn er dann zum definitiven Präsidenten und am Ende zum Regierungsstatthalter wäre vorgeschlagen worden, die Sache wäre dann ganz in Ordnung; aber weil das nun nicht so ist, so findet man es auch nicht in der Ordnung. Ich mache noch auf frühere Fälle aufmerksam, wo mehrfach auf ganz ähnliche Weise verfahren wurde. Diese Frage war auch schon mehrmals vor dem Großen Rathe, und nie wurde deßwegen kassirt. Man hat immer gesagt, dieses provisorische Präsidium sei eine unwesentliche Formalität, und jedenfalls könne es nicht Gegenstand eines Kassationsgrundes sein. Bei Münster kam ein wichtigerer Verstoß zum Vorschein. Allein was hat das auf sich, ob diese oder jene Person das provisorische Präsidium führe? Das hat durchaus keinen Einfluß auf die Wahlen. Bei Münster aber, sage ich, wurde reklamirt über einen andern Umstand; man zweifelte, ob das Resultat der Gemeinde Genevez ein richtiges sei; man verlangte daher, daß die Stimmzettel entsiegelt und verglichen wurden. Die betreffende Versammlung schlägt die Oeffnung und Vergleichung der Stimmzettel ab, und man wußte doch nicht, ob vielleicht 100 oder 150 oder auch nur 50 Stimmzettel in einem Pocket zu viel enthalten waren, ob vielleicht so viele von jener Gemeinde zu viel eingegeben worden sind. Man bestand darauf, daß man annahm, es habe jedenfalls eine Art von Betrug dabei stattfinden können; jedenfalls sei es erlaubt, an der Richtigkeit der Verhandlung zu zweifeln. Die Reklamation wird abgewiesen. Damals sagte uns der nämliche Herr Blösch als Berichterstatter: die Sache sei nicht so zu verstehen, sie sei auch nicht so wichtig, um eine Kassation zu veranlassen; man kassirte auch wirklich nicht. Freilich waren dort alle Wahlvorschläge konservativ ausgefallen, die Reklamation kam also nicht in Betracht. Bei diesem Punkt erlaube ich mir noch eine Betrachtung anzuknüpfen. Es ist bemerkt worden, Herr Kommissär Müller habe dem Präsidenten durchaus keinen Auftrag gegeben, die Versammlung zu eröffnen, er habe ihm die Stimmzettel nicht geschickt, so daß deßhalb die Versammlung genöthigt war, eine ganze Stunde zu warten. Ich bin nun sehr begierig, zu erfahren, ob die Regierung ein solches Benehmen eines Kommissärs hingehen läßt, oder ob sie ihm, wie es sich geziemt, bereits einen gehörigen Verweis ertheilt hat. In andern Bezirken hat man die Sache sehr streng genommen. Ich mache Sie z. B. aufmerksam auf die langen Korrespondenzen, welche die Regierung mit dem Regierungsstatthalter von Seftigen gepflogen hat, der zwar allen Präsidenten die Stimmzettel zur rechten Zeit verschickte und überhaupt alles gethan hat, was das Gesetz vorschreibt. Dessen ungeachtet hat man ihm vorgeworfen, die Zeit zu den Wahlverhandlungen sei nicht gehörig bekannt gemacht worden. Man hat ihm eine Zurechtweisung über die andere zugeschickt, oder wenigstens eine Mahnung um die andere. In diesem Falle haben wir aber einen außerordentl. Kommissär, von dem man hätte erwarten sollen, er mache die Sache außerordentlich gut. Derselbe macht aber gar nichts, er überschickt dem Gemeinderath gar keine Stimmzettel, er avertirt den Präsidenten gar nicht. Da scheint es, man habe für denselben keine Vorwürfe; doch glaube ich, man sollte für außerordentliche Beamte die gleiche Elle anwenden, wenn sie fehlen. Endlich hat man gesagt, ein Kassationsgrund liege auch darin, daß später Unordnungen entstanden seien. Ich mache Sie aber darauf aufmerksam, daß diese Unordnungen nach den Wahlen, die bereits vorgenommen waren, stattfanden. Selbst Herr Blösch hat zugegeben, daß namentlich der erste Vorschlag der Regierungsstatthalterstelle durchaus in Ordnung vor sich gegangen sei und ohne daß irgend etwas gefehlt worden wäre. Diese Verhandlung soll also nicht kassirt werden. Bei der zweiten Verhandlung seien Stimmzettel verloren gegangen. Allein ich sage: für Kassation der ersten ist kein Grund vorhanden. Die Unordnungen, welche später entstanden, haben auf dieselbe gar nicht influirt, weil sie bereits beendet war. Ich mache Sie noch auf die Wahlverhandlungen von Biel aufmerksam. Dort hatte man gerade auch den Vorschlag für die Regierungsstatthalterstelle vollendet; darauf entstanden auch Unordnungen, sogar Prügeleien (ich glaube indessen, daß sie nicht in der Kirche geschahen), jedoch Unordnungen der Art, daß die Verhandlungen nicht weiter fortgeführt werden konnten. Nun ist dort der Vorschlag für Herr Regierungsstatthalter Schwab durchaus in Ordnung und als zu Recht bestehend betrachtet worden. Man hatte nicht einmal den Gedanken, daß dabei etwas gefehlt worden sei, indem man sagte, die spätern Unordnungen haben auf jene Verhandlung nicht influirt. Hier aber ist nun Herr Seiler vorgeschlagen; hier eben hätte es anders zugehen, man hätte einen andern vorschlagen sollen. Ich bin überzeugt, daß alle Gründe nichts helfen, daß man doch kassiren wird; indessen erlaube ich

mir doch, auf Abweisung des Antrags des Regierungsrathes anzutragen.

Wenger. Herr Präsident, meine Herren, über die Frage, ob die Verhandlungen in Gsteig gültig seien oder nicht, will ich nicht eintreten; hingegen eine Aeußerung kann ich nicht unerwidert lassen. Herr Müller, Gemeindspräsident, hat sie ausgesprochen, und sie ist, wenn nicht roh, doch nicht richtig. Herr Müller sagt, Herr Verwalter Müller habe durch taktloses Benehmen den Grund zu den nachherigen Vorfällen gegeben. Dieß muß ich nun des Bestimmtesten von der Hand weisen. Vielleicht giebt es später Gelegenheit, näher in die Sache einzutreten, ich will sie jetzt nicht näher erörtern. Vorläufig sage ich hier nur so viel über den Verlauf, daß Herr Müller sich in keiner Beziehung in die Verhandlungen mischte; er hat denselben beigewohnt als einfacher Bürger. Bereits nach dem Vorschlag für die Regierungsstatthalterstelle ist einiger Tumult entstanden, der sich dann wieder legte, bis bei Austheilung der Stimmzettel für die Richterstellen gänzlicher Lärm entstand. Man hat nämlich von der Portlaube herunter geglaubt wahrzunehmen, ein Wähler habe mehr als einen Stimmzettel erhalten. Nach dem allgemeinen Ruf: da wird wieder betrogen! entstand ein ungeheurer Lärm. Dieser dauerte einige Zeit. Hierauf rückte Herr Bezirksverwalter Müller gegen den Büreautisch vor und erklärte (nach den Akten): Herr Präsident Seiler! Wenn Ihr nicht im Stande seid, Ruhe und Ordnung zu handhaben, so sehe ich mich veranlaßt, die Versammlung aufzuheben. Ein einziger Zeuge sagte aus, Herr Müller habe sich so ausgedrückt: Da Ihr, Herr Seiler, nicht Ruhe und Ordnung handhaben könnt, so erkläre ich die Versammlung für aufgehoben. Diese Deposition machte ein Einziger, während alle Andern sagen, Herr Müller habe sich so ausgedrückt, wie ich eben anführte. Nachdem er also die Versammlung nicht sogleich aufgehoben, sondern nur gedroht hatte, sie aufzuheben, wenn die Ruhe nicht hergestellt würde, wurde Herr Müller sogleich thätlich angefaßt. Herr Niggeler führte an, es sei in der heil. Geistkirche in Bern auch die Thatsache vorgekommen, daß bei der geheimen Abstimmung die Zahl der eingegangenen Stimmzettel stärker gewesen sei als vorher bei der Wahl des Präsidenten die Zahl der Stimmenden. Ich glaube nun, daß just das Gegentheil davon stattfand. Bei der öffentlichen Abstimmung in der obern Kuche von Bern haben wir die Erfahrung gemacht (ich kann hier als Zeuge sprechen), daß bei der Wahl des Präsidenten 100 bis 200 Stimmen mehr gezählt wurden als nachher bei der geheimen Abstimmung. Es ist also gerade das Gegentheil der Fall.

v. Steiger zu Riggisberg. Herr Präsident, meine Herren! Ich erlaube mir nur eine kleine Berichtigung. Herr Niggeler hat bemerkt, dem Regierungsstatthalter von Seftigen sei mit Unrecht der Vorwurf gemacht worden, daß er die Vornahme der Wahlverhandlungen nicht zu gehöriger Zeit habe bekannt machen lassen, wie und wo dieselben vor sich gehen werden; er habe vielmehr Alles gethan, was ihm gesetzlich obgelegen. Es ist mir leid, erklären zu müssen, daß Herr Niggeler im Irrthum ist, obschon die Sache notorisch bekannt ist. Ich erlaube mir kurz anzugeben, wie es in dem Wahlkreis, welchem ich angehöre, zu Thurnen, hergegangen ist. Das Schreiben des Regierungsstatthalters wurde erstlich nicht publizirt; später erschien dann ein Artikel im Amtsblatt über Vornahme der Verhandlungen. Nun kommt aber dasselbe nicht in die Hände sämmtlicher Wähler. Es hätte wenigstens 8 Tage vorher von der Kanzel herab in der Kirche publizirt werden sollen; das ist nicht geschehen. Das Schreiben des Regierungsstatthalters an den Gemeinderathspräsidenten von Thurnen ist erst am Abend vor dem Wahltage angekommen, so daß am Abend vorher noch kein Mensch wußte, an welchem Orte man sich versammeln solle. Der Regierungsstatthalter trug dem Präsidenten einfach auf, die Versammlung im gewohnten Lokal abzuhalten. Ja, Herr Präsident, meine Herren, wo ist unser gewohntes Lokal? In dem Kirchlein von Riggisberg. Er hätte wenigstens sagen sollen, daß infolge der Trennung unseres Wahlkreises die Versammlung nicht mehr im gewöhnlichen Lokal stattfinde, sondern daß sich jeder Theil in seiner Kirche versammle. In Folge dieser Mißleitung sind einzelne Fraktionen unserer Gemeinde irregeführt worden. Es wäre also nothwendig gewesen, von Haus zu Haus zu gehen und die Leute zu bieten: also morgen ist Wahlversammlung! wie dieses zu Hasli geschehen ist.

v. Känel. Herr Präsident, meine Herren! Ueber die Sache selber will ich nichts anführen; sie ist bereits des Langen und Breiten besprochen worden und das Resultat wird voraussichtlich doch das nämliche sein. Ich erlaube mir nur ein paar Bemerkungen gegenüber Herrn Wenger, der ebenfalls außerordentlicher Kommissär in Interlaken war und zwar als dritter zur Rechtfertigung des zweiten einiges anführte. Er sagt, Herr Verwalter Müller habe den Verhandlungen als einfacher Privatmann beigewohnt, und sich in gar nichts gemischt. Ich bin auch der Ansicht, er habe sich in nichts zu mischen gehabt; ob er aber sich wirklich in nichts mischte, darüber kann man sehr verschiedener Ansicht sein. Herr Wenger sagte, er rapportire getreu nach den Akten; ich berichte auch getreu nach den Akten und zwar nach einem Bericht des Büreau's von Interlaken, unterschrieben von Präsident, Sekretär und Stimmenzählern. In diesem Bericht heißt es wörtlich: „Schon während dem Ablesen der Stimmzettel, also zu einer Zeit, wo die Wahloperation im ruhigen Fortschritt begriffen war, erklärte Herr Dr. Müller dem Präsidenten der Versammlung, er sehe ein, daß die Verhandlungen nicht bis zu ihrem Ende geführt werden können, er werde sich genöthigt sehen, die Versammlung noch vor ihrem Schlusse aufzuheben. Dieser erwiderte ihm hierauf kalt, darüber werde die Versammlung entscheiden. Hätte der Präsident der Versammlung gegen diesen rechtswidrigen Eingriff öffentlich protestirt, so wären schon damals jene Auftritte unvermeidlich gewesen, die nachher erfolgten." Hieraus geht also nicht hervor, daß sich Müller dort als einfacher Privatbürger benommen habe, sondern als etwas mehr. Wie hätte er sich sonst herausgenommen, ungesäumt zu erklären, die Versammlung sei aufzuheben! Hatte Herr Müller das Recht dazu? Ich behaupte nein! Allerdings war er, wie Herr Wenger sagte, nur berechtigt, als einfacher Bürger gegenwärtig zu sein, und es stand ihm erst zu, die Versammlung zu suspendiren, wenn die Verhandlungen nicht zu Stande kamen. Herr Seiler hat sich auf den ganz richtigen Boden gestellt, als er sagte: die Versammlung solle entscheiden. Aus einer fernern Stelle geht hervor, daß er allerdings nicht nur sagte: wenn die Ruhe nicht zu Stande komme, so werde er die Versammlung aufheben, sondern daß er sie wirklich und sofort aufgehoben hat. Diese Stelle lautet: „Es entspann sich wieder ein heftiges Hin- und Herdrängen und ein gewaltiger Lärm. Der Präsident der Versammlung schritt nochmals vermittelnd ein und es gelang ihm, die Aufregung so weit zu mäßigen, daß mit der Austheilung der Stimmzettel konnte fortgefahren werden, als er aber wieder auf seinem Platze war, trat Herr Müller in drohender Stellung und mit aufgehobener Hand auf ihn zu und rief ihm in herrischem Tone zu: „Herr Regierungsstatthalter Seiler, als Präsident dieser Versammlung, Ihr seid nicht im Stande, die Ruhe und Ordnung zu handhaben, ich erkläre die Versammlung für aufgehoben." Dieser Bericht rührt nicht nur von einer einzelnen Person her, sondern vom ganzen Büreau. Ich sehe zwar, daß Herr Wenger den Kopf schüttelt, allein es ist dennoch so; der Bericht ist von 8 Männern unterschrieben, von denen man wohl annehmen kann, daß sie die Sache richtig wahrgenommen haben und auch richtig rapportiren; wenigstens ist das Gegentheil nicht erwiesen. Ich frage nun, ob, wenn dieses Benehmen stattgefunden hat, der Grund der vorgefallenen Unordnungen nicht im Benehmen des Bezirksverwalters Müller liege? Ich glaube, ja. Ich will übrigens kein Wort weiter verlieren, weil ich überzeugt bin, daß es unnütz ist. Ich stimme vollständig mit dem von Herr Niggeler und Andern Angebrachten überein und auch mit dem Antrag auf Werthung der Wahlverhandlungen von Gsteig.

Wenger. Nur ein Wort über die gefallenen Aeußerungen. Vor Allem möchte ich Herr v. Känel fragen: Hat er die Prozedur vor sich?

v. Känel. Die angeführten Stellen sind dem Berichte des Wahlbüreau's entnommen.

Wenger. Ich behaupte, das ist kein Aktenstück. Ich erlaube mir noch zu bemerken, daß einzelne Zeugen mir ähnliche Dispositionen machten; allein wenn ich fragte: Habt ihr das selbst gehört? dann sagten sie: nein, gehört haben wir es nicht selbst, man hat es nur so gesagt. Was die Stellung von Herr Verwalter Müller betrifft, so habe ich bemerkt, er sei von Anfang an in der Stellung eines Privatmannes gewesen, erst nachdem Unordnungen ausgebrochen waren, handelte er in amtlicher Stellung.

Herr Präsident bemerkt, das in Frage stehende Aktenstück sei allerdings nicht der Prozedur entnommen, es sei eine Erklärung des Büreau's an den Großen Rath. Ueber die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der enthaltenen Angaben wird nicht eingetreten, sondern diese Bemerkung lediglich gemacht, damit man sich nicht länger über das Aktenstück streite.

v. Känel. Es ist möglich, daß Herr Wenger das Akten nicht kannte; er hat auch die Untersuchung über diesen Theil nicht geführt, sondern nur über die vorgefallene Schlägerei. Wenn aber nicht die Schlägerei in Frage ist, sondern die Gültigkeit der Wahloperationen, so muß, um gültig untersuchen zu können, vor Allem der Bericht des Wahlbüreau's zur Beachtung gezogen werden.

Wenger. Ich habe auch mehrere Mitglieder des Wahlbüreau's einvernommen und meine Aussagen sind aus den Akten geschöpft.

Müller, Gemeindspräsident. Auch meine Aussagen sind aus den Akten.

Niggeler. Ich erlaube mir zwei Gegenbemerkungen gegenüber Hrn. Wenger. Er sagt, Herr Müller habe im Anfang den Verhandlungen als einfacher Privatmann beigewohnt; nachher aber, wie das Ding nicht mehr gegangen sei, wie er wollte, als Unordnung entstand, sei derselbe als außerordentlicher Kommissär aufgetreten. Herr Präsident, meine Herren! Ich verstehe das nicht so. Meine Ansicht ist die: wenn man im Anfang als einfacher Wähler bei einer Verhandlung zugegen ist, so bleibt man einfacher Wähler bis ans Ende und steht dann als solcher unter dem Büreau der Versammlung. Man kann nicht hintenher die andere Seite hervornehmen und sagen: Ich bin Regierungsstatthalter; ich will jetzt befehlen, und du, Präsident, bist auf die Seite gesetzt. So geht es nicht. Ich bin einfach Mitglied der Versammlung und muß dem Präsidenten gehorchen, und allerdings, wenn Herr Müller so aufgetreten ist, wie Ihnen soeben gesagt wurde, so ist er der Störer der Ordnung, und wenn dieß anderswo vorgekommen wäre, so wäre es vielleicht noch ärger hergegangen. Wenigstens ich könnte unter diesen Umständen nichts anderes einsehen, als daß Herr Müller der Urheber des ganzen Skandals war. Hätte übrigens Herr Müller, statt den Präsidenten so anzufahren, wenn er nicht Ordnung schaffe, so werde er die Versammlung aufheben, zu seinen Leuten gesagt hätte: habt euch stille; man hat der Partei Männer zur Kontrolle an die Hand gegeben, daß es geht — so bin ich überzeugt, die Betreffenden hätten geschwiegen. Allein Herr Müller wollte nicht das; er ist lieber mit seiner getreuen Schaar auf das Büreau zugerückt und hat durch provozirende Aeußerungen seine Leute bestärkt, statt sie abzumahnen. Eine zweite Bemerkung ist die: es sei mit der Abzählung der Stimmen in der hl. Geistkirche von Bern nicht so gewesen, wie ich sagte. Angenommen, die Behauptung des Herrn Wenger sei richtig, so ist in diesem Falle viel eher der Verdacht von Betrug denkbar, wenn nämlich bei der öffentlichen Abstimmung 200 Stimmen mehr gezählt wurden, als nachher bei der geheimen. Denn es ist nicht anzunehmen, daß 200 Personen nur kommen, um den Präsidenten zu wählen, sondern gerade das Andere ist die Hauptsache, und wer bei der öffentlichen Abstimmung ist, wird gewiß auch bei der geheimen bleiben, wenigstens bei der ersten. Man muß dann aber nicht gleich mit dem Vorwurf auf Unterschleif und Betrug kommen; denn bei einer großen Versammlung kann man sich bei der Abzählung sehr leicht irren. Wenn sich also auch die Herren von Bern irren können, so soll man es den Bewohnern von Gsteig auch nicht gleich schlimm ausdeuten, sondern die Einen für gleich ehrlich halten, wie die andern.

Karlen, Major. Soviel ich gehört habe, ist zugegeben worden, daß auf verfassungs- und gesetzmäßige Weise verfahren wurde, bis zur Austheilung von Stimmzetteln für die Gerichtspräsidentenstelle. Man sagt jedoch: es seien bei der geheimen Abstimmung mehr Stimmzettel ausgetheilt worden, als bei der Wahl vom Büreau Stimmen waren; das ist aber unerheblich. Ein zweiter Einwurf ist: es sei ein einseitiges Büreau gewählt worden. Dasselbe wurde aber kontrollirt. Also auch darüber ist nicht viel Erhebliches zu sagen. Als dritter Grund wird angeführt, der Gemeinderathspräsident, dem erst bei der Versammlung selbst der Auftrag gegeben wurde, er solle sie eröffnen, und der das Dekret wahrscheinlich nicht gelesen hatte, habe statt dem Bezirksverwalter Müller das Präsidium dem Hrn. Seiler übertragen. Darin sieht man nun eine Ungesetzlichkeit. Ich für mich finde dieß ganz natürlich, viel natürlicher, als es in Biel war, wo die Verhandlungen am Sonntag unterbrochen und am Montag fortgesetzt wurden. Ich weiß nun schon, daß man die Verhandlungen kassiren wird, das scheint schon lang ausgemacht zu sein; ich will aber auch, daß das Bernervolk wisse, wie man verfahre. In Gsteig kassirt man, weil der Präsident auch als Regierungsstatthalter vorgeschlagen wurde. Was nun die stattgehabten Unordnungen betrifft, so ist von den HH. Niggeler und v. Känel besonders gut hervorgehoben worden, daß der abgeordnete Herr Müller der Stifter der Unordnung war. Er gab dem Zeug das Hollah und ich denke, wenn er recht in Aufschwung käme, er würde noch zu Vielem sein Hollah geben. Ich stimme zur Genehmigung.

Wildbolz. Herr Präsident, meine Herren! Ich erlaube mir auch ein paar Worte. Ich hätte nichts gesagt, wenn dem Geschäfte nicht eine besondere Wichtigkeit beigelegt würde. Wir müssen von drei, vier Seiten her hören, die Grünte ziehen nicht, die Sache sei zum Voraus schon abgemacht worden. Das sagt man. Ich für mich gebe einen solchen Vorwurf dahin zurück, von woher er kommt, und finde dieß ungeziemend. Ich würde oft vorziehen, zu schweigen, allein ich bin es meiner Wählerschaft schuldig, mich dagegen zu erheben, daß man mich, meine Meinungsgenossen und die Regierung, jeden Augenblick, ich will nicht sagen, schelte, aber doch Dinge sage, die man hier wenigstens nicht sagen sollte. Ich will nicht lang sein; aber damit man wisse, warum ich stimme, daß die Wahlverhandlungen kassirt werden, bin ich so frei, kurz meine Gründe anzugeben. Es wurden also hauptsächlich drei Punkte vorgebracht; erstens weil bei der geheimen Abstimmung 140 Stimmen mehr vorhanden waren, als bei der offenen. Man hat darüber bereits schon lange gesprochen; allein der Herr Berichterstatter selbst sagte ja, darauf lege er kein Gewicht. Ich für mich lege darauf auch keines. Der zweite Grund ist der: Herr Häsler habe als Gemeinderathspräsident anstatt gesetzmäßig die Leitung der Versammlung selbst zu übernehmen, dieselbe dem gew. Herr Regierungsstatthalter Seiler übertragen. Das Gesetz schreibt es nun anders vor: daß der Gemeinderathspräsident die Versammlung selbst leite und im Verhinderungsfalle habe der Gemeinderath ein anderes Mitglied zu bestimmen. Das, Herr Präsident, meine Herren, ist die bestimmte Vorschrift des Gesetzes, und diese ist verletzt worden, indem nicht ein anderes Mitglied des Gemeinderathes, sondern Herr Seiler die Leitung übernommen hat. Ich will damit der Versammlung keinen Vorwurf machen; denn ich begreife auch, daß es dazu kommen konnte, da man sagt, es sei früher so Uebung dort gewesen, allein ich erwähne dieß nur, um zu zeigen, daß man einen gesetzlich ziehbaren Grund habe. Auf diesen kommt es mir an, nicht auf politische Sympathien und Antipathien. Der dritte Grund ist der: daß nach der Wahl die Stimmzettel wenigstens theilweise zerstört worden seien. Ja, Herr Präsident, meine Herren, das ist ein Kassationsgrund

und ein wichtiger, und einer von denen, auf die ich mich berufe, gegen die Genehmigung der Wahloperat onen zu stimmen. Warum? Weil das Gesetz vorschreibt, daß in der Amtswahlversammlung von den Delegirten der einzelnen Versammlungen auf Verlangen alle Stimmzettel sollen geprüft werden. Nun aber, wenn ein Theil davon zerstört worden ist, so kann doch wahrhaftig dem Gesetz nicht mehr Genüge geleistet werden. Das ist vielleicht der gewichtigste Grund und ich glaube nachgewiesen zu haben, daß der Antrag der Regierung sehr begründet ist. Bei diesem Anlasse hat man die Wahlverhandlungen von Gsteig mit denjenigen von Biel verglichen. Ich frage Sie aber, meine Herren, ist in Biel etwas derartiges geschehen? Sind in Biel Stimmzettel abhanden gekommen? War in der Kirche auch eine Prügelei, daß man die Kanzel herunterriß und die Stühle zertrümmerte? Mit nichten. Ich frage Sie, ist dort so etwas geschehen, wovon heute auf bedauerliche Weise der Ausdruck gebraucht wurde, die Einen hätten es für eine Tragödie, die andern für ein Lustspiel angesehen? Mit nichten. Es hat mich bemüht, daß bei solchen Scenen noch ein Mitglied sagen konnte, man wisse nicht, ob es ein Lustspiel gewesen sei. Wenn solche Ansichten im Amte Interlaken herrschen würden, so gäbe dieses ein trauriges Bild vom Zustande der Bevölkerung; ich hoffe aber, es sei nicht so der Fall. Endlich muß ich noch meinem ehrenwerthen Herrn Kollegen Niggeler bemerken, daß, wenn er sich auf Verbalien des Herrn Regierungspräsidenten beruft, er die betreffenden Stellen wörtlich anführen soll, ganz gleich, wie sie ausgesprochen wurden, nicht wie Hrn. Niggeler beliebt, ihnen eine Färbung zu geben und dabei die Hände zu zerwerfen. Denn es ist nicht richtig, daß man nur aus politischen Rücksichten kassiren will.

Karlen v. d. Mühlematt macht die Bemerkung, daß er nicht begreifen könne, wie man sich noch lange darüber streiten könne, da aus einem Schreiben des Büreau's hervorgehe, daß dieses selbst die Kassation wünsche.

Imobersteg. Herr Präsident, meine Herren! Es mag materiell ins Gleiche kommen, ob für die Regierungsstatthalterstelle von Interlaken ein neuer Vorschlag gemacht werden soll oder nicht, da Herr Seiler mit großer Mehrheit gewählt wurde; es mag ins Gleiche kommen, ob Sie hier so oder anders entscheiden; aber namentlich mag es der Bevölkerung von Interlaken nicht gleich sein, und auch der sämmtlichen Partei nicht, da sie mehr oder weniger solidarisch mit dieser Bevölkerung ist, wie die Sache vorübergehe. Herr Präsident, meine Herren! Als man seiner Zeit sämmtliche Großrathswahlen erledigte, hat man gefunden, man könne über eine ganze Menge von Unförmlichkeiten hinweggehen. Damals aber hat die Regierung erklärt, in Zukunft werde man sehr streng sein. Nach meiner Ansicht sind seither eine Reihe von Fällen vorgekommen, wo man mit ungleicher Strenge zu Werke gieng. Ich kann solche zitiren. Man hat seiner Zeit auch Vergleichungen gemacht mit ähnlichen Fällen, wie heute einer vor uns liegt. Heute aber will man streng sein, heute, da eine Unförmlichkeit vorliegt, die an und für sich nichts ist. Denn ob ein provisorisches Präsidium von dieser oder jener Person geführt werde, das ist ein sehr unwesentlicher Punkt. Jetzt aber hängt man sich an diesen Punkt, während man bei andern Orten, wie bei Münster, die Sache viel leichter nahm, da doch dort vielleicht ein anderes Resultat hätte zu Stande kommen können, wenn der Reklamation Gehör geschenkt worden wäre, während hier der gerügte Uebelstand ohne Einfluß auf das Resultat war. Ich will auf die einzelnen Gründe nicht eintreten; es würde dieß nur eine Wiederholung dessen bilden, was bereits gesagt wurde. Hingegen möchte ich auf einen Punkt aufmerksam machen, ungeachtet ich auch hier etwas wiederholen muß. Es wäre nämlich nach meiner Ansicht ungerecht, ja gefährlich, wenn man, wie es sich herauszustellen scheint, nunmehr die Bevölkerung von Gsteig dafür büßen lassen will, nachdem durch ein taktloses Benehmen (ich nenne dieses mit Recht taktlos) des Kommissärs Unordnungen entstanden sind. Es ist sodann nicht anzunehmen, daß ein jeder Präsident einer Einwohnergemeinde genaue Kenntniß vom Gesetze habe. Deßwegen sollen jedesmal, wenn politische Versammlungen stattfinden sollen, Anordnungen getroffen werden, nicht etwa bloß durch Publikationen, sondern indem der Regierungsstatthalter dem Gemeinderath die Sache speziell mittheilt und Stimmzettel schickt. Das ist nicht geschehen. Wer ist also die erste Schuld daran? Ganz gewiß Herr Bezirksverwalter Müller. Man wird zwar sagen, das sei nicht aus böser Absicht geschehen, sondern vielleicht aus Unkenntniß oder aus Nachlässigkeit; aber soll denn die Versammlung diese Nachlässigkeit büßen? Wie gerirte sich Herr Müller an Ort und Stelle? Er läßt den Präsidenten, Herrn Häsler, von Hause herrufen und sagt ihm, er habe die Versammlung zu eröffnen. Hernach hat er nach einem Zeugniß, nämlich nach der eigenen Aussage des Herrn Häsler, ihn gefragt: wollt Ihr etwa mir die provisorische Leitung der Versammlung übertragen? Ja, wie macht sich das, wenn ein außerordentlicher Kommissär (dazu hätte es gewiß keines Kommissärs bedurft) sich von einem Gemeinderathspräsidenten eigenmächtig das Amt übertragen läßt? Herr Müller scheint damals von der Ansicht ausgegangen zu sein, man müsse sich helfen, wie man könne, wenn man vergessen habe, die gehörigen Anordnungen zu treffen; an einem Orte müsse wenigstens angefangen werden, wenn die Leute 3—4 Stunden herkommen und schon lange gewartet haben. Herr Präsident, meine Herren! Es ist aber noch ein anderer Moment zu beachten, daß nämlich Herr Müller der erste Kandidit der Konservativen im Amte Interlaken war und insofern werden Sie mir doch zugestehen, daß seine Stellung ganz gewiß nicht mehr eine ganz unparteiische war. Allein abgesehen von allem dem komme ich auf den Hauptpunkt, den bereits Herr Niggeler hervorgehoben hat. Es ist nämlich Herr Müller qua Regierungskommissär in der Kirche von Gsteig kein Jota angegangen, was geschah; er durfte wohl beiwohnen, aber nicht in der Eigenschaft als Regierungskommissär, sonst könnte es jedem Regierungsstatthalter einfallen, in Wahlverhandlungen einzugreifen. Die Polizei liegt in diesem Falle einzig dem Präsidenten der Versammlung ob. Hier war es Herr Regierungsstatthalter Seiler, dem die Polizei zu handhaben oblag und Herr Müller war in der gleichen Stellung wie jeder andere Theilnehmer, nur daß er als Kandidat portirt wurde. Wenn Unordnung entstand, so war es an Herrn Seiler, die Versammlung aufzuheben, nicht an Herrn Müller. Noch muß ich bemerken, daß man hier in Bezug auf das Material nicht in der gleich günstigen Stellung ist, wie auf der andern Seite, ehe Jeder in das Heiligthum (ich darf mich schon so ausdrücken) der Prozedur hineinblicken kann. Ja, Herr Präsident, meine Herren, wenn das gestattet wäre, so ließe sich auch etwas sagen. So hat uns seiner Zeit Herr Blösch eine Menge Stellen aus dem Berichte des Herrn Kommissärs Gerwer vorgelesen, andere Stellen dagegen nicht. Es zeigte sich aber, nachdem der ganze Bericht erschienen war, daß Herr Regierungspräsident Blösch alles vorgebracht hatte, was er zum Nachtheil der freisinnigen Bevölkerung zu sagen wußte, nicht aber, was Herr Gerwer zu deren Rechtfertigung gelten ließ. Der betreffende Passus erschien dann freilich im Bericht, allein wenn man die Einsicht in die Akten nicht hat, so ist man immer in einer ungünstigen Stellung. Herr Präsident, meine Herren! Noch eine kurze Bemerkung über die Behauptung des Herrn Karlen, daß das Büreau selbst die Kassation verlange. Das ist aber für uns nicht maßgebend, sondern die Frage, ob der Fall wirklich der Art sei, daß sich eine Kassation begründen lasse. Uebrigens stimmt der Bericht als solcher nicht mit dem Schlusse auf Kassation überein. Es wurde gesagt, die Vergleichung dieser Wahlverhandlungen mit denen von Biel sei nicht statthaft, da der Fall nicht der gleiche sei. Allerdings ist der Fall nicht der gleiche, denn in Biel kam es dazu, daß man Truppen aufbieten mußte, in Interlaken brauchte man das nicht. Man hat es seiner Zeit nicht gesehen, oder nichts davon wissen wollen, als in den ersten Zeiten unserer Wahlbewegung in der Kirche zu Thurnen sozusagen auf dem Altar Blut floß. Wie es mir nun aber scheint, kommt es immer darauf an, auf welcher Seite Blut fließt, um es zu bemerken. In diesem Falle sind die Liberalen in großer Mehrheit, die Schwarzen in Minderheit;

man kann also nicht sagen, daß die Liberalen die Unordnung veranlassen, denn sie hätten keinen Zweck dafür, wohl aber fällt die Schuld auf diejenigen, welche jetzt freilich ihren Zweck erreichen dadurch, daß die Verhandlungen kassirt werden. Man soll auch auf diesen Umstand sehen und nicht immer verdächtigen. Denn nicht von denjenigen, welche die Sache sozusagen in der Hand hatten, konnten die Störungen herrühren. Unter den obwaltenden Umständen und in Vergleichung, wie bei andern Wahlversammlungen ungeachtet des materiellen Ergebnisses verfahren wurde, stimme ich für Aufrechthaltung der Wahlverhandlungen in Betreff der Regierungsstatthalterstelle und der Wahl des Büreaus.

Stettler, Fürsprecher. Herr Präsident, meine Herren! Ich bedaure, daß dieser, wie auch andere Berathungsgegenstände nur auf das Gebiet der Persönlichkeiten herübergezogen wurde. Es ist dieses um so bedauerlicher, als der Herr Berichterstatter, Herr Regierungspräsident Blösch, keine Veranlassung dazu gegeben hat. Denn er hat erklärt, er wolle nur Thatsachen anführen, die absolut nothwendig sind, um den Antrag der Regierung zu begründen; er führte keine Parteien an und auch keine Namen und man hätte also auch erwarten dürfen, man werde den Kampf von der andern Seite auf gleiche Weise aufnehmen. Was geschieht nun? Ich habe bis jetzt zugehört und wollte das Wort nicht ergreifen, geleitet von der Ueberzeugung, die Majorität des Großen Rathes solle sich nur rein an das Faktische halten; die Opposition aber ergeht sich in Persönlichkeiten. Ich frage: ist es am Orte, hier den Herrn Bezirksverwalter Müller geradezu der Urheberschaft der vorgefallenen Unruhen zu beschuldigen? Ist es der Fall, daß man, gestützt auf Zeugenaussagen, solche Anklagen beweisen kann? Wenn von unserer Seite etwas, und es ließe sich doch gewiß etwas sagen, gegen Herrn Seiler vorgebracht würde, dann ergienge, wenn gleich wir uns nur an Thatsachen hielten, sogleich ein Geschrei von Verdächtigung und dergleichen über uns. Da aber von der andern Seite so gegen uns gekämpft wird, so bleiben wir still und überlassen es dem unbefangenen Publikum, zu urtheilen, auf welcher Seite Persönlichkeit und Leidenschaft herrsche. Ich konnte mich nicht enthalten, so viel für die Einleitung zu sagen. Was die Sache selbst betrifft, so beschränke ich mich auf zwei Bemerkungen, die in meinen Augen entscheidend sind für die Kassation. Ersteres ist es die Eröffnung der Versammlung durch Herrn Regierungsstatthalter Seiler statt durch den gesetzlichen Präsidenten. Man hat selbst zugegeben, daß darin eine Gesetzwidrigkeit liegt. §. 3 des Wahlgesetzes sagt ganz deutlich, wer die Wahlversammlung eröffnen soll. Der Buchstaben des Gesetzes ist aber maßgebend und entgegen diesem Buchstaben, der sich nun einmal so und nicht anders ausspricht, beruft man sich heute auf die Verhältnisse und dieses und jenes. Was that man gestern, als über die Amtsdauer von Beamten verhandelt wurde? Man sagte gegenüber dem Entwurfe der Regierung: ja, der Sinn und Geist der Verfassung spreche sich so und so aus, man müsse sich streng an den Buchstaben halten u. s. f. Heute spricht der Buchstabe des Gesetzes nicht minder deutlich, aber die Verhältnisse sind anders. Was soll denn die Regel machen? Gestern hieltet Ihr Euch streng an den Buchstaben des Gesetzes, heute, 24 Stunden später, besagt derselbe Buchstabe nichts mehr. Ich will mich nun auch an den Buchstaben des Gesetzes halten. §. 3 sagt uns, wer die Versammlungen eröffnen soll und an diese Regel sollen wir uns halten; wenn wir einmal davon abweichen, so ist es nicht gut. Das ist der erste Grund; allein es ist noch ein zweiter. Ich bemerke, daß, wo es nur Kleinigkeiten betrifft, ich mich auch nicht immer streng an den Buchstaben halte; denn ich liebe die Silbenstecherei auch nicht. §. 18 desselben Gesetzes sagt: „Hierauf werden die Protokolle und die Stimmzettel der einzelnen Kirchgemeinden entsiegelt. Erheben sich Reklamationen, so werden die Protokolle in Entgegenhaltung mit den Stimmzetteln geprüft. Ueber die Richtigkeit der Reklamationen und die Erheblichkeit allfälliger Bemerkungen wird von der Versammlung abgestimmt u. s. w." Herr Präsident, meine Herren, nachdem nun zugegeben worden ist, daß wirklich ein Theil der Stimmzettel verloren gegangen, so frage ich: wie kann nachher noch eine Kontrolle darüber stattfinden? Eine solche ist unter solchen Umständen rein unmöglich. Wie soll Jemand Reklamationen machen? und wenn dieselben erheblich gefunden werden, wie soll man die Sache untersuchen? wie ist dieß möglich, wenn nicht mehr alle Stimmzettel existiren? Dieser Grund ist in meinen Augen ebenso schlagend als der erste. Offenbar muß es eine Kontrolle geben für die Bezirksversammlung selbst Nur noch ein Wort. Die Sache an und für sich ist nicht sehr wichtig, das haben selbst Redner der Opposition zugegeben; dennoch sind sie so heftig aufgetreten. Ich halte die Sache auch nicht für so gefährlich, wenn in dieser oder jener Form neue Wahlverhandlungen angeordnet werden; die Wahlvorschläge mögen auch im Wesentlichen dieselben bleiben; allein wenn man alle Parteien gleich halten, wenn man sich an das Gesetz halten will und an die Antezedentien, so bleibt uns nichts anderes übrig, als die Kassation zu beschließen und die Bewohner des betreffenden Wahlkreises zu einer neuen Versammlung einzuberufen; wenn sie dann bei den alten Vorschlägen bleiben und zum Regierungsstatthalter wieder Herrn Seiler vorschlagen, so haben sie das Recht dazu.

Karrer. Nach dem Eingange, welchen Herr Stettler in seinem Vortrage gemacht, hätte ich wirklich erwartet, er werde sich auch in Persönlichkeiten einlassen und zwar in dem Sinne, daß er die Beschuldigungen widerlegen würde, welche dem Herrn Bezirksverwalter gemacht worden sind; da er aber dieses nicht gethan hat, so nehme ich an, dieser sei wirklich an den stattgefundenen Auftritten schuldig. Herr Stettler hat sich über andere Persönlichkeiten beklagt, es ist aber sehr bequem, Personen anzuführen, wenn sich diese nicht dagegen vertheidigen können. Die heutige Berathung ist nun mehr oder weniger eine Antwort auf einen frühern Bericht des Regierungspräsidenten, gegen welchen man keine Gelegenheit hatte, sich zu vertheidigen. Das Oberland vertheidigt sich nun heute, und ich glaube, die Vertheidigung sei gelungen. Herr Stettler hat gesagt, man berufe sich den einen Tag auf den Buchstaben, den andern auf den Geist des Gesetzes. Es ist ganz richtig, daß dieses bisweilen geschieht, allein er hätte auch sagen sollen, daß es von beiden Seiten geschieht. Man gibt oft dem Geiste einen Vorrang, wo doch der Buchstabe sehr deutlich spricht. Ich will bloß ein Beispiel aus meiner Erfahrung dafür anführen, daß die Verhandlungen nicht stets durch den Präsidenten des Einwohnergemeinderaths der betreffenden Ortsgemeinden geleitet wurden. Im Amte Trachselwald wurde auch die Versammlung durch den betreffenden Gemeinderathspräsidenten eröffnet, allein nicht Alles geschah unter seinem Präsidium, sondern unter dem Präsidium eines Andern, welchen die Wahlversammlung dazu bezeichnet hatte, und es kam Niemanden in den Sinn, die Wahl deßhalb anzugreifen; da schon früher durch den Präsidenten des Regierungsrathes gesagt wurde, der Wahlversammlung stehe in solchen Sachen ein endlicher Entscheid zu, so wird man gewiß auch hier nicht so genau sein. Wenn man sich stets ganz genau an das Wahlgesetz gehalten hätte, so könnte ich mir alles dieses gefallen lassen, namentlich was der §. 3 vorschreibt, allein da der Buchstabe des Gesetzes auch schon anders ausgelegt worden ist, so dürfen uns hier wohl auch Konzessionen gemacht werden. Von Seite des Herrn Wildbolz wird wegen Insinuation protestirt; dieses mag seine persönliche Meinung sein, und ich will ihm dieselbe nicht übel nehmen, allein nehme er mir die meinige auch nicht übel. Ich habe nämlich die Meinung, daß, so wie sich die Parteien im Großen Rathe gestaltet haben, die persönliche Meinung hier auch oft unterdrückt wird. Wenn sich Mitglieder vor der Versammlung erklärt haben, hier so oder so stimmen zu wollen und dann auf eine Vorversammlung im Storchen oder in der Spitalkapelle gerade im entgegengesetzten Sinne stimmen, als wie sie sich früher geäußert haben, so dürfte dieses wohl auch eine Unterdrückung der persönlichen Meinung genannt werden.

Herr Berichterstatter. Ich glaubte zu Anfang der Diskussion wirklich, man werde die Berathung ganz objektiv halten, und dieses schien mir um so mehr der Fall zu sein, als

die Mitglieder des Amtsbezirks Interlaken selbst sich keine Persönlichkeiten erlaubt hatten. Herr Amtsverweser Ritschard hat sich keine, auch nicht die geringste Persönlichkeit erlaubt, ebenso auch nicht Herr Müller; einzig Herr Schläppi hat Aeußerungen gethan, welche er vielleicht besser unterlassen hätte. Wenn sich daher das Oberland hätte vertheidigen wollen gegen einen frühern Angriff, so hätte ich erwartet, daß diese Herren die Vertheidigung übernehmen; allein nicht daß von anderer Seite ein Advokat für sie auftrete. Hätte sich Herr Karrer nicht erlaubt, das Stillschweigen des Herrn Stettler über die dem Bezirksverwalter Müller gemachten Vorwürfe als eine Anerkennung derselben auszulegen, so hätte ich für mich stillschweigend über diese Vorwürfe weggehen können; allein wenn das Stillschweigen auf diese Weise interpretirt wird, so soll man es mir nicht übel nehmen, wenn ich auf gemachte Vorwürfe ein paar Worte erwidere. Ich will in meiner Berichterstattung damit beginnen, dasjenige wegzuräumen, was nicht zur Sache gehört; nachher bin ich dann mit der Sache selbst bald fertig, denn diese ist so einfach, als man sich nur denken kann. Die gemachten Vorwürfe sind von dreierlei Art; erstens nämlich solche, welche gegen meine Person, solche, welche gegen die ganze Regierung und endlich dann solche, welche gegen den Bezirksverwalter Müller gerichtet sind. Diese letzteren hätten füglich deßhalb wegbleiben sollen, weil er sich ja nicht selbst hier vertheidigen kann. Herr Imobersteg hat mir den Vorwurf gemacht, ich habe bei der provozirten Antwort über Interlaken Aktenstücke nicht loyal verlesen, und es seien wichtige Aktenstücke der Versammlung vorenthalten worden. Herr Präsident, meine Herren! Jedesmal, wenn man auf diese Sache zurückkommt, finde ich es lächerlich, denn wenn man eine solche Sache mit aller Gewalt provozirt, soll man auch die Antwort darauf hinnehmen. Ich habe sie nicht provozirt und verwahre mich daher gegen die Folgen, welche sie gehabt hat. Hingegen gebe ich zu, daß ich die Akten, welche ungefähr 500 Folioseiten enthalten, nicht ganz abgelesen habe; ich habe abgelesen, was ich für nothwendig hielt; ob loyal oder nicht, das lasse ich dahin gestellt; allein ich verbitte mir jedenfalls den Vorwurf, daß die Akten nicht gehörig mitgetheilt worden seien, denn diese lagen längere Zeit hier auf dem Kanzleitisch und konnten von Jedermann eingesehen werden. Ein fernerer Vorwurf wurde von Herrn Riggeler gemacht, welcher sagte, man hätte wenigstens nicht von vornen herein die Männer von Gsteig der Unredlichkeit zeihen sollen. Herr Präsident, meine Herren! Ich lasse es auf die Männer von Gsteig ankommen, ob ich sie der Unredlichkeit angeschuldigt oder ob ich nicht vielmehr von vornen herein erklärt habe, es sei kein Betrug vorhanden. Ich habe sehr ausdrücklich erklärt, wenn es auffallen dürfe, daß in ganz kurzer Zeit eine so große Stimmendifferenz eintrete, so sei es doch möglich, daß selbst binnen einiger Minuten diese Stimmen noch hinzugekommen seien. Dieser Vorwurf ist daher eine leere Verdächtigung. So viel gegen die meiner Person gemachten Vorwürfe. Sie werden nun erlauben, daß ich einige Worte auch gegen die der Regierung und mir in meiner Stellung als Regierungspräsident gemachten Vorwürfe erwidere. Es wurde gesagt, man habe bei dem Anlasse von Thurnen ganz anders gesprochen, als jetzt. Dieses ist wahr, nur ist es nicht der Fall für denjenigen Theil, welcher die Vorwürfe machte, sondern für denjenigen, welchem sie gemacht wurden. In Thurnen war auch eine Schlägerei, allein es kam nicht so weit, wie in Gsteig, und gleichwohl machte man eine Trennung des Wahlkreises. Hat sich aber die heutige Mehrheit etwa dem damaligen Antrage widersetzt und einen ganzen Morgen Lärm geschlagen? Mir ist gar nichts davon bekannt, sondern das Dekret wurde einfach erlassen und besteht diesen Augenblick noch in Kraft; wenn allfällig Widerstand geleistet wurde, so ist er gewiß mit dem heutigen nicht zu vergleichen. Herr Riggeler hat gesagt, es sei in zwei Beziehungen eine auffallende Veränderung im Benehmen der Behörden vor sich gegangen, nämlich in Bezug auf das Nichtöffnen der Stimmzettel von Münster und in Bezug auf Seftigen. Was vor Allem aus die Stimmzettel von Münster betrifft, so kennen Sie bereits den Sachverhalt; es waren 9 Ausgeschossene von 9 verschiedenen Versammlungen zusammengetreten; Einer glaubte, es seien zu viel Stimmzettel eingelangt und verlangte, daß man sie lese; 8 hingegen sagten, sie finden dieses nicht für nothwendig. Was geschah nun? Die Mehrheit der Versammlung glaubte, es sei nach dem Wortlaute des Gesetzes der Mehrheit der Wahlversammlung zugestanden, über die Erheblichkeit der Reklamation zu entscheiden; allein hat man vielleicht in Unterseen etwas Anderes gemacht? Nein: In Münster wurde nur im Amtswahlkollegium Beschwerde erhoben, während gegen Unterseen eine förmliche Beschwerde von Wählern vorlag, und auf was habe ich angetragen? Diese Beschwerde unberücksichtigt zu lassen, weil es sich aus den übrigen Akten ergebe, daß es überflüssig sei, eine Beschwerde zu erheben. Ich möchte daher ersuchen, mit den Vorwürfen zurückhaltender zu sein, denn an dem einen Orte fand man das Eröffnen der Stimmzettel nicht nöthig, weil von 8 Stimmen bloß Eine es verlangte, während am andern Orte die Behörden es unnöthig erklärten, obschon eine förmliche Beschwerde vorlag. Man hat gesagt, Herr Müller habe einen Vorwurf verdient, allein man habe ihm keinen gegeben, während dem Regierungsstatthalter von Seftigen Vorwürfe auf Vorwürfe gemacht worden seien. Woher nimmt man dieses? (Riggeler. Aus den Regierungsrathsverhandlungen.) Dann muß Herr Riggeler sehr übel gelesen oder der betreffende Konzipient sehr übel rapportirt haben, denn der Regierungsstatthalter von Seftigen hat keinen Vorwurf bekommen, geschweige denn Vorwürfe auf Vorwürfe. Das Ganze beschränkt sich auf 2 Briefe; der Regierungsstatthalter von Seftigen hat nämlich die Zusammenberufung eines Wahlkreises am 11. ausgeschrieben, am 12. langte das Schreiben an Ort und Stelle an und am 13 sollte die Versammlung stattfinden. Dieses ist bereits eine unverantwortliche Nachläßigkeit, denn die Wähler wußten in Folge davon nicht einmal, in welcher Kirche sie sich versammeln sollten, und mußten in der Kirche selbst darüber abstimmen, ob sie progrediren wollen oder nicht. Der Regierungsstatthalter von Seftigen hat ferner die ausdrückliche Vorschrift des Gesetzes außer Acht gelassen, daß man sich am Hauptorte des Bezirkes versammeln solle; dieses sind Verletzungen von ausdrücklichen Gesetzesvorschriften, Verletzungen, die der Betreffende anerkannt hat, und gleichwohl hat er bis auf den heutigen Tag gar keinen Verweis erhalten. Ich komme nun zu den Vorwürfen, die man dem Herrn Bezirksverwalter Müller gemacht hat. Herr Großrath Müller, welcher im Uebrigen durchaus ruhig seine Ansicht entwickelte, hat doch in Einer Beziehung einen groben Irrthum begangen, er sagt nämlich: der Amtsbezirk Interlaken habe schon seit dem letzten Frühling Kommissarien; da ist er gewiß im Irrthum, denn die jetzige Verwaltung besteht erst seit dem letzten Sommer, und es hatte auch Herr Gerwer, welcher im Juni ins Oberland geschickt wurde, durchaus nicht die Amtsverwaltung geführt, sondern diese blieb stets noch in den Händen des Herrn Regierungsstatthalters Seiler. Herr Gerwer hatte nichts Anderes zur Aufgabe, als die Verwaltung des Bezirks zum Gegenstand einer Untersuchung zu machen. Herr Großrath Müller hat ferner gesagt, als Herr Bezirksverwalter Müller hinaufgekommen sei, so seien alle Fremden fortgelaufen. Dieses mag wahr sein, denn der Bezirksverwalter kam so kurze Zeit vor Auslauf der Saison der Fremden, daß sie jedenfalls nicht lange mehr im Oberlande bleiben konnten; allein ob sie, wenn sie wirklich das Oberland verließen, wegen Herrn Müller oder vielleicht wegen andern Leuten fortgegangen seien, das will ich nicht berühren. Man hat ferner Gegenstände erwähnt, welche den Herrn Bezirksverwalter Müller persönlich betreffen; er habe sich eine Pflichtverletzung erlaubt durch nachläßige Konvokation der Wahlversammlung zu Gsteig. Damit verhält es sich folgendermaßen. Sie werden sehen, daß Herr Häsler — menschlich gesprochen — keinen Vorwurf verdient, allein wenn man den Vorwurf von ihm abnimmt, so soll man ihn jedenfalls nicht auf Herrn Müller werfen. Es wurde gesagt, Herr Häsler habe keinen Brief erhalten, um die Versammlung zu veranstalten. Das Gesetz sagt in dieser Beziehung für ein- und allemal: „die Verhandlungen in jeder Versammlung werden durch den Präsidenten des Einwohnergemeinderathes der Ortsgemeinde, in welcher das Versammlungslokal gelegen ist, oder im Verhinderungsfalle durch ein anderes von dem Gemeinderath zu bezeichnendes Mieglied eröffnet." Herr Häsler hatte also keine Anzeige erhalten, und der Bezirksverwalter hatte keine aus-

drückliche Pflicht, ihm eine solche zu machen. Allein, wie gesagt, menschlicherweise hat Herr Häsler recht gehandelt, und ich bekenne, daß ich an seiner Stelle den gleichen Fehler auch hätte begehen können. Nur ist es nicht richtig, daß Herr Müller es unterlassen habe, ihm ein Schreiben zukommen zu lassen, denn er hat solche an alle Gemeindspräsidenten abgeschickt, und Alle haben dieselben erhalten. Der Sekretär verpackte aber das Schreiben in das Paket, welches die Stimmzettel enthielt, und dieses blieb uneröffnet, weil Herr Häsler glaubte, es sei überflüssig, dasselbe aufzumachen, bis man in der Kirche sei, wo man die Stimmzettel brauche. Ich wiederhole es also: ich will dem Herrn Häsler keinen Vorwurf machen, allein ich kann auch nicht zugeben, daß man dem Herrn Müller aufbürde, was ihm nicht gehört. Es besteht ein scheinbarer Widerspruch, indem auf der einen Seite gesagt wird, Herr Müller habe die Versammlung aufgelöst, und auf der andern Seite wieder, er habe sie nicht aufgelöst. Beides ist wahr, und die betreffenden Herren hätten sich nicht widersprochen, wenn sie das ganze Faktum in seinem Zusammenhange gekannt hätten. Man muß in der Versammlung selbst 2 Perioden unterscheiden. Herr Müller hob die Versammlung förmlich auf, allein beiläufig eine Viertelstunde vorher hatte er erklärt, er werde sie aufheben müssen, wenn der Präsident nicht Ordnung schaffe. Der erste Auftritt hatte stattgefunden schon bevor die Vorschläge für den Regierungsstatthalter gemacht worden waren; und Herr Seiler gab sich dabei alle Mühe, die Ordnung herzustellen. Als dagegen das zweite Mal von der Portlaube gerufen wurde, es werde betrogen, so erklärte der Bezirksverwalter dem Herrn Seiler, er werde im öffentlichen Interesse die Versammlung aufheben, wenn nicht Ruhe gemacht werde. Erst dann wurde der Bezirksverwalter an der Halsbinde gefaßt und der Stock gegen ihn erhoben; hierauf entstund die Schlägerei und erst nachdem dieselbe längere Zeit gedauert hatte und bereits Blut geflossen war, hob er die Versammlung auf. Man hat dem Herrn Müller den Vorwurf gemacht, daß er sich überhaupt in die Versammlung mischte. Er kam ursprünglich als Privatmann in die Versammlung, wozu er unbestrittenermaßen das Recht hatte, allein, Herr Präsident, meine Herren, glauben Sie wirklich, daß ein Regierungsstatthalter, welcher in einer öffentlichen Versammlung anwesend ist, unter allen Umständen schweigen und die Arme über einander schlagen soll? Glauben Sie, es können nicht Umstände eintreten, wo er sagen muß: von nun an werde ich meine amtliche Stellung einnehmen und amtlich handeln. Wenn Sie darüber eine gesetzliche Vorschrift wollen, so kann ich Ihnen eine solche geben, denn es steht eine solche im Gesetz über Aufruhr und Hochverrath. Wenn ein Beamter sich auch als Privatmann an einem Orte aufhält, wo öffentlich Unordnung entsteht, so soll er sogleich einschreiten. Ich habe daher hierüber nichts zu bemerken, als daß ich das Gleiche gethan haben würde, wenn ich ein Polizeibeamter gewesen wäre. Ob Herr Müller gerade der Sekunde nach den richtigen Moment zum Einschreiten getroffen habe, darüber will ich nicht urtheilen, allein vergleichen Sie die heutige Sprache der Gegner mit der Sprache, welche man seiner Zeit gegen Herrn Boivin führte, welcher in einem ähnlichen Verhältnisse als Kommissär in Pruntrut nicht einschritt. Man warf ihm damals auf das Bitterste vor, daß er als Regierungskommissär nicht eingeschritten sei und die Versammlung nicht aufgehoben habe; in Pruntrut machts man also das Unterlassen zum Vorwurf, während man heute in einem ähnlichen Falle das Handeln ebenfalls zum Vorwurf macht. Ich weiß im Fernern nicht, woher die betreffenden Herren die Akten dafür nehmen, daß Herr Müller dem Herrn Häsler gesagt habe: übergeben Sie mir das Präsidium. Ich will das Faktum nicht negiren, weil ich nicht weiß, ob es wahr ist oder nicht, allein ich erlaube mir, sehr daran zu zweifeln, weil dieses dem Herrn Müller durchaus nicht gleich sieht. So viel über diese Allotria, welche Alle besser unterblieben wären. Nun zur Sache selbst. Herr Präsident, meine Herren! Vom Kassationsgrunde des Betruges will ich nicht sprechen, denn ich habe damit angefangen, diesen Einwurf als nichtig zu erklären, allein der andere Grund, betreffend das Präsidium, ist nicht gleichgültig. Ob der Gemeinderathspräsident selbst Jemanden zur Eröffnung der Versammlung bezeichne oder aber der Gemeinderath, ist materiell nicht sehr wichtig, allein formell ist es unläugbar eine Verletzung einer gesetzlichen Vorschrift. Man sagt, Herr Häsler sei nicht da gewesen und man habe ihn rufen müssen. Wenn dieses eine Entschuldigung sein soll, so kann ich es gelten lassen, allein eine Rechtfertigung ist es nicht; Herr Häsler wußte sehr wohl, daß nach dem Gesetze er es sei, welche die Versammlung eröffnen solle. Man hat gesagt, dieses sei Uebung, und es sei schon oft so gehalten worden; allein auch hierüber ist Herr Niggeler im Irrthum, denn nach dieser Wahlordnung wurde hier noch gar nie gewählt außer dieses Mal, und es kann daher auch von einer Uebung nicht die Rede sein. Ich weiß wohl, daß hier im Großen Rathe bei der Konstituirung der Behörde der Alterspräsident die Versammlung entweder selbst eröffnen oder Jemand dazu ernennen kann; allein wollen Sie den Alterspräsidenten im Großen Rathe mit dem Einwohnergemeindspräsidenten vergleichen? Herr Präsident, meine Herren! Der Zufall bezeichnet den Alterspräsidenten, allein nicht der Zufall bezeichnet die Einwohnergemeinderathspräsidenten, sondern diese gehen hervor aus der Wahl einer Gemeinde, und sind also in der Regel Personen, welchen die Leitung einer solchen Versammlung übertragen werden kann. Allein wer wählt den Alterspräsidenten? Dieser wird durch den Zufall bezeichnet, indem dazu stets der Aelteste genommen wird; es ist hier also keine Analogie vorhanden, wie Herr Niggeler meint, sondern eine diametral entgegen stehende Gesetzesbestimmung; wenn ich daher sage, menschlicherweise wolle ich daher dem Herrn Häsler keinen Vorwurf machen, so gehe ich gewiß so weit, als ich immerhin nur kann. Allein so weit kann man nicht gehen, zu sagen, die Handlungsweise des Herrn Häsler sei gesetzlich und das Verfahren formgemäß; nein, das Verfahren ist gesetzwidrig, man wird also darüber einverstanden sein, daß der Vorschlag des Regierungsstatthalters nicht als zu Kraft bestehend angesehen werden kann. Wie das Wahlbüreau in seinem Schreiben selbst sagt, wurden die Stimmzettel zum Theil zerstört und kamen abhanden, so daß sie im Wahlkollegium nicht mehr vorgelesen werden konnten. Herr Präsident, meine Herren! Ich habe mir zur Pflicht gemacht, die Richtigkeit des ersten Grundes zuzugeben, weil ich dafür halte, es solle sich im Protokoll des Großen Rathes die Voraussetzung eines Betruges nicht finden. Auf den zweiten eben erwähnten Punkt aber muß ich abstellen. Man hat eine Vergleichung der Wahlen zu Gsteig mit derjenigen zu Biel gemacht; allein ich weiß nichts davon, daß in Biel eine Schlägerei stattgefunden habe; Truppen wurden zwar aufgeboten, allein eine Schlägerei kam nicht vor, wenigstens nicht in der Kirche. Große Unordnungen kamen zwar vor, allein diese sind nicht das Faktum, auf welches die Regierung sich stützt. Ich habe schon im Eingang gesagt: wenn die Unordnung auch noch so lang gedauert hätte, so hätte ich sie doch nicht erwähnt, sobald nur der Präsident sie hätte bemeistern können; ich hätte auch nichts gesagt, wenn die Versammlung wegen der Unordnung auf einen andern Tag verschoben worden wäre, jedoch ebenfalls unter der Voraussetzung, daß die Leute sich freiwillig entfernt hätten. Allein dieses war eben nicht der Fall, denn die Minorität wurde aus der Kirche weggeprügelt (der Redner verliest eine Stelle aus den Akten, die dieses bestätigt); demnach könnte ich die Verhandlung niemals als gültig anerkennen, auf das unläugbare Faktum der Unförmlichkeit bei der Eröffnung, und gestützt auf die Unordnungen, infolge welcher — sei die Schuld diesem oder jenem beizumessen — ein Theil der Wähler die Kirche gegen ihren Willen verlassen mußte, trage ich im Namen des Regierungsrathes darauf an, Sie möchten die Kassation dieser Wahl beschließen.

Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrathes	113 Stimmen.
Dagegen	52 Stimmen.

Vortrag des Regierungsrathes und Dekretsentwurf über die Trennung der politischen Versammlung Gsteig bei Interlaken.

Der Entwurf lautet folgendermaßen:

§. 1.

Die Kirchgemeinde Gsteig bei Interlaken ist in folgende politische Versammlungen getrennt:

1) Bönigen, den Gemeindsbezirk Bönigen begreifend (Versammlungsort Bönigen);
2) Aarmühle, den Gemeindsbezirk Aarmühle begreifend (Versammlungsort Aarmühle);
3) Matten, den Gemeindsbezirk Matten begreifend (Versammlungsort Matten);
4) Gsteig, die Gemeindsbezirke Gsteigwyler, Wildersmyl und Saxeten begreifend (Versammlungsort Gsteig);
5) Zweilütschinen, die Gemeindsbezirke Isenfluh, Gündlischwand und Lütschenthal begreifend (Versammlungsort Zweilütschinen);
6) Iselwald, den Gemeindsbezirk Iselwald begreifend Versammlungsort Iselwald).

§. 2.

Dieses Dekret tritt sofort mit dem Tage seiner Bekanntmachung in Kraft. Der Regierungsrath ist mit dessen Vollziehung beauftragt.

Herr Regierungspräsident, als Berichterstatter. Vor Allem aus werde ich fragen müssen, ob Jemand verlange, daß dieses Dekret noch einmal abgelesen werde. — (Viele Stimmen: Nein!) Wenn es nicht verlangt wird, so gehe ich zu dem eigentlichen Berichte über, welchen ich sehr kurz halten kann. Ich bitte, hier nicht aus dem Auge zu verlieren, was ich schon beim vorigen Eingangsrapport die Ehre gehabt habe, zu bemerken. Es handelt sich hier nicht darum, den Wahlkreis Gsteig als solchen, sondern bloß die politische Versammlung zu trennen, so daß die Stimmgebung an mehreren Orten stattfinden kann, statt bloß an einem einzigen. Die ganze Maßregel hat daher auch keine politische Bedeutung, sondern lediglich — wenn ich den Ausdruck hier appliziren darf — eine polizeiliche. Sie soll die Abhaltung der Stimmgebung erleichtern und die Unordnung dabei erschweren. Der Durchmesser der Gemeinde Gsteig ist 5 Stunden; die Kirche steht zwar ziemlich in der Mitte, allein doch so, daß von der einen Seite die Wähler 2 und auf der andern Seite 3 volle Stunden zurückzulegen haben, um sich in das Centrum zu begeben. Der Wähler sind beiläufig 11 bis 1200, und in der letzten Versammlung waren 1000 und etliche 40 anwesend. Die Kirche ist nicht geräumig genug, wie sie sein sollte, sowohl für solche Versammlungen, als für den Gottesdienst. Ich glaube zwar, sie könne zur Noth eine solche Masse von Leuten fassen, allein wenn 1000 bis 1200 Wähler da sind, so tritt die andere Schwierigkeit ein, daß es fast unmöglich wird, die Verhandlungen in Ordnung vorzunehmen. Wenn ich gesagt habe, die Sache habe keine politische Bedeutung, so will ich dieses mit Zahlen belegen. Das letzte Mal stunden 584 gegen 359 Wähler sich gegenüber, die 584 will ich, — wenn ich diese Ausdrücke gebrauchen darf — die Radikalen heißen, die 359 hingegen die Konservativen. Angenommen nun, dieses Verhältniß existire auch in Zukunft, so wird doch durch das vorliegende Dekret durchaus nichts an demselben geändert werden. Nachdem nämlich die verschiedenen Ortschaften sich versammelt haben, so werden ihre Zettel zusammengetragen und die sämmtlichen Stimmzettel finden sich wieder in der Urne vor. Das Zahlenverhältniß bleibt somit durchaus unberührt, und die ganze Schwierigkeit wird daher nicht darin liegen, ob man überhaupt theile, sondern darin, ob man 6, oder bloß 4 oder 3 oder gar nur 2 Wahlversammlungen machen wolle. Diese Frage ist nicht so leicht zu lösen. Ich habe in meiner Stellung als Präsident im Regierungsrath den ersten Vortrag machen müssen, und dieser zielte auf eine dreigliedrige Eintheilung ab; dagegen wurden aber mehrere Einwürfe erhoben und zwar vorerst wegen der Schwierigkeit, die nöthigen Lokalitäten zu finden. Für die Versammlung von Gsteig selbst findet sich zwar keine Schwierigkeit vor, allein für die übrigen fehlt es ganz an Räumlichkeiten. Bei einer dreigliedrigen Eintheilung kann man übrigens noch einige Schwierigkeiten finden bezüglich der Konstituirung des Büreau's. Man legt oft Werth darauf, wie die Büreau's konstituirt seien, namentlich darauf, daß Leute von allen politischen Gesinnungen sich in demselben befinden. Je nachdem Sie nun die verschiedenen Gemeinden zusammengruppiren, ist es beinahe nicht möglich gemischte Büreaus aufzustellen. Es wurde mir die Eröffnung gemacht, daß gegen die dreigliedrige Eintheilung hier von konservativer Seite Einsprache erhoben werde, und zwar deßhalb, weil es nachtheilig sein könnte für die Radikalen; namentlich wäre dieß der Fall bei Bönigen und Iselwald. Wollte man diese beiden Ortschaften zusammenziehen, so könnte es den Schein haben, als wolle man der konservativen Gemeinde Iselwald in Verbindung mit der konservativen Minderheit von Bönigen das Uebergewicht geben. Sie wissen, Herr Präsident, meine Herren, daß die Wahlordnung, welche wir jetzt haben, bloß eine provisorische ist und daß eine ganz neue Wahlorganisation im Wurfe steht; sie ist theilweise bereits bearbeitet und wird wahrscheinlich da hinaus kommen, daß die Stimmgebung allgemein in den Einwohnergemeinden stattfindet, so daß wir jetzt für Gsteig bloß dasjenige anticipiren, was nachher für den ganzen Kanton maßgebend sein wird. Dieser Umstand, sowie die völlige Bedeutungslosigkeit bezüglich des politischen Ergebnisses, indem nicht der Wahlkreis, sondern nur die politischen Versammlungen getrennt sein werden, soll Sie, wie ich glaube, bestimmen, das Dekret ohne Anstand anzunehmen.

Riggeler. Ich muß vor Allem aus fragen, ob der vorliegende Entwurf ein Dekretsentwurf oder ein Gesetzesentwurf sein soll, was es im Grunde ist, ferner, ob er dem Volke bekannt gemacht worden und ob er nach Maßgabe der Verfassung einer zweiten Berathung unterworfen sein soll.

Herr Berichterstatter. Ich verweise auf die Wahlordnung selbst, welche als eine provisorische keiner zweimaligen Berathung unterworfen wurde; so ist es auch bei der Trennung von Thurnen und Riggisberg gegangen und wird auch in Zukunft immer so gehen, wo es sich darum handelt, von heute auf morgen eine Maßregel zu treffen. Wenn Sie wollen, daß die Wahlen in Gsteig in nächster Zeit vor sich gehen und daß der Amtsbezirk Interlaken seine regelmäßige Verwaltung erhalte, so kann man nicht noch 3 Monate bis zu einer zweiten Berathung warten.

Riggeler. In diesem Falle muß ich auf das Nichteintreten schließen. Ich bin zwar einverstanden, daß ein bloß provisorisches Gesetz nicht zweimal berathen zu werden brauche, allein der §. 5 der Verfassung sagt: „Die in einem Kirchgemeindsbezirke wohnhaften Stimmfähigen bilden eine politische Versammlung. — Kirchgemeinden von mehr als zweitausend Seelen Bevölkerung können durch das Gesetz in mehrere politische Versammlungen abgetheilt werden.“ Also durch das „Gesetz“ und zwar einzig das durch Gesetz kann die Trennung einer Kirchgemeinde in mehrere politische Versammlungen stattfinden. Der §. 30 der Verfassung sagt nun ferner: „Jeder Gesetzesentwurf soll vor seiner endlichen Berathung zu rechter Zeit dem Volke bekannt gemacht werden.“ Im gleichen §. 30 ist der fernere Unterschied gemacht, ob das Gesetz ein bleibendes oder bloß ein provisorisches sei; ist es ein bloß provisorisches, so ist eine zweimalige Berathung nicht nöthig; ist es hingegen ein bleibendes, so muß eine zweimalige Berathung durch den Großen Rath stattfinden und zwar so, daß die letzte Berathung wenigstens drei Monate nach der ersten stattfindet. Diese Bestimmungen der Verfassung scheinen mir so deutlich, daß ich glaube, man könne daran gar nichts aussetzen. Ich weiß zwar nicht, ob man etwa allfällig wieder aus dem Geiste der Verfassung Folgerungen machen wird, allein der Buchstabe ist hier so deutlich, daß ich nicht einzusehen vermag, wie man in dieser Beziehung eine andere Ansicht geltend machen kann. Ich schließe daher auf das Nichteintreten, sofern wenigstens das Gesetz sofort in Kraft erwachsen soll.

Schläppi. Ich finde mich veranlaßt, zu dieser Verhandlung auch ein paar Worte zu sprechen. Vor Allem aus

glaube ich, es sei der Fall, daß die Vorstellungen, oder wenigstens ein Theil derselben, welche mit ungefähr 1500 Unterschriften vom Amte Interlaken in Bezug auf das vorliegende Geschäft hieher gesandt worden sind, abgelesen werden, denn diese enthalten die Ansicht unserer oberländischen Mitbürger. Ich behalte mir dann noch vor, über den Gegenstand ein Ferneres zu sprechen.

Es werden 3 dieser Vorstellungen verlesen.

Steiger zu Riggisberg. Es wurde von Seite des Herr Niggeler gerügt, daß, als es sich im abgetretenen Großen Rathe um die Trennung des Wahlkreises Riggisberg handelte, die Opposition gegen die Trennung sich erhob, während sie jetzt, wo man in der Mehrheit sei, sich für die Trennung des Wahlkreises Gsteig auszusprechen scheine. Ich muß mir darüber folgende Erläuterung erlauben. Es ist ganz richtig, daß mehrere Großräthe des Amtsbezirks Seftigen sich gegen die Trennung ausgesprochen haben; allein ich bitte, wohl zu beachten, welcher totale Unterschied in der Sachlage war gegenüber Demjenigen, was jetzt eintreten wird. Damals wurde eine völlige Trennung nicht nur in der Form der Stimmgebung, sondern eine förmliche faktische Trennung in zwei ganz unabhängige Wahlkreise Rüeggisberg und Thurnen beschlossen, und auf welche Vorgänge hat man dieses beschlossen? Etwa auf stattgefundene Unordnungen bei den Wahlen? Nein, denn bei uns haben nie weder Schlägereien, noch etwas Derartiges stattgefunden. Woher hat man denn damals den Vorwand zu Trennungen genommen? Einzig und allein aus der mit den Wahlen in keinem Zusammenhang stehenden Schreiberversammlung, an welcher das eigentliche Volk auch Theil nehmen wollte, woraus dann bekanntlich leider eine Schlägerei entstund. Bei Gsteig sind Unordnungen bei den Wahlen vor sich gegangen, wie es bereits aktenmäßig konstatirt ist, und auf dieses hin wird angetragen, — was? etwa die Trennung des Wahlkreises in verschiedene Wahlkreise, wie die vorige Regierung es machte bei Riggisberg? Nein, durchaus nicht, obschon viel mehr Grund dazu vorhanden wäre, als damals, sondern einzig, daß die Stimmgebung getrennt an verschiedenen Orten des Wahlkreises stattfinde. Dieser Unterschied zwischen den beiden Vorfällen ist so groß, daß ich es nicht über mich bringen konnte, ihn unberührt vorübergehen zu lassen.

Niggeler. Nur eine thatsächliche Berichtigung. (Es wird mehrfach Schluß der Umfrage verlangt.) Herr Steiger sagt, ich habe ihm einen Vorwurf gemacht, daß früher die damalige Opposition und jetzige Mehrheit sich gegen die Trennung des Wahlkreises Riggisberg erhoben habe. Das ist nicht richtig, ich habe kein Wort darüber gesagt und will dem Hrn. Steiger auch keinen Vorwurf machen; ich höre ihn im Gegentheil sehr gerne sprechen.

Steiger zu Riggisberg. Das weiß ich schon lang. (Es tritt allgemeine Heiterkeit ein.)

Schläppi. Wie ich bereits bemerkt habe, sind bei 1500 Unterschriften, welche gegen diese Trennung sprechen; es sind zwar auch andere Vorstellungen eingelangt mit entgegengesetztem Schluß, allein die Zahl der obberigen Unterschriften beträgt kaum einen Drittheil soviel. Der Antrag des Regierungsraths giebt einseitig als Trennungsgrund an, es sei von den Gemeinderathspräsidenten von Wilderswyl, Matten und Bönigen die Trennung gewünscht worden, allein ich glaube, drei Gemeinderathspräsidenten können gegenüber etwa 6000 Seelen keinen maßgebenden Wunsch nach Trennung aussprechen, ohne dafür die betreffenden Gemeinden zu begrüßen; ich glaube daher, diese Vorstellung solle durchaus nicht beachtet werden; übrigens sind noch immerhin sechs Gemeinderathspräsidenten, welche zu diesem Begehren nicht gestimmt haben. Ich werde auch gegen die Trennung stimmen, muß aber noch einen andern Antrag stellen bezüglich der Gesetzwidrigkeit und Verfassungswidrigkeit, von welchen ich glaube, daß sie hier ausgesprochen werde. Ich schließe mich daher an den Antrag des Herrn Niggeler an. Herr Präsident, meine Herren, bevor man es unternehmen will, eine große Kirchgemeinde in 6 Theile zu zersplittern, muß man auch erwägen, was die eigentliche Veranlassung dazu ist und woher diese Veranlassung kam; dieses wird dann einen großen Unterschied in der Sache machen. Ich sehe jetzt nicht auf Personen und bin für meinen Theil mit dem Kommissär Wenger zufrieden; ich wurde von ihm in den Verhören sehr gut behandelt; allein ich will nun aus eigener Anschauung den Vorgang in Gsteig erzählen und dabei reine Wahrheit reden. Ich war Sekretär bei der Versammlung und Herr Müller stund gerade ganz nahe bei mir, als ich die Befürchtung schöpfte, es möge Streit geben. Dabei ging es folgendermaßen her: hinten auf der Portlaube wurde geschrieen, es geschehe Wahlbetrug von Seite der Weißen; nachher wurden die Stimmzettel für den Vorschlag des Gerichtspräsidenten ausgetheilt; als sie etwa zur Hälfte ausgetheilt waren, entstund von Neuem Lärm; dabei kamen 2 Männer zu meinem Tisch und erklärten, wenn nicht Ruhe und Ordnung geschafft werden könne, so nehmen sie an der Abstimmung keinen Theil mehr; einen Augenblick nachher stellte sich Herr Bezirksverwalter Müller neben mich, hielt die Hand in die Höhe und sagte in einem raschen Ton: „Herr Seiler, wenn Sie nicht im Stande sind, Ruhe und Ordnung zu handhaben, so müssen die Wahlen aufhören, und ich erkläre die Versammlung für aufgelöst.“ Dieß war die Veranlassung zu aller Unordnung. Darauf kam — — (? ?), ergriff den Herrn Müller bei der Halsbinde, oder vielleicht noch etwas näher, und stieß ihn unter die Leute; er wurde aber nicht bedeutend geschlagen; man suchte auf dieses hin zwar dem Tumult Einhalt zu thun, allein umsonst, und ich muß bekennen, daß es mich auch empört hat, daß Herr Müller die Wahlversammlung mir nichts dir nichts auflösen wollte. Nachher als Alles aufgelöst war, hörte man ja freilich den Ruf: Hinaus mit den Schwarzen! und so wurden sie denn in Gottes Namen auch hinausgeworfen, wie weiland die Taubenkrämer und Wechsler aus dem Tempel. Es wird nun hier gesagt, die Kanzel sei heruntergerissen worden; dieses ist eine Unwahrheit; es wurde insofern beschädigt, als man das Kanzelbrett herabriß; sie befanden sich nämlich einige Männer auf der Kanzel, und da der Sturm auch unter der Kanzel vorhanden war, so sahen sie von oben hinunter, wobei das Kanzelbrett losgesprengt wurde, das man aber nachher mit 2 Nägeln wieder befestigte. Auf diese Weise, Herr Präsident, meine Herren, wird hier übertrieben. Ich muß bedauern, daß die Berichte der Kommissarien so sehr von der Wahrheit abweichen. Ich glaube übrigens, wenn Hr. Müller das Oberländervolk so gut gekannt hätte, wie Herr Fürsprech Gerwer, so hätte kein Mensch dem andern ein Haar gekrümmt, obgleich Herr Gerwer früher in einer Proklamation einen roben und hitzigen Ausdruck gegen uns gebraucht hat; es stießen sich an demselben mehr nur die jungen Leute, während wir ältere Männer es demselben nicht so übel nahmen, sondern dieses nur noch als unbedeutende Nachwehen vom Jahr 1814 betrachteten. Nun noch einige Bemerkungen über das Dekret selbst. Ich stimme vorläufig nicht für die Trennung, weil ich glaube, wenn man 6 Wahlkreise mache, so kommen wir in ein Labyrinth, aus welchem wir uns nicht mehr herauszufinden wissen. Wenn der Antrag des Herrn Niggeler nicht durchgehen sollte, so stelle ich indessen eventuell den Antrag, daß die Kirchgemeinde Gsteig nicht in 6, sondern nur in 2 Wahlbezirke getheilt werde: der erste würde gebildet durch die Gemeinden Wilderswyl, Saxeten, Isenfluh, Lütschenthal und Gündlischwand mit dem Versammlungsort Gsteig, der zweite Kreis hingegen: Matten, Bönigen, Aarmühle und Iseltwald, mit dem Versammlungsort Interlaken. Ich glaube, wenn man auf Verfassung und Gesetz nicht Rücksicht nehmen und überhaupt eine Veränderung machen wolle, so sei dieses die angemessenste Eintheilung. Der Herr Berichterstatter sagte uns, das ganze Dekret sei bloß provisorisch; ich muß nun fragen, ob dasselbe sich auch auf die Urversammlungsbezirke beziehen solle, in welchem Falle ich mich dem Eintreten noch stärker widersetzen müßte. Ich warne schließlich noch davor, man möge das Oberländervolk nicht noch mehr reizen, als es bereits geschehen ist durch Beseitigung seiner unschuldigen Bezirksbeamten und durch das Hinaufsenden von fremden Bezirksverwaltern.

Obrecht. Ich muß den Entwurf deßhalb empfehlen, weil der Wahlbezirk ja nicht getrennt, sondern bloß in der Abstimmung getheilt wird. Der Wahlkreis bleibt ganz und ungetheilt, und die Stimmen, welche an den verschiedenen Ortschaften gefallen sind, werden zusammengezählt. Es kommt mir vor, als ob die Oberländer Freude hätten am Prügeln, und als ob sie es dem Großen Rathe nicht überlassen wollten, sie im Frieden zu trennen, sondern als ob sie sich selbst mit Prügeln trennen wollten. Nach dem Vorschlag des Herrn Schläppi gäbe es 2 Wahlkreise, was nicht viel mehr und daher auch nicht viel besser ist, als bloß Einer. Ich bin völlig für den Antrag der Regierung, daß die Wähler gemeindsweise ihre Sachen wählen und nachher die Stimmen zusammenzählen sollen.

Bhend. Ich bin auch gegen das Eintreten, indem ich das Dekret durchaus überflüssig finde. Seit 64 Jahren, wo die Wahlen des ganzen Amtsbezirks stets in der gleichen Kirche stattfanden, und doch bei 2000 Wähler anwesend waren, konnte es stets friedlich ablaufen. Das letzte Mal nun, als um die Hälfte weniger Wähler anwesend waren, gab es Störungen; dieses ist ein Beweis, daß es nicht darauf ankommt, ob ein Wahlkreis groß oder klein sei, denn wenn man sich friedlich vertragen will, so hat ja die Erfahrung gelehrt, daß auch eine große Versammlung dieses im nämlichen Saale machen kann. Die vorgeschlagenen 6 Bezirke sind in Betreff ihrer politischen Gesinnung alle getrennt; an einigen Orten hat die radikale Partei die Uebermacht, an andern die konservative, so daß man statt bloß einer Unordnung in Zukunft 6 riskiren würde. Die radikale Partei wird sich alle Mühe geben, daß das Wahlgeschäft das nächste Mal friedlich vorübergehe; auch ich möchte den Amtsbezirk Interlaken und die Gemeinde Gsteig nicht noch mehr reizen.

Richard zu Erlach. Auch ich bin gegen das Eintreten und zwar aus zwei sehr einfachen, allein gewiß sehr gewichtigen Gründen. Vorerst ist nämlich der §. 5 der Verfassung, welchen Herr Riggeler angeführt hat, hier maßgebend; wo der Buchstabe des Gesetzes so klar spricht, werde ich streng und treu an demselben halten. Der zweite Grund, welcher mich für das Nichteintreten bestimmt, liegt im Eingangsrapporte des Herrn Berichterstatters selbst, welcher gesagt hat, es werde nächstens ein neues Wahlgesetz erscheinen. Ich sehe nun nicht ein, warum man für diese kurze Zeit im Amte Interlaken eine exceptionelle Maßregel treffen solle, die, wenn ich die zahlreichen Vorstellungen ins Auge fasse, gewiß mehr zu Aufreizung, als zur Beschwichtigung der Gemüther dienen wird.

v. Grafenried zu Burgistein. Es ist mir wirklich unbegreiflich, wie man auf den heutigen Tag den §. 5 und den §. 30 der Verfassung anrufen kann. Ich glaube, diese Paragraphen haben schon im letzten Frühling, als man den Wahlkreis Riggisberg trennte, ebenso gut wie heute bestanden. Hat man aber damals dem Volke den Trennungsprojekt mitgetheilt und denselben zweimal berathen? Durchaus nicht, sondern man trennte ohne dieses, und Niemand opponirte dagegen, weil die Verfassung es nicht erlaube, obgleich der Antrag auf eine Schlägerei hin geschah, welche den Wahlkreis durchaus nichts angieng. Wer forderte übrigens die Trennung des Wahlkreises von Riggisberg? Der Gemeinderath einer einzigen Gemeinde; hat man vielleicht damals die Gemeinde darüber angefragt? Nein, und daß dieses unterblieb, war durchaus kein Hinderniß, die Trennung vorzunehmen. Ich sehe durchaus nicht ein, warum man uns jetzt die Verfassung vorhalten kann, wo man doch nur im Kleinen machen will, was man im letzten Sommer und im letzten Frühling im Großen machte, und damals, namentlich aber im Frühling, hat doch gerade diejenige Partei die Trennung verlangt, welche jetzt dagegen reklamirt.

Karrer. Ich bin so frei, Einiges auf die Bedenken des Herrn von Grafenried zu antworten, und ich glaube, wenn er die Bestimmungen der Verfassung genauer gekannt hätte, so hätte er die so eben gemachten Aeußerungen nicht gethan. Ich erlaube mir, den §. 5, welchen Herr Riggeler zwar bereits abgelesen hat, Ihnen noch einmal ins Gedächtniß zu rufen: „Die in einem Kirchgemeindsbezirke wohnhaften Stimmfähigen bilden eine politische Versammlung.“ Der Kirchgemeindsbezirk ist somit die Grundlage der politischen Versammlungen. Dann sagt der Paragraph ferner: „Kirchgemeinden von mehr als 2000 Seelen Bevölkerung können durch das Gesetz in mehrere politische Versammlungen abgetheilt werden.“ Also bloß durch das „Gesetz“. Den spätern Paragraphen, welcher die zweimalige Berathung der Gesetze vorschreibt, will ich nicht ablesen. Handelte es sich nun etwa bei der Trennung des Wahlkreises Riggisberg darum, eine Kirchgemeinde, welche mehr als 2000 Einwohner hat, in mehrere politische Versammlungen einzutheilen? Nein, dieser Fall war nicht vorhanden, und deßhalb ist auch das Argument des Herrn v. Grafenried auf die heute vorliegenden Verhältnisse nicht anwendbar, weil es sich bei Riggisberg darum handelte, einen Wahlkreis, welcher aus mehreren Kirchgemeinden bestund, abzutheilen. Was sagt die Verfassung über einen solchen Fall? Schreibt sie etwa das Gleiche vor, wie über die Abtheilung der Kirchgemeinden in mehrere politische Versammlungen? Nein, sondern der §. 7 sagt ganz einfach: „Das Staatsgebiet wird für die Wahlen in den Großen Rath in möglichst gleichmäßige Wahlkreise eingetheilt.“ Dieses ist etwas ganz Anderes als die soeben abgelesene Vorschrift des §. 5. Die Norm, um welche sich unsere gegenwärtige Eintheilung der Kreise für die Wahlen in den Großen Rath gründet, ist eine einfache Verordnung vom 14. Juli 1846; in dieser Verordnung ist der Wahlkreis Riggisberg bezeichnet als bestehend aus den Ortschaften Riggisberg, Kirchenthurnen und Rüeggisberg. Verflossenen Frühling nun handelte es sich bloß um die Abänderung dieser provisorischen Verordnung vom 14. Juli 1846, und es ist somit der Fall, welchen Herr v. Grafenried angeführt hat, keineswegs ein Antecedens für den heute vorliegenden Fall; übrigens ist es auch nicht richtig, daß von derjenigen Seite, welche damals die Minderheit bildete und jetzt die Mehrheit hat, keine Opposition gemacht wurde, denn gerade von dieser Seite wurde dagegen reklamirt.

Stettler, Fürsprecher. Eine Bemerkung des letzten Redners veranlaßt mich, das Wort zu ergreifen. Dieser sagte nämlich, die Opposition sei von derjenigen Seite gemacht worden, welche sich damals in der Minderheit befand. Dieses ist auch ganz richtig, und weil ich Einer derjenigen war, welche damals Opposition machten, so will ich die Gründe anführen, welche mich dazu bewogen, und die beiden Fälle vergleichen. Bereits hat Herr v. Grafenried gesagt, daß, als es sich um Trennung des Wahlkreises Riggisberg handelte, dieses auf eine unbedeutende Schlägerei hin geschah, welche sich nicht etwa bei einer Wahlversammlung, sondern längere Zeit vorher ereignete, und wozu benutzte man dieses? Um den Wahlkreis in zwei Theile zu spalten, obgleich er selbst nicht im Geringsten an jenem Vorfalle betheiligt war. Dieser Umstand ließ uns von der Ansicht ausgehen, jene Schlägerei sei bloß ein Vorwand, um den Wahlkreis zu trennen, um so mehr, als die Bevölkerung es gar nicht verlangte. Allein noch ein anderer, eben so wichtiger Punkt, welcher zwar schon in Anregung gebracht worden ist! Es handelt sich jetzt nicht um die Trennung des Wahlkreises, welcher die Großräthe wählt; dieser soll auf keine Weise verändert werden, sondern was verlangt man? Bloß eine Absonderung der verschiedenen Einwohnergemeinden bezüglich der Stimmgebung. Wird durch den Vorschlag des Regierungsrathes irgend etwas am Resultate verändert? Bezweckt man, was man bei Riggisberg und Thurnen bezweckt hat, nämlich einem neugeschaffenen Wahlkreis mehr Großräthe zu geben und dem andern weniger? Durchaus nicht, sondern in Folge der Trennung der Stimmgebung werden alle gefallenen Stimmen sogleich nachher zusammengerechnet. Da dieses auf keine Weise irgendwie auf die Vorschläge und das Resultat der Wahlen einwirken kann, so ist es nichts anders als eine polizeiliche Maßregel. Der Herr Regierungspräsident hat bereits bemerkt, daß bei den bestehenden Verhältnissen in Gsteig eine einfache Alternative vorhanden ist. Entweder trennt man nämlich die Stimmgebung und

rechnet nachher die Stimmen zusammen, so daß es keine Unordnungen geben kann, oder man bietet, wenn dieses nicht beliebt, Truppen auf und läßt über den Bajonnetten wählen. Was würde man von der linken Seite sagen, wenn man dieses thun wollte? Ist es nicht handgreiflich, daß man viel weniger Unordnung riskirt, wenn die einzelnen Gemeinden — jede besonders — sich versammelt, als wenn das ganze Amt fünf Stunden weit zusammenkommt und mit erhitzten Köpfen wählt? Man wird die Ordnung viel besser handhaben können, wenn sich überall bloß 2 bis 300 Wähler versammeln, die sich gegenseitig kennen. Die Souveränität des Wahlbezirks wird durch die betreffende Maßregel nicht im Geringsten beschränkt, und mir wenigstens kommt es vor, als ob diejenigen, welche sich mit allen Kräften diesem Antrage widersetzen, lieber Unordnung hätten als Ordnung, denn die Regierung bezweckt ja durchaus nichts Anderes als Unordnungen zu vermeiden, und politische Rücksichten sind von dieser Maßregel durchaus ausgeschlossen. Nun noch ein Wort über die Eintretensfrage. Man hat gesagt, der § 5 der Verfassung spreche von einem „Gesetz", und dieser Ausdruck setze eine zweimalige Berathung und vorherige Bekanntmachung an das Volk voraus; allein ist dieses nicht eine Wortspalterei; wir finden noch an verschiedenen Orten der Verfassung eine Berufung auf das „Gesetz". So sagt z. B. der §. 12, welcher von den Stellen spricht, welche nicht auf der gleichen Person vereinigt werden dürfen, am Schlusse: „Das Gesetz bestimmt die übrigen Fälle, in welchen die Vereinigung mehrerer Stellen auf derselben Person nicht zulässig ist"; — der §. 17, welcher die Hauptgrundsätze über die Verantwortlichkeit der Beamten enthält, sagt zum Schlusse: „Dem Gesetze steht die weitere Ausführung dieser Grundsätze zu." Herr Präsident, meine Herren, der Ausdruck: „das Gesetz", bestimmt dieses oder jenes — will somit in der Verfassung nichts Anderes sagen als: Es bleibt dem Großen Rathe auf dem Wege der Gesetzgebung überlassen, das Weitere anzuordnen. Allein daß dieses gerade durch ein „Gesetz" geschehen müsse, im Gegensatz zu einem Dekret oder einer Verordnung, ist wahrhaftig nur eine Sophisterei und eine Haarspalterei. Die Anordnung, welche verflossenen Frühling in Betreff des Wahlkreises Niggisberg getroffen wurde, war auch nur ein Dekret und kein förmliches Gesetz, obgleich dadurch ein Wahlkreis förmlich in zwei Wahlkreise zerrissen wurde, während jetzt, wie bereits vielfach gezeigt worden, von einem Zerreißen des Wahlkreises Interlaken keine Rede ist.

Karlen von der Mühlematt. Nur einige Bemerkungen von einem durchaus praktischen Standpunkte aus. Ich war früher nicht für die Trennung des Wahlkreises Niggisberg, so wenig als ich jetzt für eine Trennung des Wahlkreises Gsteig bin. Wenn Sie diesen Letztern in sieben Bezirke trennen wollen, so wird gerade dasjenige erreicht, was man zu vermeiden sucht; jedenfalls sind in jedem dieser Bezirke Schwarze und Weiße vorhanden, und es findet sich somit Stoff zum Streit in allen Bezirken. Ich will nicht untersuchen, ob man nach Verfassung und Gesetz die Befugniß habe, eine Trennung vorzunehmen. Ich gebe zu, man habe sie, allein ich frage, ob es nicht einmal an der Zeit wäre, die politische Spaltung so viel als möglich zu vermeiden und wieder gut zu machen. Jedenfalls geschieht die es aber nicht auf dem durch die Regierung beantragten Wege, sondern dadurch, daß die Regierung im Gegentheil dem Amtsbezirk Interlaken sagt: Wir wollen Euch Gelegenheit geben zu einer Verständigung; habt Ihr Euch das erste Mal geschlagen, so wollen wir riskiren, daß Ihr Euch das zweite Mal nicht mehr schlaget; wir wollen uns passiv verhalten und nicht kommissärlen, sondern sehen, ob es nicht möglich sei, daß Ihr in Ruhe und Ordnung die Wahlverhandlungen pfleget. Wenn ich sage, ich stelle mich auf einen praktischen Standpunkt, so glaube ich, Ihnen zumuthen zu dürfen, Sie werden sich auch einmal auf einen praktischen Standpunkt stellen, und zwar namentlich auf den Standpunkt der Vermittlung. So wie es jetzt ist, kann es nicht länger bleiben; das Bernervolk ist nicht einverstanden, daß in seiner obersten und gesetzgebenden Behörde zwei Parteien existiren, welche einander so heftig gegenüberstehen; das Bernervolk ist weder Sklave der einen noch der andern Partei, sondern es will einen angemessenen Fortschritt und Ruhe und Frieden. Wenn die Regierung zu solchen durchaus praktischen Maßregeln die Hand bietet, so bin ich einer der ersten, welcher ihr entgegenkommt, allein meine Ueberzeugung ist die, daß das Gesetz, wie es vorliegt, gerade das Gegentheil von demjenigen bewirken will, was man beabsichtigt. Ich glaube, der Amtsbezirk Interlaken könne sich ganz gut vereinigen, wenn nicht von Außen Anlaß zum Streite gegeben wird. Die größte Hatz, welche existirt zwischen Weißen und Schwarzen, wird erhalten durch die organisirten Klubbs; es wird überall vorberathen, nicht nur hier, während Großer Rath ist, sondern überall im ganzen Lande herum. Bei diesen Vorberathungen existirt jeweilen eine Mehrheit und eine Minderheit, und natürlich muß sich diese Letztere fügen; würden sich aber die verschiedenen Minderheiten vereinigen, so wären sie hier im Großen Rathe vielleicht die Mehrheit. Ich bitte daher sehr, man möchte auch in Bezug auf dieses Dekret das Auseinanderreißen der Parteien nicht begünstigen; ich stimme daher für das Eintreten.

Müller zu Unterseen. Nur eine ganz kurze Bemerkung. Ich will nicht untersuchen, ob grundsätzlich Verfassung und Gesetz die Trennung des Wahlkreises erlauben oder nicht, sondern ich fasse die Motive in's Auge, von welchen ich glaube, daß sie die Regierung geleitet haben, nämlich Ruhe und Ordnung im Amtsbezirke wieder herzustellen; allein ich muß sehr bezweifeln, ob die vorgeschlagene Maßregel zu dem beabsichtigten Ziele führen wird. Sie wissen, daß das Oberländervolk bereits sehr gereizt ist durch die außerordentlichen Maßregeln, welche gegen den Bezirk Interlaken ergriffen worden sind. Vor acht Tagen nun hat der Bezirksverwalter das landvögtliche Schloß bezogen, was einen schlechten Eindruck macht, und jetzt kommt man mit einer neuen Maßregel, welche gewiß nicht geeignet ist, Ruhe und Ordnung wiederherzustellen. Ich glaube, es würde eher eine gute Wirkung haben, wenn die Führer beider Parteien sich vereinigen könnten und in der Versammlung in Gsteig ein versöhnendes Wort an die Leute richten würden. Ich stimme, wie ich bereits gesagt habe, gegen das Dekret, weil ich glaube, es bringe die Wirkung nicht hervor, welche die Regierung bezweckt.

Brunner, Regierungsrath. So sehr ich auch die Ansicht des Herrn Großrath Karlen ehren muß, welcher wünscht, daß eine Vereinigung stattfinde, so bin ich doch auf der andern Seite nicht ganz mit ihm einverstanden. Er meint, wenn man die Wähler noch einmal zusammenkommen lasse, so werden sie sich gemäßigter zeigen, und es werden keine Auftritte mehr stattfinden. Herr Präsident, meine Herren! ich bin zwar überzeugt, daß es keine Schlägerei mehr geben wird, allein bloß deßhalb nicht, weil die konservative Minderheit nicht mehr erscheinen wird. Nach dem Auftritt vom 13. Oktober hatte ich Gelegenheit, im Amte Interlaken mit Männern von beiden politischen Farben zu sprechen. Man bedauerte von beiden Seiten den Auftritt in höchstem Grade und drückte den heftigen Wunsch aus, daß solches nicht mehr vorkommen möchte. Wenn ich fragte, ob man die Wähler noch einmal zusammen kommen lassen könne oder aber außerordentliche Maßregeln treffen müsse, so antwortete man mir auf der einen Seite, es werde wohl keine Störungen mehr geben; von der andern Seite hingegen sagte man mir, dieses sei rein unmöglich, man sehe zum Voraus, daß noch einmal Störung entstehen werde, und daß die konservative Minderheit ihre politischen Rechte durchaus nicht würde ausüben können. Herr Präsident, meine Herren, wir haben im Oberland, wie überall, eine Minderheit und eine Mehrheit vor Augen, und es ist bekannt, daß in der Kirchhöre Gsteig die konservative Partei in der bedeutenden Minderheit, die radikale dagegen in der Mehrheit ist. Ich frage Sie nun, ob wir nicht schuldig sind, dafür zu sorgen, daß dieser konservativen Minderheit ihre Rechte nicht entzogen werden? Wohl freilich, meine Herren! und welche Mittel haben wir dazu in der Hand? Ist es vielleicht zweckmäßig, mit ein paar Kompagnien oder Bataillonen zu verhüten, daß diese Leute nicht noch einmal zusammenschlagen? Wir haben es bisdahin trotz der großen Spaltung noch vermeiden können,

Mannschaft aufzubieten, und ich möchte auch bei dieser Gelegenheit es nicht thun. Ich glaube daher, der Vorschlag der Regierung sei das geeignete Mittel. Daß noch mehr Unordnungen entstehen, wenn die Stimmgebung in den Gemeinden vorgenommen wird, muß ich sehr bezweifeln. Nach den eingezogenen Erkundigungen habe ich vielmehr Gelegenheit, Sie vom Gegentheil zu versichern: man sagte mir von vielen Seiten, wenn in den Einwohnergemeinden abgestimmt werde, so könne man sich ganz gut Ruhe und Ordnung verschaffen und bewirken, daß jeder Bürger seine politischen Rechte geltend machen könne. Man hat heute verschiedene Male die ganze Schuld des Auftrittes in Gsteig auf Eine Person schieben wollen, nämlich auf den Bezirksverwalter Müller. Dieses hat mich wahrhaftig empört, denn ich sehe wirklich nicht ein, daß er auch nur im Geringsten daran schuldig ist. Ich habe vielfach Gelegenheit gehabt, zu erfahren, daß der Bezirksverwalter in Interlaken sein Amt treu und gewissenhaft erfüllt; wenn er in der Kirche zu Gsteig gesagt hat: „Herr Seiler, wenn Sie nicht im Stande sind, Ruhe und Ordnung zu schaffen, so erkläre ich die Versammlung für aufgehoben" — so glaube ich, er sei in seinem vollen Rechte gestanden, und ich glaube, wenn Herr Seiler seinem Rathe gefolgt wäre, so wäre alles Vorgefallene vermieden worden. Waren es etwa die Konservativen, welche die Schuld an den Auftritten trugen? Ich sage Nein, denn nicht die Konservativen waren mit Stöcken bewaffnet, und nicht sie hatten Steine in die Schnupftücher gewickelt, um damit dreinschlagen zu können. Ich kann zur Ehre der konservativen Partei sagen, daß sie ohne Stöcke und ohne Steine, sondern mit friedlicher Absicht in die Kirche nach Gsteig gieng; dort hat sie sich zuerst den Radikalen unterzogen und wurde nachher von ihnen aus der Kirche gejagt. Die Absicht, welche dem Antrage des Regierungsrathes zu Grunde liegt, ist allerdings die, es auch der konservativen Partei möglich zu machen, ihre politischen Rechte auszuüben.

Imobersteg. Ich hätte zu der Eintretensfrage gar nichts bemerkt, wenn es nicht dem Herrn Fürsprecher Stettler beliebt hätte, den §. 5 der Verfassung auf eine beinahe lächerliche Weise zu interpretiren. Wenn er in den Anmerkungen des Samuel Schnell zum Civilgesetz nachsieht, so wird er den Unterschied zwischen Dekret und Gesetz finden. Bisher ist es wirklich noch keinem Juristen eingefallen, zu sagen: Gesetz und Dekret seien das Nämliche. Ich glaube, es sei bereits schlagend nachgewiesen worden, daß wir nach Verfassung und Reglement nicht in das Dekret eintreten können; da aber die Eintretensfrage zugleich mit der Sache selbst behandelt wird, so erlaube ich mir eventuell einige Bemerkungen. Was ist der Grund, warum die Regierung das gegenwärtige Dekret vorlegt? Die Veranlassung, oder vielmehr der Vorwand, liegt in den stattgefundenen Unordnungen bei den letzten Wahlen. Schon die Verfassung zeigt dadurch deutlich genug, welches Gewicht sie darauf legt, daß die Gestaltung der politischen Wahlkreise nicht verändert werde, daß sie sagt, nur der Große Rath und auch dieser nur durch ein förmliches Gesetz, könne eine Veränderung beschließen. Was war der Grund der Schlägerei? ganz gewiß die gereizte Stimmung, welche schon lange im Amte Interlaken herrscht, und welche durch das exceptionelle Verhalten der Regierung hervorgerufen worden ist, welche dadurch die dortigen Liberalen maßregeln wollte. Die erste Veranlassung liegt in der Hinsendung des Regierungskommissärs Gerwer, welcher sich zur Aufgabe machte, alle möglichen Beschwerden gegen den bisherigen Regierungsstatthalter aufzufinden. Auf seinen Bericht hin hat uns der gegenwärtige Regierungspräsident hier eine Rede gehalten (ich habe sie noch so eben in den Großrathsverhandlungen nachgelesen), welche nichts weniger als geeignet war, den Amtsbezirk zu beruhigen. Bei diesem Anlasse will ich eine Aeußerung berichtigen, welche der Hr. Berichterstatter in seinem Eingangsrapport gegen mich gemacht hat. Er hat mir nämlich in den Mund gelegt, ich hätte ihn gleichsam der Unterschlagung der damaligen Akten beschuldigt. Das habe ich aber nie gesagt, sondern nur, er habe bloß diejenigen Stellen aus dem Berichte abgelesen, welche gegen den Hrn. Seiler sprechen, diejenigen aber habe er nicht berührt, welche für ihn sprechen. Wenn der Hr. Berichterstatter behauptet, er könne ablesen was er wolle, so ist dieses zwar richtig, allein es liegt nicht in der Stelle des Regierungspräsidenten, sich parteiisch zu verhalten. Auf den Bericht des Hrn. Gerwer hin wurde Hr. Regierungsstatthalter Seiler eingestellt; ich will nicht untersuchen, ob mit Recht oder nicht; allein was geschah ferner? Man schickte einen Regierungskommissär nach Interlaken, statt die Verwaltung dem Amtsverweser Ritschard zu übertragen. Ich habe die heilige Ueberzeugung, daß die Uebergehung des Amtsverwesers, gegen welchen man durchaus nichts einzuwenden hatte, eine Verfassungsverletzung ist. Jeder mag zwar darüber seine eigene Meinung haben, allein ich frage: Ist Hr. Amtsverweser Ritschard, welcher in unserer Mitte sitzt, ein Ehrenmann oder nicht? Ich würde nichts dagegen einwenden, wenn ein Amtsverweser, welcher mit der öffentlichen Verwaltung betraut ist, wegen Pflichtverletzungen eingestellt wird, allein mir nichts, dir nichts den Hrn. Ritschard, gegen welchen Nichts einzuwenden war, zu übergehen, das ist jedenfalls nicht erlaubt. Hr. Bezirksverwalter Müller benahm sich in seinem Amte sehr einseitig, so daß keine Möglichkeit vorhanden war, die Parteien nach und nach wieder zu vereinigen. Ich habe die Ueberzeugung, daß wenn die Regierung nach der Einstellung des Hrn. Seiler dem Amtsverweser Ruschard die Führung des Amtes übertragen hätte, Alles ruhig geblieben wäre, und ich habe ferner die Ueberzeugung, daß wenn die Regierung das Oberland stets durch neue Kommissarien maßregeln will, dieses nur dazu geeignet ist, die Bevölkerung stets in Aufregung zu erhalten und am Ende nicht nur die Mehrheit, sondern auch die Minderheit zu kränken. Ich theile daher die Ansicht, welche Hr. Karlen ausgesprochen hat, vollkommen; es stimmt auch mit den eingelangten Petitionen überein, daß wenn das Amt noch einmal zusammentrete, gewiß keine Unordnungen stattfinden werden. Aeußerungen aus der Mitte der Regierung, wie der Hr. Präopinant sie so eben gemacht hat, sind auch nicht geeignet, das Amt Interlaken zu beruhigen; ich wenigstens würde mich auch nicht vereinigen, wenn die Regierung selbst einen Parteistandpunkt einnimmt. Ich will noch einen Punkt berühren. Auf die hierseitigen Bemerkungen, daß der Bezirkskommissär Müller kein Recht gehabt habe, sich in die Verhandlungen zu mischen, hat der Regierungspräsident unterschieden zwischen der Zeit, wo ein Regierungsstatthalter als einfacher Bürger sich zu benehmen, und dem Augenblick, wo Aufruhr eintrete. Allein Hr. Müller ging als einfacher Bürger und sogar als Kandidat in die Wahlversammlung; nun frage ich, ob das Aufruhr sei, wenn einige Bürger sich nicht ganz ruhig fügen? Berechtigt dieses den Bezirksverwalter, die Versammlung aufzuheben, um seine Rechte anzuwenden, die er anwenden sollte, wenn Aufruhr vorhanden wäre Es war wohl ein wenig Unordnung, allein kein Aufruhr gegen Behörden; Hr. Müller war daher in jenem Augenblick noch nicht Behörde und hat seine Stellung mißbraucht. Die Regierung sollte einmal den Vorstellungen, welche schon seit langer Zeit eingegangen sind, Rechnung tragen und den Bezirksverwalter entfernen; dieses wäre das geeigneteste Mittel, um die Ruhe wieder herbeizuführen. Abgesehen von allem diesem, so hätte ich den Antrag der Regierung noch begreifen können, wenn sie z. B. vorgeschlagen hätte, die Kirchgemeinde Gsteig in zwei politische Versammlungen zu trennen. Eine Gemeinde, welche seit vielen Jahren stets zusammenhielt, in sechs verschiedene Bezirke zu zertheilen, ist nach meiner Ansicht etwas stark. Die Gemeinde Gsteig hat 6231 Seelen; unter allen Verhältnissen hat sie bisher immer an Einem Orte gestimmt, ohne daß Unordnungen eingetreten wären; bei den letzten Wahlen war es zum ersten Mal der Fall, und dieß läßt sich durch die außerordentlichen Verhältnisse erklären. Die Eintheilung, welche die Regierung uns vorschlägt, scheint mir jedenfalls, wenn nicht irgend eine Absicht dahinter liegt, sehr unzweckmäßig. Selbst bei einer nur oberflächlichen Anschauung muß es in die Augen fallen, daß eine Eintheilung in zwei Bezirke, wovon der eine dieß-, der andere jenseits der Lütschinen liegt, viel zweckmäßiger wäre. Diesseits der Lütschinen könnte man zusammenstellen Wilderswyl, Saxeten, Isenfluh, Matten und Aarmühle, zusammen 3276 Seelen, mit dem Versammlungsort Aarmühle oder Matten; jenseits der Lütschinen dagegen könnte man zusammenstel-

len Lütschinenthal, Gündlischwand, Gsteigwyler, Bönigen und Iseltwald, zusammen 2955 Seelen, mit dem Versammlungsort Gsteig. Warum will jetzt die Regierung das kleine Iseltwald mit bloß 562 Seelen zu einem besondern Wahlkreise machen? Dieses hat mich gestoßen und in mir den Gedanken geweckt, es möchte irgend ein anderer Grund dahinter liegen. Wenn Hr. Brunner über hier gefallene Aeußerungen empört ist, so kann ich ihm dieses nicht verargen; er wird wahrscheinlich noch oft empört werden, allein wenn er bloß Eine Partei vertheidigt, wie er es gethan hat, so muß ich schließen, er wolle die andere Partei nicht gleich behandeln. Ich schließe dahin, es möge in erster Linie der Antrag von der Hand gewiesen und in zweiter Linie jedenfalls nicht nach dem Antrage der Regierung sechs, sondern nur zwei Bezirke gemacht werden.

Ganguillet. Es kommt mir vor, Hr. alt-Reg.-Rath Imobersteg sei in einem sehr großen Irrthum befangen, indem er sagt, man wolle sechs Wahlkreise machen; wenn bloß an verschiedenen Orten abgestimmt wird, so kommt es ja ganz auf das Gleiche hinaus. Ich ergreife aber das Wort hauptsächlich, um auf die angeführten Paragraphen der Verfassung zurückzukommen. Ich bin kein Jurist, und will auch die Paragraphen nicht anders drehen, als sie einem schlichten Bürger vorkommen. Der §. 30 der Verfassung sagt allerdings: „Jeder Gesetzesentwurf soll vor seiner endlichen Berathung zu rechter Zeit dem Volke bekannt gemacht werden. Das Gesetz wird die Form dieser Bekanntmachung bestimmen." Nun existirt aber die Verfassung schon seit 4 Jahren, und es ist mir nicht bekannt, daß ein Gesetz erlassen worden wäre, welches die Form der Bekanntmachung bestimmt, allein jedenfalls ist der Gesetzesentwurf bekannt geworden, und der Beweis dafür liegt gerade in den Vorstellungen, welche Reklamationen dagegen erheben; denn wenn das Oberland nichts von dem Entwurfe gewußt hätte, so hätte es auch nicht dagegen reklamiren können.

Friedli. Ich muß noch auf eine zweckmäßige Seite des Entwurfes aufmerksam machen, welche nicht berührt worden ist. Hr. Schläppi sagte nämlich, es seien bloß die jüngern Leute, welche die Schlägerei provozirt haben; die ältern Leute dagegen wünschen Ruhe und Ordnung. Ich wünsche nun, daß in den Gemeinden abgestimmt werde, damit nicht nur die jüngern, sondern auch die ältern ordentlichen Leute an die Versammlung gehen und ihre Stimmen abgeben können.

Karlen zu Erlenbach. Der Präopinant irrt sich, wenn er glaubt, Hr. Schläppi habe gesagt, bloß die jüngern Leute haben an den Unruhen Theil genommen; dieses hat er nicht gesagt, sondern er hat einfach verblümt den Ausdruck angeführt, welcher Hr Oberst Gerwer gebraucht hat, nämlich das Zermalmen, und er hat bemerkt, daß bloß die jüngern Leute sich an diesem Ausdruck gestoßen hätten. Wenn Hr. Friedli durch diese Erläuterung beruhigt wird, so hat er immerhin noch freie Hand, mit uns zu stimmen (allgemeine Heiterkeit). Hingegen ist es genugsam dargethan, daß nur die ausnahmsweise Behandlung des Amtsbezirks die Aufregung hervorgebracht hat. Es ist Thatsache, obschon es von Hr. Reg.-Rath Brunner widersprochen wird, daß der Regierungskommissär Müller Schuld an der Schlägerei ist. Er war da als stimmberechtigter Bürger und zugleich als Kandidat; nicht an ihm, sondern am Präsidenten der Versammlung war es, die Ordnung zu handhaben, und einzig die Versammlung hatte das Recht, darüber zu entscheiden, ob sie sich auflösen wolle oder nicht; dieses Recht wurde aber der Versammlung durch den Regierungskommissär entrissen. Daß Hr. Reg.-Rath Brunner diesem Kommissär für seine landvögtliche Handlung eine Lobrede hält, begreife ich ganz gut; ich habe schon vor 8 Tagen gesagt, für was ich den Hrn. Müller halte und daß von ultramontaner Seite mit ihm sympathisirt werde.

Herr Berichterstatter. Man ist bedeutend von dem eigentlichen Behandlungsgegenstand abgeschweift. Schon in der frühern Verhandlung war von vier Kommissarien die Rede, und ich glaubte, man habe sich bloß in der Zahl geirrt. Ich weiß nicht, wen man unter dem vierten Kommissär versteht. Der erste war Hr. Oberst Gerwer, der zweite Hr. Müller und der dritte Hr. Wenger; von einem vierten weiß ich wenigstens nichts. Hingegen erlaube ich mir zu bemerken, daß Hr. Wenger auf das Verlangen Derjenigen in das Oberland geschickt wurde, welche sich heute darüber beklagen; man hätte also wenigstens über den dritten Kommissär sich der Bemerkungen enthalten können. Man hat ferner gesagt, die Verfassung sei durch die Ernennung der Kommissarien verletzt worden. Darüber trete ich nicht mehr ein; über diese Anschuldigung hat die Mehrheit des Großen Raths bereits entschieden. Es wurde gesagt, man hätte den Amtsverweser Ritschard nicht übergehen sollen. Ich lasse es gelten, daß wenn der Regierungsstatthalter eingestellt wurde, ordentlicherweise der Amtsverweser hätte funktioniren sollen. Allein das kann ich versichern, daß der Amtsverweser nicht übergangen wurde, ohne daß die Regierung sehr gut gewußt hätte, was sie thut. Etwas Unehrenhaftes liegt gegen Hr. Ritschard nicht vor, und ich würde ihn hier vertheidigen, wenn Jemand das Gegentheil behaupten wollte. Allein eine unkluge Handlung hat er begangen, welche die Regierung bewogen hat, ihn zu übergehen; wenn er selbst Auskunft wünscht, so will ich solche geben. Aus den Aeußerungen des Herrn Imobersteg zu schließen, muß er selbst eine Aeußerung, die ich gemacht habe, sehr übel verstanden haben; man stritt sich nämlich darüber, ob ein Polizeibeamter, welcher einer solchen Versammlung als Privatmann beiwohne, bei eintretender Unordnung in seiner amtlichen Eigenschaft auftreten dürfe. Hr. Imobersteg sagt nun, ich habe dabei die Unordnungen in Gsteig mit dem Ausdrucke „Aufruhr" tozirt. Nein, daran habe ich wahrhaftig nicht gedacht, sondern ich habe einfach das Aufruhrsgesetz als Beispiel angeführt, um zu zeigen, daß explicite eine Vorschrift bestehe, welche befiehlt, daß sobald gewisse Handlungen vorfallen, jeder Beamte die Pflicht habe, sogleich einzuschreiten. Ich habe angeführt, dieses sei ein Beispiel; ob aber im vorliegenden Fall vom Bezirksverwalter bereits die rechte Sekunde getroffen worden sei, darüber wolle ich nicht vorgreifen. Herr Präsident, meine Herren! Wann ist Hr. Müller eingeschritten? nachdem bereits Blut geflossen war! Sollte unter solchen Umständen der anwesende oberste Polizeibeamte sagen, er sei da, um seine Pfeife Tabak zu rauchen? Wenigstens wenn ich dort gewesen wäre, so hätte ich geglaubt, einschreiten zu sollen, ohne daß man mir darüber Vorwürfe machen könne. Ich gehe nun zum Dekrete selbst über und unterscheide zwischen Demjenigen, was gegen das Eintreten und was gegen die Sache selbst vorgebracht wurde. Das Eintreten hat man in materieller und formeller Beziehung bestritten. In materieller Beziehung hat man angebracht, eine Trennung sei nicht nothwendig, und man laufe Gefahr, gerade dasjenige zu erzielen, was man vermeiden wolle, indem der Gährungsstoff aus einem Orte an sechs kleinere zerstreut werde. Ich glaube, Jedermann sei bereits im Falle, sein Urtheil über den Vorfall in Gsteig abzugeben, und erwähne bloß noch, daß es nach den Akten nicht eine bloße „Rupfete" war, indem 12 Personen blutruns geschlagen wurden; eine Person erhielt 4 Wunden, eine andere 3; beinahe alle Wunden sind Kopfwunden; eine trägt sogar den Charakter einer kriminellen Verwundung, indem mit derselben eine mehr als 40tägige Arbeitsunfähigkeit verknüpft ist. Herr Präsident, meine Herren! Auf dieses hin glaubte die Regierung, eine Trennung sei nothwendig; sie will die Verantwortlichkeit nicht auf sich nehmen, die Leute noch einmal im nämlichen Lokale zu versammeln. Ich will nicht im Mindesten bezweifeln, daß diejenigen Mitglieder, welche die Trennung nicht gerne sehen, dabei nicht die beste Absicht haben, allein sie würden doch gewiß nicht Bürgen sein wollen, wenn die Regierung Bürgen wirklich verlangte. Herr Präsident, meine Herren! Sie werden nicht verargen, daß die Regierung mehr auf Diejenigen horcht, welche geprügelt worden sind, als auf Diejenigen, welche geprügelt haben. Die Regierung hat dasjenige, was Hr. Karlen gesagt hat, nicht außer Acht gelassen, nämlich daß man durch eine Trennung vielleicht sechs statt bloß eine Schlägerei haben werde; indessen hat ein Umstand den Ausschlag gegeben, der, wie ich glaube, auch ein

praktischer ist, nämlich daß es viel leichter sei, kleine Versammlungen zu präsidiren und in denselben die Ordnung aufrecht zu halten, als bei großen Versammlungen. Dieses haben wir auch schon in unserm Saale erfahren; je größer die Zahl der Anwesenden, desto schwieriger war jeweilen die Leitung. Wenn ein Heustock in einer Scheune ist, welcher von innen zu brennen anfängt, so wird er zerrissen und vertheilt, allein nicht weil man weiß, daß jedes kleinere Häufchen ein besonderes Feuer entzündet, sondern weil man weiß, daß man durch die Zertheilung dem Feuer Einhalt thut. Dieses sind die Gründe, welche man gegen das Materielle geltend gemacht hat; ich gehe nun zu den formellen Einwendungen über. Ich bin weit entfernt, dieselben als gehaltlos zu erklären; ich wünsche vielmehr, es könnte in allen Fällen, wo der Große Rath einen gesetzgeberischen Akt erläßt, nenne man ihn nun Gesetz oder Dekret oder Verordnung, der endlichen Berathung eine öffentliche Bekanntmachung vorhergehen und jedesmal eine zweimalige Berathung erfolgen. Allein vom praktischen Gesichtspunkt aus erlaube ich mir eine andere Betrachtung: Ist die vorherige Bekanntmachung und zweimalige Berathung stets geschehen und will man sie in allen Fällen beobachten? Ein Entwurf kann gewiß nicht bekannt gemacht werden, bevor er existirt, er wurde aber erst gemacht, seitrem der Große Rath hier versammelt ist; es ist rein unmöglich, Dekrete von der Natur, wie das vorliegende, zweimal zu berathen und vor der endlichen Berathung bekannt zu machen, oder wollen Sie die provisorische Bezirksverwaltung noch 3 Monate lang bestehen lassen? Die Regierung wünscht es nicht, sondern sie will dem Provisorium je eher desto lieber ein Ende machen und gerade aus diesem Grund muß man die Frage heute erledigen und nicht bis auf 3 Monate verschieben. Der Einwurf des Hrn. Großrath Karrer, daß es sich verflossenen Frühling bei der Angelegenheit von Thurnen und Riggisberg um die Trennung des Wahlkreises gehandelt habe, während es hier um die Trennung einer politischen Versammlung zu thun sei, hat im ersten Augenblick einen Schein für sich, allein wahrhaftig nur einen Schein; denn Sie werden mir zugeben, daß es etwas viel Bedeutungsvolleres und Wichtigeres wäre, den Wahlkreis völlig zu trennen oder aber bloß die Bürger in ihren Einwohnergemeinden stimmen zu lassen. Wenn für die eigentliche Trennung des Wahlkreises keine zweimalige Berathung nothwendig war, so ist sie noch viel weniger hier nothwendig. So viel über die formellen Einwürfe gegen das Eintreten. Ich gebe zu, daß für ein bleibendes Gesetz eine zweimalige Berathung stattfinden soll, und bin weit entfernt, das Uebergehen dieser Vorschrift dadurch zu rechtfertigen, daß sie bereits 10—20 Male übergangen worden ist. Allein es gibt Fälle, wo ein Gesetz schlechterdings nicht zweimal berathen werden kann. Ich will Ihnen dafür ein Beispiel anführen. Gesetzt, die Kirche, in welcher die Wahlversammlung sonst gehalten wurde, sei einige Tage vor der Versammlung abgebrannt, glauben Sie nun etwa, der Regierungsrath dürfe in solchem Falle nicht erlauben, daß die Wähler in ihren Einwohnergemeinden stimmen und daß nachher die Stimmen gesammelt werden? Das hieße ja die Form über die Sache selbst stellen, und das Praktische der Silbenstecherei vorziehen. Man hat im Wesentlichen angeführt, daß man statt 6 Kreise bloß 2 wünsche. Ich habe bereits im Eingangsrapport die Gründe angeführt, warum man statt 2 lieber 6 Kreise aufstellen wolle. Der Grund liegt nämlich einerseits in dem Mangel an Lokalitäten, indem zwar wohl für den einen Kreis ein Versammlungsort vorhanden wäre, nämlich die Kirche zu Gsteig. Im Uebrigen kann ich nur wiederholen, daß die Trennung in der Stimmgebung auf das politische Resultat gar keinen Einfluß hat. Gesetzt auch, die eine Partei habe die Mehrheit, so bleibt sie auch in der Mehrheit, sobald nur ihre sämmtlichen Stimmen in die Urne fallen. Ein Unterschied wäre bloß da, wenn man den geheimen Gedanken haben wollte (ich setze aber nicht voraus, daß man ihn habe), wenn sämmtliche Wähler nach Gsteig gehen müssen, so dürfe die eine Partei nicht erscheinen. Wenn man aber annimmt, es sei in Gsteig ganz freie Stimmgebung, wie sie in den Gemeinden stattfindet, so wird man auch zugeben, daß ein anderes Resultat als in den Gemeinden herauskommen würde, unmöglich ist. Diejenigen, welche vorgeben, man wolle durch die Trennung einen politischen Einfluß ausüben, laden somit eben dadurch, daß sie sich der Trennung widersetzen, selber den Schein auf sich, als wollen sie einen solchen Einfluß ausüben.

Abstimmung.

Für das Eintreten	96 Stimmen.
Dagegen	66 "
Für sofortiges Eintreten	Handmehr.
Für Annahme des Entwurfs mit oder ohne Abänderung	99 Stimmen.
Ihn ganz zu verwerfen	66 "
Nach dem Antrag des Herrn Schläppi, in zwei Kreise aufzustellen	68 Stimmen.
Für sechs Kreise, nach dem Antrage der Regierung	100 Stimmen.

Vortrag der Baudirektion, betreffend die Ausführung der devisirten Schwellen- und Dammbauten der Aarkorrektion zwischen Schützenfahr und Elfenau.

Herr **Baudirektor**, als Berichterstatter. Nach dem Berichte des Oberingenieurs bedarf es für die noch nothwendigen Vollendungsbauten der Aarkorrektion zwischen Schützenfahr und Elfenau, so wie für die Arbeiten, die zum Unterhalt der ausgeführten Werke gemacht werden müssen, einer Summe von Fr. 49,300; hierin sind auch die Kosten der noch auszuführenden Hinterdämme begriffen, ohne welche sich die Summe auf Fr. 36,000 reduzirt. Wenn man sich verwundern dürfte, daß dieses im Jahr 1844 neuerdings begonnene Werk noch nicht vollendet ist und doch so große Summen gekostet hat, so muß man bedenken, daß die Kosten des Unterhaltes der ausgeführten Schwellenwerke immer einen bedeutenden Theil der Jahreskredite in Anspruch nahmen. Zwar sollten nach dem Großrathsbeschluß vom 28. Februar 1844 die Schwellenbezirke ausgemittelt und der Unterhalt der Schwellen sofort nach Vollendung der Korrektionsbauten denselben übergeben werden. Da indessen mit Ausnahme der Gemeinde Belp sich die übrigen betheiligten Gemeinden und Privaten bis jetzt steisfort geweigert haben, den Unterhalt zu übernehmen, so ward einstweilen der Staat noch gezwungen, wenn nicht das ganze Werk neuerdings in Frage gestellt werden sollte, die nöthigen Unterhaltungsbauten steisfort ausführen zu lassen. Zudem hat die Wassergröße von 1846 nicht wenig dazu beigetragen, die Vollendung des Werkes zu verzögern. Indessen ist es jetzt sicher, daß mit der oben angegebenen Summe von Fr. 36,000 nicht nur die jetzt nothwendigen Unterhaltungsbauten ausgeführt, sondern auch das Aarkorrektionswerk, so weit es die Schwellen betrifft, vollendet werden kann; und könnten zu gleicher Zeit auch noch die nöthigen Dammbauten gemacht werden, was nach Obigem noch einen Mehraufwand von Fr. 13,300 erfordern würde, so könnte dann das Werk als gänzlich vollendet angesehen werden. Da nun die Baudirektion auch die einleitenden Vorkehren trifft, um über die durch Beschluß des Großen Rathes vom 28. Februar 1844 vorgeschriebene Uebergabe der Schwellen an die Unterhaltspflichtigen, Ihnen, Tit., die erforderlichen Anträge vorzulegen, so hofft sie, es könne durch die Bewilligung der oben bezeichneten Summen für die noch auszuführenden Bauten endlich das ganze Aarkorrektionswerk zum Ziel geführt werden, wodurch dann auch das schon so manches Jahr mit großen Summen für dasselbe belastete Budget endlich von demselben liberirt werden kann. Mit Beziehung auf das oben Angebrachte hat nun die Baudirektion die Ehre, bei Ihnen zu beantragen, Sie möchten für die Ausführung der devisirten Schwellen und Dammbauten der Aarkorrektion zwischen der Schützenfahr und der Elfenau ein Kredit von Fr. 50,000 bewilligen mit der Ermächtigung, im laufenden Jahre noch die Restanz der Budgetanweisung für den Wasserbau-Neubau, mit beiläufig Fr. 10,000 bis 12,000 zu verwenden und zugleich den Auftrag ertheilen, daß die Restanz des bewilligten Kredites nach Abzug der Verwendung im laufenden Jahre auf das Budget pro 1851 gesetzt werde.

Karrer. Ich bin so frei, das Wort zu ergreifen, nicht um gegen den Antrag der Baudirektion zu sprechen, sondern um im Schlußrapporte, welchen der Herr Baudirektor geben wird, Auskunft über die Ausführung einiger Beschlüsse zu erhalten, welche der Große Rath früher gefaßt hat. Es ist nothwendig, einmal die Aarkorrektion zu beendigen. Bereits seit 18 Jahren wurden jeweilen beim Büdget zu diesem Zwecke Summen verlangt, und jedesmal hieß es, mit der bewilligten Summe werde die Korrektion fertig gemacht werden und nachher habe der Staat nichts mehr damit zu thun. Wir können uns glücklich schätzen, wenn jetzt mit diesen Fr 50,000 die Arbeit einmal fertig wird. Am 17. Januar 1844 wurde der Beschluß gefaßt: „Für die Vollendung der Aarkorrektion und nach Maßgabe der mitfolgenden Pläne, des Devises und dieses Vortrages ist eine Summe von Fr. 50,000 bewilligt und dem Baudepartement zur Verfügung gestellt 2) Mit dem Beginne der Arbeiten sind diejenigen Bezirke, welchen in Zukunft der Unterhalt der Aarenkorrektionsschwellen auffällt, auszumitteln und genau zu bestimmen." Ich muß den Herrn Baudirektor fragen, was in dieser Beziehung geschehen sei? Es ist natürlich, daß er seit seiner kurzen Amtsdauer noch nicht die Zeit gehabt hat, sich mit der Abfassung eines Schwellenreglements zu beschäftigen. Allein jedenfalls sollte man schon auf alle mögliche Weise die Ausmittlung der Schwellenbezirke bewerkstelligen. Es wurden dafür schon im Jahre 1845 oder 1846 Schritte gethan und Unterhandlungen mit den Gemeinden angeknüpft. Von einigen Gemeinden kam die Erklärung, daß sie die Schwellenpflicht anerkennen wollten, wenn der Staat seine Arbeiten fertig mache, und daß sie bereit seien, die Schwellen zu unterhalten. Gegenwärtig sollen sich nun mehrere Gemeinden geweigert haben, ihren Verpflichtungen nachzukommen und ich bin sehr neugierig, zu vernehmen, inwiefern dieses seine Richtigkeit hat. Die Aarkorrektion wurde bereits im Jahr 1829 angefangen und bis zur Stunde ist sie noch nicht beendigt worden. Wenn der Staat nicht darauf dringt, daß die Ausmittlung der Schwellenbezirke bewerkstelligt und Schwellenreglemente durch einen Beschluß des Großen Rathes sanktionirt werden, so werden wir alle Jahre mit diesem Gegenstande Ausgaben haben, und ähnliche Beschlüsse fassen müssen, wie der heutige ist.

Gfeller zu Oberwichtrach. Herr Karrer ist im Zweifel darüber, ob die Gemeinden die Schwellenpflicht anerkennen oder nicht. Ich kann ihm darauf antworten, daß wenigstens wir in Wichtrach nichts Anderes wissen, als die Schwellenpflicht anzuerkennen.

Herr Berichterstatter. Es ist wahr, was Herr Karrer gesagt hat, daß in dieser Beziehung schon mehrere Beschlüsse gefaßt worden sind, namentlich einer v. J. 1844. Auf diesen Beschluß hin, welchen er abgelesen, hat das damalige Baudepartement dahin gearbeitet, den Punkt zu erledigen, welchen Herr Karrer berührt hat, nämlich die Schwellenbezirke auszumitteln, die Arbeiten zu vollenden und die Schwellenpflicht den Gemeinden zu übergeben. Herr Karrer, welcher namentlich mit den Unterhandlungen mit den Gemeinden beauftragt war, hat sich damit viele Mühe gegeben. Nachher traten wieder Umstände ein, welche die Aufmerksamkeit der Behörden auf andere Gegenstände lenkten, namentlich in Betreff der Ausmittlung der Schwellen. Karte habe ich kein anderes Material gefunden, als dasjenige, welches Herr Karrer gesammelt hat. Da die Grenzen an vielen Orten zweifelhaft und die Flächen für die betreffenden Gemeinden sehr ungleich sind, so wird wahrscheinlich der Große Rath in den Fall kommen, selbst die Sache an die Hand nehmen zu müssen. Das letzte Mal, als man die Sache behandeln wollte, wollten die Gemeinden die früher anerkannten Verpflichtungen nicht mehr anerkennen; Wichtrach fällt nicht in den Bezirk, um welchen es sich hier handelt.

Der Antrag des Regierungsrathes wird durch das Handmehr angenommen.

Verlesen wird ein Schreiben des Herrn Großrath Gfeller, worin er erklärt, die auf ihn gefallene Wahl als Regierungsstatthalter von Signau nicht annehmen zu können.

Beantwortung der am 14. d. von Herr Großrath Karlen v. d. Mühlematt gemachten Interpellation, betreffend die vermeintliche Anstellung der aus dem Kanton verwiesenen seurs de la charité als Lehrerinnen.

Moschard, Regierungsrath. In Rücksicht auf die Schwestern, welche seit einer langen Reihe von Jahren in dem katholischen Theile des Jura sich niedergelassen hatten, liegen zwei Geschäfte vor: einentheils die Interpellation des Herrn J. Karlen, anderntheils der Anzug der beiden Herren Großräthe Trorler und Gigon. Da letzterer nicht an der Tagesordnung ist, so habe ich mich nicht damit zu beschäftigen, er wird später eigens behandelt werden. Was hingegen die erstere anbelangt, so bin ich bereit, dem Gesetze ein Genüge zu leisten und auf die Interpellation zu antworten. Schon bevor Herr Karlen das Wort ergriffen, wurde ich in Kenntniß gesetzt, daß die „Helvetie" und nach ihr einige andere Journale es für gut gefunden hatten, mir erdichtete Thatsachen zuzuschreiben und das Volk zu beunruhigen, indem sie berichteten, ich hätte dem §. 58 der Bundes- und dem §. 82 unserer Kantonalverfassung zuwider Jesuiten dadurch ins Land gerufen, daß ich einige barmherzige Schwestern, die zur Kongregation von Besançon gehören und durch Regierungsrathsbeschluß vom 6. Dezember 1848, so wie durch Dekret des Großen Rathes vom 9. Februar 1850 ausgewiesen worden waren, wieder angestellt. Es hat daher Herr Karlen, der selbst diese Verläumdungen bezeugen kann, es für seine Pflicht gehalten, die Erziehungsdirektion in Stand zu setzen, dieselben von sich zu weisen und das Publikum zu beruhigen. Die Interpellation, auf die ich heute antworte, enthält darum nichts feindseliges gegen die Regierung; ich muß vielmehr Herrn Karlen meinen tiefsten Dank bezeugen. Es ist mir viel daran gelegen, mich an die Gesetze zu halten, die Vorschriften der Verfassung strenge zu beobachten und diese meine Wahrheitsliebe an den Tag zu legen. Um nun zu beweisen, daß ich in meinen Beziehungen zu den barmherzigen Schwestern von St. Ursitz keine meiner Pflichten verletzt habe, werde ich in einige nähere Erläuterungen eintreten. Vor Allem aus wurde behauptet, daß der Orden der barmherzigen Schwestern den Jesuiten affiliirt sei. Alle, welche diese Behauptung ins Publikum warfen, wissen auch vollkommen, daß sie höchst ungenau ist, sie wissen, daß diese religiöse Gesellschaft ein eigenes in Besançon residirendes Haupt hat; es ist ihnen auch nicht entgangen, daß die Frauen, welche Mitglieder dieser Korporation sind, sich ausschließlich der Erziehung junger Mädchen, der Pflege der Armen und Kranken in Zufluchtshäusern und Spitälern widmen. Wären die barmherzigen Schwestern dem Jesuitenorden affiliirt, würden sie von den bernerischen 1846er-Behörden mehr als 2 Jahre lang geduldet worden sein? Würden sie in allen den Ländern gelitten, wo die Jesuiten keinen Zugang haben? Würden wir sie z. B. in Genf sehen, wo der Radikalismus in jüngster Zeit einen glänzenden Sieg davon getragen hat? Würden wir sie mitten in der Eidgenossenschaft erblicken, entgegen den Vorschriften des Art. 58 der Bundesverfassung? Es ist Jedermann bekannt, daß es auch im katholischen Jura Männer giebt, die aus Furcht, der Klerus möchte zu mächtig werden, stetsfort Maßregeln hervorzurufen streben, die nur dazu dienen, ihre Religionsgenossen zu beunruhigen oder wenigstens dieselben in ihren religiösen Gefühlen zu verwunden. Was hat im Jahre 1836 die bernerischen Behörden zur Annahme der Badener- und Luzerner-Konferenzartikel bewogen? Es ist der Umstand, daß einige einflußreiche Katholiken mit Macht darauf drangen. In Gegenwart solcher und anderer gleichartigen Thatsachen darf man sich wohl fragen, wie ist es möglich, daß Schwestern so lange geduldet, so lange an der Spitze einer großen Zahl unserer öffentlichen und Privatschulen gelassen wurden? Wie konnte im Jahre 1841 die Verwaltung des Schloßspitals in

Pruntrut mit der Kongregation der barmherzigen Schwestern in Besançon um die Ueberwachung und den innern Dienst dieses Spitals unterhandeln, ohne daß eine einzige Reklamation sich erhob? Ah! darum, weil die ganze katholische Bevölkerung die Tugenden und Hingebung dieser Frauen zu schätzen wußte; jeder neigte sich vor ihnen, das Herz voll Achtung und Dank! Bis 1846 wurde die Ruhe der französischen im Jura niedergelassenen Schwestern nicht gestört; die Behörden hatten sich wenig mit ihnen beschäftigt. Aber in jener Epoche, wo die Gegenwart der Jesuiten in der Schweiz bereits so wichtige Ereignisse hervorgerufen hatte, mußte man sich darauf gefaßt machen, daß alle religiösen Kongregationen einer strengen Prüfung unterworfen würden. Der Verfassungsrath beschäftigte sich daher mit den verschiedenen Kongregationen, denen die Schwestern im Jura angehörten. Die katholischen Mitglieder desselben verlangten einstimmig die bisherige Ordnung der Dinge. Besonders war es Herr Stockmar, der sich eifrigst bei seinen protestantischen Kollegen um Beibehaltung der barmherzigen Schwestern verwandte. Nachdem er ihnen die Ueberzeugung beigebracht, daß sie keineswegs den Jesuiten affiliirt seien, erhielt er seinerseits die Versicherung, daß sie im projektirten Ausweisungsdekret nicht inbegriffen sein sollten. In Rücksicht auf diese Versprechungen nahmen die katholischen Abgeordneten keinen Theil an der Berathung des Art. 82 der Verfassung und stimmten auch zu der Annahme desselben. Dieser Artikel ist folgendermaßen abgefaßt: „Keine dem Kantone fremde religiöse Kongregation oder Orden und keine mit denselben verbundene Gesellschaft kann sich auf dem Staatsgebiete niederlassen, und kein einer solchen Korporations-Gesellschaft angehörendes Individuum darf im Staatsgebiete Unterricht ertheilen, als mit Bewilligung des Großen Rathes." Man muß also wohl unterscheiden zwischen dem Orden als solchem und zwischen den Individuen, die ihm angehören. Die Kongregation oder der religiöse Orden, der dem Kantone fremd ist, darf sich auf dem Gebiete der Republik nicht niederlassen, während die einzelnen Mitglieder der Gesellschaft es unter dem Vorbehalte thun können, daß sie ohne Bewilligung des Großen Rathes sich nicht dem Lehrerberufe widmen. Wendet man diese Grundsätze auf die barmherzigen Schwestern an, so wird man sagen müssen, daß ihre in Besançon niedergelassene Kongregation ihren Aufenthalt im Kantone nicht nehmen darf, daß aber dieses Verbot die Mitglieder der Gesellschaft nicht beschlägt. Verfassungsgemäß also dürfen die Nonnen, die dem Orden der barmherzigen Schwestern, der Providenz oder dem Orden des St. Vinzenz von Paul angehören, in den Zufluchtshäusern und Hospitälern auch ohne Spezialbewilligung des Großen Rathes verwendet werden, während sie dieser Autorisation unumgänglich bedürfen, um Unterricht zu ertheilen. Diese Auslegung des § 82 der Verfassung stimmt auch vollkommen mit den Versicherungen überein, welche man, wie ich oben erwähnt, den katholischen Deputirten gegeben hat. Laßt uns nun sehen, ob sie nicht auch klar aus den Verhandlungen des Verfassungsrathes hervorgeht. Ich führe vorerst Herrn Ochsenbein, Berichterstatter der vorberathenden Verfassungskommission, an. Auf eine Interpellation des Herrn Jaggi sagt er: „Es existiren gewisse Orden, vorzüglich Frauenorden, die sich die Pflicht der Krankenbesorgung in den Spitälern auferlegt haben, oder auf irgend einen andern wohlthätigen Zweck hinarbeiten. Man hat darum diese Orden nicht aus den Gegenden der Republik entfernen wollen, die an ihrer Beibehaltung hangen. Ich führe z. B. die barmherzigen Schwestern an ꝛc." Herr Stockmar: „Es giebt in Pruntrut, zu St. Ursitz und in mehreren andern Ortschaften des katholischen Jura Schwestern, die fremden Orden angehören und die ihr Leben der Erziehung von jungen Mädchen oder der Unterstützung von Armen widmen; die ganze Welt weiß ihre Verdienste zu schätzen und es wäre ein Verlust für das Land, wenn der Art. 82 auf sie seine Anwendung finden sollte; aber durch den dem Großen Rathe überlassenen Vorbehalt wird man ihre jetzt ungewisse Stellung gesetzmäßig sichern können. Die allgemeine Zusicherung, die man mir im Schooße der Redaktionskommission gegeben hat, enthebt mich in dieser Hinsicht jeder Besorgniß; ich habe das feste Vertrauen, daß einer der ersten Akte des künftigen Großen Rathes der sein wird, die Fortdauer ihrer Anstalten zu autorisiren. Ich halte dafür, der §. 82 gehe zu weit, wenn er jeder Person, die zu einer dem Kantone fremden Kongregation gehört, die Niederlassung im Kanton verbietet; wenn ein Trappist oder irgend ein anderer französischer Mönch auf unserm Gebiete sich niederlassen wollte, so könnte er es kraft den Verträgen mit Frankreich; man könnte ihm nur die Ausübung des Lehrerberufs verbieten. Ich glaube daher, man müsse hier einen Unterschied machen; jede Regierung hat das Recht, den Unterricht zu reglizen, ja sie kann die Niederlassung fremder Korporationen verbieten; was aber die einzelnen Individuen selbst betrifft, so können dieselben sich niederlassen, wenn sie nur die Bedingungen erfüllen, denen sich die übrigen Bürger zu unterziehen haben. Der Paragraph muß in diesem Sinne modifizirt werden!" Ein dritter Redner sagte unter Anderm: „Die Redaktionskommission gieng von den weitesten Ansichten aus; und wenn die katholische Bevölkerung die Verhandlungen hätte hören können, die in Rücksicht auf den vorliegenden Gegenstand im Redaktionskomite erhoben wurden, so hätte sie daraus die Ueberzeugung geschöpft, daß man, weit entfernt, den bestehenden Unterrichtsanstalten schaden zu wollen, unter welcher Leitung dieselben auch seien, vielmehr sehr sorgfältig auf die Redaktion bedacht war, die am besten dazu dienen konnte, alle Besorgnisse zu heben. Vorzüglich mit der Endbestimmung des Paragraphen hatte man den Zweck im Auge, daß die Unterrichtsanstalten namentlich für junge Mädchen fürderhin von Schwestern geleitet werden könnten. Vom Augenblicke an, wo man einem Individuum, das einer Korporation oder einem fremden Orden angehört, bloß die Ausübung des Lehrerberufs verbietet, untersagt man ihm nicht das Recht sich niederzulassen." Die Herren Stockmar und Ochsenbein legten hierauf eine Redaktion (die des jetzigen §. 82) vor, welche mit großem Mehr gegen 7 Stimmen angenommen ward. Der Verfassungsrath nahm gleichfalls den § 82 durch Handmehr und ohne Diskussion an, nachdem der Herr Berichterstatter erklärt hatte, was folgt: „Man hat nicht alle fremden Orden, sondern nur gewisse ausschließen wollen; man hat diejenigen zugelassen, die Wohlthätigkeit und keine jesuitischen Tendenzen zum Zweck haben. In diese Kathegorie sind die barmherzigen Schwestern gestellt worden, die mit seltener Hingebung den Kranken in den Spitälern abwarten und die seit vielen Jahren schon im Jura Aufnahme gefunden haben!" Wer könnte nach allem diesem noch den mindesten Zweifel über den wahren Sinn des §. 82 der Verfassung hegen? Wer könnte bestreiten, daß die im Jura 1846 niedergelassenen Schwestern das Recht, sich im Kanton aufzuhalten und niederzulassen, beibehalten haben? Und selbst, wenn man betrachtet, daß Verfassungen so wenig als Gesetze rückwirkende Kraft haben, so muß man zugeben, daß der §. 82 in keiner Weise den barmherzigen Schwestern von St. Ursitz und Pruntrut entgegen ist. Laßt uns nun sehen, ob man die im Jahre 1846 den Katholiken gegebenen Versprechen gehalten, ob man später den §. 82 gleich wie damals interpretirt hat. Während der ersten zwei Jahre wurden die im Jura niedergelassenen Schwestern nicht beunruhigt; sie fuhren fort, wie früher, sich dem Unterrichte zu widmen, das Elend zu mildern und die Kranken zu besorgen. Im Jahre 1848 entfernte die Behörde einige von ihnen, um Schülerinnen aus der Normalschule von Delsberg, die zu der ersten Reihe der aus dieser Anstalt Austretenden gehörten, an ihre Stelle zu setzen. In mehreren Ortschaften, namentlich in Cöuvre, Courrendlin und Saignelégier machte diese Sache Aufsehen, verursachte Aufregung, die bekanntermaßen durch militärische Besetzung einiger freiburgischen Gemeinden gedämpft ward. Aber dabei wollte man es nicht bewenden lassen. Unterm 6. Dezember gleichen Jahres verordnete der Regierungsrath als Polizeimaßregel und in Anwendung des § 82 der Verfassung, die Ausweisung aller kantonsfremden Schwestern, selbst derjenigen, mit welchen die Landesbehörden Verbindlichkeiten eingegangen hatten. Hatte man solches dem katholischen Jura versprochen? Konnte dieser je zugeben, daß man den §. 82 gegen die barmherzigen Schwestern in Anwendung brachte, daß man sie aus dem Kanton wies wie gefährliche Feinde

oder Vagabunden? „Ich habe das feste Vertrauen, sagte Herr Stockmar im Verfassungsrathe, daß einer der ersten Akte des künftigen Großen Rathes der sein wird, die Fortdauer der Anstalten der barmherzigen Schwestern zu autorisiren.“ Welche Täuschung! Am 9. Februar 1849 bestätigte auf den Vorschlag des Regierungsrathes der Große Rath den Ausweisungsbeschluß vom 6. Dezember, bewilligte aber den Schwestern eine Frist von einem Jahre, um dem Beschlusse nachzukommen. Diese Frist war noch nicht abgelaufen, als man schon die zur Ausführung des Dekrets vom 9. Februar nöthigen Anstalten traf. Den 7. November 1849 wurde beschlossen, daß die Frist eines Jahres, die man den Schwestern eingeräumt hatte, um ihre Abreise zu bewerkstelligen, vom 6. Dezember 1848 und nicht vom 9. Februar 1849 ihren Anfang nehmen sollte. Von da an wüthete man nachsichtslos und nach der ganzen Schärfe der Gesetze, als Graf Reinhardt, der Gesandte Frankreichs in der Schweiz, dazwischentrat. In mehreren an den Regierungsrath gerichteten Schreiben vom 13. Januar 1850 drückte er sein Erstaunen darüber aus, daß die bernischen Behörden entgegen dem Geiste, dem klaren und bestimmten Buchstaben des §. 82 der Verfassung, mit Hintansetzung des ersten Paragraphen des Vertrages zwischen Frankreich und der Schweiz vom 30. Mai 1827 und der Konvention, die zwischen der Verwaltung des Schloßspitals in Pruntrut und den Kongregations-Obern der barmherzigen Schwestern in Besançon unterm 17. Juni 1841 abgeschlossen ward, die Ausweisung der französischen im Jura niedergelassenen Schwestern beschlossen hätten. Er wies nach, daß die denselben bewilligte Frist, um das Land zu verlassen, erst am 9. Februar 1850 auslaufe. Er rühmte die Aufopferung, das Mitleiden, die Frömmigkeit dieser Frauen; rief die Zeugnisse des Dankes, der Achtung, der Zuneigung und der Verehrung ins Gedächtniß zurück, welche der ganze Jura ihnen gegeben hatte; drang darauf, daß die gegen sie verhängten Maßregeln zurückgenommen würden, protestirte nöthigenfalls gegen ihre Exekution — aber vergebens! Alles, was er zuerlangen vermochte, war die Zusicherung, daß diese Schwestern, wären sie im Besitz regelmäßiger Papiere, namentlich von Päßen, auch fürohin wie alle andern französischen Bürger im Kantone wohnen könnten, ohne jedoch Unterricht ertheilen zu dürfen, mit der Anzeige, daß eine Antwort auf seine Reklamation ihm durch Vermittlung des Bundesrathes werde zugestellt werden. Die Schreiben des Regierungsrathes an Herrn von Reinhardt d d. 8. Dezember 1849 und 3. Januar 1850 bezeugen das Gesagte. Ich enthalte mich jeglicher Bemerkung über diesen direkten Geschäftsverkehr zwischen der Regierung von Bern und der französischen Gesandtschaft. Ich erlaube mir bloß die Frage, ob die Opposition, die in einem einfachen Höflichkeitsbesuche, welche ein fremder Gesandter dem jetzigen Regierungspräsidenten gemacht hat, eine arge Verletzung des §. 10 der Bundesverfassung gesehen hat, uns eine ähnliche Korrespondenz, wie die angeführte, verzeihen würde? Man hätte erwarten dürfen, daß die bernischen Behörden die Reklamationen der französischen Gesandtschaft in Betracht ziehen und die Ausführung der gegen die barmherzigen Schwestern verhängten Maßregeln verschoben würde, bis der Bundesrath darüber sich ausgesprochen hätte. Aber die Schwestern im Jura mußten das Land verlassen und nichts vermochte ihre Ausweisung rückgängig zu machen. Vergebens suchten sie sich durch französische Päße, durch den gegenseitigen Vertrag vom 17 Juni 1841, durch Reglemente und von der Behörde beglaubigte Rechnungen, durch Sittenzeugnisse ꝛc zu legitimiren. Der Regierungsstatthalter von Pruntrut dachte Tag und Nacht auf ihre Abreise und in seiner Ungeduld vergaß er sogar die Rücksichten, die er diesen so oft von ihm in öffentlichen Aktenstücken ihrer Tugenden und Verdienste wegen gerühmten Frauen schuldig war. Seine Weibel, seine Gensdarmen mußten auf die Beine; er nahm seine Zuflucht zu Aufforderungen, Drohungen: wer diesen heiligen Frauen ein Asyl gewähre, in dessen Hauß sollten 10 Mann Exekutionstruppen gelegt werden; der Karren, der diese Unglücklichen bis an die Grenze führen sollte, war bespannt. Ihre Stellung war nicht mehr haltbar; die Schwestern verließen das Land, aus Furcht, ihre Gönner und Beschützer zu kompromitiren. Die That war geschehen; den bernischen Behörden blieb nichts Anderes mehr übrig, als die Reklamationen der französischen Gesandtschaft beim Bundesrathe zu widerlegen. Es handelte sich darum, die Ausweisung der barmherzigen Schwestern zu rechtfertigen, zu zeigen, daß der §. 82 der Verfassung auf sie anwendbar, die Konvention vom 17. Juni 1841 gesetzmäßig aufgelöst sei, daß der Vertrag zwischen Frankreich und der Schweiz vom 30. Mai 1827 nicht angerufen werden könne, mit einem Worte, daß die Regierung von Bern in ihrem Rechte und Herrn von Reinhards Protestationen ungegründet seien. Der Regierungsrath unterzog sich dieser Aufgabe in seinem Berichte vom 7. Januar 1850. Dieser Bericht ist keine bloße Uebersetzung; er wurde in französischer Sprache abgefaßt; sein Verfasser ist in jeder Linie erkennbar. Bevor ich ihn näher auseinandersetze, muß ich noch einer Thatsache erwähnen. Frau Gaulard, eine der in St. Urßitz niedergelassenen Schwestern, war mit der Bitte um Fortdauer ihrer Erziehungsanstalt in St. Urßitz eingekommen. Den 10. Januar 1850 kam die Sache vor den Gr. Rath, aber auf den Antrag des Regierungsrathes, den mehrere einflußreiche Redner, namentlich Herr Stockmar, unterstützten, wurde das Gesuch der Frau Gaulard abgewiesen. Herr Stockmar, der damals den §. 82 der Verfassung interpretirte, sagte unter Anderm: „Man war daher (im Jahre 1846) vollkommen einverstanden, wie man auch seither niemals darüber im Zweifel war, daß der §. 82 seine Anwendung auf religiöse Gesellschaften und auf Personen, die sich bereits im Lande aufhalten, findet.“ Den einzigen Beweisgrund jedoch, den Herr Stockmar gegen das Gesuch der Frau Gaulard anführte, war der, daß der französische Gesandte es gewagt habe, zu Gunsten dieser Schwestern zu interveniren. Sie werden errathen haben, welche Auslegung der Bericht vom 7. Januar dem §. 82 der Verfassung gibt! Doch führen wir ihn an. Auf Seite 6 lesen wir: „Zweitens rechtfertigen sich diese Maßregeln oder sind vielmehr gefordert durch die Verbindlichkeit des Gr. Rathes den §. 82 der Kantonalverfassung in Ausführung zu bringen.“ Und weiter unten, auf Seite 8: „Wir betrachten die barmherzigen Schwestern von St. Urßitz und Pruntrut als lebten sie, oder als hätten sie in einer Gemeinschaft oder religiösen Gesellschaft gelebt, die von einem fremden Orden abhängt und als solche hätte nicht einmal der Große Rath das Recht, ihnen Niederlassungsbewilligungen zu ertheilen.“ Wie ganz anders lautet diese Sprache als die Versprechungen, welche man 1846 dem katholischen Jura gab! Damals behauptete man energisch, „man hätte den Orden der barmherzigen Schwestern nicht aus den Gegenden der Republik entfernen wollen, die an seiner Beibehaltung hiengen; durch den dem Großen Rathe belassenen Vorbehalt könnte ihre gegenwärtige ungewisse Lage in eine gesetzmäßige verwandelt werden; der §. 82 solle bloß seine Anwendung auf Korporationen, nicht auf Individuen finden, die zu jeder Stunde sich niederlassen könnten, wenn sie die für alle übrigen Bürger gestellten Bedingungen erfüllten.“ Und was wunderbar und sehr zu beachten ist, die gleichen Schwestern, denen man vor wenig Jahren noch das pomphafteste Lob zollte, deren Verdienste die ganze Welt zu schätzen verstand und deren Verlust man für das Land beklagt hätte, sind auf den heutigen Tag unwürdig, sich der Jugenderziehung zu widmen. Die Mehrzahl der Schwestern, sagt der Bericht, sind wenig gebildet; eine sehr geringe Zahl von ihnen wäre fähig, auf befriedigende Weise die vorgeschriebenen Prüfungen zu bestehen. Die jungen Mädchen im katholischen Jura stehen an Bildung weit unter den Mädchen anderer Kantonstheile; sie haben seit 1831 wenig Fortschritte gemacht.“ Ich erlaube mir nicht ein Urtheil abzugeben über das Wissen und die Talente aller Schwestern im Jura, aber das Zeugniß muß ich hier offen ablegen, daß die, welche ich kenne, so fähig sind, als die Mehrzahl aller Landlehrerinnen, ja dieselben in vieler Hinsicht weit übertreffen. Ich habe oben bemerkt, daß die barmherzigen Schwestern, gestützt auf einen förmlichen Vertrag, der das Datum vom 17. Juni 1841 trägt, die Ueberwachung und den innern Dienst des Schloßhospizes von Pruntrut übernommen hatten. Nach §. 15 der besagten Konvention, konnte dieselbe nicht aufgesagt werden, als auf 3monatliche Aufkündigung. Diese Konvention suchten die Schwestern

geltend zu machen und verwiesen auf den Umstand, daß die Aufkündigung nicht gesetzmäßig erfolgt sei. Der Bericht vom 7. Januar 1841 widerlegt auch diesen Umstand. Er bemerkt, daß der Vertrag vom 17. Juni 1841 niemals die Zustimmung der kompetenten Behörde erhalten habe. Zugegeben! Aber das Hospizreglement, das vorzüglich auf diesen Vertrag basirt ist, ist dieses nicht ganz regelrecht sanktionirt worden? Sind nicht die Rechnungen der Anstalt, welche die dienenden Schwestern stellten, der Genehmigung der Behörde unterworfen worden? Zugegeben ferners, daß die Schwestern zur rechten Zeit vom Ausweisungsbeschluß vom 6. Dezember 1848 und vom Dekrete vom 9. Februar 1849 Kenntniß hatten; folgt denn daraus, daß die Schloßhospitzverwaltung von Pruntrut von der in §. 15 des Vertrags stipulirten Aufkündung dispensirt war, daß hier keine Vertragsverletzung stattgefunden? Die Ueberweisung an die Civilgerichte, welche der Bericht als einziges Mittel, die Schwierigkeiten zu beseitigen, verlangt, wirft in keiner Rücksicht die Richtigkeit der Reklamationen jener Schwestern über den Haufen. Mit tiefverletztem Gefühle haben sie sich als interessirte Frauen behandelt, verspottet sehen müssen, wie dies aus folgender Stelle des Berichtes hervorgeht: „Die Kantonsgerichte stehen den barmherzigen Schwestern offen; diese heiligen Frauen mögen sich vor denselben stellen und sich, wenn ihre Reklamationen als gültig erfunden werden, Entschädigungen zusprechen zu lassen, die aus dem Armengut des Amtes Pruntrut zu entrichten sind." Die Regierung von Bern gab sich Mühe, die Ausweisung der Schwestern vor dem 9. Februar 1849 zu rechtfertigen; es genügt jedoch die einfache Auseinandersetzung von Thatsachen, um die Begründheit der Klagen der Schwestern in diesem Punkte darzuthun. Wir haben in der That gesehen, daß der Ausweisungsbeschluß wirklich vom 6. Dezember 1848 datirt ist, daß aber das Dekret des Großen Rathes, das den Schwestern eine Jahresfrist zur Auswanderung gestattet, am 9. Februar 1849 erlassen wurde. Es ist daher klar, daß diese Frist erst mit dem Tage, wo sie bewilligt ward, begann und erst am 9. Februar 1850 zu Ende war. Dadurch, daß man also im Dezember 1849 zur Vollziehung schritt, handelte man den Bestimmungen des Dekrets vom 9. Februar zuwider. Wie soll man endlich alle diese Gewaltsmaßregeln mit dem Konkordat vom 30. Mai 1827, laut welchem es jedem Schweizer erlaubt ist, sich in Frankreich, jedem Franzosen, sich im Gebiete der Eidgenossenschaft niederzulassen, in Einklang bringen? wie mit dem Anerbieten des Herrn von Reinhardt, allen französischen Schwestern, welche keine Pässe hatten, solche zu liefern? wie mit der Weigerung, Schwesternbrevets, Pässe, die von französischen Präfekten ausgestellt waren, als Legitimationsschriften anzuerkennen? wie endlich mit dem Inhalte der Schreiben des bernischen Regierungsrathes an die französische Gesandtschaft, d. d. 7. Dezember 1849 und 3. Januar 1850, worin folgende Stellen vorkommen: „Die Schwestern, welche die erforderlichen Papiere besitzen, wie es bei Frau Gaulard der Fall ist, die einen Paß vom 24. November 1849 hat, können, vermöge dieser Ausweisschriften, im Kanton Bern, gleich den übrigen französischen Bürgern, sich aufhalten." „Wir haben dem Regierungsstatthalter von Pruntrut ernstlich anbefohlen, diesen Schwestern den Aufenthalt im Kanton zu gestatten, wenn sie sich im Besitze eines von Ihnen ausgestellten Passes befinden." — Wie stehen diese Gewaltsmaßregeln endlich mit den Zusicherungen im Einklang, welche der Regierungspräsident dem Herrn von Reinhardt im Laufe des 4. Januars 1850 mündlich gemacht hat! (Eine Stimme auf der Linken: „Dieß ist nicht wahr!) — Es stützt sich ja doch Herr v. Reinhardt selbst darauf in seiner Widerlegung des regierungsräthlichen Berichtes, welche er unterm 14. Februar 1850 an den Bundesrath richtete; könnte dieses Aktenstück der Oeffentlichkeit übergeben werden, ich würde die betreffende Stelle anführen. Vielleicht giebt es später eine Gelegenheit, dieses zu thun. Diese Grausamkeit gegen Frauen, die nichts anderes als Dienste dem katholischen Jura geleistet haben, ist um so beklagenswerther, als weit weniger empfehlenswerthe Individuen im Lande geduldet worden sind, ohne daß ihrerseits eine einzige Legitimationsschrift vorgebracht worden wäre. Doch muß ich sagen, daß 2 der Schwestern von St. Urfitz, die Frauen Gaulard und Rouffey, fortgefahren haben, für einstweilen im Amte Pruntrut sich aufzuhalten. Deßhalb sagte ohne Zweifel die Regierung: „Indem der Regierungsstatthalter von Pruntrut 3monatliche Aufenthaltsbewilligungen abschlug, hat er den Schwestern den fortgesetzten Aufenthalt im Amtsbezirke thatsächlich nicht untersagt; er hat sie in Pruntrut und St. Urfitz bis auf weitere Befehle seiner Regierung wissentlich geduldet". Dieß war der Stand am 10. Juni 1850. Im Laufe des letzten Sommers hat mich ein Schulkommissär des protestantischen Jura, ich möchte doch außerordentliche Prüfungen zur Erlangung von Diplomen für solche Personen anordnen, die nicht in den Normalschulen auferzogen worden seien. Da das Gesetz mich dazu ermächtigt, willfahrte ich dem Verlangen und machte durch eine im Amtsblatte des Jura eingerückte Anzeige öffentlich bekannt, daß die Prüfungen am 22. Oktober abhin in Pruntrut stattfinden sollten. Unter den Meldenden bemerkte ich 2 der Kongregation der barmherzigen Schwestern in Besançon angehörende Schwestern, die Frauen Goulard und Rouffey, die einzigen, welche die Vergünstigung genossen, noch im Kanton geduldet zu werden. Wohlwissend, daß sie vom Dekret d. d. 9. Februar beschlagen seien und daß ihre Unterrichtsanstalt aufgehoben worden ward, erklärte ich ihnen, daß ich sie nicht zur Prüfung zulassen könne, oder bloß unter dem bestimmten Vorbehalte, daß sie nur für den Fall Diplome erhielten, wenn später die kompetente Behörde ihnen die Bewilligung ertheile, sich dem Lehrfache zu widmen. Unter dieser Bedingung hat auch die Prüfung stattgefunden, und da die Lage der Frauen Gaulard und Rouffey seit dem 22. Oktober sich nicht geändert hat, so wurden sie auch weder patentirt noch angestellt. Dieß ist die Wahrheit. Was die Blätter darübee hinaus verkündeten, ist ungenau. Ihnen, meine Herren, überlasse ich es nun, zu urtheilen, ob ich meine Pflichten verletzt, ob ich mich gegen Verfassung und Gesetze vergangen habe. Herr Präsident, meine Herren! Ich bin deßwegen in so viele Details eingetreten, weil es mir darum zu thun war, Ihnen eine genaue und vollständige Uebersicht der Angelegenheit der barmherzigen Schwestern zu geben, Ihnen zu zeigen, daß sie keineswegs den Jesuiten affilirt sind, daß weder Verfassung noch Gesetze ihrer Niederlassung in unserm Lande entgegen und daß ihre Vorgänge der Art sind, daß sie das Wohlwollen der bernischen Behörden verdienen. Es war mir besonders daran gelegen, Ihnen zu beweisen, daß die Zusicherungen, die man im Jahr 1846 den Katholiken über den wahren Sinn des §. 82 der Verfassung gegeben, nicht gehalten worden sind und daß die in Betreff der gegen die im Jura niedergelassenen französischen Schwestern verhängten Maßregeln erhobenen Reklamationen nicht alles Grundes entbehren. Aber, wird man mir entgegnen, die Sache ist abgeurtheilt, das Dekret vom 9. Februar soll daher vollzogen werden. Obgleich gegenwärtig die Sache noch beim Bundesrathe anhängig ist, lasse ich den Einwurf um so lieber gelten, als die verhängten Maßregeln bereits vollzogen sind und weder der gegenwärtige Regierungsrath noch die Erziehungsdirektion das Geringste an dem abgeändert haben, was früher gethan worden ist. Da jedoch die Sache der barmherzigen Schwestern keinen politischen Charakter hat, da es sich bloß um eine Frage der Gerechtigkeit der Billigkeit und der Achtung handelt, die man natürlichen Zuneigungen schuldig ist, so mag die Vermuthung erlaubt sein, daß besser berichtete bernische Behörden vielleicht von ihrem frühern Beschlusse abgehen und dem §. 82 der Verfassung eine Auslegung geben werden, welche mehr mit seinem Geiste und seinem Buchstaben übereinstimmt.

Schluß der Sitzung Nachmittags 3½ Uhr.

Für die Redaktion:
K. Schärer, Fürsprecher.

Neunte Sitzung.

Mittwoch, den 20. November 1850.

Morgens um 8 Uhr.

Präsident: Herr Oberst Kurz.

Beim Namensaufrufe sind abwesend mit Entschuldigung: die Herren Bach, Beutler, Bühler, Chopard, Grüring, Gygax, Karlen Hauptmann, Lehmann Daniel Handelsmann, Michaud, Minder, Morgenthaler, Moser gew. Gerichtspräsident, Ritschard zu Oberhofen, Schmid Arzt, Stettler Bezirkskommandant, Thurmann und Wirth; ohne Entschuldigung: die Herren Bhend, Brandt, Bühlmann, Bützberger, Droz, Fleury Posthalter, Gautier, Gerber Handelsmann, Gfeller gew. Regierungsstatthalter, Gigon, Haldimann, Herren, Hirsig, Koller Fürsprecher, Küng, Lehmann J. U., Lehmann zu Rüetligen, Moreau, Müller zu Unterseen, Mützenberg, Niggeler, Nouvion, Reichenbach, Ritschard zu Aarmühle, Rolli, Schmid Handelsmann, Schläppi, Schmocker, Schmutz, Schneeberger, Schneider gew. Regierungsrath, Schüppach, Steiger zu Riggisberg, Sterchi, Streit und Vuilleumier.

Das Protokoll wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Durch zwei Schreiben vom 18. und 19. November erklären die HH. Straßer und Rupp die Annahme der Stelle, jener eines Regierungsstatthalters von Erlach, dieser eines Gerichtspräsidenten von Trachselwald.

Karlen zu Erlenbach. Ich habe einen Antrag zu stellen. Es ist nämlich bekannt, daß gestern, bevor der Hr. Präsident die Sitzung aufgehoben, Herr Boivin gerufen hat, der Herr Präsident solle sagen, wann die Motion calomnieuse, betreffend die Ursulinerinnen, an die Tagesordnung gesetzt werde. Ich wurde letzthin zur Ordnung gewiesen, einfach weil ich Thatsachen angeführt habe; ich verlange nun, daß Herr Boivin auch wegen dieser Aeußerung, welche eine grobe Beleidigung enthält, ebenfalls zur Ordnung gewiesen werde.

Herr Präsident. Ich wenigstens habe nichts von diesem gehört, und es muß daher vorgefallen sein, nachdem die Sitzung bereits aufgehoben war. Hätte ich etwas davon bemerkt, so hätte ich dem Herrn Boivin gesagt, ich gebe nicht zu, daß er solche Ausdrücke gebrauche. Ich hörte zwar Lärm, allein derselbe war schon außerhalb des Saales im Vorzimmer; ich rief daher den betreffenden Herrn zu, obschon die Sitzung aufgehoben sei, so stehen sie doch, so lange sie sich noch im Rathhauslokale befinden, unter der Disziplin des Präsidenten, weßhalb ich sie zur Ruhe auffordere.

Karlen zu Erlenbach. Es ist mir leid, daß der Herr Präsident sich nicht mehr daran erinnert; da aber das Recht, Jemand zur Ordnung zu weisen, nicht nur dem Präsidenten, sondern auch der Versammlung zusteht, so trage ich darauf an, daß Herr Boivin zur Ordnung gewiesen werde.

Herr Präsident. Ich erkläre noch einmal, daß ich eine Aeußerung, wie Herr Boivin sie gebraucht hat, für unzuläßig erkläre. Hätte ich sie gehört, so würde ich sie gewiß gerügt haben. Ich muß bedauern, daß Herr Karlen den Antrag nicht schon gestern gestellt hat, heute ist es aber zu spät.

Karlen zu Erlenbach. Ich verlange die Abstimmung darüber.

Herr Präsident. Ich habe erklärt, daß ich die Aeußerung gerügt haben würde, wenn ich sie gehört hätte, und in sofern ist von meiner Seite ein Tadel ausgesprochen; allein da die Sitzung bei diesem Vorfalle schon geschlossen war und nicht sofort reklamirt wurde, so ist heute keine Abstimmung mehr zuläßig.

Brunner, Major. Ich kann vielleicht Auskunft geben, weil ich gestern bei dem betreffenden Vorfall anwesend war. Die Sitzung war bereits aufgehoben. Herr Boivin stund dort (der Redner zeigt gegen den Ausgang des Saales) und Herr Stockmar, welcher eben den Saal verlassen wollte, stund neben ihm, als die Aeußerung gethan wurde; wäre die Sitzung nicht aufgehoben gewesen, so hätte sich Herr Stockmar gewiß noch an seinem Platze befunden. Ich will weder für die linke, noch die rechte Seite einen Vortheil suchen.

Karlen zu Erlenbach. Es ist nicht maßgebend, ob Herr Stockmar sich noch an seinem Platze befunden habe oder nicht, denn gegen das Ende der Sitzung entfernen sich stets viele Mitglieder. Ich erinnere mich, daß der Herr Präsident erst bei dem Lärm ausrief: die Sitzung ist aufgehoben.

Herr Präsident. Nein, nein, ich hob die Sitzung schon früher auf. Die Sache ist somit erledigt. Wenn man solche Bemerkungen zu machen hat, so muß man es nach dem Reglement in dem Augenblicke thun, wo der Grund dafür vorhanden ist; nachher wird keine Rücksicht mehr darauf genommen.

Tagesordnung.

Wahl eines Gerichtspräsidenten von Burgdorf.

Vorschlag des Obergerichts:

1) Herr Leibundgut, Joh. Ulrich, alt-Reg.-Rath zu Schoren.
2) Herr Romang, Christian, gew. Regierungsstatthalter von Büren, zu Saanen.

Vorschlag des Amtsbezirks:

1) Herr Wyß, Johann, Gerichtspräsident.
2) Herr Moser, Johann, Rechtsagent zu Koppigen.

Von 157 Stimmen erhalten:

Herr Leibundgut	103
„ Wyß	54
„ Moser	0
„ Romang	0

Erwählt ist somit Herr Leibundgut.

Wahl eines Gerichtspräsidenten von Konolfingen.

Vorschlag des Obergerichts:

1) Herr Romang, Christ., gew. Regierungsstatthalter von Büren, in Saanen.
2) Herr Müller, Karl Joh. Gottfried, Fürsprecher in Thun.

Vorschlag des Amtbezirks:

1) Herr Maurer, Gerichtspräsident zu Belp.
2) Herr Bühlmann, Gottlieb Rudolf, Fürsprecher zu Höchstetten.

Von 158 Stimmen erhalten:

Herr Müller	110
„ Bühlmann	10
„ Maurer	9
„ Romang	1
leer bleiben	37

Erwählt ist somit Herr Müller.

Wahl eines Gerichtspräsidenten von Nidau.

Vorschlag des Obergerichts:

1) Herr Botteron, Friedr. Aime, Gerichtspräs. v. Courtelary.
2) Herr Probst, gew. Gerichtspräsident von Aarberg.

Vorschlag des Amtsbezirks:

1) Herr Mülheim, Joh., Regierungsstatthalter zu Nidau.
2) Herr Bützberger, Niklaus, Gerichtspräsident zu Nidau.

Von 156 Stimmen erhalten:

Herr Probst	100
„ Bützberger	50
„ Mülheim	11
„ Botteron	8
leer	2

Erwählt ist somit Herr Probst.

Wahl eines Mitgliedes der Bittschriftenkommission.

Von der Versammlung werden vorgeschlagen Herr Großrath Bützberger und Herr Oberst Geiser.

In offener Abstimmung erhält:

Herr Bützberger	46 Stimmen.
„ Geiser	102 „

Erwählt ist somit Herr Oberst Geiser.

Wahl eines Mitgliedes der Staatswirthschaftskommission.

Von der Versammlung werden vorgeschlagen:

Herr Dr. Lehmann, gew. Regierungsrath und
„ Fischer, alt-Schultheiß.

In offener Abstimmung erhalten:

Herr Dr. Lehmann	48 Stimmen.
„ Altschultheiß Fischer	93 „

Erwählt ist somit Herr Altschultheiß Fischer.

Das Präsidium eröffnet, es sei ihm vielfach der Wunsch geäußert worden, daß die gegenwärtige Session heute geschlossen werden möchte. Er ersucht die Versammlung, hierüber einen förmlichen Beschluß zu fassen und es wird mit 70 gegen 60 Stimmen der Schluß der Session auf heute erkennt.

Hierauf beschließt der Große Rath mit 85 gegen 46 Stimmen, der Tagesordnung zufolge den Entwurf des Gesetzes über Abberufung der Beamten zu behandeln.

Gesetzesentwurf über Abberufung der Beamten.

Abgedruckt in Beilage Nro. 1.

Die fünf ersten Artikel werden ohne Einsprache durch das Handmehr angenommen.

Art. 6.

Herr Regierungspräsident, als Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Der Art. 6 ist einer der wichtigsten. Er greift mehr oder weniger in einen spätern Artikel hinein, so daß es nicht möglich ist, die Motive dazu auseinanderzusetzen, ohne zu gleicher Zeit auch einige Worte über einen folgenden Artikel zu sagen. Sie werden sich erinnern, daß früher der Regierungsrath die Kompetenz hatte, durch einen motivirten Beschluß Beamte abzuberufen und zu entsetzen. Die Verfassung von 1846 machte hierin eine wesentliche Aenderung, indem sie nicht bloß die Entsetzung, sondern auch die Abberufung den Gerichten übertrug, allein sie ließ die Frage unberührt, in welcher Form verhandelt werden und welche gerichtliche Behörde den Entscheid ausfällen soll. Die Verfassung sagt darüber bloß: „Das Gesetz wird die nähere Ausführung dieser Grundsätze bestimmen;" — allein dieses Gesetz ist bis dahin noch nicht erlassen worden. Der gegenwärtige Entwurf geht nun von zwei Grundansichten aus. Daran ist natürlich nichts abzuändern, daß das Abberufungsrecht und Entsetzungsrecht unbedingt und ausschließlich den Gerichten zustehe. Eine Administrativbehörde kann, so lange die gegenwärtige Verfassung besteht, weder entsetzen, noch abberufen; hingegen hat die gesetzgebende Behörde freie Hand, sowohl die Form des Verfahrens, als auch die Kompetenz zwischen den verschiedenen gerichtlichen Behörden zu bestimmen. Wenn die Abberufung und die Entsetzung stets wegen einer strafbaren Handlung stattfinden könnte und somit als Nebenbestimmung einer Strafsentenz erscheinen müßte, so würde wahrscheinlich der gegenwärtige Gesetzesentwurf das gewöhnliche Verfahren vorgeschrieben haben, und die Verhandlung hätte durch beide Instanzen gehen müssen, wobei jedoch zu bemerken ist, daß nach dem neuen Verfahren über Strafsachen vom 1. Januar 1851 eine zweifache Instanz ebenfalls nicht mehr stattfinden würde. Ich bemerke noch, daß die Entsetzung stets nur die Folge einer strafbaren Handlung und eines Strafurtheils sein kann, während die bloße Abberufung hingegen auch aus Motiven erfolgen kann, welche weit entfernt sind, einen strafbaren Charakter zu haben. Was die Abberufung betrifft, so kann natürlich nicht zum Voraus durch das Gesetz normirt werden, aus was für Gründen sie erfolgen könne. Wir können nicht zum Voraus sagen: ein Beamter wird abberufen, wenn er blind, wenn er paralytisch wird ꝛc.; es lassen sich hier alle möglichen Voraussetzungen denken, und es liegt daher in der Natur der Dinge, daß, soweit es bloß die Abberufung betrifft, es lediglich von der kompetenten Behörde abhangen muß mit Kenntnißgabe der Motive, auf welche sich der Antrag stützt, dasjenige zu beschließen, was dem öffentlichen Wohle angemessen ist. Da bei den unbestimmten Abberufungsgründen das Gericht an seine moralische Ueberzeugung gebunden ist, so folgt als zweite Konsequenz, daß kein Instanzenzug gegeben werden kann, indem es nicht zulässig ist, daß wo ein Gericht nach moralischer Ueberzeugung spricht, eine höhere Instanz erklären kann, daß die moralische Ueberzeugung der untern nicht die richtige sei. In dieser Beziehung sind wir ganz auf dem Boden der neuen Strafgesetzgebung und des Institutes der Geschwornen. Wenn die Geschwornengerichte eingeführt werden, so wird auch die Strafsentenz nur nach der moralischen Ueberzeugung ausgesprochen, und eine höhere Instanz ist ausgeschlossen Dadurch verlieren aber die Beamten die Garantie, welche ihnen die Verfassung zusichert, durchaus nicht. Sie würden sie natürlich verlieren, wenn man das Recht, nach moralischer Ueberzeugung abzuberufen, der Administrativbehörde geben würde, allein dieses können wir nicht und dürfen wir nicht; einzig die Gerichte sollen nach moralischer Ueberzeugung urtheilen können.

Karlen von der Mühlematt. Ich muß den Herrn Berichterstatter um einige Erläuterungen bitten. Ich bin durch seinen Vortrag darüber nicht ins Klare gekommen, wer eigentlich über die Abberufung und Entsetzung der Beamten zu urtheilen habe. Nach der bestehenden Organisation des Obergerichts kann es wohl nicht diese Behörde sein, denn diese hat bis jetzt noch nie eine Stellung als Jury eingenommen; es liegt überhaupt nicht in der Natur der jetzigen Gerichtsorganisation, daß das Obergericht nach seiner moralischen Ueberzeugung urtheile. Unsere Gesetzgebung stellt strenge positive Vorschriften auf, nach welchen der Richter urtheilen soll und an denen man nicht zerren darf. Das Obergericht muß sich, wenn es eine Thatsache als wahr annehmen will, an bestehende gesetzliche Vorschriften, in Betreff des Beweises, halten; plötzlich kommt nun hier der §. 6, welcher das Obergericht zu einem Geschwornengericht machen will. Zu jeder

andern Zeit wäre dieß eher am Platz gewesen, als jetzt, wo die Einführung der Geschwornen bevorsteht. Dieses Institut ist allerdings nothwendig, namentlich in Kriminalsachen; ich begreife zwar, daß es noch nicht in Ausführung gebracht worden ist, allein es muß doch schon in der nächsten Zeit etablirt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt hätte man warten können, und es wäre gewiß gegangen, ohne daß man unterdessen dem Obergerichte die Eigenschaft einer Jury ertheilt hätte. Ich kann daher insofern nicht zum §. 6 stimmen, als ich hierüber nicht im Klaren bin.

Herr Berichterstatter. Das letzte Votum ist vielleicht eine Anfrage, auf welche ich sogleich eine Erläuterung schuldig bin. Das ganze Obergericht zerfällt nach der Organisation der Gerichtsbehörden vom 30. Juli 1847 in drei Kollegien; der §. 34 dieses Gesetzes lautet folgendermaßen: „Für die Verwaltung der Rechtspflege ist das Obergericht abgetheilt: 1) in einen Appellations- und Kassationshof, bestehend aus dem Präsidenten und acht Mitgliedern des Obergerichts; 2) in eine Anklagekammer von drei Mitgliedern und 3) in eine Kriminalkammer von drei Mitgliedern." Der gegenwärtige Entwurf nimmt diese Organisation, welche mit der Einführung der Geschwornen in Kraft treten soll, zur Grundlage und bezeichnet von den drei Kollegien, welche das Obergericht erhält, den Appellations- und Kassationshof als dasjenige, welches über die Abberufung erkennen soll. Der ganze Civilprozeß ist auf die nämliche Eintheilung gebaut, und man könnte insofern den Appalations- und Kassationshof auch die Civilabtheilung heißen; es sind auch alle Beschwerden an diese Behörde zu adressiren.

Karlen von der Mühlematt. Ich zweifle eben daran, ob dem Appellations- und Kassationshof durch irgend ein Gesetz die Eigenschaften eine Jury ertheilt werden.

Herr Berichterstatter. Das solle eben durch dieses Gesetz geschehen.

Imobersteg. Die Entfernung eines Beamten muß entweder durch Abberufung oder aber durch Entsetzung wegen wirklichen Verbrechen oder Vergehen geschehen. Diesen letzten Fall haben wir aber nicht vor uns, sondern den Fall der Abberufung, wo ein Beamter nicht wegen Vergehen, sondern aus anderm Gründen von seiner Stelle entfernt werden soll. Dieses soll nun einzig und allein durch den Appellations- und Kassationshof geschehen. Ich setze voraus, daß dieses bloß polizeiliche Fälle seien. (Herr Berichterstatter: Nicht einmal.) Ich stelle nun den bestimmten Gegenantrag, daß solche Beschlüsse gegen einen Beamten nicht einzig durch das Obergericht oder eine Abtheilung desselten gefällt werden können, sondern daß jeweilen eine erste Instanz, nämlich das Amtsgericht, darüber urtheilen müsse. Es wurde bemerkt, man könne nicht zwei Gerichte über den gleichen Gegenstand nach ihrer moralischen Ueberzeugung urtheilen lassen, allein wenn es sich nur darum handelt, zu erkennen, ob ein Beamter fähig oder unfähig sei, so ist es zunächst nicht das Obergericht, welches im Falle ist, darüber zu urtheilen, sondern das Amtsgericht, da dieses dem betreffenden Beamten stets am nächsten steht und seine Handlungen täglich vor Augen haben kann. Ich möchte daher die untere Instanz nicht übergehen. Mit dem System der Instanzen hängt ein anderer Punkt zusammen, nämlich der, ob der Appellations- und Kassationshof nach seiner moralischen Ueberzeugung urtheilen könne. In dieser Beziehung hat schon Herr Karlen Bedenken ausgesprochen, und ich glaube entschieden, daß es nach unsern bisherigen Gesetzen geradezu verboten sei, einem stehenden Gericht solche Attribute zu übertragen. Wie schon vor der neuen Verfassung, so kann auch nach derselben das Obergericht nur nach bestimmten Gesetzen urtheilen, und finden sich diese nicht vor, so kann es kein verurtheilendes Erkenntniß fällen. Die gesetzgebende Behörde darf dem Obergericht nicht die Latitude geben, nach seiner moralischen Ueberzeugung zu urtheilen; nach der Verfassung steht es einzig den Geschwornen zu, ein solches Urtheil zu fällen. Es ist grundsätzlich von jeher als sehr gefährlich anerkannt worden, ein stehendes Gericht nach seiner moralischen Ueberzeugung urtheilen zu lassen. Sie wissen, daß es in dieser Beziehung verschiedene Systeme giebt; entweder urtheilen stehende Gerichte, und dann haben sie die formelle Beweistheorie zu beobachten — oder es urtheilen die Geschwornengerichte und zwar nach ihrer moralischen Ueberzeugung. Jetzt will man noch eine dritte Theorie aufstellen und ein stehendes Gericht nach seiner moralischen Ueberzeugung urtheilen lassen; dieses ist aber eben deßhalb sehr bedenklich und gefährlich, weil ein stehendes Gericht sehr leicht in diejenige Sphäre übergeht, wo es nicht mehr allen Verhältnissen Rechnung trägt, wie ein Geschwornengericht, welches direkt aus dem Volke hervorgeht, mit dem Volke lebt und webt und nachdem es geurtheilt hat, wieder in das Volk zurückkehrt. Ich bin entschieden gegen den Grundsatz, daß die erste Instanz übergangen werde und ebenso gegen den Grundsatz, welchen der Herr Regierungspräsident bereits berührt hat, daß dem Appellations- und Kassationshof gestattet werden solle, nach seiner moralischen Ueberzeugung zu urtheilen. Verfassung und Gesetz müssen dem Burger die Garantie geben, daß der Beamte seine Pflicht erfülle, allein auch dieser muß die Garantie haben, daß er nicht zum willenlosem Werkzeuge der Regierung gemacht werden könne. Wenn man nun dem Appellations- und Kassationshof gestattet, einfach nach seiner moralischen Ueberzeugung einen Beamten zu entfernen, so ist dieß für ihn viel gefährlicher, als wenn die Verwaltung selbst über ihn urtheilt. Herr Präsident, meine Herren! Ich war von jeher gegen das Abberufungsrecht; es giebt zwar Fälle, wo man glauben könnte, dasselbe sei wünschenswerth, allein es giebt auch eine Masse von Fällen, wo die Regierungsbehörden nur gar zu geneigt sind, Willkür auszuüben. Die Verfassung will aber nicht, daß dieses geschehen könne, und daher sollen wir auch dieses Prinzip heilig halten. Durch Annahme des Grundsatzes des vorliegenden Entwurfes würde man die Verfassung umschreiben und sogar über den Haufen werfen. Ist auch wirklich das Obergericht, sofern man für die Abberufungsfälle sich an keine Beweistheorie halten will, die zweckmäßige Behörde? Nein, sondern wenn es sich darum handelt, daß ein Beamter wegen Unfähigkeit abberufen werden soll (ich spreche nicht von Entsetzung), so ist gewiß für die Fassung eines Entscheides diejenige Behörde zweckmäßiger, welche unmittelbar über diesem Beamten steht, welche ihn vielleicht schon gewarnt und Nachsicht gegen ihn ausgeübt hat; diese Behörde, — sage ich — wäre dazu geeigneter, als die andere, welche von der Verwaltung nicht immer genaue Kenntniß hat. Der Appellations- und Kassationshof kann diese Fälle nicht alle kennen, und wenn er darüber urtheilen soll, so muß er sich daher an einen genauen Beweis halten; so lange aber kein Gesetz vorliegt, nach dem er sich zu richten hat und so lange ihm kein bestimmter Anhaltspunkt gegeben ist, soll er nicht urtheilen. Die Fälle, in welchen ein Beamter entfernt werden kann, sollen durch das Gesetz regulirt werden; thun wir dieses nicht, so umgehen wir nach meiner vollen Ueberzeugung die Verfassung, indem wir durch das Gesetz einen Grundsatz aufstellen, welcher durch die Verfassung für unzuläßig erklärt ist.

Wyß. Aus dem Vortrage des Herrn Imobersteg muß ich beinahe schließen, daß diejenigen Mitglieder des Verfassungsrathes, welche zum Artikel 18 stimmten — wenn es erlaubt ist, so zu sagen — nicht recht gewußt haben, was sie thun. Der §. 6 und was damit zusammenhängt, ist der Hauptpunkt und der wichtigste Theil des Gesetzes. Ich will Ihnen mittheilen, was die Zürcher-Juristen über den §. 18 der Verfassung gesagt haben. Der Grundsatz, daß die Beamten bloß durch die Gerichte abberufen werden können, galt in Zürich schon vor längerer Zeit, allein Zürcher-Juristen sagten mir, wenn die Gerichte in Abberufungsfällen sich bloß nach bestimmten Gesetzen richten sollen, so sei es in den meisten Fällen rein unmöglich, einen Beamten abzuberufen, er möge dieses auch noch so sehr verdient haben. Wenn z. B. ein Pfarrer alle Sonntage im Wirthshaus Kegel schiebt und trinkt, so darf er, wenn die Gerichte nur nach bestehenden Gesetzen urtheilen sollen, doch nicht abberufen werden, so lange kein

ausdrückliches Verbot da ist, welches dem Pfarrer direkt verbietet, am Sonntag im Wirthshaus Kegel zu schieben und zu trinken. Nun haben wir seit dem Jahr 1846 die Vorschrift, daß kein Beamter und Angestellter von seinem Amte anders entsetzt oder entfernt werden dürfe, als durch ein richterliches Urtheil. Wie haben sich dabei unsere Gerichte geholfen? Eben dadurch, daß sie nicht nach juristischen Grundsätzen, sondern nach ihrer moralischen Ueberzeugung geurtheilt haben; sie haben selbst Vergehen fingirt, so z. B. den „Amtsmißbrauch." Ist dieses etwas anderes, als nach seiner moralischen Ueberzeugung urtheilen? Ich glaube, wenn man die Sache genau überlegt, so wird man zum Resultate kommen, daß der Regierungsrath nichts anderes bringen konnte, als diesen Grundsatz, wenn man wenigstens will, daß es möglich werde, schlechte Beamte zu entfernen, welche zwar nicht ein entschiedenes Kriminal- oder Polizeivergehen begangen haben, aber sich doch schlecht aufführen. Wenn man daher zu der Ueberzeugung gelangen muß, daß die moralische Ueberzeugung des Richters hier das einzige Mittel ist, so wird man auch den andern Grundsatz billigen müssen, daß der Appellations- und Kassationshof die einzige Behörde ist, welche darüber urtheilen kann, und zwar ohne vorhergegangenen Entscheid einer untern Instanz.

Stämpfli. Ich hatte mir vorgenommen, gegen dieses Gesetz nichts zu sprechen, weil ich die Ueberzeugung hatte, daß es doch nichts nütze. Der Grundsatz des §. 6 jedoch, daß über die Abberufung einzig der Appellations- und Kassationshof ohne untere Instanz zu urtheilen habe, veranlaßt mich doch, Einiges zu bemerken. Dieser Grundsatz ist jedenfalls der Verfassung zuwider, indem diese will, daß sowohl in Civilsachen, als in Strafsachen ohne Ausnahme zwei Instanzen stattfinden, ausgenommen dann, wenn einmal die Geschwornengerichte aufgestellt sind, weil diese nur über Schuldig und Nichtschuldig zu urtheilen haben. Es ist durchaus unrichtig, wenn der Präsident des Regierungsrathes bemerkt, eine solche Vorschrift, welche der §. 6 aufstellt, entspreche dem Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden; es entspricht demselben nur insofern, als die gleichen Namen gebraucht sind. Das Gesetz vom 30. Juli 1847 nimmt mit Ausnahme der Beurtheilung von Beschwerden in keinem einzigen Falle an, daß der Appellations- und Kassationshof in erster und letzter Instanz urtheile, sondern daß überall, auch in Abberufungsfragen, zuerst das Amtsgericht und nachher der Appellations- und Kassationshof entscheiden solle; dieses entspricht vollständig dem Geist der Verfassung. Allein noch mehr. Durch das Gesetz, wie es vorliegt, geben Sie den Beamten viel weniger Garantie, als sie vor dem Jahre 1846 unter der Verfassung von 1831 hatten; es war damals wenigstens noch vorgeschrieben, daß die abberufende Behörde ihren Abberufungsbeschluß motiviren solle, und es war Uebung, daß der betreffende Beamte jeweilen zuerst angehört und daß eine Vertheidigung zugelassen werde. Was enthält nun das Gesetz darüber für einen Grundsatz? Der §. 9 schreibt vor, daß wenn sich der Antrag des Regierungsraths auf einen bestimmten Abberufungsgrund stütze, der Appellations- und Kassationshof seinem Entscheide bloß die Ermittlung der betreffenden Thatsache vorangehen lasse, und sobald diese amtlich hergestellt ist, die Abberufung sofort zu verhängen habe. Ich will dieses an einem Beispiele klar machen. Der Regierungsrath trägt beim Appellations- und Kassationshof darauf an, er möge einen Regierungsstatthalter abberufen, weil er einer Volksversammlung beigewohnt habe. Daß er der Volksversammlung beigewohnt, ist eine wirkliche Thatsache. So wie nun der Antrag lautet, hat der Appellations- und Kassationshof bloß zu entscheiden, ob diese Thatsache vorhanden sei oder nicht; ist sie vorhanden, so hat er weiter nichts zu urtheilen, sondern diese Thatsache reicht hin, um den Betreffenden abzuberufen. Es kommt somit nicht der urtheilenden Behörde zu, über die Erheblichkeit des Abberufungsgrundes zu urtheilen, sondern sie kann bloß über die Wahrheit der betreffenden Thatsache entscheiden; ist diese wahr, so knüpft das Gesetz schlechtweg die Abberufung daran; die Abberufung ist somit in die Hand der Regierung gelegt. Sobald die Regierung ein bestimmtes Faktum in Erfahrung gebracht hat, sei dieses auch noch so unerheblich, so macht sie einfach beim Appellations- und Kassationshof den Antrag auf Abberufung, und diese muß erfolgen, wenn die Wahrheit der Thatsache ermittelt ist; die Beamten haben somit viel weniger Garantie, als unter der Verfassung von 1831. Allein noch mehr: den Beamten ist vollkommen das Recht der Vertheidigung abgeschnitten, denn der §. 10 sagt nichts davon, daß eine solche erlaubt sei. Es ist diesem Paragraphen zu entnehmen, daß die Regierung den betreffenden Beamten nicht einmal anhören will, so daß ihm, falls er der Volksversammlung beigewohnt hat, nicht einmal Gelegenheit gegeben wird, zu sagen, was er dazu für Motive gehabt und was er dabei gemacht habe. Es nützt indessen nichts, gegen das Gesetz zu sprechen, und ich thue es bloß deßhalb, weil es der Verfassung und dem Gesetze über die Organisation der Gerichtsbehörden zuwider ist. Ich glaube, es sei nicht der Wille des Volks, die Beamten auf diese Weise schutzlos zu stellen, nachdem es ihnen im Jahr 1846 viel größere Garantie geben wollte, als sie vorher hatten.

v. Gonzenbach. Ich glaube, der Hr. Präopinant habe den §. 7 durchaus übersehen, denn wenigstens das angeführte Beispiel ist mit diesem Paragraph durchaus nicht verträglich. Hr. Stämpfli hat gesagt, wenn ein Regierungsstatthalter an einer Volksversammlung Theil genommen, so könne der Regierungsrath einen Abberufungsantrag stellen, und der Appellations- und Kassationshof habe bloß zu untersuchen, ob das Faktum wirklich vorhanden sei. Der §. 7 sagt deutlich, bestimmte Abberufungsgründe seien diejenigen Thatsachen, an welche das Gesetz ausdrücklich die Folge der Entfernung vom Amte knüpfe, ohne eine Strafe damit zu verbinden. Es muß daher zuerst ein Gesetz gemacht werden, welches bestimmt sagt, wenn ein Beamter an eine Volksversammlung gehe, so müsse er abberufen werden. Ich bin nicht dafür, daß das Abberufungsrecht den Gerichten zugewiesen werde; ist dieses aber einmal ein Grundsatz der Verfassung, so fragt es sich im Fernern bloß, wie man das Abberufungsrecht für den Beamten so wenig als möglich gefährlich machen könne. Ich hätte es mir erklären können, wenn eine strenge Beweistheorie von derjenigen Seite gefordert worden wäre, welche den stehenden Gerichten huldigt, allein B denken gegen den Entscheid nach moralischer Ueberzeugung des Richters gerade von derjenigen Seite zu hören, welche der Jury das Wort spricht, ist mir ganz unbegreiflich. Hr. Stämpfli hat gesagt, ein doppelter Instanzenzug sei nothwendig, allein er ist ja nicht nothwendig bei den Geschwornen, welche doch über das Leben des Bürgers absprechen können. Sie glauben also wirklich, eine Behörde von 7 Personen (so viel Mitglieder zählen nämlich die englischen Geschwornen), welche heute Recht spricht und morgen wieder ins Volk zurückkehrt, welche über Schuldig oder Nichtschuldig urtheilt, was sogar das Leben des Bürgers kosten kann, eine solche Behörde gewähre mehr Garantie, als ein oberster Gerichtshof, in welchem Männer sitzen, die Juristen sind und die am Ende von der nämlichen Behörde gewählt werden, wie die Geschwornen? Ich möchte gerade vom Standpunkt der größern Garantie aus lieber den Appellations- und Kassationshof urtheilen lassen, als die Jury, denn diese urtheilt jedesmal nach sehr momentanen Windzügen; heute wird sie Alles freisprechen und morgen Alles verurtheilen. In einem stehenden Gerichtshofe bildet sich nach und nach die richterliche Ehre aus; die stehenden Richter werden nicht heute so und morgen anders urtheilen, weil vielleicht der Eine schwarz ist und der Andere weiß. Nun noch ein Wort darüber, daß der Beamte infolge dieses Gesetzes weniger gut daran sein werde, als vorher. Dieses glaube ich durchaus nicht, denn früher hatte die nämliche Behörde, welche den Abberufungsantrag stellte, auch selbst über denselben zu urtheilen, jetzt hingegen muß die Exekutivbehörde den Antrag an eine Gerichtsbehörde überweisen, und beide müssen darüber einig werden; erst dann kann die Abberufung ausgeführt werden. Ich glaube, wenn man das Abberufungsrecht dem Gerichte übertragen will, so sei der hier vorgeschriebene Weg derjenige, welcher dem Beamten noch am meisten Garantie gibt.

Karlen von der Mühlematt. Je mehr ich darüber sprechen höre, desto mehr komme ich zur Ueberzeugung, daß man hier einem stehenden Gericht Eigenschaften eines Geschwornengerichtes geben will. Ich habe in meinem frühern Votum gegen den § 6 bloß Bedenken geäußert, jetzt hingegen stimme ich mit voller Ueberzeugung gegen denselben. Es ist eine sonderbare Sache, und der Rhein wischt es nicht weg, daß man aus dem Appellations- und Kassationshof eine Jury machen will. Ich behaupte, dieses sei sowohl gegen die Verfassung als gegen bestehende Gesetze. Ich stelle daher den Antrag, den § 6 auf folgende Weise zu redigiren: „Die Abberufung öffentlicher Beamter oder Angestellter steht ausschließlich den bestehenden Gerichten zu." Es ist gerade das Charakteristische der stehenden Gerichte, sowohl des Obergerichts als der Amtsgerichte, gegenüber den Geschwornen, daß sie nicht anders als mit Hinweisung auf bestehende Gesetze urtheilen können. Wenn der Appellations- und Kassationshof Jemand wegen „unbestimmten Gründen" verurtheilen kann, so muß er in den Fall kommen, nach seiner moralischen Ueberzeugung zu urtheilen; das ist zwar eine schöne Sache, wenn der Richter zu diesem Zwecke ernannt worden ist. Jedenfalls ist es etwas sehr heikles, Jemanden das Recht zu geben, einen Beamten aus moralischen Gründen abzuberufen. Wenn man den administrativen Behörden die Befugniß einräumt, aus unbestimmten Gründen Abberufungsanträge zu stellen, so wird der Willkür Thür und Thor geöffnet.

Kurz. Es sei mir erlaubt, in dieser Sache auch ein Wort zu sprechen; ich thue es um so mehr, als ich mich früher mit Kriminalsachen beschäftigte, wie auch noch jetzt, und daher glaube Auskunft geben zu können. Vor allem aus muß ich etwas dem Herrn Stämpfli antworten, welcher zwei Instanzen verlangt und behauptet, sie seien in der Verfassung vorgeschrieben. Nach meiner Anschauung kann ich nichts derartiges in der Verfassung finden. Es giebt viele Fälle, wo nicht zwei Instanzen beobachtet werden. Es wurde bereits bemerkt, daß es nach dem neuen Verfahren in Strafsachen bloß noch eine Instanz bei Kriminalfragen giebt. Ich muß ferner darauf aufmerksam machen, daß es sehr viele Fälle giebt, wo man sich direkt an das Obergericht wendet. Wenn sich z. B. Jemand über den Großrathspräsidenten zu beklagen hat, so geht er mit seiner Beschwerde nicht vor das Amtsgericht, sondern direkt vor das Obergericht. Namentlich ist es aber eine Bestimmung, welche hier einschlägig ist. Wenn es sich darum handelt, einem Advokaten oder Rechtsagenten, welcher seine Pflicht nicht erfüllt, das Patent zu nehmen, also ihn abzuberufen, so geht dieses Geschäft nicht an das Amtsgericht, sondern geradezu an das Obergericht, welches ihn einstellt oder abberuft. Das ist zur Stunde noch Gesetz. Was nun gegen einen Advokaten oder gegen einen Rechtsagenten Rechtens ist, das scheint mir auch gegen Andere Rechtens zu sein. Wenn das Obergericht einem Advokaten das Patent zuckt, so ist das völlig das Gleiche wie eine Abberufung. Dieses war bis dato eine Vorschrift des Betreibungsgesetzes und wird es auch noch ferner bleiben. Was daher die Verfassung anbelangt, so kann man wahrhaftig nicht sagen, daß alle Rechtsfälle vor allem aus vor das Amtsgericht kommen müssen. Wo es sich um einen Straffall handelt, ist es freilich etwas Anderes. Wenn z. B. ein Beamter Jemanden schwer verletzt oder tödtet, so geht der Fall allerdings vor das Kriminalgericht, welches zugleich über die Abberufung erkennen muß. Es ist somit der Verfassung vollständig ein Genüge geleistet, wenn überhaupt die Abberufung durch richterliches Urtheil erfolgt. Was den andern Punkt anbelangt, daß der Appellations- und Kassationshof lediglich in Abberufungsfällen nach seiner moralischen Ueberzeugung urtheile, so ist dieses durchaus nicht der Fall. In was anderm besteht denn der Indizienbeweis, als gerade darin, daß der Richter nach seiner moralischen Ueberzeugung urtheilt? Man nimmt an, aus diesem oder jenem Indizium ergebe sich die Wahrheit dieses oder jenes Faktums. Das Gesetz sagt nun freilich, das Indizium müsse mit der zu beweisenden Thatsache in Zusammenhang und dringend sein, und jedes Gericht wird sich auch bestreben, diesem nachzukommen. Allein dieses ist so schwierig, daß das Gericht in den meisten Fällen bloß sagen wird: Es sind Indizien da und auf diese hin motiviren wir unser Urtheil. Ein Geschwornengericht motivirt seine moralische Ueberzeugung nicht; es kann Jemanden für schuldig erkennen, wenn 100 Zeugen seine Unschuld beweisen; es braucht bloß zu sagen: Ich glaube, der Angeklagte ist schuldig. Dieses ist eben der große Unterschied zwischen den Geschwornengerichten und den stehenden Gerichten. Allein noch Eines. Man sagt, es sei ungeheuer gefährlich, dem Appellations- und Kassationshofe die Befugniß zu geben, abzuberufen, selbst wenn keine gesetzlichen Gründe vorhanden seien. Allein noch unter der gegenwärtigen Verfassung haben wir eine Vorschrift, in Folge deren der Appellations- und Kassationshof Jemanden auf sein einfaches richterliches Ermessen hin zu den größten Strafen verurtheilen kann. Wir haben nämlich keine Strafbestimmungen wegen Betruges, sondern das Obergericht sagt bloß: Nach meiner moralischen Ueberzeugung ist Betrug vorhanden, und dann kann es in einem Falle, für welchen keine Strafbestimmung vorhanden ist, nach §. 2 des Gesetzes von 1803, sogar zu Ketten und Zuchthaus verurtheilen. Wenn man es daher den Gerichten anvertrauen darf, Jemanden, der eine solche Handlung begangen hat, als Verbrecher zu behandeln, darf man ihm denn nicht auch so viel anvertrauen, daß es sage: Dieser oder jener ist ein unwürdiger Beamte, und er muß daher abberufen werden? Dasjenige, wogegen man heute Bedenken aufwirft, sind also Sachen, welche bereits existiren, nur in einem viel höhern Grade. Wenn Sie ein Gesetz machen wollen, das alle unbestimmten Abberufungsgründe einzeln aufzählt, so giebt dieses so ungeheuer aufzuzählen, daß man damit gar nicht zum Ende kommt. Durch die letzte Verfassung hat man die Abberufung der Beamten statt dem Regierungsrath, wie es früher war, den Gerichten übertragen. Allein darüber war man einig, daß es Fälle gebe, für welche kein Strafgesetz vorhanden sei und wo gleichwohl die Abberufung stattfinden müsse. Man kann nicht nur Diebe und Mörder unwürdig erklären, Beamte zu sein, sondern es giebt auch noch viele andere Vergehen, welche das Gesetz nicht vorsieht und die gleichwohl den Betreffenden als unwürdig erscheinen lassen. Noch ein anderer Grund, warum ich glaube, es sei nöthig, das Amtsgericht zu übergehen und die Sache direkt an den Appellations- und Kassationshof zu bringen, obgleich dieser Grund freilich nur untergeordneter Natur ist. Wenn es sich darum handelt, einen Beamten abzuberufen, welcher seine Pflicht nicht erfüllt, so ist es im Interesse des Staates und des Publikums, daß dieses so schnell als möglich geschehe. Wie langsam muß es gehen, wenn in solchen Fällen, wie z. B. Zahlungsunfähigkeit oder Güterabtretung, zuerst eine Vertheidigung vor Amtsgericht geschieht? Zuerst fällt dieses sein Urtheil und dann kommt die Sache erst vor das Obergericht. Dieses ist ein offenbarer Zeitverlust, der am Ende doch nichts nützt. Wenn Etwas ohnehin vor das Obergericht kommen muß, ist es da absolut nothwendig, daß es vorher noch vor das Amtsgericht gebracht werde? Wo das Gesetz es ausdrücklich vorschreibt, ist natürlich nicht dagegen zu disputiren; allein im Uebrigen ist die doppelte Instanz ein Begriff, welcher noch aus der alten Zeit auf uns herüber gekommen ist; bringe man doch die Sache geradezu vor dasjenige Tribunal, von welchem doch das Endurtheil ausgefällt werden muß. Es wird damit viel Zeit und Geld erspart.

Karlen v. d. Mühlematt. Ich kann meinen Antrag zurückziehen, sofern es richtig ist, was der Herr Präsident soeben gesagt hat, nämlich daß bei Beschwerden von Advokaten und Rechtsagenten das Gericht auch nach seiner moralischen Ueberzeugung urtheile.

Funk. Wenn ich die Schlußstelle des §. 18 der Verfassung näher betrachte, so muß ich finden, daß offenbar der Verfassungsrath nichts Anderes im Auge hatte, als daß der Grundsatz der Abberufung der Beamten sowohl im Verfahren als in Bestimmung der Abberufungründe durch eine exzeptionelle Gesetzesvorschrift regulirt werde. Ich kann daher auch nicht glauben, daß durch die Annahme des §. 6, wie er hier vorliegt, eine Verfassungsverletzung begangen werde. Ohne Zweifel haben die Abberufungsfälle der Beamten eine Analogie in den Beschwerden gegen Advokaten und Rechtsagenten, von welchen

der Herr Präsident bereits gezeigt hat, daß sie mit Uebergehung des Amtsgerichtes direkt vor das Obergericht gebracht werden. Fasse man überhaupt die zweite Instanz auf, wie sie ist. Wenn ein Abberufungsfall vor das Obergericht käme, so würde dieses entweder die Abberufung erkennen, oder aber freisprechen. Im erstern Falle würde der Beamte, im zweiten die Regierung an den Appellations- und Kassationshof rekurriren und in jedem Falle müßte dieser Gerichtshof darüber urtheilen. Es kommt also im Grunde vollkommen auf das Gleiche hinaus und der ganze Unterschied besteht darin, daß bei zwei Instanzen zwei Gerichte ihre Meinung ausgesprochen haben. In appellabeln Civilfällen erlaubt bereits unser gegenwärtiger Civilprozeß mit Uebergehung des erstinstanzlichen Gerichtes die Sache sogleich vor den Appellations- und Kassationshof zu bringen. Weil die Verfassung die nähere Bestimmung des Verfahrens bei Abberufungsfällen ausdrücklich dem Gesetze vorbehalten hat, so glaube ich, der Große Rath habe durchaus freie Hand, ein Gesetz zu erlassen, welches einige Abweichung vom gewöhnlichen Verfahren enthält.

Tscharner zu Kehrsatz verlangt Schluß der Umfrage.

Wildbolz. Es ist ein einziger Punkt, welcher mich stutzig macht und über welchen ich daher Auskunft verlangen muß. Da der §. 18 der Verfassung sagt, Beamte können nur durch ein richterliches Urtheil abberufen werden, so muß ich fragen, ob ein daheriger Spruch des Appellations- und Kassationshofes motivirt sein müsse oder nicht. Ist jenes der Fall, so wird ein solcher Spruch immerhin ein richterliches Urtheil sein und die Behauptung des gewesenen Regierungspräsidenten würde dann dahin fallen, daß die Beamten unter der Verfassung von 1831 größere Garantie gehabt haben, als sie jetzt haben werden, weil damals die Beschlüsse des Regierungsrathes motivirt sein mußten. Ich wünsche, daß der Herr Berichterstatter über diesen Punkt Auskunft gebe.

Imobersteg. Ich würde das Wort nicht ergreifen, wenn Herr Karlen seinen Antrag nicht zurückgezogen hätte. Allein die Gründe, welche er dazu hatte, sind nicht der Art, daß sie auch mich bewegen könnten, die meinigen zu ändern. Der Herr Präsident hat gesagt, das Obergericht urtheile auch jetzt schon nach seiner moralischen Ueberzeugung bei Beschwerden gegen Advokaten und Rechtsagenten. Allein das ist etwas ganz Anderes. Advokaten und Rechtsagenten sind nicht Beamte des Staates, sondern sie haben einen freien Beruf, welcher aber der Kontrolle der Behörden unterworfen ist, damit nicht Mißbrauch getrieben werden könne. Dabei sind spezielle die Fälle genannt, in welchen solchen Leuten das Patent entzogen werden kann; so z. B. wenn ein Rechtsagent die Gelder nicht ablefert, welche er für einen Klienten bezogen hat ꝛc. Man hat das Indiziengesetz genannt und gesagt, auch bei dem Vorhandensein von Indizien urtheile der Richter eigentlich nur nach seiner moralischen Ueberzeugung. Allein auch dieses ist nicht der Fall, denn dieses Gesetz sagt deutlich, wie eine Thatsache beschaffen sein müsse, um als Indizium gelten zu können. Viele Indizien geben übrigens vollständige Gewißheit. Wenn z. B. Jemand beweisen kann, daß er zu einer gewissen Zeit da oder dort gewesen sei, so ist dieses ein Indizium, welches völlige Gewißheit gibt, daß die gleiche Person zur gleichen Zeit nicht an einem andern Orte einen Diebstahl begangen habe. Die moralische Ueberzeugung eines jeden urtheilenden Gerichtes kommt daher insofern in Betracht, als es stets sagen muß, ob der Beweis vollständig sei oder nicht. Herr von Gonzenbach hat bemerkt, er hätte nicht erwartet, daß gerade von derjenigen Seite gegen den Entwurf Opposition gemacht werde, welche sonst dem Institute der Geschwornen, die doch nach ihrer moralischen Ueberzeugung urtheilen, ihren Beifall gebe. Herr Präsident, meine Herren! Ein so großer Freund der Geschwornengerichte ich auch bin und so sehr ich mich in andern Ländern von ihrer guten Wirkung durch eigene Anschauung überzeugt habe, ebensosehr bin ich dagegen, daß ein stehendes Gericht nach seiner moralischen Ueberzeugung urtheile. Es sind darüber große Werke geschrieben und es ist in einer ganzen Menge von Fällen nachgewiesen worden, daß stehende Gerichte entweder sich an eine gehörige Beweistheorie halten sollen, oder aber, daß der Fall der Geschwornen zu überweisen sei. Noch ein Wort darüber, was die Verfassung zu der gegenwärtigen Frage sagt. Für Kriminalfälle stellt sie die Geschwornen auf. Welche Behörden sind aber für Civilsachen aufgestellt? Da kommen 1) die Friedensrichter, 2) die Gerichtspräsidenten, 3) die Amtsgerichte und zuoberst steht das Obergericht mit seinen verschiedenen Abtheilungen. In Polizeisachen kommt zuerst der Gerichtspräsident, dann das Amtsgericht und in oberster Instanz das Obergericht. Es zweifelt gar Niemand daran, daß alle solche Fälle das Urtheil des Amtsgerichtes passiren müssen. Wenn man nun sagt, es habe gar keinen Werth, daß diese Sachen vor das Amtsgericht kommen, so kann man überhaupt fragen, was die Amtsgerichte denn noch nützen? Allein diese Frage wurde schon im Verfassungsrathe dahin erledigt, daß die Amtsgerichte fortbestehen sollen. Aus diesen Gründen muß ich auf dem gestellten Gegenantrage, wie Herr Karlen ihn formulirt hat, beharren.

Moschard, Reg.-Rath. Die so eben auseinander gesetzten Theorien veranlassen mich das Wort zu ergreifen, um Ihnen darzuthun, daß der vorliegende Gesetzesentwurf keineswegs der Verfassung widerspricht, wie man es behauptet hat. Unser Grundgesetz schreibt vor, daß kein Beamter und Angestellter anders von seinem Amte entsetzt oder entfernt werden kann, als durch ein richterliches Urtheil; die weitere Ausführung dieses Grundsatzes ist dem Gesetze überlassen. Daraus geht deutlich hervor, daß es nothwendig ist, die Behörden, bei denen der Antrag auf Entsetzung anhängig zu machen ist, so wie das in solchen Fällen einzuschlagende Verfahren näher zu bezeichnen. Die Verfassung stellt ein Obergericht, Amtsgerichte und Gerichtspräsidenten auf, und verlangt die Einführung der Geschwornengerichte; über die nähere Organisation dieser Behörden aber sagt sie Nichts. Dem Gesetze, welches nur die Ergänzung unserer Verfassung ist, ist es einzig vorbehalten, über diesen Gegenstand ausführlich einzutreten; daher setzt unser organisches Gesetz von 1847 die Befugnisse der Gerichtsbehörden des Kantons fest; daher schreibt auch der Civil- und Strafprozeß das bei Civil- und Criminalprozessen einzuschlagende Verfahren vor. Kann man nun behaupten, es sei dem Großen Rathe nicht zugestanden, den Grundsatz aufzustellen, wonach die Richter nach ihrer moralischen Ueberzeugung urtheilen können? Man hat allerdings gesetzliche Beweismittel aufgestellt, allein man konnte ebensogut dem entgegengesetzten Grundsatze huldigen, wie es z. B. in der französischen Gesetzgebung der Fall ist. Das Obergericht urtheilt über sämmtliche Rehabilitationsfälle nach seiner moralischen Ueberzeugung und zwar dieß in Gemäßheit unseres neuen Strafgesetzbuches. Was also dem Großen Rath im Jahre 1849 zugestanden, steht ihm noch jetzt zu. Wenn wir demnach den vorliegenden Gesetzesentwurf Ihrer Genehmigung unterwerfen, so handeln wir ganz verfassungsgemäß. Hinsichtlich der Bezeichnung der Behörden, welchen die Entscheidung über die Anträge auf Abberufung zusteht, so wie der nähern Bestimmung der dabei zu befolgenden Grundsätze, hat der Große Rath freie Hand. Laßt uns nun sehen, welches die Behörde ist, die in dieser Beziehung das größte Zutrauen verdient, und laßt uns die Grundsätze prüfen, nach welchen sie urtheilen soll? Man hat die erstinstanzlichen Gerichte angeführt, kömmt ihnen aber dieser Vorzug zu? Ihre Mitglieder werden ja direkt vom Volke, oder einem Theile desselben und meistens in einer Zeit von politischer Aufregung erwählt. Das Eine dieser Gerichte wird eine Thatsache als Grund einer Abberufung betrachten, während das Andere eine verschiedene Ansicht haben wird. Glauben Sie, daß solche verschiedene Ansichten bei Fällen der Abberufung von Beamten zu wünschen seien? Nein, hier muß gänzliche Gleichförmigkeit im ganzen Kantone herrschen; jeder Beamte soll wissen, daß er durch das Begehen dieser oder jener Handlung die Einstellung in seinem Amte zu gewärtigen hat, er soll nicht auf die Gunst oder Nachsicht einiger im Gerichte sitzender politischer Freunde zählen dürfen. Wenn es also nicht rathsam ist, die Abberufungsfälle bei den Amtsgerichten anhängig zu machen, so bleibt uns nur noch die Jury oder das Obergericht. Was

die Jury anbetrifft, so finden die gegen die Amtsgerichte vorgebrachten Einwürfe auf sie ebenfalls Anwendung. Es bleibt also nur das Obergericht. Hier finden wir Männer, die mit den übrigen Beamten nicht in täglichem Verkehre stehen, Männer, die uns hinsichtlich der Unabhängigkeit, der Wissenschaft und der Moralität Garantien darbieten und im Stande sind, die Thatsachen richtig zu würdigen, mit Unparteilichkeit zu beurtheilen, ob ein Beamter ohne Nachtheil für den Staat seine Verrichtungen fortsetzen darf. Durch die Ueberweisung der Abberufungsfälle an das Obergericht in erster und letzter Instanz, sagt man: wir wollen, daß also solche Sachen mit gleicher Elle gemessen und nach den gleichen Grundsätzen entschieden werden. Dadurch gibt man zu verstehen, daß man bei der Ausübung des Abberufungsrechts höchst unparteiisch und gerecht zu Werke gehen soll. Und damit das Obergericht der Verfassung nachleben könne, muß es nach seiner moralischen Ueberzeugung urtheilen. Wie wäre es möglich, sämmtliche Fälle vorherzusehen, in welchen sich ein Beamter seines Amtes unwürdig oder unfähig gezeigt hat? Diese Fälle sind so verschieden, daß es durchaus nothwendig ist, deren Würdigung den zuständigen Behörden zu überlassen. Dieß ist es nun, was Ihnen nach dem Entwurfe vorgeschlagen wird. Wenn das Obergericht nach seiner moralischen Ueberzeugung urtheilt, so wird es sich nicht verpflichtet sehen, einen Beamten zu behalten, dessen Entfernung nothwendig geworden. Ich glaube Ihnen dargethan zu haben, daß der vorliegende Entwurf Nichts verfassungswidriges enthält, daß die darin aufgestellten Grundsätze für den in Frage stehenden Zweck die rathsamsten sind und daß es die Nothwendigkeit erheischt, daß das Obergericht in erster und letzter Instanz über die Abberufungsfälle urtheile. Ich empfehle Ihnen daher das Gesetz im Allgemeinen und den in Frage stehenden Paragraphen im Besondern zur Annahme.

Karlen von Erlenbach. Herr Präsident, meine Herren! Ich war lange unentschlossen, ob §. 6 der Verfassung entgegen sei oder nicht, allein je mehr ich Redner für und gegen denselben anhörte, desto mehr mußte ich mich überzeugen, daß er verfassungswidrig ist. Die Verfassung sagt uns ausdrücklich: „Kein Beamter oder Angestellter kann von seinem Amte entsetzt oder entfernt werden, als durch ein richterliches Urtheil.“ Nun sagt man freilich, die Abberufung geschehe durch ein richterliches Urtheil; allein nach meiner Ueberzeugung versteht es sich von selbst, daß das Urtheil von einem verfassungsmäßigen Gerichte gefällt werden müsse. Ich stimme daher zu dem Antrage, daß man die Amtsgerichte in Beurtheilung solcher Fälle nicht übergehe. Herr alt-Lehenskommissär Wyß hat gesagt, er glaube, der Verfassungsrath habe nicht gewußt, was er mache, als er den §. 18 der Verfassung annahm; aber ich halte dafür, er wußte recht gut, was er that, wenigstens ich wußte es, als ich dafür stimmte. Man wollte dafür sorgen, daß die Regierung nicht nach Willkür und Despotie herrschen könne, sondern daß jedem Beamten Gelegenheit gegeben werde, sein Recht zu erhalten. Hingegen glaube ich, Herr Wyß wisse heute gar wohl, was er seinerseits wolle.

Herr Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Ich habe mich gar nicht verwundert, daß man bei der Diskutirung dieses Artikels etwas weiter ging; ich habe vielmehr im Eingangsrapport darauf hingewiesen, daß ich darauf gefaßt sein werde. Denn die Frage, ob zwei Instanzen stattfinden sollen bei Beurtheilung solcher Fälle, dependirt wieder von der weitern Frage, ob dabei einzig nach der moralischen Ueberzeugung des Richters geurtheilt werden solle. Will man dieses, so braucht man keine Instanzen, will man aber verschiedene Instanzen, dann kann nicht einzig nach der moralischen Ueberzeugung geurtheilt werden. Vor allen Dingen habe ich jedoch einige Berichtigungen anzubringen. Es sind offenbar wenigstens zwei Mißverständnisse vorhanden, die mir zwar nicht sehr erklärlich sind, die aber dazu dienen, manche der gefallenen Bemerkungen zu erklären. Das eine hat bereits Herr Gonzenbach gehoben, mit dem andern habe ich es noch zu thun. Herr Stämpfli hat gesagt; wenn der vorliegende Artikel angenommen werde, so genüge es, daß die Regierung irgend eine Thatsache bezeichne, und die Abberufung müsse erfolgen, sobald sich dieselbe als richtig erweise. Denn das Obergericht habe nur zu untersuchen, ob die angegebene Thatsache richtig sei und wenn sie sich als richtig bewähre, so erfolge sofort die Abberufung. Allein Herr Stämpfli ist im Irrthum und hat den § 7 gänzlich übersehen. Ich frage: was ist ein Abberufungsgrund? Ein solcher ist nicht jede beliebige Thatsache, welche die Regierung dem Tribunal bezeichnet, sondern nur eine solche Thatsache, welche durch ein spezielles Gesetz als solche qualifizirt ist. Wenn also der angeregte Fall eintritt, daß ein Beamter einer Volksversammlung beiwohnt, so könnte die Regierung lange wollen, daß der Beamte deßwegen abberufen würde; diese Thatsache, wenn sie sich auch als richtig ergiebt, ist noch kein Grund zur Abberufung, es sei denn, daß sie durch ein Gesetz als solche speziell bezeichnet werde. Wohl aber tritt dieser Fall ein, wenn ein Beamter z. B. die Güterabtretung erklärt; denn wir haben ein bestimmtes Gesetz dafür, welches sagt: wenn ein Beamter eine Güterabtretung erkläre, so sei er seines Amtes verlustig und wenn die Regierung beim Kassationshofe die Anzeige macht, dieser oder jener Beamte habe die Güterabtretung erklärt, so hat das Tribunal nichts anderes auszumitteln, als die Thatsache der Güterabtretung. In diesem Falle läßt sich auch leicht begreifen, warum man keine Vertheidigung zulassen will. Der Große Rath hat nämlich durch Erlassung des Gesetzes selber entschieden; das Obergericht braucht nicht mehr zu untersuchen, sondern einfach den Willen des Großen Rathes anzuwenden auf einen bestimmten Fall. Das versteht sich von selbst, daß man dann nicht darauf angetragen hätte, vor der Abberufung könne eine Vertheidigung stattfinden, wenn man unter den Abberufungsgründen nur eine Thatsache verstanden hätte, welche die Regierung dem Gerichte bezeichnen könnte, um den betreffenden Beamten zu entfernen. Ich werde übrigens beim betreffenden Paragraphen darauf zurückkommen. Ein anderes Mißverständniß liegt darin, daß man den ganzen §. 6 auf die Entsetzung bezieht, währenddem er doch nur auf die Abberufung Bezug hat. Ich habe nicht umsonst diese beiden Begriffe scharf auseinandergehalten und bitte, nicht zu übersehen, daß, wo ein Beamter „entsetzt“ werden soll, der Instanzenzug stattfinden soll. Wird die Jury eingeführt (der Große Rath wird wahrscheinlich zur Behandlung dieser Angelegenheit noch vor Ende des Jahres zusammentreten müssen), so findet die Entsetzung durch die Jury statt, wird sie nicht eingeführt, so kommt der Fall zuerst vor das Amtsgericht und dann vor das Obergericht. Wir müssen daher hier die Entsetzung ganz bei Seite lassen und uns auf die Abberufung beschränken, die sich ein Beamter durch irgend eine Handlung zuziehen kann, oder es sei auch durch körperliche oder physische Beschaffenheit, welche seine Entfernung verlangt. Hier fragt es sich: wollen Sie zwei Instanzen, oder genügt eine und die moralische Ueberzeugung des Richters? Nach Beseitigung dieser zwei Mißverständnisse komme ich noch kurz auf die Frage selbst. Es ist gegen den §. 6 eingewendet worden, derselbe sei unzweckmäßig und verfassungswidrig. Herr Präsident, meine Herren, so oft irgend einem Vorschlag der Vorwurf der Verfassungswidrigkeit gemacht wird, bin ich bereit, den Vorschlag zu prüfen und dreimal abzuwägen, bevor ich mich für denselben entschließe; ich glaube aber, Herr Präsident, meine Herren, man sei dann auch schuldig, sich dreimal zu besinnen, bevor man mit diesem Vorwurfe kommt. Es wäre mir übrigens sehr angenehm, zu erfahren, wo eine Sylbe davon in der Verfassung stehe, daß die Abberufung durch zwei Instanzen vor sich gehen soll. Wenn das darin steht, dann sind wir gleich fertig; aber gerade davon steht kein Wort in der Verfassung, sondern sie sagt nur: kein Beamter könne anders als durch ein richterliches Urtheil entfernt werden. Das ist sicher; die Regierung kann nicht von sich aus einen Beamten abberufen, sondern es muß durch ein richterliches Urtheil geschehen, allein ob dieses Urtheil unter dieser oder jener Form stattfinde, ob es durch zwei oder drei Instanzen gehe oder sich auf nur eine beschränke, davon sagt die Verfassung keine Sylbe. Man sagt ferner, der §. widerspreche dem Gesetz über die Organisation der Ge-

richtsbehörden; allein wäre dem auch so, das würde uns gar nicht genieren. Es ist ein Gesetz, wie ein anderes, man könnte dasselbe abändern. Aber auch in diesem Gesetz ist keine Sylbe über die Abberufung enthalten, sonst bitte ich, mir die betreffende Stelle abzulesen. Das Gesetz von 1847 erwähnt der Abberufung gar nicht und wir haben gar kein Abberufungsgesetz. Es ist in dieser Beziehung gar nichts maßgebend als der §. 18 der Verfassung: daß die Beamten und Angestellten nur durch richterliches Urtheil ihrer Stelle entsetzt werden können. Auch die Voraussetzung ist irrig, daß durch Einführung dieses Gesetzes in der Organisation der richterlichen Behörden eine Aenderung eintrete. Im Gegensatze zu denjenigen, welche aus dem Organisationsgesetze einen Vorwurf gegen mich herleiten wollten, will ich zur Unterstützung meiner Ansicht eine Bestimmung des erwähnten Gesetzes anführen. §. 34 sagt nämlich, was folgt: „Für die Verwaltung der Rechtspflege ist das Obergericht abgetheilt: 1) in einen Appellations- und Kassationshof, bestehend aus dem Präsidenten und acht Mitgliedern des Obergerichts; 2) in eine Anklagekammer von zwei Mitgliedern, und 3) in eine Kriminalkammer von drei Mitgliedern." Also nicht nur abändern darf der Große Rath etwas in der Organisation der Behörden, sondern es ist ihm anheimgegeben, gänzlich und nach Gutdünken vorzuschreiben, welche Organisation er dem Obergerichte geben, welche Verrichtungen und welche Kompetenzen er ihm übertragen wolle. Durch ein Gesetz hat er ebenfalls die Verrichtungen und Kompetenzen der einzelnen Sektionen desselben Gerichtes zu bestimmen. Es ist also in Verfassung und Gesetz nichts enthalten, was dem Entwurfe entgegenstände, sondern derselbe befindet sich vielmehr vollkommen im Einklange mit beiden Normen, die ich hoch achte und nicht verletzen möchte. Nur noch einige Worte über die Frage der Zweckmäßigkeit. Ich will von aller juridischen Spitzfindigkeit absehen und frage einfach: wollen wir eine Abberufung oder nicht! Will man die Abberufung (wohl zu unterscheiden von der Entsetzung, die durch die gewöhnlichen Formen geht), so bleibt durchaus nichts anderes übrig, als nach moralischer Ueberzeugung urtheilen zu lassen. Herr Präsident, meine Herren! Man hat gesagt, die Abberufung sei bis jetzt in manchen Fällen gesetzlich eingeführt gewesen. Ich will mit zwei Worten darauf zurückkommen. Herr Imobersteg hat nicht kontestiren können, daß bei Abberufung von Agenten und Advokaten kein Instanzenzug stattfinde, sondern das Obergericht urtheile nur nach moralischer Ueberzeugung. Aber was sagt er weiter: ja, hier ist von Beamten die Rede, während jenes Privatleute sind. Also einem Privatmann kann das Obergericht einfach seinen Beruf absprechen, aber einem Beamten die Vollmacht nicht nehmen, welche ihm der Staat gegeben hat. Denn der Beamte ist nur der Bevollmächtigte des Staates und der Vollmachtgeber kann sonst immer seine Vollmacht zurückziehen; nur zur Sicherstellung des Beamten hat man diese Formen eingeführt. Wenn man aber weiter geht und sagt: ja, daraus, daß das Obergericht das Recht hat, einem Privatmann den Beruf abzusprechen, folge noch nicht, daß es auch einem Beamten das Amt absprechen könne — dann muß ich bekennen, daß meine Logik eine ganz andere ist. Ich frage Sie, was geschieht bei den Notarien, Rechtsagenten ꝛc.? Man führt einfach Beschwerde gegen einen derselben, das Obergericht würdigt dieselbe nach seiner moralischen Ueberzeugung, giebt dem Betreffenden einen Verweis, stellt ihn ein, ruft ihn ab. Noch mehr: und Beschwerden gegen einen Richter? Kommen dieselben vor das Amtsgericht und wird von da appellirt? Keineswegs; die Beschwerde geht einfach an das Obergericht; und nach welcher Norm entscheidet dasselbe? Nach seiner moralischen Ueberzeugung und zwar im Geiste der gegenwärtigen Gesetzgebung. Noch weiter: was hat bis jetzt faktisch bestanden in Beziehung auf die Abberufung? Wie verhält es sich z. B. mit den Geistlichen, welche abberufen werden? Hatte man etwa ein Gesetz, welches sagt: wenn ein Geistlicher dieses oder jenes thut, so beruft ihn ab? Nein; man handelte nur nach der eigenen Ueberzeugung. Diese Ueberzeugung habe ich nicht angefochten; ich habe sie nicht getheilt, aber ich respektire sie. Kann man also noch mit solchen Einwürfen kommen, während die gesetzliche Regelung dieses Gegenstandes nichts anderes ist, als was längst faktisch bestanden hat und in einer Reihe von Gesetzen konsequent bereits durchgeführt ist? Dieß in Bezug auf die Organisation der Behörden. Ich komme aber noch einmal auf den Satz zurück: Wollt Ihr, daß man schlechte und untaugliche Beamte abberufen kann oder nicht? Das Räthsel möchte ich sodann gelöst sehen, die einzelnen Abberufungsgründe in eine bestimmte Form zu bringen: ist das möglich? Vielleicht hat man früher einen Irrthum begangen; denn daß man den Strafgerichten die Kompetenz giebt, überall, wo nicht ausdrückliche gesetzliche Vorschriften vorliegen, nach der moralischen Ueberzeugung zu urtheilen, das geht über die Grenze hinaus, die ich rechtfertigen möchte. Es sind eine ganze Menge von Fällen, auf die sich kein Gesetz anwenden läßt. Wie geschieht es bei polizeilichen Fällen? Es sind nur ganz allgemeine Vorschriften vorhanden und das Gericht entscheidet nach seiner moralischen Ueberzeugung. Man sagt dem Richter: der und der hat die betreffende Handlung begangen, wir betrachten dieselbe als Nachtlärm; was aber der Richter dabei denkt, weiß ich nicht, er beurtheilt die Handlung nach seinem Ermessen. Ich will nun voraussetzen, es werde der Regierung der Auftrag ertheilt, sie solle zum Voraus alle Handlungen und Unterlassungen bezeichnen, welche die Abberufung eines Beamten nach sich ziehen. In diesem Falle kann man z. B. wohl sagen: ein Geistlicher, der an einem Sonntag das Kegelschieben treibt, soll abberufen werden. Man kann vielleicht auch sagen: ein Geistlicher, der viel ins Wirthshaus geht, soll nicht an seiner Stelle bleiben. Allein es ließe sich dann auch fragen: wie manchmal muß er im Wirthshaus gewesen sein, bis man ihn abberufen kann? Wie manches Glas hat er getrunken und am Ende noch von welchem Wein? Sie sehen, daß man ins Endlose hinein käme. Entweder bestimme man alle Fälle, oder man lasse diejenigen unbestimmt, welche nicht gesetzlich regulirt werden können. Ich erlaube mir noch ein paar Fälle aus dem Leben anzuführen. Wir haben einen Amtsgerichtsschreiber, der im Verdachte der Veruntreuung steht. Vor ein paar Tagen kommt die Nachricht, man wisse nicht mehr, wo er sei. Ein Mitglied schlägt vor, die Stelle sofort auszuschreiben, die andern aber beschließen, noch zu warten. Nach ein paar Tagen ist der Betreffende noch nicht da. Allein haben Sie ein Gesetz, das sage, wie manchen Tag ein Beamter abwesend sein müsse, bis man ihn abberufen könne? Und dann die verschiedene Art der Abwesenheit: ich setze den Fall, es gehe Einer für ein paar Tage auf den Gurnigel, soll man ihn deßwegen abberufen? Ich glaube, nein. Von einem Andern vernimmt man, er habe sich zu Havre eingeschifft, soll man diesen abberufen? Ich glaube, ja und zwar nach der moralischen Ueberzeugung des Gerichts, nicht durch die Regierung, obschon es so sein sollte; allein darüber hat nun einmal die Verfassung gesprochen. Ich nehme einen andern Fall: eine Reihe von Schullehrern sei des Kiltganges schuldig; wollen Sie sie abberufen? Die vorberathende Behörde ist der Ansicht, ja, sie sollen abberufen werden und sie läßt es auf die moralische Ueberzeugung des Gerichts ankommen, ob ein solcher Lehrer seine Stelle länger behalten solle. Allein wenn Sie das Gesetz aufschlagen, so ist gerade dieser Fall vergessen. Wollen Sie alle Fälle aufzählen, in denen die Abberufung stattfinden soll, so sage ich Ihnen: wenn Sie ein ganzes Buch darüber schreiben, wenn Sie Hunderte und Tausende von Fällen aufzählen, so finden Sie bei gegebenem Anlasse gerade den nicht, den Sie suchen. Es können Fälle eintreten, die man schlechterdings nicht voraussieht. Oder wie wollen Sie den ganzen Begriff von Unwürdigkeit oder Unfähigkeit erschöpfen? Zum Schlusse erlauben Sie mir noch eine Frage: haben die Beamten etwa in Folge der Einführung dieses Gesetzes weniger Garantien für ihre Stellung als früher? Ich behaupte, nein; oder wenn das der Fall ist, so lasse man einfach den Regierungsrath die Beamten abberufen, wie dieses früher auch der Fall war. Es ist nun aber ganz etwas anderes, ob zwei Behörden in einer Sache einig sein müssen, um einen Entscheid zu fassen, ob die moralische Ueberzeugung beider übereinstimmen müsse, oder ob eine einzige entscheiden dürfe und zwar diejenige, welche gewöhnlich die verletzte ist, vielleicht durch Eitelkeit oder aus andern Gründen. Es ist denk-

bar, daß die Regierung in Folge eines Vorfalles auf Abberufung eines Beamten anträgt, wo vielleicht dieses strenge Mittel nicht nöthig wäre. In einem solchen Falle würde also die Regierung abberufen; allein nach diesem Gesetze kann sie es nicht, sondern sie bringt die Sache vor den Kassationshof und dieser entscheidet als Unbetheiligter. Hat er die moralische Ueberzeugung, daß der betreffende Beamte der Abberufung schuldig sei, so spricht er sie aus; hat er sie nicht, so schickt er dem Regierungsrathe seinen Antrag zurück. Die Garantie für den Beamten ist also weit größer als früher; auch die Regierung und der Staat haben dabei ihre Garantie. Denn man soll vor lauter Garantie für den Beamten dem Staate nicht jegliche absprechen; das wäre eine ungeheure Einseitigkeit. Denken Sie nicht nur an den Beamten, sondern auch an den Staat, der gegenüber den Beamten auch seine Garantien haben muß; so werden Sie finden, daß dieses Gesetz die ziemlich richtige Mitte trifft zwischen beiden, so daß der Staat, wie der Beamte, seine Garantie dabei findet, und daß eine durchaus unbefangene und unbetheiligte Behörde den Entscheid giebt. Man hat vergleichsweise auch von den Geschwornen gesprochen. Herr Imobersteg behauptet, er ziehe die Beurtheilung durch eine Jury, welche heute aus diesem Dutzend, morgen aus einem andern bestehe, derjenigen eines stehenden Gerichtes vor. Der Geschmack ist verschieden; allein die Frage erlauben Sie mir: wie können Sie einer Jury das Recht geben, nach keinem andern Gesetze als nach ihrer moralischen Ueberzeugung, einen Staatsbürger vom Leben abzuberufen, und dann einem Appellationsgerichte nicht das Recht, einen Staatsbürger vom Amte abzuberufen? Man könnte auch da sagen: die Garantien sind nicht genügend, denn die Jury entscheidet inappellabel über Leben und Tod. Ich empfehle Ihnen die Annahme des §. 6.

Abstimmung.

Für den Artikel des Entwurfs	96 Stimmen.
Für den Antrag des Herrn Imobersteg	23 „

Art. 7.

Herr Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Bevor ich auf den §. selbst komme, berühre ich einen Umstand, der kurz vorher angeregt wurde. Es hat nämlich Herr Wildbolz bemerkt, es könnten Zweifel darüber entstehen, ob ein solcher Entscheid des Gerichtes als gerichtliches Urtheil nicht motivirt werden müsse. Das versteht sich von selbst. §. 51 der Verfassung sagt im Schlußsatze: „Alle Urtheile sollen motivirt werden." Indem ich auf den in Frage liegenden §. selbst zu sprechen komme, bemerke ich, daß derselbe in seinem Schlußsatze die Bedeutung hat, welche man ihm bereits in der Diskussion über den vorhergehenden §. beigelegt hat. Die ganze Diskussion hat beide Artikel zusammengefaßt und ich will mich daher nicht abmühen, denselben länger zu erörtern. Ich soll nur darauf aufmerksam machen, daß absichtlich die allerschärfste Distinktion gemacht ist zwischen den bestimmten und unbestimmten Abberufungsgründen, und dem verschiedenen Verfahren, das dabei beobachtet wird. Bestimmte Abberufungsgründe können nicht durch die Regierung, sondern einzig vom Großen Rath durch ein spezielles Gesetz bezeichnet werden. Ich wiederhole hier namentlich das Beispiel der Güterabtretung; diese ist ein bestimmter Abberufungsgrund, weil ein Gesetz sagt, jeder Beamte, welcher die Güterabtretung erkläre, solle abberufen werden. Alle übrigen Gründe sind unbestimmt; allein nicht die Regierung entscheidet darüber, sondern das Gericht.

Karlen von Erlenbach. Herr Präsident, meine Herren! Ich habe schon vorher zu §. 6 nicht gestimmt, weil ich fand, daß es die Verfassung nicht erlaube, die Beamten durch exceptionelle Gerichte beurtheilen zu lassen. Ebensowenig könnte ich dafür stimmen, daß Beamte auf unbestimmte Gründe abberufen werden können. Ich bin auch im Verfassungsrath gewesen und weiß, aus welchen Gründen man damals das Abberufungsrecht nicht wollte. Man hat nämlich gewünscht, unabhängige und freie Beamte zu erhalten, nicht Kriecher und Kreaturen; man hat gefunden, dieß liege selbst im Interesse der Regierung. Denn wenn sie bloß Kreaturen hat, so werden diese immer alles Gute und Schöne einberichten, sie finden immer Alles in Ordnung und die Regierung wird nie den wahren Volkswillen vernehmen. Hat sie aber selbstständige Beamte, so werden ihr dieselben immer offen und frei sagen, woran sie ist und wie sich die Sache wirklich verhält. Ich finde daher diesen §. ganz besonders verfassungswidrig, indem die Verfassung unabhängige Beamte, keine Kreaturen will. Ich bin zwar ganz überzeugt, daß es zum Entscheide nichts beiträgt, was ich sage; allein ich bin es meinen Wählern schuldig, offen und frei meine Meinung zu sagen.

Funk. Herr Präsident, meine Herren! Ich bin der Ansicht, man solle die bestimmten Abberufungsgründe so erschöpfend als möglich bezeichnen, allein auf der andern Seite bin ich auch der Meinung, daß eine Menge unbestimmter Fälle eintreten müssen und werden; das ist unvermeidlich. Die 46er Regierung hat diese Ansicht auch anerkannt und wir haben mehrere Fälle gehabt, die man offenbar unter die unbestimmten rechnen mußte. Ich könnte mehrere Fälle aus dem Gedächtnisse anführen, vor denen jedes Mitglied ganz unumwunden das Geständniß ablegen müßte: ja, das ist ein Fall, der unmöglich bei der Berathung eines Gesetzes voraus gesehen werden konnte. Ich will nur ein Beispiel anführen. Seiner Zeit, als die Tagsatzung hier versammelt war und von der obersten eidgenössischen Bundesbehörde der Beschluß gefaßt wurde, der Sonderbund solle aufgelöst werden, damals hat ein Professor der Hochschule geglaubt, diese Schlußnahme sei nicht in Ordnung; er war damit nicht einverstanden und glaubte, dieselbe widerstreite dem historischen Rechte und rühre von Willkür her. Er machte seinem Aerger Luft in einem Anschlag beim Eingange des Hochschulgebäudes, er hat seine Gesinnung über den Beschluß der Tagsatzung den Studenten kundgegeben und sich dabei sehr verwerflicher Ausdrücke bedient, die Niemand billigen kann. Der Regierungsrath sah sich veranlaßt, diesen Professor einzustellen und auf Entfernung desselben von seiner Stelle anzutragen. Offenbar konnte man diesen Fall nicht voraussehen. Ich erinnere mich nicht mehr genau, ob der Betreffende wirklich abberufen wurde. Und so giebt es noch andere Fälle, von denen sich unmöglich etwas voraus bestimmen läßt.

Karlen v. d. Mühlematt. Herr Präsident, meine Herren! Ich möchte den Herrn Berichterstatter um eine Erläuterung bitten bezüglich auf den Umstand, ob nicht ein Disciplinargesetz für Advokaten und Rechtsagenten bestehe und ob nicht in dem betreffenden Gesetze angezeigt sei, in welchen Fällen der Kassationshof allfällige Zurechtweisungen oder Bestrafungen auszusprechen habe. Wäre das der Fall, so könnte man das Gleiche auch hier verfügen. Ich habe nicht gewußt, daß das Obergericht gegenüber den Advokaten und Rechtsagenten in einer so bestimmten Lage war; denn man hat wahrhaftig wenig davon erfahren.

Herr Berichterstatter. Die letzte Erklärung kann ich vollständig unterschreiben. Denn es ist leider nicht der Fall, daß das Obergericht von allen Mitteln Gebrauch machte, welche ihm gegenüber der Pflichtverletzungen zu Gebote standen. Ich will nicht näher darüber eintreten, allein ich könnte Thatsachen anführen, wo das Obergericht mit voller Befugniß hätte einschreiten dürfen, wo es aber über die Vorfälle wegging. Ueber die Anfrage von Herrn Karlen habe ich zu antworten, daß ein Disciplinargesetz die Agenten und Advokaten unter die Aufsicht des Obergerichts stellt; es sind auch einzelne Fälle vorgesehen, in welchen die Behörde einschreiten kann. So z. B. wenn ein Agent für Jemanden Geld einzieht und dasselbe nicht innerhalb 14 Tagen abliefert, so ist dies ein Grund zum Einschreiten. Es sind auch andere Fälle vorgesehen. Allein neben den bestimmten Gründen ist auch noch der Begriff des Unbestimmten da und die Beurtheilung der betreffenden Fälle der moralischen Ueberzeugung des Gerichts anheimgestellt. Denn

es könnten auch hiebei unmöglich alle Fälle vorausgesehen werden.

Karlen v. Erlenbach. Es heißt hier: „Als unbestimmter Abberufungsgrund ist jede Thatsache zu betrachten, welche einen öffentlichen Beamten oder Angestellten als unfähig oder unwürdig erscheinen läßt, sein Amt ferner mit Erfolg zu bekleiden.“ Da finde ich denn doch, es sei der Willkür Thür und Thor geöffnet gegen den Willen der Verfassung. Denn die Verfassung wollte, daß jedem Beamten Recht widerfahre und daß er nicht anders entsetzt werden könne, als durch ein auf bestimmte Gründe gestütztes richterliches Urtheil. Man kann begreifen, daß, wenn ein Beamter entweder sonst nicht angenehm ist, oder am unrechten Orte die Wahrheit sagt, daß solches gar leicht als ein unbestimmter Abberufungsgrund angesehen wird. Ich trage daher auf Weglassung der unbestimmten Abberufungsgründe an.

v. Gonzenbach. Das letzte Wort veranlaßt mich eine Bemerkung zu machen. Wenn man den Muth hat, immer mit Verfassungsverletzungen um sich zu werfen, so glaube ich, sollte man doch auch den Muth haben, die Aufklarungen anzuhören, welche über die betreffenden Bestimmungen gegeben werden. Wenn Herr Karlen da gewesen wäre, als uns der Herr Regierungspräsident den vorigen §. erklärte, so wäre er, ich bin ganz bestimmt davon überzeugt, gewiß auch aufgeklärt, daß keine Verfassungsverletzung in diesem liege. Der Herr Berichterstatter hat die Sache so erläutert, daß kein Zweifel mehr darüber walten kann.

Karlen v. Erlenbach. Ich muß hier eine Berichtigung anführen. Ich bin allerdings nicht anwesend gewesen, als der Schlußrapport gemacht wurde; aber ich habe ungefähr schon gewußt, welche Grundsätze man uns darin zum Besten giebt. Ich nehme es hingegen Herrn Gonzenbach gar nicht übel, daß er es rügt, wenn ich mich offen ausspreche, wie ich denke; denn ich huldige nicht der Willkür, sondern der Freiheit und dem Rechte.

v. Gonzenbach. Herr Präsident, meine Herren! Ich glaube, diesen Vorwurf soll sich weder die Versammlung, noch ein Mitglied derselben gefallen lassen. Auch ich huldige nicht der Willkür, sondern der Freiheit. Ich wiederhole es: einen solchen Vorwurf lasse ich mir nicht gefallen, sondern gebe denselben zurück.

Imobersteg. Herr Präsident, meine Herren! Das ganze Gesetz, wie es hier vorliegt, halte ich für ein Gelegenheitsgesetz. Man kann mir widersprechen, allein durch eine einzige Bemerkung will ich nachweisen, was Praktisches in diesem Gesetze, wenn es votirt wird, liegt. Wenn die Regierung einen Beamten entfernen will und zwar auf einen solchen unbestimmten Grund hin, wie z. B. wegen Unfähigkeit oder Unwürdigkeit, so wird dabei vorausgesetzt, daß das Obergericht ein Bischen nach dem Sinne und Geiste der Regierung zusammengesetzt sei. Geht das Gericht nicht mit der Regierung einig, dann nützt sie auch das Gesetz nichts; gehen beide Behörden einig, dann freilich ist das Gesetz eine Stütze der Regierung und die Behörde, welche die Beamten zu überwachen hat, hat einen großen Spielraum. Allein, Herr Präsident, meine Herren, das Verhältniß kann sich ändern, und glauben Sie ja nicht, daß wenn Sie heute einer Regierung Thür und Thor öffnen, gegen die Beamten zu verfahren, dieses immer der gleichen Regierung zu Gute kommt; heute giebt diese Partei den Ausschlag, morgen eine andere. So ist es in Republiken, ohne daß ich dabei dem Obergerichte einen Vorwurf machen möchte. Es läßt sich einmal nicht verkennen, daß die meisten Fälle, welche die Abberufung nach sich ziehen sollen, politischer Natur sein werden und daß das Obergericht dieselben (wie gesagt, ohne daß man ihm dabei einen Vorwurf machen kann, soweit es politische Meinungen betrifft) auch nach der politischen Ansicht der Mehrzahl der Mitglieder auffassen wird. Wie das Urtheil also in solchen Fällen ausfällt, läßt sich leicht voraussehen. Denn, Herr Präsident, meine Herren, Sie sehen selbst, in welchem Sinn die meisten Beamten gewählt sind; ich bin auch überzeugt, daß Mißbräuche folgen werden, sobald Sie solche vage Begriffe aufstellen, wie denjenigen der Unwürdigkeit. Ein fernerer Grundsatz, von dem ich ausgehe, ist der, es sei viel besser, einen oder zwei Beamte, von denen es vielleicht besser wäre, sie wären nicht gewählt, bleiben an ihrer Stelle, als daß sie alle übrigen in diese mißliche Lage der Ungewißheit versetzen. Lasse man lieber die wenigen Unfähigen oder Unwürdigen ihre Zeit ausmachen, als sämmtliche Beamte unter das Beil der Willkür zu stellen. Herr Karlen hatte ganz recht, wenn er sagte, es liege im Interesse der Regierung, daß sie unabhängige Beamte habe, welche ihr immer die Wahrheit sagen. Dieß ist für eine Regierung um so wichtiger, wenn es eine Zeit politischer Krisis betrifft, wo die Beamten der Regierung sehr oft nicht mit derjenigen Offenheit über die Volksstimmung zur Seite stehen, wie sonst. Ganz gewiß ist ein Beamter in solchen Fällen nicht mehr frei, wo es am meisten darauf ankommt, daß die Regierung gut unterrichtet sei. Ich will ein Beispiel anführen und setze den Fall, ein Beamter habe sich eine offene Bemerkung erlaubt über irgend einen Beschluß des Regierungsrathes, den er vielleicht nicht ganz verfassungsmäßig findet und weßwegen er Bedenken trägt, denselben zu vollziehen. Die Regierung trägt ohne Zweifel darauf an, diesen Beamten abzuberufen, und doch liegt es gerade im Interesse der Regierung selbst, diesen Fall genau zu untersuchen. Nehmen wir einen andern Fall, daß ein Beamter einer politischen Versammlung beiwohne, und es sei dieß gar ein Regierungsstatthalter; die Regierung findet: ja, es gezieme sich nicht, daß ein Regierungsstatthalter einer politischen Versammlung beiwohne und trägt darauf an, denselben abzuberufen, ungeachtet daß es ein fähiger und würdiger Beamter ist; allein er hat eine freie selbstständige politische Ueberzeugung. Ein solches Verfahren ist daher geradezu gefährlich, nicht nur jetzt, sondern zu allen Zeiten nnd unter jeder Regierungsform. Man soll daher die Sache nicht so einseitig ins Auge fassen. So viel über diesen Punkt. Noch eine einzige Bemerkung über eine Aeußerung des Herrn Regierungspräsidenten im Schlußrapport über den vorhergehenden §. Es betrifft dieß jene Stelle, worin er einer Behauptung antwortete, daß die Beurtheilung solcher Fälle einem Geschwornengerichte übertragen werden sollte im Gegensatze zu den stehenden Gerichten. Herr Blösch hat sich dabei des Ausdruckes bedient, das sei Geschmackssache, ob man Geschwornengerichte den ständigen Gerichten vorziehe, oder diese jenen Dieser Ausdruck paßt nun aber gar nicht hierher, namentlich nicht auf diese wichtige Sache Es ist dieß keine Geschmackssache, sondern nach hundertfältiger genauer und reiflicher Prüfung dieses Gegenstandes war die Folge die, daß viele Millionen Menschen dem Grundsatze des Geschwornengerichts huldigen und dasselbe beinahe in allen Ländern eingeführt ist Wenn aber der Herr Berichterstatter sich darüber verwundert und behauptet, ich wolle die in Frage liegenden Fälle lieber dem Geschwornengerichte übertragen, als dem Obergerichte, so hat er mich falsch verstanden. Denn nach der Verfassung können der Jury nicht Fälle vorgelegt werden, die nicht ein Vergehen zum Grunde haben.

Weingart. Herr Präsident, meine Herren! Sie werden sich vielleicht darüber verwundern, daß ich über ein Gesetz das Wort ergreife, mit dessen Gegenstand ich bekanntlich nicht sehr vertraut bin. Allein ich gehe auch von einem Grundsatze aus, den schon Montesquieu aufgestellt hat. Er sagt nämlich irgendwo in einer seiner Schriften: man solle wenige, aber bestimmte Gesetze machen; es sei nichts Gefährlicheres für die Sicherheit eines Publikums im Allgemeinen, als unbestimmte Gesetze, und die Erfahrung aller Zeiten hat diesen Satz bestätigt. Wo ein Gesetz durch nichts bestimmt ist, wie es hier der Fall ist, wo man einfach die Begriffe von Unfähigkeit und Unwürdigkeit als Kriterium aufstellt, da muß es nothwendigerweise geschehen, daß der Eine für eine Sache bestraft werde, wobei der Andere leer ausgeht. Ganz gewiß würde das hier auch der Fall sein; denn es kommt unendlich viel darauf an, wer vor dem Richter steht und ob gar keine Vorurtheile gegen ihn herrschen. Es ist mit diesem Gesetze gerade so, wie mit

dem Preßgesetze. Ich will Ihnen, um die Sache klar zu machen, nur einen Fall vor Augen führen, der mir persönlich begegnet ist. Ich hatte seiner Zeit einen Preßprozeß. Der Regierungsrath glaubte, der Fall qualifizire sich zu einem Hochverrathe, während das Amtsgericht fand, davon könne nicht die Rede sein. Denn das Faktum war einfach folgendes: ich hatte eine Broschüre in Kommission zum Verkaufe übernommen; ich hatte dieselbe nicht einmal vorher gelesen. Als die Schrift verkauft wurde, wurde auch die Regierung auf den Inhalt derselben aufmerksam und glaubte, es sei etwas darin enthalten, welches sich als Hochverrath qualifizire. Glücklicherweise waren Autor und Drucker bekannt. Allein, wie gesagt, das Amtsgericht fand nicht nur keinen Hochverrath darin, sondern nicht einmal etwas Strafbares; die Regierung jedoch fand darin eine Stelle, die schon bei der ersten französischen Revolution sehr gewöhnlich war und es wurde ihr der Vorwurf gemacht, dieselbe sei unmoralisch. Es hieß nämlich am betreffenden Orte: wo alle Gesetze mit Füßen getreten werden, sei der Bürger am Ende genöthigt, sich selbst Recht zu verschaffen. Bei diesem Gesetze wird es nun gerade so gehen, wie bei Beurtheilung von Preßprozessen. Der Eine findet ein Vergehen, wo der Andere gar nichts sucht. Wir finden z. B., die Bibel und die heilige Schrift seien sehr vortreffliche Bücher, die Jesuiten hingegen verwerfen dieselben; dagegen finden wir die Moral der Jesuiten abscheulich. Oder sagen Sie mir, wie wird man die Begriffe näher ausscheiden in Bezug auf Würdigkeit und Unwürdigkeit eines Beamten? Deßwegen hätte ich gewünscht, man würde die Sache näher bezeichnen, ungefähr in dem Sinne: als Unwürdigkeit werden unmoralische Handlungen gehalten, oder überhaupt Handlungen, welche den Charakter der Unmoralität an sich tragen. In Betreff der Fähigkeit könnte man allfällig die Bestimmung aufnehmen, daß ein Expertengericht über die Klage entscheiden solle. Dadurch gäbe man der Regierung, wie den Beamten, wenigstens eine Garantie. Denn es giebt nichts Schrecklicheres, als einem Menschen Unrecht zu thun. Der Mensch mit dem Gefühle, man habe ihm Unrecht gethan, wird sich so zu sagen nie und nimmer mit der Menschheit aussöhnen. Er wird immer sagen: ich habe Recht gesucht vor dem Richter; er hat mich verurtheilt ohne Grund, ohne Recht. Es herrscht keine Gerechtigkeit unter den Menschen. Aus diesem Grunde schon möchte ich den Herrn Berichterstatter fragen, ob es nicht möglich wäre, durch ein paar Worte die Sache näher zu bezeichnen, damit den Anforderungen der Gerechtigkeit, Billigkeit und dem Geiste der Verfassung Rechnung getragen werde.

Elsäßer, Regierungsrath. Herr Präsident, meine Herren! Herr Imobersteg hat sich einiger Ausdrücke bedient, die ich nicht unbeantwortet lassen kann. Er hat gesagt, das Gesetz über die Abberufung der Beamten sei ein Gelegenheitsgesetz. Nun möchte ich aber die Herren fragen: ist das Abberufungsgesetz nicht durch die Verfassung vorgeschrieben? Warum hat die abgetretene Regierung, deren Mitglied Herr Imobersteg war, nie ein solches Gesetz ausgearbeitet? Warum hat sie nie ein solches dem Großen Rathe vorgelegt? Hätte sie dieses gethan, so hätte sie uns die Mühe erspart, mit diesem Entwurfe hier aufzutreten. Ferner möchte ich fragen: ist etwa der Entwurf eines Gesetzes über die Verantwortlichkeit der Beamten und Behörden, der schon in einer Menge von Händen ist, der längst gedruckt und ausgetheilt wurde, auch ein Gelegenheitsgesetz? Warum hat die abgetretene Regierung nicht auch dieses Gesetz entworfen und dem Großen Rathe vorgelegt? Ist es etwa nicht auch von der Verfassung vorgeschrieben? Warum hat die Regierung es nicht gewagt, ein solches Gesetz zu erlassen? Ich könnte Ihnen noch eine Reihe anderer Gesetze nennen, welche bereits berathen und auch von der Verfassung vorgeschrieben sind, und jetzt soll dieses Gesetz plötzlich ein Gelegenheitsgesetz sein! Allein ich wiederhole es: es ist durch die Verfassung vorgeschrieben und gerade, indem wir es Ihnen vorlegen, leben wir der Verfassung nach sogar besser, als die abgetretene Regierung, die 4 Jahre am Ruder gestanden ist, ohne dieses Gesetz zu erlassen. Ich könnte beifügen, daß, seitdem ich die Ehre habe, Direktor der Polizei zu sein, mehrere Fälle vorkamen, die mich überzeugten, daß ein solches Gesetz höchst nothwendig ist. Wenn wir nicht ganz willkürlich verfahren wollen, so muß ein solches Gesetz die Angelegenheit ordnen. Wie schon bemerkt, ich könnte mehrere Fälle anführen; ich will mich aber nur auf einen beschränken. Der Amtsgerichtsschreiber von Aarberg hat sich vor einiger Zeit entfernt und man weiß nicht, wo er ist. Ist es nicht zweckmäßig, daß ein Gesetz vorhanden sei, kraft dessen man eine Abberufung verlangen kann? Es ist der Regierung lieber, wenn sie weiß, wie man sich zu verhalten hat, und ich wiederhole es, es haben sich seit der kurzen Zeit meiner Amtsführung etliche solcher Fälle dargeboten; ich könnte vier oder fünf derselben anführen. In der Verfassung ist nur der Grundsatz aufgestellt, die Ausführung desselben war bisher ganz der Willkür der Gerichte anheimgestellt, was man vermeiden wollte. Man kann uns also nicht mit Grund vorwerfen, wir handeln gegen die Verfassung, indem wir derselben vielmehr nachleben, noch, daß wir der Willkür Vorschub leisten, indem wir derselben gerade entgegen arbeiten. Das ist dasjenige, was ich glaubte anführen zu sollen. In das Gesetz selbst einlassen will ich mich nicht; es haben Redner für dasselbe gesprochen, die es besser erklären, als ich.

Stockmar. Der Präopinant fragt, warum wir während unserer 4jährigen Amtsdauer nicht diese und jene Gesetze erlassen haben. Vorerst haben wir nicht 4 Jahre lang regiert. Dann wollen wir nach 4 Jahren sehen, ob die neue Regierung so viel Hasen wird gefangen haben, als wir haben laufen lassen.

Elsäßer, Regierungsrath. Was sagen Sie? Habe ich Hasen gefangen? Ich glaube eher, man könne diesen Satz auf Sie anwenden.

Imobersteg. Nur eine Erklärung in Bezug auf die Auffassungsweise des Herrn Elsäßer und eine Berichtigung zugleich. Herr Elsäßer hat meine Bemerkung unrichtig aufgefaßt. Wenn ich sagte, ich betrachte dieses Gesetz als ein Gelegenheitsgesetz, so hatte es jedenfalls nicht den Sinn, daß ich glaubte, die Regierung hätte nicht ein Gesetz über die Abberufung bringen sollen; denn ich kenne den betreffenden Paragraphen der Verfassung auch. Allein ich fasse die Sache so auf, das Gesetz sei ein Gelegenheitsgesetz in dem Sinne, wie es vorliegt, weil nämlich das Obergericht mit den Funktionen eines Geschwornengerichtes beauftragt wird, dessen Charakter es in andern Fällen nicht hat.

Herr **Berichterstatter**. Herr Präsident, meine Herren! Ich will gerade mit dem anfangen, was Herr Imobersteg am Schlusse angebracht hat; jedoch nur mit zwei Worten, da ich nicht so weit eintreten möchte, wie Herr Regierungsrath Elsäßer. Wenn man sagt, das vorliegende Gesetz sei ein Gelegenheitsgesetz, so sage ich einfach: ich bedaure nur, daß die frühere Regierung nicht Gelegenheit fand, dasselbe zu entwerfen und vorzubringen. Sie hätte uns die ganze Diskussion erspart. Herr Karlen hat einen Einwurf gemacht, der zwar ganz unbegründet ist, den ich aber gerne zum Anlasse nehme, ein Wort zu sagen. Herr Karlen sagt nämlich: er wünsche unabhängige Beamte, keine Kreaturen; er sagt ferner: er wolle die Beamten nicht der Willkür der Regierung bloß geben. Ich bin mit ihm darüber einverstanden; auch ich will keine Kreaturen, sondern unabhängige Beamte. Herr Karlen ist aber wohl auch mit mir einverstanden, wenn ich sage: ich will nicht, daß die Regierung zur Kreatur der Beamten werde; ich will nicht, daß die Regierung der Willkür der Beamten überantwortet werde. Ich nehme an, Herr Karlen sei mit mir über diesen Satz, den Niemand bestreiten wird, einverstanden, obwohl derselbe den Kopf schüttelt. Die Schwierigkeit ist, wie ich schon früher bemerkte, bei diesem Gesetze einzig die, die richtige Mitte zu treffen, wie zwischen der nöthigen Autorität der obern Behörden über die untern und die Willkür der obern Behörden gegen die untern einerseits, und der Unabhängigkeit der untern Beamten von den obern Behörden und der Willkür der untern Beamten gegen die obern Behörden andererseits die richtige Linie zu treffen sei. Das Gesetz ist nicht da, um die

Unabhängigkeit der Beamten aufzuheben, sondern zu verhindern, daß die obern Behörden nicht Kreaturen der untern Beamten werden. Hat das Gesetz das Recht dazu? Ich glaube, ja. Ich erlaube mir eine kleine Abschweifung. Man hat dem Gesetze vorgeworfen, es werde zur Folge haben, daß die Regierung nur mehr Kreaturen zu Beamten haben werde; allein ich halte dafür, eine umgekehrte Behauptung sei viel begründeter als diese. Denn glauben Sie ja nicht, daß dieses Gesetz ohne Einfluß auf die Wahl der Beamten sein werde. Wollen Sie der Regierung diese Gelegenheit geben, so wird sie bei der Wahl ihrer Beamten viel weniger ausschließlich verfahren. Wenn sie zum Voraus weiß, daß, wenn sie ihr Vertrauen am unrechten Orte gegeben hat, sie auf Abberufung des Betreffenden antragen kann, dann wird sie bei der Wahl nicht so auf die Farbe sehen; schneiden Sie aber einer Regierung diesen Ausweg ab, dann tritt der Fall ein, welchen mehrere Redner bezeichneten, dann wählt die Regierung Leute, die ihr ergeben sind, oder Kreaturen, wie man sie bezeichnet hat. Uebrigens übertragen Sie ja das Abberufungsrecht nicht der Regierung, sondern dem Gerichte; allein wenn Sie es übertragen, dann sorgen Sie auch dafür, daß es seine Wirksamkeit hat. Dann werden Sie die Autorität der Regierung wahren, aber auch umgekehrt die Stellung des Beamten. Herr Imobersteg hat gesagt: nach diesem Gesetze genüge es, daß ein Beamter irgend eine mißbeliebige Bemerkung über einen Beschluß der Regierung mache, um ihn abzuberufen. Ich bitte aber, wohl zu unterscheiden. Herr Imobersteg hat die Sache nicht deutlich genug gesagt; er wollte wohl damit sagen: eine solche Thatsache würde genügen, den Antrag auf Abberufung zu stellen. Bis jetzt auch. Ich erinnere nur an das Beispiel, welches ein Kollege des Herrn Imobersteg hier berührt hat, nämlich an das Verfahren gegen Herrn Professor Stettler zur Zeit des Sonderbundskrieges. Und wie verfuhr man gegen die Geistlichen, welche theils in Broschüren, theils von der Kanzel herab sich über die Regierung äußerten? War das etwas Anderes, als eben auch eine Bemerkung gegenüber den Schlußnahmen der Regierung? Man beurtheilte sie und setzte sie ab, und zwar ohne Gesetz und willkürlich, wie bereits Herr Regierungsrath Elsäßer richtig bemerkt hat. Der einzige Einwurf, den ich in Bezug auf dessen Intention acceptiren könnte, ist derjenige des Herrn Weingart. Auch er sagt, er verwerfe das Prinzip des Gesetzes nicht, nur wünscht er, die Willkür wenigstens noch mehr auszuschließen und frägt, ob es nicht möglich wäre und besser zum Zweck führte, eine Erklärung davon zu geben, was man unter Unwürdigkeit verstehe, oder daß eine Expertenkommission darüber entscheide, wenn die Fähigkeit eines Beamten in Frage gestellt sei. Wie angedeutet, ich bin mit der Intention des Herrn Weingart einverstanden, allein nicht mit dem Mittel, welches er angibt. Wenn Sie auch Expertenkommissionen aufstellen, so haben Sie damit nur das Urtheil von der einen Stelle an die andere übertragen. Wir wollen auch eine Expertise; allein dieselbe soll aus den Mitgliedern des Appellations- und Kassationshofes bestehen, eine Expertise, die der Große Rath selbst gewählt hat. Der andere Fall läßt sich noch eher denken, nämlich eine Definition aufzustellen, was man unter Unwürdigkeit und Unfähigkeit eines Beamten verstehe; aber in der Anwendung kommen wir auf den gleichen Punkt. Denn es kommt nicht auf die Aufstellung eines Begriffes an, sondern auf die Anwendung desselben und Sie können den Begriff aufstellen, wie Sie wollen, so ist der Beschluß des Gerichtes immer maßgebend, insofern dasselbe entscheidet, ob der Begriff in Anwendung komme oder nicht. Ich trage schließlich darauf an, Sie möchten den §. 7 acceptiren.

Abstimmung.

Für den §. 7 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
Für den Antrag des Herrn Karlen	21 Stimmen.
Dagegen	Entsch. Mehrheit.

Art. 8.

Herr Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Dieser Paragraph ist nur eine Ausführung des §. 18 der Staatsverfassung. In der ersten Redaktion hat derselbe nicht ganz so gelautet, wie jetzt. Ich will ganz offen bekennen, daß ich im Anfang strenger der Ansicht war, es sollte nicht verlangt werden, daß die Thatsache genau angegeben werde, worauf sich die Abberufung stützen soll. Allein die Mehrheit des Regierungsrathes hat geglaubt, es sollte den Beamten noch diese Garantie gegeben werden. Ich will gewärtigen, ob Einwürfe gemacht werden.

v. Gonzenbach. Herr Präsident, meine Herren! Ich möchte den Herrn Berichterstatter hier um eine Aufklärung ersuchen. Ich glaube nämlich, durch diesen Artikel werden die richterlichen Behörden in eine ungünstigere Stellung versetzt als die andern Behörden. Wenn Sie nämlich beschließen, wie §. 6 sagt: „Die Abberufung öffentlicher Beamter und Angestellter steht ausschließlich dem Appellations- und Kassationshofe zu," so entsteht bei mir das Bedenken, wenn das Obergericht auf Abberufung eines richterlichen Beamten anträgt und der Kassationshof entscheidet, ob diese Behörde nicht Richter und Kläger zugleich sei. Ich anerkenne es, es ist viel leichter zu tadeln, als zu helfen und besser zu machen. Ich habe über die Sache nachgedacht, allein das Auskunftsmittel nicht gefunden und möchte nun den Herrn Regierungspräsidenten ersuchen, zu erklären, wie er die Sache verstehe.

Herr Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Ich will sogleich auf diese Anfrage antworten. Diese Schwierigkeit hat die vorberathende Behörde gar nicht übersehen, allein es erging ihr dabei, wie dem Herrn Fragesteller: man hat das Auskunftsmittel nicht gefunden. Die Schwierigkeit liegt nämlich darin, daß eine verfassungsmäßige Bestimmung existirt, nach welcher ein öffentlicher Beamter nur durch richterliches Urtheil von seinem Amte entfernt werden kann. Es wäre möglich gewesen, bei Bearbeitung der Verfassung diesem Uebelstande vorzubeugen, indem man vielleicht den Antrag gestellt hätte, daß die administrativen Behörden durch richterliche, die richterlichen durch administrative abberufen würden und in jedem Falle hätte die zustimmende Erklärung zweier Behörden den Ausschlag zu geben. Allein das können wir nicht; die Verfassung ist einmal da und wir müssen uns an sie halten. Nur ein richterliches Urtheil darf auch die richterlichen Beamten abberufen und es bleibt uns nichts Anderes übrig, als den Richter durch den Richter abberufen zu lassen. Das repetirt sich übrigens in vielen Fällen. Wenn z. B. das Obergericht durch die Presse beleidigt wird, so urtheilt es auch und man könnte auch hier sagen, eine und dieselbe Behörde sei Kläger und Richter zugleich. Der von Herrn v. Gonzenbach angeführte Punkt ist ganz gewiß ein Uebelstand, ich verkenne es nicht, allein wenn wir nicht gegen eine verfassungsmäßige Bestimmung etwas beschließen wollen, so dürfen wir ihn nicht heben.

Karlen von der Mühlematt. Ich möchte auch noch eine Erläuterung vernehmen und fragen, ob es nicht der Fall wäre, diese Angelegenheiten an die Jury zu weisen?

Herr Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Unmittelbar vorher ist behauptet worden, das dürfe nicht geschehen. Ich glaube nun zwar nicht, daß ein absolutes Hinderniß uns im Wege stände; allein ich frage Sie: und wer soll dann am Ende die Jury abberufen? Wir sind immer in einem Winkel, wo es keinen Ausweg mehr gibt. Wir können die Sache von einer Behörde an die andere übertragen; allein beseitigen können wir sie nicht. Das erinnert mich an eine Frage, die schon im Verfassungsrathe 1831 zur Sprache kam. Herr Fellenberg von Hofwyl machte damals, um, wie es Herr Weingart auch beabsichtigte, jede Regierungswillkür zu beseitigen den Vorschlag, über der Regierung eine Aufsichtskommission aufzustellen, welche die Regierung überwache. Der verstorbene Herr Oberst Koch trat jedoch diesem Vorschlage mit der Frage entgegen: wer soll diese Aufsichtskommission beaufsichtigen? Einmal sind wir immer am Ende, wir mögen es einrichten, wie wir wollen.

Imobersteg. Auch ich möchte um eine Auskunft bitten; sie gründet sich auf eine frühere Ungewißheit. Ich war

schon früher im Zweifel, wer eigentlich den Beamten, über den geklagt wird, einstellen und dem Richter überweisen soll, ob der betreffende Direktor, unter welchem der Beamte steht, oder die Regierung selbst? Es heißt im Artikel einfach: „Die Abberufung erfolgt nur auf einen Antrag derjenigen Behörde, unter deren Aufsicht der betreffende Beamte oder Angestellte steht." Welche Behörde ist hier gemeint? Wenn es einen Regierungsstatthalter betrifft, so weiß man schon, woran man ist, weil derselbe unter der Aufsicht der Regierung selbst steht; allein der Regierungsstatthalter selbst hat seinerseits wieder untergeordnete Beamte unter sich. Soll er befugt sein, einen Beklagten direkt an den Richter zu weisen? Sodann gibt es wieder Beamte, welche direkt unter den Direktionen stehen. So steht z. B. ein Schulkommissär unter der Direktion der Erziehung, ein Bezirksingenieur steht unter der Baudirektion ꝛc. Dieser Punkt muß jedenfalls regulirt werden, damit bei der Vollziehung keine Zweifel entstehen, um so mehr, als nach Art. 16 das Gesetz auch auf die Gemeindebeamten Anwendung finden soll. Jedenfalls wünschte ich hierüber bestimmte Auskunft, die zu Protokoll zu nehmen wäre, damit später keine Zweifel entstehen können. Ich berühre nur ein Beispiel. Ich setze den Fall, es betrifft einen Lehrer: soll nun die Erziehungsdirektion oder der Regierungsrath befugt sein, denselben dem Gerichte zu überweisen? Bei Gemeindbeamten können noch mannigfachere Zweifel entstehen.

Herr Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Der Zweifel, welcher soeben erhoben wird, ist nicht unbegründet. Ich glaube, es sei am besten, denselben in der Form eines Antrages erheblich zu erklären. Es heißt, daß die Abberufung auf Antrag derjenigen Behörde geschehe, unter deren Aufsicht der Beklagte stehe. Nun steht ein Lehrer allerdings zunächst unter der Schulkommission, diese unter der Erziehungsdirektion und diese hat dem Regierungsrath Bericht zu erstatten. Welche Behörde soll nun beim Gerichte den Antrag stellen? Meine Ansicht ist es, es soll nur die oberste Behörde, unter welcher der betreffende Beamte steht, den Antrag stellen. Ich bin daher so frei, Ihnen vorzuschlagen, Sie möchten diese Ansicht in der Form eines Antrages erheblich erklären. Ueber die genauere Formulirung des Antrages könnte man dann später eintreten. Bei diesem Anlasse muß ich mich selbst berichtigen. Ich habe nämlich in meiner Antwort an Herrn Karlen gesagt, es sei kein absolutes Hinderniß in der Verfassung, die Beurtheilung der Fälle, welche der vorliegende Paragraph im Auge hat, einem Geschwornengerichte zu übertragen. Es ist dieß in der That nach §. 63 der Verfassung nicht gestattet. Derselbe sagt nur, daß den Geschwornengerichten auch „noch andere Theile der Strafrechtspflege übertragen" werden dürfen.

Mit Erheblichkeitserklärung des oben angeführten Zusatzes wird der Paragraph durch das Handmehr genehmigt.

Art. 9.

Herr Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren. Zur Erklärung dieses Paragraphen bin ich so frei, zugleich den §. 10 abzulesen, weil er mit dem §. 9 nothwendig zusammenhängt (siehe Beilage Nro. 1, § 10). Ich bitte bei dieser Stelle, man möchte hier nicht wieder ein Mißverständniß erneuern. Zu diesem Zwecke führe ich an, daß der §. 9 nur von bestimmten Abberufungsgründen spricht, worunter aber nicht diese oder jene Thatsache zu verstehen ist, wegen der die Regierung den Antrag auf Abberufung eines Beamten stellt, sondern unter bestimmten Abberufungsgründen sind diejenigen verstanden, welche ein Gesetz, also der Wille des Großen Rathes selbst festsetzt, daß, wenn ein Beamter die und die Handlung begeht, er deßwegen abberufen werden könne. Bisher hatten wir nicht eine große Anzahl solcher bestimmter Abberufungsgründe. Diesen Augenblick fällt mir kein anderer ein, als die Güterabtretung. Daß Verbrechen die Entfernung des Beamten von seiner Stelle zur Folge haben, versteht sich von selbst; wir haben es aber jetzt nicht damit zu thun. Nun frage ich: warum will man für solche Fälle keine Vertheidigung? Ich frage ferner: Ist die Vertheidigung nothwendig, hat sie hier einen vernünftigen Zweck und welches sind die Folgen, wenn sie nicht gestattet wird? Wenn unter bestimmten Abberufungsgründen dasjenige verstanden wäre, was ein Mitglied dazu bezeichnete: die Regierung dürfe jede mißbeliebige Thatsache auffassen, um den Antrag zu stellen, dann soll der Betreffende seine Vertheidigung haben; das versteht sich von selbst. Allein wenn der Fall vorliegt, den das Gesetz bestimmt, wie die Güterabtretung, wollen Sie dann auch eine Vertheidigung? Ich glaube, die Sache macht sich einfach so: hat der betreffende Beamte die Güterabtretung erklärt, ja, dann soll er einfach abberufen werden; hat er sie nicht erklärt, so ist davon keine Rede. Die Thatsache der Güterabtretung muß ausgemittelt werden, ist dieselbe ausgemittelt, dann ist auch der ganze Prozeß zu Ende. Man darf nicht vergessen, daß es im öffentlichen Interesse liegt, in solchen Fällen möglichst rasch zu verfahren, damit keine Störungen eintreten. Wenn also die bestimmte Thatsache der Güterabtretung vorliegt, oder eine andere Thatsache, von welcher das Gesetz sagt, daß sie die Abberufung nach sich ziehe, dann soll diese auch ohne Aufschub geschehen. So wurde es auch bis jetzt gehalten. Ich weiß zwar, daß es eine schwache Rechtfertigung ist, die Vergangenheit zur Gewährschaft anzuführen; allein ich führe nur zum Troste der Beamten an, daß man mit dieser Bestimmung nichts Neues aufstellt, sondern daß es bis jetzt so gehalten wurde. So verfuhr man in Hinsicht des Amtsgerichtsschreibers Oswald von Oberhasle, der ebenfalls ohne Vertheidigung abberufen wurde. Man vernahm nämlich, daß er sich in Havre nach Amerika eingeschifft habe; hätte man zuerst das Kontumazialverfahren einschlagen und die Frist von mindestens 6 Wochen abwarten sollen? Das Amtsgericht wurde nicht angefragt und das Obergericht hatte den Takt zu finden, ein solches Verfahren könne in diesen Fällen auch nicht eintreten. Ganz der gleiche Fall trug sich letzthin zu in Betreff eines Amtsweibels. Er erklärte die Güterabtretung, man stellte den Antrag auf Abberufung und das Amtsgericht wurde auch nicht angefragt, sondern das Obergericht ließ sich lediglich die Bescheinigung vorlegen, daß die Güterabtretung stattgefunden habe. Dergleichen Beispiele ließen sich noch eine Reihe anführen. Ich mache nun darauf aufmerksam, daß man sich hüten möge, bei Beurtheilung dieses Parographen etwas hineinzuziehen, was nicht in demselben liegt. Bei unbestimmten Gründen der Abberufung bleibt der Beklagte nie ohne Vertheidigung, bestimmte Gründe aber erfordern nichts als die Konstatirung der betreffenden Thatsache. Ich kann Ihnen noch aus der Gesetzgebung selbst ein vollkommen analoges Verhältniß anführen. Die Ehescheidungen haben nämlich auch ihre bestimmten und unbestimmten Gründe und die Satzung 109 sagt darüber, was folgt: „Die Gründe, aus welchen ein Ehegatte auf die Ehescheidung antragen kann, sind theils gesetzlich bestimmt, so daß das Ehegericht nur die Vollständigkeit des Beweises, theils unbestimmt, so daß diese Behörde auch die Erheblichkeit der angebrachten Gründe zu beurtheilen hat." Dieses Verfahren ist ganz analog mit demjenigen, welches Ihnen hier vorgeschlagen wird. Liegen bei Scheidungsprozessen bestimmte Gründe vor, so hängt es gar nicht vom Tribunal ab, ob es scheiden wolle oder nicht; sondern ist die betreffende Thatsache konstatirt, welche den bestimmten Grund ausmacht, so muß geschieden werden. Bei unbestimmten Scheidungsgründen fragt es sich aber erstens: sind die angegebenen Thatsachen wahr? und dann: begründen sie die Scheidung? So auch hier. Ich glaubte dieses zur Erläuterung der Sache noch anführen zu sollen.

Imobersteg. Herr Präsident, meine Herren! Wenn der vorliegende Paragraph nur den Fall beträfe, welcher uns soeben vom Herrn Berichterstatter vor Augen geführt wird, wo eine eigentliche Vertheidigung wirklich nutzlos ist, namentlich bei der Güterabtretung, so hätte ich das Wort nicht ergriffen. Im §. 7 ist indessen gesagt: „Bestimmte Abberufungsgründe sind diejenigen Thatsachen, an welche das Gesetz ausdrücklich die Folge der Entfernung vom Amte knüpft, ohne eine Strafe damit zu verbinden." Herr Präsident, meine Herren! Also

nicht nur die Güterabtretung ist hier gemeint, sondern es können noch mehrere solche Fälle eintreten, an die das Gesetz in Zukunft die Abberufung knüpft. Ich möchte also auch für diese Fälle die Vertheidigung nicht ausschließen, schon nach dem allgemeinen Grundsatze nicht, daß man den Beklagten wenigstens anhöre. Die Thatsache muß doch wenigstens konstatirt werden und darum höre man den Betreffenden wenigstens über die Wahrheit derselben an. Das ist sogar bei Verbrechern der Fall. Wenn schon zwei Zeugen sagen: das Verbrechen ist begangen worden, so ist es zwar bewiesen, allein der Beklagte wird auch dann noch angehört. Um so mehr soll dieses bei einem Fall geschehen, wie die Güterabtretung. Zudem können dabei Umstände eintreten, wo dieses sehr wichtig ist. Ich nehme an, es erklärt sich heute Einer zahlungsunfähig, allein die Güterabtretung erklärt der Richter nicht. Ein anderes Mal erklärt er dieselbe, hebt sie aber denselben Mittag wieder auf; soll der Betreffende dann gleichwohl abberufen werden, wenn es ihm inzwischen möglich geworden ist, die Sache zu bereinigen? In solchen Fällen ist es also sehr wichtig, daß der Beklagte angehört werde, damit der Richter die Sache vernimmt, wie sie ist. Herr Präsident, meine Herren! Es wäre doch gewiß zu streng, wenn man einen Beamten so plötzlich von heute auf morgen abberufen könnte, ohne daß derselbe eigentlich recht weiß, warum. Es ist bereits vom Herrn Berichterstatter bemerkt worden, wir haben zu unterscheiden zwischen der bloßen Thatsache und dem Gesetz. Sobald die Thatsache konstatirt ist, an welche das Gesetz die Abberufung knüpft, dann bin ich auch dafür, daß dieselbe eintrete; allein eben um die Thatsache zu konstatiren, soll man den Beklagten anhören, und wenn der Herr Berichterstatter uns einen analogen Fall aus der Gesetzgebung angeführt hat, so ergänze ich ihn dahin, daß auch bei Ehescheidungsprozessen der Betreffende über bestimmte und unbestimmte Gründe angehört wird. Das schließt die Vertheidigung nicht aus, wenn auch einzelne Beamte ihren Austritt nehmen. Ich kenne auch einen Fall, wo ein Beamter sich entfernte; allein in einigen Tagen war er wieder da. Wenn man dessen Stelle sogleich ausgeschrieben und wieder besetzt hätte, so wäre dieß einer Abberufung gleich gekommen. Man hat jedoch gefunden, es sei besser, ein wenig zu warten und der Beamte kam denn auch wirklich in einigen Tagen zurück. Ich möchte überhaupt in solchen Dingen lieber etwas zu viel thun als zu wenig, und namentlich keinem Angeklagten das Vertheidigungsrecht entreißen. Damit wird gleichwohl der Zweck des Gesetzes erreicht und ein schnelles Verfahren kann dennoch stattfinden. Ich stelle also den Antrag, daß der Paragraph im angegebenen Sinne behufs einer bessern Redaktion zurückgeschickt werde.

Funk. Herr Präsident, meine Herren! Im §. 1 ist der Grundsatz angenommen worden, kein Beamter und Angestellter könne anders von seinem Amte entsetzt oder entfernt werden, als durch richterliches Urtheil. §. 9, der uns vorliegt, handelt nun von der Abberufung aus bestimmten Gründen. Nach diesem Paragraphen, so wie er vorliegt, ist zum Entscheid nur die Ermittlung der betreffenden Thatsache nöthig. Ich habe mich dabei gefragt, ob jede Einvernahme des angeschuldigten Beamten oder Angestellten ausgeschlossen sei, und ich kam auf das Ergebniß: in der That ist jede Einvernahme ausgeschlossen. Diesem Grundsatze konnte ich nun aber nicht beipflichten. Ich glaube, da, wo es sich um Fällung eines Urtheils, namentlich um die Abberufung eines Beamten handelt, soll der Grundsatz der Abhörung des Angeklagten, welcher überall gilt, auch hier nicht außer Acht gelassen werden: audiatur et altera pars! Es ist gar keine Nothwendigkeit vorhanden, so streng zu verfahren. Ich gebe Ihnen zu bedenken, daß es allerdings Fälle geben kann, wo die Abberufung nicht eintritt. Wenn aber auch die Abberufung erfolgt, so soll sie den Beamten nicht unvorbereitet treffen; denn wenn Einer eines Morgens vernimmt, er sei abberufen, und er hat vorher nichts davon gewußt, so ist dieses für ihn eine wahre Schreckensbotschaft, namentlich für einen Familienvater, dem es nicht möglich war, Vorbereitungen für seine künftige Lage zu treffen. Ich möchte daher dem Grundsatze nach das Votum des Herrn Imobersteg unterstützen und den Grundsatz aufnehmen, daß dem beklagten Beamten möchte Gelegenheit gegeben werden, sich auch über den bestimmten Abberufungsgrund hören zu lassen. Die nähere Redaktion würde ich dem Regierungsrathe überlassen.

Karlen von der Mühlematt. Diese Ansicht muß ich auch unterstützen. Man hat von Seite der Linken diesem Gesetze mit einiger Wahrscheinlichkeit des Rechtes den Vorwurf der Verfassungswidrigkeit gemacht. Ich habe mit andern Rednern gesucht, diesen Vorwurf abzuwenden. Nun möchte ich aber doch diesen schützenden Grundsatz in das Gesetz aufnehmen und unterstütze denselben.

Stettler, Fürsprecher. Herr Präsident, meine Herren! Ich bin mit dem Ideengang des Hrn. Berichterstatters vollkommen einverstanden und halte dafür, die Zweifel, welche geäußert werden, rühren mehr daher, daß die Redaktion des Paragraphs nicht präzis genug ist. Herr Präsident, meine Herren! Ich möchte daher namentlich eine andere Redaktion beantragen, die vielleicht allen Mißverständnissen den Faden abschneidet. Ich halte nämlich dafür, es sollten vor Allem diejenigen Fälle im Gesetze angegeben werden, welche einen bestimmten Abberufungsgrund ausmachen. Als solche würde ich etwa anführen: die Güterabtretung, Verbrechen, Entfernung vom Amte ohne Entschuldigung über eine gesetzlich festgestellte Frist hinaus u. s. w. In allen diesen Fällen sehe ich wahrhaftig nicht ein, was eine Vertheidigung nützen könnte. Bei der Güterabtretung wird die Thatsache durch die Akten bewiesen, bei einem peinlichen Verbrechen durch ein Urtheil, bei der Entfernung vom Amte durch eine Aufsichtsbehörde oder anderswie. Für diese und ähnliche Fälle könnte daher Niemand ein Bedenken tragen, die Abberufung ohne Vertheidigung anzunehmen. Ich stelle daher den Antrag, die bestimmten Fälle der Abberufung aufzuzählen.

v. Tavel. Herr Präsident, meine Herren! Ich stelle einfach einen Antrag, welcher auf die Redaktion Bezug hat, nämlich statt des Ausdruckes „auf einen bestimmten Abberufungsgrund" zu setzen: „auf einen gesetzlichen Abberufungsgrund." Ebenso halte ich dafür, es sollte eine genaue Bestimmung der Fälle gegeben werden, wo die Vertheidigung nicht gestattet wird.

v. Gonzenbach. Herr Präsident, meine Herren! Ich möchte den Antrag des Hrn. Funk unterstützen, daß das Vertheidigungsrecht auch bei bestimmten Fällen gestattet werde. Der Grund ist einfach der: auch bei bestimmten Fällen ist es möglich, daß solche mildernde Umstände eintreten, daß es gut ist, wenn dem richterlichen Ermessen einiger Spielraum gelassen wird. Dasselbe Gericht, dem Sie so viel Recht einräumen, daß es einen Beamten aus unbestimmten Gründen abberufen kann, sollte doch gewiß auch die Befugniß haben, bei bestimmten Fällen unter gewissen Verhältnissen von seiner Macht keinen Gebrauch zu machen. Gefahr kann keine daraus entstehen; darum möchte ich die Gestattung des Vertheidigungsrechtes unterstützen.

Tscharner-Wurstenberger. Herr Präsident, meine Herren! Ich könnte dagegen unmöglich einsehen, wozu das Vertheidigungsrecht bei bestimmten Fällen dienen solle. Es ist im §. 7 ja deutlich gesagt, was man darunter verstehe. Auch ist selbst bei § 9 die Einvernahme des Beklagten nicht ausgeschlossen, insofern sie als nöthig erscheint zur Ermittlung der betreffenden Thatsache. Ist sie nicht nöthig, so lassen Sie den Richter sonst entscheiden. Wenn eine Güterabtretung vorliegt, so kann der Richter doch gewiß nicht darüber hinweggehen; ebenso wenn ein Kriminalurtheil vorliegt. Auch können Sie nicht eine Vertheidigung des Beklagten wollen, warum die Güterabtretung erfolgt sei ꝛc. Es ist möglich, daß Einer durch unverschuldete Umstände dazu kommt; allein das Gesetz knüpft einmal an die Güterabtretung die Abberufung und alle weitern Gründe sind überflüssig. Ebenso bei Vorlage eines Kriminalurtheils.

Funk. Herr Präsident, meine Herren! Ich muß mir

noch ein Wort ausbitten. Ich möchte sehr davor warnen, daß man diesen Grundsatz hier umstoße und wenn man sich dennoch davon entfernt, so macht man etwas, was bisher beim bernischen Volke sozusagen unerhört war. Bis jetzt wurde kein Urtheil gefällt, ohne daß der Betheiligte irgendwie wäre angehört, oder wobei ihm nicht Gelegenheit gegeben worden wäre, sich irgendwie über die Sache auszusprechen. Was schadet dieses? Nichts. Was nützt es? Es wird dem Angeklagten Gelegenheit gegeben, sich vernehmen zu lassen; es wird dadurch einem Grundsatze Rechnung getragen, der in der öffentlichen Meinung fest steht. Ich erwarte auch, daß der Herr Berichterstatter diesem Grundsatze Rechnung trage.

Karlen von der Mühlematt. Ich erlaube mir noch eine Bemerkung, daß ich durchaus darauf sistiren muß, daß im Sinne des Votums des Hrn. Funk eine Redaktion formulirt werde. Wir müssen dem Angeklagten Garantien im Gesetze geben, nicht in zufälligen Persönlichkeiten.

Weingart. Herr Präsident, meine Herren! Man hat ganz gewiß nichts anderes im Auge, als den Zweck, Garantien dafür zu geben, daß Jemand nicht mehr eine Stelle bekleiden könne, der sich derselben durch einen Fall unwürdig gemacht hat, welcher in einem Gesetz vorgesehen ist. Wie nothwendig es aber ist, daß man dabei das Vertheidigungsrecht einräume, muß ich durch ein kurzes Beispiel zeigen, das unlängst begegnet ist. Ein redlicher Bürger, der Handel treibt, muß sich Geschäfte wegen entfernen. Unterdessen wird er ohne sein Vorwissen von einem Gläubiger betrieben. Der Weibel kommt, findet alles geschlossen, klopft an und da Niemand öffnet, schreibt er einfach, er habe nichts zu pfänden vorgefunden. Hierauf wird über den Mann die Zahlungsunfähigkeit verhängt und im Amtsblatte publizirt und erst nach 4—5 Wochen, als er nach Hause kommt, vernimmt er, was vorgegangen ist. Nun, Herr Präsident, meine Herren! bitte ich Sie, den Fall ins Auge zu nehmen, wenn ein Beamter sich entfernen muß; denn auch dieses kann geschehen und das Gleiche kann ihm begegnen, wie jenem Handelsmann. In der ganzen zivilisirten Welt wird aber Niemand den Stab über einen solchen Mann brechen, ohne ihn gehört zu haben. Ich stimme also für Zulassung der Vertheidigung, wie sie Hr. Funk vorgeschlagen hat.

Fischer, Reg.-Rath. Herr Präsident, meine Herren! Ich glaube zwar, was das Projekt der Regierung Ihnen bringt, sei nichts anderes, als was bis jetzt thatsächlich existirt hat. Bis jetzt war es üblich, wo die Güterabtretung über einen Beamten erklärt wurde, daß dessen Einstellung und Abberufung erfolgte. Auf der andern Seite läßt sich nicht läugnen, daß es Fälle geben kann, wo es wünschenswerth ist, daß das Recht der Vertheidigung gestattet werde und sofern ein namhafter Theil der Versammlung Bedenken findet, den Artikel anzunehmen, wie er im Entwurfe ist, so könnte ich, so viel an mir, die Annahme dieses Grundsatzes unterstützen. Es wurden bereits im Regierungsrathe Ansichten in diesem Sinne geäußert und der Grund, warum man davon abging, liegt einzig darin, weil man glaubte, die bisherige Praxis bringe es mit. Sobald indessen das Gegentheil gewünscht wird, so habe ich, so viel an mir, nichts dagegen.

Herr Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Wie Ihnen so eben bemerkt wurde, war man in der vorberathenden Behörde nicht einig über diesen Punkt. Ich verfocht schon bei der Vorberathung des Entwurfs die strengere Ansicht und bleibe mit meinem persönlichen Urtheil dabei. Eine Vertheidigung in solchen Fällen ist weder nöthig noch gerechtfertigt, am allerwenigsten ist sie im Interesse des öffentlichen Dienstes. Alle Einwürfe gegen diesen Satz sind mehr oder weniger von der Voraussetzung ausgegangen, man habe es hier auch mit unbestimmten Gründen zu thun. Allein es ist gesagt worden, wenn nur die Thatsache zu ermitteln ist, ob ein Beamter die Güterabtretung erklärt hat, dann gibt es keine Vertheidigung. Allein wir haben es nur mit der ersten Berathung des Gesetzes zu thun und insofern scheint es mir, wenn ein Antrag nur einigermaßen würdig sei, berücksichtigt zu werden, so soll man nicht schwierig sein. Ich habe bereits eine Redaktion dafür entworfen; denn wir werden heute damit zu Ende kommen müssen. Ich kann also den Grundsatz der Vertheidigung zugeben und komme bei der zweiten Berathung auf denselben zurück. Hr. v. Tavel hat vorgeschlagen, das Wort „bestimmten" durch das Wort „gesetzlichen" ersetzen zu lassen. Ich könnte diesem Antrage nicht beistimmen. Bestimmt und gesetzlich ist der Sache nach dasselbe; allein wenn Sie einmal den Ausdruck „bestimmt" aufgenommen und ihm einen bestimmten Werth beigelegt haben, so ist dieß der technische Ausdruck, und an diesem muß man sich halten. Wie bemerkt, an der Sache selber würde es nichts ändern. Ferner hat Hr. Stettler den Antrag gestellt, alle bestimmten Abberufungsgründe im Gesetze aufzuzählen. Es ging dem Hrn. Antragsteller, wie es bisweilen geht, wenn man mitten in eine Berathung kommt, sonst würde er schwerlich diesen Antrag gestellt haben. Wir können denselben nicht annehmen, weil es nicht möglich ist, alle solche Fälle in das Gesetz aufzunehmen. Das Gesetz würde dadurch nur lückenhaft. Es gehört dieses auch nicht hierher, sondern in einzelne andere Gesetze. Hier soll nur das Prinzip aufgenommen werden, andere Gesetze enthalten die Ausführung desselben, so daß die einzelnen Gesetze wie Räder in einander greifen. Die Erheblichkeit des Antrages, daß eine Vertheidigung zugelassen werde, kann ich also zugeben.

Abstimmung.

Für den §. 9 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
Für den Antrag des Hrn. Stettler	Minderheit.
„ „ „ „ „ v. Tavel	„

Durch Zuschrift zeigt der Regierungsrath an, daß er an die Stelle des ablehnenden Hrn. J. U. Lehmann, als Kandidaten der Regierungsstatthalterstelle vorschlage: Hr. Schneeberger, Thierarzt, in Langenthal, und Hr. Zumstein, Amtsverweser.

Art. 10.

Simon bemerkt, daß im Eingang dieses Paragraphen eine der veränderten Redaktion des vorhergehenden entsprechende Modifikation angebracht werden möchte.

Herr Berichterstatter. Diese Bemerkung ist sehr natürlich. Indessen glaube ich nicht, daß eine Aenderung nothwendig sei. Denn die Redaktion des §. 9 im Sinne der gefallenen Anträge widerspricht diesem nicht. Sie werden übrigens bei diesem Anlasse darüber zu entscheiden haben, und es wäre dann der Paragraph unter dem Vorbehalt anzunehmen, daß, je nachdem §. 9 eine Redaktion erhalte, an §. 10 eine kleine Modifikation vorzunehmen sei.

Mit diesem Vorbehalt wird der Paragraph durch das Handmehr angenommen.

Art. 11.

Funk. Herr Präsident, meine Herren! Ich sehe mich hier veranlaßt, einen Antrag zu stellen und glaube, in Folge dessen könnte dann §. 12 weggelassen werden. §. 12 sagt zwar, das Gericht urtheile nur nach seiner moralischen Ueberzeugung. Dieses verstehe ich so: Das Gericht sei deßwegen nicht enthoben, in Fällen, wo nur unbestimmte Abberufungsgründe vorliegen, seine Motive anzugeben, sondern es sei unter allen Umständen gehalten, durch eine Erwägung sich zu rechtfertigen. Nun halte ich dafür, es sei zweckmäßiger, dem Gericht gleich bei §. 11 zur Pflicht zu machen, das Urtheil unter Angabe seiner Motive zu fällen und dann den §. 12 als überflüßig ganz fallen zu lassen. Zudem stößt es etwas, wenn

in §. 12 einfach gesagt ist: „Ueber unbestimmte Abberufungsgründe urtheilt das Gericht lediglich nach moralischer Ueberzeugung." Nicht die Sache ist anstößig, sondern der Wortlaut. Es könnte leicht den Anschein bekommen, als könnte das Gericht einfach nach seinem bon plaisir urtheilen; das wollen wir nicht, sondern das Urtheil soll unter allen Umständen nach festgesetzten Gründen erfolgen.

v. Känel. Herr Präsident, meine Herren! Ich erlaube mir über diesen Paragraph auch einige Bemerkungen. Es scheint mir nämlich die Vertheidigung, wie sie in §. 11 vorgesehen ist, etwas verkümmert. Es heißt im Paragraph (der Redner verliest den §. 11). Ich setze nun den Fall, wenn Jemand im Stande ist, noch ganz andere Thatsachen, als diejenigen, über die er abgehört wurde, zu den Akten zu bringen, soll man auch dann ohne Weiteres urtheilen, ohne daß dem Angeklagten Gelegenheit gegeben wird, sich auszusprechen? Ist Jemand eines Kriminalverbrechens angeklagt, so gestattet man ihm doch eine Schlußvertheidigung, schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch einen Anwalt, und ich finde denn doch, die Entsetzung oder Abberufung eines Beamten von seiner Stelle sei wichtig genug und es sei der Sache wohl werth, denselben die volle Vertheidigung gewähren zu lassen. Ich schlage demnach vor, daß am Schlusse jedes Verfahrens dem Angeklagten gestattet werde, sich entweder mündlich oder schriftlich noch aussprechen zu dürfen, und bin so frei in diesem Sinne einen Antrag zu stellen. Eine zweite Bemerkung ist die: ich weiß nicht, ob die Verhandlungen des Obergerichts auch in solchen Fällen öffentlich sein werden oder nicht. Sollen sie öffentlich sein, so habe ich nichts zu bemerken; sollte aber der Paragraph nicht diesen Sinn haben, so wünsche ich, daß eine Bestimmung in diesem Sinne aufgenommen werde, wie man überhaupt immer mehr die Oeffentlichkeit des Verfahrens in allen Zweigen des öffentlichen Lebens anstrebt. Es ist dieß eine Garantie für den Beklagten und das Urtheil, daß nicht nach Willkür, sondern nach Rechtsgründen und gerechtfertigten Motiven geurtheilt werde. Mein Antrag geht also auf mündliche oder schriftliche Schlußvertheidigung und auf Oeffentlichkeit des Verfahrens.

Herr Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! In einem Punkte könnte ich am Ende nachgeben, was den §. 11 betrifft, nämlich, daß am Schlusse desselben gesagt werde: „unter Angabe der Motive." Wenn die von Hrn. Funk beantragte Modifikation damit zusammenhängt, so kann ich die Erheblichkeit derselben also zugeben, sonst aber nicht. (Hr. Funk erklärt sich damit einverstanden.) Was die beiden andern Anträge des Hrn. v Känel anbetrifft, so könnte ich dieselben nicht billigen. Dieselben rühren theilweise wieder von Mißverständnissen her. Ich wiederhole abermals: es handelt sich hier um Abberufung, nicht um Entsetzung von Beamten. Kommt die Entsetzung eines Beamten in Frage, so hat die Vertheidigung ihren ganz gewöhnlichen Gang; allein wir sind jetzt bei der Abberufung auf unbestimmte Gründe. Daß dafür ein eigentlicher Prozeß instruirt werden solle, mit einer Vertheidigungsfrist von 20 Tagen und am Ende noch mit einer Schlußvertheidigung, dazu könnte ich unmöglich Hand bieten. So scheint es mir denn doch, man mißkenne die Verhältnisse. Ebensowenig könnte ich dafür Hand bieten, dem Obergericht vorzuschreiben, daß es in allen in Frage stehenden Fällen öffentlich verhandle. Erstlich haben wir es hier nicht mit der Organisation des Gerichtes zu thun und mit den Formen, unter welchen dasselbe verhandeln soll. Wenn wir aber auch in diesem Falle wären, so könnte ich nicht dafür stimmen. Denn, Herr Präsident, meine Herren! ich weiß nicht, woher man das nimmt, daß man immer mit der Behauptung kommt, die öffentlichen Verhandlungen eines Gerichtes seien unparteiischer als die geheimen. Ich wäre sehr geneigt, gerade das Gegentheil anzunehmen und zwar gerade bei solchen Fällen, welche wir hier im Auge haben. Ich lasse es darauf ankommen, in welcher Weise ein Richter unbefangener und freier urtheilt. So viel wenigstens führe ich an, daß es wunderselten vorkömmt, daß sich ein Richter belehren ließe, wenn er einmal seine Meinung öffentlich ausgesprochen hat. Nachher kann man anbringen, was man will, es ist gewissermaßen ein Ehrenpunkt für den Richter, und er geht nicht gerne von seiner einmal ausgesprochenen Meinung zurück. Die Abberufung könnte unter Umständen zu einem öffentlichen Skandal werden, wenn Sie eine solche Vorschrift aufstellen würden. Ich gebe also nur die berührte Modifikation des Hrn. Funk zu.

Abstimmung.

Für den §. 11 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
Für den ersten Antrag des Herr v. Känel	23 Stimmen.
Dagegen	Mehrheit.
Für den zweiten Antrag des Herrn v. Känel	25 Stimmen.
Dagegen	Mehrheit.

Art. 12.

Herr Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Ich will auf Alles, was bereits gesagt wurde, nicht zurückkommen. Einzig einen vorher angeregten Punkt will ich berühren. Es wurde nämlich gesagt, man sei wohl mit der Sache einverstanden, aber der Wortlaut des §. 12 habe etwas Stoßendes an sich. Ich erinnere nur daran, daß im neuen Gesetze über das Strafverfahren, welches auf den 1. Januar nächsthin eingeführt werden soll, wenn vom Großen Rathe nicht etwas anderes beschlossen wird, für ein ganz analoges Verhältniß ganz derselbe Ausdruck gebraucht ist. Es heißt nämlich: „Der Gerichtshof entscheidet nach seiner moralischen Ueberzeugung." Ich glaube daher, man sollte im Wortlaute des §. 12 nichts Anstoßendes finden.

Karlen v. Erlenbach. Herr Präsident, meine Herren! Ich bin so frei, auf Streichung dieses §. anzutragen und zwar hauptsächlich aus einem Grunde. Herr Regierungspräsident Blösch hat auf die Frage, ob man die Beurtheilung dieser Fälle nicht der Jury übertragen könne, geantwortet, das könne nicht geschehen, es wäre wider die Verfassung. So viel ich von der Sache kenne, hat nun aber einzig die Jury das Recht, nach ihrer moralischen Ueberzeugung zu urtheilen. Hier will man das Obergericht zur Jury machen und das geht nicht an. Ich will annehmen, ein mißbeliebiger Beamter werde als unfähig oder unwürdig angeklagt (ich denke, man werde die Sache schon darzustellen wissen), der Beklagte thut aber gerade das Gegentheil dar, so wird man ihn dennoch zu entfernen suchen. Ich frage nun: öffnet man dadurch nicht der Willkür Thür und Thor?

Stämpfli. Herr Präsident, meine Herren! Ich erlaube mir eine Frage an den Herrn Berichterstatter und zwar wegen seiner Aeußerung: das neue Strafverfahren mit den Geschwornengerichten werde mit nächstem Neujahr in Kraft treten, wenn nicht etwas anderes beschlossen werde. Eine fernere Aeußerung ist die: der Große Rath werde wahrscheinlich noch vor dem Neujahr zusammentreten, um in Betreff der Geschwornengerichte einen Beschluß zu fassen. Diese Aeußerungen und Anderes mehr, aber namentlich diese Aeußerungen lassen mich vermuthen, man beabsichtige, die Einführung des neuen Strafverfahrens zu verhindern oder doch zu verschieben. Es wäre mir nun sehr lieb, und wahrscheinlich dem Volke auch, namentlich aber den richterlichen Behörden, welche sich mit vieler Mühe darauf vorbereiten müssen, zu rechter Zeit zu erfahren, wie es sich mit der Sache verhalte und was man eigentlich beabsichtige. Denn diese Aeußerungen indiziren, daß man nicht mit Eifer an die Sache gehen will, sondern lieber verschieben möchte.

Herr Berichterstatter. Ueber den letztern Punkt, den ich als eine Interpellation ansehe, werde ich antworten, wenn wir mit dem Gegenstand, den wir behandeln, zu Ende sind. Vorläufig halte ich mich an den §. 12, gegen den keine Einwendung vorliegt, als der Antrag des Herrn Karlen auf Streichung desselben. Diesem gegenüber halte ich den Paragraphen fest.

Abstimmung.

Für den §. 12 — Mehrheit
Dagegen — 52 Stimmen.

Art. 13.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Art. 14.

Herr Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Hier muß ich zurückweisen auf dasjenige, was bei §. 2 über die Entsetzung gesagt ist. Die Entsetzung eines Beamten kann nur in Folge einer Straffentenz ausgesprochen werden; diese kann aber eine kriminelle oder eine polizeiliche sein. Bei einem polizeilichen Falle zieht die Strafe nur dann die Entsetzung nach sich, wenn das Gesetz dieselbe daran knüpft. Wir haben z. B. ein Lotteriegesetz. Dieses sagt ganz klar, daß Jemand, der eine Kollekte übernimmt, mit einer bestimmten Geldbuße belegt werde, betrage diese nun 2 — 300 Fr. oder weniger. Das Lotteriegesetz sagt aber nicht, daß, wenn ein Beamter eine Kollekte übernehme, derselbe in Folge davon entsetzt werden soll, sondern der Beamte wird einfach bestraft, wie ein anderer Bürger und das Polizeigericht kann ihn nicht entsetzen. Dagegen kann die kompetente Behörde je nach Umständen einen Abberufungsgrund im Benehmen eines solchen Beamten finden.

Ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Art. 15.

Karlen von Erlenbach. Ich muß hier absolut wieder auf Streichung antragen, da ich finde, es sei nicht recht, wenn man ein Gesetz rückwirkend mache. Nach diesem Artikel müßte ein Beamter, der zwar eingestellt, aber noch nicht beurtheilt ist, nach diesem Gesetze bestraft werden; dasselbe wäre also rückwirkend.

Stockmar. Ich bin der Ansicht des Präopinanten, daß dieses Gesetz ein Gelegenheitsgesetz sei. Dieser Vorwurf wird dadurch gerechtfertigt, daß man dasselbe auf Fälle rückwirkend erklärt, die bereits unter der abgetretenen Regierung sich ereignet haben, also zu einer Zeit, wo man von dem fraglichen Gesetze noch keine Ahnung haben konnte.

Elsäßer, Regierungsrath. Es sei mir erlaubt, eine einzige Frage aufzuwerfen. Wenn Sie nicht wollen, daß die Abberufung in Gemäßheit dieses Gesetzes ausgesprochen werde, was soll dann für ein Gesetz seine Anwendung finden? Keines! Würde das Obergericht auf ein in erster Instanz gefälltes Urtheil das neue Gesetz anwenden, dann könnte man sagen, es sei dasselbe rückwirkend, allein dieß ist hier nicht der Fall; ich wiederhole es, das vorliegende Gesetz ist kein Gelegenheitsgesetz; man hat gethan, was man thun konnte, und das nachgeholt, was Sie vernachläßigt haben.

Karlen von Erlenbach. Ich muß noch einmal das Wort ergreifen, nnd zwar um auf eine Aeußerung des Herrn Präopinanten zu erwidern: Herr Regierungsrath Elsäßer fragt wiederholt, warum die frühere Regierung dieses Gesetz nicht gebracht habe? Sie fand allerdings keine Zeit, solche Gesetze zu machen; sie erließ aber ganz bestimmt Gesetze, die im Interesse des Volkes liegen. Ja, die abgetretene Regierung nahm Reformen vor, die sehr wohlthätig wirken, und von denen ich sehr gerne glaube, daß Herr Elsäßer nie dazu gestimmt hätte. Ich wiederhole es, ich finde es sehr gefährlich, rückwirkende Gesetze zu erlassen und könnte unter keinen Umständen dazu stimmen!

Imobersteg. Herr Regierungsrath Elsäßer hat gefragt, nach welchem Gesetze man denn die früher vorgekommenen Fälle beurtheilen wolle. Ich glaube, diejenigen Fälle, welche vor Erlassung dieses Gesetzes vorkamen, sollten auch nach den Gesetzen beurtheilt werden, welche die abgetretene Verwaltung und die Gerichte angewendet haben. Denn das Gericht war bisher keineswegs ohne ein Gesetz. Wenn ich mich früher dahin ausgesprochen habe, dieses Gesetz sei eigentlich mehr ein Gelegenheitsgesetz, so finde ich auch, daß gerade dieser §. einer derjenigen ist, die das Gesetz zum Gelegenheitsgesetz machen. Denn warum wollen Sie dieses Gesetz, das jedenfalls viel strengere Bestimmungen enthält, als man bisher hatte, auch auf diejenigen Beamten anwenden, welche bei ihrer Wahl ein solches Gesetz gar nicht vorausgesehen haben? Es scheint mir, die gegenwärtige Verwaltung sollte um so mehr von diesem Grundsatz abgehen, als in der letzten Zeit eine Reihe von Fällen vorgekommen sind, welche nicht nach diesem Gesetz behandelt werden können. Der Grundsatz der Rückwirkung wird auch in keine Verfassung aufgenommen und nur in Nothfällen angewandt.

Funk. Herr Präsident, meine Herren! Ich kann nicht einsehen, daß mit §. 15 eine rückwirkende Anwendung auf die Fälle verbunden wäre, welche noch nicht definitiv abgeurtheilt sind. Was sagt dieser Paragraph? Nichts anderes, als daß solche Fälle, die noch in Untersuchung schweben, nicht vom Amtsgerichte behandelt, sondern direkt durch das Obergericht erledigt werden sollen. Ich will nun annehmen, das Amtsgericht behandelte einen Fall bereits in erster Instanz und die Appellation wird benutzt, so kommt der Fall doch noch vor das Obergericht, nur mit dem Unterschiede, daß das Amtsgericht vorher darüber geurtheilt hat. Ich trage gar kein Bedenken dabei, da von Rückanwendung gar keine Rede ist.

Imobersteg. Ich möchte vom Hrn. Berichterstatter bestimmte Auskunft über diesen Punkt erhalten, ob die Anwendung Fälle betrifft, welche noch nicht anhängig, oder auch solche, die bereits anhängig, oder noch nicht endlich abgeurtheilt sind.

Herr Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Im ursprünglichen Entwurfe war dieser Artikel nicht. Ich habe mich auch bei der Vorberathung dagegen ausgesprochen, war jedoch weit entfernt, demselben die Bedeutung beizulegen, welche man ihm jetzt gibt. Er kann nicht Fälle betreffen, welche heute hängend sind, weil ja noch drei Monate vorübergehen müssen, bis das Gesetz in Kraft tritt. Indessen will ich ganz davon absehen und die Frage auffassen, wie sie an und für sich ist und da finde ich, daß die Mitglieder des Regierungsrathes, welche den Artikel in's Projekt aufgenommen haben, ganz im Geiste der gegenwärtigen Gesetzgebung handelten und es fällt mir wirklich auf, daß man das Vorhergegangene so ganz zu ignoriren sucht. Als eine neue Form für das Prozeßverfahren vorgeschrieben wurde, waren auch eine Menge Fälle vorhanden, die nicht erledigt waren und ich will Ihnen zwei Beispiele anführen, wo man ganz in derselben Weise verfuhr. Bei der Erlassung des neuen Gesetzes über den Zivilprozeß hatten wir eine Reihe von hängenden Fällen. §. 4 der Promulgationsverordnung sagte in Bezug auf dieselben, was folgt: „Die Rechtsstreitigkeiten, in welchen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzbuches die Verurkundung der Klage stattgefunden, sind (mit Ausnahme der später aufgeworfenen Zwischenfragen, welche unter das neue Gesetz fallen) nach den Bestimmungen des frühern Prozeßgesetzes zu Ende zu führen; jedoch kommen in Betreff der Rechtsmittel, der Beschwerden gegen den Richter und der Vollziehung des Urtheils die Bestimmungen des neuen Gesetzes in Anwendung. Ebenso soll im Fall einer Reformerklärung der betreffende Haupt- oder Inzidentalstreit nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes eingeleitet und verhandelt werden." Dieses in Bezug auf die Zivilgeschäfte. Man könnte nun sagen, das habe wenig auf sich, weil es nur Zivilsachen betreffe; allein, Herr Präsident, meine Herren! wie verhält es sich mit dem neuen Strafprozeßgesetzbuche? Hier sagt §. 6

des Promulgationsdekretes folgendes: „Jeder Fall, der zu der Zeit des Inkrafttretens des gegenwärtigen Gesetzbuches von den erstinstanzlichen Gerichten noch nicht beurtheilt, oder über den die Hauptuntersuchung noch nicht geschlossen, oder in welchen endlich der Gerichtsstand noch nicht bestimmt worden, soll durch die neuen Behörden und nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes verfolgt und erledigt werden. Ist aber die Sache in erster Instanz bereits beurtheilt, oder die Untersuchung geschlossen, oder der Gerichtsstand nach den dermaligen Gesetzen bestimmt worden, so soll sie nach den Vorschriften der frühern Gesetze verfolgt und erledigt werden." Auch hier ist also ganz das gleiche Prinzip aufgestellt. Ich könnte daher dem gestellten Antrage, obschon er mit meiner persönlichen Ansicht übereinstimmt, nicht beipflichten, sondern muß auf Beibehaltung des Paragraphen antragen.

Abstimmung.

Für den §. 15 des Entwurfs — Entschiedene Mehrheit.
Dagegen — Minderheit

Art. 16.

Herr Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Hier haben wir eine Vorschrift vor uns, die von ziemlicher Bedeutung ist; der §. 16 soll nämlich auch anwendbar auf Gemeindsbeamte sein. Hierüber mögen allerdings die Ansichten sehr von einander abweichen. In der vorberathenden Behörde fühlte man nur das Bedürfniß, daß jedenfalls diese Frage so oder anders entschieden werde. Man war in neuester Zeit sehr oft im Falle, Gemeindsbehörden ihres Amtes zu entheben. An wem ist es nun, solche abzuberufen? Soll die Einwohnergemeinde dazu befugt sein, oder sollen sie die gleiche Garantie haben, wie die Staatsbeamten? Diese Frage muß so oder anders entschieden werden. Man gibt den Gemeindsbeamten allerdings eine größere Garantie, wenn sie nicht durch die Gemeinden selbst abberufen werden können, sondern wenn es durch eine richterliche Behörde geschieht, also das gleiche Verfahren eingeschlagen wird, wie bei andern Beamten. Daß nun davon Angestellte oder Bedienstete der Gemeinden ausgenommen sind, möchte auf den ersten Augenblick auffallen; indessen will ich Ihnen nur ein Beispiel anführen, und Sie werden sehen, daß dieses seinen ganz natürlichen Grund hat. Ich nehme z. B. die Landjäger an, deren Verhältnisse zu den Behörden durch ihren sogenannten Kapitulationsvertrag ganz anders regulirt sind, als dieß bei eigentlichen Beamten geschieht. Ein Landjäger kann unter Umständen von heute auf morgen entlassen werden, ohne daß es nur vor den Regierungsrath käme. In ähnlichem Falle sind noch eine Menge anderer Angestellte, wo bestimmte Akkorde vorhanden sind, die je nach Umständen plötzlich gekündet werden können. Auf eigene Gemeindsbeamte würde also das Gesetz Anwendung finden, auf bloße Bedienstete nicht und auf Diejenigen ebenfalls nicht, bei denen besondere Dienstverhältnisse, Akkorde oder Gesetze etwas Anderes festsetzen.

Karlen von Erlenbach. Ich erlaube mir, hier noch etwas zu beantragen: daß nämlich die Geistlichen auch in diesem Gesetze begriffen sein sollen.

Herr Berichterstatter. Ich habe den Antrag nicht recht gehört, wie es scheint bezieht er sich aber auf die Geistlichen, daß sie auch unter dieses Gesetz gehören. Das versteht sich von selbst; die Geistlichen fallen auch unter dieses Gesetz und ich glaube, es wird den meisten derselben nicht leid sein. Ich kenne wenigstens Männer aus dem geistlichen Stande, die es bedauert haben, daß das Abberufungsrecht der Regierung genommen wurde.

Der §. 16 wird durch das Handmehr genehmigt.

Herr Berichterstatter. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird auf die zweite Berathung vorbehalten. In Bezug auf die erheblich erklärten Anträge bin ich so frei, die Redaktion vorzuschlagen. Die Art. 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 bleiben unverändert. Bei §. 8 wurde der Antrag gestellt, genauer festzusetzen, in wiefern das Recht, die Abberufung zu beantragen, jedem unmittelbaren Obern, oder aber nur der obersten Aufsichtsbehörde zukomme. Wir haben zwei Kategorien von Behörden: nämlich administrative und richterliche. Nun halte ich allerdings dafür, daß nur die oberste Behörde einer dieser Klassen, unter welcher der betreffende Beamte steht, dieses Recht haben soll. Beklagt sich z. B. eine Schulkommission über einen Lehrer, so hat sie nicht das Recht, unmittelbar von sich aus den Antrag auf Abberufung zu stellen, sondern sie macht die Anzeige an die Erziehungsdirektion oder an den Regierungsrath und dieser stellt gutfindenden Falles den Antrag. So ist es auch bei den richterlichen Behörden. Nicht die untergeordnete Behörde, unter welcher der Beamte steht, hat das Recht der Antragstellung, sondern dieser kann nur von der obersten Gerichtsbehörde ausgehen. Art. 8 würde demnach so lauten: „Die Abberufung erfolgt nur auf einen Antrag derjenigen obersten Aufsichtsbehörde derjenigen Abtheilung der öffentlichen Gewalt, welcher der betreffende Beamte oder Angestellte angehört. Der Abberufungsantrag soll schriftlich geschehen u. s. w." (Das Uebrige nach dem Entwurfe.)

Durch das Handmehr genehmigt.

Art. 9.

Herr Berichterstatter. Hier wurde der Wunsch geäußert, daß auch bei bestimmten Abberufungsgründen, wo es sich also nur um Ausmittelung einer Thatsache handelt, doch eine Art von Vertheidigung zugelassen werde. Hier muß aber doch die Modifikation angebracht sein, daß diese Vertheidigung nicht gestattet wird, wenn der Betreffende landesabwesend ist, sonst wären wir übel daran. Hingegen sobald der Beklagte anwesend ist, soll ihm, selbst wenn die Güterabtretung das Motiv des Antrages ist, Gelegenheit gegeben werden, sich zu erklären. Anerkennt er die Güterabtretung, so ist der Prozeß zu Ende, anerkennt er sie nicht, so ist die Thatsache zu konstatiren. Art. 9 lautet demnach folgendermaßen: „Stützt sich der Antrag auf einen bestimmten Abberufungsgrund, so hat der Appellations- und Kassationshof seinem Entscheide bloß die Ermittlung der betreffenden Thatsache vorangehen zu lassen und, sobald dieselbe amtlich hergestellt ist, worüber jedoch der Betreffende, sofern er nicht landesabwesend ist, in geeigneter Weise abgehört werden soll, die Abberufung sofort zu verhängen."

Durch das Handmehr genehmigt.

Art. 10 bleibt unverändert.

Art. 11.

Dieser Artikel erhält folgende Redaktion:

„Ist die Verantwortung eingelangt, oder die festgesetzte Frist unbenutzt verstrichen, so ordnet das Gericht die ihm allfällig nöthig scheinende weitere Untersuchung an und fällt, wenn diese Verhandlungen beendigt sind, ohne weiteres unter Angabe der Motive seinen Entscheid."

Durch das Handmehr genehmigt.

Die Art. 12, 13 u. 14 bleiben unverändert.

Art. 15.

Stockmar. Falls es gestattet ist, hätte ich einen Zusatzartikel vorzuschlagen (Hr. Präsident: freilich). Er lautet so: „das vorliegende Gesetz ist nur auf die Fälle anwendbar, welche sich seit der ersten Berathung zugetragen." Der Grund, warum ich diesen Antrag stelle, ist folgender: Vor einigen Monaten kam mir zu Ohren, es würde der Regierungsstatthalter von Pruntrut vor Erlassung eines neuen Gesetzes, welches mit Rücksicht auf ihn ausgearbeitet worden, nicht gerichtet werden. Mehr will ich nicht sagen!

Herr Berichterstatter. Herr Präsident, meine Herren! Ich kann hierüber nicht besser antworten, als durch die Erklärung: ich habe nichts dagegen, daß der Antrag des Herrn Stockmar erheblich erklärt werde. Art. 15 würde also eine Modifikation erhalten und so lauten: „Alle Anträge auf Abberufung, über welche im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht endlich verfügt ist, sind nach demselben zu erledigen und zu dem Ende ohne Verzug an den Appellations- und Kassationshof zu übermitteln, jedoch nur insofern die Thatsache, worauf sich dieselben stützen, sich seit der ersten Berathung dieses Gesetzes zugetragen hat."

Durch das Handmehr genehmigt.

Art. 16 bleibt unverändert.

Damit ist die erste Berathung dieses Gesetzesentwurfes beendigt.

Frage über Vornahme oder Verschiebung der Wahl eines Regierungsstatthalters von Aarwangen.

Zumstein. Herr Präsident, meine Herren! Ich müßte mich der sofortigen Vornahme dieser Wahl widersetzen und zwar aus dem Grund, weil es vorgeschrieben ist, daß ein zweifacher Vorschlag des Bezirks und des Regierungsrathes vorliegen soll. Letzterer liegt zwar vor, hingegen ein zweifacher Vorschlag des Amtsbezirks ist nicht mehr vorhanden. Denn bekanntlich hat Herr Müller die Wahl zum Gerichtspräsidenten angenommen und ich glaube, mit der Annahme dieser Wahl habe er die Stelle eines Regierungsstatthalters abgelehnt.

Herr Präsident. Das ist nicht richtig. Man kann eine Regierungsstatthalterstelle annehmen und dennoch zum Gerichtspräsidenten vorgeschlagen werden, so wie auch das Umgekehrte stattfinden kann. Die Frage ist einfach die: wollen wir progrediren oder verschieben?

Karlen von Erlenbach. Ich frage einfach: hat Herr Müller die Annahme der Wahl erklärt oder nicht?

Herr Regierungspräsident. Mir ist nichts davon bekannt. Hingegen liegt mir viel daran, daß man nicht einfach über diesen Punkt hinweggehe. Denn wenn Herr Zumstein recht hat, so haben wir bereits Unrecht begangen. Ich erinnere Sie z. B. an Burgdorf, wo in Betreff des Herrn Maurer ein ähnliches Verhältniß vorhanden ist. Ich theile die Ansicht des Herrn Zumstein nicht; wir kämen dadurch auch in den Fall, die Wahlkollegien wieder für nichts und wieder nichts zusammenzuberufen. Es ist gut, daß sich der Große Rath darüber ausspreche. Das Verhältniß ist so: die Vorgeschlagenen des Amtsbezirkes für die Regierungsstatthalterstelle sind die Herren Egger und Müller; für die Gerichtspräsidentenstelle ist die Reihenfolge der Namen nur umgekehrt und Herr Zumstein raisonnirt nun so: sobald Herr Müller die Wahl zum Gerichtspräsidenten angenommen hat, so ist er nicht mehr vorgeschlagen für die Regierungsstatthalterstelle. Der Amtsbezirk hätte Herrn Müller nun nicht an zwei Orten vorschlagen können, wenn das richtig wäre. Glaubt man jedoch, daß die Wahlversammlung soll zusammenberufen werden, so wird die Regierung es nicht unterlassen.

Kummer, Major. Ich möchte den Antrag auf Verschiebung unterstützen und zwar einzig aus dem Grunde, daß gegenwärtig nur noch eine geringe Anzahl Mitglieder anwesend sind.

Geiser, Oberst. Ich müßte der letztgefallenen Ansicht beipflichten; hingegen bin ich auch der Meinung des Herrn Regierungspräsidenten, daß man nicht verschiebe, weil die Volksvorschläge nicht mehr in voller Kraft wären. Das ändert an der Sache nichts; zudem hat Herr Müller seine Annahme auch noch nicht erklärt. Ich könnte den Antrag des Herrn Zumstein daher nicht unterstützen, obschon er vieles für sich hat, sondern möchte einfach verschieben, weil zu wenig Anwesende hier sind, um die Wahl vorzunehmen.

Auf die Anfrage des Herrn Dr. Verdat, ob nicht bei Eiden geboten werden müsse, erklärte das Präsidium, man könne bei Eiden bieten, nothwendig sei es aber nicht.

Zumstein zieht seinen Antrag zurück.

Abstimmung.

Für Verschiebung der Wahl	Mehrheit.
Für sofortig Vornahme der Wahl	Minderheit.

In Genehmigung der Anträge des Regierungsrathes und der Direktion der Justiz und Polizei, Abtheilung Polizei, wird folgenden Begnadigungs-, Strafnachlaß- Strafumwandlungs- und Rehabilitationsgesuchen

a. entsprochen.

1) Magdalena Bauer, geb. Schürch, wegen Hehlerei zweier Diebstähle polizeirichterlich zu 40 Tagen Gefangenschaft verurtheilt, bittet um Nachlaß des Restes von 20 Tagen;

2) Jak. Frieden, vom Rappoldsried, wohnhaft gewesen in Bern, vom Richteramte Bern am 7. Mai 1843 wegen Holzfrevels polizeirichterlich zu 28 Monaten Verweisung aus dem Amtsbezirke Bern verurtheilt, bittet um Nachlaß des Restes von 7 Monaten;

3) Samuel Marti, von Riggisberg, vom Obergerichte am 11. Mai 1850 wegen Brandstiftung zu 11jähriger Kettenstrafe verurtheilt, vom Gerichtshofe selbst aber in Berücksichtigung des tiefen Standes der intellektuellen Bildung zu 5jähriger Einsperrung in einer vom Regierungsrathe zu bezeichnenden Anstalt empfohlen;

4) Luc. Laplace, Schuster zu Lorresse, vom Obergerichte am 14. Dezember 1844 wegen thätlichen Widerstandes gegen einen Landjäger wegen Ausübung amtlicher Funktionen peinlich zu 2½ Jahren Zuchthaus verurtheilt, bittet um Wiedereinsetzung in den Zustand bürgerlicher Ehrenfähigkeit;

b. abgewiesen werden:

1) Geschwister Beutler, Johannes Sohn, von Buchholterberg, wohnhaft in Belp, vom Amtsgericht Konolfingen am 7. Februar d. J. wegen Verletzung des Hausrechtes und Mißhandlung polizeilich zu 1½ Jahren Leistung aus den Amtsbezirken Konolfingen, Thun und Signau verurtheilt, dem der

Große Rath am 9. März l. J. die Leistung aus dem Amtsbezirke Thun erlassen hat, bitten um Nachlaß des Restes der Strafzeit;

2) Joh. Horrisberger, von Auswyl, am 16. Juli 1849 wegen Branddrohung vom Obergerichte peinlich zu drei Jahren Kantonsverweisung verurtheilt, bittet um Nachlaß des Restes der Strafzeit von 1 Jahr, 8 Monaten und 20 Tagen;

3) Benj. Roß, von Reiben, vom Obergerichte am 19. Februar 1847 wegen eines an einem zweijährigen Kinde verübten Mordes zu 11 Jahren Ketten verurtheilt, bittet um Umwandlung des Restes der Strafzeit von 7 Jahren und fünf Monaten in Landesverweisung mit Zwangsauswanderung nach Amerika;

4) Joh. Ulr. Steiger, v. Bleienbach, vom Obergerichte am 20. August 1849 wegen Diebstahl zu 19 Monaten Zuchthaus verurtheilt;

5) Frz. Wyllenegger, v. Mühleberg, vom Obergerichte am 14. Februar 1847 wegen Diebstähle und Mithülfe bei solchen zu 4 Jahren Ketten verurtheilt;

6) Kasp. Burkhalter, von Sumiswald, vom Obergerichte am 7. Mai 1847 wegen Diebstahl peinlich zu 4 Jahren Zuchthaus verurtheilt; — die drei Letzten mit dem Gesuche um Nachlaß des Restes ihrer Strafzeit.

Ferner werden abgewiesen mit ihrem Dispensationsgesuche in Betreff Ehehinderniſſe Ludw. Henzi von und in Bern und Man. Ulrich, geb. Gilgen, Abgeschiedene, von Schwarzenburg.

Herr Regierungspräsident. Ich mache meine Entschuldigung, da ich vergessen habe, auf die Anfrage des Herrn Stämpfli in Betreff Einführung der Geschwornengerichte zu antworten. Ich bin so frei, mit zwei Worten darüber Auskunft zu geben. Die Frage des Zeitpunktes der Einführung ist von den Mitgliedern des Regierungsrathes mehrmals gelegentlich besprochen worden; offiziell berathen hat sich aber der Regierungsrath nur über einen Punkt und das ist der Umstand, daß die gegenwärtige Verwaltung alle Vorarbeiten zu machen hat, die das Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches voraussetzt, damit, wenn Sie die Einführung auf nächstes Neujahr beschließen, oder vielmehr wenn Sie es bei dem frühern Beschlusse, daß die Einführung auf das Neujahr stattfinden soll, bewenden lassen, so viel an uns liegt, kein Hinderniß vorhanden ist. Allein, es ist möglich und sogar wahrscheinlich, daß die Inkrafttretung auf diesen Zeitpunkt Schwierigkeiten begegnen wird, deren Beseitigung nicht vom Willen der Regierung abhängt. Eine davon ist die Einrichtung der nöthigen Lokalitäten für die Geschwornen. In dieser Beziehung hat die Baudirektion die Weisung erhalten, dieselben nach vorhergebrachten Anträgen und Devisen einzurichten. Es wird sich bald zeigen, ob die Ausführung bis auf diesen Zeitpunkt möglich sei. An einigen Orten bietet sie gar keine Schwierigkeiten dar, an andern Orten desto größere. So z. B. muß in Burgdorf das gegenwärtige Audienzzimmer des Regierungsstatthalters dafür verwendet werden. Wie man die Sache durchsetzen wird, ohne daß dabei eine Störung im Geschäftsgange vorkommt, weiß ich nicht. Genug, die Baudirektion hat die Weisung erhalten, die nöthigen Anordnungen zu treffen und sie hat Hand ans Werk gelegt. Eine andere Bedingung der Verspätung liegt im Drucke und der Verbreitung des neuen Strafgesetzes, ohne daß ich hierbei der frühern Verwaltung einen Vorwurf machen will. Im März dieses Jahres wurde die Zeit des Inkrafttretens bestimmt, im Juni wurden wir berufen, die Verwaltung zu übernehmen; bis dorthin war noch kein Druck angeordnet. Wir veranstalteten denselben sodann und es wird sich noch fragen, inwiefern dem Publikum und den Beamten die nöthige Zeit übrig geblieben ist, sich damit vertraut zu machen. Eine fernere Schwierigkeit und zwar eine solche, woran man nicht gedacht, liegt im gänzlichen Wechsel der Behörden. Durch die Einführung der Jury wird das ganze gerichtliche Verfahren sozusagen auf den Kopf gestellt und die Behörden werden Mühe haben, sich darin zurecht zu finden. Ich will indessen davon absehen. Wenn diejenigen Behörden, welche das neue Strafgesetz auf den 1. Januar nächsthin handhaben sollen, nur 4 bis 5 Monate im Amte gestanden wären, so wäre die Schwierigkeit nicht mehr so groß; allein die nächsten richterlichen Behörden, welche wir in der vorigen Woche neu wählten, sind damit noch nicht vertraut, und das ist die größte Schwierigkeit, abgesehen von allen andern, die es, wenn nicht geradezu unmöglich, doch sehr schwer machen, die Einführung auf nächstes Neujahr zu bewerkstelligen. Es kann sich nicht darum handeln, ob wir das Gesetz nicht in Kraft treten lassen wollen, sondern nur darum, ob dieses schon auf den 1. Januar 1851 oder etwas später. Ich glaube, wenn die Sitzung nur zwei Tage länger gedauert hätte, so würde Ihnen die Regierung einen Antrag vorgelegt haben, die Sache zu verschieben, wahrscheinlich auf den 1. Mai nächsthin. Das ist nicht geschehen und es wird sich zeigen, ob sonst ein Antrag gestellt wird. Berathen und beschlossen wurde im Regierungsrathe nichts über diese Sache, sondern was ich soeben gesagt habe, ist meine Ansicht und die Ansicht meiner Herren Kollegen, soweit ich dieselbe aus Besprechungen kennen lernte.

Stämpfli. Was die Auskunft anbetrifft, so kann ich mich dabei befriedigt erklären; nur eine Berichtigung möchte ich mir erlauben. Der Herr Regierungspräsident hat gesagt, ohne daß er dabei der abgetretenen Verwaltung einen Vorwurf machen wollte, es sei, ungeachtet die zweite Berathung des neuen Strafgesetzes schon im März stattgefunden habe, der Druck noch nicht angordnet gewesen, als die neue Regierung ins Amt trat. Es ist allerdings richtig, daß im März die definitive Berathung stattgefunden hat, hierauf wurde das Strafgesetzbuch dem Redaktor desselben, nämlich Herrn Regierungsrath Moschard, zugestellt, mit dem Auftrag, das Ganze ins Reine zu schreiben. Herr Moschard behielt aber das Gesetzbuch sehr lange bei sich, ungeachtet er wiederholt gemahnt wurde, die Sache zu beschleunigen. Dadurch wurde denn auch hauptsächlich der Druck verzögert. Der Vorwurf fällt nicht sowohl auf die abgetretene Verwaltung als auf Herrn Moschard. Dieß zur Berichtigung.

Herr Regierungspräsident. Hr. Präsident, meine Herren! Ich habe dieser Thatsache erwähnt, ohne irgend welche Bitterkeit darein zu legen. Ich will auch nicht untersuchen, woran es eigentlich fehlte. Die Thatsache ist anerkannt und wichtig, weil die Verzögerung des Druckes eines der bedeuterndern Hindernisse der sofortigen Einführung ist. Denn nicht nur bis im Juni war der Druck nicht veranstaltet, sondern nicht einmal bis im August und September, als ihn die neue Behörde anordnete. Auch das Sachregister war noch nicht gemacht; erst die vorhergehende Woche mußte noch der Auftrag dazu gegeben werden.

Moschard, Regierungsrath. Auf den mir gemachten Vorwurf, daß ich mit der Ausarbeitung des Kriminalprozesses so lange gezögert, bin ich eine Erklärung schuldig. Es ist wahr, daß mich der Regierungsrath beauftragte, dieses Gesetz ins Reine zu bringen, was ich auch ohne Zögernng that. Als es sich aber um den Druck desselben handelte, sagte man mir: wir haben kein Geld dafür, der Kredit ist erschöpft. (Elsäßer: Meine Büreau-Kasse ist auch erschöpft.) Der mir von Herrn Stämpfli gemachte Vorwurf ist also ungegründet; ich wiederhole es: die Verzögerung rührt davon her, daß kein Geld vorhanden war, um die Druckkosten zu bestreiten.

Der Präsident erklärt die Sitzung als geschlossen, verlangt und erhält von der Versammlung die Ermächtigung, mit dem Herrn Vizepräsidenten oder in dessen Abwesenheit mit dessen Statthalter das Protokoll der heutigen Sitzung zu untersuchen und zu genehmigen.

Schluß der Sitzung und der Session Nachmittags 3 Uhr.

Verzeichniß der seit der letzten Session eingelangten Bittschriften.

Vom 5. Oktober.

Gesuch einer Anzahl Bürger der Einwohnergemeinde Wohlen, um Herabsetzung des Salzpreises.

Vom 9. Okt.

Begnadigungsgesuch des Andreas Jufer zu Melchnau.

Vom 18. Okt.

Strafumwandlungsgesuch des Jakob Dick von Etzelkofen.

Vom 25. Okt.

Strafumwandlungsgesuch des Niklaus Riggeler zu Großaffoltern.

Vom 30. Okt.

Gesuch des Jakob Ludwig Maurer und der Marg. Bigler in Bern, um Dispensation von Ehehindernissen.

Vom 2. Nov.

Gesuch der Volksvereinssektion von Aarberg, betreffend die Revision der Besoldungen.

Vom 5. Nov.

Gesuch der Einwohnergemeinderäthe von Dürrenroth, Wyssachengraben, Eriswyl und Huttwyl, um Ernennung der Herrn Karrer zum Regierungsstatthalter und Rupp zum Gerichtspräsidenten von Trachselwald.

Gesuch von 5 Amtsschreibern und 3 Amtsgerichtsschreibern, betreffend ihre Amtsdauer.

Vom 8. Nov.

Gesuch des Herrn Burger und einer Anzahl Einwohner des Amtes Trachselwald, um Korrektion der Verbindungsstraße zwischen Sumiswald, Eriswyl und Wyßachengraben über den sogenannten Fritzenberg, um den Armen Verdienst zu geben.

Gesuch einer Anzahl Einwohner von Röthenbach, Heimhausen und Wanzwyl, um Herabsetzung des Salzpreises.

Vom 9. Nov.

Holzsteuerbegehren des Rudolf Stettler und 12 anderer armen Einwohner zu Worblaufen, Gemeinde Bolligen.

Vom 10. Nov.

Strafnachlaßgesuch des Joseph Boëchat zu Miecourt.

Vom 11. Nov.

Gesuch der Gemeinden Biglen, Arni und Landiswyl, um Korrektion des dortigen Verbindungsweges.

Gesuch einer im Freienhof zu Thun abgehaltenen Versammlung von 130 Staatsbürgern um Verschiebung der Geschwornengerichte.

Mahnung der deutsch-reformirten Schulkommission zu Delsberg an die im Mai 1849 eingereichte Vorstellung, betreffend die deutsch-reformirte Schule zu Delsberg.

Gesuch der Volksversammlung zu Urtenen, um Vornahme von Grundreformen, nach welchen genügende Arbeits- und Verdienstquellen hervorgehen ꝛc.

Gesuch der Einwohnergemeinderäthe von Uetendorf, Sigriswyl, Goldiwyl, Steffisburg, Unterlangenegg, Oberlangenegg, Eriz, Homberg, Fahrni, Höfen, Schwendibach, Pohlern, und einer Anzahl Einwohner von Horenbach und Buchen, um Wiedererwählung des Herrn Monnard als Regierungsstatthalter und des Herrn Häuselmann als Gerichtspräsident von Thun.

Vom 12. Nov.

Gesuch des Einwohnergemeinderathes von Heiligenschwendi, betreffend den gleichen Gegenstand.

Strafnachlaßgesuch des Christian Beutler von Buchholterberg, in Belp.

Vorstellung von 1448 stimmfähigen Bürgern des Wahlkreises Gsteig bei Interlaken gegen Trennung des Wahlkreises Gsteig.

Rehabilitationsgesuch des Lucian Delaplace von Lovereste.

Gesuch des Jakob Lanz und 48 anderer Bürger von Huttwyl, um Korrektion der Huttwyl-Dürrenroth-Bernstraße.

Gesuch von 6 Einwohnergemeinderäthen des Amtsbezirks Oberhasle, um Wiedererwählung des Herrn Schild als Gerichtspräsident.

Gesuch der Gemeinde Reichenbach um Herabsetzung des Salzpreises.

Vom 14. Nov.

Strafumwandlungsgesuch für Sam. Marti von Rüeggisberg.

Vom 15. Nov.

Beschwerde von F. Küentzi, Notar, und 6 Andern gegen die Verhandlung der politischen Versammlungen zu Erlach vom 10. Nov.

Vom 16. Nov.

Strafnachlaßgesuch der Magdalena Born, geb. Schürch, in Thunstetten.

Gesuch des Bendicht und Johann Aeberhard in Zutzwyl, um Zurücknahme des Expropriationsdekrets für die Gemeinde Bangerten.

Vom 19. Nov.

Gesuch des Hauptmann Theodor v. Lerber und 28 Andern, um Einführung der Civilehe.

Vom 20. Nov.

Gesuch des Hans Ulrich Rufener und Wittwe Anna Rufener, um Dispensation von Ehehindernissen.

Vom 21. Nov.

Gesuch des Gemeinderathspräsidenten der Kirchgemeinde Thurnen, um Bestimmung dir Kirche Thurnen als Versammlungsort für den Wahlbezirk Thurnen.

Vom 4. Dezember.

Gesuch der Volksvereinssektion der Stadt Bern, dahin gehend, daß die Wahl der reformirten Pfarrer der Gemeinde überlassen werde und zwar auf eine Amtsdauer von 4 Jahren.

Für die Redaktion:

K. Schärer, Fürsprecher.